



LINA MORGENSTERN



HELENE LANGE



M. LOEPER-HOUSSELLE



MINNA CAUER



JEANNETTE SCHWERIN



MARIE STRITT



LOUISE OTTO-PETERS

*Vorkämpferinnen
der
Frauenbewegung*



AUGUSTE SCHMIDT



ALICE SALOMON



GERTRUD BÄUMER



MARIE JUCHACZ

*Das Frauenbuch: Stellung und
Aufgaben der Frau um Recht in ...*

Eugenie von Soden

KATHARINA SCHEVEN

HANNA BIEBER BOEHM

ANNA BOCKMUELLER





Käthe Heiborn.

192.

1-3

Das Frauenbuch

III. Teil

Das Frauenbuch

Eine allgemeinverständliche Einführung
in alle Gebiete des Frauenlebens der Gegenwart

Unter Mitwirkung einer Reihe
bewährter, fachkundiger Frauen
herausgegeben von

Eugenie von Soden

Band III

Stellung und Aufgaben der Frau
im Recht und in der Gesellschaft



Stuttgart
Franckh'sche Verlagshandlung
1914

Stellung und Aufgaben

der Frau im Recht und in der Gesellschaft

Unter Mitwirkung von

Dr. Elisabeth Rittmann-Gotttheiner, Hildegard Böhme, Heidi Denzel, Auguste Kirchhoff-
Zimmermann, Wilhelmine Cohnmann, Martha Lucas, Leonore Nießen-Deiters, Anna Pappich,
Dr. jur. Marie Rajchke, Dr. jur. Mary Röner, Helene Reis, Hildegard Sachs, Dr. Alice Salomon,
Marie Sprengel, Helene Stoenhagen und Martha Voß-Zieh

herausgegeben von

Eugenie von Soden

Mit 8 Kunstdrucktafeln



————— Stuttgart —————
Franck'sche Verlagshandlung
1914

**Alle Rechte, besonders das
Uebersetzungsrecht vorbehalten**

**Copyright 1914 by
Franck'sche Verlagsbuchhandlung
Stuttgart**

Inhalts-Verzeichnis

Sachregister	Seite
	VII
Allgemeine Einleitung. Von Eugenie von Soden	1
I. Die rechtlichen Grundlagen unseres öffentlichen Lebens.	
Von Eugenie von Soden.	5
II. Die Frau im bürgerlichen Recht. Von Dr. jur. Marie Katsche	12
Die rechtliche Stellung der Gattin, Hausfrau und Mutter	12
1. Einleitung	12
2. Die rechtliche Stellung der Gattin	13
3. Die rechtliche Stellung der Hausfrau	14
4. Die rechtliche Stellung der Mutter	18
Was jede Frau vom bürgerlichen Recht wissen muß	21
1. Im Familienleben	21
a) Einleitung	21
b) Der Kaufvertrag	21
c) Der Dienstvertrag	23
d) Der Werkvertrag	25
e) Der Wohnungs-Mietvertrag	27
f) Der Ehevertrag	30
1. Die Verwaltungsgemeinschaft	31
2. Allgemeine Gütergemeinschaft	32
3. Die Errungenschaftsgemeinschaft	33
4. Die Fahrlngsgemeinschaft	33
5. Die absolute Gütertrennung	34
Muster von Eheverträgen	35
g) Das Wissenwerteste aus dem Erbrecht	36
2. Im Berufsleben	42
a) Die rechtliche Stellung einer handel- oder gewerbetreibenden Ehefrau	42
b) Die Angestellten in Handel und Gewerbe	43
c) Der Dienstvertrag in Handel und Gewerbe	47
d) Wie kündige ich das Dienstverhältnis	48
e) Wann haftet eine Filialleiterin für ihre Fehlbeträge?	48
f) Anstellung zur Aushilfe und zur Probe	49
g) Aus dem Versicherungsgesetz für Angestellte	50
Frauenrechtschutz. Von Dr. jur. Mary Rönner	54
III. Die Frau in der Politik. Von Martha Voß-Bleg	59
Das kirchliche Frauenstimmrecht	61
Das Gemeindevahlrecht der Frau	65
Frauenstimmrecht im Staat	68
IV. Soziale Arbeit.	72
Einleitung. Von der Caritas zur Sozialpolitik. Von Eugenie von Soden	72
Wöchnerinnen-, Säuglings-, Kleinkinder-, Schulkinder-Fürsorge.	
Von Hildegard Sachs	74
Wöchnerinnen-Fürsorge	74
Säuglings-Fürsorge	76
Kleinkinder-Fürsorge	80
Schulkinder-Fürsorge	81
Volks- und Kinderküchen. Schulspeisung. Von Hildegard Sachs	86
1. Volksküchen	86
2. Kinderküchen. Schulspeisung	87

	Seite
Die Gemeindegewerkschaften. Von Helene Reis	89
Die Frau als Vormund. Von Helene Reis	91
Kinderschutz. Von Marie Sprengel	94
Jugendpflege. Von Hildegard Böhme	98
Fürsorge für die gefährdete, verwahrloste und straffällige Jugend	101
a) Fürsorgeerziehung und Jugendgerichtshilfe. Von Anna Pappriß	101
b) Mitarbeit der Frau in der Jugendfürsorge. Von Hildegard Böhme	107
Frauenarbeit in der Fürsorge-Erziehung	108
Frauenarbeit in Jugendfürsorgevereinen	110
Fürsorgestellen bei Polizeibehörden	112
Frauenarbeit in der Jugendgerichtshilfe	113
Fürsorge für die gefährdete und verwahrloste Jugend in Österreich und in der Schweiz	114
Sittlichkeitsbewegung. Von Anna Pappriß	115
Internationaler Verein der Freundinnen junger Mädchen und Bahnhofs- mission. Von Heidi Dengel	122
Arbeiterinnenschutz. Von Dr. Elisabeth Altmann-Gotthelmer	127
Die Kellnerinnenfrage. Von Anna Pappriß	136
Aufgaben der Frau in der Trinkerfürsorge. Von Wilhelmine Lohmann	143
Der Kampf der Frau gegen den Alkoholismus. Von Wilhelmine Lohmann	149
Fürsorge für weibliche Gefangene. Von Helene Stavenhagen, kgl. Straf- anstaltsleiterin a. D.	155
Mutterschutz u. Mutterschaftsversicherung. Von Auguste Kirchhoff-Zimmermann	162
Die Frau in der ländlichen Wohlfahrtspflege. Von Martha Lucas	168
Krankenspflege, Säuglings-, und Tuberkulosefürsorge	170
Kinderfürsorge	171
a) Kinderbewahranstalten u. ä.	171
b) Schulkinderfürsorge	172
c) Zehnkinderfürsorge	172
Die Arbeit der weiblichen Landbevölkerung	173
Mädchen- u. Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit. Von Dr. Alice Salomon	175
Soziale Frauenschulen. Von Dr. Alice Salomon	181
Anhang	186
Die deutsche Frau in den Schutzgebieten und im Ausland. Nach Leonore Nietzen-Deiters	186
V. Die deutsche Frauenbewegung, ihre Vereine und ihre Presse. Von Eugenie von Soden	195

Verzeichnis der Tafeln.

Tafel I: Vorkämpferinnen der Frauenbewegung	16
" II:	48
" III: Kaiserin Auguste-Victoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit	80
" IV: Aus dem Charlottenburger Jugendheim	96
" V: Aus dem Pflegeheim für erblich kranke Kinder in Friedrichshagen bei Berlin	112
" VI: Aus dem Kinderschutzhelme Zehlendorf	128
" VII: Soziale Fürsorge	144
" VIII: Wohlfahrtspflege auf dem Lande	176

Sachregister.

- Abelmann, Helene 203.
Afrika 194.
Agahb, Konrad 95.
Alkohol 137.
Allg. deutscher Frauenverein 199.
Allgem. deutscher Lehrerinnenverein 203.
Allgem. deutsch. Verein für Hausbeamtinnen 201.
Altmann-Gottheiner, Dr. Elisabeth 200.
Angestellte in Handel- und Gewerbe 43.
Animierte 139 f.
ArbeiterInnenSchulung 127 f.
ArbeiterInnenverein 199, 207, 210.
Arbeiterschulungsgesetz 129.
Arbeiterschulung in Deutschland 128.
Asien 194.
Augsburg, Dr. Anita 214.
Australien S. 61, 68, 194.
Bachem-Sieger, Frau 217.
Baden 9, 63, 65.
Bahnhofsmission 122, 123.
Balkanländer 194.
Baum, Dr. Marie 135.
Bäumer, Dr. Gertrud 69, 219.
Bayern 9.
Belgien 193.
Berufsleben 42.
Bieber-Böhm 210.
Bleuler-Bafer, Dr. Hedwig 213.
Bré, Ruth 163.
Bremen 64.
Bundesrat 8.
Bund für Mutterschutz 163, 221.
Bund österreichischer Frauenvereine 222.
Bund schweizerischer Frauenvereine 221.
Butler, Josephine 122, 210.
Calm, Marie 203.
Carnap, Frein von 217.
Cauer, Minna 177, 203, 206, 208, 209, 214.
Chapontiere-Chaise, P. 222.
Coeducation 205.
Condorcet 197.
Dänemark 6, 61.
Dehmel, Ida 60.
„Der Abolitionist“ 211.
Der Bund deutsch. Frauenvereine 208, 219.
„Der Katholische Frauenbund“ 218.
Deutsche Hausfrauenzeitung. 203.
Deutscher Bund abstinenter Frauen 212, 219, 220.
Deutscher Frauenbund 71.
Deutscher Frauenverein vom Roten Kreuz für die Kolonien 188.
Deutsch-Afrika 190.
Deutsch. Verband für Frauenstimmrecht 59, 214.
Deutsch. Verband der Jugendgruppen für soziale Hilfsarbeit 178.
Deutsch. Verein für Frauenstimmrecht 59, 214.
Deutsches Reich 7.
Deutschland 61, 62.
„Die Abstinenz“ 213.
„Die Frau“ 204.
„Die Gleichheit“ 208.
„Die Handlungsgehilfin“ 207.
„Die Hausbeamtin“ 207.
„Die Lehrerin“ 203, 204.
Dienstvertrag 23, 47.
Dohm, Hedwig 214.
Dransfeld, Hedwig 218.
Duenßing, Dr. Frida 185.
Ehevertrag 30, 35.
Elsaß 63, 66.
England 5, 61, 193.
Erbrecht 36.
Ergungenschaftsgemeinschaft 33.
Evang. Frauenzeitung 217.
Evang. soz. Frauengruppen 215.
Fährnisgemeinschaft 33.
Familienleben 21.
Ferienkolonien 84.
Finnland 61, 58.
Fischer-Gert, Dr. E. 60.
Fortschrittliche Volkspartei 69.
Frankreich 7, 62, 193.
Frauenarbeit in der Fürsorgeerziehung 108.
Frauenasyle 161.
„Frauenbewegung“ 208.
Frauenbund der deutsch. Kolonialgesellschaft 188.
„Frauenfrage“ (Centralblatt) 204, 210.
Frauenmissionschulen 189.
Frauenshule der Innern Mission 182.
Frauenstimmrecht im Staat 68.
Frauenverein Reform 204.
Frauenverein zur Beförderung der Fröbelschen Kindergärten 202.
Frauenverein, Ita 205.
Frh. Elisabeth 156.
Fürsorgeerziehungsgesetz 102.
Gefährdete und verwahrloste Kinder 111.
Gefängnisaufseherinnen, staatliche 157.
Gemeindehaus 169.
Gemeinbewahret der Frau 65.
Gerhard, Abela 222.
Gewerbetreibende Ehefrau 42.
Graud-Rühne, Elisabeth 215.
Goldschmidt, Henriette 200, 214.
Guillaume-Schad, Frau 210.
Gütergemeinschaft 32.
Gütertrennung 34.
Gymnasialkurse 205.
Gainsch, Marianne 222.
Hamburg 63.
Hannover 63.
Hausarbeitsgesetz 133.
Helmathaus Reetmannshoop 188.
Heimatverein 122.
Heime 122, 126.
Hessen 66.
Hermann, Lida Gustava 59.
Hippel, Fh. G. von 197.
Hoffmann, Ottilie 150, 151, 153, 212.
Hohmann, Frau 217.
Holland 62, 193.
Humbert, Marie 122.
Hunt, Mary 212.
Jchenhäuser, Eliza 215.
Internat. Abolitionistische Föderation 118, 211.
Irland 61.
Italien 6, 62, 193.
Jüd. Frauenbund 218.
Jugendfürsorgevereine 110.
Jugendgerichte 104.
Jugendgerichtshilfe 113.

Jugendgruppen 178.
 Jugendpflege 98.
 Jugendklub 210.

Kaiser 8.
 Kamerun 190.
 Kathol. Frauenbund 217.
 Kathol. Kolonial-Haushaltungsschule 187.
 Kaufm. Verband für weibl. Handlungsgehilfen 205.
 Kaufvertrag 21.
 Kellnerinnen 136 f.
 Ketteler, Frau 204.
 Klaußhau 191.
 Kinderbewahranstalten 171.
 Kinderküchen 87.
 Kirchengemeinde 11.
 Kirchliches Frauenstimmrecht 61, 217.
 Kleinkinderfürsorge 80.
 Kolonial-Frauenchule Weißbach 187.
 Konservative Partei 9, 70.
 Korffelsch, Ida von 220.
 Krantentafeln 67.
 Krippen 77.
 Krohne, Eheheimrat 157, 158.

Lanbspflegeschwester 170.
 Landwirtschaftl. Hausfrauenvereine 174.
 Lange, Helene 203, 204, 209, 215, 219.
 Lehr- und Heimfarm Bratwacer 188.
 Leipziger Frauenbildungsverein 199.
 Letteverein 201.
 Leyb-Rathenau, Josephine 220.
 Lischnowska, Maria 69, 163.
 Loeper-Houffelle, Marie 203.
 Lübeck 66.
 Lungstraf, Bertha 153, 165.

Mädchengymnasien 205.
 Mädchenhandel 117.
 Mädchen- und Frauengruppen für soz. Hilfsarbeit 209, 210.
 Mecklenburg 63.
 Milbe, Natalie von 205.
 Mittel- u. Südamerika 194.
 Monarchien 5.
 Morgenstern, Sina 202, 212.
 Mueller, Paula 216.

Müllinen, Helene 221.
 Mütterberatungsstellen 78.
 Mutterchaftskasse 167.
 Mutterchaftsversicherung 167.

Nationalliberale Partei 70.
 Neue Bahnen 202.
 Nordamerika 7, 61, 194.
 Norwegen 6, 61.

Ofberg, Oda 209.
 Olympia de Bouges 197.
 Österreich-Ungarn 6, 62.
 Otto-Peters, Louise 198, 199, 208, 214, 219, 222.

Pappenheim, Bertha 218.
 Pappriß, Anna 211.
 Politische Gemeinde 10.
 Politische Parteien 9, 69.
 Portugal 193.
 Preußen 8, 62, 65.
 Prostitution 116.

Reaktur für Mädchen 205.
 Rechtliche Stellung der Gatten 13.
 Rechtliche Stellung der Hausfrauen 15.
 Rechtliche Stellung der Mutter 18.
 Rechtspflege 11.
 Rechtschutzstelle für Frauen 54.
 Reichskanzler 8.
 Reichstag 8.
 Republiken 7.
 Rußland 6, 134.

Sachsen 9, 66.
 Salomon, Dr. Alice 210.
 Säuglingsfürsorge 76.
 Schepeler-Lette, Anna 201.
 Schöben, Katharina 211.
 Schmidt, Auguste 199, 203, 215, 219.
 Schreiber, Abela 163.
 Schulkinderfürsorge 81.
 Schulpflege 83.
 Schwäbischer Frauenverein 202.
 Schweden 6, 61.
 Schweiz 7, 62, 193.
 Schwinin, Jeannette, 90, 177, 209.
 Simon, Helene 221.
 Soden, Eugenie von 215.
 Sohrsch, Heinrich 168.
 Sozialdemokratie 10, 69.
 Soziale Frauenschule 182.

Soziale Gesetzgebung 11.
 Soziales Seminar 182.
 Spanien 193.
 Stellenvermittlungsbüros 123.
 Stehber, Ottilie von 199.
 Stöderen, Kassubische 174.
 Stöder, Helene 163.
 Stritt, Marie 219.
 Südwestafrica 189.

Togo 190.
 Trinkerfürorgestellen 145.

Verband fortschrittll. Frauenvereine 208.
 Verbündete Kaufm. Vereine für weibl. Angestellte 206.
 Verein Berliner Volksküchen 202.
 Verein Christlicher Lehrerinnen 204.
 Verein deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen 203.
 Verein Frauenbildung-Frauenstudium 204, 207.
 Verein Frauenwohl 208, 209.
 Verein für Familien- und Volkserziehung 200.
 Verein für wirtsch. Frauen-schulen auf dem Lande 220.
 Verein Kathol. deutsch. Lehrerinnen 204.
 Versicherungs-gesetz 50.
 Verwaltungsgemeinschaft 31.
 Volksküchen 86.
 Vormundschaft 91.
 Voss-Zieg, Martha 69, 215.

Walpenpflege 89.
 Wanderkurie 175.
 Weber, Elgentia 216.
 Weber, Marianne 221.
 Weber, Mathilde 200, 204.
 Weibl. Handelsangestellte 205.
 Wertvertrag 25.
 Willard, Frances 212.
 Wöchnerinnenfürsorge 74.
 Wohnungsmietvertrag 27.
 Wollstonecraft, Mary 197.
 Württemberg 9, 63, 66, 215.

„Zeitschrift für weibl. Handlungsgehilfen“ 206.
 Zeller, Oberin 153.
 Zentrumspartei 71.
 Ziehlinder 90, 172.
 Züricher Frauenverein 150.

Allgemeine Einleitung.

Von

Eugenie von Soden.

Das Reich der Ideale baut sich auf dem Hintergrund des täglichen Lebens auf, wird dadurch bedingt und befördert, wie auch als sein Spiegelbild verstanden und geschätzt. Welchen Platz in diesen beiden Reichern des Ideals und der Wirklichkeit die Frau in altersgrauer Zeit eingenommen hat, — wer vermöchte ihn klar zu bezeichnen, da die Kenntnis hiervon sich auf spärliche Geschichtsdokumente stützt? Bei den Israeliten ist es vorzugsweise der Platz der Gattin und Mutter, die mehr oder weniger ein Objekt in der Männerhand war; bei den andern orientalischen Völkern wird die Frau teilweise tief in die Dunkelheit gedrückt. Bei den Ägyptern aber bestimmt sie — seltsam genug — den Stand des Mannes, dem sie die Hand reicht, so daß z. B. eine Prinzessin den Erwählten zu ihrem Rang erhebt. Hier wie bei den Hebräern nimmt sie zuweilen an den öffentlichen Angelegenheiten teil, wie auch in Persien der königliche Harem großen Einfluß ausübt, obgleich andernteils in Assyrien, Babylonien und Persien die Frau nicht viel mehr als eine im Harem eingeschlossene Sklavin bedeutet. In China wie in Indien ist sie durch strenges Ceremoniell und Kastenvesen von den Männern geschieden, aber doch geehrt, freilich auch so sehr vom Gatten abhängig, daß sich in Indien die grausame Sitte der Witwenverbrennung einbürgerte, die heute von der englischen Regierung streng verboten ist. Ueberall herrscht die Vielweiberei, nur Griechenlands und Roms höhere Kultur sträubt sich dagegen, bis auch hier die Zeit des Verfalls eine Entwürdigung der Ehe bringt. In den altindischen Epen wird die Gattenliebe verherrlicht, wie es nicht minder die Ilias und die Odyssee tun, auch das Drama

Griechenlands beschäftigt sich lobend und tadelnd mit der Frau; die bildende Kunst feiert die weibliche Schönheit auf's höchste, — trotz alledem bietet das Leben den hellenischen Frauen keine wirkliche Freiheit. Selbst in der Periklesischen Glanzperiode ist es für sie nur um den Preis des Ueberschreitens der Sittenschranken möglich, höhere Selbstebildung zu erlangen; ein inniges Verhältnis der Gatten besteht selten, Familienleben kennt man kaum, ebensowenig den sittlich veredelnden Einfluß der Mutter auf heranwachsende Söhne. Perikles selbst mußte das Glück, eine Aspasia zu besitzen, mit ihr sein Streben zu teilen teuer genug bezahlen: gegen die zügellosen Biheleien der attischen komischen Bühne konnte er seine Gattin nicht schützen.

Ob dennoch ein weibliches Idealbild in den Herzen jener Völker schlummerte, ob die Frauen selbst nach Vertöperung eines solchen trachteten? Es berührt seltsam, es demütigt und betrübt, wenn man erforscht, wie wenig ein Geschichtswerk über die Frauen alter Zeit zu sagen weiß, — sie müssen dem allgemeinen Volksgeist nicht viel bedeutet haben. Den Germanen allerdings, die auch in Monogamie lebten, wird nachgerühmt, daß sie die Frauen ehrten, obwohl die Leidenschaft des Würfelspiels gar manchemal zum Verspielen dieser „Haushehre“ führte! Aber die Germanen sind ein verhältnismäßig junges Volk: ihre Handlungs- und Behandlungsweise wirft kein Licht in das Dunkel der Stellung der Frau in früheren Jahrtausenden; unsre Stammväter fanden einen mächtigen Bundesgenossen im Christentum, dessen Sittenlehre eine unwürdige Behandlung der Frau ausschloß, und dadurch ist das gelungen, was Griechen und Römern trotz

aller Kultur verlagert blieb: die germanische Verehrung und die christliche Anschauung hoben gemeinsam das Ansehen der Frau und bereiteten ihre Gleichberechtigung mit dem Manne vor.

Gestaltete sich auch bei den Altgermanen das Verhältnis zwischen Mann und Weib gleich Herr und Magd, — ihrer Ehe war dennoch ein idealischer Zug beigegeben, wie wir ihn sonst weder bei Barbaren noch bei Kulturvölkern der Vorzeit finden. Unsere Ureltermütter scheinen trotz aller über ihnen gesetzten rechtlichen Schranken eine einflussreiche Stellung in der Familie eingenommen und von ihr aus auch auf die öffentlichen Angelegenheiten eingewirkt zu haben. Und gar die Priesterinnen! sie fanden wirklich als ein den Sinnesaugen verhülltes Idealbild vor dem Volke, anders als die griechischen und römischen Tempelfrauen, von denen so manches Strafbares erzählt wird. Jener berühmte Satz des römischen Geschichtsschreibers Tacitus „Die germanischen Völkerschaften glauben, daß die Frauen etwas Heiliges und Vorschauendes inne-wohne, darum achten sie des Rats und beherzigen die Aussprüche derselben“ — darf er uns nicht heute noch mit Stolz auf die Vergangenheit, mit Hoffnung für die Zukunft erfüllen? — Die Völkerwanderung freilich trübte dieses Ideal durch traurigste Wirklichkeit, denn was wir aus jener Zeit von hervorragenden Frauen hören, spricht nicht von Reinheit und Güte, nicht von beherzigenswerten Ratsschlägen. Auch zur Zeit Karls des Großen waren die Ansprüche an Sitte und Tugend der Frauen meist sehr niedrig, selbst das Klosterleben, in das sich die besseren flüchteten, widersprach den Idealen eines reinen Frauengemüths. Erst allmählich verschwanden die rohen Sitten, nur langsam gewann das Christentum einen veredelnden Einfluß. So erscheint in Otto des Großen zweiter Gemahlin Adelsheid von Burgund eine Frau, der die höchsten Eigenschaften nachgerühmt werden: „würdevolle Freundlichkeit, nie ermatende Milde und Warmherzigkeit, Demut im Glück, Geduld im Unglück, persönliche Einfachheit und Bedürfnislosigkeit, vor allem aber die Mutter der Tugenden, die Mäßigung“. Hier finden wir also schon jenes Ideal edelster Weiblichkeit, das spätere Minnefänger besonders priesen, im „Maße“, in der Mäßigung, ausgedrückt. Mit dem Ideale fraulicher Tugenden fand man es

früher aber nicht unvereinbar, sich an dem höchsten geistigen Streben eifrig zu beteiligen: dies gipfelte vorzüglich in der Pflege und Nachbildung der lateinischen Sprache und Literatur, — ein merkwürdiges Gegenstück zu unserer Zeit, da sich die Frauen gerade lateinische Gelehrsamkeit hart eringen mußten. Je weiter mittelalterliche Gesinnung und Gesittung vordrang, desto mehr wirkte auf die Würdigung der Frauen der zum Mittelpunkt der Kirche gewordene Maria-Dienst. In ihr, der Mutter des Heiligsten, fühlte man sich an die reine Priesterschaft der altgermanischen Frauen erinnert; von dem Glanz ihrer Himmelskrone fiel ein Widerschein insbesondere auf die Krone der Fürstinnen und Frauen aus adeligem Geschlecht. Wenigstens in der Theorie erhob die Phantastik der Ritterdichtung das Weib zu der Sonne, um die alle anderen menschlichen Gestirne kreisten, die das Beste und Schönste, das Höchste und Erstrebenswerteste für den dienenden Mann bedeutete. In der Theorie! wir Heutigen wissen, daß in Wahrheit auch die Stellung und Ehrung der Frau von dem *f i n i e r n* Mittelalter bestimmt wurde, daß die angebetete Herrin jenes unerreichbare Ideal, als das sie uns in den Minneliedern erscheinen möchte, selten war. Immerhin ist in manchen das Geopriese zur Tat geworden: kaum wird ein Sohn der Jetztzeit seiner Mutter ein ehrenderes Denkmal setzen können, als es jene Grabchrift des oberchwäbischen Grafensohnes und späteren Mönchs tat, der seine Mutter nennt „die Hilfe und Hoffnung der Ihrigen, die Mutter der Armen und die Zuversicht der Trostbedürftigen, die sanftmüthig, duldsam und friedfertig nach dem bescheidenen Theil der Martha getrebt hat und doch das Wohlgefallen von aller Welt gewesen ist“. — Neben dem oft überschwänglichen Kultus der Weiblichkeit stoßen wir aber auch auf eine unausrottbare Roheit des weitaus größten Volksteils: ein Zeichen, daß die Hochachtung der Frau ganz von der vertieften Geistes- und Herzensbildung abhing und nicht in die untern Volksschichten drang.

Die edelsten Beschützerinnen der Literatur waren zweifellos jene Ritterfrauen, deren Bildung oft die ihrer männlichen Standesgenossen übertraf; sie lernten lesen, schreiben, singen, musizieren (welche Kenntnisse für den Ritter als unmännlich galten!), für ihre Knechten waren die zierlich bemalten Lieberbüchlein der Minnefän-

ger, wie auch die epischen Pergamentbände, bestimmt. Desgleichen gab es schon damals Frauen, die über die hergebrachten höfischen Kenntnisse hinausstrebten, die alles zu lernen verlangten, was im Bereich der Astronomie, Geographie, Philosophie, Theologie, der Kirchen- und Weltgeschichte, sowie der Künste für wissenschaftl. Naturgemäß finden wir diesen Zug weniger unter Hausfrauen als unter den Lebigen, die jedoch in damaliger Zeit nicht als Blaustrümpfe bespöttelt wurden, sondern sich im Kloster neben dem Heiligenschein den gelehrten Ruhm erwerben durften, ja, die vermöge ihrer Genialität, wie die rheinische Äbtissin Hildegard, weitgreifenden Einfluß auf ihre Zeit übten.

Diese Bildungsblüte verwelkte, die Ideale der Romantik verblaßten und erst spätern Jahrhunderten war es nach viel Kampf und Wirren vergönnt, aus Schutt und Staub zurückzuerobern, was einst des Deutschen Stolz gewesen war. Wie ein wüstes Zerbild, wie die unvermeidliche Rehrseite nach all der mittelalterlichen Frauenverehrung mutet uns die greuliche, Jahrhunderte beherrschende Zeit der Hegenproseffe an, da eine sanftlich gewordene Religion in den Staub trat, was durch sie höchste Ehren erlangt hatte, und man fragt sich vergebens, was Männer veranlassen konnte, das andere Geschlecht so zu behandeln? Und doch: steht nicht auch heute noch Idealisierung und Verachtung der Frau unvermittelt nebeneinander? dort wird sie als Muse verehrt, hier zur Dirne herabgedrückt. — Vielleicht schlummerte hinter all jenen rohen Auswüchsen unbewußt das Traumbild der fleißigen, sittsamen Hausfrau, die sich nicht hinauswagt über die Grenzen ihres Heimwesens, die nicht Anteil hat an einer der Menge wie höllischer Zauber erscheinenden Wissenschaft, — ein Traumbild, das noch tie und da seinen unheimlichen, verhängnisvollen Spul treibt. Aber die Puschucht, die unleidliche Puschucht hatte selbst jene ehrfamen Hausfrauen in ihren Bann genommen, und es werden ungläubliche Modetochterlein aus dem spätern Mittelalter erzählt, wohl eben, weil die weibliche Phantasie, das weibliche Talent sich an nichts anderem betätigen konnte.

Die wüste, lang fortwirkende Barbarei des 30jährigen Krieges, wie auch der sittenverderbende Einfluß Frankreichs, dessen Zauber Deutschland so gern unterliegt, hat eine Zerrüttung in

die deutsche Frauenwelt getragen, an der sie bis in den Beginn des 18. Jahrhunderts, ja noch länger krankte. Die Rechte und die Stellung, wie der Einfluß, die häufig der Gattin und Hausfrau versagt blieben, gewann mühelos die fürstliche Mätresse, mochte sie auch aus niederstem Stande stammen, und dieser Willkürherrschaft beugten sich neben den Männern mit Kriechen und Schmeicheln, auch sittenreine Frauen — gewiß mit innerm Knirschen —, weil sie eben zu machtlos waren, um sich aufzulehnen. Gewertet wurden sie in jener Zeit hauptsächlich als gute häusliche Verpflegerinnen ihres Gatten und darum sollte die weibliche Bildung in der bestmöglichen Erfüllung der Hausfrauenpflichten gipfeln; wie kompliziert diese waren, können wir uns heute kaum mehr vergegenwärtigen.

Endlich erfolgte ein Umschwung, eine Höherwertung des weiblichen Geschlechts, die an die besten Zeiten des Mittelalters erinnert und die daher rührt, daß es trotz aller französischen Verberberis immer Gattinnen und Mütter gegeben hat, die an dem deutschen Frauenideal festhielten, trotz aller nüchternen Prosa, solche, die für Wissenschaft und Kunst, für Kirche und Staat tätige Teilnahme bekundeten. So kam es, daß Deutschland wieder Frauen gestalten aufwies, wie kein anderes Land, daß — während in Frankreich eine Marquise Pompadour ihre unheilvollen Ränke spann, während in Rußland eine Zarin Elisabeth in Wollust schwelgte — bei uns eine Kaiserin Maria Theresia das Ideal einer Herrscherin und sittenstrengen Frau in den weiten Grenzen ihres Reiches wie in dem engen Kreis ihrer Familie wurde, daß später eine Herzogin Amalie von Weimar den ersten Dichtern als Muster strebsamen Frauenfinns diente, daß eine Königin Luise von Preußen noch heute die heilige Frau der Deutschen ist. Nun wurde von den Dichtern jener höchsten Blütezeit das weibliche Idealbild aus andern Fäden gesponnen als zuvor. Nicht mehr die zierliche mit mühseliger Kunst herausgeputzte Schöne des Rokoko ist es, die im Menuett die Männerherzen bezauberte, auch nicht die gehorsame Hausfrau der Poppszeit, der das Lesen eines Romans für sündhaft galt, deren Bildung sich nicht weit über den Katechismus erhob: die Frauen wurden zu den Geistesfreundinnen ihrer Sänger; sie alle waren von dem Knospen und

Treibern dem Stürmen und Drängen in der Literatur bewegt und kannten keinen höheren Wunsch, als mitzuwandeln zu dürfen unter den duftenden Laubgängen. Das alte Wort des Tacitus, dem Weibe wohne etwas Heiliges und Göttliches inne, erklang aufs neue, ein reineres Seelenband umschlang die beiden Geschlechter. Zuerst war die Frau nur die Freundin, die den Dichter bewundern, die ihn anfeuern durfte; es ihm gleich tun zu wollen, daran war nicht zu denken und selbst eine geniale Natur wie Rahel Levin entging dem Scheltwort „Emanzipierte“ nicht und zerflatterte doch eigentlich in vielerlei Interessen, ohne etwas Wirkliches zu leisten.

Als dem Phantastischen, Überschwänglichen jener Beziehungen der deutschen Frauenwelt zu hervorragenden Männern, ebenso wie ihrer lobend anerkannten patriotischen Begeisterung und Opferfähigkeit im großen Freiheitskrieg folgte naturgemäß eine Reaktion, weil die Frauen eben ganz unselbständig waren und sich von der Zeitwelle tragen ließen, ohne Widerstand zu leisten: die sitzige Hausfrau, die sich mit Strämpfestricken begnügte, kam wieder zu ihrem Recht. Den großen klassischen Dramen, die die Frau als stolze Königin, als mutige Landesretterin, als begeisterte Schützerin der Künste, als freie Wahrheitsprophetin verherrlichten, folgten die Romane und Dramen, in denen die demütige, selbstverleugnende Liebe eines sanften Mädchens zum übermütig leichtfertigen oder grausam kalten „Herrn“ besungen wurde; Frauenideal schien die Stimmung „Hilft mich nieder Magd nicht kennen, hoher Stern der Herrlichkeit“, und es ist sehr bezeichnend für die damalige eigene Wertung der Frau, daß sie sich diesen magdlichen Platz von einem Mann vorzwingen ließ und ihm jubelnd zustimmte.

Aus dem Vorgehenden erkennen wir, daß Stellung und besonders Aufgaben der Frau im Recht, bezw. im Staat — wenige Ausnahmen abgerechnet — gleich Null waren, daß ihre Stellung in der engeren menschlichen Gesellschaft vielfach wechselte, je nach der herrschenden Stimmung des Mannes. Selten hat es eine Frau versucht, sich nach persönlichem Geschmack eine Stellung zu erobern, ihre Aufgaben über die von der jeweiligen Sitte gesetzten Grenzen zu erweitern; und die, die es versuchten, über die ging bald

das Rad der Weltgeschichte hinweg, weil sie keine allgemeine Bewegung entflammten, weil sie nur ihr eigenes Lebensschicksal bedachten. Sowie aber Frauen erkanden, die bei ihrem Mühen um würdigere Stellung, um größere Aufgaben das ganze Geschlecht hereinbezogen, da änderte sich, wenn auch nach heißem Kampf, die Sachlage. Zuerst schon mancher Boden durch männliche Schriften abgegraben war. Wir nennen nur die 1792 erschienene „Ueber die bürgerliche Verbesserung der Weiber“ von Th. G. von Hippel; dann John Stuart Mill's weltberühmtes Buch „Die Hörigkeit der Frau“, dem hauptsächlich ein Umschwung im Beurteilen der Frauenstellung zu danken ist. Daß hochbedeutende Männer aber auch in ihrem persönlichen, wie beruflichen Leben der Frau eine einflußreiche Stellung einräumten, sie zu der geistigen Mitarbeiterin machten, wie es uns als Ideal vorschwebt, — davon gibt das bereichste Beispiel der Briefwechsel zwischen Karoline und Wilhelm von Humboldt in den Jahren 1812—1815. Der Gelehrte und Staatsmann nennt den „Rat der Frauen einen Stern, der durch die Wüste des Lebens leitet, der die Richtung zeigt“, und er tabelt „die elende Aufgeblasenheit und den Leichtsinn der Männer, die solchen Rat mutwillig von sich stoßen und gerade auf verkehrte Weise den Frauen tausendfachen Einfluß verstaten, einen Einfluß, wie ihn wirklich große und edle Frauen verschmähen.“

Das ist eine andere Wertung als die des mittelalterlichen Minnefängers und man kann für die Neuzeit nur wünschen, Humboldts Klage, „daß nur wenige Frauen je dazu gelangen, ihr inneres Bestes oder vielmehr das ihrer Natur zu erreichen“, werde grundlos, die Frauen dürfen ihre Kräfte immer erfolgreicher für Staat und Gesellschaft verwerten.

Haben die ersten Bände des „Frauenbuchs“ sich bemüht, die einzelnen Frauenberufe in ihrem persönlichen Wert für die darin Arbeitenden selbst zu kennzeichnen, sowie den uralten Beruf der Gattin, Hausfrau und Mutter nach den Anforderungen der Neuzeit zu schildern, so will der Schlußband erweisen, welche Aufgaben der Frau im weitesten Kreise zufallen, welche Kenntnisse und Rechte sie sich erwerben muß, um ihren Platz erfolgreich auszufüllen.

I. Die rechtlichen Grundlagen unseres öffentlichen Lebens.

Von

Eugenie von Soden.

Erfolgreiche Mitarbeit ist auf allen Gebieten, deren Richtlinien man nicht überschaut, unmöglich; darum gilt es auch bei den politischen Bestrebungen der Frauen etwaiger Unwissenheit zu steuern, das durch Zeitungsnachrichten oft unklare Bild von Staat und Gemeinde, von deren Aufgaben und Zielen so verständlich zu machen, als es in dem Rahmen eines kurzen Artikels möglich ist. So soll mit nachstehendem in ganz schlichter, nicht wissenschaftlich juridischer Form versucht werden, einen allgemeinen Begriff von den politischen Verfassungen zu geben, in denen wir leben. Wir wenden uns zunächst dem größten Gebilde des Staates zu, der uns aus dem Schulunterricht in seiner weltbedeutenden Macht vertrauter ist als die städtische oder dörfliche Gemeinde.

Ist das Wesen des Staats als eine organische Zusammenfassung von Bewohnern eines bestimmten Gebietes zu bezeichnen, so ist sein Zweck, unter dieser Ordnung aufrecht zu erhalten, Reibungen zu vermeiden; wir können nicht alle jenem Zwecke dienenden Seiten des Staatslebens beleuchten, sondern beschränken uns auf einige allgemeine Angaben, bezw. auf die organische Gliederung des Staats an sich. Der Staat hat entweder eine monarchische Form mit dem Oberhaupt des meist erblichen, früher vielfach wählbaren Fürsten oder eine republikanische Form mit dem Oberhaupt des durch Volkswillen gewählten Präsidenten. In der alten absoluten Monarchie waren dem Willen des Herrschers keine Grenzen gezogen; die jetzt fast allgemein geltende konstitutionelle Monarchie kennt neben dem Fürsten die Vertreter der Staatsbürger

im Parlament (Landtag, Reichstag, Storting usw.). Diese periodische Versammlung der Abgeordneten setzt den Wortlaut eines Gesetzes fest, faßt Beschlüsse über Verwaltung, über Steuerfragen u. a. m.; doch bekommen diese Parlamentsbeschlüsse erst durch den Willen des Herrschers ihre Geltung. Bei der Republik dagegen beruht die Gewalt auf der Gesamtheit der vollberechtigten, durch ihre Abgeordneten vertretenen Staatsbürger, die vom Präsidenten nicht überstimmt werden können.

An Stelle der in alten Monarchien nach Ständen gegliederten Landesvertretung (beshalb Landstände) trat in der Neuzeit eine allgemeine Volksvertretung. Abgesehen vom Reichstag, der das Einkammersystem vertritt, scheiden sich die Parlamente in zwei Kammern, deren erste eine Vertretung bestimmter Interessen und Geburtsstände darstellt, deren zweite meistens unmittelbar aus Volkswahl hervorgeht und alle Schichten der Bevölkerung umfaßt. In Monarchien werden die Mitglieder der ersten Kammer zu einem Teil vom Landesherrn berufen und sitzen zum andern Teil dort kraft erblichen Rechts, insofern die zweite Kammer eine sogenannte reine Volkskammer ist.

Am gleich bei dem vorbildlichen England, bezw. Großbritannien (das ist die seit 1603 bestehende Vereinigung der englischen und schottischen Kronen) und Irland stehen zu bleiben, so besteht für dessen Verfassung trotz der als Grundlage benützten Magna Charta (1215) keine eigentliche Urkunde. Ein langer geschichtlicher Entwicklungsprozeß hat die Befugnis des Königs, des Parlaments, der Reichsbehörden, der lokalen

Behörden und der Gerichtshöfe geregelt; da die Rechte der englischen Monarchie konstitutionell sehr beschränkt sind, so liegt die Hauptmacht nicht in den Händen des Herrschers oder der Herrscherin (die es infolge des nichtfallischen Erbfolgerechts wiederholt dort gab), sondern im Parlament, dem der evangelisch-anglikanische König (Haus Sachsen-Koburg-Gotha) allerdings auch angehört. Das Parlament besteht aus dem "house of Lords" (Oberhaus) und dem „house of Commons“ (Unterhaus); Vorsitzender des Oberhauses ist der Lord Chancellor (Kanzler), des Unterhauses der Speaker (Spracher); das Parlament, bezw. die Abgeordneten werden auf 7 Jahre gewählt.

Die Staatsverfassung des Königreichs Italien (17. März 1861) unter dem katholischen Haus Savoyen ist konstitutionell-monarchisch und beruht auf dem bereits dem vormaligen Königreich Sardinien verliehenen Grundgesetz vom 4. März 1848, welches auf alle jetzt mit Sardinien vereinigten Länder ausgedehnt worden ist. Die erste Kammer (der Senat) besteht aus einer unbestimmten Anzahl, vom König auf Lebenszeit ernannten Staatsbürgern der verschiedensten Klassen, die Deputierten der zweiten Kammer werden von Wahlkollegien auf 5 Jahre gewählt.

Auch die nordischen Königreiche Dänemark mit Island, Schweden und Norwegen schließen in ihre Verfassung das Zweikammersystem ein, das im Reichstag oder Storting zusammengefaßt ist. Von besonderer Bedeutung ist dabei für die Frauen das junge Königreich Norwegen, (luth. Haus Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg) das sich am 18. November 1906 von der Personalunion mit Schweden (luth. Haus Bernabotte) löste und in dem beide Geschlechter gleich wahlberechtigt sind. Als neuesten Fortschritt hat am 11. Juni 1913 auch das schwedische Storting einstimmig die Erweiterung des politischen Wahlrechts gut geheßen, wonach den Frauen das Wahlrecht in gleichem Umfang verliehen wird, wie den Männern. Allem Anschein nach wird auch Dänemark (Haus, wie in Norwegen) dem Beispiel der Schwesterreiche bald folgen, ist es vielleicht schon, wenn dieses Buch herauskommt, denn für die Vorlage des von der Regierung selbst eingebrachten Gesetzentwurfes, der unter anderem das aktive und passive Wahlrecht der

Frauen verlangte, hat sich bei den Wahlen eine starke Mehrheit gefunden.

Die österröich-ungarische Monarchie, regiert von dem katholischen Hause Habsburg, ist in ihrer Zusammensetzung aus vielen fremdsprachlichen Landesteilen ein schwierig zu behandelndes Staatsgebiet; wie schon der Name zeigt, sind Österreich und Ungarn die Teile, bei denen die Macht liegt. Das Band zwischen beiden beruht auf der Pragmatischen Sanktion, verkündigt 6. Dezember 1724. Die konstitutionelle, staatsrechtliche, und administrative Selbstständigkeit Ungarns ist dabei unversehrt aufrecht zu erhalten. Auf Grund der Pragmatischen Sanktion wurden die politischen Beziehungen beider Staatsgebiete zueinander durch das österreichische Grundgesetz (1867) in der Weise geregelt, daß die auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegswesen und die hierauf bezüglichen Finanzen gemeinsame Gegenstände der Gesetzgebung und Verwaltung durch die Delegationen (Ausschüsse des öst. Reichsrats und des ungar. Reichstags) sind, während sonst jedes der beiden Staatsgebiete seine besondere Verfassung hat. Der Monarch führt bei souveränen Akten und bei Staatsverträgen den Titel „Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn“. In der Verfassung des Kaiserreichs Österreich liegt die gesetzgebende Gewalt beim Kaiser mit dem Reichsrat in den, sämtlichen österreichischen Ländern gemeinsamen Reichssachen, — mit den Landtagen in Landesangelegenheiten. Der „Reichsrat“ besteht aus dem Herrenhaus und dem Abgeordnetenhaus, deren Zusammensetzung dem eingangs geschilderten Zweikammersystem entspricht; die „Landtage“ sind einheitlich gestaltet aus Abgeordneten verschiedener Stände, der Städte, der Handels- und Gewerbetammern, der Landgemeinden usw. des jeweiligen Landesteils. Das Königreich Ungarn hat seinen eigenen Reichstag mit Magnatentafel (Oberhaus) und Repräsentantentafel (Unterhaus).

Die alte unbeschränkte Monarchie des russischen Reichs ist jetzt auch eine verfassungsmäßige Monarchie mit dem selbstherrlichen Zaren an der Spitze, erblich im Mannesstamme des griechisch-katholischen Hauses Romanow-Gottorp und nach dessen Erlöschen auf die weiblichen Nachkommen übergehend. Durch Kas

(kaiserl. Erlaß) vom 17. Okt. 1905 alten Stils wurde den Untertanen bürgerliche Freiheit auf Grund der Gewissen-, Wort-, Vereins- und Versammlungsfreiheit gewährt. Nach den Staatsgrundgesetzen wird die gesetzgebende Gewalt durch den Zaren in Verbindung mit dem Reichsrat (1. Kammer) und der Duma (2. Kammer), die beide jährlich durch kaiserlichen Ulaß einberufen werden, ausgeübt.

An der Spitze aller verfassungsmäßigen Monarchien steht das Staatsministerium, das vom Ministerpräsidenten und einer in den einzelnen Ländern verschiedenen Anzahl von Ministern gebildet wird. Der Hauptsache nach sind es die Ministerien der Auswärtigen Angelegenheiten (in Württemberg zugleich Minister der Kgl. Familie, sowie der Verkehrsanstalten), des Innern, des Krieges, des Kirchen- und Schulwesens (Kultus), der Justiz, der Finanzen; hiezu kommen in größeren Staaten, beispielsweise in Preußen, die Ministerien für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Öffentliche Arbeiten. Die Befugnisse der einzelnen Ministerien können natürlich hier nicht erörtert werden, doch sei ein Wort über die Verwaltung der Auswärtigen Angelegenheiten gesagt, da diese von großem völkerrechtlichem Interesse sind. Zur Vertretung der politischen Gesamtinteressen wie zum Schutze der einzelnen Landesländer in der Fremde dienen der Stab der Diplomatie und die Konsulate. Die Diplomatie zerfällt in vier Rangklassen: Botschafter, Gesandte oder bevollmächtigte Minister, Ministerresidenten und Geschäftsträger; dazu kommen die päpstlichen Nuntien als besondere und bei den katholischen Höfen vor allen übrigen Diplomaten bevorrechtigte Rangklasse. Als „Diplomatisches Korps“ wird die Gesamtheit der an einem Hofe beglaubigten diplomatischen Geschäftsträger bezeichnet. Haben sie die freundlichen Beziehungen von Hof zu Hof, von Regierung zu Regierung zu pflegen, etwaige Mißbilligkeiten möglichst auszugleichen, so dienen die Konsulate in erster Linie dem Schutze des einheimischen Handels im Auslande, der Schifffahrt und ihrer Flagge zur See; außerdem haben sie als Ratgeber und Vertreter der Landesangehörigen deren Interessen wahrzunehmen und ihnen in allen Dingen behilflich zu sein.

In den **R e p u b l i k e n** unterliegt die Oberleitung des Zweikammersystems einer jeweils ver-

schiedenen Ordnung. **F r a n k r e i c h s** Nationalversammlung zerfällt in den auf neun Jahre gewählten Senat und die auf vier Jahre gewählte Deputiertenkammer. Der Präsident der Republik wird mit absoluter Stimmenmehrheit von der Nationalversammlung auf sieben Jahre gewählt. Die Bundesversammlung der **S c h w e i z** besteht aus dem Ständerat (Vertretern der einzelnen Kantone, auf 1, 2 oder 3 Jahre gewählt) und dem Nationalrat (direkten Volksvertretern, auf 3 Jahre gewählt). Beide Körperschaften wählen den Bundesrat (7 Mitglieder) als Exekutivbehörde ebenfalls auf drei Jahre, ferner den Bundespräsidenten aus dem Bundesrat auf ein Jahr, dessen Amtszeit aber häufig verlängert wird, und das Bundesgericht (19 Mitglieder und 9 Ersatzmänner) auf sechs Jahre. Der sogenannte Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika besteht aus dem Senat (Vertretern der einzelnen Staaten, auf 6 Jahre gewählt) und dem Abgeordnetenhaus (direkten Volksvertretern, auf 2 Jahre gewählt). Der Präsident der Vereinigten Staaten wird durch soviel direkt gewählte Wahlmänner, als jeder Staat Mitglieder zum Senate und zum Abgeordnetenhaus stellt, auf vier Jahre gewählt; seine Amtszeit geht vom 4. März bis wieder 4. März, doch wird er schon am ersten Montag bezw. Dienstag des November im vorhergehenden Jahr gewählt. Er übt namentlich dadurch eine bedeutende Macht aus, daß er die wichtigeren Bundesbeamten selbst ernennt, was zu der Schattenseite einer oft wechselnden Beamenschaft führt. — Auch Republiken haben Minister, Diplomaten und Konsuln.

Vorstehendes gibt ein gedrängtes Bild der wichtigsten Staatsverfassungen, davon jetzt noch auf die besondere des Deutschen Reichs einzugehen ist.

Um die Verfassung des Deutschen Reichs zu verstehen, muß man sich die vorausgehende historische Entwicklung vergegenwärtigen. Dem alten deutschen Reich, das 1806 nach taufendjährigem Bestand aufgelöst wurde, folgte 1815 durch den Wiener Kongreß der sogenannte Deutsche Bund, der die völlig selbständigen 39 Bundesstaaten lose untereinander verknüpfte; auch dieser Bund zerbrach 1866 und an dessen Stelle trat, mit Ausschaltung des zu Österreich haltenden Süddeutschlands, der norddeutsche

Bund, der allein schon durch die Vorherrschaft Preußens als Übergang vom Staatenbund zum Bundesstaat zu betrachten ist. Aus ihm entstand folgerichtig durch die Waffenbrüderschaft von 1870/71 das Deutsche Reich, dessen Verfassung am 16. April 1871 beschlossen wurde. Wie wenig weitgehend nach dieser die Machtvollkommenheit des Deutschen Kaisers — nicht Kaiser von Deutschland — ist, scheint erstaunlich für manchen, den die Tagesereignisse vergessen lassen, daß der wirkliche Träger der Reichsouveränität der Bundesrat ist, nämlich die Gesamtheit der deutschen Landesherren, nebst den Senaten der drei freien Städte als Einheit gedacht. Die Landesherren und Senate üben diese Mitgliedschaft aber nicht direkt aus, sondern durch Bevollmächtigte und zwar ist die Gesamtzahl der 58 Stimmen auf die einzelnen Staaten im Bundesrat so verteilt: Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen 17 Staaten je 1 Stimme. Den Vorsitz bei den Verhandlungen führt der Reichskanzler, der sich nötigenfalls durch einen Preußen oder mangels eines solchen durch einen Bayern vertreten läßt; das ist eins jener Reservatrechte, die sich der zweitgrößte Bundesstaat zu sichern wußte. Der Bundesrat ist das eigentliche Organ der Gesetzgebung, ferner ein Organ der Verwaltung und der Rechtspflege. Bei gewissen Regierungshandlungen, die vom Kaiser zu vollziehen sind, bedarf derselbe der Zustimmung des Bundesrats. Dieser ist keine ständige Versammlung; die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung steht dem Kaiser zu. Er ist sozusagen der Präsident des Bundesrats und hat die alleinige ausschließliche Vertretung des Reiches Dritten gegenüber; ihm liegt die Regierung des Reiches ob in Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze u. a. m. Er ist der Verwalter der Machtmittel des Reiches, hat den Oberbefehl über das Heer und die Kriegsmarine, das Recht Krieg zu erklären, Verträge zu schließen, Gesandte zu beglaubigen. Ist, wie schon bemerkt, in der geschriebenen Reichsverfassung die kaiserliche Würde fast nur ein Titel, so steigt jetzt schon seit Jahren die Kaiserergewalt gegenüber dem Bundesrat, was auf die Weltmachtstellung Deutschlands von großem höchst erfreulichem Einfluß ist.

Der eigentliche Kitt des Deutschen Reichs ist

als Vertretung des gesamten deutschen Volkes der Reichstag, dessen Mitgliederzahl ursprünglich auf 397 festgesetzt wurde, da je 100 000 Einwohner einen Abgeordneten haben sollten; weil aber inzwischen die Bevölkerung von 40 auf 65 Millionen gestiegen ist, wird von vielen Parteien auf die entsprechende Höhe der Abgeordnetenzahl hingearbeitet. Die Abgeordneten werden durch allgemeine, direkte und geheime Abstimmung auf 5 Jahre gewählt. Wähler für den Reichstag ist jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurüdgelegt hat; wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahr angehört hat. Die Reichstagsmitgliedschaft erlischt nach Ablauf der Legislaturperiode. Dem Kaiser steht es zu, den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. Der Reichstag ist bei Anwesenheit von 199 Mitgliedern beschlußfähig. Kaiser und Bundesrat sind in der Regierung des Reichs teils an die Zustimmung, teils an die Kontrolle des Reichstags gebunden.

Der oberste verantwortliche Beamte des Reiches ist der Reichskanzler, der in sich eine doppelte staatsrechtliche Funktion vereinigt: er ist preussischer Bevollmächtigter im Bundesrat und hat als solcher den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte des Bundesrats. Ferner ist er Reichsminister des Kaisers und hat nach allen Richtungen die dem Kaiser obliegenden staatsrechtlichen Funktionen wahrzunehmen.

Von den einzelnen deutschen Staaten seien nur die bedeutendsten in ihrer Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 eine konstitutionelle Monarchie, in der die gesetzgebende Gewalt von dem König und dem Landtag gemeinschaftlich ausgeübt wird. Ist auch die preussische Königs- und die deutsche Kaiserkrone in einem protestantischen Hohenzollernprinzen vereinigt, so sind doch dessen Befugnisse als König von Preußen und als deutscher Kaiser durchaus getrennt und für den ersteren ist die Staatsgewalt eine weit größere, als für den letzteren. Der preussische Landtag zerfällt in zwei Kammern, die ihre getrennten Sitzungen haben und davon die Erste das Herrenhaus, die Zweite das Abgeordnetenhaus genannt wird; die Mitglieder des Herrenhauses sind gesetzlich bestimmt nach erblichem Stand und amtlichen Würden oder werden vom

König berufen, die Mitglieder des Abgeordnetenhauses werden nach einem sehr unvollkommenen, vielfach angefochtenen, indirekten Dreiklassenwahlrecht vom ganzen Volke auf 5 Jahre gewählt.

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern stammt vom 26. Mai 1818, mobilisiert 1848, 1871 und 1905; hier regiert das katholische Haus Wittelsbach. Die erste Kammer des Landtags ist die der Reichsräte, darunter erbliche und vom König auf Lebenszeit ernannte Mitglieder; die zweite Kammer der Abgeordneten geht aus allgemeinen direkten Wahlen auf 6 Jahre hervor.

Das Königreich Sachsen bildet eine durch Volksvertretung beschränkte und an die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom 4. September 1831 (vielfach abgeändert und ergänzt) gebundene konstitutionelle Monarchie, regiert von dem katholischen Haus Wettin, Albertinische Linie. Die erste Kammer der Ständeversammlung besteht aus teils auf Lebenszeit (Prinzen, Standesherrn, Gutsbesitzer), teils auf Amtszeit (Geistliche Herrn, Univeritäts- und Städtevertreter) gewählten Mitgliedern; die Abgeordneten der zweiten Kammer (Vertreter der Städte und des platten Lands) werden auf 6 Jahre gewählt.

Das Hauptgrundgesetz des Königreichs Württemberg ist die Verfassung vom 25. September 1819, die nur wenige Veränderungen erfahren hat; mit dem jetzigen König erlischt der Mannesstamm des protestantischen Hauses Beutelsbach und die katholische Seitenlinie der Herzöge von Württemberg erbt den Thron. Die Landstände, deren althistorischer Name sich in Württemberg erhielt, gliederten sich bis 1906 in die Kammer der Standesherrn und die Kammer der Abgeordneten, worin auch der ritterschaftliche Adel vertreten war. Seit der Verfassungsreform vom 16. Juli 1906 ist die zweite Kammer reine Volkskammer geworden und die erste Kammer ist nicht mehr nur standesherrlich, denn auch die Vertreter der Konfessionen, der Hochschulen und der praktischen Berufe sind jetzt darin aufgenommen. Die Mitglieder der ersten Kammer werden teils auf Lebenszeit gewählt, teils vom König berufen, insofern sie nicht vermöge ihrer Herkunft Sitz und Stimme dort haben. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden durch allgemeinen direkten, geheimes Wahlrecht auf 6 Jahre

gewählt; da diese Kammer aber durch die ausscheidenden Privilegierten an Stimmenzahl verloren hat, so wurde ihr ein Ersatz in der Proporzwahl, die jeder Partei zu einer ihrer Stärke entsprechenden Vertretung verhilft.

Das Großherzogtum Baden unter der Herrschaft des protestantischen Hauses Zähringen erhielt am 22. August 1818 eine landständische Verfassung, abgeändert 24. August 1904; die Zusammensetzung der Ständeversammlung ist ähnlich wie die der württembergischen Landstände, nur werden die Abgeordneten der zweiten Kammer nicht auf 6, sondern auf 4 Jahre gewählt.

Die politischen Parteien bilden sich durch Gruppen von Menschen, deren Grundzüge im Leben gemeinsam sind, und die die Durchführung ihrer Anschauungen gemeinsam beabsichtigen. Als Schaden der Parteien ist zu bezeichnen, daß sie zu einer allzu scharfen Sonderung des Volkes führen, — als Nutzen, daß erst durch diese Sonderung ein sachgemäßes Betätigen der einzelnen Bürger möglich ist. Der von jeher in Deutschland mächtige parteipolitische Individualismus hat seither gegen 17 (teilweise wieder vereinigte) Parteien geeizigt, die sich, wie in jedem europäischen Staat in drei Gruppen gliedern lassen: 1. konservativ, 2. liberal, 3. sozialistisch. Letztere Gruppe verlangt eine totale Änderung unserer herrschenden Gesellschaftsordnung und Staatsverfassung, während die beiden ersten grundsätzlich auf deren Boden stehen und bei den auch von ihnen angestrebten Fortschritten sich wesentlich nur im Zeitmaß unterscheiden, wie wohl auch den Fortschritten selbst da und dort engere und weitere Grenzen gezogen sind, was oft zu erbitterten Partei- und Wahlkämpfen führt. Um es gleich vorweg zu nehmen: die Partei- bezeichnungen Rechte und Linke kamen zuerst in den französischen Kammern in Aufnahme und entsprechen der Sitzordnung, welche die politischen Parteien vom Präsidentsitz aus einnahmen; dergleichen hat das Zentrum seinen Namen von seinem ursprünglichen, jetzt allerdings verschobenen Mittelplatz zwischen rechts und links im Reichstagsaal. Zu der konservativen Gruppe gehört die sogenannte Rechte, wovon die bedeutendsten Parteien sind: Deutsch-konservative, freikonservative Reichspartei, wirtschaftliche Vereinigung (Bund der Landwirte und Bauernbund); alle sind mehr oder weniger Re-

gerungsparteien. Zu der konservativen Gruppe gehört auch das Zentrum, das von Windthorst gegründet wurde, um die Stellung der Katholiken zu stärken und dessen Hauptprogramm punkt dementsprechend die Erhaltung der Selbständigkeit der Kirche und ihrer Rechte ist. Die liberale Gruppe zerfällt hauptsächlich in Nationalliberale und Fortschrittliche Volkspartei (einer Verschmelzung der freisinnigen Volkspartei, der freisinnigen Vereinigung und der deutschen Volkspartei;) die erstere legt das Hauptgewicht auf nationale Machtentfaltung, die letztere auf freiherrliche Staatsverwaltung. Zur äußersten Linken gehört die Sozialdemokratie, deren Grundzüge sich aus den wirtschaftlichen Forderungen entwickeln, deren Endziel die Überführung sämtlicher Produktionsmittel in das Eigentum der Gesamtheit bildet.

Durch das neue Reichsgesetz vom 15. Mai 1908 ist es den Frauen offiziell erlaubt, sich politischen Vereinen anzuschließen und in politischen Versammlungen zu sprechen. (S. den betr. Artikel: die Frau in der Politik.)

Die politische Gemeinde — Stadt oder Dorf — ist ihrem Wesen nach dem Staat ähnlich; die früher bedeutungsvollen Unterschiede zwischen Einwohner und Bürger veralten allmählich, da der Bürger als solcher keine großen Vorteile, im wesentlichen nur den Vorteil des alleinigen Rechts der Gemeinbewahnen hat. Ein einheitliches deutsches Städterecht gibt es nicht; trotz der großen Verschiedenheit im Aufbau der einzelnen Gemeinden und ihrer den Gemeindevillen bekundenden und ausführenden Organe, ist allen doch ein Grundgedanke gemeinsam: Wie sich im modernen Staat zu den Organen der Regierung die Volksvertretung gesellt, so steht dem Träger der Stadtoberkeit, dem berufsmäßigen Gemeindevorstand, eine ausschließlich im Ehrenamt tätige Vertretung der Bürgerschaft als beratendes, mitbestimmendes und überwachendes Organ — die Gemeindevertretung — zur Seite. Der Gemeindevorstand, der aus dem Ortsvorsteher und einer Anzahl anderer Mitglieder besteht, vertritt die Gemeinde nach außen; hinsichtlich der eigentlichen Verwaltung der Stadt aber ist er in allen wichtigeren Angelegenheiten an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden; diese — ihre Mitglieder werden je nachdem auf 6—9 Jahre gewählt — heißt

in den meisten Städten Stadtvorordnetenversammlung, in Hohenzollern, Württemberg und Baden Bürgerausschuß, in Bayern Gemeindebevollmächtigte usw. Der Gemeindevorstand hat nach den meisten Städteordnungen eine kollegialische Verfassung; seine teils besoldeten, zum größeren Teil unbesoldeten Mitglieder, die sich zu regelmäßigen Sitzungen im Rathaus versammeln, tragen in den jeweiligen Städten sehr verschiedene Bezeichnungen: Stadt-, Magistrats- und Gemeinderäte, Ratsherren, Ratsverwandte und Senatoren. Der Gemeindevorstand vertritt die Interessen der Gemeinde auf zivilrechtlichem Wege, auch ihre Rechte gegenüber dem Staat; er stellt die städtischen Beamten an, deren Ernennung nur in den gesetzlich bestimmten Fällen der Mitwirkung von Staatsbehörden bedarf; er führt den Gemeindehaushalt und verwaltet das Gemeindevermögen. Gewöhnlich ist die Ortspolizei den Gemeinden und andern Körperschaften zur Selbstverwaltung übertragen, während die allgemeine Landespolizei von den Staatsbehörden gehandhabt wird; in den großen Städten Preußens ist auch die Ortspolizei staatlich. An der Spitze des Gemeindevorstands steht der Ortsvorsteher — Schulze, Schultheiß, Bürgermeister, Stadtdirektor (nur in Hannover) —, Oberbürgermeister ist in fast allen Reichsteilen keine Amtsbezeichnung, sondern ein vom Landesherren als Auszeichnung verliehener Titel. Der Ortsvorsteher hat die rechtliche Stellung eines Vorstehenden, die Geschäftsleitung und die Repräsentation; von wenigen Ausnahmen abgesehen, in denen (wie z. B. in Frankfurt a./M.) der Bürgermeister staatlich ernannt wird, werden die Ortsvorsteher mit einfacher Stimmenmehrheit, selten nur noch (wie z. B. in Württemberg) durch die Gesamtheit der Gemeindebürger auf eine Reihe von Jahren gewählt und bedarf diese Wahl der Bestätigung durch den Landesherren oder durch die Kreisregierung. In den Landgemeinden bildet den Gemeindevorstand nur der Schulze, dem Beigeordnete, Schöffen, Dorfschworen zur Seite stehen; aber er hat die alleinige, selbständige Verantwortlichkeit. Die städtischen Gemeindebeamten stehen im Dienstverhältnis nur zur Gemeinde, empfangen aus Gemeindevorstand ihren Gehalt und ihre Pension. Die Gemeindesteuern bestehen zum größten Teil aus Zuschlägen zur Staatssteuer; es gibt auch soge-

nannte Aufwandssteuern auf Hunde, Bier, Gas, Miete, Automobile usw.

Auch der *Kirchengeremeinde* hat die neuere staatliche Gesetzgebung Selbstverwaltungsrechte eingeräumt, die durch den Kirchenvorstand — Gemeindefkirchenrat — ausgeübt werden. Kreis-, Provinzial-, Generalsynode sind grundsätzlich als Gemeindevertretung zu betrachten. Die Kirchenordnung wie das Kirchenoberhaupt sind nach den verschiedenen Bekenntnissen und Landbestellen verschieden.

Bei der *Rechtspflege* ist vor allem zu unterscheiden zwischen dem Zivilrecht, das die Beziehungen der einzelnen Menschen zu regeln, die daraus entstehenden Streitigkeiten im Zivilprozeß zu entscheiden hat und dem Strafrecht, das die Verletzung oder Gefährdung bestimmter Rechtsgüter ahndet. Die zuständigen Behörden der Rechtsprechung sind Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Reichsgericht, die je nach der Höhe des Streitwertes in Tätigkeit treten: unter 300 Mark das Amtsgericht, über 300 Mark das Landgericht, doch kann jederzeit eine Berufung vom ersten zum zweiten stattfinden, wie von diesem weiter zum Oberlandesgericht; über letzterem steht das Reichsgericht bei einer Beschwerdebefugnis im Wert von 25 000 Mark, doch kommt auch sonst mancher Prozeß, mit dessen Entscheid die Beteiligten unzufrieden sind, vor ihn als letzte Instanz. Dieser höchste Gerichtshof des Deutschen Reichs für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und für Strafsachen wurde am 1. Okt. 1879 in Leipzig eröffnet; sein Arbeitsgebiet ist ein so weitverzweigtes, daß er neben dem 1. Präsidenten 11 Senatspräsidenten, 88 Reichsgerichtsräte, 1 Oberreichsanwalt, 5 Reichsanwälte beschäftigt, — ein Beamtenstab, der fast jährlich zunimmt. Beim Amtsgericht entscheidet der Einzelrichter, beim Landgericht ist gemeinschaftliche Entscheidung der drei im Vorstand stehenden Richter. In

den Gerichtsverhandlungen vertritt der Rechtsanwalt die Interessen der einzelnen Partei, bezw. Person; sobald es sich um einen Strafanspruch des Staates handelt, vertritt der Staatsanwalt dessen Sache, doch hat er neben den Beweismitteln gegen den Angeklagten auch solche für ihn zu sammeln. In leichtesten Fällen wird die Anklage beim Schöffengericht, in Strafsachen mittlerer Schwere bei der Strafkammer, in Verbrechen beim Schwurgericht erhoben. — Polizei und Landjäger sind die Hilfskräfte der Gerichtsbarkeit; die Polizeibehörde kann bei Übertretungen eine Geldstrafe oder eine Haft bis zu 14 Tagen verfügen.

Die soziale Gesetzgebung umfaßt das ungeheure Gebiet der Sondergesetze zum Schutz der abhängig Erwerbstätigen, damit ihre Interessen durch diese Abhängigkeit nicht leiden, damit ihnen ein Rechtsanspruch in erwerbsloser Zeit gesichert ist. Hierher gehören die mancherlei Arbeiterschutzgesetze in der Gewerbeordnung, auch das Verbot der Nachtarbeit von Frauen und der Beschäftigung von Kindern; ferner die Arbeiter- und Angestelltenversicherung gegen Krankheit, Unfall und Alter. Die Frau als Arbeitgeberin muß sich auch auf diesem Gebiete Kenntnisse verschaffen, die ihr bei sozialer Hilfsstätigkeit gleichfalls sehr nützlich sein werden, damit sie genau weiß, wo die Staatshilfe eingreift, wo sie versagt und dann die Privathilfe nötig ist.

Literatur:

L a b a n d, Deutsches Staatsrecht. Tübingen, J. C. B. Mohr.

D r. O t t o M o s t, Die deutsche Stadt und ihre Verwaltung. Leipzig, Sammlung Göschen.

B r o c k h a u s, Konversationslexikon, 1903 und 1904.

G o t h a i s c h e r H o f k a l e n d e r, 1912.

II. Die Frau im bürgerlichen Recht.

Von

Dr. jur. Marie Raschke.

Die rechtliche Stellung der Gattin, Hausfrau und Mutter.

1. Einleitung.

„Die Rechtskenntnis des Publikums ist ein Postulat unserer Zeit, die Rechtskenntnis der Frauen aber insbesondere,“ so schrieb im Jahre 1901 der Rechtslehrer Professor Dr. Köhler in seiner die Zeitschrift für populäre Rechtskunde einleitenden Abhandlung „Die Frau und das Recht“. Darüber ist mehr als ein Jahrzehnt vergangen, und immer noch haben die Frauen nicht genügend den großen Vorteil erlangt, der für sie in der Rechtskenntnis in gewissem Umfange sowohl im Familien- wie im Berufsleben liegt.

Das BGB.¹⁾ hat die Ehefrauen für voll geschäftsfähig erklärt, ihnen die Unabhängigkeit der Volljährigen gewährt. Durch die Regelung des gesetzlichen ehelichen Güterrechts hat es ihnen aber die Verfügung über ihr Vermögen entzogen, und in den Bestimmungen über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen wird die Abhängigkeit vom Ehemanne über sie verhängt. Wer das Eherecht nicht kennt, in die Ehe geht, ohne die Handhaben benutzt zu haben, die das Gesetz zur Erleichterung der Abhängigkeit der Ehefrau bietet, wird in heutiger Zeit schwer an den Fesseln tragen.

Die Frauen der heutigen Zeit streben nach Freiheit in der Pflichterfüllung. Das gegenwärtige Recht verlagert sie noch der Gattin, Hausfrau und Mutter. Aber das Recht unterliegt den Wandlungen der Zeit. Je rechtskundiger die Frauen sind, je bewußter sie ihr Recht in

der Ehe vor Eingehung der Ehe durch einen Ehevertrag innerhalb der Regeln des Gesetzes zu gestalten wissen, desto eher vollzieht sich die Wandlung nach der Richtung des Frauenwillens, der Rechtsüberzeugung der deutschen Frauen.

Die Gesetzgebung vergangener Zeiten hat die unverheiratete und die verheiratete Frau in Abhängigkeit vom Manne gehalten: die unverheiratete durch die Geschlechtsvormundschaft, die verheiratete durch das eherrliche Mundium, d. i. die Vormundschaft des Ehemannes über die Ehefrau.

Als in späterer Zeit die Geschlechtsvormundschaft aufgehoben wurde, blieb das eherrliche Mundium bestehen. Während die unverheiratete Frau nun zivilrechtlich dem Manne fast gleichgestellt war, blieb die verheiratete Frau rechtlich auf der Stufe der Bevormundeten mit dem Unterschiede: bei der Bevormundung eines Minderjährigen oder Entmündigten trat die Pflicht des Vormundes, bei der ehelichen Vormundschaft dagegen das Recht des Ehemannes in den Vordergrund. Und das Recht des Ehemannes erstreckte sich so weit, daß er über die Person seiner Ehefrau dieselben Rechte hatte, wie der Vater über seine Kinder, das Züchtigungsrecht mit einbegriffen. Der Mann befaß, und die Frau hatte die Pflicht, zu gehorchen; über die Person der Ehefrau hatte er vollkommene Herrschaftsgewalt, über ihr Vermögen dagegen nur unter gewissen Beschränkungen.

1) Bürgerliches Gesetzbuch.

Die Gesetzgebung der neuesten Zeit, das BGB., hat im Prinzip mit der ehelichen Mundialgewalt gebrochen. Aber der Gesetzgeber vermochte nicht, sich ganz loszulösen von der eingewurzelten irtümlichen Anschauung, daß Einheit in der Ehe am besten zwangsweise herzustellen ist. Wie er dem Ehemann auf Kosten des Rechtes der Ehefrau die Oberherrschaft in der Ehe gelassen hat, werden wir in der Beleuchtung der rechtlichen Stellung der Gattin, Hausfrau und Mutter sehen.

2. Die rechtliche Stellung der Gattin.

Der große, nicht genugsam anzuerkennende Fortschritt in unserm deutschen Zivilrecht, dem BGB., ist das Prinzip der vollen Geschäftsfähigkeit auch der Ehefrau.

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, rechtswirksam alle Arten von Rechtsgeschäften vorzunehmen.

Die volljährige Ehefrau ist somit für fähig erklärt, selbständig Verträge zu schließen, Schulverbindlichkeiten einzugehen, Kündigung, Mahnung vorzunehmen, Bürgschaft zu leisten, ihr Hab und Gut zu verschenken, Prozesse zu führen usw.

Das Prinzip der Geschäftsfähigkeit auch der Ehefrau erleidet aber eine Einschränkung, wenn dem Ehemann nach dem Güterstande bestimmte Eigentums-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte zustehen. Verwaltungs- und Nutzungsrechte am Vermögen der Frau und Eigentumsrechte an den Nutzungen des Frauenvermögens stehen dem Manne gesetzlich zu, wenn diese Rechte vertraglich nicht ausgeschlossen sind. Hat die Frau vor Eingehung der Ehe keinen Ehevertrag geschlossen, keine absolute Gütertrennung vereinbart, dann gebührt nicht ihr, sondern ihrem Ehegatten die Verwaltung und Nutznießung ihres Vermögens, und ihr steht jede Verfügung über dasselbe. Dieses ihr mangelnde Recht geht sogar so weit, daß sie kein von ihr in die Ehe gebrachtes Haushaltungsstück ohne Einwilligung des Mannes veräußern darf und dieser das Recht hat, ein etwa veräußertes Stück von dem Käufer zurückzuerlangen.

Eine Frau, die ihre bürgerliche Rechtsgleichheit in der Ehe aufrecht erhalten will, muß vor Eingehung der Ehe einen Ehevertrag schließen und entweder einen zur Wahrung ihrer wirt-

schastlichen Selbständigkeit genügenden Vermögensstell oder — besser — ihr ganzes Vermögen der Verwaltung und Nutznießung des Mannes entziehen. Keine noch so glückliche Braut hat die gewisse Anwartschaft auf eine glückliche Ehe. Solange die Sonne des ungetrübten Glückes den Ehegatten lächelt, spielt das Mein und Dein keine Rolle. Aber treten früher oder später ungeahnte Stürme ein, dann ist nur die Frau vor Not und Elend geschützt, die ihre Zukunft festgeankert hat, entweder auf der Fähigkeit zum selbständigen Erwerb oder auf dem Fundamente ihres in Selbstverwaltung gehaltenen Vermögens. (Siehe weiteres: „Ehevertrag“.)

Die besonderen für die Ehefrau aufgestellten Vorschriften des Gesetzes enthalten zum Teil Beschränkungen ihres Selbstbestimmungsrechtes. Der Gesetzgeber hat sich von der Aberlieferung nicht frei machen können, daß „Wesen und Zweck des ehelichen Verhältnisses eine gewisse Anpassung und Einschränkung bedingen“, und zwar ganz besonders von Seiten der Frau. Nur vermöge ihrer Kenntnis der Rechtsregeln des Familienrechts ist die Gattin imstande, den Vorrechten des Ehemannes gegenüber die ihr auferlegten Beschränkungen abzumessen und zu mildern.

„Dem Manne steht die Entscheidung in allen, das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung. Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.“ (§ 1354 BGB.)

Welche Angelegenheiten als das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffende anzusehen sind, sagt das Gesetz nicht. Der praktischen Wichtigkeit wegen ist als ausschließliches Recht des Mannes die Bestimmung von Wohnort und Wohnung allein hervorgehoben. Nach einer neueren Reichsgerichts-Entscheidung liegt ein Mißbrauch vor, wenn der Mann aus Laune oder gar Schikane die seiner Frau gehörige Wohnung verlassen hat und sie zwingen will, in eine Wohnung zu ziehen, die in größerer Entfernung von ihrem Grundbesitz oder ihrem Geschäft liegt. Es kommt darauf an, ob ein berechtigtes Interesse der Frau durch die Ent-

scheidung des Mannes geschädigt wird. Ein Mißbrauch des ehemännlichen Rechtes würde auch vorliegen, wenn der Ehemann willkürlich einen gesunden Wohnort mit einem offenbar ungesundem vertauscht, wenn er der Gattin zumutet, in eine den Lebens-, Standes- und Vermögensverhältnissen nicht entsprechende Wohnung zu ziehen. In solchen Fällen hätte die Frau das Recht, die Folgeleistung zu verweigern und für sich einen selbständigen Wohnsitz zu begründen.

Außer Wohnort und Wohnung sind u. a. gemeinschaftliche eheliche Angelegenheiten: der eheliche Aufwand, die Benutzungsbestimmung und Einrichtung der Zimmer, die Zeit der gemeinsamen Mahlzeiten, der gemeinsame Verkehr usw. Leben die Ehegatten im gesetzlichen ehelichen Güterrecht (Verwaltungsgemeinschaft), dann hat der Mann kraft seines Nuzungsrechts die Befugnis, über die Aufstellung jedes Einrichtungs- oder Gebrauchsstückes allein zu bestimmen. Er darf z. B. die zum eingebrachten Gut der Frau gehörenden Bücher in seine alleinige Benutzung nehmen, bestimmen, daß sie in seinem Bücherschrank Aufstellung finden und so dem Gebrauche der Frau nach eigenem Willen entzogen werden. Ein Mißbrauch seines Rechtes würde vorliegen, wenn die Frau einen Beruf hat, als Schriftstellerin, Juristin, Ärztin die Bücher zur Ausübung ihres Berufes gebraucht und deren Entziehung ihr berechtigtes Interesse an dem jederzeitigen Gebrauche schädigt.

In rein persönlichen Angelegenheiten der Frau steht dem Manne kein Entscheidungsrecht zu. Es fragt sich nur, welche Angelegenheiten so rein persönlicher Natur sind, daß sie das gemeinschaftliche eheliche Leben nicht betreffen. Die Gattin kann einen Beruf ausüben, soweit die ehelichen Interessen und ihre pflichtgemäße Wirksamkeit im Hause dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sie hat das Recht, ihren persönlichen Verkehr nach ihrem Willen zu gestalten, an Vereinen, öffentlichen Versammlungen usw. teilzunehmen.

Betreibt die Frau ein Erwerbsgeschäft in Räumen, welche nicht als eheliche Wohnung dienen, so kann sie nicht nur dem Willen des Ehemannes entgegenge setzte Entscheidungen treffen, sie kann ihm auch das Betreten der Geschäftsräumlichkeiten untersagen, und der Ehemann

macht sich des Hausfriedensbruches schuldig, wenn er ihrem Willen zuwider handelt.

Der Mann hat auch nicht das Recht, die an seine Frau gerichteten oder die von ihr geschriebenen, zu seiner Kenntnisnahme nicht bestimmten verschlossenen Briefe zu öffnen und zu lesen. Wegen vorfälligen und unbefugten Öffnens eines Briefes des anderen Teiles ist wiederholt die Bestrafung eines Ehegatten auf Antrag des anderen aus § 299 StrGB. erfolgt.

Den Gehorsam der Frau in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten darf der Mann nicht mehr wie früher durch Züchtigung erzwingen. Eine körperliche Mißhandlung gibt der Frau unter Umständen ein Scheidungsrecht. Er kann aber auf Herstellung des ehelichen Lebens klagen, und wenn die Frau trotz der Verurteilung dennoch der Entscheidung des Mannes nicht Folge leistet, steht ihm das Recht zur Klage auf Scheidung zu. Die im Scheidungsurteile allein für schuldig erklärte Frau verliert u. a. auch das Recht auf ihre Kinder, und die Mutterliebe wird die Gattin und Mutter zwingen, sich dem Willen des Mannes zu beugen, auch wenn ihre Vernunft sein Recht nicht anzuerkennen vermag.

„Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes“ (§ 1355 BGB.). Der Familienname der Frau geht nicht unter; er gerät aber in das Stadium der Verborgenheit. Aus dieser tritt er hervor, wenn die Ehe für nichtig erklärt ist und wenn die Frau im Ehescheidungsurteile als allein schuldiger Teil erklärt ist und der Mann ihr die Führung seines Namens untersagt.

Der Gattin ist durch die Gesetzesvorschrift nicht das Recht genommen, dem Namen des Mannes ihren Familiennamen hinzuzufügen oder einen Künstlerinnen- oder Schriftstellerinnennamen beizubehalten. Je mehr Frauen sich zu eigener, nicht mehr vom Manne geborgter Bedeutung emporringen, desto häufiger tritt der Doppelname einer Frau in Erscheinung. Immerhin ist es aber sicherer, eine dahingehende Vereinbarung im Ehevertrage zu treffen.

3. Die rechtliche Stellung der Hausfrau.

„Die Frau ist berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des

Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist“ (§ 1356 BGB.).

Das Gesetz unterscheidet die Hausfrauen in solche, höherer und solche, niederer Gesellschaftskreise.

Die Hausfrau der höheren Gesellschaftskreise ist nur berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Wenn sie dieser Pflicht nachkommt, steht es ihr frei, die übrige Zeit ihren persönlichen Angelegenheiten zu widmen, einem der Lebensstellung des Mannes angemessenen Berufe, der Vereins- oder Wohlfahrtspflege nachzugehen u. dgl. In der Leitung des Hauswesens ist sie aber ebensowenig frei wie ihre minderbevorzugten Mitschwestern, die zu eigener Arbeit im Hauswesen verpflichtet sind. Denn in die Leitung des Hauswesens wie in die eigene Arbeit im Hauswesen greift bei Meinungsverschiedenheiten das Entscheidungsrecht des Mannes ein. Seine Anordnungen gehen den von Seiten der Frau getroffenen vor. Hier im ureigensten Bereich ihrer Tätigkeit ist sie nicht Herrscherin, nicht freie Arbeiterin, sondern nur Vollstreckerin des eheherrlichen Willens. Die Grenze seines Willens ist gezogen durch die gebotene Rücksichtnahme auf seinen Stand und die Vermögensverhältnisse.

Anders gestellt ist die Hausfrau eines Subalternbeamten, die Hausfrau der erwerbenden Kreise: eines einfachen Kaufmanns, Handwerkers und Bauern. Sie ist nicht nur zu Arbeiten im Hauswesen, wie Kochen, Waschen, Zimmer reinigen usw. verpflichtet, sondern außerdem zu Arbeiten im Geschäfte des Mannes, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist. Für die Arbeit im Berufe des Mannes, auch wenn sie dem Manne voll einen Gehilfen ersetzt, hat sie keinen Anspruch auf irgendeine Vergütung. Was sie hierbei miternährt, erwirbt sie dem Manne. Ein von Amtsgerichtsrat Dr. Zastrow in seinem Buch „Das Recht der Frau“ angeführtes Beispiel möge die Lage der für den Mann erwerbenden Gattin illustrieren: „Nehmen wir einen typischen Fall: Er ist „junger Mann“ in einem Verkaufsladen, sie ist Direktrice in einem Wäschegehalt. Auf die vereinten Fähigkeiten gründen sie den Hausstand. Er eröffnet

— vielleicht mit etwas geliehenem Kapital — ein Geschäft. Geschäft und Fleiß wurden ihres Glückes Schmiede. Mit Meisterschaft versteht es die Frau, Geschäft und Hauswirtschaft miteinander zu vereinen. Und als ihre Ehe fünfzehn Jahre gebauert hat, da sind sie reiche Leute geworden, hauptsächlich durch ihr Geschäft und ihre emsige Mitarbeit. Doch nein: nicht sie, nur er ist reich geworden. Und wenn jetzt eine Tänzlerin ihm besser gefällt als die alternde, abgearbeitete Frau, dann kann die Frau sich freilich scheiden lassen. Aber was ist ihr Los? Ein elender und nur ganz bedingungsweise gewährter Anspruch auf Unterhalt, und auch dieser nicht einmal, wenn sie selbst einen Teil Schuld auch auf sich geladen hat. Und wie leicht kann ein vernachlässigtes Weib der Schuld in die Arme getrieben werden! Daß hier nach der Scheidung er reich ist, wie er geworden, sie arm, wie sie gewesen, das ist ein Unrecht, welches zum Himmel schreit. Größer ist im Familienrecht der Kulturböller kaum je eines begangen worden.“

Eine Verlobte, die in Verhältnisse hineinheiratet, in denen die Mitarbeit der Frau im Geschäfte des Mannes üblich ist, sollte nicht ohne vor der Ehe geschlossenen Ehevertrag in die Ehe gehen. Wenn sie im Ehevertrage als ehelichen Güterstand Errungenschaftsgemeinschaft in Verbindung mit Gütertrennung vereinbart, fällt ihr bei Auflösung der Ehe durch Tod des Mannes oder Scheidung oder Aufhebung des Güterstandes die Hälfte des erworbenen Vermögens als Eigentum zu. Der gerechte Ausgleich für den Miterwerb ist ihr auf alle Fälle gesichert (s. Ehevertrag).

Die Frau darf die Arbeit verweigern, wenn sich ihre Arbeitskraft nach ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten im Geschäfte des Mannes nicht verwerten läßt, oder der Mann in Anbetracht seiner jeweiligen Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse auf die Mitarbeit der Frau nicht angewiesen ist.

Die Hausfrau hat einen Anspruch auf Wirtschafts- und Kleibergeld gemäß den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben. Sie kann diesen Anspruch gerichtlich durch Antrag auf „einstweilige Verfügung“ geltend machen.

Die Hausfrau hat, ohne Rücksicht auf die Art des für die Eheleute maßgebenden Güter-

standes, das Recht, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Dieses Recht wird „Schlüsselgewalt“ genannt in Anbetracht dessen, daß die Schlüssel als Symbol häuslicher Machtbefugnis gelten.

Die Rechtsstellung, welche die Frau kraft ihrer Schlüsselgewalt einnimmt, ist

1. das Recht der Geschäftsbeforgung für den Mann,
2. das Recht der Vertretung des Mannes.

Diese Rechte erlangt sie kraft Gesetzes. Sie können durch Vereinbarung nicht abgeändert werden, z. B. dahin, daß die Frau für die von ihr eingegangenen Haushaltungsschulden haftet.

Der Mann hat die Kosten des Haushaltes zu tragen. Die Ehefrau ist verpflichtet, nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu diesen Kosten beizusteuern.

Der Bereich des häuslichen Wirkungskreises der Hausfrau, der Besorgung der Geschäfte des Mannes, erweitert sich je nach der sozialen Anschauung und der örtlichen Sitte. Unter Umständen kann auch das Mieten einer Wohnung zu den Befugnissen der Schlüsselgewalt gerechnet werden.

Die Geschäfte des Mannes umfassen alle Maßnahmen, welche im Interesse des Ehemannes, in seinem Verpflichtungskreise liegen, wie Wohnung, Nahrung, Kleidung der Familienglieder, Erziehung der Kinder u. dgl., je nach den sozialen Verhältnissen. Die Frau eines mit Glücksgütern gesegneten Mannes überschreitet nicht ihre Machtbefugnisse, wenn sie zur Verschönerung der Wohnung kostbare Vorhänge, wertvolle Teppiche oder sonstigen Schmuck anschafft, den Kindern Nachhilfestunden geben läßt, die Dienerschaft vermehrt usw.

Dritten gegenüber hat die Frau das Recht, den Mann zu vertreten, d. h. alle von ihr innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt, wenn z. B. die Eheleute tatsächlich die häusliche Gemeinschaft aufgegeben haben. Sie besteht dagegen, und zwar auch für die Zeit der Trennung, fort, wenn die Trennung nur eine vorübergehende ist und

dem Willen des Ehemannes entspricht. Die von der Ehefrau gemietete Wohnung ist im Namen des Mannes gemietet, auch wenn die dazu berechtigte Frau dies nicht ausdrücklich bekundet hat. Der Mann hat das Rechtsgeschäft gelten zu lassen und kann erst zu dem nächsten Kündigungsstermin den Vertrag kündigen. Dasselbe ist von dem Vertrage mit Hausangestellten zu sagen. Die Minderjährigkeit legt der Frau keine Schranken auf.

Verwendet die Hausfrau das ihr gegebene Wirtschaftsgeld zu anderen Dingen und nimmt nun alle Waren, wie Milch, Butter, Fleisch und dergleichen auf Rechnung, so hat sie die Schulden in Vertretung des Mannes in seinem Namen gemacht, und der Gläubiger kann die Bezahlung der Schuld nur von dem Manne verlangen.

Die der Hausfrau auf Grund der Schlüsselgewalt eingeräumte Machtbefugnis ist somit groß und kann, falls die Frau Haushaltungsschulden macht, zur wirtschaftlichen Schädigung des Mannes führen. Das Gesetz gewährt aber dem Manne ausreichenden Schutz dadurch, daß ihm das Recht zusteht, die Schlüsselgewalt der Frau zu beschränken oder auszuschließen.

Die Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt wirkt Dritten gegenüber, sobald sie in das Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts (f. Ehevertrag) eingetragen ist. Die Wirkung äußert sich darin, daß vom Tage der Eintragung an alle von der Hausfrau vorgenommenen, in die Beschränkung bzw. Ausschließung fallenden Rechtsgeschäfte als in ihrem eigenen Namen vorgenommen gelten.

Aber die in ihrem Rechte gekränkte Hausfrau kann sich an das Vormundschaftsgericht, d. i. das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz hat, wenden mit dem Antrage, die Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt aufzuheben. Nun erst ist der Mann genötigt, seine Gründe anzugeben und die Frau ist zu hören. Sind die Gründe nicht wichtig genug, so wird die Aufhebung und Löschung des Eintrages im Güterrechtsregister angeordnet. Aber nichts hindert den Mann, unmittelbar nach der Aufhebung der Beschränkung oder Ausschließung durch das Vormundschaftsgericht die Schlüsselgewalt von neuem zu beschränken oder



auszuschließen. Bei einem solchen Verhalten des Ehemannes bleibt der Hausfrau nur als letzter Schutz zunächst die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens und danach die Scheidungsklage. Es kann ihr aber unter Umständen gleich die Scheidungsklage nach § 1568 B. G. B. zustehen.

Die Verfügungsbefugnis des Mannes über das Frauenvermögen ist umfangreicher als die Verfügungsmacht der Frau über das Mannesvermögen (in dem auch die Früchte ihres Vermögens enthalten sind) im Rahmen der Schlüsselgewalt, und dennoch glaubt der Gesetzgeber, das Frauenvermögen genügend geschützt zu haben, wenn er ihr das Klagerecht auf Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft in dem Falle nur gibt, wenn sie beweisen kann, daß ihr Vermögen in erheblicher Weise gefährdet erscheint. Die Ehefrau wird unter erschwerenden Umständen auf den Klagerweg gewiesen, während dem Manne Selbstschutz gewährt ist.

Vermögen ihrer grundsätzlichen Geschäftsfähigkeit ist die volljährige Ehefrau berechtigt, jegliche Art von Rechtsgeschäften selbständig mit rechtlicher Wirksamkeit abzuschließen. Aber: „Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu erteilen, wenn sich ergibt, daß die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt“ (§ 1358 Abs. 1 B. G. B.).

„In Person zu bewirkende Leistungen“ sind sowohl Verpflichtungen aus einem Dienstvertrage, z. B. Dienstleistung als Lehrerin, Buchhalterin, Schauspielerin, Aufwärterin usw., als auch aus einem Werkvertrage, z. B. dem einer Schriftstellerin mit dem Verleger, einer Künstlerin zur Anfertigung eines Gemäldes, einer Zahnärztin zur Herstellung eines Gebisses, kurz: hierher gehört jede Verpflichtung der Hausfrau zu einer persönlichen Leistung.

Eine Hausfrau, die nicht gezwungen ist, im Geschäfte des Mannes zu arbeiten, kann eigenem Erwerbe nachgehen. Was sie selbständig erwirbt, ist ihr uneingeschränktes Eigentum; es sei denn,

die Ehegatten haben einen Güterstand vereinbart, in dem das Erworbene gemeinsames Gut — Gesamtgut — wird (s. Ehevertrag).

Das B. G. B. will aber von dem früher bestehenden patriarchalischen Verhältnis in der Ehe retten, so viel es geht, und dem Manne das Recht auf die Person der Ehefrau sichern. Es wird als ein höchstpersönliches, aus dem sittlichen Wesen der Ehe fließendes Recht des Mannes angesehen, die eheliche Lebensgemeinschaft nicht durch persönliche Leistungen der Frau außerhalb der Gemeinschaft stören zu lassen, und deshalb wird dem Manne das Recht gegeben, den Erwerb der Frau zu hindern, sobald die Leistungen von ihr in Person zu bewirken sind oder bewirkt werden. Nach den Motiven bezweckt die Vorschrift des § 1358 B. G. B.: „Dem Ehemanne Schutz gegen Entfremdung der Ehefrau durch die Eingehung solcher Rechtsgeschäfte zu gewähren, welche mit den aus der ehelichen Gemeinschaft sich ergebenden persönlichen Pflichten der Ehefrau gegenüber dem Ehemanne nicht vereinbar sind.“ Der vernunftbegabten volljährigen Frau wird nicht selbst die Entscheidung darüber gelassen, ob die Erwerbstätigkeit sich mit ihren Pflichten als Hausfrau verträgt, vielmehr der Ehemann, selbst bei in der Geschäftsfähigkeit beschränkte (der entmündigte), im Verein mit dem Vormundschaftsrichter, hat darüber zu entscheiden.

Das Kündigungsrecht des Mannes führt zur wirtschaftlichen Schädigung auch der Ehefrau, die vom Manne getrennt lebt, aber noch nicht geschieden ist. Zwar fällt, sobald die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, das Kündigungsrecht des Mannes fort, aber eine gewisse Unsicherheit in der Dauer des Getrenntlebens liegt bis zur erfolgten Scheidung vor; die Ehe könnte ja wiederhergestellt oder die Scheidung nicht vollzogen werden. Tatsächlich gelingt es vielen Frauen nicht, in der Zwischenzeit dauernde Stellung zu finden.

Das Kündigungsrecht des Mannes ist ausgeschlossen, wenn der Mann dem die Frau verpflichtenden Vertrage zugestimmt hat. Eine generelle Zustimmung ist zulässig.

Eine Frau, die gewillt ist, eine selbständige Erwerbstätigkeit auch in der Ehe auszuüben, wird in dem vor der Ehe abzuschließenden

Ehevertrag folgende Vereinbarung aufnehmen müssen:

„Die zukünftige Ehefrau soll in der Bewertung ihrer Arbeitskraft vollständige Freiheit haben und von der Zustimmung ihres Mannes hierbei gänzlich unabhängig sein. Insbesondere erteilt Herr seiner Braut und zukünftigen Ehefrau hiermit ein- für allemal die Zustimmung zur Eingehung jeglicher Art von Verträgen, durch welche sie sich zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichten möchte.“

Die Ehefrau beugt durch eine derartige Vereinbarung nicht vorherzusehenden späteren Konflikten vor.

Eine in ihrer Eigenart unterdrückte Frau kann ihren Kindern nicht die geeignete Erzieherin sein. Unfreiheit gebiert Untugenden, wie Lüge, Verstellung, List, mittels denen der Unterdrückte sich durchsetzen will, und schlechtes Beispiel verbirgt gute Sitten, am schnellsten die der Jugend.

Auch um dieser Gefahr willen, die der um Aufrechterhaltung des eh Herrlichen Uebergewichtes bemühte Gesetzgeber übersehen zu haben scheint, müssen die Frauen die im Gesetz gebotene Handhabe zur möglichsten Erhaltung ihrer Selbständigkeit in der Ehe benutzen. Weigert sich der Verlobte, einen Ehevertrag nach dem Willen der Braut zu schließen, dann ist es besser, die Ehe unterbleibt.

4. Die rechtliche Stellung der Mutter.

Das BGB. spricht, entgegen dem früheren Rechte, das nur eine väterliche Gewalt kannte, von der elterlichen Gewalt. Die elterliche Gewalt ist ein Ausfluß der Verwandtschaftsverhältnisse zwischen den beiden Eltern und ihrem Kinde.

Dem Begriffe der elterlichen Gewalt würde es entsprechen, wenn beiden Eltern die Gewalt gleichgültig zustände. Das BGB. gibt aber die elterliche Gewalt dem Vater, räumt der Mutter neben ihm nur einen beschränkten Wirkungskreis ein und macht sie zur Inhaberin der elterlichen Gewalt erst nach Beendigung der elterlichen Gewalt des Vaters. Gewöhnlich endet diese mit dem Tode des Vaters.

Nach früherem Recht erhielten die minderjährigen Kinder nach dem Tode des Vaters

einen Vormund, und zu ihrem Vormunde konnte die Mutter berufen werden. Jetzt scheiden die Halbwaifen aus der Vormundschaft aus; die überlebende Mutter hat die volle elterliche Gewalt über ihre minderjährigen Kinder.

Die elterliche Gewalt umfaßt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen und ferner das Recht der Nutznießung des Kindesvermögens, und die Vertretung des Kindes in allen die Person und das Vermögen betreffenden Angelegenheiten.

Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Solange der Vater die elterliche Gewalt hat, gibt das BGB. der Mutter nur eine beschränkte Gewaltstellung: „Neben dem Vater hat während der Dauer der Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit geht die Meinung des Vaters vor.“

In den Motiven (Begründung) des BGB. erkennt der Gesetzgeber die Fähigkeit der Mutter zur Uebernahme der vollen Elternpflicht in den weitaus meisten Fällen an, aber — „bei bestehender Ehe ist das Uebergewicht des Vaters in der Natur der Dinge begründet, und ihm muß die elterliche Gewalt beigelegt werden.“ Was unter „Natur der Dinge“ zu verstehen ist, bleibt dem Ausleger überlassen.

Die Mutter ist zwar innerhalb ihres Sorgerechtes zum selbständigen Handeln berechtigt; sie hat auch das Züchtigungsrecht und kann das Kind von jedem Dritten, der es ihr vorenthält, herausverlangen. Über ihrem selbständigen Handeln bei der Erziehung des Kindes ist eine Schranke von großer Tragweite gesetzt: Ist der Vater in Erziehungsmaßnahmen anderer Meinung, so kann er, ohne die Gründe der Mutter zu berücksichtigen, sie eigenmächtig ändern. Solange das Interesse des Kindes nicht gefährdet wird, kann sich der Vater jeder Sorgehandlung der Mutter widersetzen, selbst wenn es nur aus Eigensinn oder Schikane geschieht.

Wie schwer kann der Mutter ihre Erziehungs- pflicht gemacht oder gar das von ihr Erreichte

wieder zerstört werden! Kinder sind scharfe Beobachter. Gar bald haben sie herausgefunden, daß die Mutter weniger zu sagen hat als der Vater. Egoismus und Liebe werden bei entgegengesetzten Befehlen in ihnen streiten, und wenn der Egoismus siegt, ist die Mutter maßlos. Wer minderes Recht hat, genießt gewöhnlich auch mindere Achtung. Im späteren Leben geht das in die Kindesseele gefallene Samen Korn der minderen Achtung auf und wächst im Jüngling, sobald er das Elternhaus verläßt, allmählich zum eigenen moralischen Schaden aus, zu minderer Achtung vor dem weiblichen Geschlecht.

Der Gesetzgeber hätte die Höherentwicklung der Menschheit gefördert, wenn er beiden Eltern gleiche Rechte, oder wenigstens die Entscheidung in Sachen der persönlichen Fürsorge der Mutter gegeben hätte.

In denjenigen Fällen, in denen der Vater sie nicht ausüben kann wegen tatsächlicher Behinderung, fällt die elterliche Gewalt der Mutter zu. Das ist, wenn der Vater wegen längerer Abwesenheit oder längerer Krankheit außerstande ist, in einer elterlichen Gewaltangelegenheit eine bezügliche Willenserklärung abzugeben. Das Vormundschaftsgericht hat aber festzustellen, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist. Deshalb hat die Mutter in solchem Falle sich an das Vormundschaftsgericht zu wenden.

Die elterliche Gewalt des Vaters ruht ferner, wenn er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, oder für seine Person und sein Vermögen einen Pfleger erhalten hat. Sie geht gesetzlich auf die Mutter über. Die Nutznießung des Kindesvermögens verbleibt aber dem Vater.

Das Recht der Erziehung oder der ganzen persönlichen Fürsorge kann dem Vater entzogen werden, wenn er das geistige oder leibliche Wohl des Kindes durch Mißbrauch insbesondere des Zuchtungsrechtes, durch Vernachlässigung des Kindes oder durch sein ehrloses oder unsittliches Verhalten gefährdet. In solchem Falle tritt aber nicht das natürliche Recht der Mutter ein, dem Kinde wird vom Vormundschaftsgericht ein Pfleger bestellt, neben dem die Mutter dann die

selbe Stellung hat wie neben dem Vater: bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfleger und Mutter geht die Meinung des Pflegers vor.

Eine weitere unverständliche Unbilligkeit des Gesetzgebers ist es, die elterliche Gewalt der Mutter nicht eintreten zu lassen, wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat.

„Der Vater verwirkt die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens 6 Monaten verurteilt wird“ (§ 1680 BGB.).

Er hat aber die elterliche Gewalt nur über das Kind verwirkt, an dem er ein Verbrechen oder schweres Vergehen begangen hat. Dieses Kind erhält einen Vormund, neben dem die Stellung der Mutter die gleiche ist wie neben dem Vater. Aber die andern Kinder behält der verbrecherische Vater die volle elterliche Gewalt. Nur solange er im Zuchthause oder Gefängnis sitzt, ruht sie und geht nach Feststellung durch das Vormundschaftsgericht auf die Mutter über.

Die Motive der krassen Unbilligkeit des Gesetzgebers werden folgendermaßen psychologisch zu begründen versucht: „Eine gegenteilige Bestimmung würde bei der Abhängigkeit der Mutter von dem Vater und dem Einflusse des Letzteren auf die Mutter den Erfolg der getroffenen Maßregel in vielen Fällen vereiteln oder eine Störung des ehelichen Friedens hervorrufen und eine den natürlichen Verhältnissen nicht entsprechende Stellung der Mutter gegenüber dem Vater in Ansehung der Kinder mit sich bringen.“

Aus Rücksicht auf einen verbrecherischen, pflichtvergessenen Vater wird das natürliche Recht der Mutter mißachtet!

Wegen ehrlosen und unsittlichen Verhaltens des Ehemannes kann die Ehefrau die Scheidung beantragen, in solchem Falle mit Erfolg. Wenn sie selber schuldlos ist, behält sie nach der Scheidung die Kinder, und über das vom Vater mißbrauchte Kind fällt ihr die elterliche Gewalt zu.

Leider kommt es vor, daß die Ehefrau aus Rechtsunkenntnis das Scheidungsrecht verliert, weil sie die Scheidungsklage nicht binnen der sechsmonatigen Frist eingereicht hat. Dem aus der Strafanstalt heimgeführten Vater fällt die

elterliche Gewalt über die nicht mißbrauchten Kinder wieder zu.

Angeichts solcher Wirkungen der Abhängigkeitsstellung wird die schmerzliche Frage laut: Muß die Gattin, Hausfrau und Mutter denn abhängig sein?

Die geschiedene Mutter erhält gewöhnlich die Kinder, wenn der Vater im Scheidungsurteile als allein schuldiger Teil erklärt ist. Die elterliche Gewalt verbleibt dem Vater.

Wie erschwerend und schädigend unter Umständen das Verbleiben der elterlichen Gewalt bei dem geschiedenen, für allein schuldig erklärten Vater ist, soll ein Beispiel aus dem Leben erzählen:

Bald nach der Scheidung und Verurteilung zur Alimentation (Unterhalt) von Mutter und Kindern verschwand der Vater. Jahrelang ließ er weder von sich hören noch kam er seiner Unterhaltspflicht nach. Durch ihrer Hände Arbeit sorgte die Mutter allein für die Kinder. Als der älteste Knabe seiner Schulpflicht genügt hatte, brachte die Mutter ihn zu einem Handwerksmeister in die Lehre. Nach kurzer Zeit erinnert der Lehrherr die Mutter an die gesetzliche Vorschrift, daß der Lehrvertrag binnen vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit schriftlich abzuschließen sei, er den Knaben als Lehrling nicht behalten dürfe, wenn der Vorschrift nicht genügt werde, sie müsse den geschiedenen Vater ersuchen, den Vertragsabschluß vorzunehmen. Nach langem vergeblichem Forschen nach dem Aufenthaltsort des Vaters gelingt es ihr endlich, ihn zu ermitteln. Der Knabe mußte inzwischen vom Lehrherrn entlassen werden und untätig bleiben. Auf die Aufforderung der Mutter, den Lehrvertrag abzuschließen, antwortete er ablehnend: der Knabe solle Arbeiter werden. Jetzt erst ließ sich die Mutter über die vorzunehmenden Schritte beim Vormundschaftsgericht belehren. Längere Zeit verging, bis dem Vater, der das Interesse seines Kindes willkürlich schädigte, die Sorge für die Person des Kindes entzogen und dem Kinde als gesetzlicher Vertreter ein Pfleger bestellt war. Der Knabe hatte den Schaden, da er ein halbes Jahr später zur Erwerbstätigkeit gekommen ist, als er gekommen wäre, wenn das Gesetz den allein richtigen Weg eingeschlagen hätte, nämlich der Mutter die volle elterliche Gewalt zu geben, wenn ihr als dem allein für

unschuldig erklärten Teil die Kinder zugesprochen werden.

Nur wenn der Vater vor der Scheidung die elterliche Gewalt verwirkt hat, fällt sie sofort nach der Scheidung gesetzlich der Mutter zu.

Mit der Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters erhält die volljährige Mutter die volle elterliche Gewalt. Die Gewaltsausübung der minderjährigen Mutter ruht bis zu ihrer Volljährigkeit; sie ist aber in der Ausübung des Sorgerechts unabhängig vom Vormunde ihrer Kinder.

In ihrer Bewegungsfreiheit als Gewalt-haberin ist die Mutter jedoch dann beschränkt, wenn der verstorbene Vater im Testament bestimmt hat, daß ihr ein Verstand bestellt werde. Das Vormundschaftsgericht hat der Anordnung des Vaters ohne Prüfung ihrer Zweckmäßigkeit in jedem Falle nachzukommen. Das Vormundschaftsgericht ist auch befugt, der Mutter von sich aus einen Verstand zu bestellen, wenn die Bestellung im Interesse des Kindes erforderlich ist.

Die verwitwete Mutter verliert die elterliche Gewalt mit Eingehung einer neuen Ehe. Den Kindern wird ein Vormund bestellt. Mit Zustimmung des neuen Ehegatten kann die Mutter zum Vormunde bestellt werden. Die verlorene elterliche Gewalt lebt nicht wieder auf, auch wenn die neue Ehe nach kurzer Zeit wieder aufgelöst wird.

Das nicht in der „Natur der Dinge“ liegende, sondern vom Gesetzgeber gewollte Abhängigkeitsverhältnis zum Manne erniedrigt die Gattin, Hausfrau und Mutter und schadet dem Ansehen des Ehe-Instituts. Die Abhängigkeit der Mutter läßt sich nicht durch Vertrag mildern. Die Normen des Elternrechts sind durchgehend zwingender Natur.

In ihrem natürlichen Berufe ist die Ehefrau nicht frei; denn ihr Wille ist dem des Mannes unterworfen. Er befehlt und sie hat zu gehorchen, wenn nicht ein Mißbrauch seines Rechtes vorliegt. Wo das wirkliche Leben die Rollen der Ehegatten vertauscht, da waltet Gnade oder Schwäche des Mannes, bis er sein Recht fordert. Nur wo — entgegen der Gesetzesnorm — Mann und Frau das stilkche Prinzip der Gleichberechtigung beider Geschlechter auch in der Ehe hochhalten, da weist das Leben auf den Rechtsweg der Zukunft: das Glück der Familie erblickt

aus der Freiheit und dem auf ihrem Grunde ruhenden gemeinsamen Wirken von Mann und Frau.

Für edle Naturen ist die Freiheit, soweit sie in den natürlichen und sozialen Grenzen für jeden möglich ist, das höchste Gut. Wird der ethische Trieb nach Freiheit durch zwingende Vorschriften unterbunden, dann verkümmern die besten Kräfte. Unfreiheit hat den Niedergang des Unterdrückten zur Folge. Der Weg der Freiheit dagegen führt zur Höhe.

Kulturträger sind Mann und Frau. So-

lange beide rechtlich nicht als gleichberechtigte Wesen gelten, kann die Menschheit ihre volle Reife nicht erlangen. Das Daniederhalten des einen Teiles rächt sich durch Vererbung an beiden Geschlechtern.

Eine Reform des Eherechts ist allein durch die Initiative der Frauen zu erwarten.

Rechtskenntnis ist nicht allein der Frauen bester Rechtsschutz; sie ist die alleinige Grundlage zur schnelleren Herbeiführung der Entwicklung des Rechtes nach der Richtung der Gleichberechtigung beider Geschlechter auch in der Ehe.

Was jede Frau vom bürgerlichen Recht wissen muß.

1. Im Familienleben.

a) Einleitung.

Professor Kohler sagt in der schon angeführten Abhandlung „Die Frau und das Recht“: „Wer in die Ehe eintritt, unbewußt all der unendlichen Pflichten, die seiner haren, gleicht dem, der zum Vorstand eines Amtes ernannt wird ohne Kenntnis seiner Aufgaben und seiner Verantwortung. . . Im Geschäftsleben macht man mit solchen, die der Rechtskenntnis entbehren, die merkwürdigsten Erfahrungen. Gerade auf den Gebieten, auf denen sich die sogenannte Schlüsselgewalt der Frau bewegt, also im Gebiete des Kaufs, Verkaufs und der Dienstbotenmiete, herrscht meist die allergrößte Unklarheit; man wird hundertfach übervorteilt, aber auch hundertfach tut man Unrecht, weil man Anforderungen stellt, die dem Rechte nicht gemäß sind, und Pflichten nicht erfüllt, auf deren Erfüllung der andere zählen kann, und weil man nicht gehörig erfahrt, daß beide Teile rechtlich gleichstehende Wesen sind und beide mit ihren Rechten auch ihre Pflichten übernehmen. Die Rechtskenntnis mahnt jeden an sein Recht; sie mahnt aber auch jeden an seine Pflicht; sie zeigt, daß es keine absolute Gewalt gibt, daß wir alle als freie Menschen einander gegenüberstehen, und daß über dem eigenen Willen des Einzelnen der höhere Wille der Rechtsordnung thronet. — Andererseits wird der Vertragsschließende, der mit einem Rechtskundigen zu tun hat, ihm ganz anders gegenüberzutreten; jetzt wird sich alles auf dem Gebiete des legalen Rechtes bewegen und viele frevelhafte Eingriffe, die man im Bewußt-

sein der Schwäche des Gegners versucht, werden aufhören.“

„Das Recht ist unsere Stärke.“ Die Übermittlung der Rechtskenntnis, soweit es der beschränkte Raum gestattet, soll insbesondere den Frauen Sicherheit im Geschäftsleben geben, sie davor bewahren, Unrecht zu tun und Unrecht zu leiden.

In das Gebiet der Schlüsselgewalt der Hausfrau fallen vornehmlich Vertragsabschlüsse im Hinblick auf die Bedürfnisse des täglichen Lebens: Nahrung und Kleidung, oder die Erziehung der Kinder, z. B. Nachhilfestunden, Klavierunterricht, ferner Dienstbotenmiete, unter Umständen auch das Mieten der Wohnung.

b) Der Kaufvertrag.

Das häufigst vorkommende Rechtsgeschäft ist der Kaufvertrag. Er ist geschlossen mit der Einigung des Käufers und Verkäufers über Ware und Preis. Der Käufer ist verpflichtet, den vereinbarten Preis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen; der Verkäufer muß ihm die Ware übergeben und das Eigentum daran verschaffen. Im offenen Verkaufsgeschäft ist der Käufer sicher, daß der Verkäufer Eigentumsrecht an den ausgelegten Waren übertragen kann, und daß dieses Recht mit dem Vertragsabschluß und der Übergabe auf ihn übergeht. Diese Sicherheit hat er aber nicht, wenn er Gegenstände von einem, nicht mit Gewerbechein versehenen Dritten ersticht. Die Sache könnte gestohlen oder verloren sein. Der Verkäufer, der dann selbst kein Eigentumsrecht an der Sache besitzt, kann dem Käufer auch keins übertragen;

der Bestohlene oder der Verlierer kann sie herausverlangen, und der Käufer wird meist den Schaden zu tragen haben; denn nur wenn er den Verkäufer kennt, wird er in der Lage sein, den gezahlten Preis von ihm herauszuverlangen. Darum Vorsicht beim Einkauf von unbekanntem Herumziehenden oder bei Gelegenheitskauf-Angeboten sozusagen auf der Straße.

Die Gefahr für zufällige Verschlechterung oder zufälligen Untergang der Sache geht mit der Übergabe auf den Käufer über. Läßt sich z. B. die Hausfrau von auswärts frische Eier senden, so ist die Übergabe, falls nicht anderes vereinbart ist, mit der Aufgabe zur Post erfolgt. Sind die Eier sorgfältig verpackt, kann dem Verkäufer eine Fahrlässigkeit nicht nachgewiesen werden, so hat der Käufer den Schaden zu tragen, wenn die Eier in beschädigtem Zustande ankommen. Befinden sich aber unter den Eiern nicht frische, von vornherein mangelhafte, so verbleiben dem Käufer die ihm aus ihrer Mangelhaftigkeit zustehenden Ansprüche.

Der Käufer einer Sache, der sowohl die ausdrücklich vorbehaltenen wie die gewöhnlich vorausgesetzten oder besonders zugesicherten Eigenschaften fehlen, kann nach Wahl Wandelung, d. i. Rückgängigmachung des Kaufes, oder Minderung, d. i. Herabsetzung des Kaufpreises, verlangen. Eine Beseitigung des Mangels kann der Käufer nur dann verlangen, wenn der Mangel zur Zeit des Kaufabschlusses nicht vorhanden war, nach dem Vertragschluß aber durch ein Verschulden des Verkäufers entstanden ist. Z. B. A. kauft ein Klavier, das zur übrigen Zimmer-einrichtung vortrefflich paßt; es ist beim Vertragsabschluß tadellos in der Politur. Der Verkäufer hat den Transport auf eigene Gefahr übernommen; infolge schlechter Verpackung hat die Politur erheblich gelitten. A. braucht nicht zur Wandelung oder Minderung zu greifen, sondern kann die Wiederherstellung einer tadellosen Politur verlangen. Um ein Hiniausgleichen der Beseitigung des Mangels zu vermeiden, muß A. dem Verkäufer eine angemessene Frist setzen mit der gleichzeitigen Erklärung, daß er nach Ablauf der Frist Schadensersatz verlangen oder vom Vertrage zurücktreten werde. Nach vergeblichem Ablauf der Frist hat A. die Wahl zwischen Schadensersatz wegen Nichterfüllung und Rücktritt vom Vertrage. Ober: A. will ein fer-

tiges Kostüm bezw. Kleid kaufen. Bei der Ausprobe zeigen sich Mängel im Sitz. Der Verkäufer erbietet sich zur Herstellung eines tadellosen Sitzes. Darauf wird der Kaufvertrag abgeschlossen. Die Sache wird abgeliefert; aber die Mängel sind nicht vollständig beseitigt. A. wird weitere Änderung verlangen und aus Vorsicht eine angemessene Frist bestimmen mit der Erklärung, daß er nach Ablauf der Frist die Leistung ablehne.

Im übrigen kann der Käufer statt der Wandelung und Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Sache zur Zeit des Vertragsabschlusses eine zugesicherte Eigenschaft fehlt und wenn der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen hat.

Alle Ansprüche des Käufers gehen verloren, wenn er die mangelhafte Sache annimmt, ebenso, wenn er den Mangel kennt, es sei denn, daß er sich seine Rechte bei der Annahme vorbehalten hat. Er muß aber den ihm bekannten Mangel, wegen dessen er sich Rechte vorbehält, bezeichnen. Wegen anderer Mängel, die er gekannt, aber beim Vorbehalt nicht bezeichnet hat, verliert er seine Ansprüche.

Der Käufer beweglicher Sachen muß seine Ansprüche binnen 6 Monaten, gerechnet von dem Tage, an dem die Sache in seine Verfügungsgewalt gekommen ist, geltend machen. Nach dieser Zeit sind sie verjährt. Die Verjährungsfrist kann vertraglich verlängert oder verkürzt werden. Nur wenn der Mangel arglistig verschwiegen ist, verjähren die Ansprüche erst in 30 Jahren. Z. B. A. verlangt einen echten Perserteppich. Der Verkäufer legt zur Auswahl echte und täuschend nachgemachte Perserteppiche vor, ohne deren Unechtheit zu bezeichnen. A. wählt aus Unkenntnis einen unechten und der Verkäufer verschweigt die unechte Eigenschaft, trotzdem der Käufer zu erkennen gegeben hat, daß er einen echten kaufen will. A. kann Wandelung, Minderung oder Schadensersatz verlangen, auch wenn der Mangel erst nach 29 Jahren entdeckt wird.

Häufig im Leben kommen Vertragsabschlüsse mit Agenten vor, die ein Werk (z. B. ein mehrbändiges Geschichtswerk), unter annehmbar erscheinenden Teilzahlungen anbieten und dem Käufer einen Zettel zur Unterschrift vorlegen, den der Käufer meist unterschreibt ohne vorherige Durchsicht. Wenn später die mündliche

Vereinbarung mit der durch Unterschrift erklärten nicht übereinstimmt, wird sich die schriftliche als stärker erweisen. Niemals sollte eine Unterschrift vollzogen werden, ehe man sich von dem Inhalt der zu vollziehenden Erklärung überzeugt hat.

Noch häufiger werden Möbel auf Abzahlung genommen. Beim Abzahlungsgeschäft werden Teilzahlungen und Vorbehalt des Rücktrittsrechtes bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten vereinbart. Nach dem Reichsgesetz über Abzahlungsgeschäfte müssen die geleisteten Zahlungen zurückgewährt werden, wenn der Verkäufer sein Rücktrittsrecht ausübt. Der Käufer hat Ersatz für Schaden und entsprechende Vergütung für den Gebrauch der Sache zu leisten. Eine vereinbarte Vertragsstrafe unterliegt dem richterlichen Ermäßigungsrecht.

c) Der Dienstvertrag.

Nach dem Kaufvertrag ist der Dienstvertrag das im Familienleben am häufigsten vorkommende Rechtsgeschäft.

Der Dienstvertrag ist ein Vertrag, durch welchen sich der eine Teil (der Dienstverpflichtete) zur Leistung von Diensten, der andere Teil (der Dienstberechtigte) zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des Vertrages ist die Leistung von Diensten. Es ist gleichgültig, ob es sich um körperliche oder geistige Dienste handelt, ferner, ob die Dienste auf Grund eines festen, dauernden Anstellungsverhältnisses (Erzieherin, Gefinde usw.) zu leisten sind, oder ob nur einzelne bestimmte Dienste vereinbart sind, wie die einer Aufwärterin, Waschfrau usw. Der Vertrag ist geschlossen, wenn die Parteien einig sind über die Art der Dienstverpflichtung und den Beginn der Dienstleistung. Ist über die Höhe der Vergütung nichts ausdrücklich vereinbart, so tritt die ortsübliche Tage in Anwendung; denn bei einem Dienstvertrage ist das Wesentliche die Leistung der Dienste gegen Entgelt, gleichviel, worin es besteht, ob in Bargeld oder in sonstiger Vergütung.

Der Dienstberechtigte hat die Vergütung nach der Leistung zu entrichten und je nach den Zeitabschnitten, nach denen sie bemessen ist. Ist die Vergütung für Klavierstunden monatlich bemessen, so ist sie am Ende des Monats zu leisten;

oder die für Reinigen der Wäsche täglich, so kann die Waschfrau am Ende eines jeden Tages sie fordern.

Leistet der Dienstverpflichtete die vereinbarten Dienste nicht, dann hat der Berechtigte einen Schadensersatzanspruch. Würde die Waschfrau den Vertrag nicht einhalten, die Wäsche müßte außerhalb des Hauses gereinigt werden, dann würde der Schaden in dem bestehen, was an Mehrkosten verursacht wird unter Anrechnung aller im Falle der Reinigung im Hause entstehenden Kosten.

Nimmt der Berechtigte aus einem in seiner Person liegenden Grunde die Dienste nicht an, dann kommt er in Annahmeverzug. Der Verpflichtete kann die Vergütung verlangen. Eine Verpflichtung zur Nachleistung der Dienste hat er nicht. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwertung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt (§ 615 BGB.). Wenn eine Klavierstunde ausfällt, weil die Mutter mit ihrem Kinde einen Ausflug macht, oder dem Berechtigten die Lust fehlt oder Krankheit ihn hindert, so ist die Lehrerin nicht verpflichtet zur Nachholung der ausgefallenen Klavierstunde, wohl aber berechtigt, die monatlich vereinbarte Vergütung voll zu verlangen. Erspart sie Fahrgehalt, so muß sie sich die Ersparnis anrechnen lassen, ebenso das etwa in der Zeit der ausgefallenen Stunde anderweitig Verdiente.

Der Verpflichtete hat Anspruch auf Vergütung selbst dann, wenn ihm die Leistung aus einem in seiner Person liegenden Grunde unmöglich wird, wenn z. B. er oder einer seiner Angehörigen erkrankt, er einen gerichtlichen Termin wahrzunehmen hat usw. Die Verhinderung darf jedoch nur eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit dauern und nicht auf einem Verschulden des Verpflichteten beruhen. Nur wenn die Verhinderung eine verhältnismäßig erhebliche ist, fällt der Anspruch auf Vergütung für die ganze Zeit fort. Er muß sich den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Das gilt für sämtliche Dienstverträge, auch für Ge-

finde. Würde die Klavierlehrerin von monatlich 8—9 Stunden 2 ausfallen lassen müssen wegen Krankheit oder aus sonstigem wichtigem Grunde, so würde die Verhinderung keine erhebliche sein, wohl aber, wenn die Vergütung nach Stunden bemessen ist und sie statt der ganzen Stunde nur eine halbe Stunde geben könnte. Die Zeit der Verhinderung muß im Verhältnis zu der vertragsmäßigen Dauer eine unerhebliche sein. Das Dienstverhältnis an sich bleibt bestehen. Jedoch kann unter Umständen diese Verhinderung ein wichtiger Grund zur Kündigung sein.

Eine besondere Darlegung der im BGB. statuierten Krankenfürsorgepflicht der Dienstberechtigten gegenüber solchen Dienstverpflichteten, die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen und dadurch gewissermaßen ein Mitglied der Familie geworden sind, erübrigt sich, da durch die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 die Krankenversicherungspflicht*) auch u. a. auf Gehilfen, Dienstboten, Lehrer und Erzieher ausgedehnt ist, und dieser Teil des Gesetzes im Jahre 1914 in Kraft tritt. In bezug auf die Dienstboten bestimmt § 436 der RVO.: „Der Dienstberechtigte kann das Krankengeld auf den Lohn anrechnen, den er dem Dienstboten während der Krankheit weiterzuzahlen hat.“ Und Art. 42 des Einführungsgesetzes zur RVO. sagt: „Landesrechtliche Vorschriften, die den Dienstberechtigten zur Sorge für Kur und Pflege des erkrankten Gesindes verpflichten, werden aufgehoben. Damit entfallen auch die diesbezüglichen weiteren Fürsorgevorschriften in den Gesindevordnungen aller deutschen Bundesstaaten.“

Allen Hausangestellten, darunter auch Lehrern und Erziehern, sind in Krankheitsfällen, die nicht auf einem Verschulden des Dienstpflichtigen beruhen, die Gehaltsbezüge weiter zu gewähren unter Abzug der Beträge, welcher der einzelne aus einer Kranken- oder Unfallversicherung erhält. Im Falle des Verschuldens des Dienstberechtigten hat der Verpflichtete außerdem Schadensersatzansprüche, z. B. wenn die zum Gebrauch für das Hausmädchen bestimmte Stiegleiter den Sicherungsvorschriften nicht entspricht und das Hausmädchen beim Fensterputzen infolge des Konstruktionsfehlers der Leiter verunglückt.

Der Dienstberechtigte muß in Ansehung des

Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung, der Arbeits- und Erholungszeit des in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstpflichtigen diejenigen Einrichtungen und Anordnungen treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind. Ist der dem Dienstpflichtigen angewiesene Schlafraum ungesund oder wird er mit Arbeit überlastet ohne genügende Erholungszeit und die Gesundheit dadurch geschädigt, so hat er Schadensersatzansprüche gegen den Berechtigten.

Das auf eine fest bestimmte Zeit eingegangene Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit von selbst, ohne daß eine Kündigung erforderlich ist, z. B. Nachhilfeunterricht nur für die Ferienzeit. Ist die Dauer des Dienstverhältnisses aber nicht derart genau bestimmt, daß sich die Dauer aus der Beschaffenheit oder dem Zweck des Dienstes ergibt, dann ist zur Beendigung eine Kündigung erforderlich, die unter Einhaltung einer bestimmten Frist erfolgen muß.

Die Kündigungsfristen sind verschieden, je nach dem Zeitraum, nach welchem die Vergütung bemessen ist. Ist sie nach Tagen bemessen — Vereinbarung mit Haus- oder Schneideerin oder Wäscheausbesserin täglich 2 M. —, dann kann die Kündigung an jedem Tage erfolgen und das Dienstverhältnis endigt mit dem Tage, an welchem die Kündigung ausgesprochen ist. Ist sie nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur zum Ablauf des Sonnabends zulässig und muß spätestens am ersten Werktag der Woche erfolgen, d. h. am Montag, wenn dieser nicht ein Feiertag ist. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie muß spätestens am 15. des Monats oder, wenn der 15. ein Sonn- oder Feiertag ist, am folgenden Werktag erfolgen. Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so kann die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erfolgen. Die Kündigung kann jederzeit geschehen; das Dienstverhältnis endet aber erst am gesetzlich festgelegten Zeitpunkt.

Eine besondere Vorschrift gilt für solche Personen, die zu höheren Dienstleistungen mit festen

*) Siehe S. 50.

Bezügen angestellt sind, wie Lehrer, Erzieher, Privatbeamte, Gesellschafterinnen. Außer der höheren Vergütung kommen Vorbildung und die soziale Stellung der Verpflichteten in Betracht. Ist deren Erwerbsfähigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen, so darf nach dem Gesetz ihr Dienstverhältnis nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres mit Einhaltung der sechs-wöchigen Kündigungsfrist gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist.

Wer die gesetzlichen Kündigungsfristen ausschalten will, muß bestimmte Privatvereinbarung treffen, die zur Vermeidung von Mißverständnissen und Klageführung am besten schriftlich festgelegt wird. Die mit dem Vertrags-schluß eingegangenen Berechtigungen und Verpflichtungen können einseitig nicht geändert werden. Nur wenn der Wille beider Teile auf vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses geht, ist der Vertrag wieder zu lösen. Hiergegen wird oft im Leben gefündigt. Es wird eine Stütze, Erzieherin oder Wittschafterin engagiert und bald nach Abschluß des Vertrages hebt ihn die Hausfrau auf, weil sie entweder eine ihr annehmbare schmelnde Kraft gefunden hat oder ihr der Vertragsabschluß überhaupt leid geworden ist. In manchen Gegenden herrscht die ganz ungerechtfertigte Annahme, ein Vertrag könne binnen 24 Stunden wieder einseitig gelöst werden. Das ist gesetzlich nicht zulässig. Nach abgegebener Willenserklärung ist jeder Teil an den Vertrag gebunden. Das gilt für alle Verträge.

Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann das Dienstverhältnis von jedem Teile nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt, kann nur nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, nach der objektiven Sachlage, nicht nach den subjektiven Beweggründen des Kündigenden entschieden werden. Die Gründe müssen so schwerwiegend sein, daß dem Kündigenden die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht länger, nicht einmal mehr bis zum nächsten zulässigen Termine zugemutet werden kann. Als wichtige Gründe sind außer längerer Krankheit anerkannt: Minder-

wertigkeit der Leistungen, Dienstversäumnis, Unredlichkeit des Angestellten, Feindseligkeit von Angestellten untereinander, unsittlicher Lebenswandel usw. An sich kann ein unsittlicher Lebenswandel der Angestellten ein wichtiger Grund sein. Das aber ist nicht der Fall, wenn die Angestellte von dem Dienstberechtigten selbst in eine Falle zur Erprobung ihrer Charakterfestigkeit gelockt wird. Bei wechselseitiger Beleidigung entfällt für beide Teile das Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde.

Nach der Kündigung, gleichviel von welchem Teile sie ausgegangen ist, muß der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zur Auffuchung eines anderen Dienstverhältnisses gewähren. Bei Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete die Ausstellung eines Zeugnisses über die Art (d. h. worin das Dienstverhältnis bestanden hat) und Dauer des Dienstverhältnisses verlangen.

d) Der Werkvertrag.

Der Werkvertrag steht begrifflich auf der Grenzlinie zwischen dem Dienstvertrage und dem Kaufe. Der wesentliche Unterschied beider Arbeitsverträge beruht in folgendem: der Leistungsinhalt des Dienstvertrages geht leblich auf die bereitzustellende Arbeitstätigkeit. Ob sie benützt wurde, ist gleichgültig. Dagegen ist der Inhalt des Werkvertrages das zu schaffende Werk, und die Vergütung wird für das Ergebnis versprochen und geschuldet. Ein fertiggestelltes Werk soll gegen Empfang der vereinbarten Vergütung abgeliefert werden. Die zur Herstellung erforderliche Arbeit braucht nicht von dem andern Vertragsseite in Person ausgeführt zu werden. Der Werkvertrag ist wie der Kauf auf Erfüllung gerichtet. Er ist daher im wesentlichen den Bestimmungen über den Kauf unterstellt: die gleiche Regelung der Gefahrtragung, der Haftung für Mängel, der Abnahmepflicht und vor allem, daß jede Lieferung, die aus dem vom Unternehmer selbst beschafften Stoffe erfolgt, als Kauf anzusehen ist.

Die Vergütung ist bei Abnahme des Werkes zu entrichten, andernfalls ist die bestimmte Summe von da an zu verzinsen. Sie muß auch dann geleistet werden, wenn der Besteller nach seinem Belieben den Vertrag kündigt.

Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, wie Anprobe des Kleides, des Gebisses, Auswahl oder Lieferung des Stoffes, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Annahmeverzug kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.

Der Unternehmer ist in solchem Falle ferner berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß er den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde. Bei Nichtinnehaltung der Frist ist der Vertrag aufgehoben, und der Unternehmer kann einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht eingegriffenen Auslagen verlangen.

Ist dem Vertrag ein Kostenanschlag zugrunde gelegt worden, z. B. für Bezug und Neupolsterung von Sofa und Stühlen, ohne daß der Unternehmer die Gewähr für die Richtigkeit des Anschlages übernommen hat, und ergibt sich, daß das Werk nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Anschlages ausführbar ist, so hat der Unternehmer unverzüglich dem Besteller davon Anzeige zu machen. Dieser darf dann gegen Leistung eines der ausgeführten Arbeit entsprechenden Teiles der vereinbarten Vergütung den ganzen Vertrag kündigen. Hat der Unternehmer aber das Werk vollendet ohne vorherige Anzeige der wesentlichen Überschreitung des Kostenanschlages, so hat der Besteller nur den vereinbarten Preis zu zahlen; desgleichen, wenn der Unternehmer ohne Vorbehalt den Kostenanschlag gemacht hat und daraufhin die Vergütung vereinbart wurde.

Wird das genau zu einer festgesetzten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist herzustellen Werk (z. B. das Reisekleid soll spätestens am 2. April abgeliefert werden) nicht rechtzeitig geliefert, dann kann der Besteller sofort vom Vertrage zurücktreten. Andernfalls muß er dem Unternehmer eine Frist bestimmen mit der Erklärung, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach dem Ablauf der Frist ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Anspruch auf Er-

füllung ist ausgeschlossen, z. B.: hat die Schneiderin nach Ablauf der Bestellungsfrist das Kleid nicht geliefert, so kann die Bestellerin wählen zwischen Rücktritt und Schadensersatz. Die Schneiderin hat, wenn der Besteller Rücktritt wählt, den Stoff zurückzugeben, wie sie ihn empfangen hat. Ist dies unmöglich, da der Stoff schon zugeschnitten ist, so kann sie ihn behalten und hat dann der Bestellerin den Wert des Stoffes zu ersetzen.

Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes. Wenn das zum Teil oder bereits völlig hergestellte Werk durch Unfall untergeht, bevor der Besteller es als fertig angenommen hat, oder die Abnahme dauernd unmöglich wird, kann der Unternehmer für die aufgewendete Arbeit und Kosten keine Vergütung beanspruchen; z. B.: A. in Bernau bestellt bei dem Zahnarzt B. in Berlin ein Gebiß. Als B. das passende Gebiß dem A. aushändigen will, läßt er es, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, fallen. B. hat keinen Anspruch auf Vergütung. Dasselbe gilt, wenn die Abnahme dauernd unmöglich wird, wenn A. stirbt, bevor das Gebiß abgeliefert ist. Verlangt aber A., daß B. ihm das fertige Gebiß durch die Post zusende, so ist die Annahme mit Aufgabe zur Post erfolgt. Geht das Gebiß auf der Post verloren, so ist A. zur Zahlung an B. verpflichtet, und seine Erben, wenn A. stirbt, bevor die Post es ausgeliefert hat. Bricht bei der Schneiderin Feuer aus, und das fertiggestellte, aber noch nicht abgelieferte Kleid verbrennt, dann kann sie keine Vergütung für die gelieferte Arbeit verlangen, desgleichen nicht, wenn die Bestellerin plötzlich stirbt, und dadurch die Abnahme dauernd unmöglich geworden ist. Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, daß die Herstellung durch einen die Person des Bestellers betreffenden Zufall, z. B. durch Krankheit des Bestellers, zeitweise unmöglich wird. Dann liegt Annahmeverzug vor, und der Unternehmer würde Anspruch auf eine angemessene Entschädigung haben.

Der Unternehmer hat zur Sicherung seiner Forderungen ein gesetzliches Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausbesserten beweglichen Sachen, solange sie in seinem Besitz sind. An Sachen, bezüglich deren die Ausbesserung noch nicht einmal begonnen ist, sowie an Stoffen

und Zutaten, die noch nicht verarbeitet sind, hat er kein Pfandrecht, auch nicht an den Sachen, die er im Hause des Bestellers herstellt.

e) Der Wohnungs-Mietvertrag.

Der Mietvertrag über eine Wohnung kann sowohl mündlich wie schriftlich abgeschlossen werden. Nur wenn die Mietdauer ein Jahr übersteigt, ist schriftliche Vereinbarung gesetzlich vorgeschrieben.

Neben schriftlicher Vereinbarung haben mündliche Nebenabreden, z. B. über Zustandsgebung oder vorzunehmende Veränderungen, das Recht zur Mietervermietung usw., Gültigkeit. Da im Streitfalle aber die Beweisführung Schwierigkeiten bieten kann, ist zu raten, alle Nebenabreden in den schriftlichen Vertrag mit aufzunehmen.

Der mündliche Vertrag ist abgeschlossen, sobald die Parteien einig sind über die Mietsache und den Preis, und der Vertragswille ausgesprochen ist, der schriftliche mit der Unterschrift unter den Vertragsinhalt. Ist der Wille zum schriftlich abzuschließenden Vertrage bekundet, z. B. stillschweigend durch Übergabe des Vertragsformulars, dann ist immerhin der Vertrag erst zustande gekommen nach Leistung der Unterschrift, durch welche der Mieter den vorstehenden Vertragsinhalt anerkennt.

Ein gedruckter Mietvertrag enthält meist Änderungen der zugunsten des Mieters getroffenen gesetzlichen Bestimmungen, und daher ist der Hinweis geboten, einen solchen Vertrag vor der Unterschrift einer gründlichen Durchsicht zu unterziehen, das Schädigende auszumergen, bezw. Änderungen vorzunehmen.

Nach dem Gesetz darf der Mieter, der im Laufe der Mietzeit durch veränderte Verhältnisse genötigt wird, die Wohnung vorzeitig aufzugeben, den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen, wenn der Vermieter die Erlaubnis zum Weitervermieten verweigert, trotzdem in der Person des Mietermeisters ein wichtiger Grund zur Verweigerung nicht vorliegt.

Weiter haben ein außerordentliches Kündigungsrecht Erben des Mieters und Beamte. Stirbt der Mieter, so können seine Erben — die Witwe, die Kinder oder sonstige Erben — die

Wohnung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann aber nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. Der Beamte hat im Falle der Verletzung daselbe Recht. Vielfach hat sich die Wohnung eingebürgert, als Mieter Mann und Frau zu bezeichnen und unterschreiben zu lassen. In solchem Falle ist die Witwe Mieterin und ihr Recht als Erbe fällt fort. Die Ehefrau als Mitmieterin muß dafür Sorge tragen, daß in dem Vertrage ihr ein außerordentliches Kündigungsrecht gegeben ist, falls der Mann stirbt.

Ferner ist in den gedruckten Mietverträgen eine Hausordnung aufgestellt und in einigen Formularen für den Vermieter das Recht vorgelesen, bei Verletzung der Hausordnung durch den Mieter, bezw. seine Familie, Dienstboten Arbeiter usw., die sofortige Räumung der Wohnung ohne vorangegangene Kündigung verlangen zu können. Durch Streichung solcher harter Vermietervorsorge sollte dem Gesehe Geltung gegeben werden, das erst dem Vermieter die sofortige Kündigung des Mietverhältnisses gewährt, wenn ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters der Mieter einen vertragswidrigen Gebrauch der Sache fortsetzt, der die Rechte des Vermieters in erheblichem Maße verletzt.

Bauliche Veränderungen oder Reparaturen, die nicht notwendig sind, braucht der Mieter nicht zu dulden.

Der Vermieter hat die Wohnung in dem für den vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überliefern. Kommt er mit der Ueberlieferung in Verzug, dann kann der Mieter vom Vertrage zurücktreten, wenn die verspätete Vertragserfüllung für ihn keinen Wert mehr hat. Anstatt des Rücktritts kann er Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen; z. B.: Die Wohnung im neuerbauten Hause ist nicht rechtzeitig fertiggestellt. Der Mieter ist genötigt, seine Sachen in Verwahrung zu geben und selbst mit seiner Familie in eine Pension oder in ein Hotel zu gehen. Alle entstandenen Ausgaben hat ihm der Vermieter zu ersetzen.

Der Vermieter hat die Wohnung während der Mietdauer in vertragsmäßigem Zustande zu erhalten. Abnutzungen, die auf den vertragsmäßigen Gebrauch zurückzuführen sind, fallen ihm

zur Last, z. B. Ersatz durchgebrannter Ofen und Herdteile, wenn Ofen und Herd zur Wohnung gehören, Tapezieren der Zimmer, Anstrich der Türen und Fensterrahmen, Ersatz von Fensterscheiben, die durch Unwetter zerstört sind, Instandsetzung elektrischer Leitungen usw. In den üblichen Mietverträgen sucht der Vermieter diese Last auf den Mieter abzuwälzen; deshalb hat der Mieter auch in bezug hierauf sich vorzusehen. Auch Störungen, durch welche der vertragsmäßige Gebrauch verhindert oder erschwert wird, muß der Vermieter verhüten. Hat der Mieter eine ruhige Wohnung verlangt und gibt der Vermieter später z. B. die Partiererräume an einen Schankwirt ab, in dessen Wirtschaft bis zu später Nachtstunde ein großer Lärm herrscht, dann verlegt er seine Pflicht gegenüber dem Mieter, ebenso wenn er Zimmer an Personen vermietet, die einen unzüchtigen Lebenswandel führen usw.

Der Vermieter haftet für Mängel der Wohnung, z. B. wenn Ungeziefer in der Wohnung ist, die Zimmer feucht sind, oder Türen und Fenster nicht schließen. Zeigt sich ein solcher Mangel während der Mietzeit, so muß der Mieter hiervon dem Vermieter unverzüglich Anzeige machen. Unterläßt der Mieter die Anzeige bald nach der Entdeckung des Mangels, dann geht er nicht nur seiner Rechte gegen den Vermieter verlustig, wenn dieser infolge der Unterlassung außerstande ist, den Mangel zu beseitigen, er ist auch dem Vermieter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus der Unterlassung erwächst. Der Schaden kann erheblich werden, insbesondere wenn aus der Feuchtigkeit sich Schwamm entwickelt. Wenn der Mieter auf längere Zeit verreist, hat er Vorsorge für Lüftung der Wohnung und für Beseitigung des bei Unwetter etwa durch Fenster oder Balkontüren eindringenden Wassers zu treffen; denn seine unverzügliche Anzeigepflicht bleibt auch in dieser Zeit bestehen.

Wenn durch den Mangel der vertragsmäßige Gebrauch aufgehoben wird, dann hat der Mieter für die Dauer der Aufhebung keinen Mietzins, und bei nur geminderter Gebrauchsfähigkeit nur einen geminderten Mietzins zu zahlen.

Der Mieter kann von dem Vermieter die Beseitigung des Mangels verlangen. Kommt der Vermieter hiermit in Verzug (Fristsetzung), so hat der Mieter das Recht, selbst den Mangel

zu beseitigen, bezw. beseitigen zu lassen und Ersatz seiner Aufwendungen von dem Vermieter zu verlangen.

Es ist zulässig, daß die Haftung des Vermieters vertraglich ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. In dem mir vorliegenden Mietvertrage steht z. B.: „Sollte der vertragsmäßige Gebrauch der Räume oder des Zubehörs, sei es durch Mängel, sei es durch dritte Personen, beeinträchtigt werden, so steht dem Mieter ein Anspruch auf Schadensersatz oder vorzeitige Kündigung gegen den Vermieter nur zu, wenn letzterer die Beeinträchtigung arglistig verschuldet hat.“

Das Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist im allgemeinen davon abhängig, daß der Mieter zur Beseitigung des Mangels dem Vermieter eine Frist setzt und diese erfolglos verstreicht. Einer Fristsetzung bedarf der Mieter dann nicht, wenn die Aufrechterhaltung des Vertrages infolge des Mangels für ihn kein Interesse mehr hat. Für den, der ein Zimmer auf einen Monat gemietet hat, hat z. B. die Aufrechterhaltung des Vertrages kein Interesse, wenn am 12. des Monats eine Reparatur nötig wird, die etwa 3 bis 4 Tage dauert. Er kann ohne vorherige Fristsetzung kündigen. Bei unerheblicher Hinderung des vertragsmäßigen Gebrauches fällt das Kündigungsrecht fort.

Wenn eine Wohnung, ein gemietetes Zimmer oder ein anderer zum Aufenthalt von Menschen bestimmter Raum, z. B. ein Laden, Kontor, Werkstätt, so beschaffen ist, daß die Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Mieter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, auch wenn er die Beschaffenheit der Wohnung gekannt oder auf Geltendmachung seiner Rechte verzichtet hat. Dieses Recht des Mieters kann vertraglich weder ausgeschlossen noch abgeändert werden. Auch wenn der Mieter gewußt hat, daß eine bis in die Nacht geöffnete Schankwirtschaft in dem Hause betrieben oder ein lärmender Gewerbebetrieb in der Nachbarschaft ist, so kann er dennoch den Vertrag sofort beenden, wenn er nachweisen kann, daß seine oder die Gesundheit eines Familiengliedes dadurch in erheblichem Maße gefährdet wird. Ohne Fristsetzung zur Abstellung der gesundheitswidrigen

Beschaffenheit kann er sofort kündigen. Für den durch eine ungesunde Wohnung ihm erwachsenen Schaden kann er auch Schadenersatz beanspruchen.

Die Zahlung des Mietzinses ist eine der wichtigsten Pflichten des Mieters.

Die Zahlung hat an dem Orte zu erfolgen, wo der Mieter wohnt. Der Mietzins muß dem Vermieter in seine Wohnung oder seine Geschäftsräume gebracht werden. Zahlungsempfänger ist auch ein von ihm bezeichneter Bevollmächtigter. Seine Ehefrau ist in den meisten Fällen als stillschweigend Bevollmächtigte anzusehen.

Gesetzlich hat die Zahlung des Mietzinses nach Beendigung eines Mietabschnittes zu erfolgen, und zwar nach Ablauf eines Kalendervierteljahres am ersten Werktage des folgenden Monats. Wenn die Wohnung auf einen Monat, eine Woche oder einen Tag gemietet ist, so muß am ersten Werktag des folgenden Monats, der folgenden Woche, bzw. dem folgenden Tage gezahlt werden. Fällt z. B. der Neujahrstag auf Sonnabend, so braucht erst am 3. Januar gezahlt zu werden. Vertraglich wird aber meist Vorausbezahlung verlangt.

Auch der Eintritt des Zahlungsverzugs wird in den meisten Fällen vertraglich anders geregelt, als das Gesetz vorschreibt. Nach dem Gesetz kann der Vermieter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Mieter mit zwei aufeinander folgenden Terminen ganz oder teilweise in Verzug ist; es sei denn, daß er noch vor Betätigung der Kündigung befriedigt wird. Der Mieter, der eine gleichartige Forderung gegen den Vermieter hat, wie Geld für eine gelieferte Arbeit, wendet die Folgen des Verzuges auch ab, wenn er unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.

Macht der Vermieter von seinem Kündigungsrecht im Zahlungsverzugsfalle Gebrauch, so hat er den für eine spätere Zeit im voraus entrichteten Mietzins zurückzugeben. Der Mieter ist z. B. nur mit einem Teile des Mietzinses im Rückstande; er hat am 1. April und 1. Juli statt 500 M. nur 450 M. gezahlt; wird ihm nun am 3. Juli gekündigt, dann ist von den gezahlten 900 M. der Mietzins vom 1. April bis 3. Juli in Abzug zu bringen und der Rest mit Zinsen vom 1. Juli dem Mieter zurückzu-

geben. Nach den üblichen Vertragsformularen wird der Mieter in jedem Räumungsfalle haftbar gemacht für den Ausfall an Miete, Nebenabgaben usw. für die ganze vereinbarte Vertragsdauer.

Der Vermieter hat ein Pfandrecht an den vom Mieter in die Wohnung eingebrachten Sachen, soweit sie sein Eigentum sind. Die der Ehefrau gehörigen Sachen fallen nur unter das Pfandrecht, wenn sie Mitmieterin ist. Das Pfandrecht bezieht sich auf den Mietzins für die Zeit, die nach Einbringung der Sachen verstrichen ist, ferner auf den Zins für das laufende und das unmittelbar folgende Jahr und auf fällige Entschädigungsforderungen aus dem Mietverhältnis.

Der Vermieter darf den Mieter an der Entfernung der dem Pfandrecht unterliegenden Sachen verhindern und beim Auszuge des Mieters sie in seinen Besitz nehmen. Entfernt der Mieter heimlich die Sachen, dann muß der Vermieter innerhalb einer einmonatigen Frist auf Herausgabe und Zurückschaffung der Sachen klagen.

Sind vertraglich Kündigungsfristen nicht vereinbart, was besonders bei mündlich abgeschlossenen Verträgen oft versäumt wird, so treten die gesetzlichen Kündigungsfristen ein.

Ver spätete Kündigungen können zurückgewiesen werden; sie müssen dann noch einmal für den zulässigen Zeitpunkt ausgesprochen werden.

Die Kündigung darf mündlich, schriftlich, telegraphisch oder telephonisch geschehen. Bei der schriftlichen ist zu beachten, daß der Brief dem anderen Teil spätestens an dem betreffenden Tage zugegangen sein muß.

Kauf bricht nicht Miete, d. h. der Verkauf des Grundstücks hebt den Mietvertrag nicht auf. Der Käufer übernimmt vielmehr die Verpflichtungen des Vermieters, der dem Mieter von dem Übergange des Eigentums Mitteilung zu machen hat.

Wird das Grundstück aber im Wege der Zwangsversteigerung veräußert, dann hat der Ersteher das Recht, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen. Im Falle der Nichtausübung des Rechtes zum ersten zulässigen Termin hat er die Vertragsdauer innezuhalten.

Besonders soll noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß im Laufe der Vertragsdauer jede weitere Abrede mit Willensübereinstimmung beider Teile ein weiterer Vertrag ist, an den die Vertragsschließenden gebunden sind, und der wiederum nur aufgelöst werden kann, wenn beiderseitige Aberein Stimmung herrscht. Ein Beispiel dafür, wie schädigend die Unkenntnis der einfachsten Rechtsregel über die Bindung des Willens wirken kann:

Eine Witwe, die Mitmieterin war und sich für den Fall des Todes ihres Mannes ein außerordentliches Kündigungsrecht nicht gesichert hatte, bittet den Vermieter, sie mit dem Schluß des nächsten Quartals aus dem Vertrage zu entlassen, da sie genötigt sei, eine Wohnung in der Nähe des ihr vom Manne hinterlassenen Erwerbsgeschäftes zu nehmen. Diesen in Form einer Bitte gekleideten Antrag auf Aufhebung des Vertrages zum Schluß des nächsten Quartals nimmt der Vermieter an, und damit war der Aufhebungsantrag zu einem bestimmten Termin geschlossen. Die Witwe schließt am selben Tage einen Mietvertrag über eine Wohnung in der Nähe des Erwerbsgeschäftes ab. Andern Tages kommt der Vermieter der alten Wohnung zu ihr und erklärt, er habe sich die Sache überlegt, er könne sie aus dem Vertrage nur entlassen, wenn sie ihm einen annehmbaren Mieter für die jetzige Wohnung besorge. In Unkenntnis der Bindung des Vermieters an die Tags zuvor getroffene Vereinbarung, vielleicht auch in der irrigen Annahme, daß ein Vertrag binnen 24 Stunden zu lösen ginge, läßt sich die Witwe in neue Verhandlungen ein, die schließlich mit der Anerkennung des Willens des Vermieters enden. Diesen ihr ungünstigen neuen Vertrag konnte die Witwe nicht erfüllen. Sie bekam keinen Mieter und hatte zum Schluß des nächsten Quartals und hatte für zwei Wohnungen den Mietzins zu zahlen.

Ferner sei darauf hingewiesen, daß in den meisten Verträgen die Bestimmung zu finden ist: „Mündliche Vereinbarungen haben keine Geltung.“ Wer schriftlich den Vertrag abschließt, muß vorsichtigerweise jede Nebenabrede in den Vertrag aufnehmen lassen. Die Pensionsinhaberinnen, die Mieterinnen, die größere Wohnungen zum Zwecke der Mietervermietung einzelner Zim-

mer nehmen, sollten das Mietervermietungsrecht wie das Recht zum Anbringen der Schilder an leicht sichtbaren Stellen der äußeren Eingangstür des Hauses in den Vertrag aufnehmen lassen. Je klarer jedes Recht und jede Pflicht ausgedrückt ist, desto weniger sind Hindernisse und Streitigkeiten zu gewärtigen.

f) Der Ehevertrag.

Das eheliche Güterrecht des BGB. ist eingeteilt in gesetzliches und vertragliches Güterrecht. Das gesetzliche Güterrecht tritt ein, wenn Verlobte die Ehe eingehen, ohne vorher ihre güterrechtlichen Verhältnisse geregelt zu haben.

Bei der Schaffung des BGB. ergaben sich Schwierigkeiten in bezug auf die Regelung des gesetzlichen Güterrechts. Um den Sieg rangen hauptsächlich zwei Systeme: die sogenannte Verwaltungsgemeinschaft, eine Art Gütertrennung, bei der das Stammvermögen der Frau von dem des Mannes zwar getrennt bleibt, aber von dem Manne in Verwaltung und Ausnützung genommen werden darf, und die absolute Gütertrennung, bei der die Verwaltung und Ausnützung des Frauenvermögens der Frau verbleibt. Die organisierten Frauen forderten absolute Gütertrennung; der Gesetzgeber gab aber der Verwaltungsgemeinschaft den Vorzug, weil sich bei der Prüfung der damals bestehenden ehelichen Güterrechtsverhältnisse ergab, daß selbst in den deutschen Rechtsgebieten, in denen die Gütertrennung herrschte, die Mehrzahl der Frauen ihr Vermögen freiwillig in die Verwaltung des Mannes gegeben hatte und an dem altfränkischen Satz festhielt: „Wem ich meinen Leib gebe, dem gebe ich auch mein Gut.“

Amtsgerichtsrat Jostrow nennt in seinem Buch „Das Recht der Frau“ diejenigen, welche an diesem Satz festhalten, „die Alttagfrauen im Rechtsleben“.

Was damals am Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in bezug auf die Alttagfrau im Rechtsleben vielleicht zutraf, gilt heute nicht mehr. Es steht unteugbar fest, daß dieser Frauentypus im Aussterben begriffen ist. Nicht nur die Frau, welche vor der Ehe einen Beruf ergriffen, sich wirtschaftlich unabhängig, auf eigene Füße gestellt hatte, steht mit geschärftem Blick, daß nur derjenige vor Not und Elend

gesichert erscheint, der sich auf seine eigene Kraft verlassen kann, sondern auch die Jungfrau, die in altbergebrachter Weise nur für die Ehe, für die Erfüllung des Gattin-, Hausfrau- und Mutterberufes erzogen wird, fühlt in sich das Persönlichkeitsgefühl erwachen, das die wirtschaftliche Hingabe und Unterordnung der Frau unter den Willen und die Leitung des Mannes als nicht mehr zum „Wesen der Ehe“ gehörig anerkennen will.

Der Ehevertrag ist die rechtsgefällige Vereinbarung der Verlobten oder Ehegatten über die Ordnung ihrer güterrechtlichen Verhältnisse.

Wer einen Ehevertrag rein güterrechtlichen Inhalts schließt, in dem nur ein bestimmter Teil des Frauenvermögens als Vorbehaltsgut der Frau erklärt wird, das übrige Frauengut aber der Verwaltung und Nutznießung des Mannes überlassen wird, gibt damit zu erkennen, daß der ordentliche gesetzliche Güterstand — die Verwaltungsgemeinschaft — nicht in allen Teilen seinen Bedürfnissen entspricht. Heißt es aber im Ehevertrage: „Der Mann soll weder Verwaltung noch Nutznießung am Vermögen der Frau haben“, dann tritt der außerordentliche gesetzliche Güterstand — die absolute Gütertrennung — als eheliches Güterrecht ein. Das BGB. stellt aber zur Auswahl noch andere Güterrechtssysteme auf: die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft und die Fahrnisgemeinschaft. Unter diesen können sich die Vertragsschließenden eins auswählen.

Vor der Vertragsschließung müssen beide Teile sich klar darüber werden, weshalb sie die Verwaltungsgemeinschaft, wie sie im BGB. geregelt ist, verworfen und einen der andern Güterstände des BGB., bezw. einen dem BGB. fremden Güterstand, als eheliches Güterrecht auswählen.

Eine Frau der Jetztzeit wird stets ein Güterrecht ablehnen, das ihr die wirtschaftliche Selbstständigkeit nimmt, wenn sie Einblick in die gesetzliche Regelung der einzelnen Güterstände genommen hat, sei es auch nur in Umrissen, wie der beschränkte Raum eine Darstellung hier zuläßt:

1. Die Verwaltungsgemeinschaft, die eintritt, wenn Verlobte die Ehe eingehen, ohne einen Ehevertrag geschlossen zu haben, gibt, wie schon im ersten

Teil dieser Darstellung gesagt ist, das Vermögen der Ehefrau — eingebrachtes Gut genannt — in die Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Da die Zinsen und Nutzungen, wie Mietzins aus einem Grundstück, mit der Frömmigkeit Eigentum des Mannes werden, erhält die Frau das Wirtschaftsgeld, Kleidergeld usw. (auch wenn es aus den Erträgen ihres Vermögens stammt) aus dem Vermögen des Mannes. Trotz der Freiheit ihrer Entscheidungen in bezug auf ihre eigenen Angelegenheiten wird sie einem Verein nicht angehören, eine Reise nicht unternehmen können, wenn der Mann ihr das Geld dazu nicht bewilligt. Ihre wirtschaftliche Abhängigkeit wird ihr aber voll zum Bewußtsein kommen, wenn sie Geld anlegen will, das sie sich aus dem Taschengeld oder aus Gelegenheitsgeschenken erspart hat. Gibt sie es einer Privatbank mit dem Auftrage, Wertpapiere zu kaufen, so wird die Bank ihren Auftrag ausführen, aber die Wertpapiere ihr nicht eher einhändigen als bis der Mann der Übergabe an die Frau zugestimmt hat.

Das in die Ehe eingebrachte Frauenvermögen kann sich in der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht vermehren. Die Verwaltungsgemeinschaft des BGB. ist nach dem Rechtspruch aufgebaut: „Frauengut soll nicht wachsen und schwinden.“ Ein Wachsen ist insoweit ausgeschlossen, als der Mann die nach der Bestreitung der ehelichen und öffentlichen Lasten, der etwaigen Unterhaltspflicht der Frau gegenüber ihren Eltern übrig bleibenden Einkünfte des Frauenvermögens als sein Eigentum behalten kann; es sei denn, daß der Mann freiwillig den Überschuß der Einkünfte dem Eigentum der Frau zufügt, oder die Frau einen Lotteriegewinn macht, oder ihre Staatspapiere eine Prämie abwerfen usw. Das Schwinden des Frauenvermögens ist aber im Hinblick auf die nicht zwingenden Vorschriften der Verwaltungsvorschriften nicht ausgeschlossen. Das BGB. schreibt vor: „Der Mann hat das eingebrachte Gut der Frau ordnungsgemäß zu verwalten.“ Ferner: „Das zum eingebrachten Gut gehörende Geld hat der Mann nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften für die Frau verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung der Ausgaben bereit zu halten ist.“

Nach dem Sprachbegriff des BGB. ist es in das Belieben des Mannes gestellt, ob er das Geld mündelsicher anlegen will oder nicht. Bezahlt er mit dem Gelde der Frau seine Schulden, dann ist auch diese seine Handlung nicht angreifbar. Die Frau kann Ersatz nur nach Aufhebung des Güterstandes verlangen, auch Sicherung ihres Vermögens erst verlangen oder auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen, wenn es in erheblicher Weise gefährdet erscheint. Die Beweisführung dafür ist jedoch sehr erschwert, weil der Mann nicht auf jeden Fall Rechenschaft abzulegen hat über die Verwaltung des Frauenvermögens.

Das frühere Recht ging weiter und war praktischer in der Sicherung des Frauenvermögens, das es allerdings gleich dem BGB. in die Verwaltung und Nutznießung des Mannes gab. Das gemeinsame (römische) Recht, das vielfach durch deutschrechtliche Gedanken in der Richtung der Verwaltungsgemeinschaft beeinflusst war, gab der Frau eine gesetzliche Generalhypothek am Vermögen des Mannes und ein Vorzugsrecht vor allen, auch den älteren Pfandgläubigern des Mannes. Geriet der Mann in Konkurs, so hatte die Frau ein Vorzugsrecht vor allen Gläubigern.

Das Preussische Allgemeine Landrecht gewährte der Frau einen Pfandrechtsstitel; sie hatte Anspruch auf Bestellung eines Pfandrechts. Innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Verwaltung des Mannes konnte sie ihre Ansprüche hypothekarisch auf dessen Grundstück eintragen lassen. Erwarb der Mann später erst Grundstücke, so stand ihr dasselbe Recht innerhalb eines Jahres nach dem Ankauf zu. Auch ein Vorrecht im Konkurs des Mannes war der Frau gegeben.

Das BGB. hat alle Privilegien beseitigt, weil sie den Kredit des Mannes beeinträchtigen und seine Gläubiger gefährden. Die Frau genießt jetzt gesetzlich keinen Vorzug vor andern Gläubigern ihres Mannes, sondern wird wegen ihrer Forderungen an den Ehemann — das eingebrachte Gut betreffend — wie jeder andere Gläubiger behandelt.

Eine Frau, die kein Darvermögen in die Ehe bringt, hat doch in den meisten Fällen eine Ausstattung. Im Falle eines rechtlich begründeten Getrenntlebens verbleiben die Sachen im

Besitz des Mannes. Er hat nur die für ihn entbehrlichen Sachen an die Frau zum Gebrauch, nicht zu ihrer freien Verfügung, herauszugeben.

Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt der Frau die Verfügungsfreiheit über ihr Vermögen, und die Sicherung ihres eingebrachten Gutes ist eine sehr wenig genügende.

Eine Frau, die dennoch diesen Güterstand als ihren Wünschen entsprechend bestehen lassen will, sollte immerhin einen Ehevertrag schließen, in dem sie sich ein Vorbehaltsgut außer dem ihr gesetzlich zustehenden sichert.

Gesetzliches Vorbehaltsgut der Frau sind die ausschließlich zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgerät; ferner alles, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, sowie das, was sie mit den Mitteln des Vorbehaltsgutes, dem zu ihm gehörenden Gelde, erwirbt. Will sie weiteres Vorbehaltsgut haben, so muß sie dies vertraglich bestimmen.

Eltern, Verwandte und Gönner können den Fehler einer jungen Frau, deren Verlobter sich der Schließung eines Ehevertrages widersetzt und den sie dennoch heiratete, insofern verbessern, als sie bei jeder Zuwendung, sei es bei Lebzeiten, sei es von Todes wegen, bestimmen, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll.

Auf das Vorbehaltsgut finden die bei der Gütertrennung (s. unten) für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. —

2. Die im BGB. geregelte allgemeine Gütergemeinschaft vereinigt das gesamte Vermögen — bewegliches und unbewegliches — beider Ehegatten zu einer Vermögensmasse, die Gesamtgut genannt wird.

Das Gesamtgut steht zu gleicher Berechtigung beiden Ehegatten zu. Daraus müßte folgen, daß sie auch alle Verfügungen gemeinschaftlich vorzunehmen haben. Das BGB. hat aber mit Rücksicht darauf, daß das Gesamtgut regelmäßig das ganze Vermögen des Mannes mit umfaßt, und mit Rücksicht auf die herrschende Stellung des Mannes in der Ehe, die Verfügung über das Gesamtgut hauptsächlich in die Hand des Mannes gelegt.

Der Mann hat die alleinige Verwaltung des

Gesamtgutes, und seine Verwaltungsbefugnisse gehen bei der allgemeinen Gütergemeinschaft noch viel weiter als bei der Verwaltungsgemeinschaft. Er schuldet der Frau keine Rechenenschaft, keine Sicherheitsleistung, keinen Ersatz, selbst nicht für verschuldete Verschwendung des Gesamtgutes. Ersatzpflichtig ist er nur, wenn er die Verminderung des Gesamtgutes in der Absicht vornimmt, die Frau zu benachteiligen, oder Grundstücke veräußert, bezw. mit Hypotheken belastet ohne Zustimmung der Frau, oder über das Gesamtgut im ganzen ohne Zustimmung der Frau verfügt. Als Sicherheitsmittel bleibt der Frau nur die Klage auf Aufhebung der Gemeinschaft, wenn eine erhebliche Gefährdung der Frau oder ihres späteren Erwerbes oder ihrer, bezw. der Kinder Unterhaltsansprüche zu besorgen ist. Die Klage steht ihr auch zu, wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt ist. Die Frau hat im Prinzip keine Verfügungsbefugnisse über das Gesamtgut.

Daselbe gilt für das Gesamtgut bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft.

3. Die **Errungenschaftsgemeinschaft** ist ein Güterstand, bei dem nur das Gesamtgut wird, was von den Ehegatten in der Ehe errungen, d. h. erworben wird, auch alles, was mit den Mitteln des Gesamtgutes errungen wird, z. B. alle Gegenstände, die mit dem erworbenen Gelde angeschafft werden. Was die Ehegatten in die Ehe einbringen, ist eingebrachtes Gut. Das eingebrachte Gut der Frau verwaltet der Mann nach den Vorschriften der Verwaltungsgemeinschaft. Seine Nutznießung fällt insofern fort, als die Nutzungen des Frauenvermögens (wie auch die Nutzungen seines eingebrachten Gutes), als zur Errungenschaft gehörig, Gesamtgut werden. Der innere Aufbau dieses Güterstandes ist insolge der Mischung der Rechtsgrundfäße der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Verwaltungsgemeinschaft ein sehr verwickelter und schwieriger.

4. Die **Fahrnisgemeinschaft** ist eine Gemeinschaft des gesamten beweglichen Vermögens (fahrende Habe) beider Ehegatten, wie Hausrat, Geld, gewisse Wertpapiere usw., und der gesamten Errungenschaft. In das Gesamtgut gehört die bewegliche Habe der Ehegatten, ohne Unterschied, ob sie in die Ehe gebracht oder

später auf irgendeine Weise erworben ist. Ferner fallen in das Gesamtgut alle Nutzungen, auch die der eingebrachten Güter beider Ehegatten, und aller Erwerb, der durch Arbeit oder mit den Mitteln des Gesamtgutes gemacht wird. Wird mit den Mitteln des Gesamtgutes ein Landgut oder ein Haus gekauft, so gehört auch dieses unbewegliche Vermögen zum Gesamtgute. Der Name „Fahrnis“-Gemeinschaft ist somit ungenau.

Eingebrachtes Gut eines jeden Ehegatten ist das unbewegliche Vermögen nebst Zubehör, das er beim Eintritt der Fahrnisgemeinschaft hat oder während der Gemeinschaft durch Erbfolge, Schenkung usw. erwirbt.

Die Fahrnisgemeinschaft beruht auf einer Verbindung der Errungenschaftsgemeinschaft und der Gütergemeinschaft. Sie untersteht fast ganz den Regeln der allgemeinen Gütergemeinschaft, wenn die Ehegatten kein unbewegliches Vermögen besitzen oder durch Erbfolge usw. erwerben.

Die Frau hat bei keiner dieser drei Gütergemeinschaften ein gesetzliches Vorbehaltsgut, wie bei der Verwaltungsgemeinschaft. Das von ihr selbständig durch Arbeit Erworbene fällt in das Gesamtgut und ist somit ihrer freien Verfügung entzogen. Will die Frau bei der Erwählung einer dieser drei Güterstände zum ehelichen Güterrecht auch nur das als Vorbehaltsgut haben, was ihr das Gesetz bei der Verwaltungsgemeinschaft von vornherein sichert, wie die zum persönlichen Gebrauch und den selbständigen Erwerb bestimmten Sachen, so muß sie dies besonders im Ehevertrage bestimmen.

Da bei der allgemeinen Gütergemeinschaft das Vermögen der Frau am gefährlichsten ist, ist eine Vereinbarung dieses Güterstandes nur den Frauen anzuraten, die weder Vermögen in die Ehe bringen, noch Aussicht haben, ein solches später durch Erbchaft usw. zu erhalten. Vermögenlosen Frauen kann sie von Vorteil sein, weil bei einer späteren Aufhebung der Gütergemeinschaft entweder insolge von Tod des Ehemannes, oder durch Vertrag, oder durch richterliches Urteil ihr die Hälfte des Gesamtgutes als Eigentum zufällt. Ist der Mann gestorben und die Ehe unbeeidlich, d. h. sind keine gemeinschaftlichen Kinder vorhanden, dann erhält sie

auch von der andern Hälfte die Hälfte (unter Umständen mehr, s. Erbrecht) als Erbe, bei erbter Ehe ein Viertel, wenn die Gütergemeinschaft mit den Kindern nicht fortgesetzt wird. Einer zwar vermögenslosen, aber erwerbenden Frau wäre aber immerhin zu raten, sich dasjenige, was sie während der Ehe durch Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt, als Vorbehaltsgut zu sichern.

Die Ertragsgemeinschaft sollte nur in Verbindung mit Gütertrennung vereinbart werden, und insbesondere von den Bräuten, die in Verhältnisse hineineheiraten, die die Frau gesetzlich auch zu Arbeiten im Geschäfte des Mannes verpflichten.

Bei Vereinbarung von Fahrnisgemeinschaft ist in Betracht zu ziehen, daß der Erwerb der Frau nur Vorbehaltsgut wird, wenn dies im Ehevertrage vereinbart ist.

5. Der für die Frau der Jetztzeit allein geeignete Güterstand ist die absolute Gütertrennung.

Die Gütertrennung tritt ohne weiteres, d. h. kraft Gesetzes, ein:

- a) wenn die Frau beschränkt geschäftsfähig (minderjährig oder entmündigt) ist und ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters (Vater, Mutter oder Vormund) die Ehe geschlossen hat. Die Gütertrennung dauert auch, falls nicht eine anderweitige Regelung der ehelichen Güterrechtsverhältnisse durch Ehevertrag erfolgt ist, nach Eintritt der Geschäftsfähigkeit der Frau fort;
- b) wenn die zwischen den Eheleuten bestehende Verwaltungs- oder Gütergemeinschaft bei bestehender Ehe durch Urteil oder kraft Gesetzes aufgehoben ist;
- c) wenn Ehegatten, deren eheliche Gemeinschaft durch Urteil aufgehoben ist (Trennung von Tisch und Bett), sich wieder vereinigen, um als Eheleute miteinander zu leben.

Die Gütertrennung ist auch vertragliches Güterrecht. Vereinbaren die Verlobten, daß das gesamte gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Frau ihr Vorbehaltsgut sein soll, so ist solche Vereinbarung gleich ber: „In unserer Ehe soll absolute Gütertrennung herrschen.“ Auch wenn

der bis dahin bestehende Güterstand vertraglich aufgehoben wird, ohne daß an seine Stelle ein anderer Güterstand gesetzt wird, gilt fürderhin Gütertrennung.

Die Rechtsverhältnisse sind bei der Gütertrennung die denkbar einfachsten. Hier gibt es keine Zerlegung der Gütermassen in eingebrachtes und vorbehaltenes Gut. Das Frauenvermögen bleibt getrennt von dem des Mannes. Die Frau behält es in Besitz, Verwaltung und Nutznießung.

Die Frau hat dem Manne zur Bestreitung der ehelichen Lasten aus den Einkünften ihres Vermögens und aus ihrem Arbeitsverdienste einen angemessenen Beitrag zu leisten. Diesen Beitrag kann sie, soweit er zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist, zurückbehalten, braucht ihn also dem Manne nicht auszuliefern, wenn zu besorgen steht, daß der Mann seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt.

Die in Gütertrennung lebenden Frauen sollten sich aber davor hüten, ihr Vermögen freiwillig in die Verwaltung des Mannes zu geben. Denn tun sie dies, dann hat der Mann nicht nur die Verwaltung in weitgehendem Maße als bei der Verwaltungsgemeinschaft, sondern auch die volle Nutznießung. Die Frau kommt in dieselbe Abhängigkeit, wie wenn sie keinen Ehevertrag geschlossen hat. Sie kann zwar jederzeit ihr Vermögen zurückfordern, aber sie sollte bedenken: der eheliche Frieden ist dann gestört. Somit wird sie die freiwillig auferlegten Fesseln nicht abstreifen können.

Es kommt zuweilen vor, daß der Mann sein Vermögen der Frau zur Verwaltung übergibt. In solchem Falle hat die Frau als Beauftragte des Mannes jederzeit genaue Rechenschaft über die Verwaltung zu geben, und die Nutznießung verbleibt dem Manne. Das Rechtsgefühl der Frau vermutet natürlich die gleiche Rechtslage, wenn sie ihr Vermögen freiwillig dem Manne zur Verwaltung anvertraut. Aber der Gesetzgeber mißt mit verschiedenen Maßen.

Bei der Gütertrennung und Verwaltungsgemeinschaft gilt gesetzlich zugunsten der Gläubiger des Mannes die Vermutung, daß die im Besitze eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören, und bei den andern Gütergemeinschaften, daß sie zum Gesamtgut gehören.

Angefihts dieser Vermutung hat die Frau das Eigentumsrecht bzw. die Vorbehaltseigenschaft eines jeden Stüdes zu beweisen. Der Beweis ist nach erfolgtem Zugriff (Pfändung) der Gläubiger des Mannes leicht zu erbringen, wenn die Frau ein genaues Verzeichnis der ihr gehörenden Sachen angefertigt und dies zu den Güterrechtsregisterakten eingereicht hat. Der Mann ist verpflichtet, die Richtigkeit des Verzeichnisses zu bescheinigen. Sobald das Vorbehaltsgut oder das sonstige Eigentum der Frau sich vermehrt, ist das Verzeichnis zu ergänzen.

Die Verlobten oder Ehegatten können Eheverträge persönlich oder durch einen Stellvertreter abschließen. Ist einer der Vertragsschließenden beschränkt geschäftsfähig, d. h. minderjährig oder wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt, dann bedarf er der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, des Inhabers der elterlichen Gewalt, oder des Vormundes.

Eine Stellvertretung bei Abschluß des Vertrages ist aber unzulässig, wenn allgemeine Gütergemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft als eheliches Güterrecht eingeführt oder aufgehoben werden soll. Ebenso muß der Mann persönlich jede Abänderung einer familienrechtlichen Bestimmung vornehmen.

Der Ehevertrag muß vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden, und zwar bei gleichzeitiger Anwesenheit der beiden Vertragsschließenden oder ihrer Stellvertreter.

Der Ehevertrag muß in das Güterrechtsregister eingetragen werden, um gutgläubigen Dritten gegenüber wirksam zu sein. Auch die Aufhebung oder Abänderung eines Ehevertrages muß eingetragen werden.

Das Güterrechtsregister wird von dem Amtsgericht geführt. Der Antrag auf Eintragung muß an das zuständige, d. i. das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Eheleute wohnen, gerichtet werden. Verlegen sie später ihren Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Amtsgerichts, so muß die Eintragung hier wiederholt werden.

Am bequemsten ist es, den Notar, der den zugrunde liegenden Ehevertrag beurkundet hat, zum Eintragungsantrag im Namen der Vertragsparteien zu bevollmächtigen.

Gegenstand der Eintragung ist allein der

güterrechtliche Inhalt des Vertrages. Die familienrechtlichen Abmachungen, die nur unter den Ehegatten selbst wirken, nur für sie allein Wert und Geltung haben, bedürfen nicht der Eintragung.

Es ist ratsam, Eheverträge vor Eingehung der Ehe zu schließen. Vor der Ehe gilt noch der Wille der Braut. Ihr bleibt als letztes Mittel zur Erhaltung ihrer Selbständigkeit die Auflösung der Verlobung. Und wahrlich, es ist besser, die Ehe wird nicht geschlossen, wenn der Verlobte durch seine Weigerung bekundet, daß er Alleinherrscher in der Ehe sein will, als daß die Frau unglücklich durch brüdenbe Abhängigkeit wird und ihre Kinder unter der späteren Uneinigkeit der Eltern mitzuleiden haben.

Muster von Eheverträgen.

1. Beispiel.

Ehevertrag über Gütertrennung.

§ 1.

In der Ehe soll vollständige Gütertrennung unter Ausschluß aller Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau herrschen.

§ 2.

Die zukünftige Ehefrau hat das Recht, ihren Familiennamen dem Namen des Mannes hinzuzufügen.

§ 3.

Die zukünftige Ehefrau soll ferner auch in der Bewertung ihrer Arbeitskraft vollständige Freiheit haben und von der Zustimmung ihres Mannes hierbei gänzlich unabhängig sein. Insbesondere erteilt Herr N. N. seiner Braut und zukünftigen Ehefrau hiermit ein- für allemal die Zustimmung zur Eingehung von jeglicher Art von Verträgen, durch welche sie sich zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichten möchte.

§ 4.

Die Ehefrau soll endlich nicht verpflichtet sein, aus den Einkünften ihres Vermögens oder aus etwaigen Arbeits- oder Geschäftsverträgen irgendeinen Beitrag zur Bestreitung der ehelichen Lasten an den Mann zu leisten. Was sie in dieser Beziehung hergeben will, soll ihrem freien Ermessen überlassen sein.

§ 5.

Die Kosten des Vertrages trägt
 ober: tragen die Vertragsschließenden zu gleichen
 Teilen.

2. Beispiel.

Ehevertrag über Erziehungsgemeinschaft
 in Verbindung mit
 Gütertrennung.

§ 1.

In der Ehe soll Erziehungsgemeinschaft,
 verbunden mit Gütertrennung, herrschen.

§ 2.

Getrenntes Gut eines jeden Ehegatten ist
 alles, was er durch Erbfolge, Vermächtnis oder
 Pflichtteil erwirbt (Erwerb von Todes wegen)
 oder alles, was ihm unter Lebenden von einem
 Dritten unentgeltlich zugewendet wird.

§ 3.

Vorbehaltsgut der Frau ist alles, was sie
 in die Ehe einbringt, insbesondere die gesamte
 Hauseinrichtung, alle Gegenstände, die zum Be-
 trieb der Hauswirtschaft gehören, und die zum
 persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten
 Sachen, auch Schmucksachen und Arbeitsgeräte.

§ 4

wie § 2 im 1. Beispiel.

Die vertragsschließende Verlobte versäume
 nicht, als Ehefrau das Verzeichnis ihrer ge-
 samten Habe gleichzeitig mit dem Antrag auf
 Eintragung des güterrechtlichen Teiles des Ehe-
 vertrages einzufenden oder durch den beauf-
 tragten Notar einsenden zu lassen. Das zu den
 Güterrechtsregisterakten eingereichte Vermögens-
 verzeichnis ist zu ergänzen, sobald das vorbehal-
 tene Vermögen der Frau sich vermehrt hat.

g) Das Wissenswerteste aus dem
 Erbrecht.

Das BGB. hat durch genaueste Aufstellung
 einer gesetzlichen Erbfolgeordnung dafür gesorgt,
 daß Blutsverwandte und der überlebende Ehe-
 gatte als Erben eintreten, und daß, wenn zur
 Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch
 ein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist, der
 Fiskus des Bundesstaates, dem der Erblasser
 zur Zeit des Todes angehört hat, gesetzlicher

Erbe wird. Aber die gesetzliche Ordnung, die
 gegebenenfalls entfernte Verwandte als Erben be-
 ruft, die der Erblasser vielleicht gar nicht kennt,
 entspricht nicht dessen Willen, insbesondere dann
 nicht, wenn er liebe Freunde und treue Gehilfen
 hinterläßt.

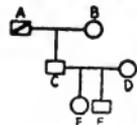
Für den, dem die gesetzliche Erbfolge nicht
 zusagt, stellt das Gesetz bestimmte Formen für
 letztwillige Verfügungen, Testamente und Erb-
 vertrag auf. Darum muß jeder, der außerhalb
 der gesetzlichen Ordnung z. B. seinen Ehegatten
 zu größerem Erbteilen, oder seinen Verlobten als
 Erbe berufen, seinen Freund usw. bedenken will,
 so früh wie möglich sein Haus bestellen.

Den freien Willen des letztwillig Verfügenden
 beschränkt das Gesetz nur zugunsten der Ab-
 kömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel usw.), des
 Ehegatten und, falls Abkömmlinge nicht vor-
 handen sind, der Eltern des Erblassers, denen
 es einen Anspruch in gewissem Umfange
 (Pflichtteils-Anspruch) an die Hinterlassenschaft
 gibt.

Diese Beschränkungen seines Willens hat der
 letztwillig Verfügende (Testierende) zu beachten.
 Das BGB. hat eine Testamentsform auf-
 gestellt, die es jedem ermöglicht, ohne richterliche
 oder notarielle Mitwirkung den letzten Willen
 durch eigenhändige Niederschrift zu erklären.
 Diese Form ist bequem und erspart Kosten. Wer
 sie benutzen will, muß aber das Erbrecht in
 seinen wichtigsten Bestimmungen kennen.

Das BGB. teilt die gesetzlichen Erben in
 Ordnungen ein und stellt den Ehegatten den
 Verwandten gleich.

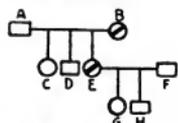
Zur ersten Ordnung gehören die Abkömmlinge
 des Erblassers. Neben ihnen ist der über-
 lebende Ehegatte zu $\frac{1}{2}$ als gesetzlicher Erbe
 berufen. Der nähere Verwandte schließt den
 entfernteren aus. Z. B.:



A stirbt. Er hinterläßt seine
 Ehefrau B, einen Sohn C, der
 mit D verheiratet ist, eine To-
 chter E und einen Sohn F hat.
 Die Schwiegertochter D kommt,
 weil mit dem Erblasser nicht blutsverwandt,
 als gesetzliche Erbin nicht in Betracht. Die
 Enkel E und F werden als entferntere Ab-
 kömmlinge durch ihren Vater C von der
 Erbfolge ausgeschlossen. Gesetzliche Erben

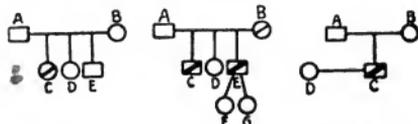
sind: die Ehefrau B und der Sohn C. B erhält $\frac{1}{2}$ des gesamten Nachlasses, C $\frac{1}{4}$. Beträgt der Nachlaß 12 000 \mathcal{M} , so erhält die Ehefrau 3000 \mathcal{M} , der Sohn 9000 \mathcal{M} .

2. Beispiel:



B stirbt. Sie hinterläßt den Ehemann A, eine Tochter C und einen Sohn D. Die Tochter E ist verstorben unter Hinterlassung der Kinder G und H und des Ehemannes F. Gesetzliche Erben sind A, C, D, G und H. Der Ehemann A erhält $\frac{1}{4}$, die Kinder C und D je $\frac{1}{4}$ und die Entel G und H zusammen $\frac{1}{4}$, d. i. der Teil, den ihre Mutter erhalten hätte, an deren Stelle sie als Erben treten.

In der zweiten Ordnung sind gesetzliche Erben: die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Neben den Verwandten der zweiten Ordnung ist der Ehegatte zu $\frac{1}{2}$ des Nachlasses als Erbe berufen. Außerdem gebühren ihm als Voraus die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstückes sind, und die Hochzeitsgeschenke. Diese Gegenstände werden dem Nachlasse voraus entnommen, also nicht in die zu teilende Masse mitingerechnet.



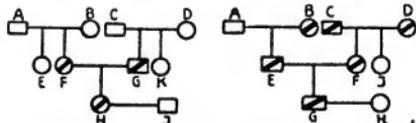
Beispiel 1: C stirbt. Er hinterläßt die Eltern A und B und die Geschwister D und E. Die Eltern erben zu gleichen Teilen die Hinterlassenschaft; sie schließen als nähere Erben die Geschwister aus. Die Geschwister sind nur dann berufen, wenn einer der Eltern oder beide auscheiden.

Beispiel 2: C hinterläßt den Vater A, eine Schwester D und zwei Nichten F und G, Tochter seines vorverstorbenen Bruders E. Der Vater A erhält $\frac{1}{2}$ des Nachlasses. An Stelle der vorverstorbenen Mutter treten deren Abkömmlinge D, F und G. Die Schwester D erhält $\frac{1}{4}$ und an Stelle des vorverstorbenen Bruders E dessen Tochter F und G zusammen $\frac{1}{4}$.

Beispiel 3: C stirbt und hinterläßt die Ehefrau D und die Eltern A und B. Die Ehefrau

erhält als Voraus die Hochzeitsgeschenke und die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände. Von dem übrigen Nachlasse erhält sie $\frac{1}{2}$, und die Eltern A und B zusammen $\frac{1}{4}$.

In der dritten Ordnung sind gesetzliche Erben die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Neben beiden lebenden Großelternpaaren erbt der Ehegatte wie in der zweiten Ordnung. Treten aber Abkömmlinge an Stelle eines vorverstorbenen Großelterntheiles, so erhält der Ehegatte zu seiner Hälfte noch den auf die Abkömmlinge treffenden Erbteil.



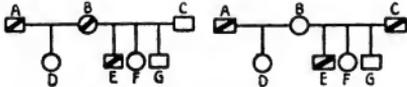
Beispiel 1: H stirbt. Sie hinterläßt den Ehemann J, die beiden Großelternpaare A B und C D und Abkömmlinge dieser: E und K. Diese sind durch ihre lebenden Eltern ausgeschlossen. Es erben der Ehegatte J den Voraus und $\frac{1}{2}$ der übrigen Hinterlassenschaft; A, B, C, D zusammen die andere Hälfte, also jeder $\frac{1}{4}$.

Beispiel 2: G stirbt. Er hinterläßt die Ehefrau H, den Großvater A und die Tante J. Die Ehefrau H erhält den Voraus, $\frac{1}{2}$ der übrigen Hinterlassenschaft und $\frac{1}{4}$, d. i. der Teil, den die Tante J an Stelle der vorverstorbenen Großeltern des Erblassers C und D, erhalten hätte, wenn das Gesetz nicht diesen dem Ehegatten des Erblassers zuwies. Der Großvater A erhält $\frac{1}{4}$. Beträgt die Hinterlassenschaft des G außer dem Voraus 60 000 \mathcal{M} , so erhält die Ehefrau 30 000 + 15 000 = 45 000 \mathcal{M} , der Großvater erhält 15 000 \mathcal{M} .

Neben Verwandten der vierten Ordnung: Urgroßeltern und deren Abkömmlinge, und den entfernteren Verwandten der fünften und der ferneren Ordnungen erhält der Ehegatte die ganze Erbschaft.

Die folgende Ordnung tritt erst ein, wenn in der vorangehenden keine Erben vorhanden sind.

Stiefgeschwister erben in der zweiten Ordnung, wenn der gemeinsame Elternteil vorverstorben ist oder lebt, in folgender Weise:



Beispiel 1: E stirbt. Er hinterläßt den Vater C, zwei vollbürtige Geschwister F und G und eine Halbschwester D. Der Vater C erhält $\frac{1}{2}$. Die Hälfte der vorverstorbenen Mutter erhaltend F, G und D zu gleichen Teilen; jeder erhält $\frac{1}{6}$.

Beispiel 2: E stirbt. Er hinterläßt die Mutter B, die vollbürtigen Geschwister F und G und die Halbschwester D. Die Mutter erhält $\frac{1}{2}$ und die Geschwister F und G je $\frac{1}{4}$. Die Halbschwester wird durch die Mutter ausgeschlossen. Sind beide Eltern des E vorverstorben, dann erben F und G einmal zusammen $\frac{1}{2}$ durch den Vater und $\frac{1}{4}$ durch die Mutter, also je $\frac{3}{8}$, die Halbschwester D durch die Mutter $\frac{1}{4}$.

Durch Testament können Geschwister und die Verwandten der dritten und folgenden Ordnungen von der Erbschaft ausgeschlossen werden, Ehegatte, Abkömmlinge oder Eltern des Erblassers nur, wenn sie sich in ihrem Verhalten dem Erblasser gegenüber der Erbfolge unwert bewiesen haben (§ 2339 BGB.).

Aber der Erblasser kann testamentarisch Ehegatten und Abkömmlinge, und wenn er keine Abkömmlinge hat, die gesetzlich als Erben dann eintretenden Eltern auf den Pflichtteil setzen, das ist die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, ohne Angabe von Gründen. Er wird z. B. die Kinder für den Fall auf den Pflichtteil setzen, wenn sie damit unzufrieden sind, daß er den Ehegatten zum Vorerben des gesamten Nachlasses und die Kinder zu Nacherben berufen hat, und die Eltern, wenn der zurückbleibende Ehegatte ärmer ist als diese.

Das Testament ist eine einseitige Verfügung von Todes wegen; der Erbvertrag eine besondere, zum Zwecke der Unwiderruflichkeit als Vertrag konstruierte Form der Verfügungen von Todes wegen. In dem folgenden soll nur das Testament in seinen verschiedenen Formen besprochen werden. Die nähere Besprechung des Erbvertrages überläßt sich, da der Erbvertrag nur vor einem Richter oder Notar geschlossen werden darf, der Rechtsunkundige demnach nicht fehlgehen kann.

Die Fähigkeit zur Errichtung eines Testa-

mentes beginnt mit vollendetem 16. Lebensjahre. Ein noch nicht Volljähriger kann den letzten Willen aber nur vor einem Richter oder Notar erklären. Die noch nicht 16 Jahre alten Minderjährigen, alle Entmündigten und Personen, die zwar nicht entmündigt sind, sich aber in einem, die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, sind unfähig zur Errichtung eines Testaments. Die Unfähigkeit der Entmündigten beginnt mit der Stellung des Antrags, auf Grund dessen die Entmündigung erfolgt.

Das BGB. stellt ordentliche und außerordentliche Testamentsformen auf.

In ordentlicher Form kann ein Testament errichtet werden:

1. vor einem Richter oder Notar;
2. durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung (holographisches Testament).

Die außerordentlichen Formen dienen zur Erleichterung in den Fällen, wenn die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder Notar nicht möglich ist, der Erblasser in Todesgefahr ist, sich in einem abgesperrten Orte, oder während der Seereise an Bord eines Schiffes befindet. Zwei außerordentliche Formen (Notestamente) werden hier zugelassen:

1. Errichtung vor Guts- oder Gemeindevorsteher und zwei Zeugen;
2. mündlich vor drei Zeugen.

Im letzteren Falle müssen die drei Zeugen vom Beginn bis zum Ende der mündlichen letztwilligen Erklärungen zugegen sein, dürfen mit dem Erblasser weder verwandt noch verschwägert sein, nicht minderjährig oder zu eiblicher Vernehmung unfähig sein und müssen im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden. Einer der drei Zeugen hat die mündlichen Erklärungen in deutscher Sprache niederzuschreiben unter Angabe des Ortes und Tages, der Bezeichnung des Erblassers und der mitwirkenden Personen, dann das Protokoll vorzulesen, genehmigen, von dem Testator und den Zeugen unterschreiben zu lassen und selbst zu unterschreiben. Wenn der Testator die Unterschrift nicht mehr leisten kann, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

Ein in außerordentlicher Form errichtetes Testament verliert seine Wirksamkeit, es wird ungültig, wenn der Verfügende nach 3 Monaten seit Errichtung des Testaments noch lebt, oder noch ein weiterer Zeitraum verstrichen ist, innerhalb dessen es ihm möglich war, ein Testament in ordentlicher Form zu errichten.

Wer in solchen Notlagen noch fähig ist zu schreiben, wird angesichts der immerhin verbleibenden Schwierigkeiten des Testaments, z. B. die richtige Protokoll-Aufnahme, sicherer gehen, wenn er die ordentliche Form, das holographische Testament, wählt.

Das holographische oder eigenhändige Privat testament hat sozusagen Volkstümlichkeit erlangt insbesondere dadurch, daß es bequem ist und der Testierende Notariats- oder Gerichtskosten erspart. Die Gefahr der Ungültigkeit infolge von Nichtbeachtung der Formvorschriften, ferner die Gefahr der Anfechtbarkeit bei Überschreitung der gesetzlichen Willensbeschränkungen ist gering geworden, seitdem in den privaten Rechtsschutzstellen und städtischen Rechtsauskunftsstellen die eigenhändig geschriebenen letztwilligen Verfügungen von rechtskundigen Personen geprüft werden, oder auch das Testament nach dem Willen des Rat suchenden entworfen wird mit der Bedeutung, daß es in derselben Form von ihm — dem Rat suchenden — eigenhändig niedergeschrieben werden muß unter Angabe des Ortes, wo, und des Tages, an dem es geschrieben wird.

Zur Gültigkeit des holographischen Testaments ist erforderlich außer der Testierfähigkeit des Erblassers:

1. daß er an dem Tage der Errichtung des Testaments entweder für volljährig erklärt ist oder das 21. Lebensjahr vollendet hat;
2. daß er die seinen letzten Willen enthaltende Urkunde eigenhändig geschrieben und unterschrieben und eigenhändig den Ort und den Tag der Niederschrift angegeben hat.

Fehlt eines dieser Erfordernisse, ist z. B. das Datum vergessen oder der Ort vorgegedruckt, nicht selbst geschrieben, so ist das Testament nichtig. Kasuren dürfen nicht vorgenommen werden; Durchstreichungen schaden dagegen nicht.

Der Name des Erblassers muß an letzter Stelle stehen; er muß auch Ort und Tag decken.

Ein Beispiel diene zur Erläuterung:

Mein letzter Wille.

Als Erben setze ich ein

1. meine Ehefrau Helene, geborene Müller, zu $\frac{1}{2}$;
2. meine Kinder Max und Helene sowie die Kinder, die mir noch geboren werden sollten, gemeinschaftlich zu $\frac{1}{2}$.

Sollte meine Tochter Helene oder die Töchter, die mir noch geboren werden sollten, sich verheiraten, so soll alles, was ihnen aus meinem Vermögen zufällt, ihr Vorbehaltsgut sein. Ihre berechnigten Ehemänner sollen weder Verwaltung noch Nutznießung an dem aus meinem Nachlasse stammenden Vermögen haben.

Ich vermache (Es folgen Vermächtnisse und weitere Bestimmungen, wie Leichenverbrennung usw.)

Bernau, den 3. Februar 1913.

Max Urban,
Fabrikbesitzer.

Der Testator mündet der Ehefrau, die als gesetzliche Erbe nur zu $\frac{1}{2}$ des Nachlasses berufen ist und nur auf $\frac{1}{3}$ Anspruch als Pflichtteilsberechtigte hat, die Hälfte seiner ganzen Hinterlassenschaft zu und den Kindern gemeinschaftlich die andere Hälfte. Das Erbe in Bruchteilen zu bestimmen, ist angebracht, weil niemand genau weiß, was er zurückläßt. Die Vorfrage für die Töchter ist angesichts der Regeln des gesetzlichen ehelichen Güterrechts geboten, das, wie oben ausgeführt, die Ehefrau pekuniär in Abhängigkeit vom Manne erhält, und im Hinblick auf die vielfach vorkommende Weigerung des Verlobten oder Ehemannes, einen Ehevertrag zu schließen.

Wollen Ehegatten ein gemeinschaftliches Testament machen, so muß einer von ihnen die gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügungen niederschreiben (Ich, der Unterzeichnete, und meine Ehefrau, wir setzen zu Erben ein . . . usw.) mit Ort, Datum und Unterschrift, und der andere schreibt darunter: Das obige Testament soll auch als mein Testament gelten, und läßt Ort, Datum und Unterschrift folgen.

Zur Erläuterung:

Testament

Ich, die Unterechteste, und meine Ehefrau,
wir sehen uns gegenseitig als Alter an.

Nach dem Tode des Ehelebenden von uns
soll unsere herabgesetzte oder alles unsere
Kinder fallen.

Der Ehelebende von uns soll nur freien Verfügung
über das Erbvermögen berechtigt sein.

Was von unserer Kinder sich durch leibwillige
Verfügungen nicht unterwerfen will, soll auf
den Pflichtteil beschränkt sein.

Falls der Ehelebende von uns eine neue Ehe
einzugeht, so soll dieses Testament nicht mehr gelten,
sondern sofort die gesetzliche Erbfolge eintreten.

Klein-Lohndorf, den 7. Februar 1913

Gerhard Krause
Kaufmann

Nach vorerwähntem Testament soll
sich einig mit unserer Ehefrau
zu lesen

Der Herr - Richter Herr, Lang, Februar 1913
Maxim Krüger
gehobener Notar

laß des Erstverstorbenen hat, so darf er doch nicht berart mit dem Nachlaß verfahren, daß er den Pflichtteil der Nacherben gefährdet. Würde er z. B. so viel davon verschenken oder auf Leibrente hingeben, daß er weniger hinterläßt, als der Pflichtteil der Nacherben beträgt, so können die Nacherben von dem Verschenten oder dem Leibrentenempfänger so viel herausverlangen, wie an dem Pflichtteil fehlt. Die Schenkung und der Leibrentenvertrag bleibt nur unberücksichtigt, wenn zur Zeit des Erbfalls 10 Jahre seit der Leistung der Schenkung oder des Leibrentenvertragsabchlusses verfloßen sind.

Die Nacherben können von dem Vorerben die Aufnahme eines Verzeichnisses des Nachlasses fordern.

Eine leibwillige Verfügung kann angefochten werden, wenn der Erblasser einer zur Zeit des Erbfalls vorhandenen Pflichtteilberechtigten übergangen hat. Hat z. B. der Testator aus Unkenntnis von dem Vorhandensein eines unehelichen Kindes seiner Tochter (uneheliche Kinder sind nur Abkömmlinge der Eltern oder Voreltern ihrer Mutter, nicht des Vaters) dieses

In obigem Beispiel werden die Kinder als Nacherben auf das eingesetzt, was der leiblebende Elternteil als Vorerbe von dem beiderseitigen Vermögen hinterläßt. Die Nacherbenstellung ist eine Beschränkung der Kinder in der Ausübung ihrer Erbrechte; sie sind berechtigt, den Pflichtteil, auf den sie gleich nach dem Tode des erstverstorbenen Elternteils Anspruch haben, zu fordern. Zur Verhinderung dient die im Testament festgesetzte Pflichtteilsbeschränkung. Sie bedeutet, daß der den Pflichtteil Fordernde mit dem Pflichtteil abgefunden werden soll, er mithin als Erbe nach dem Tode des leiblebenden Elternteils nicht mehr in Betracht kommt. Wenn auch der Vorerbe freie Verfügung über den Nach-

Entgeltkind im Testament übergangen, so kann das Kind die leibwillige Verfügung anfechten, aber nur binnen Jahresfrist nach erlangter Kenntnis von dem Anfechtungsgrund. Bei Erfolg der Anfechtung erhält der übergangene Abkömmling den vollen Erbteil, nicht bloß den Pflichtteil.

Da auch solche Pflichtteilsberechtigten, die erst nach der Testamenterrichtung geboren werden, anfechtungsberechtigt sind, wird dem Testator empfohlen, auch die Kinder, die ihm noch geboren werden sollten, oder „die Abkömmlinge“ zu bedenken.

Das Testament ist zur Vermeidung der späteren Stempelsteuerstrafe entweder auf einem Stempelbogen zu schreiben oder binnen zwei

Wochen nach der Errichtung zur Stempelung und Entwertung der Stempelmarke zu bringen.

Der Erblasser kann das Privattestament selbst verwahren, jeder Privatperson zur Aufbewahrung übergeben oder dem Amtsgericht zur Verwahrung einreichen. Das Gericht erteilt einen Hinterlegungsschein. Wer ein Testament in Nachlass eines Verstorbenen findet, oder wer es in Aufbewahrung hat, muß es nach Kenntnis des Todesfalles unverzüglich dem Nachlassgericht (zuständiges Amtsgericht) übergeben zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe.

Eine letztwillige Verfügung kann durch eine neue ergänzt oder teilweise abgeändert oder widerrufen werden. Ein öffentliches Testament gilt schon dann als widerrufen, wenn es dem Erblasser aus der amtlichen Verwahrung zurückgegeben wird. Das aus der amtlichen Verwahrung zurückgegebene Privattestament dagegen gilt weiter, bis es durch ein anderes Testament widerrufen wird. Das gemeinschaftliche Testament kann, wenn die Ehegatten einig sind, ebenfalls jederzeit widerrufen oder durch ein späteres Testament aufgehoben werden. Die Rückgabe aus der amtlichen Verwahrung darf aber nur an beide Erblasser persönlich erfolgen. Ein gemeinschaftliches Testament, das wechselseitige Bestimmungen trifft zugunsten der Ehegatten, kann einseitig, d. h. von einem Ehegatten allein, durch ein neues Testament nicht aufgehoben werden. Wohl kann jeder der Ehegatten bei Lebzeiten des anderen Ehegatten einseitig widerrufen, aber nur durch eine vor einem Amtsrichter oder Notar errichtete Rücktrittserklärung, die er dem andern Ehegatten durch einen Gerichtsvollzieher zustellen lassen muß.

Der gesetzliche Erbe wie der Testamentserbe erwirbt die Erbschaft mit dem Tode des Erblassers. Es steht ihm jedoch das Recht zu, die Erbschaft auszuschlagen, und dieses Recht wird er ausüben, wenn die Erbschaft überschuldet ist; denn der Erbe erbt auch die Schulden und sonstigen Nachlassverbindlichkeiten.

Der gesetzlich berufene Erbe kann die Ausschlagung nur binnen sechs Wochen nach Kenntnis der Berufung erklären. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen (Testament) berufen, so beginnt die sechsöchige Frist nicht vor der Verkündung der Verfügung. Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erb-

lasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat, oder wenn der Erbe bei Beginn der Frist im Auslande sich aufhält.

Die Ausschlagung erfolgt durch schriftliche Erklärung in öffentlich beglaubigter Form. Die Unterschrift des Erklärenden ist von der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Beamten oder einem Notar zu beglaubigen. Innerhalb der Frist muß die Erklärung dem Nachlassgericht, d. i. dem Amtsgericht des letzten Wohnsitzes des Erblassers, vorliegen.

Die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten kann unter Umständen dahin führen, daß er nicht bloß mit dem Nachlass, sondern auch mit seinem eigenen Vermögen haftet.

Der Erbe kann sich gegen Zugriffe in sein Privatvermögen wegen Schulden des Erblassers dadurch schützen, daß er die Eröffnung des Nachlasskonkurses oder der Nachlassverwaltung beantragt. Der Nachlasskonkurs ist nur zulässig, wenn mehr Schulden als Nachlassmasse vorhanden sind, die Passiva die Aktiva übersteigen. Stellt der Erbe den Antrag auf Nachlasskonkurs nicht sofort nach Kenntnis der Überschuldung, so ist er den Gläubigern für allen aus der Versäumnis entstehenden Schaden verantwortlich, ebenso, wenn die Unkenntnis der Überschuldung auf Fahrlässigkeit des Erben beruht.

Wird dem Antrage auf Nachlasskonkurs oder Nachlassverwaltung wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht nachgegeben oder wird aus diesem Grunde die Nachlassverwaltung aufgehoben oder das Konkursverfahren eingestellt, so kann der Erbe die Befriedigung eines Nachlassgläubigers insofern verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht.

Die Aufnahme eines Inventars, eines Verzeichnisses des Nachlasses, ist für alle Fälle ratsam. Der Erbe ist dazu berechtigt; er kann aber auch dazu verpflichtet sein. Kommt der Erbe der durch gerichtliche Verfügung begründeten Inventarpflicht innerhalb der vom Gericht gestellten Frist nicht nach, dann tritt seine unbefristete Haftung ein.

Die Inventar-Aufnahme wird am besten einem gerichtlich vereidigten Tagator übertragen. Je schneller nach dem Tode des Erblassers sie gemacht wird, desto einfacher ist sie. Für mehrere Erben bildet das Inventar-Verzeichnis mit

Schätzungs-Wertangabe der Gegenstände auch die beste Grundlage bei der Erbsauseinandersetzung.

2. Im Berufsleben.

a) Die rechtliche Stellung einer handels- oder gewerbetreibenden Ehefrau.

Der selbständige Betrieb eines Erwerbsgeschäfts verschafft der Ehefrau eine rechtliche Stellung, die ihr wirtschaftliche Unabhängigkeit gewährt.

Die mannigfaltigen Berufsarten gehören zu dem Begriffe eines Erwerbsgeschäftes, z. B. der Betrieb eines Handelsgewerbes, einer Waschanstalt, eines Handwerks, einer Agentur, die Leitung einer Schule, die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen oder städtischen Grundstückes.

Die Frau betreibt selbständig das Geschäft, wenn sie Unternehmerin, Prinzipalin des Geschäftes ist, wenn sie eine selbständige, von ihrem Ehemanne unabhängige Tätigkeit entwickelt, gleichviel, ob sie selbst die Tätigkeit ausübt, oder das Geschäft in ihrem Namen und auf ihre Rechnung von ihrem Ehemanne oder von einem Dritten betrieben wird.

Zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes bedarf die Ehefrau keineswegs grundsätzlich der Einwilligung ihres Ehemannes. Nach dem BGB. besitzt die Ehefrau die Fähigkeit, ein Gewerbe zu betreiben, auch ohne die Einwilligung resp. Genehmigung des Ehemannes, und das Handels- und Gewerberecht machen die Gründung eines Erwerbsgeschäftes durch die Ehefrau nicht von der Zustimmung des Mannes abhängig. Die Ehefrauen, die Handelsfrauen sind, können selbständig die Eintragung ihrer Firma ins Handelsregister beantragen, und sie bleiben Handelsfrauen, so lange die Eintragung besteht. Der Ehemann hat kein Einspruchsrecht gegen die Eintragung, auch kein Recht, die Löschung der Firma zu beantragen. Der Einwilligung des Mannes bedarf die Frau nur, wenn sie während der Ehe mit den Mitteln des eingebrachten Gutes ein Erwerbsgeschäft betreiben will.

Betreibt die Frau vor Eingehung der Ehe ein Erwerbsgeschäft und schließt sie die Ehe, ohne vorher einen Ehevertrag gemacht zu haben,

so werden — nach der Auslegung vieler Juristen und der vorliegenden Gerichtsentscheidungen — die Mittel des Erwerbsgeschäftes, ebenso der während der Ehe erwachsene Gewinn aus den vor der Ehe eingegangenen Geschäften eingebrachtes Gut. Der Mann kann bestimmen, ob die Frau das Geschäft weiter betreiben darf oder nicht. Verbietet er ihr den ferneren Betrieb und weigert sie die Folge, so hat der Mann die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens. Die Wirkung des erstrittenen ihm günstigen Urteils äußert sich darin, daß die Zuwiderhandlung gegen das Urteil als ein Ehevergehen angesehen werden kann, das den Mann zur Scheidungsbilanz berechtigt.

Die Verfügungen der Frau über die zum eingebrachten Gut gehörenden Mittel des Handelsgeschäftes sind jedem Dritten gegenüber ungültig, wenn der Einspruch des Mannes im Güterrechtsregister eingetragen ist. Der Ehefrau bleibt nur die Möglichkeit der Einigung, sei es, daß der Mann oder die Frau oder beide gemeinschaftlich das Geschäft führen. Führt es der Mann unter der bisherigen Firma mit Zustimmung der Frau im eigenen Namen fort, so ist es auf ihn übergegangen. Der Frau verbleibt zwar das Eigentum am Geschäft als Ganzes; aber die Geschäftserträge gehören nach Ausnützung des Geschäftes ihm, und nicht der Frau.

Wenn die Ehefrau trotz der privaten Untersagung den Handels- oder Gewerbebetrieb fortsetzt, so gilt Dritten gegenüber des Mannes Einwilligung als erteilt und den Gläubigern der Frau haftet auch das eingebrachte Gut. Ist aber des Mannes Einspruch im Güterrechtsregister eingetragen, dann sind die Gläubiger der Frau nicht berechtigt, die Ausnützung und Verwaltung des Mannes am eingebrachten Gut zu beeinträchtigen.

Der vor der Ehe in eigener Person geführte Geschäftsbetrieb der Frau ist nach Schließung der Ehe somit sehr in Frage gestellt. Die handels- oder gewerbetreibende Frau, die auch als Ehefrau eigenen Gewinn aus ihrem Geschäfte beziehen will, ist genötigt, vor Eingehung der Ehe einen Ehevertrag zu schließen und absolute Gütertrennung zu vereinbaren.

Dennoch kann sie — in Anbetracht des Entscheidungsrechtes des Mannes und ihrer

Pflicht zur Leitung des gemeinschaftlichen Hauswesens — an der eigenen Leitung ihres Geschäftes gehindert werden. Nur wenn sie im Ehevertrage auch die familienrechtlichen Wirkungen der Ehe abgeändert hat, vertraglich sich vollständige Freiheit in der Verwertung ihrer Arbeitskraft gesichert hat, wird sie frei und un gehindert im Erwerb sein.

Der Ehevertrag, der in das Güterrechtsregister des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Wohnung der Ehegatten liegt, eingetragen werden muß, muß, wenn das Erwerbsgeschäft der Frau in einem von dem Bezirk des Wohnsitzes verschiedenen Amtsgerichtsbezirk liegt, auch in das Güterrechtsregister des Amtsgerichts der Erwerbsniederlassung eingetragen werden (s. Ehevertrag).

Zur Erläuterung der Rechtsverhältnisse, wenn z. B. ein Handelsgeschäft eingebrachtes Gut wird oder während der Ehe mit den Mitteln des eingebrachten Gutes eingerichtet wird, diene folgendes: Der Warenbestand und die gesamte Einrichtung ist eingebrachtes Gut. Das aus dem Verkauf der Waren Erworbene ist Vorbehaltsgut der Frau, ebenso alle Waren, die mit dem erworbenen Gelde angeschafft werden. Solange die Frau die zum eingebrachten Gut gehörenden Bestände nicht verkauft hat, kann der Mann frei über sie verfügen wie über alle verbrauchbaren Sachen. Er kann sie also ohne Zustimmung der Frau verkaufen, verschenken, verpfänden usw. Die Rechtsverhältnisse sind derart verwickelt und gekünstelt, daß es sich für eine Frau, die im Laufe der Ehe ein Handelsgeschäft beginnen will, nur empfiehlt, vorher im Ehevertrage das zur Einrichtung und zum Betriebe nötige Geld als Vorbehaltsgut zu erklären.

(Siehe: „Populäre Rechtskatechismen“, herausgegeben von Dr. jur. Marie Raschke, Berlin NW; Verlag der Frauen-Rundschau, Eyle v. Klepnowplatz 5. Darunter besonders: „Eheerbt“, „Ehescheidungsrecht“ und „Eheliches Güterrecht“ von Dr. jur. Marie Raschke.)

b) Die Angestellten in Handel und Gewerbe.

Die Unterscheidung der in Handel und Gewerbe Angestellten ist in vielen Fällen nicht leicht, insbesondere dann nicht, wenn mit dem

Handelsgewerbe ein sonstiger Gewerbebetrieb verbunden ist.

Von der Beantwortung der Frage, ob Handlungs-, ob Gewerbegehilfe, hängt die Zuständigkeit der Gerichte, die zur Entscheidung der aus ihrem Dienstverhältnisse entsprungenen Streitigkeiten berufen sind, ab. Ferner hängt davon die rechtliche Stellung überhaupt ab. Die Handlungsgehilfinnen stehen ihren Arbeitgebern gegenüber auf einer bevorzugten Stufe. Sie sind auch insofern wirtschaftlich bevorzugt, als sie nicht, wie die Gewerbegehilfinnen, verpflichtet sind, sich den Betrag auf ihr Gehalt anrechnen zu lassen, der ihnen für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist ungültig. Selbst der, einen gewerblichen Betrieb technisch leitende Beamte steht in seinen Rechten hinter einem Handlungsgehilfen in untergeordneter Stellung zurück. Nur in dem Versicherungsgesetz für Angestellte sind die gewerblich Angestellten in gehobener Stellung den Handlungsgehilfen in bezug auf die Versicherung des Alters und zugunsten der Hinterbliebenen gleichgestellt.

Auf die Handlungsgehilfen kommen die §§ 59 ff. des Handelsgesetzbuches in Anwendung. Nach § 59 HGB. ist Handlungsgehilfe, „wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist“.

Wer ein Handelsgewerbe betreibt, ist Kaufmann. Für ein Handelsgewerbe genügt bereits ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sofern die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintragung herbeizuführen. Der Angestellte, der auf Grund des Dienstvertrages in solchen mit kaufmännischer Signatur versehenen Gewerben die Geschäfte für seinen Prinzipal ausführt, ist Handlungsgehilfe, auch wenn er ausschließlich mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt ist. Das Kaufmannsgericht in Berlin stellt den Satz auf: „Die ausschließliche Beschäftigung mit gewerblichen Arbeiten nimmt den zu kaufmännischen Diensten Angestellten nicht die Handlungsgehilfeneigenschaft.“ Als kaufmännisch

gilt die Tätigkeit, selbst die der Buchführung, nur, wenn sie von einem Kaufmann geleistet wird. Eine kaufmännische Vorbildung setzt sie nicht so bedingungslos voraus.

Zu den gewöhnlichen kaufmännischen Diensten gehören: Buchführung, Korrespondenz, Kasseführung, Magazinverwaltung u.dgl.; ferner die geschäftliche Bedienung des Publikums im offenen Laden, Abschließen von Geschäften für den Prinzipal, sowie auch das Auffuchen von Gelegenheit, Geschäfte abzuschließen oder das Vermitteln derselben. Zur leichteren Orientierung für Prinzipalinnen und Angestellte, insbesondere auch für die bevorzugten Handlungsgehilfinnen, diene ein alphabetisches Verzeichnis nebst kurzer Begründung aus dem „Jahrbuch des Kaufmannsgerichts Berlin, 3. Band“, Sonderdruck: „Die gewerblichen Angestellten des Kaufmanns“ (Verlag von Franz Vahlen, Berlin). Handlungsgehilfen sind danach:

B o n n e n t e n s a m m l e r i n für eine Zeitschrift in abhängiger Stellung, weil sie den Umsatz unmittelbar fördert.

A d r e s s e n s c h r e i b e r i n, wenn sie Kontorarbeiten mit erledigt, sonst, ohne diese Arbeiten, Gewerbegehilfin.

A p o t h e k e r g e h i l f i n, soweit sie den Umsatz der Apothekewaren besorgt.

B ä c k e r m a m s e l l, wenn sie nicht nur ganz nebenher beim Verkauf mitwirkt. Der Bäckereibetrieb vereinigt Handwerk und Handelsgewerbe. Es liegen keine Bedenken vor, die beim Umsatz helfenden Angestellten des Bäckers (nach der Rechtsprechung des Gewerbegerichts) als Handlungsgehilfen anzusehen.

B u m e n v e r k ä u f e r i n, soweit sie einem Kaufmann bei seinem Umsatze kaufmännische Dienste leistet. Hierher gehören auch die Straßenverkäuferinnen.

B o n b e r e c h n e r i n im Gastwirtsgerwerbe.

B u c h h a l t e r i n, sofern sie in einem Handelsgewerbe in abhängiger Stellung beschäftigt ist. Die Buchhalterin eines Gewerbetreibenden, der nicht Kaufmann ist, ist Gewerbegehilfin.

B u r e a u a n g e s t e l l t e, die hauptsächlich Aufträge fortiert.

B u r e a u c h e f, sobald sie einen Kaufmann, auch wenn dieser nur infolge Eintragung die

Kaufmannseigenschaft erworben hat, in Kontor und Bureau vertritt und in seiner Buchführung, also in einer dem Kaufmannsstand eigentümlichen Beschäftigung, vertritt.

B u r e a u c h e f eines Zeitungsverlegers, auch wenn sie daneben redaktionelle Geschäfte zu besorgen hat.

D e s t i l l a t i o n s v e r k ä u f e r i n (auch Destillationsfilialleiterin), soweit sie für den Verkauf über die Straße angestellt ist und dabei für den Umsatz notwendige Entschlüsselungen zu fassen hat.

D i r e k t o r i n eines Warenhauses, weil sie die zum Umsatz erforderlichen Dispositionen zu treffen hat.

D i r e k t r i c e, wenn sie beim Ein- und Verkauf, selbst wenn nur unter Leitung von Verkäuferinnen, mitwirkt oder die zum Umsatz erforderlichen Kalkulationen aufstellt. Zu berücksichtigen ist freilich, ob die kaufmännischen Dienste nicht nach dem Willen der Parteien nur nebensächlich sind. Eine Direktrice ist Gewerbegehilfin, wenn sie lediglich den gewerblich-technischen Teil des Betriebs leitet.

D i s p o n e n t i n, weil ihr die zum Absatz erforderlichen Dispositionen obliegen.

E i n k ä u f e r i n, weil sie Grundhandelsgeschäfte erledigt.

E i n r i c h t e r i n. Ihre Arbeit ist zunächst eine gewerblich-technische. Sie fördert die Produktion, trotzdem ist sie nicht lediglich gewerblich-technisch. Sie erfordert auch Kenntnis von Waren und liegt oft kaufmännisch vorgebildeten Angestellten ob, die die Einrichtungsarbeiten als Expeditionen erledigen, so daß für die Beurteilung — Gewerbe- oder Handlungsgehilfin — von Erheblichkeit ist, ob der Kaufmann sich eine kaufmännisch vorgebildete Handlungsgehilfin oder eine Handwerkerin, die den Betrieb bisher gewerblich-technisch erlernt hat, als Einrichterin genommen hat. In kleineren Betrieben wird meistens das Gewerblich-Technische maßgebend sein, in größeren werden die kaufmännischen Fähigkeiten höher bewertet werden. Ist mit der Einrichtung auch Ein- und Verkauf verbunden, so erledigt sich, wenn diese kaufmännische Tätigkeit überwiegt, die Streitfrage.

E m p f a n g s d a m e beim Photographen, sofern sie bei einem im Handels-

- register eingetragenen Photographen oder bei einem, dessen Betrieb über den Umfang eines Handwerks hinausgeht, angestellt ist, weil sie bei dem Abschluß von Bestellungen mitwirkt. Wenn sie jedoch diese Tätigkeit bei einem nicht eingetragenen, seinen Betrieb nur handwerksmäßig führenden Photographen ausübt, so ist sie Gewerbegehilfin.
- Expeditin im Handelsgewerbe**, sofern sie die abgehenden Waren mit der Bestellung zu vergleichen und sich zu vergewissern hat, daß das Bestellte auch wirklich geliefert wird. Ihre Arbeit ist eine mittelbare, umsatzfördernde. Kaufmännisch ist sie, soweit Warenkenntnis oder geringe buchhalterische Kenntnisse erforderlich werden. Wo die sonst rein mechanische Arbeit geleistet wird, ob in der Werkstatt oder im Laden, ist nicht entscheidend. Wird sie nur ausnahmsweise neben anderer gewerblich-technischer Arbeit geleistet, so ist die Angestellte Gewerbegehilfin.
- Fabrikaufsichtsbeamte**, sofern sie als Fabrikinspektorin bei den Buchhaltungsarbeiten, der Kassenkontrolle oder beim Ein- und Verkauf mitzuwirken hat, sonst Gewerbegehilfin.
- Fahrlartenverkäuferin (Hochbahn)**. Der Fahrlartenverkauf ist noch nicht das Entscheidende, sondern die Abrechnung über den Bedarf und über die Einnahmen mit dem Chef sind buchhalterische Leistungen mit kaufmännischer Gewandtheit.
- Fahrradlehrerin**, sofern sie den Unterricht nur um ihre Verkaufstätigkeit zu fördern, erteilt, sonst Gewerbegehilfin.
- Fakturenschreiberin (Fakturistin)**, soweit sie, wenn auch untergeordnete, so doch zum Umsatz notwendige mittelbare Hilfsdienste leistet, gleichviel, ob in der Werkstatt oder im Kontor.
- Filialleiterin im Handelsgewerbe**, sofern nicht etwa die Selbstständigkeit ihrer Stellung (das Mieten der Räume auf eigenen Namen und eigene Rechnung), die Art der Entschädigung dafür sprechen, daß sie selbständige Gewerbetreibende ist. Handlungsgehilfin ist z. B. die Filialleiterin einer Wäschefabrik, von chemischen Reinigungsanstalten oder eines Geschäftes einer G. m. b. H.
- Geldwechslerin im Automatenrestaurant**, weil sie eine mittelbar auf den Umsatz gerichtete, kaufmännische Verantwortung erfordernde Tätigkeit ausübt.
- Geschäftsführerin im Gastwirtsgerwerb**, in einer Brauereifiliale, in einem Café, der kaufmännische Dienste, z. B. Buchführung, Abrechnung, Einkäufe u. dgl., nicht nur Kontrolle der Kellner und Kellnerinnen obliegen.
- Hotelleiterin und Hotelsekretärin**, weil ihre Hilfe bei dem gewerblich-technischen Teil weniger in Betracht kommt. Ihnen liegt vielmehr kaufmännische Leitung bzw. Buchführung ob.
- Kalkulatorinnen**, die nur Lohnlisten führen, wegen dieser Buchhaltungsarbeit.
- Kartothekordnerinnen im Handelsgewerbe**. Es handelt sich um Buchführung, die an Stelle von Eintragungen in Bücher durch besonderes Kartensystem eine schnellere Ordnung der Schuldkonten ermöglicht.
- Kassiererin**, mit der mittelbar auf den Umsatz zielenden Tätigkeit. Dagegen ist die Kassenbotin Gewerbegehilfin.
- Konditormamsell**, sofern sie hinterm Ladentisch verkauft und die Partelen auf diese Tätigkeit das Hauptgewicht legen, sonst Gewerbegehilfin.
- Konfektionseuse in einem kaufmännischen Betriebe**.
- Kontoristin**, wenn auch nur untergeordnete Buchführungsarbeiten verrichtet werden.
- Korrespondentin** ist Handlungsgehilfin, dagegen Kopistin Gewerbegehilfin.
- Ladenmädchen**, auch wenn es nicht verkauft, sondern nur Waren zum Versand bereitstellt, die erledigten Aufträge vermerkt, etikettiert, sortiert usw. Nebenken gegen Einordnung in den Handlungsgehilfenstand bestehen jedoch, weil es vielfach ohne kaufmännische Vorbildung rein mechanische Arbeit zu erledigen hat. Ist dies seine ausschließliche Tätigkeit, so ist es Gewerbegehilfin.
- Lageristin im Handelsgewerbe** ist Handlungsgehilfin, soweit sie eine Abteilung zu beaufsichtigen, Waren auszuzeichnen, zu empfangen und zu versenden, Kommissionen her-

auszufuchen hat, z. B. im Blumen- und Kleidergeschäft, in einer Fächerfabrik. Soweit sie jedoch rein mechanische Arbeit leistet und nur technische Obliegenheiten hat, ist sie Gewerbegehilfin.

L e s e r i n im Redaktionsbureau ist nur Handlungsgehilfin, wenn sie außer ihrer rein technischen Tätigkeit, die sie den Gewerbegehilfinnen einreißt, zugleich Expeditionsarbeiten verrichtet.

O p t i l e r a n g e s t e l l t e ist ebenfalls nur Handlungsgehilfin, wenn sie neben den lebendig technischen Diensten auch verkauft.

P a d e r i n, der zugleich die rechnische Prüfung der Kassenzettel, die eine buchhalterische Tätigkeit ist, obliegt. Hat die Angestellte nur Stückkontrolle, dann Gewerbegehilfin.

P r o b i e r d a m e im Handelsgeschäft ist nur Handlungsgehilfin, wenn sie auch mit dem Verkauf zu tun hat. Leistet sie keine kaufmännischen Dienste, ist ihre Aufgabe nur das Vorführen von Kleidungsstücken auf ihrem Körper, so reißt sie diese rein mechanische Hilfeleistung den Gewerbegehilfinnen ein.

P u b l i z i s t i c e, die im Warenhaufe beim Ein- oder Verkauf mitwirkt, ist in der Regel Handlungsgehilfin.

P u h m a c h e r i n hilft in der Regel bei der Produktion (Gewerbegehilfin). Verkauft sie oder hilft sie beim Einkauf mit, so fragt es sich, ob ihre gewerblichen Fähigkeiten oder diese kaufmännische Hilfe für das Anstellungsverhältnis das Wesentliche sind.

R e c h e r c h e u r i n als Angestellte eines Kaufmanns, falls sie selbst Kreditwürdigkeit zu ermitteln hat, Handlungsgehilfin; sofern sie nur Erkundigungen wie ein Bote einholt, Gewerbegehilfin.

R e g i s t r a t o r i n ist Handlungsgehilfin, soweit sie buchhalterische Hilfsarbeiten nicht rein mechanischer Arbeit leistet, weil Gewandtheit und Sorgfalt eines wenigstens mit der einfachen Buchführung Vertrauten gefordert wird, dagegen Gewerbegehilfin, wenn nur rein mechanische Arbeiten verrichtet werden. Nach der Entscheidung des Kaufmannsgerichtes Berlin sind die in der Registratur eines Handelsgewerbes Angestellten, die die abgehenden Briefe zu kopieren, die eingegangenen

und die Kopien der abgeordneten in Sammelmappen zu ordnen haben, Handlungsgehilfinen, während die Gerichte in Mainz die Handlungsgehilfinneigenschaft der Registratorin verneinen.

S c h a n f i l i a l l e i t e r i n ist nur Handlungsgehilfin, sofern sie Abrechnungspflicht hat, ohne diese, wenn ihre Haupttätigkeit das Bedienen der Gäste ist, Gewerbegehilfin.

S c h a u e n s t e r d e k o r a t e u r i n in abhängiger Stellung ist Handlungsgehilfin, da ihre Stellung Vertrautheit mit den Waren-gattungen usw. erfordert.

S c h l ä c h t e r m a n s e l l gleich Wädernamsell.

S c h r e i b e r i n. Sind mit ihrer Arbeit rechnische Kenntnisse oder die Vertrautheit mit kaufmännischen Begriffen verbunden und liegt nicht niedere Kontorarbeit vor, dann Handlungsgehilfin, sonst Gewerbegehilfin.

S c h r e i b m a s c h i n i s t i n ist Handlungsgehilfin, sofern ihre Leistungen nicht in einer rein mechanischen Vertriebsfältigung bestehen, einerseits wegen der damit verbundenen Kenntnis der geschäftlichen Beziehungen und der Fähigkeit, dem Diktat einer kaufmännischen Korrespondenz folgen zu können, andererseits wegen der meist vorhandenen Vorbildung auf einer Handelsschule.

S t e n o g r a p h i n gleich Schreibmaschinistin.

T r i n k h a l l e n v e r k ä u f e r i n ist Handlungsgehilfin, soweit man die Verkaufstätigkeit als das Wesentliche betrachtet, Gewerbegehilfin, soweit die Umsatztätigkeit als automatisch der sonstigen Tätigkeit des Gehilfen nur nebeneinander ist.

V e r k ä u f e r i n in Destillationen ist das eine oder andere, je nachdem mehr kaufmännische Eigenschaften oder Tätigkeit als Kellnerin in Betracht kommen.

V e r l a g s g e h i l f i n ist Handlungsgehilfin, soweit sie kaufmännische Dienste leistet.

V e r l a g s l e i t e r i n ist Handlungsgehilfin, auch wenn sie in der Hauptsache mit der Redaktion einer Zeitschrift beschäftigt wird.

Z e i t u n g s v e r k ä u f e r i n auf der Straße ist, wenn sie nicht selbstständig ihr Gewerbe ausübt, Handlungsgehilfin, weil sie einem Kaufmann beim Umsatz von Waren behilflich ist.

Kellnerinnen sind immer Gewerbegehilfinnen. Bei Verrichtung der niederen Dienste, z. B. in einem Hotel- oder Pensionatsbetriebe, kommt bei der Unterscheidung, ob Gewerbegehilfin oder Diensthote, die im Dienstvertrage hervorgehobene hauptsächlichste Beschäftigung in Betracht. Ein Zimmermädchen, das nur die Zimmer der Gäste oder Pensionärinnen zu reinigen und die Insassen zu bedienen hat, ist Gewerbegehilfin. Dasselbe ist von der Köchin in derartigen Betrieben und Restaurationen zu sagen. Liegt hingegen die Haupttätigkeit solcher Angestellten im Privatdienst mit Nebentätigkeit im Gewerbebetrieb, dann liegt Diensthoteigenschaft vor.

Wenn die Prinzipale sowohl wie die Angestellten imstande sind, die rechtliche Eigenschaft der Angestellten zu beurteilen, werden viele Streitigkeiten vermieden werden.

c) Der Dienstvertrag in Handel und Gewerbe.

Für den Dienstvertrag der Gewerbegehilfinnen kommt die Gewerbeordnung allein in Betracht. Danach ist die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern und Gehilfen Gegenstand freier Übereinkunft. Die gesetzliche Kündigungsfrist ist für Gehilfinnen vierzehn Tage, gerechnet vom Tage der Aufkündigung an. Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein.

Das Letztere gilt auch für Handlungsgehilfinnen. Die Handlungsgehilfinnen sind aber insofern bevorzugt, als die vereinbarte Kündigungsfrist nicht weniger als einen Monat betragen, und die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats erfolgen darf.

Für die Rechtsverhältnisse der Handlungsgehilfinnen haben außer den Bestimmungen des HGB. noch die allgemeinen Vorschriften des BGB. über den Dienstvertrag Geltung.

Die Rechtsprechung hat daneben den Dienstvertrag ausgestaltet und ihm eine modern ausgleichende Richtung gegeben. Daraus ergibt sich folgendes (Fahrbuch des Kaufmannsgerichts Berlin, Band 2):

Nach § 63 Abs. 1 HGB. hat der Handlungsgehilfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch

nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Krankheit der Handlungsgehilfin ist ein „Unglück“ im Sinne dieser Vorschrift, wie auch Erkrankung naher Angehöriger oder andere Unglücksfälle, durch die sie vom Dienste ferngehalten werden könnte. „Der Handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zufließt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig“ (§ 63 HGB. Abs. 2). Den Beweis für die Verhinderung an der vertraglichen Dienstleistung durch unverschuldete Krankheit oder Unfall hat die Handlungsgehilfin zu erbringen. Der vom Kassenarzt ausgestellte Hauskrankenschein ist nicht ein unwiderleglicher Beweis dafür, daß sie während der Zeit des Krankengeldbezuges an der Leistung ihrer Dienste verhindert war.

Die durch Krankheit dienstunfähige Handlungsgehilfin hat ihr Ausbleiben bei dem Prinzipal gehörig zu entschuldigen. Das Unterlassen jedweder Entschuldigung kann nach der Rechtsprechung die sofortige Entlassung rechtfertigen.

Die Handlungsgehilfin ist aber nicht verpflichtet, den Nachweis für die Verhinderung durch Einreichung eines ärztlichen Attestes zu erbringen. Wo die Verpflichtung zur Einreichung eines ärztlichen Attestes vertraglich begründet ist, ist der Prinzipal gehalten, der Handlungsgehilfin die Kosten hierfür nicht nur zu ersetzen, sondern sie auf Verlangen sogar vorzuschließen, es sei denn, daß vertraglich auch die Kostentragung für das ärztliche Attest anders vereinbart ist.

Der sechswochige Anspruch der Handlungsgehilfin auf Gehalt und Unterhalt fällt fort, sobald das Dienstverhältnis beendet ist. Nur wenn ihr wegen etwa anhaltender Krankheit (§ 72 Nr. 3 HGB.) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Vertragsverhältnis gekündigt ist, hat sie dennoch Anspruch auf Gehalt für die Dauer von sechs Wochen, gerechnet von dem Tage der Dienstunfähigkeit an. Eine etwaige Unterbrechung der Frist durch zeitweilige Dienstleistung kommt nicht in Betracht. Die Handlungsgehilfin hat z. B. zwei Wochen den Dienst versäumt und erkrankt wenige Tage nach der Wiederaufnahme des Dienstes von neuem, so rechnet der sechswochige Gehaltsanspruch vom Tage der ersten Erkrankung an, wenn sie aus

der gleichen Krankheitsursache von neuem fehlen muß.

Aber die Frage, ob der Anspruch der Handlungsgehilfen nach § 63 Abs. 1 HGB. vertraglich ausgeschlossen werden könne oder nicht, herrschen verschiedene Meinungen. Nach der überwiegenden Mehrzahl seiner Entscheidungen ist das Kaufmannsgericht Berlin in der Auslegung des § 63 der Meinung des verstorbenen Staatssekretärs im Reichsjustizamt Nieberding gefolgt, die dahin geht: Der Anspruch der Handlungsgehilfen nach § 63 Abs. 1 HGB. kann vertraglich ausgeschlossen werden; nur Abs. 2 des § 63 ist zwingender Natur, d. h. durch Vertrag nicht abzuändern. Infolgedessen macht sich bei den Prinzipalen die Neigung bemerkbar, vertraglich den Abs. 1 dieses Paragraphen auszuschließen.

In manchen Geschäften erhält die Handlungs- oder Gewerbegehilfin neben der Vergütung noch zu bestimmten Zeiten, Weihnachten oder Neujahr oder aus Anlaß des Abschlusses der Inventur besondere Zuwendungen (Gratifikationen). Ist eine solche Gratifikation fest vereinbart, d. h. ist sie nicht nur als möglich in Aussicht gestellt, sondern bestimmt zugesagt, so hat die Handlungs- und Gewerbegehilfin, wie allgemein unbestritten ist, einen Anspruch auf die Gratifikation. Sie darf sie, falls der Zeitpunkt, an dem sie ausgezahlt werden soll, eintritt, gegen den die Zahlung weigernden Chef einklagen. Aber auch ohne ausdrückliche Abrede kann die regelmäßige Zahlung einer Gratifikation den Anspruch auf Weitergewährung für die Zukunft begründen.

Eine Bevorzugung der Handlungsgehilfinen gegenüber den Gewerbegehilfinen liegt in der Bestimmung, daß das zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen bestehende Dienstverhältnis, wenn es für unbestimmte Zeit eingegangen ist, von jedem Teil nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen kündbar ist.

d) Wie kündige ich das Dienstverhältnis?

Die gesetzlichen Kündigungsfristen für Dienstberechtigte und Dienstverpflichtete sind in der Abhandlung über den Dienstvertrag angegeben.

Für Handlungsgehilfinen gilt die besondere Bestimmung des Handelsgesetzbuches, daß, falls das Dienstverhältnis für unbestimmte Zeit eingegangen ist, es von jedem Teil, also vom Prinzipal sowohl wie von der Handlungsgehilfin, für den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden kann.

Die Kündigung kann mündlich ausgesprochen werden. Bei sechswoöchiger Kündigungsfrist und Beendigung des Dienstverhältnisses zum Schluß eines Kalendervierteljahres muß sie spätestens am 17. resp. 18. Februar, 19. Mai, 19. August und 19. November ausgesprochen werden. Sie kann aber auch Tage oder Wochen vorher vorgenommen werden mit der Wirkung, daß das Dienstverhältnis immerhin erst am Schluß des betreffenden Kalendervierteljahres endet.

Ist schriftliche Kündigung vereinbart, so muß der Kündigende Sorge tragen, daß der Kündigungsbrief dem Adressaten rechtzeitig zugeht. Auch bei der kürzesten Frist, der einmonatigen, warte man nicht mit der schriftlichen Kündigung bis zum letzten Tage des Monats. Das Zustellen des Briefes am selben Tage läßt sich ganz sicher nur voraussehen, wenn der Absender die postalischen Verhältnisse genau kennt.

Um die Beweisführung im Streitfalle zu erleichtern, erscheint es ratsam, die schriftliche Kündigung durch eingeschriebenen Brief, die mündliche in Zeugengegenwart vorzunehmen.

e) Wann haftet eine Filialleiterin für ihre Fehlbeträge?*)

Aus dem Gutachten der Handelskammer Berlin und den Entscheidungen des Landgerichts Berlin I in einer Berufungssache des Kaufmannsgerichts Berlin ergibt sich zur Beantwortung der Frage folgendes:

Es gibt zwei Arten der Filialleitung, eine abhängige und eine gewissermaßen selbständige. In beiden Fällen erlangt die Filialleiterin eine tatsächliche Gewalt über die Waren ihres Chefs, und sie wird entweder allein oder als Vorgesetzte anderer eine gesteigerte Sorgfalt anwenden müssen, um ihren Chef vor Unredlichkeit oder Verlusten zu schützen.

Die Filialleiterin, welche verpflichtet ist, auf

*) Nach dem Jahrbuch des Kaufmannsgerichts Berlin, Bd. 2, S. 157 ff.

		
NATALIE VON MILDE	MARIANNE WEBER	E. KRUKENBERG-CONZE
		
HEDWIG DRANSFELD	AGNES KARLL	PAULA MUELLER
	<i>Vorkämpferinnen der Frauenbewegung</i>	
MATH. WEBER-WALZ		OTILIE HOFFMANN
		
JENNY APOLANT	E. ALTMANN-GÖTTHEINER	MARIE RASCHKE
		
EUGENIE V. SODEN	MARTHA VOHS-ZIETZ	MATHILDE PLANCK

ihrer besonderen Betriebsstelle den Weisungen des Chefs Folge zu leisten, muß auch jederzeit auf sein Geheiß das Geschäft verlassen. Sie hat, falls ein Grund zur sofortigen Kündigung nicht vorliegt, zwar Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder unter Umständen auf Schadenersatz, aber keinen Anspruch auf Beschäftigung. Die Filialleiterin übernimmt während ihrer Tätigkeit weder die Waren noch das Geld in eigenen Besitz, sondern hat nur darüber zu wachen, während der Chef nach seinen Entschliessungen darüber verfügen kann. Obwohl in diesen Fällen ein Handelsgebrauch, nach welchem die Filialleiterin für Kassen- und Warenfehlbeträge ohne ein Verschulden aufzukommen hat, nicht besteht, fordern doch viele Prinzipale eine solche Haftung, selbst wenn darüber nichts ausgemacht ist.

Es ist daher zu fordern, daß der Chef, der einen Fehlbetrag festzustellen glaubt, seine Angestellte, wie wegen jeder anderen Schadenszufügung, nur in Anspruch nehmen darf, wenn er ein Verschulden nachweist. Ein Verschulden der Angestellten ist schon gegeben, wenn sie nicht die größte Aufmerksamkeit, um ihren Chef vor Schaden zu bewahren, verwenden, das ihr unterstellte Personal nicht genügend überwacht, oder bei ungewöhnlichen Ereignissen die Benachrichtigung des Chefs unterläßt und daher eine rechtzeitige Aufnahme des Bestandes unterbleibt.

Man stellt den Filialunternehmer, indem man ihm die Pflicht, das Verschulden seiner Angestellten an den Fehlbeträgen nachzuweisen, auferlegt, nicht schlechter als jeden anderen größeren Unternehmer, der bei einem großen Personal die in seinem Geschäft vorkommenden Verluste erst einem bestimmten Angestellten zur Last legen kann, wenn er ihm seine Schuld nachweist.

Anders ist es, wenn die Filialleiterin von ihrem Chef das Recht erlangt hat, die Verwaltung vollständig selbständig zu führen, und ihr die Befugnis zugesprochen ist, den Prinzipal selbst von jeder Mitwirkung bei der Leitung fernzuhalten. In solchen verhältnismäßig seltenen Fällen erhält die Filialleiterin selbst den Besitz der Waren. Die Filialleiterin ist Besitzerin der Waren und der Chef hat nur einen Herausgabeanspruch. Hier kann durch besonderen Vertrag die Haftung für den Bestand des Lagers vereinbart werden. Ist eine solche Haftung verein-

bart, so kann sich die Filialleiterin von ihrer Verantwortung nur durch Nachweis ihrer Schuldllosigkeit befreien. Diese Haftung kann zu einer Risikolübernahme werden. Der Filialleiterin, die die Haftung für Fehlbeträge zu tragen hat, wird auch der Vorteil aus etwaigen Überschüssen zufallen müssen.

Das Endergebnis ist: Die Filialleiterin, welche die Waren nicht in eigenen Besitz übernimmt, haftet für Fehlbeträge, wenn der Chef ein Verschulden ihrerseits nachweist. Dagegen haftet sie in den Besitz der Waren gelangte selbstständige Filialleiterin für Fehlbeträge, wenn sie den Nachweis ihrer Schuldllosigkeit nicht führen kann. Bei der Feststellung der Schadenersatzansprüche des Chefs ist ein Ausgleich von Überschüssen und Fehlbeträgen vorzunehmen.

f) Anstellung zur Ausbülfe und zur Probe.

Handlungsgehilfinnen (und Handlungsgehilfen) dürfen zur Ausbülfe aus täglicher Kündigung angestellt werden, wenn tatsächlich ein Bedürfnis vorliegt.

Nach den Entschliessungen des Kaufmannsgerichts Berlin (und nach dem HGB.) darf die Ausbülfsanstellung aus täglicher Kündigung nicht länger als 3 Monate dauern. Die Vereinbarung der täglichen Kündigung ist nichtig, wenn eine Angestellte länger als drei Monate tätig ist, selbst wenn sie nach drei Monaten förmlich entlassen und alsbald wieder eingestellt wird (s. Vorschriften des HGB. §§ 67 und 69).

Bei Anstellung zur Probe endet das Dienstverhältnis der Handlungsangestellten von selbst mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Aber es kann von neuem eine Anstellung zur Probe auf bestimmte Zeit erfolgen, wenn es sich bei Mißerfolg der bisherigen Arbeiten tatsächlich um einen erneuten Versuch handelt. Nur darf eine derartige Anstellung nicht zur Umgehung der in dem Gesetze vorgesehenen Kündigungsfristen führen. Wird die Handlungsgehilfin nach Ablauf des auf bestimmte Zeit eingegangenen Probeverhältnisses weiter beschäftigt, so kann sie sich als auf unbestimmte Dauer mit sechswochiger Kündigungsfrist zum Quartalsende angenommen nur dann betrachten, wenn der Prinzipal sie unter Kenntnis der Endigung des Dienstverhältnisses in ihrer Stellung belassen hat.

Die Weiterbeschäftigung über die Probezeit hinaus enthält nicht ohne weiteres die Absicht einer endgültigen Anstellung. Die zur Probe Angestellte wird gut tun, vor der Weiterarbeit eine Klärung des Willens herbeizuführen.

g) Aus dem Versicherungsgesetz für Angestellte.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte schafft eine Zwangsversicherung einmal für diejenigen höheren Angestellten mit einem Jahresgehalt von nicht mehr als 5000 *M.*, die bisher der reichsgesetzlichen Unfallden- und Hinterbliebenenversicherung überhaupt nicht unterstellt waren, sodann unterwirft es aber auch die Zahl der bereits

nach der Reichsversicherung versicherungspflichtigen Personen mit einem Einkommen von weniger als 2000 *M.* noch der neugeschaffenen Angestelltenversicherung. Für diese letzte Gruppe von Angestellten schiebt die Versorgung, welche die allgemeine Reichsversicherung ihnen bietet, in keinem richtigen Verhältnis zu ihrem Bildungsgange und ihrer sozialen Stellung zu stehen; deshalb war eine weitere Versorgung für sie geboten.

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Gehaltsklassen mit bestimmter Beitragsverpflichtung gebildet:

Gehaltsklasse	Jahresarbeitsverdienst Mark	Beitrag in Mark für		Beitrag des Angestellten für 12 Monate
		1 Monat	12 Monate	
A	bis zu 550	1.60	19.20	9.60
B	von mehr als 550 bis zu 850	3.20	38.40	19.20
C	" " " 850 " " 1150	4.80	57.60	28.80
D	" " " 1150 " " 1500	6.80	81.60	40.80
E	" " " 1500 " " 2000	9.60	115.20	57.60
F	" " " 2000 " " 2500	13.20	158.40	79.20
G	" " " 2500 " " 3000	16.60	199.20	99.60
H	" " " 3000 " " 4000	20.00	240.00	120.00
I	" " " 4000 " " 5000	26.60	319.20	159.60

Nach der Höhe des Jahresverdienstes haben die nach der Reichsversicherungsordnung (RVO.) Versicherten, deren Jahresverdienst

2000 *M.* nicht übersteigt, außerdem an Beitrag zu zahlen:

Gehaltsklasse	Jahresarbeitsverdienst Mark	Beitrag in Mark für		Beitrag des Angestellten für 52 Wochen
		1 Woche	52 Wochen	
II	bis zu 550	0.20	10.40	5.20
III	von mehr als 550 bis zu 850	0.24	12.48	6.24
IV	" " " 850 " " 1150	0.28	14.56	7.28
V	" " " 1150	0.32	16.64	8.32

Darnach haben die Gehaltsklassen A, B, C, D an Beitrag in 12 Monaten zu entrichten:

Gehaltsklasse	Jahresbeitrag <i>M.</i>	Beitrag des Angestellten <i>M.</i>
A	29.60	14.80
B	50.88	25.44
C	72.16	36.08
D u. E	98.24	49.12

Der Versicherte erhält das Ruhegeld, wenn er das Alter von fünfundsiebzehn Jahren vollendet hat oder durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufes dauernd unfähig ist. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn seine Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Fähigkeiten herabgesunken ist. Dieser Begriff der Berufsunfähigkeit ist insofern

eine wichtige Neuerung, als nach der Reichsversicherungsordnung den Angestellten die Invalidenrente erst dann gewährt wird, wenn sie bereits mehr als zwei Drittel ihrer Arbeitsfähigkeit eingebüßt haben.

Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tode ihres verstorbenen Mannes, und zwar in Abweichung von der Reichsversicherungsordnung auch die arbeitsfähige Witwe. Den hinterlassenen ehelichen Kindern eines männlichen und den hinterlassenen vaterlosen, auch unehelichen Kindern einer weiblichen Versicherten wird eine Waisenrente gewährt. Ferner erhalten Waisenrente auch die hinterlassenen ehelichen Kinder einer versicherten Ehefrau, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat, weil der Ehemann erwerbsunfähig ist oder weil er sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten und seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen hat. Die Waisenrente wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahre (nach der R.V.D. bis zum vollendeten 15. Lebensjahre) gezahlt.

Die Höhe des Ruhegeldes beläuft sich nach

Ablauf der Wartezeit von einhundertzwanzig Beitragsmonaten auf ein Viertel der in dieser Zeit entrichteten Beiträge und ein Viertel der übrigen Beiträge. Bei weiblichen Versicherten beträgt das Ruhegeld, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Wartezeit von sechzig Beitragsmonaten und vor Vollendung von einhundertzwanzig Beitragsmonaten eintritt, ein Viertel der in den ersten sechzig Beitragsmonaten entrichteten Beiträge (§§ 55, 56).

Die Witwen- und Witwenrente (auch bedürftige Witwer versichert gewesener Frauen erhalten eine Rente für die Dauer ihrer Bedürftigkeit) beträgt zwei Fünftel des Ruhegeldes, das der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte. Waisen erhalten je ein Fünftel, Doppelwaisen je ein Drittel des Betrages der Witwenrente.

Der Bezug des Ruhegeldes und der Hinterbliebenenrente tritt erst ein, wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten ist.

Bei der Invalidenrente wird ein Reichszuschuß gewährt. Er beträgt jährlich fünfzig Mark für jede Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwenrente und fünfundsiebzig Mark für jede

Gehaltsklasse	Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nach Beitragsmonaten	Beitragsleistung im allgemeinen M	Beitragsleistung in Beitragsmonaten		Ruhegeld jährlich M	Bemerkungen
			60 M	120 M		
A	90	222.00	148.00	—	37.00	+ 50 M Reichszuschuß. 30 Beitragsmonate blieben außer Anrechnung.
"	132	325.80	—	296.00	77.70	+ 50 M R.-Z. } $\frac{1}{10}$ v. 296.00 M
"	480	1184.00	—	296.00	185.00	+ 50 M R.-Z. } $\frac{1}{10}$ v. übr. Beitrag
B	90	381.60	254.40	—	63.60	+ 50 M R.-Z. (nur $\frac{1}{10}$ v. 254.40 M)
"	132	559.88	—	508.80	133.56	+ 50 M R.-Z.
"	480	2035.20	—	508.80	318.00	+ 50 M R.-Z.
C	90	541.20	360.80	—	90.20	+ 50 M R.-Z.
"	132	793.76	—	721.60	189.42	+ 50 M R.-Z.
"	480	2886.40	—	721.60	451.00	+ 50 M R.-Z.
D	90	736.80	491.20	—	122.80	+ 50 M R.-Z.
"	132	1080.64	—	982.40	257.88	+ 50 M R.-Z.
"	480	3929.60	—	982.40	614.00	+ 50 M R.-Z.
E	90	864.00	576.00	—	144.00	164.80 + 50 M R.-Z.
"	132	1172.16	—	1152.00	302.40	348.08 + 50 M R.-Z.
"	480	4608.00	—	1152.00	720.00	824.00 + 50 M R.-Z.
F	90	1188.00	792.00	—	198.00	218.80 + 50 M R.-Z.
"	132	1742.40	—	1584.00	415.00	459.48 + 50 M R.-Z.
"	480	6336.00	—	1584.00	990.00	1094.00 + 50 M R.-Z.

im Fall der Gleichzeit. Invalidenrenten.

Versicherungsjahre	Lebensjahre	V e r d i e n s t		Invalidentversicherung				Privatbeamtenversicherung				
		jährlich	insgesamt	Arbeitgeber		Angestellte		Arbeitgeber		Angestellte		
				jährlich	insgesamt	jährlich	insgesamt	jährlich	insgesamt	jährlich	insgesamt	
(das 16. Lebensjahr ist vollendet)		M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	
1 u. 2	17 18	B {	600	1 200	6.24	12.48	6.24	12.48	19.20	38.40	19.20	38.40
3	19		720	720	6.24	6.24	6.24	6.24	19.20	19.20	19.20	19.20
4 u. 5	20 21	C {	960	1 920	7.28	14.56	7.28	14.56	28.80	57.60	28.80	57.60
6 7 8	22—24		1 200	3 600	8.32	24.96	8.32	24.96	40.80	122.40	40.80	122.40
9 u. 10	25 26	D {	1 320	2 640	8.32	16.64	8.32	16.64	40.80	81.60	40.80	81.60
11 12 13	27—29		1 440	4 320	8.32	24.96	8.32	24.95	40.80	122.40	40.80	122.40
14	30	E {	1 560	1 560	8.32	8.32	8.32	8.32	57.60	57.60	57.60	57.60
15 16 17 18	31—34		1 800	7 200	8.32	33.28	8.32	33.28	57.60	230.40	57.60	230.40
19	35	F {	1 920	1 920	8.32	8.32	8.32	8.32	57.60	57.60	57.60	57.60
Ino.-Grenze für	Verspflichtete		2 160	10 800	—	—	16.64	83.20	79.20	396.00	79.20	396.00
20—24	36. 40	G {	2 280	6 840	—	—	16.64	49.92	79.20	237.60	79.20	237.60
25 26 27	41. 43		2 520	17 640	—	—	16.64	116.48	99.60	697.20	99.60	697.20
28—34	44. 50	H {	2 760	27 600	—	—	16.64	166.40	99.60	996.00	99.60	996.00
35—44	51. 60		2 600	13 000	—	—	16.64	83.20	99.60	498.00	99.60	498.00
45—49	61. 65											
						149.76		648.96		3612.00		3612.00

Die Rente erhöht sich bedeutend, wenn die Angestellte von vornherein die Beiträge der höchsten Lohnversicherung in der Privatbeamtenversicherung vornimmt. Die höheren Sätze hat sie allein zu tragen; es

Waisenrente, einmalig fünfzig Mark für jedes Wittwengeld und sechszehngweidrittel Mark für jede Waisenaussteuer.

Der Grundbetrag der Invalidenrente wird stets nach fünfhundert Beitragswochen berechnet. Sind weniger als fünfhundert Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse I (Wochenbeitrag 15 Pfg.) in Ansatz gebracht; sind mehr als fünfhundert Beitragswochen nachgewiesen, so scheiden die überzähligen Beiträge der niedrigsten Lohnklassen aus.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte kennt keinen Reichszuschuß. Um den Reichszuschuß von jährlich 50 Mark werden somit nur die Renten der in den Gehaltsklassen A—E inkl. Versicherten, sowie derjenigen, die sich gemäß den Vorschriften über freiwillige Invaliden-Versicherung freiwillig versichert haben, erhöht. Die Rente der nach der Angestellten-Versicherung Versicherten wird auch nicht nach einem Grundbetrage, sondern allein wie oben angeführt berechnet. Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst mehr als zweitausend, aber nicht über dreitausend

Mark beträgt, sollten von ihrer Berechtigung zur Invalidenversicherung Gebrauch machen; denn es ergibt sich für sie die Möglichkeit, mit verhältnismäßig geringen Aufwendungen sich erhebliche Vorteile zu sichern.

Der nachstehenden Berechnung des Ruhegehaltes einer weiblichen Angestellten je nach der Arbeitsdauer und den geleisteten Beiträgen, wobei in den Gehaltsklassen A—D der nach der R.V.O. geleistete Beitrag mitgezählt ist, ist die Berechnung nach §§ 55, 56 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zugrunde gelegt. Sie läßt den Grundbetrag der Invalidenrente außer Ansatz. Der Reichszuschuß ist auch nicht mitberechnet. (Siehe Tabelle Seite 51.)

Von den Beiträgen zahlt die Versicherte nur die Hälfte, die andere Hälfte muß der Arbeitgeber entrichten. Nur die in den Gehaltsklassen F und G Versicherten müssen bei freiwilliger Invaliden-Versicherung diese Beiträge allein tragen, wenn sie mit dem Arbeitgeber nicht anderes vereinbart haben.

Wenn die nach Gehaltsklasse F versicherte Angestellte nach 480 Beitragsmonaten arbeits-

Summe der Beiträge			Auszahlungen						Bemerkungen
Arbeitgeber	Angestellte	insgesamt	Rente	Reichszuschuß	insgesamt	Waisenrente jährl.	Reichszuschuß für Waisen 18 Jahren	insgesamt unter	
M	M	M	M	M	M	M	M	M	
50.88	50.88	101.76	Wartzeit für Ino.-Rente 4 Jahre, für Angestellt.-Verf. 5 resp. 10 Jahre						
25.44	25.44	50.88							
72.16	72.16	144.32	74.24	50	124.24	14.85	25	39.85	
147.36	147.36	294.72	74.24	50	124.24	14.85	25	39.85	
98.24	98.24	196.48	197.04	50	247.04	39.45	25	64.45	
147.36	147.36	294.72	233.88	50	283.88	46.77	25	71.77	
65.92	65.92	131.84	250.36	50	300.36	50.07	25	75.07	
263.68	263.68	527.36	316.28	50	366.28	63.25	25	88.25	
65.92	65.92	131.84	332.76	50	382.76	66.55	25	91.55	
396.00	479.20	875.20	442.16	50	492.16	88.43	25	113.43	
237.60	287.52	525.12	507.80	50	557.80	101.56	25	126.56	
697.20	813.68	1 510.88	696.66	50	746.66	139.33	25	164.33	
996.00	1 162.40	2 158.40	966.46	50	1 016.46	193.30	25	218.30	
498.00	581.20	1 079.20	1 101.36	50	1 151.36	220.27	25	245.27	
			+ 180.00 <small>Witwenrente</small>		1 231.36				
3 761.76	4 260.96	8 022.72							

Die Renten erhöhen sich noch um den Grundbetrag und die Steigerungssätze, die die Sterbeführungsanstalt (Ino.-Versicherung) leistet.

klasse der Invalidenversicherung zahlt und bis zum vollendeten 25. Lebensjahre eine freiwillige Höherlei denn, der Arbeitgeber übernimmt die Hälfte der höheren Beiträge freiwillig oder gemäß Vereinbarung.

unfähig wird, dann hat sie einen Gesamtbeitrag von 3168 *M* geleistet und erhält eine jährliche Rente in Höhe von 990 *M*. Die Gesamtbeiträge im Falle gleichzeitiger Invaliden-Versicherung belaufen sich auf 3168 + 665,60 *M* = 3833,60 *M*, und die jährliche Rente beträgt mit Reichszuschuß — nach obiger Berechnungsangabe — 1144 *M*.

Die Vorteile der gleichzeitigen Invaliden-Versicherung kann nur noch die Gehaltsklasse G genießen.

Ein gemäß der Angestellten-Versicherung Versicherter kann bis zum vollendeten fünfundsingzigsten Lebensjahre in eine höhere Gehaltsklasse, als der Höhe seines Jahresarbeitsverdienstes entspricht, übertreten, und alle Angestellten, die sich im Gehalte verschlechtern, dürfen in ihrer bisherigen Gehaltsklasse verbleiben, falls sie mindestens sechs Beitragsmonate in der höheren Gehaltsklasse auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt haben. Der Arbeitgeber ist aber nur dann zum höheren Beitrag verpflichtet, wenn dies vereinbart worden ist.

Zur Selbstversicherung gemäß der RVD. sind nur die Personen berechtigt, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Weiblichen Versicherten ist dringend zu raten, nach dem Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung die Versicherung freiwillig in bisheriger Weise fortzusetzen. Im Krankheitsfalle behalten sie dann auch den Anspruch auf das im Gesetz vorgeordnete Selbstverfahren.

In Angelegenheiten der Reichsversicherung sind die Versicherungsämter, in Angelegenheiten der Angestelltenversicherung die Rentenausschüsse verpflichtet, den Versicherten jeden nötigen Beistand zu leisten und ihnen Auskunft zu erteilen.

Unter das Gesetz für Angestellten-Versicherung fallen auch die Lehrerinnen und Erzieherinnen, die in einem Privathause in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind. Gesellschafterinnen können sich freiwillig versichern. Sie müssen im Dienstvertrage die Beistandspflicht der Dienstberechtigten vereinbaren.

Frauenrechtsschutz.

Von

Dr. jur. Mary Römer.

Unter den vielen Anregungen, die fortschrittlich gefinnte Frauen gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts auf sozialem Gebiete gaben, steht, was Notwendigkeit und sozialer Fortschritt anbelangt, der Rechtsschutzgedanke mit an erster Stelle. Die erste, auch in Deutschland wirkende, Juristin, Frau Dr. Kemplin, war es, die durch Vorträge und schriftliche Belehrung die Idee des Rechtsschutzes verbreitete. Auf ihre Anregung wurde 1894 in Dresden der erste Deutsche Rechtsschutzverein für Frauen ins Leben gerufen. Von hier aus pflanzte sich der Gedanke fort. In den verschiedensten deutschen Städten ahmte man das Beispiel von Dresden nach. War es auch überall nicht möglich, daß sich speziell dem Rechtsschutz gewidmete Vereine bilden konnten, so wurden doch bei schon bestehenden größeren Frauenvereinen besondere Abteilungen für Rechtsschutz angegliedert. Durch unermüßliche Aufklärung und Belehrung nach außen, durch erfolgreiche Arbeit nach innen, kam der Gedanke des Rechtsschutzes nach und nach so zur Ausbreitung, daß heute in Deutschland insgesamt über achtzig Rechtsschutzstellen für Frauen ihre segensreiche Tätigkeit entfalten.

Wie fruchtbar der Gedanke war, beweist, daß er von öffentlich rechtlichen Körperschaften und großen gemeinnützigen Vereinen aufgegriffen wurde. Staat und Gemeinden wandten ihr Interesse dem Rechtsschutz zu und errichteten ihre eigenen (nach dem Muster der von Frauen geleiteten) Rechtsschutzstellen. Politische Vereinigungen schufen für ihre Mitglieder, große Tageszeitungen (wie der „Berliner Lokal-Anzeiger“) für ihre Abonnenten und große Güterverwaltungen (wie die Grfl. Walleström'sche in Schlesien) für ihre Angestellten diese segensreichen Einrichtungen. So besteht zur Zeit in Deutschland ein großes, weitverzweigtes Netz von Rechtsschutzstellen, die sich gruppenweise, zur Gesamtvertretung nach außen, zur Förderung des Zieles nach innen, zu Verbänden zusammengeschlossen haben. Der große Vorteil dieser Zusammenschlüsse wird insbesondere darin erkannt, daß die einzelnen Rechtsschutzstellen zwecks Austausch wichtiger Erfahrungen in der Praxis ständig miteinander in Verbindung stehen und über manche Mißstände auf Rechtsgebieten gemeinsam beraten können. So wäre es z. B. momentan sehr erwünscht, daß manche in der Rechtsschutzpraxis zu Tage tretenden reformbedürftigen Bestimmungen der deutschen Gesindeordnungen gesammelt und als wertvolles Material für eine reichsgesetzlich zu schaf-

fende einheitliche Gesindeordnung zur Verwertung käme. Nicht unwichtig ist ferner die Möglichkeit, eine verbündete Rechtsschutzstelle zur Hilfsarbeit anrufen zu können. Diese Praxis wird namentlich oft da geübt, wo es heißt, in Alimentsationsfällen¹⁾ die Spur des Verpflichteten aufzufinden.

In der Vereins-Zentralstelle für Rechtsschutz (jetzt Berliner Zentralstelle für Rechtsschutz, Leiterin Frau Dr. jur. Marie Rajße, Berlin-Bichtersfelde, Murtenerstraße 4) vereinigten sich zum 1. Male im Entstehungsjahre 1900 achtzehn Rechtsschutzstellen für Frauen, später 25 und 28. Allein trotz des großzügigen Plans der Zentrale, die es sich zur Aufgabe machte, Austausch der auf dem Gebiete des Rechtsschutzes gemachten Erfahrungen, Rat und Hilfe bei Einrichtung neuer Rechtsschutzstellen und Zuweisung geeigneter Lehrkräfte zur Rechtsbelehrung zu gewähren, gelang es ihr nicht, alle (damals 32) Rechtsschutzstellen in sich zu vereinigen. Es wurde vielmehr im Jahre 1904 in Dresden auf einer Versammlung der Leiterinnen deutscher Rechtsschutzstellen die Gründung eines „Verbandes Deutscher und außerdeutscher Rechtsschutzstellen“ vorgenommen. Dieser Verband, unter dem Vorsitz von Frau Bennowig-Halle, umfaßt heute mit einer Mitgliederzahl von 84 nahezu alle in Deutschland bestehenden Rechtsschutzstellen für Frauen. Daneben bleibt jedoch die „Berliner Zentrale für Rechtsschutz“ unter der Leitung von Frau Dr. jur. Marie Rajße in ihrer Tätigkeit bestehen. Die Grundzüge des „Verbandes“ sind von der „Zentrale“ übernommen: Der Rechtsschutzverband zweckt den Zusammenschluß zur wirksamen Vertretung gemeinsamer Interessen nach innen und nach außen, gleichzeitig will er Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch bieten.

Das Gegenstück zu dem „Verband deutscher Rechtsschutzstellen für Frauen“ bildet der von gemeinnützigen Vereinen und von Gemeinderichts- schutzstellen ins Leben gerufene „Verband deutscher gemeinnütziger und unparteiischer Rechtsauskunftsstellen“.

Die Arbeit in einer Rechtsschutzstelle für Frauen (diese interessiert uns hier besonders) wird in der Hauptsache von Frauen geleistet. Die neuere Zeit hat u. Frantkfurt a. M. haben denn auch die Juristinnen, die mit der Haltung der Sprechstunden betraut worden sind, zur Vergößerung und zum Ansehen dieser Einrichtung wesentlich beigetragen. In den meisten Städten, in denen Rechtsschutzstellen bestehen, liegt allerdings die Haltung der Sprechstunden Laien ob. Durch langjährige Erfahrung auf dem Gebiete des Rechtsschutzes haben diese Lei-

¹⁾ Alimentation ist die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters gegenüber den Kindern.

terinnen sich in den Fällen, die sich häufig wiederholen, besonders also in den Rechtsfällen des täglichen Lebens, die nötigen Rechtskenntnisse angeeignet, um die an sie gestellten Fragen selbständig beantworten zu können. Handelt es sich jedoch um eine juristisch-schwierige Frage, so ziehen sie einen Rechtsanwalt, der sich zur sachmännlichen Beratung — und zwar meistens unentgeltlich — bereit erklärt hat, zu Hilfe und teilen das Ergebnis der so zuverlässig gegebenen Auskunft der zur nächsten Sprechstunde wiederbestellenden Klientin mit. Einige Rechtschutzstellen, die ohne weibliche juristische Leitung sind, üben die Praxis aus, daß während der Sprechstunde stets ein Rechtsanwalt oder ein anderer juristisch ausgebildeter Berater in einem Nebenzimmer sich aufhält, um notwendigen Falles sogleich mit seiner Beratung dienen zu können. Es wird so vermieden, daß der Anwalt persönlich mit den Klientinnen der Frauenrechtsschutzstellen in Verbindung tritt; denn es ist Prinzip der Frauenrechtsschutzstellen, daß die juristischen Rat suchenden Frauen ausschließlich nur von Frauen beraten werden. Darin liegt ja vorzugsweise ihre Bedeutung; dieser Grundsatz gibt den für die Frauen gesonderten Rechtschutzstellen erst die Existenzberechtigung. Und dieser Grundsatz ist aus höchster Notwendigkeit heraus entstanden. Es ist bekannte Tatsache, daß sich Frauen dem großen Getriebe modernen Rechtslebens gegenüber ängstlicher, zurückhaltender, schauer verhalten, als der Mann. Ihre energiegelose Hilflosigkeit gegenüber dem Verkehr mit Behörden läßt sie manchen wichtigen Schritt erst im Falle äußerster Notwendigkeit tun, ja oftmals gänzlich unterlassen. Ihre Zaghaftigkeit und Unbeholfenheit in allen Angelegenheiten, die einen amtlichen Charakter tragen, zeitigen oft, daß sie durch ihr eigenes Verschulden in ihrem Recht gekürzt werden. Der männliche Beamte (Polizei, Gerichtspersonen) versteht es oft nicht, durch geschicktes Befragen der verängstigten Frau ein zutreffendes Bild ihrer Verhältnisse zu gewinnen.

Der vielbeschäftigte Anwalt oder Richter hat keine Zeit, sich viel in längeren, zeitraubenden Verhandlungen das besondere Vertrauen dieser Frauen zu gewinnen. Ein Anderes ist es aber, wenn die Klientin sich einer Frau anvertrauen kann. Hier sind von vornherein die Hindernisse beiseitegeschoben, die einer freien Aussprache, einem zuverlässigen Überblick der ganzen Sachlage im Wege stehen. Der Frau gegenüber offenbart sich die Klientin voll größeren Vertrauens als dem männlichen Ratgeber; sie läßt sie eher und tiefer in ihre Verhältnisse sehen und darf auch ein größeres Verständnis für ihre Nöte hoffen, kann eher mit individueller Behandlung des Falles rechnen. Wer Frauen in einer Rechtschutzstelle beraten hat, wird wohl schon manches Mal die Äußerung vernommen haben: wenn ich mit dieser Angelegenheit nicht hätte zu Ihnen kommen können, einem männlichen Beamten gegenüber oder einem Rechtsanwalt hätte ich mich nie anvertraut. — Es kommt auch gar nicht selten vor, daß eine für Männer und Frauen gemeinsam bestimmte Rechtschutzstelle mit einem männlichen Leiter der Sprechstunden ihre weiblichen Besucher einer Frauenrechtsschutzstelle zuweisen, in der richtigen Erkenntnis, daß diese Klientin hier sachgemäßere Beurteilung fänden. Handelt es sich in solchen Fällen allerdings auch zumeist um Familien-

verhältnisse, so bezeugt die Ueberweisung doch in hohem Maße die Anerkennung des speziellen Wertes der Frauenrechtsschutzstelle.

Welches sind nun die Leistungen einer Rechtschutzstelle für Frauen? Unentgeltliche Gewährung von Rat und Auskunft in allen Rechtsangelegenheiten der Frauen jeden Alters und Standes zu erteilen. Die ratlose rechtsunwissende Frau sucht die Sprechstunde auf, um sich über ihre Rechte in einem Streitfalle zu vergewissern. Die besonnene Frau, die gewillt ist, ihre Rechte zu verfolgen, kommt in die Sprechstunde, um sich über den möglichen Ausgang eines Prozesses Belehrung zu holen. Wie oft stehen die Rechtsansprüche nach Ansicht der rechtsunkundigen Frauen in direktem Gegensatz zur wirklichen Rechtslage! Hier ist es Aufgabe der raterteilenden Personen in der Rechtschutzstelle die Klientinnen von einem allzu impulsiv gefaßten Entschluß zurückzuhalten, bevor ein für sie ungünstig ausgegangener Prozeß Sorgen und Kummer heraufbeschwört. Eine andere wird darüber aufgeklärt, welche Segnungen die Errichtung eines Ehevertrages herbeizuführen vermag; daß auch nach geschlossener Ehe noch ein Güterrechtsvertrag unter den Eheleuten zu errichten ist. Sie erhält wohl auch ein Formular, mit Hilfe dessen sie selbständig den Vertrag aufsetzen kann, sofern ihr diese Arbeit nicht überhaupt von der Rechtschutzstelle abgenommen wird. Ein altes Mütterchen besucht die Sprechstunde, um Rat und Hilfe bei Aufsetzung eines Testaments zu erbitten. Sie fürchtet die kurze Abfertigung des Notars oder Rechtsanwalts; denn sie möchte zugleich ihre Gründe bezüglich der einzelnen Bestimmungen auseinanderlegen und gutachtliche Äußerungen darüber hören. In der Sprechstunde der Rechtschutzstelle findet sie das gewissenhafteste Eingehen auf jedes ihrer vorgebrachten Bedenken; der strenge Amtsin des Notars ließe sie die vielen Fragen mehr nebensächlicher Natur, die sie auf dem Herzen hat, hinuntergeschlucken.

Einen großen Spielraum nehmen die Auskünfte ein, die sich auf dem Gebiete des Eherechts bewegen. Hier spricht Frau zur Frau; hier äußert sich die Klientin der auskunfterteilenden Dame gegenüber aufrichtiger und ausführlicher als zu einem männlichen Berater. Sie setzt infolgedessen ihre Beraterin in den Stand, weiter und tiefer in ihre ehelichen Verhältnisse hineinzuschauen und darf so bei voller Kenntnis der Sachlage auf eine gründlichere Erfassung des Falles rechnen. Aber es ist in solchen Fällen nicht allein die gründlichere Darlegung des Rechtsfalles, der Frage z. B., ob ein Ehescheidungsprozeß auf Grund des beigebrachten Materials als aussichtslos anzusehen sei; sondern es wird hier auch die wirtschaftliche Seite des Falles vor Anftretung des Prozesses genau veranschaulicht. Die Klientin wird darüber aufgeklärt, daß sie in diesem Falle mit der Ehescheidung zugleich wohl eines ihrer Kinder an den Vater verlieren wird; daß in jenem Falle die Erlangung des gerichtlicherseits wohl zugesprochenen Unterhaltsanspruchs gegen den früheren Gatten in der Praxis mit großen erneuten Schwierigkeiten verbunden ist, sie also nach der Scheidung durch die Unterhaltsverpflichtung des Mannes finanziell durcbsaus nicht immer gesichert ist. Diese Möglichkeiten, die

durch eine Ehescheidung verwickelt werden können, werden von der auskunfterteilenden Dame auf Grund reicher Erfahrungen auf diesem Gebiete der Klientin zugleich mit der Rechtslage auseinandergesetzt, sobald ihr nunmehr ein tieferer Einblick in die rechtliche und wirtschaftliche Lage ihres Falles möglich ist. Ohne Beeinflussung wird sie nun nochmals prüfen, ob ein so tief eingreifender Schritt wie die Einleitung eines Scheidungsprozesses in ihrem und ihrer Kinder Interesse liegt.

Mit der Auskunft- und Raterteilung erschöpft sich jedoch die Tätigkeit der Rechtsschutzstelle nicht. Ist einer Klientin dadurch, daß sie Rat und Auskunft in einem Rechtsfalle erhält, nicht allein geholfen, so nimmt die Rechtsschutzstelle sich des Falles weiter an. Zwar geht sie nicht in erster Linie darauf aus, nunmehr einen Prozeß gegen den Gegner der Klientin anzutreten; es ist vielmehr ein nicht hoch genug zu schätzender Grundsatze der Rechtsschutzstellen, vorerst *vermitteln* einzugreifen, um erst im Falle vollständigen Versagens des Rechtswegs zu beschreiten. Wie viele Prozesse auf diese Weise schon verübt worden sind, weiß diejenige, die in der Rechtsschutzpraxis tätig ist. Welche große Entlastung der Gerichte hiermit verbunden ist, ist von Seiten der Behörden schon dankend anerkannt worden.

Wie stellt sich diese vermittelnde Tätigkeit dar? Der Gegner der Klientin wird unter Darlegung des Sachverhaltes und der Rechtslage gebeten, einem annehmbarem Vergleich zuzustimmen; meist wird er dem Wunsch nach persönlichem Erscheinen in der Sprechstunde nachkommen, sobald hier zwischen den Parteien der Vergleich sofort zu Stande kommen kann. Auch in diesen Fällen handelt es sich vorzugsweise um Streitigkeiten des Familienrechts. Da, wo es auf jeden Fall wünschenswert erscheint, daß eine Ehescheidung unterbleibe, wird bei persönlichem Zusammentreffen der Ehegatten zur vorherbestimmten Zeit eine Ausöhnung versucht, die oft von Erfolg begleitet ist. Es wird so die immerhin schon amtliche Handlung des Schlichtrichters vermieden, der den nahezu obligatorischen Sühneversuch bei Ehescheidung vorzunehmen hat. Einem unehelichen Vater, dessen unbeständiges Berufsleben befürchten läßt, daß er seiner Alimentationsverbindlichkeiten nur sehr unregelmäßig nachkommen werde, wird nach Bestellung in die Sprechstunde das Gewissen geschärft; der Erfolg wird nicht allzu selten sein, daß die Rechtsschutzstelle sich mit der Klientin über die pflichtgemäße Zahlung, die ohne vorherige Anrufung der Gerichte erfolgt, freuen kann. — Der ungebildete Gläubiger, der den Schuldner zur Zahlung der gesamten Schuldsomme drängt, ist eher geneigt, Ratenzahlungen anzunehmen, wenn eine Rechtsschutzstelle als Vermittlerin ihm diese Zahlungsweise vorschlägt. Er weiß, daß die Rechtsschutzstelle eine gewisse Kontrolle über die Klientin ausübt, damit die Ratenzahlungen rechtzeitig und regelmäßig erfolgen. Er hat wohl auch gehört, daß in manchen besonderen Fällen der augenblicklichen unerschuldeten Notlage der Klientin die Rechtsschutzstelle für die Klientin mit der Zahlung einspricht. Andererseits werden für die Klientin als Gläubiger energische Schritte getan, um ihr alsbald — aber immerhin auf gütlichem Wege — zu ihrem Recht zu verhelfen. Tritt der Fall jedoch ein, daß alle Vermittlungsversuche zu einer gütlichen Bei-

legung eines Streitfalles ergebnislos bleiben, so wird der Klientin aufgegeben, den Prozeßweg zu beschreiten. Läßt sich eine Streitfrage vor den unteren Gerichten erledigen, so wird die Klientin gehörig über ihre Rechtslage unterrichtet und ev. auf das Amtsgericht geschickt, um hier zu Protokoll des Gerichtsschreibers ihr Klagebegehren zu erklären. In besonderen Fällen übernimmt auch die Rechtsschutzstelle selbst die Aufgabe, sobald sie die Klage aufseht und dem Gerichte zugehen läßt. Handelt es sich um Fälle, die eine Austragung vor den Landgerichten erfordern, so z. B. alle Ehescheidungsprozesse in erster Instanz, so wird die Klientin mit einem Anwalt in Verbindung gesetzt; sehr oft auch werden für sie von der Rechtsschutzstelle aus die nötigen Schritte eingeleitet, um ihr im Wege des Armenrechts einen Anwalt zur Durchführung des Prozesses zu beschaffen. Wird ein solcher Prozeß dann von einem auswärtigen Gericht geführt, so übernimmt wohl auch die Rechtsschutzstelle die Korrespondenz mit dem auswärts wohnenden Rechtsanwalt.

Auch auf anderen Gebieten als der des Privatrechts wird der Klientin oft und erfolgreich weiter geholfen. Hier kommt eine Ehefrau mit der Bitte, für ihren Mann eine Aktion in die Wege zu setzen, damit der angeklündigten Herabsetzung einer Unfallrente wirksam entgegengetreten werden könnte. Läßt eine gewissenhafte Untersuchung des Falles, möglichst unter Hinzuziehung eines Vertrauensarztes der Rechtsschutzstelle, das Begehren für gerechtfertigt erscheinen, so wird das von der Rechtsschutzstelle einzuleitende Beschwerdeverfahren gegen die Herabsetzung der Rente nicht ohne Erfolg sein. Dort wird einer alleinstehenden, auf Erwerb angewiesenen, Frau ein Konjunktionsgesuch unter Beobachtung der geeigneten Form und namentlich unter exakter Führung des für die Erlangung der Konjensation ausschlaggebenden Bedürfnisnachweises aufgesetzt. Einer anderen Klientin wird nach genauer Prüfung der Würdigkeit ein Vergnabigungsgesuch entworfen und an maßgebender Stelle eingeleitet. Auch in Fällen von Naturalisation (Aufnahme eines Fremden unter die Landeskinder) wurden Rechtsschutzstellen häufig zur Unterstützung angegangen.

Wir sehen also, daß das Arbeitsgebiet einer Rechtsschutzstelle nicht nur Privatrechtsfälle umfaßt, sondern daß auch Materien des vielgestaltigen Verwaltungsrechtes in der Rechtsschutzpraxis vorkommen.

Neben diesen hauptsächlichsten Aufgaben einer Rechtsschutzstelle geht aber stets ein Gebanke einher: durch die Auskunfterteilung soll in sehr richtiger Beurteilung, daß Rechtskenntnis der beste Rechtsschutz* *) sei, der Klientin zugleich Rechtskenntnis vermittelt werden. Die Leiterinnen der Sprechstunden erleben es täglich, daß selbst gebildeten Frauen zu ihrem großen Nachteil die einfachsten Rechtskenntnisse fehlen.

Die Rechtsschutzstellen sollen und wollen in dieser Hinsicht bildend und belehrend wirken, soweit sie das durch einbringliche Vorstellung in jedem einzelnen Falle vermögen. Einige Rechtsschutzpraxen haben es sich darum zur Aufgabe gemacht, spezielle

*) Dr. jur. Marie Rasche, Populäre Rechtskatechismen.

Rechtstutze, in denen alle wichtigen Gebiete praktischen Rechtslebens durchproben und erklärt werden, einzurichten, zu denen auch Nichtmitglieder Zutritt haben. In Berlin besteht zu diesem Zweck ein von Frau Dr. jur. Marie Raschke gegründeter selbständiger Verein zur Verbreitung von Rechtskenntnis, der in regelmäßigem Turnus rechtsbelehrende Vorträge hält. Die Teilnehmer dieser Kurse und Vorträge werden manchen wirtschaftlichen Vorteil, manche Schabenberückung den hierbei erlangten Rechtskenntnissen zuschreiben können.

In Deutschland bestehen z. Bt. in folgenden Städten Rechtsschutzstellen für Frauen:

Aachen: Rechtsschutzverein für Frauen. Vorsitzende Frau Adele Delius, Hofstr. 17. Lokal: Münsterplatz 7. Sprechstunden: Montag 5 $\frac{1}{2}$ bis 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Altona: Rechtsschutzstelle des Vereins Frauenrecht. Leiterin: Frä. Clara Bruhn, Mollees-Allee 19 I. Sprechstunden: Donnerstag 6 $\frac{1}{2}$ bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Augsburg: Verein für Fraueninteressen. Leiterin: Fräulein Merkl: Kesselfmarkt 75 I.

Berlin: Berliner Zentrale für Rechtsschutz. Leiterin: Frau Dr. jur. Marie Raschke, Berlin-Lichterfelde Murtenerstr. 4. Sprechstunden von 3—4 Uhr außer Montag, Donnerstag und Sonntag.

Berlin: Rechtsschutzstelle des Berliner Hausfrauenvereins. Vorsitzende: Frau Lina Bafsch, Combierestr. 9.

Berlin: Verein für gemeinnützige Rechtsauskunft in Groß-Berlin. Vorsth: Professor Albrecht. Leiterin der Abteilung für Frauen: Fräulein Guld, Gormannstraße 13. Sprechzeit: täglich 9—12 Uhr.

Berlin: Rechtsauskunftsstelle des „Lokalangelegers“, Verlag Scherl. Leiterin der Abteilung für Frauen: Frau Dr. jur. Annie de Waal. Sprechzeit: täglich 10—12 Uhr.

Berlin: Rechtsschutzverein. Vorsitzende: Frau Cohn, Kaiserstraße 2. Sprechzeit: einmal wöchentlich.

Bielefeld: Rechtsschutzstelle der Ortsgruppe des Deutsch.-Ebd. Frauenbundes. Vorsitzende: Frau Bunnemann. Leiterin: Frä. Lina Buschmann, Gerichtstraße 9. Sprechzeit: Montag 7 $\frac{1}{2}$ —9 Uhr.

Bonn: Rechtsschutzstelle f. Frauen. Lokal: Wilhelmsschule. Leiterin: Frau Carl. Schumm. Joachimstr. 10. Sprechzeit: Donnerstag 3—5, Samstag 6—7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Braunschweig: Rechtsschutzstelle des Frauenvereins Elisabeth. Vorsitzende Helene Engelbrecht, Wilhelmstr. 15. Sprechzeit: Montag 6 bis 8 Uhr.

Bremen: Abteilung Rechtsschutz der Auskunftsstelle für Wohltätigkeit, Langestraße 10. Leiterinnen: Frä. Meta Sattler, A. v. Kapff, M. Nolte. Sprechzeit: Mittwoch und Sonnabend 4—5 Uhr.

Breslau: Rechtsschutzstelle des Vereins Frauenwohl, Poststraße 7. Vorsitzende und Leiterin: Frau Reg.-Rat Wegner, Kaiser Wilhelmstr. 109. Sprechzeit: Mittwoch 5—7 und 8—9 Uhr.

Bromberg: Rechtsschutzstelle d. Vereins Frauenwohl. Lokal: Elisabethstr. 44. Leiterin: Frau Betty Orstein. Sprechzeit: Dienstag 7—9 Uhr.

Cassel: Rechtsschutzstelle, Giesbergstraße 11.

Leiterin: Frä. Helene Goldschmidt. Sprechzeit: Mittwoch und Sonnabend 3—5 Uhr.

Celle: Rechtsschutzstelle des Ebd. Frauenbundes, Hannoverische Str. 15. Vorsitzende: Frä. Elisabeth Krüger. Sprechzeit: Sonnabend 7—8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Charlottenburg: Rechtsschutzstelle für Frauen. Vorsitzende: Frau Necha Hamburger. Lokal: Gäcklenhaus; Berliner Str. 137. Leiterin: Frau Hermine Lesser. Sprechzeit: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 5—7 Uhr.

Coblenz: Rechtsschutzstelle d. Ebd. Frauenbundes. Vorsth: Frau Heidrich. Leiterin: Frau v. Dassel. Lokal: Augustahaus, Altlöbtor 21. Sprechzeit: Dienstag 4—6 Uhr.

Cöln: Rechtsschutzstelle für Frauen. Vorsitzende: Frä. Luise Wengel. Leiterin: Frä. Dr. jur. Erna v. Langsdorff. Lokal: Heumarkt. Sprechzeit: täglich, vor- und nachmittags.

Danzig: Rechtsschutzstelle d. Vereins Frauenwohl, Biengasse 5. Leiterin: Frä. M. Weber. Sprechzeit Mittwoch 5—7 Uhr.

Darmstadt: Rechtsschutzstelle d. Ortsgruppe des Allgem. Deutsch. Frauenvereins. Vorsth: Karoline Walser. Insel 26 I. Lokal: Zimmerstr. 5. Sprechzeit: Montag und Donnerstag 3—5 Uhr.

Dessau: Rechtsschutzverein f. Frauen, Kirchhof 9. Vorsth: Freiin von Ende. Leiterin: Frau Luise Jzmer. Sprechzeit: Montag, Mittwoch, Sonnabend 11—1 Uhr.

Detmold: Rechtsschutzstelle des Deutsch. Ebd. Frauenbundes. Vorsth: Frau Sauerländer. Leitung: Frä. v. Collant. Paulinenstr. 8. Sprechzeit: 5—7 Uhr.

Dortmund: Rechtsschutzstelle des Vereins Frauenbildung-Frauenwerb, Lokal: Am Markt; Rathaus. Leiterin: Frau Johanna Hellbrunn, Kaiserstr. 129. Sprechzeit: Donnerstag 4—8 Uhr.

Dresden: Rechtsschutzverein f. Frauen. Lokal: Terrassenufer 3 III. Leiterin: Frau Julie Salinger. Sprechzeit: Montag, Mittwoch 5—7 Uhr, Freitag 6—8 Uhr.

Duisburg-Ruhrort: Rechtsschutzstelle für Frauen; Leiterin: Frau Maasen.

Düren: Rechtsschutzstelle des Vaterländischen Frauenvereins v. roten Kreuz. Lokal: Holzstraße 3. Vorsitzende: Frau Weich. Sprechzeit: Montag 2 $\frac{1}{2}$ —4 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Düsseldorf: Rechtsschutzstelle für Frauen. Vorsth: Frau Wedell. Lokal: Zimmermannstr. 39 I. Sprechzeit: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 4—6 Uhr.

Elberfeld-Barmen: Rechtsschutzstelle für Frauen, Auerhülstr. 26/28. Vorsth: Frau Anna Grünebaum.

Erfurt: Rechtsschutzstelle, Benigermarkt 19. Vorsth: Frä. Clara Behrens. Sprechzeit Dienstag, Freitag 3—5 Uhr.

Essen: Rechtsschutzstelle f. Frauen, Kath. G. meinderschule. Vorsth: Frau Bohn-Engelhardt. Sprechzeit: Donnerstag 1 $\frac{1}{2}$ —5—7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Flensburg: Rechtsschutzstelle f. Frauen. Vorsth: Frau Petergen, Brangelstr. 3. Sprechzeit: Dienstag 6—8 Uhr.

Frankfurt a. M.: Rechtsschutzverein für Frauen Hofstr. 44 II. Vorsitzende: Frau Fried. Bröll. Leiterinnen: Frä. Dr. Anna Schulz, Frä. Ida Kirch. Sprechzeit: täglich 11—1, 3—5 Uhr.

Freiburg i. Br.: Rechtsauskunftsstelle für Frauen; Lokal: Oberrealschule II. Etg. Leiterin: Frau Kochmann, Jafinsstr. 14. Sprechzeit: Montag 7-9 Uhr.

Gleiwitz: Rechtschutzstelle des Vereins Frauenwohl, Wilhelmshaus. Leiterin: Frau M. Köschner. Sprechzeit: Mittwoch 3-4 Uhr.

Glogau: Rechtschutzstelle d. Vereins Frauenwohl. Lokal: Taubenstr. 8. Leiterin: Frau Meta Gräfin. Sprechzeit: Mittwoch 5 $\frac{1}{2}$ -6 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Görlitz: Rechtschutzstelle f. Frauen. Leiterin: Frä. Ella von Brittwitz und Gaffron. Lokal: Langenstr. 491. Sprechzeit: Sonnabend 5-7 Uhr.

Hagen. Rechtschutzstelle des Vereins Frauenwohl, Hochstr. 82. Vorsth.: Frä. Klara Klöppner. Sprechzeit: Mittwoch 3-5 Uhr.

Halle: Rechtschutzverein für Frauen, Vorsth.: Frau M. Bennetow, Karlstr. 9. Sprechzeit: Mittwoch 12-1 Uhr.

Hamburg: Rechtschutzstelle des Allg. Deutsch. Frauenvereins, Dammvorstr. 13, Mittelhaus. Leiterin: Frau Julie Eichholz. Sprechzeit: Dienstag 7 $\frac{1}{2}$ -10 $\frac{1}{2}$, Sonnabend 2-4 Uhr.

Hannover: Rechtschutzstelle für Frauen, Leinestr. 11. Leiterinnen: Frä. Fübüll, Frä. Anna Vellestamp. Sprechzeit: Donnerstag 7 $\frac{1}{2}$ -9 Uhr.

Heidelberg: Rechtschutzverein für Frauen. Lokal: Anlage 43. Leiterin: Frau Camilla Zellinek. Sprechzeit: Dienstag 6-8 Uhr.

Karlsruhe: Rechtschutzstelle; Lokal: Lindenschule, Königstr. 44. Leiterin: Frau M. Rebmann. Sprechzeit: Dienstag 6-8 Uhr.

Kiel: Rechtschutzstelle d. Frauenbildungsvereins, Schuhmacherstr. 16. Vorsth.: Frau Wilhelmssen. Sprechzeit: Mittwoch, Freitag 7 $\frac{1}{2}$ -9 Uhr.

Königsberg: Rechtschutzstelle d. Vereins Frauenwohl. Vorsth.: Frau Elisabeth Reumann. Sprechzeit: Dienstag 7-9, Freitag 4-6 Uhr.

Krefeld: Rechtschutzstelle d. Allg. Frauenbundes. Lokal: Westwall 200. Leiterin: Frau Mengelberg. Sprechzeit: Donnerstag 5-7 Uhr.

Leipzig: Rechtschutzstelle des Allg. Deutsch. Frauenvereins. Lokal: Thomasing 3. Leiterin: Frä. Golche. Sprechzeit: Mittwoch, Donnerstag 4-6 Uhr.

Liegnitz: Rechtschutzstelle des Vereins f. Fraueninteressen, Hagamerstr. 13. Vorsth.: Frau Elisabeth Hirsch. Sprechzeit: Freitag 5 $\frac{1}{2}$ -7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Magdeburg: Rechtschutzstelle des Allg. Deutsch. Frauenvereins, Petersstr. 1. Vorsth.: Frä. Rosa Meyer. Sprechzeit: Freitag 6-8 Uhr.

Magdeburg. Rechtschutzverein f. Frauen. Vorsth. Frau. Joh. Birnbaum, Katharinenstraße 2-3. Sprechzeit: Mittwoch 4 $\frac{1}{2}$ -6 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Mainz: Rechtschutzverein für Frauen. Alte Universitätsstr. 9. Leiterin: Frä. E. Bernays. Sprechzeit: Mittwoch 12-1 Uhr, Freitag 7-8 Uhr.

Mannheim: Rechtschutzstelle f. Frauen. Lokal: Rathaus. Zimmer 12. Vorsth.: Frau Fanny Boehringer. Sprechzeit: Montag, Donnerstag 5 $\frac{1}{2}$ -7 $\frac{1}{2}$, Sonnabend 3-4 Uhr.

München: Rechtschutzstelle des Vereins für Fraueninteressen. Lokal: v. d. Lannstr. 20. Leiterinnen Frä. Dr. jur. M. Kunl, Frä. S. Gondotiller. Sprechzeit: Mittwoch, Sonnabend 6 $\frac{1}{2}$ -7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Mürnberg: Auskunftsstelle in Rechtsfachen. Leiterin Frau. E. Weuber.

Odenburg: Rechtschutzstelle für Frauen Kurovichstr. 24. Leiterin: Frau M. v. Wuttel. Sprechzeit: Donnerstag 4-6 Uhr.

Pirmasens. Rechtschutzstelle des Vereins für Fraueninteressen. Lokal: Hauptstr. 55. Leiterin: Frau Daetler. Sprechzeit: Montag 7 $\frac{1}{2}$ -9 Uhr.

Stettin. Rechtschutzstelle des Stettiner Frauenvereins Pruhstr. 91. Leiterin: Frau E. Vauchwitz. Sprechzeit: Montag, Mittwoch, Freitag 11-1 Uhr.

Stralsund: Rechtschutzstelle d. Vereins Frauenwohl, Heiliggeiststraße. Vorsth.: Frau S. Weidemann. Sprechzeit: Mittwoch 8-9 Uhr.

Stuttgart: Rechtschutzstelle des Vereins Frauenbewegung, Eberhardstr. 6. Leiterin: Frä. Lanerker. Sprechzeit: Montag, Mittwoch 5 $\frac{1}{2}$ bis 7 Uhr.

Tilfit: Rechtschutzstelle des Allg. Deutsch. Frauenvereins, Kirchenstr. 14. Vorsth.: Frau Joh. Timm. Sprechzeit: Donnerstag 5-7 Uhr.

Wiesbaden: Verein für Auskunft, Wohlfahrt u. Rechtsfragen. Rathaus, Südseite. Vorsthende: Frau v. Korff. Sprechzeit: täglich 6 bis 7 Uhr.

III. Die Frau in der Politik.

Von
Martha Hoff-Biele.

Die politische Frauenbewegung ist in Deutschland im Verhältnis zu andern Ländern eine junge. Das liegt nicht so sehr an dem mangelnden Verständnis der deutschen Frau für die Wichtigkeit des politischen Einflusses, als an der früher durch die verschiedenartigen Vereins- und Versammlungsgesetze geschaffenen Unmöglichkeit für die Frauen, sich ernstlich mit politischen Angelegenheiten zu befassen. Erst das Reichsvereins- und Versammlungsgesetz vom 15. Mai 1908 hat diesem Zustande ein Ende gemacht und auch den Frauen der größten deutschen Bundesstaaten die Möglichkeit gegeben, sich politischen Vereinen anzuschließen und in politischen Versammlungen nicht mehr im Segment¹⁾ sitzen zu müssen, sondern auch in ihnen das Wort zu ergreifen, sowohl in der Rede wie in der Diskussion, ein Recht, das bis dahin den Frauen nur in einer Anzahl kleinerer Bundesstaaten, wie Württemberg, Baden, Oldenburg, den Hansestädten usw. zustand.

Obgleich schon die Gründerin der deutschen bürgerlichen Frauenbewegung, Louise Otto-Peters, die Notwendigkeit des Bürgertums der Frauen betonte, obgleich in außerdeutschen Ländern die Frauen schon teils seit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts politische Rechte inne hatten, wurde erst am 2. Januar 1902 der deutsche Verein für Frauenstimmrecht gegründet. Die Initiative dazu ergriff Dr. Anita Augspurg in Gemeinschaft mit Liba

Gustava Heymann, die als 1. und 2. Vorsitzende den Verein bis zum Herbst des Jahres 1911 leiteten. Ferner gehörten dem ersten Vorstande an: Minna Cauer, Dr. Charlotte Engel-Reimers, Dr. Käthe Schirmacher und Adelheid v. Welczed. In den ersten Satzungen wurde als Zweck des Vereins angegeben, den Frauen die Ausübung politischer Rechte zugänglich zu machen; zu diesem Zwecke wollte er: 1. die Frauen derjenigen deutschen Länder, Gemeinden und Berufsclassen, welche im Besitze irgendwelcher politischer oder kommunaler, beruflicher oder kirchlicher Stimmrechte sind, zur Ausübung derselben zu veranlassen und 2. für die deutschen Frauen die politische Gleichberechtigung mit dem Manne auf allen Gebieten zu erlangen suchen. — Der Sitz des Vereins wurde Hamburg, dessen Vereinsgesetz die Gründung eines politischen Frauenvereins gestattete. Der im Jahre 1904 erfolgte Anschluß an den damals in Berlin gegründeten Weltbund für Frauenstimmrecht erforderte die Umwandlung des Vereins in einen Verband. Als erster Verein des deutschen Verbandes konstituierte sich im unmittelbaren Anschluß an diese Umwandlung der Hamburger Verein, der heute mit über tausend Mitgliedern die größte Ortsgruppe des Verbandes ist. Im November desselben Jahres wurde die Bremer Ortsgruppe gegründet, die jetzt den höchsten Prozentsatz Mitglieder im Verhältnis zur Einwohnerzahl hat. Schon im Jahre 1904 bestanden größere Gruppen von Mitgliedern auch in Berlin, Frankfurt a. M., München, Danzig, Hannover, Königsberg, die

¹⁾ Gallerie oder der hintere, durch einen Strich abgesperrte Teil des Versammlungsraums.

durch das Vereinsgesetz gehindert waren, sich zu Vereinen zusammenzuschließen, deren Mitglieder sich aber zu Diskussionsabenden zusammenfanden, sich an kommunalen und politischen Wahlen beteiligten und öffentliche Versammlungen einberiefen; solche waren gestattet, wenn sie nicht von einem Verein, sondern von einer Einzelperson einberufen wurden. Im Jahre 1905 gründete der Verband eine Kommission für kirchliches Frauenstimmrecht, über deren Tätigkeit später eingehend berichtet wird. Im Jahre 1906 wurde ein Mitteldeutscher Verein für Frauenstimmrecht, sowie ein Babilcher, Hessischer und Württembergischer gegründet, 1908 ein Preussischer und Bayerischer. Der preussische gliederte sich dann bald in einzelne Provinzialvereine, er hat jetzt in 11 solchen Provinzialvereinen 39 Ortsgruppen. Der Deutsche Verband hat ungefähr 8000 Mitglieder in 11 Landesvereinen mit 84 Ortsgruppen.

Auf der Generalversammlung in Frankfurt a. M. im Jahre 1907 änderte der Verband seine Satzungen; unter anderem wurde beschlossen, als § 3 den Absatz aufzunehmen: „Der Verband steht nicht auf dem Boden einer politischen Partei, ebensowenig einer Partei oder Richtung der Frauenbewegung. Der Verband erstrebt das allgemeine, gleiche, direkte und geheime, aktive und passive Wahlrecht für beide Geschlechter zu den gesetzgebenden Körperschaften und den Organen der Selbstverwaltung.“ — In dieser Satzungsänderung sahen eine Anzahl Frauen, zuerst in Schlesien, eine Verletzung der Neutralität. Sie gründeten daher im Jahre 1908 unter dem Voritze von Frä. Hielscher einen schlesischen Verband für Frauenstimmrecht, dessen Name 1912 den Untertitel „Frauenstimmrechtsverband für Ostdeutschland“ erhielt und jetzt 6 größere Ortsgruppen mit über 50 Mitgliedern, 6 kleinere Gruppen und in 38 Orten Einzelmitglieder, im ganzen ungefähr 400, hat. Der Verband arbeitet besonders auf dem Gebiete der Landgemeindevahlen. In der Zeit von 1909 bis 1911 wurde in 24 schlesischen Landkreisen mit circa 2000 wahlberechtigten Frauen so eifrig gearbeitet, daß in einzelnen Orten 80 bis 100 Prozent der Wäh-

lerinnen von ihrem Recht, durch einen männlichen Vertreter ihre Stimme abgeben zu lassen, Gebrauch machten.

Auch im Westen Deutschlands war man teilweise nicht einverstanden mit der Statutenänderung des Deutschen Verbandes. Die Kölner Ortsgruppe trat aus und im Jahre 1907 wurde am 20. Oktober in Düsseldorf der Frauenstimmrechtsverband für Westdeutschland mit Frau Dr. L. Fischer-Ekert als Vorsitzende gegründet, die den Verband unter der Parole „Der Verband erstrebt das Frauenstimmrecht in Kirche, Staat und Gemeinde unter den gleichen Bedingungen, wie es die Männer haben oder haben werden“ schnell weiter ausbaute, so daß er heute 14 Ortsgruppen mit 1200 Mitgliedern hat.

Im Oktober 1911 gründete Frau Ida Dehmel den Norddeutschen Verband für Frauenstimmrecht, der drei Ortsgruppen mit ungefähr 200 Mitglieder hat, von denen 25 Prozent Lehrerinnen sind. Auch dieser Verband ist im Gegensatz zum Deutschen Verband gegründet und erstrebt satzungsgemäß alle Staatsbürgerrechte für die Frauen.

Ebenfalls im Herbst 1911 wurde die Deutsche Vereinigung für Frauenstimmrecht gegründet, zu der bis jetzt der Westdeutsche Verband, dessen Vorsitzende seit Gründung der Vereinigung Frau Elisabeth Krusenberg ist, der Schlesiische und der Norddeutsche Verband gehören. An der Spitze dieser Vereinigung steht Frau Dr. Fischer-Ekert. Das Vereinsorgan der Deutschen Vereinigung ist die von Frau Ida Dehmel redigierte Zeitschrift „Frau und Staat“, während der Deutsche Verband für Frauenstimmrecht in der von Dr. Anita Augspurg redigierten „Zeitschrift für Frauenstimmrecht“ ihr Verbandsorgan besitzt.

Deutschland hat somit jetzt, wie es schon vorher z. B. Holland und England hatte, zwei getrennt marschierende Stimmrechtsbewegungen, zu denen sich in jüngster Zeit der „Reichsverein für Frauenstimmrecht“ mit circa 100 Mitgliedern in den Vereinen Bonn und Groß-Berlin gesellte, der entstanden ist, weil die „Gefahr“ besteht, daß der Deutsche Verband für Frauenstimmrecht auf seiner nächsten Generalversamm-

lung eine Änderung seiner Wahlrechtsforderung vornehmen, und sie der der Deutschen Vereinigung ähnlicher gestalten wird. Die Stimmung über Schaden oder Nutzen dieser zwei Richtungen ist in Deutschland geteilt; während die einen die Meinung vertreten, daß durch solche Teilung die Idee der politischen Gleichberechtigung in weitere, immer neue Kreise getragen werden kann, stehen andre dieser Anschauung skeptisch gegenüber und sehen eine Verminde rung der Stofkraft, eine Zersplitterung darin. Zu wünschen ist jedenfalls, daß die Arbeit jedes dieser Verbände auf die Belehrung der Gegner des Frauenstimmrechts konzentriert wird.

Die Zahl der Angehörigen der Stimmrechtsvereine (im ganzen ungefähr 12 000) erscheint als eine geringe, wenn man damit die Millionen von Mitglie dtern ander Länder, wie z. B. Frankreich und England, vergleicht. Und doch wird die Idee erst siegen, wenn die große Masse der Frauen energisch ihre Gleichstellung im Staate fordert.

Das kirchliche Frauenstimmrecht.

Man ist ziemlich allgemein geneigt, den Frauen auf dem Gebiet des kirchlichen Lebens mehr Pflichten und demgemäß auch mehr Rechte zu gewähren, als das kirchliche Gemeindeleben der evangelischen (der lutherischen und der reformierten) Kirche in seiner jetzigen Gestaltung vor sich. Solche Änderungen sind in Deutschland von den einzelnen Synoden und Konsistorien abhängig, die denn auch in den letzten Jahren durch die energische Arbeit sowohl der Frauen wie auch der männlichen Laien und der Geistlichen sämtlicher kirchlichen Richtungen fast alle gezwungen wurden, sich mit der Frage der Gleichstellung der männlichen und weiblichen Glieder in der kirchlichen Gemeinde zu beschäftigen. Man hat vielfach den Versuch gemacht, Jesu Stellung zur Frau hier geltend zu machen oder einzelne Paulusworte, wie jenes: mulier taceat in ecclesia, zur Begründung oder Widerlegung heranzuziehen. Diese Art der Be-

weisführung ist eine unrichtige, denn hier handelt es sich um äußere kirchliche Dinge, die im Laufe der Geschichte des Christentums immer wechselnde Formen angenommen haben. Eben so wenig wie Jesus kirchliche Formen vor Augen schwebten, wie unser kirchliches Gemeinwesen sie durch die lange Entwicklung angenommen hat, ebenso wenig hat ihm die Frage nahe gelegen, ob in diesem heutigen kirchlichen Leben die Frauen gleichberechtigt oder ob Frauen als Geistliche tätig sein sollen. Als der Deutsche Verband für Frauenstimmrecht durch seine Kommission für kirchliches Frauenstimmrecht im Jahre 1904 einer Anzahl Theologieprofessoren die Frage vorlegte, ob sich: 1. aus den Reden Jesu ein direktes Verbot der vollen Gleichberechtigung von Mann und Frau ableiten läßt, 2. ob in den Verfassungen der christlichen Urgemeinden die Spur eines Unterschieds in den Rechten männlicher und weiblicher Gemeindeglieder nachweisbar ist, und als weiterhin die Professoren um die Mitteilung ihrer persönlichen Stellungnahme zum Frauenstimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten gebeten wurden, da antwortete Prof. D. Wirklicher Geheimer Rat Eggellenz Harnack: „Ich werde fast täglich um irgendein Gutachten gebeten und bin ganz außer Stande, diese Wünsche zu erfüllen. In diesem Falle würde ich ein solches aber auch, wenn ich Zeit hätte, nicht erstatten, denn ich würde damit dem Irrtum Vorschub leisten, daß die Entscheidung der aufgeworfenen Frage von der Stellung Christi oder der Urgemeinde abhängt. Wenn eine christliche Gemeinde nicht Recht und Freiheit hat, in diesen und ähnlichen Fragen selbständig zu entscheiden, nämlich nach ihren Bedürfnissen und nach dem, was die Gegenwart zur Erbauung und zum Nutzen des Ganzen fordert, dann würde der Titel christliche Freiheit ein Spott oder ein leeres Gerede. Die Sache anlangend scheint mir die Zeit gekommen zu sein, in der auch Frauen in gewissen Grenzen zu den Selbstverwaltungsaufgaben der christlichen Gemeinde herangezogen werden sollten. Ich denke dabei an städtische Gemeinden. Wie das zu geschehen hat, darüber besitze ich kein

Urteil, da mit keine ausreichende Erfahrung zur Seite steht.“ —

Wenn D e u t s c h l a n d an die Frage herangeht, so hat es Beispiele und mancherorts langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der kirchlichen Gleichberechtigung der Frauen in andern Ländern.

In A u s t r a l i e n haben die Frauen aktives und passives Wahlrecht im kirchlichen Leben nur in Südaustralien, in den übrigen Teilen nur aktives, und als Predigerinnen können sie sogar nur in den Dissidentengemeinden angestellt werden. In den Vereinigten Staaten von N o r d a m e r i k a haben die Frauen in fast allen der 158 verschiedenen Sekten aktives und passives Wahlrecht und ungefähr 3500 Predigerinnen sind dort ordiniert, darunter mehrere Regierungen.

In Europa sind die Frauen N o r w e g e n s den Männern vollkommen gleichberechtigt, in S c h w e d e n besaßen die Grundbesitzerinnen schon seit dem Jahre 1709 das Recht, sich an den Predigerwahlen zu beteiligen. 1893 ward dieses Recht auf alle selbständigen Steuerzahlerinnen ausgedehnt; seit 1892 sind Frauen, die 500 Kronen¹⁾ Einkommen versteuern, zu Sitz und Stimme in den Kirchenversammlungen der Gemeinde berechtigt. Auch in F i n n l a n d und D ä n e m a r k haben die Frauen aktives und passives Wahlrecht. In E n g l a n d, S c o t t l a n d und I r l a n d haben die steuerzahlenden Frauen das Recht, sich an den Wahlen der Kirchengemeinderäte zu beteiligen; seit 1869 besteht das passive Wahlrecht für das Amt eines Kirchenverwalters. An der Pfarrwahl können sich nur Frauen, die zur presbyterianischen Kirche gehören, beteiligen. Auf der zu England gehörenden Insel Man haben die Frauen bei allen kirchlichen Angelegenheiten das Recht, ihre Stimme abzugeben, wenn ihr Jahreseinkommen aus Grundbesitz eine bestimmte Höhe erreicht.

Außer einigen kleinen, verstreuten Gemeinden in F r a n k r e i c h, U n g a r n und I t a l i e n, die ihren weiblichen Mitgliedern einige Rechte einräumen, kommen nun noch die S c h w e i z

und S o l l a n d, heisse Länder mit vorwiegend reformierten Kirchen, in Frage. In S o l l a n d hat die reformierte Kirche 1910 einen Antrag auf Gewährung des Frauenstimmrechts mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt, wohingegen die lutherische Synode 1908 den Frauen dieselben Rechte wie den Männern einräumte. In der S c h w e i z wird seit Jahren unendlich viel für die kirchliche Gleichberechtigung, sowohl von Laien wie von Theologen gearbeitet. Die Frauen wurden dabei von den führenden männlichen Geistern unterstützt, vor allem von Prof. Hiltz, Regierungsrat Locher und Pfarrer Paul Pfliiger. Sie haben denn auch in verschiedenen Kantonen schon Erfolge erzielt, so daß heute die Frauen in Neuchâtel und Waadtland und Genf das aktive Wahlrecht haben, und in Zürich und Graubünden ist es so gut wie gesichert; in letzterem Kanton haben sich die Geistlichen auch warm für die Einführung weiblicher Geistlicher ausgesprochen.

In D e u t s c h l a n d, das, wie die Schweiz für jeden Kanton, so für jeden Bundesstaat eine gesonderte Kirche mit eigener Verfassung, Preußen sogar vier, hat, müssen die Bemühungen um die Gleichberechtigung der Frauen in jeder Kirche einzeln geführt werden, was gewissermaßen eine Erleichterung bedeutet, da kleine Staaten, wie z. B. Bremen, leichter zu Neuerungen geneigt sind wie große, vor allem Preußen. In P r e u ß e n findet sich in den „älteren“ Provinzen, die unter einem gemeinsamen Konsistorium stehen, und in den gesondert organisierten Kirchengemeinden von Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau das Einspruchsrecht bei den Pfarrwahlen. In diesen Provinzen hat j e d e r konfirmierte Christ n a c h erfolgter Pfarrwahl das Recht, Einspruch zu erheben, wenn gegen Person, Gaben, Lehre und Wandel des Gewählten etwas einzuwenden ist. Die hannoversche Kirchenordnung gibt außerdem jedem konfirmierten Christen auch bei den Wahlen der Kirchenvorstände das Einspruchsrecht. Hieraus ergibt sich, daß Frauen nicht selbst wählen dürfen, aber jede von Männern ausgeübte Wahl eventuell ungültig machen können, was

¹⁾ 1 Krone = M. 1,12.

auch verschiedentlich, wiewohl nicht oft, geschehen ist. In früheren Jahren hatten die Frauen mancher Landesstelle Preußens, wenn sie Haus- oder Grundbesitzerinnen waren, aktives kirchliches Wahlrecht, so z. B. die Witwen und selbständigen Frauen in Dithmarschen. Diese verloren mit Einführung der neuen schleswig-holsteinischen Synodalordnung im Jahre 1876 ihr Recht, um das sie jetzt erst wieder kämpfen müssen, und zwar sind bisher alle beim Kieler Konsistorium eingebrachten Petitionen vergeblich gewesen, obgleich ein recht bedeutender Teil der Geistlichen sich zu den Frauen stellt. Auch in der alten Gemeindeordnung der Stadt Osna-brück vom Jahre 1785 finden sich Bestimmungen, die den Hausbesitzerinnen eine Beteiligung an der Wahl des Pfarrers zusichern, jedoch muß die betreffende Frau ihre Stimme durch ein männliches stimmberechtigtes Mitglied der Gemeinde abgeben lassen. In Ostfriesland dürfen die Frauen noch heute in alten lutherischen und reformierten Gemeinden überall, wo das Wahlrecht „dinglich“ ist, d. h. am Besitz haftet, sich an der Pastorenwahl beteiligen, aber sie dürfen nicht selbst zur Wahl gehen, sondern dürfen ihre Meinung nur durch einen männlichen Vertreter „per mandatarum“ zum Ausdruck bringen.

Der deutsch-evangelische Frauen-bund richtete 1905 an die preußischen Provinzialsynoden sowie an die hannoversche Landes-synode zwei Petitionen um Erweiterung der Pflichten und Rechte der Frau in der Landeskirche, die einige kleinere, kirchlich organisierte Vereine mit unterschrieben. In dieser Petition heißt es unter anderem, daß: geeigneten, selbstständigen, Kirchensteuer zahlenden und über 24 Jahre alten weiblichen Gemeindegliedern auf ihren Antrag das aktive Wahlrecht für die Pfarrwahl und die Wahl des Kirchenvorstandes gegeben werde, wenn sie das Gelübde eines religiösen und kirchlichen Lebens ablegen. — Dieser Schlußsatz hätte den Frauen von vornherein eine Sonderstellung gegeben, da solche Bedingungen für Männer nicht bestehen, und vom Standpunkt der Frauengleichberechtigung ist die erfolgte Ab-

lehnung der Petition eher erwünscht als bedauerlich.

Der Deutsche Verband für Frauenstimmrecht hat durch seine 1905 gegründete Kommission für das kirchliche Frauenstimmrecht an die preußischen Kreis- und Provinzialsynoden Petitionen geschickt, die auch auf verschiedenen Synoden behandelt worden sind; mit besonderer Lebhaftigkeit wurde darüber auf der brandenburgischen Provinzialsynode des Jahres 1909 diskutiert, wo die Frauen in dem Präsidenten des Deutschen Protestantenvereins, Karl Schrader, einen warmen Vertreter ihrer Sache fanden.

Die Frauen Mecklenburgs sind unter sich nicht einig über ihre Stellung zum kirchlichen Wahlrecht; während ein Teil der Frauen für Erweiterung der Rechte ist, haben andere auf der kirchlichen Landeskonferenz in Schwerin anläßlich eines Vortrags des verstorbenen Hofpredigers a. D. Stöcker Protest eingelegt gegen die von diesem geforderte Beteiligung der Frau an kirchlichen Ämtern und Pfarrwahlen.

Im Großherzogtum Baden fand eine Petition des Badischen Landesvereins für Frauenstimmrecht auf der Synode Behandlung, nachdem der von der Synode gewählte Ausschuß die Frage des kirchlichen Stimmrechts für „erwägenswert“, jedoch mit Beschränkung des Wahlrechts auf wirtschaftlich selbständige Personen gefunden hatte.

Im Königreich Württemberg wurde die Eingabe des Verbands württembergischer Frauenvereine, betr. Stimmrecht der Frauen in der evangelischen Landeskirche, zwar für „geeignet zur Behandlung erklärt“, aber wegen Überbürdung mit Geschäften davon abgesehen und der „Oberkirchenbehörde zur Kenntnisnahme übergeben“, wo sie seit 1911/12 ruht.

Im Königreich Sachsen errangen die Frauen durch die neue Kirchenvorstands- und Synodalordnung des Jahres 1909 einen kleinen Vorteil; danach können Frauen durch Orts-gesetz zu Helferinnen ernannt werden, ebenso wie junge Männer unter 30 und selbst unter 25 Jahren. Ob und inwieweit Helfer und Helferinnen an Sitzungen des Kirchenvorstandes teil-

nehmen sollen, ist gleichfalls Gegenstand orts-gesetzlicher Regelung. Stimmrecht im Kirchen-vorstand darf ihnen nicht beigelegt werden. Ähnliche Einrichtungen traf im Mai 1912 die hannoversche Synode, die 35 000 *M.* zur Besetzung von Helfern und Helferinnen zur Entlastung der Geistlichen aussetzte.

Der hannoversche Pfarrverein sprach sich gegen eine Ausdehnung der Helferarbeit aus und wünschte eine Unterstellung der Helfer unter die Pfarrämter und ihre Berufung durch die Kirchenvorstände.

Die neue Kirchenordnung für die e-l-f-ä-s-s-i-s-ch-e Landeskirche vom Jahre 1909, deren Bestätigung durch die Regierung aber noch aussteht, sieht alle Gleichberechtigung der Frauen vor, um die sich besonders der Präsident des Direktoriums, Friedrich Curtius, und Stadtpfarrer Mehger verdient gemacht haben. § 8 der Kirchenordnung heißt: „Berechtigt, ihre Eintragung in die Wählerliste zu beantragen, sind alle Gemeindeglieder, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.“ § 19 sagt: „Jeder wahlberechtigte Gemeindeglieder kann in den Kirchenrat gewählt werden, doch darf die Zahl der weiblichen Mitglieder nicht mehr als ein Drittel betragen.“ —

Eigenartig mutet der Standpunkt der Ham-b-ur-g-er Synode des Jahres 1913 gelegentlich einer Petition des deutsch-evangelischen Frauenbundes, Abteilung Hamburg, an. Die von der Synode zur Beratung dieser Petition eingesetzte Kommission hat sowohl die erbetene Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechts für die weiblichen Gemeindeglieder abgelehnt, wie auch die eventuell erbetene Gewährung des aktiven Wahlrechts allein und die Bildung von Frauenkonventen, wie sie z. B. in Bremen schon bestehen, erschien als u-n-e-r-w-ü-n-s-ch-t! Trotzdem sprach sich die Kommission für eine gesteigerte Arbeit der Frauen in den Gemeinden, für die Aufbringung notwendiger Geldmittel usw., aus. Helene Lange sagt dazu in der Zeitschrift „Die Frau“: Es ist zum Lachen, mit welcher großartigen Seelenruhe den Frauen das

Geldgeben und die Arbeit (fast noch wie ein Geschenk und eine Gnabe!) ans Herz gelegt wird in dem Moment, da man ihnen alle Rechte versagt! —

Wirkliche Rechte haben die Frauen heute, abgesehen von den kleinen reformierten Gemeinden in Hamburg und Lübeck, wo sie sich an allen Wahlen in Hamburg, an den Pfarrwahlen in Lübeck beteiligen dürfen, nur in Bremen. Bremen hat keine Synode, sondern jede Gemeinde hat Selbstbestimmungsrecht, was die Einführung von Neuerungen natürlich ungemein erleichtert. In Bremen hat sich neben der Ortsgruppe des deutsch-evangelischen Frauenbundes besonders der Verein für Frauenstimmrecht unter der Leitung von Luise Koch um die Angelegenheit verdient gemacht und ihnen verbanken die Frauen es in erster Reihe, daß heute schon sechs Bremer Kirchengemeinden, außer der Vorortsgemeinde Hasteht, die schon lange das aktive Wahlrecht der Frauen hatte, den Frauen verschiedene Rechte einräumen. Interessant sind dabei die immer wechselnde Gestalt annehmenden Vorstandsmaßregeln, die einen zu großen Einfluß der Frauen verhindern sollen. Die erste Bremer Gemeinde, die den Frauen neue Rechte gab, war die orthodoxe Gemeinde der Friedenskirche; in dieser haben die Un-ver-heirateten jetzt das Recht, den Geistlichen mitzuwählen und können bei wichtigen Anlässen zu Beratungen herangezogen werden. 1908 gab die Domgemeinde den Frauen Stimmrecht. Die Frauen dieser Gemeinde hatten schon vordem ihr Votum bei einer Pfarrwahl abgegeben und dem Kirchenvorstand zur Beachtung und Berücksichtigung unterbreitet. Jetzt heißt es in § 5 der Satzungen der Dom-gemeinde: „Zur Teilnahme an den Konventen, in denen Wahlen der Prediger, Hilfsprediger und des Organisten stattfinden, sind ferner berechtigt: 1. diejenigen weiblichen Gemeindegliedern, welche mindestens drei Jahre sich im Besitze einer auf ihren Namen verweintauschten¹⁾ Kirchenstelle befinden; 2. diejenigen weiblichen

¹⁾ Ein alter Bremer Ausdruck, der aus einer Zeit stammt, in der beim Kauf einer Kirchenstelle ein Faß Wein ausgegeben wurde.

Gemeindegossen, jedoch höchstens bis zur Zahl von hundert, welche, ohne eine auf ihren Namen verweinkaufte Kirchenstelle zu besitzen, drei Jahre lang regelmäßig einen jährlichen Beitrag von 5 M. zur Kirchenkasse bezahlt haben.“ (Folgen noch einige Bestimmungen über die Art des Beitragszahlens.) Weibliche Gemeindegossen sind von der Berechtigung zur Teilnahme am Konvent ausgeschlossen, sofern ein männliches Mitglied derselben Haushaltung dem Konvent angehört. Sind bei mehreren weiblichen Mitgliedern derselben Haushaltung die Voraussetzungen für die Teilnahme am Konvent vorhanden, so schießt dasjenige Mitglied, bei welchem diese Voraussetzungen zuerst vorgelegen haben, die übrigen von der Konventsberechtigung aus. — Im Jahre 1909 folgte die Michaelisgemeinde; auch in dieser Gemeinde sind weibliche Gemeindeglieder von der Berechtigung der Teilnahme an Prediger- und Hilfspredigerwahlen ausgeschlossen, wenn ein männliches Mitglied derselben Haushaltung dem Konvent angehört. — Am 18. Dezember 1910 beschloß die St.-Martini-Gemeinde, die Frauen zur Verwaltung heranzuziehen. Diese und die Rembertigemeinde, die 1912 folgte, haben, außer der Hasteber Gemeinde, die demokratischste Verfassung. In der II. Abteilung der Kirchenordnung zur Martinikirchgemeinde heißt es in § 6: „Zum Konvente gehören alle Mitglieder der Gemeinde — ohne Unterschied des Geschlechts —, die das 25. Lebensjahr erreicht haben und einen jährlichen Beitrag von mindestens 1 M. zur Kirchenkasse leisten.“ Zum Amt der „Bauherren“ dürfen nur Männer gewählt werden; zu ihren Befugnissen gehört die Ausübung der Beschlässe des Konvents und Kirchenvorstandes, Aufsicht über alle Kirchenbeamten, Verwaltung des Vermögens der Kirche usw. Der Kirchenvorstand dieser Gemeinde besteht aus a) den Bauherren, b) den Predigern, c) den vier der Amtsbauer nach ältesten Dialekten, d) sechs anderen Konventsmitgliedern ohne Unterschied des Geschlechts. Ehegatten und Verwandte in gleicher Linie dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchenvorstande angehören. — Im März 1911 zog der

Konvent der Liebfrauenkirche die Frauen zur Mitarbeit heran. Hier wird ein Frauenkonvent gebildet, dem auch Ehefrauen von Konventsmitgliedern angehören können. Der Frauenkonvent tagt unter dem Vorsitz des verwaltenden Bauherren und entsendet 24 auf Zeit gewählte Vertreterinnen in den Gemeindefonvent. Der Gemeindefonvent wählt auch die beiden Kirchenvorsteherinnen, welche die Gemeinde haben soll. Auch hier können Frauen in den „Gemeindeausschuß“ gewählt werden. Als vorläufig letzte Gemeinde hat 1912 die Rembertigemeinde die Frauen gleichberechtigt gemacht. Hier können alle Frauen vom 25. Lebensjahre ab in den Konvent gewählt werden, und zwar 5 Frauen in den Kirchenvorstand und 10 in den Gemeindeausschuß, der aus 32 Mitgliedern besteht. —

Das Gemeindevahlrecht der Frau.

Wie die Frauen außerdeutscher Länder im kirchlichen Leben vielfach besser gestellt, mit mehr Rechten ausgestattet sind als in Deutschland, so zeigt sich auch in der bürgerlichen Gemeinde und in den Interessenvertretungen der einzelnen Berufe und in den sozialen Einrichtungen, wie z. B. der Reichsversicherungsordnung, daß das Ausland, daß England, Schweden, Norwegen, Dänemark, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Australien ihre Frauen selbständiger stellen. In Deutschland nun haben die Frauen in ländlichen und einigen wenigen städtischen Gemeinden ein sogenanntes „dingliches“ Stimmrecht, d. h. ein Recht, das auf einem Besitz ruht und mit diesem auf den neuen Besitzer übergeht. Geht ein solches Besitztum dann auf eine Frau über, so darf sie fast nie in Person wählen, sondern muß einen männlichen Stellvertreter mit der Abgabe ihrer Stimme betrauen; es handelt sich, bis auf Baden, stets um aktives, niemals um passives Wahlrecht. In Preußen ist das Wahlrecht der Frauen zu den Kreistagen ein sehr beschränktes. Sie wirken nur im Wahlverbände der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden unmittelbar mit (durch Stellvertretung!). Im Wahlverbände der Landgemeinden üben sie nur

insofern einen Einfluß aus, als sie an den Wahlen der Gemeindevertretung beteiligt sind, welche dann ihrerseits die Wahlmänner für den Kreistag wählen. In den Landgemeinden von Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Schleswig-Holstein, Hessen-Rhassau und in den Hohenzollerischen Landen können die Grundbesitzerinnen (nur um solche handelt es sich stets) durch Stellvertreter wählen. Die Stellvertreter sind für die Ehefrau der Ehemann, für Witwen und Unverheiratete andere wahlberechtigte Gemeindeglieder nach freier Wahl der Besitzerinnen. In Helgoland, Fuzum, Norde- und Süder-Ditmarschen dürfen weibliche Vormünder ihr Mündel in Person vertreten, wenn sie selbst Grundbesitzerinnen sind. In der Provinz Hannover können die Frauen nach einer Verordnung vom 28. April 1859 ihr Wahlrecht persönlich ausüben.

Im Königreich Sachsen haben die Frauen dieselben Rechte wie in den oben genannten preussischen Provinzen, in Württemberg auch nicht einmal diese. In Bayern können die Frauen in den rechtsrheinischen Landestellen das Bürgerrecht, welches das Wahlrecht zu den Gemeindeämtern einschließt, erwerben, müssen aber auch hier durch Stellvertreter wählen. Bei Wahlen in München ist es jedoch schon vorgekommen, daß Frauen ihr Wahlrecht persönlich ausgeübt haben, ohne daß dieses Vorgehen vom Wahlleiter beanstandet wurde oder gar zur Anfechtung der Wahl geführt hätte.

In Hessen können die Frauen durch Vertretung an den Kreistagswahlen teilnehmen. Aber in diesem Bundesstaat erweitert man noch außerdem die kommunalen Rechte der Frauen; so nahm man im Herbst 1911 zwei Frauen in die Stadtverordnetenkommission zur Begegnung der Feuerung auf, deren eine die Vorsitzende des dortigen Frauenstimmrechtsvereins ist. In Oldenburg haben nur die Frauen des Fürstentums Lüneburg das Recht, als Grundbesitzerinnen Bevollmächtigte zu den Dorfschaftsversammlungen zu senden, doch hat der Oldenburgische Landtag sich im Winter 1912/13 ge-

legentlich der Beratung einer neuen Gemeindeordnung eingehend mit der Stellung der Frau in der Gemeinde beschäftigt, und der Landtag hat beschlossen, den Frauen das passive Wahlrecht zu geben; man hat aber in den beteiligten Kreisen die wohl nicht ganz unbegründete Furcht, daß die Regierung diesem Entschluß nicht zustimmen wird. In Sachsen-Weimar-Eisenach können die Frauen das Bürgerrecht erwerben, und zwar unter denselben Bedingungen wie die Männer, und besitzen damit das gleiche, vom Besitz gänzlich losgelöste Stimmrecht, das aber auch hier nur durch Stellvertreter angewandt werden darf. In Mecklenburg sind die Frauen wie in Anhalt, Neuj. L. und Elbsaß-Lothringen vollkommen rechtslos, nur findet sich in Mecklenburg unter den im ritterlichen Gebiet nur selten existierenden Gemeindeordnungen in der für Grabow eine Bestimmung, daß Geschäftsbesitzerinnen zum Erscheinen und Abstimmen in den Gemeindeversammlungen berechtigt und verpflichtet sind, Ehefrauen dürfen sich von ihrem Ehemann vertreten lassen; doch wird allgemein versichert, daß diese Bestimmung sehr in Vergessenheit geraten ist. Durch Vertreter dürfen die Frauen ferner wählen in den Landgemeinden von Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Roburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Neuj. ä. L., Hamburg, und in Stadt- und Landgemeinden in Schwarzburg-Rudolstadt und Sonderhausen.

In der zu Lübeck gehörenden Stadt Travemünde haben die Frauen ebenso wie in den lübeckischen Landgemeinden das Recht der selbständigen Stimmenabgabe. Im Landgebiet des Staates Bremen haben die Frauen zu den Gemeinde-Ausschuß- und Kreistagswahlen ein persönlich auszuübendes Wahlrecht, von dem sie sehr ausgiebig Gebrauch machen.

Ganz besondere Zustände bestehen in Baden. Dort haben die Grundbesitzerinnen freilich nicht einmal das „dingliche“ Wahlrecht, doch wurde bei der letzten Änderung der Gemeinde-

ordnung beschloffen, die Frauen obligatorisch zur Gemeinbearbeit heranzuziehen. Bei der Beratung dieser Gemeindeordnung lagen dem Landtag Petitionen der Frauenstimmrechtsvereine Badens vor, um den Frauen das aktive und passive Wahlrecht zu sichern. Die Kommission des Landtages für Justiz und Verwaltung debattierte eingehend über diese Angelegenheit, aber Regierung und Zentrum erklärten, daß die Zeit noch nicht gekommen sei, um den Frauen das Stimmrecht zu geben. Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf allgemeine Einführung des Frauenstimmrechts mit 10 gegen 5 Stimmen, der auf teilweise Einführung für die Städte mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Doch wurde im § 28 der Gemeindeordnung vom 26. September 1910 bestimmt: „Den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, müssen Frauen als Mitglieder angehören; es kann bestimmt werden, daß diesen Kommissionen bis zu einem Viertel Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen. Die einer solchen Kommission angehörigen Frauen müssen im übrigen den im § 16 Absatz 1 (zur Zeit der Wahl darf das Wahlrecht nicht ruhen, d. h. durch Konkurs u. dgl. aufgehoben sein) verlangten Erfordernissen entsprechen mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemannes als Erfüllung des Erfordernisses gilt.“ — Im Jahre 1912 waren in 44 badischen Gemeinden mit über 2000 Einwohnern 229 Frauen in Gemeindefunktionen tätig, und zwar 95 in Schulkommissionen, 49 in Armenkommissionen, 25 in Kommissionen für Handels- und Gewerbeschulen, 12 in Kommissionen für öffentliche Gesundheitspflege und 13 für verschiedene andere Angelegenheiten; dazu kommen noch 22 Frauen, die in Mannheimer Kommissionen sitzen. *) —

Bei den Frauen besteht nun der natürliche Wunsch, das „dingliche“ Stimmrecht so zu ge-

halten, daß sie es persönlich ausüben können, doch sind bis jetzt alle Petitionen des Deutschen Verbands für Frauenstimmrecht, des Schlesienschen Verbands für Frauenstimmrecht und anderer Vereine erfolglos gewesen; ebenso blieb der Antrag aus den Reihen der Fortschrittlichen Volkspartei unberücksichtigt, die Stellung der Frauen gelegentlich der Abänderung der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz (1911) zu berücksichtigen.

Das einzige wirkliche Wahlrecht, sowohl aktives wie passives, haben die Frauen bei den Krankenkassen und bei den unteren Behörden der Reichsversicherungsordnung. In dem Gesetz, welches die Krankenversicherung regelt, wird die Verwirklichung dieses Gesetzes zum großen Teil in die Hände der Versicherten gelegt. Hier ist es auch den Frauen zum erstenmal in Deutschland erlaubt, in voller Gemeinschaft mit den Männern Staatsbürgerpflichten in freier Selbstverwaltungstätigkeit auszuüben, und zwar auf Grund der Ausübung ihres Berufes. Es kostete 1883 schwierige Kämpfe im Reichstage und in den Kommissionsberatungen. Die Regierung hatte die Bestimmungen des Hilfsklassengesetzes vom Jahre 1876 behalten wollen. Als Hauptgrund gegen die Erteilung des Wahlrechtes an die Frauen wurde angeführt, daß man fürchte, daß dieses Stimmrecht als erstes, welches die Frau persönlich in einem öffentlich rechtlichen Verband ausüben würde, in seinen Folgen dazu führen müsse, der Frau dann auch für andre öffentliche Angelegenheiten das Stimmrecht zu gewähren. *) Trotz aller Einwände wurden dann doch bei den Geschlechtern gleiche Rechte zuerkannt.

Zu den Gewerbelammern haben die Frauen keinerlei Wahlrecht, zu der Kammer für Kleinhandel in Bremen, Bremerhaven und Wegeßel seit dem 5. März 1907 das aktive Wahlrecht. In Württemberg gab die Zweite Kammer den Frauen das aktive Wahlrecht zu den Landwirtschaftskammern, das aber dann von der Ersten Kammer abgelehnt wurde.

*) Dr. Margarethe Bernhardt, „Die Frauen und die Krankenkassen.“

*) Mitgeteilt vom Badischen Frauenverein.

Nach den Angaben von Liba Gustava Heymann in ihrer Broschüre über „Die Frau und die deutschen Handelskammern“ haben die Frauen aktives und passives Wahlrecht, das sie jedoch nicht persönlich, sondern durch einen männlichen Stellvertreter ausüben lassen müssen, in Waben, Braunschweig, Elsaß-Lothringen, Hessen, Lippe-Detmold, Meuß ä. L., Königreich Sachsen (passives Wahlrecht nur unter ausnahmsweisen Voraussetzungen), Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen; aktives Wahlrecht steht den Frauen nach der Ansicht dieser Autorin zu in: Anhalt, Bayern (d. h. nur solchen Frauen, die einen Ehemann oder Geschäftsleiter haben), Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Preußen, Meuß j. L., Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Weimar, Württemberg. Persönlich üben die Frauen ihr Wahlrecht in den Handelskammern aus in: Braunschweig, Hessen, Meuß ä. L., Königreich Sachsen, im Kreis Saalfeld von Sachsen-Meiningen. Keinerlei Recht haben sie in Hamburg, Lübeck, Bremen. Auf dem Handelskammertag in Köln 1912 sprach man sich aber schon dahin aus, den Frauen allgemein die persönliche Ausübung des aktiven Wahlrechtes zu gestatten, doch hängt die Entscheidung von den Landtagen, resp. Bürgerchaften der betreffenden Bundesstaaten ab. Der Oldenburger Landtag beschloß 1913, den Frauen das Wahlrecht zu der neuen Handelskammer in Wirkensfeld zu gestatten.

Wenn man bedenkt, daß heute bereits 12 000 Frauen teils ehrenamtlich, teils besoldet in der Kommune tätig sind, daß in 79 deutschen Städten Frauen in 120 Kommissionen arbeiten, dann kann man den Wunsch der Frauen nach einer Erweiterung ihrer Rechte wohl verstehen.

Frauenstimmrecht im Staat.

Als aus dem deutschen Untertan der deutsche Bürger wurde, aus dem Objekt der Gesetzgebung ein Subjekt der Gesetzgebung, da dachten wenige, vor allem nicht die maßgebenden Persönlichkeiten, daran, auch die Frauen an dieser Erweiterung der Rechte teilhaben zu lassen. Die Vater-

landsliebe der Frauen wurde anders gewertet als die der Männer, und erst nachdem die Pflichten des Staates unendlich erweitert wurden, erst nachdem die Arbeit der Frauen, sowohl die praktische wie die geistige, große Werte schuf, konnte man sich von der Forderung der politischen Gleichberechtigung der Frauen einen gewissen Erfolg versprechen. Dieser Erfolg ist nun wiederum in außerdeutschen Ländern schon vor kürzerer oder längerer Zeit eingetreten, so gaben 10 nordamerikanische Staaten den Frauen das politische aktive und passive Wahlrecht, nämlich Whoming (1869), Colorado (1893), Utah (1895), Idaho (1899), Washington und Kalifornien (1911), Kansas, Arizona, Oregon, Michigan (1912); ganz Australien hat politisch gleichberechtigte Frauen, und die führenden Politiker haben sich durchaus lobend über die Mitarbeit der Frauen ausgesprochen. In Europa gab zuerst Finnland seinen Frauen politische Rechte (1906), denen dann Norwegen am 17. Juni 1907 folgte. In Schweden brachte die Regierung am 2. April 1911 eine Vorlage um Gewährung des Frauenstimmrechtes ein, die von der 2. Kammer mit 144 gegen 66 Stimmen angenommen, von der 1. Kammer jedoch mit 85 gegen 58 Stimmen abgelehnt, am 11. Juni 1913 endlich angenommen wurde. Auch die dänische Regierung hat einen Wahlgesehntwurf mit Berücksichtigung der Frauen eingebracht, dessen Abstimmung jedoch noch aussteht.

Man wird sich allmählich auch in Deutschland in den Kreisen der Regierung und der Parlamentarier an den Gedanken der politischen Gleichberechtigung der Frauen gewöhnen müssen. Programmatisch sind heute nur die Vertreter der Sozialdemokratie bei Abstimmungen verpflichtet, für das Wahlrecht der Frauen einzutreten, und auch diese Partei der radikalen Politiker hat sich erst langsam an den Gedanken gewöhnen müssen, hat erst durch die Umwälzung der Verhältnisse in Deutschland, durch die immer größer werdende Industrie, die die Frauen zu Millionen in das Erwerbsleben trieb und sie zwang, am Kampf ums Dasein außerhalb des Hauses teilzunehmen, eingesehen, daß das Wahlrecht der

Frauen heute eine Frage der Gerechtigkeit wie auch der Notwendigkeit für den einzelnen Menschen und den Staat geworden ist. Die Sozialdemokratie hatte in ihren Programmen keine Forderung für das Wahlrecht der Frau, und als Bebel 1875 auf dem Gothaer Parteitag für die Gleichberechtigung der Frauen eintrat, unterlag er mit seinem Antrag, der erst 1891 auf dem Erfurter Parteitag erneut zur Verhandlung kam und angenommen wurde, so daß diese Partei das Wahlrecht jetzt für alle über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts fordert. Im Linksliberalismus, in der Fortschrittlichen Volkspartei, kann man sich, trotzdem viele Mitglieder der Partei, auch in den Parlamenten, sich für das politische Wahlrecht der Frauen ausgesprochen haben, zu einer programmatischen Forderung desselben noch nicht entschließen, doch nahm der Mannheimer Parteitag 1912 folgende Resolution an: „Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung hat die Zahl der berufstätigen Frauen außerordentlich vermehrt. Diese Entwicklung, die sich zweifellos fortsetzt, und die wachsende Teilnahme von Frauen aller Schichten am öffentlichen Leben, führt nach Ansicht weiter Parteitreife mit innerer Notwendigkeit zur politischen Gleichberechtigung der Frauen. Der Parteitag fordert deshalb die Parteigenossen auf, die Frauen im Kampf um ihre politischen Rechte bis zur vollen staatsbürgerlichen Gleichberechtigung zu unterstützen.“ —

Unter den Frauen fast aller Parteien zeigt sich, teils schon seit Jahren, teils in der letzten Zeit, ein reges Interesse an politischen Dingen, und sie organisieren sich, wo es angängig ist, innerhalb der Parteien, sonst in gesonderten Frauenorganisationen. So sind in der Sozialdemokratie über 100 000 Frauen organisiert, von denen eine große Anzahl im Vorstand von 500 bis 600 Ortsvereinen sind und deren eine, Frau Luise Zieg, im Parteivorstand ist. Ferner sind sie tätig als Bezirksführerin, Abteilungsleiterin, Lehrabteilungsleiterin, Revisorin, Kontrolleurin, Unterklassiererin usw. und nehmen in beträchtlicher Zahl als Delegierte an den Partei-

tagen teil, denn jeder Verein, der mehrere Delegierte zu entsenden hat, muß, wenn er weibliche Mitglieder hat, auch mindestens eine weibliche Delegierte entsenden.

Die weiblichen Mitglieder der Fortschrittlichen Volkspartei sind auch, abgesehen von der kleinen liberalen Frauenpartei, über deren Mitgliederzahl, trotz Anfrage bei der Vorstehenden Maria Wischniewska, nichts zu erfahren ist, innerhalb der Parteivereine organisiert. Sie wählten sich auf der liberalen Frauenkonferenz im Herbst 1910 einen Arbeitsausschuß, dessen erste Vorsitzende Martha Zieg war, der jetzt unter der Leitung von Helene Lange steht, und zu dem auch das einzige weibliche Mitglied des Zentralausschusses der Partei, Dr. Gertrud Bäumer, gehört. Dieser Arbeitsausschuß hat sich gelegentlich der Reichstags- und Landtagswahlen an den Propagandaarbeiten für solche Kandidaten beteiligt, die sich für die politischen Rechte der Frauen ausgesprochen haben. Sie haben in deren Wahlkreise Frauen geschickt, die dort Frauen für die lokale Wahlarbeit zu gewinnen, und an einzelnen Orten auch rednerisch tätig zu sein hatten. Vor allen Dingen sucht der Ausschuß, der für seine agitatorische Arbeit die Mittel selbst aufzubringen hat, immer neue Frauen zur politischen Arbeit und Organisation heranzuziehen und bemüht sich um die politische Ausbildung der Frauen durch Herausgabe eines Literaturverzeichnis, Abhaltung von Diskussionsabenden und Veranstaltung von Ausbildungskursen. Die Arbeit des Arbeitsausschusses wird von einem großen Teil der männlichen Parteimitglieder, besonders im Süden und Westen Deutschlands, eifrig unterstützt und zu fördern gesucht. Von den 2000 bis 3000 weiblichen Mitgliedern, die die Partei zählt, sind viele in den einzelnen Parteivorständen und eine recht ansehnliche Zahl wurde als Delegierte zum letzten Parteitag entsandt. Man kann wohl sagen, daß von den geistig bedeutendsten Führern der Partei, mit Ausnahme der beiden Württemberger v. Payer und Haugmann, *) kaum noch einer sich der Not-

*) Dennoch blühen in Württemberg die Frauengruppen und sitzen Frauen im Parteivorstand.

wendigkeit politischer Frauenarbeit verschließt, und mancher, der sich nur schwer innerlich zu diesem neuen Frauenideal bekehren kann, gibt seinen Widerstand auf, damit es ihm nicht gehe, wie der Universitätsprofessor Theobald Ziegler sagt: „Aufhalten wollen, was doch kommt, hat immer etwas von Donquixoterie an sich, man blamiert sich.“ *) —

Eifrige Politikerinnen sind auch der Nationalliberalen Partei erstanden, die sich unter Führung von Frau Julie Waffermann-Mannheim, Frau Steinmann-Bonn und Frau Elise Fall-Röhl teils in gesonderten Frauenvereinen, teils, wie besonders in Baden, gemeinsam mit den männlichen Parteimitgliedern organisieren. Schon seit 1911 waren ungefähr 50 weibliche Mitglieder im Mannheimer Verein organisiert und hier und dort einzelne Mitglieder. Im Winter 1912 wurde in Köln der erste nationalliberale Frauenverein gegründet, der schon am Gründungsabend 200 Mitglieder aufwies. Mitglied dieser „Frauengruppe“ kann jede weibliche Person über 18 Jahre werden, die sich dem nationalliberalen Verein anschließt. Die Zugehörigkeit zur Frauengruppe begründet die Mitgliedschaft zum nationalliberalen Vereine. An der Spitze steht ein Ausschuß, dessen Genehmigung ebenso wie der des Vorstandes des nationalliberalen Vereins alle Beschlüsse in politischen Fragen bedürfen. Die Frauengruppe verfolgt den Zweck, die Frauen im Rahmen des nationalliberalen Vereins zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuschließen und zur Betätigung anzuspornen; sie sucht diesen Zweck zu erreichen, indem sie für politische Bildung ihrer Mitglieder wirkt, sie zur Werbe- und Wahlarbeit ansetzt und auch an andern Orten zum Zusammenschluß nationalliberaler Frauen anregt. Am 1. Oktober 1912 fand eine Versammlung nationalliberaler Frauen in Weimar statt, auf der Freiherr v. Richthofen in einem Vortrage die Interessen der Frauen an den in n e r p o l i t i s c h e n

Fragen hervorhob, die stimmberechtigte Teilnahme der Frauen an der Kommunalverwaltung, ihre Zulassung zum Amt des Laienrichters und zu allen Behörden der sozialen Versicherung forderte. Man darf wohl überzeugt sein, daß viele der ungefähr 2000 weiblichen Mitglieder für die volle politische Gleichberechtigung der Frauen eintreten, sie aber zurzeit innerhalb ihrer Partei noch nicht durchsetzen können, denn der Widerstand besonders der norddeutschen männlichen Parteimitglieder ist noch zu groß; so erklärte im November 1912 der Nationale Verein für Altona-Ottensen, die Mitgliedschaft der Frauen ablehnen zu müssen mit der Begründung, daß sie sonst zu viele ihrer männlichen Mitglieder verlieren würden. Am 13. April 1913 fand der erste rheinische Frauentag statt, auf dem die Frauen die folgende Resolution faßten: „Die in Köln versammelten rheinischen nationalliberalen Frauen richten an die Nationalliberale Partei das Ersuchen, die nachstehenden Punkte in Verbindung und Ergänzung der Richtlinien vom Februar 1911 zu Forderungen der Partei zu machen: 1. Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechts an die im Erwerbsleben stehenden Frauen zu den Berufsvertretungen (z. B. Handelskammer, Kaufmannsgerichte, Angestelltenversicherung); 2. Zulassung von Frauen als stimmberechtigte Mitglieder zu städtischen Kommissionen und Deputationen; ihre Verwendung im Dienst der Wohnungsinspektion, der Polizei und der Schulgesundheitspflege; 3. Recht der Frau, auf dem Gebiet der Rheinischen Landgemeindeförderung ihr Wahlrecht selbständig auszuüben; 4. Zulassung der Frauen als Schöffen bei den Jugendgerichten; 5. Zulassung des gemeinsamen Unterrichts für Knaben und Mädchen in den Orten, in denen die Mädchen sonst keine Gelegenheit haben, sich zur Reifeprüfung vorzubereiten.“

Im April 1913 hat sich auch eine Vereinigung konservativer Frauen gegründet, die den Gedanken konservativer Politik in großer Selbstlosigkeit fördern will, denn die deutsch-konservative Partei ist grundsätzlich gegen die

*) Nähere Angabe über die Arbeit der Frauen enthält die Broschüre „Die Stellung der politischen Parteien in Deutschland zur Frauenbewegung“ von Martha Biez, Verlag v. Felig Dietrich, Gauß bei Leipzig.

politischen Rechte der Frauen und fügt sich nur dem Beispiel der anderen Parteien widerwillig.

Unendlich mehr Bedeutung hat die Arbeit des „Deutschen Frauenbundes“, der im Juli 1910 gegründet wurde und dessen Gründerinnen es ablehnen, „politische“ Frauen sein zu wollen, die durch ihre Arbeit die Frauen „an die Politik heran, aber nicht in die Politik hinein“ führen wollen. In dem Gründungsaufwurf hieß es: „Unser Volkstum ist in Gefahr! Darum muß die deutsche Frau ihre Zurückhaltung aufgeben und sich bemühen, diese Gefahr zu erkennen, um sie auf ihrem eigenen Gebiet, dem der Gesellschaft und des Hauses, mit Erfolg zu bekämpfen.“ Dem Deutschen Frauenbund wurden dann von verschiedenen Politikern, mit Ausnahme der sozialdemokratischen, Vorträge über das Wesen und die Forderungen der Parteien gehalten. Seine Arbeit bestand hauptsächlich in Bekämpfung der Sozialdemokratie, war also durchaus politisch gefärbt, doch ist er in der letzten Zeit, besonders seit der am 7. Dezember 1912 erfolgten Änderung seiner Statuten, mehr in ein allgemein frauenrechtlerisches Fahrwasser gekommen.

Innerhalb der Zentrumspartei hat man bis jetzt die Aufnahme weiblicher Mitglieder abgelehnt, ebenso ihre Teilnahme an den Katholikentagen, doch nimmt man sie seit 1909 als gleichberechtigte Mitglieder in den Bindhorfbünden auf, die den politischen Nach-

wuchs der Zentrumspartei erziehen. In Regensburg wurde im Winter 1910/11 ein Bäuerinnenverein mit politischen Tendenzen von einem Zentrumsabgeordneten gegründet und 1911 in Düsseldorf ein Zentrumsfrauenverein, in dem, in engster Fühlung mit der Partei, bei den katholischen Frauen politisches Verständnis geweckt werden soll. Katholische Frauen haben sich in den letzten Jahren sehr lebhaft an der Wahlarbeit beteiligt, so z. B. bei den Stadtverordnetenwahlen 1911 in Köln und besonders gelegentlich der Reichstagswahlen 1912; damals haben die katholischen Frauen neben aller anderen Wahlarbeit auch zum erstenmal große, öffentliche Versammlungen einberufen, um Propaganda für Zentrumskandidaten zu machen.

So sind auch in Deutschland viele Kräfte am Werk, um den Frauen ihre politische Gleichberechtigung zu geben und damit dem Staat, dem immer erneute Pflichten erwachsen, neue Arbeitskräfte zu schaffen, die an seinem Gelingen und Wachsen mit neuem Mut und dem ihnen eigenen Idealismus herangehen werden. Man preist eine Judith und eine Jungfrau von Orleans, weil sie in Zeiten höchster Not tatkräftig für ihr Vaterland eintraten, man wird einst auch die Arbeit der politischen Frau preisen, die ohne Schwert und Kampf, in echt weiblicher Art in aufbauender, erhaltender Arbeit ihrem Vaterlande dienen will.

IV. Soziale Arbeit.

Einleitung.

Don der Caritas zur Sozialpolitik.

Von

Eugenie von Soden.

Es ist gewiß nicht zu viel gesagt, wenn wir annehmen, daß kaum etwas der weiblichen Natur mehr entspricht als das Wohlthun; dieser Natur, die — ernsthaft betrachtet — viel weniger hilfsbedürftig als hilfsbereit ist. Man beobachte nur die kleinen Mädchen, ob sie sich mehr von ihren Brüdern helfen lassen oder mehr zu jedem Dienst für diese bereit sind?! So ist die von Frauen geübte Wohlthätigkeit an Armen und Kranken eine Erscheinung, deren Alter wir gar nicht abmessen können, obgleich sie wohl erst durch das christliche Gebot der Nächstenliebe bestimmte Formen annahm, an Ausdehnung gewann. Jahrhunderte hindurch beschränkte man sich zwar vielfach auf eine Wohlthätigkeit an der Türe oder auf der Straße, weshalb der Straßenbettel riesenhaft wuchs und auch von den frommen Bruderschaften erfolgreich betrieben wurde. Vereinzelt besuchten im Mittelalter die wohlhabenden Frauen die Armen und Kranken, insbesondere die Wöchnerinnen, denen sie Suppen kochten; aber sehr allgemein scheinen Armenbesuche durch Laien nicht gewesen zu sein, sonst wäre die Landgräfin Elisabeth von Thüringen kaum als Heilige gepriesen worden, denn sie tat nicht mehr als jetzt viele wohlthätige Frauen tun, aber — sie tat es gegen den Willen ihres Gemahls und sie war eine Fürstin! — Mehr und mehr überließ man solche Besuche in den „Hütten des Elends“ den Klosterfrauen und Klosterbrüdern oder besonders Frommen des Laienstandes und begnügte sich mit häuslichem Nähen und Stricken, öfters auch nur mit Beträgen in Geld und Naturalien an Vereine. Immer wohlthätiger wurde nach dieser Richtung die Menschheit seit Mitte des 19. Jhdts: die

fürsorglichen Anstalten schließen heute wie Pilze auf, die von den Reichen dafür gespendeten Summen sind oft gerabezu enorm, die Weihnachtszeit zeigt alljährlich, wie die Bedürftigen fast übersättigt werden mit Liebesgaben. Aber wenn man nachforschen wollte, wie viel tatsächliche Liebe hinter all diesen Gaben steckt, dann erscheinen sie einem oft nur wie eine Abschlagszahlung an das eigene, bessere Schicksal.

In Kriegszeiten allerdings hat die gar so energisch an die Frauenherzen klopfende Not das ganze Geschlecht in weitesten Kreisen zu patriotischen Heldentaten, zu liebevollster Selbstaufopferung begeistert; vielleicht bewirkte Darwin's Wort vom „Kampf ums Dasein“ die Erkenntnis, daß wir eigentlich immer in Kriegszeiten leben und trug dadurch zum Verständnis bei der Beurteilung menschlicher Verhältnisse in ihren schroffen Gegensätzen bei. Als einmal dies Verständnis erwacht und befestigt war, da drang auch der Gedanke durch, daß die Frau nicht allein zur Wohlthäterin berufen sei, sondern daß sie neben und mit ihren Menschheitsgenossen auch im tiefsten Sinne des Wortes eine soziale Aufgabe zu erfüllen habe, die ihren Einfluß auf all jene Gebiete der menschlichen Gesellschaft erweitere, an denen sie lange mit geschlossenen Augen vorübergegangen war. Im 18. Jahrhundert dachte und schwärmte man „human“, man lernte den Menschen als Menschen achten, man glaubte wenigstens es zu tun. Wenn wir heute statt von human von „sozial“ reden, so bedeutet das einen großen Schritt vorwärts, es bedeutet, daß wir uns nicht nur als Einzelmenschen, sondern als Glieder einer Gemeinschaft fühlen und daß wir

unsere Pflichten gegen diese Gemeinschaft, diese Sozietät, erkennen.

Privatwohltätigkeit trägt manchmal den Stempel der Bismär, sie bringt schwer hinter verschlossene Türen, wie es den gesellschaftlichen Körperlichkeiten vermöge ihres Einblicks an Hand des Steuerzettels in Privatverhältnisse eher gelingt; sie genügt nicht mehr gegenüber dem Elend, das durch die Kultur- oder besser gesagt, durch die Industrieentwicklung hervorgerufen wird. Daß durch Überlegung der verschiedenen Wohlfahrtsgebiete tatkräftigere Hilfe geleistet werden kann, als durch die eifrigsten Bemühungen der Einzelpersonen, das haben sozial arbeitende Frauen bald erkannt und sich deshalb in entsprechenden Vereinen zusammengeschlossen; auch Staat und Gemeinde haben die Erfüllung sozialer Aufgaben organisiert und vielfach die von Frauen angeregte Fürsorge in ihren Arbeitsplan aufgenommen. Natürlich können aber die staatlichen und kommunalen Körperlichkeiten nur in mehr oder weniger schematischer Weise den Notständen abhelfen, das Herz hat dabei hörbar keine Stimme und doch ist es ein so wichtiger Faktor durch seine persönliche Anteilnahme an den von vorübergehendem oder fortlaufendem Unglück Betroffenen; hier wird nach wie vor die Frau ihre ureigenste Aufgabe finden, mag sie sich nun den öffentlichen Maßnahmen einfügen, unter behördlicher Leitung arbeiten oder private Wege gehen.

So ist allmählich aus der manchmal gedankenlos geübten Wohltätigkeit eine sachlich verständige und doch warm empfundene Wohlfahrtspflege geworden, die nicht allein vorhandene Schäden bessern, sondern auch drohenden vorbeugen will, indem sie einen wirklichen Schutz errichtet gegen die allerhand Gefahren Leiblicher und seelischer Art des Lebens, insbesondere nach seiner beruflichen Seite. Aber ehe der Mensch einen Beruf ergreift, ist er ein gleichfalls des Schutzes bedürftiges Kind; darum errichtet man Säuglingsheime, Kinderkrippen, -gärten, -horte, darum speist man die Kinder, deren Mütter auf Arbeit sind, in Kinderküchen, wie man die fern von ihrem Heim arbeitenden Erwachsenen in Volksküchen speist. Das Kind wächst heran und ist weit mehr Gefahren ausgesetzt als viele ahnen; die Jugend bedarf des sittlichen Schutzes, um nicht zu entgleisen, und wenn sie entgleist ist, bedarf sie noch mehr der Fürsorge, ja leider auch

der Gerichtshilfe, um wieder auf eine ebene Bahn zu kommen. Wie wertvoll gerade in dieser schwierigen Arbeit mütterliche Frauenliebe ist, wird von allen auf diesem Gebiet Tätigen anerkannt, wie auch nicht minder auf dem Gebiet der Gemeindefürsorge für die ärmsten der Armen: für die unehelichen Kinder. — Geht das junge Mädchen in die Fremde, dann nimmt sich ihrer der großartig organisierte, internationale Verein der Freundinnen junger Mädchen an. Besondere Fürsorgevereine bestehen für Kellnerinnen und Fabrik- oder Heimarbeiterrinnen, die sich mit all ihren Anliegen dorthin wenden können und genauen Aufschluß über den ihnen gesellschaftlich zustehenden Arbeiterrinnenschutz erhalten. Was schon Elisabeth Fry in der Mitte des 19. Jahrhunderts in England übte und wofür sie auch in Deutschland angestaunt wurde, fand endlich bei uns Nachahmung, die sie allerdings eher gefunden hätte, wäre von Gesetzeshewegen die weibliche Gefangenenfürsorge nicht gehemmt gewesen. Neben dem Kampf gegen den Mißbrauch geistiger Getränke nimmt sich die Trinkerfürsorge auch persönlich der armen Opfer an und hat schöne Erfolge zu verzeichnen. Wie schon die Privatwohltätigkeit der Wöchnerinnenpflege besonderen Wert beimaß, weil man mit ihr zugleich das künftige Geschlecht schützt, seine Gesundheit fördert, so hat die sozial denkende Frau in Verbindung mit dem sozial denkenden Mann ihr ganz besonderes Augenmerk auf diese bedeutungsvolle Menschheitsfrage gerichtet: Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung sollen die bedrängten Mütter, seien es eheliche oder uneheliche, umfassen, sollen den gleichgültigen und gewissenlosen unter ihnen das Pflichtgefühl gegen ihre Kinder schärfen. Ein weites Tätigkeitsfeld erwartet die hilfsbereite Frau in der ländlichen Wohlfahrtspflege, da es gilt den Landbewohnern den Sinn für vieles zu erschließen, das ihr Leben bereichere, verschöne, vertiefe; da es gilt, bessere Kenntnisse der Haushaltung unter den Bäuerinnen zu verbreiten und das allgemeine Pflichtgefühl gegen die oft stark vernachlässigten Landkinder zu erwecken.

In diesem ungeheuren, sich immer weiter verzweigenden Gebiet der sozialen Arbeit kann jede Frau, die sich dazu berufen fühlt, einen ihren Kräften und Gaben, wie auch ihrer Neigung angepaßten Platz finden. Denn — so weit darf

und muß sogar unser Egoismus gehen, daß wir die Berufsarbeit wählen, die wir mit Liebe ausführen können; nur die Liebe wird uns über Schwierigkeiten und Enttäuschungen hinweghelfen, nur die Liebe wird unsere Tätigkeit mit Erfolg, mit innerem und äußerem Segen krönen! Freilich muß alle derartige Segen. Vereinsbeschäftigung nicht als amüsante Zeitvertreib, sondern als ernste Arbeit angesehen werden; sich selbst darf man in solcher Nächstenhilfe ebensowenig suchen, wie in irgend einem Lebensberufe. Geduld und Opferwilligkeit müssen unerschöpflich sein, Enttäuschungen, ja Demütigungen müssen ertragen werden können, aber welch seelischen Lohn gibt andererseits den vom Schicksal Bevorzugten gerade der Gedanke, den minder Begünstigten in Liebe zu dienen; wie kann auch die Kindertöse in dieser Fürsorge die seligste Würde der Frau, den Mutterberuf ausüben!

Und doch! wer kennt sie nicht die tiefe Niedergeschlagenheit, die uns oft bei der sozialen Arbeit ergreift, das feige Zurückbeben in jene Zeit,

da die Wellen der Not nicht so energisch an unser Herz schlugen, da wir uns nicht verpflichtet fühlten, dagegen anzutämpfen? Man sieht so wenig von den erträumten Idealen verwirklicht, man muß so manche schöne Hoffnung begraben, auf so manchen sicher geglaubten Erfolg verzichten. Dennoch vorwärts! Der wäre ein schlechter Weingärtner, der glaubte, jeder Schößling müsse Wurzel schlagen, jede Blüte sich zur Traube entwickeln; er vor allen Arbeitern weiß, wie viele Mühe vergebens ist, wie mancher harte Frost die Blüte im Keime erstickt, die Traube im Reifen zerflört; und er läßt den Mut nicht sinken, Jahr für Jahr schafft er rastlos weiter, hofft er freudig fort, überzeugt: einmal werde seine Pflichttreue belohnt. Wir müssen zu dem einfachen Manu in die Schule gehen, wir wollen uns von ihm geben lassen, was uns zuweilen fehlt: einen Trunk erfrischenden Wassers aus dem Brunnen unerschütterlicher Arbeitsliebe, zuversichtlicher Hoffnung auf die Früchte sozialen Strebens!

Wöchnerinnen-, Säuglings-, Kleinkinder-, Schulkinders-Fürsorge.

Von
Hildegard Sachs.

Auf dem Gebiet der sozialen Arbeit ist es neben der Fürsorge für die Kinder vor allem die Hilfstätigkeit an den nothleidenden Frauen, die im wesentlichen naturgemäß den Frauen zufällt; und hier ist es wieder der Schutz der Frau als Mutter, der die größte Hilfsbereitschaft erfordert. Sind doch die Frauen der besitzlosen Klassen mehr denn je in der Zeit auf fremde Hilfe angewiesen, da die Mutterschaft sie zur Erwerbsarbeit unfähig macht und jede gewaltsame Anstrengung zu körperlicher Tätigkeit die schwersten Schädigungen im Gefolge haben kann: in der Zeit des Wochenbettes!

Wöchnerinnen-Fürsorge.

Die älteste Form der Wöchnerinnen-Fürsorge bestand darin, daß die wohlhabende Frau in ihrem Hause für die bedürftige Nachbarin Suppe kochte, sie besuchte, kurz, an ihrem Befinden persönlich teilnahm. Die modernen

Großstadtverhältnisse haben nun diese Fürsorge ihres persönlichen Charakters entkleidet. Die Entfernung, die zwischen den Häusern der Wohlhabenden und denen der Besitzlosen zu liegen pflegt, erschwert eine persönliche Anteilnahme und macht die eigenhändige Verforgung mit Suppe und dergl. unbrauchbar. Darum beschränken sich heute die Vereine, die ursprünglich aus der Idee der persönlichen Hilfeleistung hervorgegangen sind, vielfach darauf, von ihren Mitgliedern Geld einzuziehen und eine Person oder Anstalt mit der Lieferung von Nahrungsmitteln und Wäsche zu betrauen; oder, sofern sie ihre Mitglieder verpflichten, bedürftigen Wöchnerinnen Kost zu verabreichen, wird diese meisten aus dem Hause der Geberinnen abgeholt. Nur auf dem Lande lebt noch vereinzelt die Sitte früherer Zeiten fort. Trotz dieser scheinbaren Minderung der persön-

lichen Fürsorge ist das Interesse, daß die gebildeten Kreise der Wöchnerinnenfürsorge entgegen bringen, heute nicht geringer, sondern größer als früher. Aus mancherlei Gründen, die in diesem Rahmen nur kurz behandelt werden können, wird diesem Zweige der Wohlfahrtspflege heute von Männern wie von Frauen erhöhte Beachtung geschenkt.

Zunächst hat die hohe Säuglingssterblichkeit das Augenmerk auf das Gebiet der Wöchnerinnenfürsorge gelenkt, denn zwischen dem Gelingen des Säuglings und den Lebensumständen der Mutter besteht ein enger Zusammenhang. Gesundheit und Leben der Neugeborenen werden häufig dadurch gefährdet, daß die Mütter schon wenige Tage nach der Niederkunft der Erwerbsarbeit nachgehen, nicht selbst nähren und ihre Kinder fremden, oft recht ungeeigneten Händen überlassen müssen. Daß mangelhafte Pflege und unzureichende Schonung während des Wochenbetts ferner für die Frauen selbst die verhängnisvollsten gesundheitlichen Störungen im Gefolge haben und schließlich die Entwicklung später geborener Kinder gefährden können, ist bekannt. Würden diese Gründe medizinischer Erkenntnis schon allein genügen, die Wöchnerinnenfürsorge zu fördern, so kommt noch ein Wandel unserer ethischen Anschauungen dazu, der die Fürsorgebestrebungen für die vielen unverheirateten Mütter unterstützt. Während diese Frauen früher vielfach aus Verachtung vernachlässigt wurden, wird ihnen heute in der Regel dieselbe Hilfsbereitschaft entgegengebracht, die die verheiratete Frau zur Zeit des Wochenbettes findet.

Sehen wir vorläufig von den staatlichen Maßnahmen zum Schutz der Wöchnerinnen ab, die in dem Kapitel „Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung“ behandelt werden, so unterscheiden wir zwei Arten der Wöchnerinnenfürsorge, die offene (die in der Häuslichkeit der Wöchnerinnen ausgeübt wird) und die geschlossene (die in Anstalten ausgeübt). Im allgemeinen kommt die erstere namentlich für verheiratete Frauen in Betracht, während die Anstaltsfürsorge vorwiegend von ledigen Müttern in Anspruch genommen wird, die kein eigenes Heim besitzen, das sie in ihrer schweren Stunde aufnimmt.

In der Anstaltsfürsorge entfaltet die Kirche aller Konfessionen eine besonders rege Tätigkeit.

So gibt es zahlreiche Zufluchtsstätten, in denen versucht wird, den oft durch Leichtsinn und Willensschwäche zur Mutterchaft gelangten Mädchen neben der äußeren Hilfe auch einen sittlichen Halt durch religiöse Beeinflussung zu geben. Um die Möglichkeit zu haben, einen erzieherischen Einfluß auszuüben, verpflichten diese Anstalten vielfach die junge Mutter, einige Monate zu bleiben und ihr Kind zu stillen. Man hofft außerdem, daß durch das längere Zusammenbleiben von Mutter und Kind die mütterlichen Gefühle gestärkt werden und in der Mutter der Wunsch erwacht, weiter für ihr Kind zu sorgen. Dieser Gesichtspunkt hat auch verschiedene stehenden privaten Anstalten für Wöchnerinnen dazu bestimmt, die Mütter zu verpflichten, mehrere Monate im Hause zu verweilen. Und noch in anderer Hinsicht ist ein längerer Aufenthalt der unehelichen Mutter in derartigen Anstalten von Bedeutung. Sie wird an größere Regelmäßigkeit gewöhnt und durch Unterweisung, meistens in Kinderpflege oder Hausarbeit, befähigt, — falls sie dazu nicht imstande war, — ihren Lebensunterhalt ohne fremde Unterstützung zu erwerben. Hängt doch unendlich viel für das zukünftige Leben der jungen Mutter davon ab, daß sie wirtschaftlich auf eigenen Füßen stehen kann! Weniger günstig sind diejenigen ledigen Mütter gestellt, die ihr Kind in einer der öffentlichen Entbindungsanstalten zur Welt bringen. Meistens werden sie nach 9 bis 12 Tagen entlassen und sehen sich dann, ohne Obdach, ohne Geldmittel, gezwungen, ihr Kind in Pflege zu geben, während sie selbst in Dienst gehen. Man hat sich mehrere Jahre lang so ausschließlich um die uneheliche Mutter bemüht, daß darüber fast die Hilfsbedürftigkeit vergessen wurde, in die das Wochenbett auch die verheiratete Frau der beschlossenen Klassen versetzt. In den seltensten Fällen findet sie ohne fremde Unterstützung in ihrer Häuslichkeit die Ruhe und Schonung, die ihr Zustand verlangt. Noch heute kommt es vor, daß Frauen zwei, drei Tage nach ihrer Niederkunft am Waschtisch und Kochherd schwere Arbeit verrichten.

In bestimmten Fällen ist es auch bei verheirateten Frauen wünschenswert, daß sie die Zeit des Wochenbettes in einer Anstalt verbringen, namentlich wenn eine besonders schwere Geburt

zu erwarten ist, oder wenn die Wohnungsverhältnisse den hygienischen Anforderungen nicht genügen, die im Interesse von Mutter und Kind gestellt werden müssen. Im allgemeinen aber neigt man heute der Ansicht zu, daß unter normalen Umständen die Wöchnerin am besten in der eigenen Häuslichkeit verbleibt. Sie in dieser Zeit von jeder Tätigkeit zu entlasten, ihr eine Vertretung im Haushalt zu stellen, ist der Zweck der sogenannten Hauspflege. Diese beschränkt sich aber nicht auf die Fälle, in denen die Hausfrau durch Wochenbett an der Versorgung des Haushalts verhindert ist, sondern stellt sich auch überall da zur Verfügung, wo die Hausfrau aus irgend einem anderen Grunde (etwa durch längere Behandlung in einem Krankenhaus) vorübergehend an der Erfüllung ihrer häuslichen Obliegenheiten verhindert ist. Denn gleichviel, welche Ursache zu Grunde liegt, wo immer die Leistungen der Hausfrau aussetzen und keine Vertretung zur Stelle ist, muß die Familie Not leiden; die Kinder schädigt häufig der Mangel an Pflege und Beaufsichtigung, für den Mann hat das verwahrloste Heim keine Anziehungskraft, und so kann er sich leicht aus Wirtschaften gewöhnen. Dasjenige Ereignis in der Lohnarbeiterfamilie, das der Hauspflege am häufigsten Gelegenheit gibt, Ersatz für die behinderte Hausfrau zu stellen, ist die Geburt eines Kindes, und darum wird die Hauspflege in diesem Zusammenhang ausführlicher behandelt.

Die „Hauspflegevereine“ sind teils selbständige Frauenvereine, teils Abteilungen von allgemeinen Wohlfahrtszwecken dienenden Frauenvereinen; in beiden Fällen werden sie heute meistens von den Gemeinden unterstützt. Sie stellen ältere, erfahrene, zuverlässige Frauen an und übertragen ihnen die Versorgung des Hauswesens als Vertreterinnen der Hausfrauen. Die Aufgaben dieser Pflegefrauen erstrecken sich insbesondere auf Zubereiten der Mahlzeiten, Reinigen der Zimmer, Beaufsichtigung der Kinder und einfache Handreichungen für die Wöchnerin. Sie sind jedoch keine geschulten Krankenpflegerinnen und übernehmen daher nicht die dauernde Pflege wie sie von ausgebildeten Krankenpflegerinnen ausübt wird.

Seit der erste Hauspflegeverein im Jahre 1892 in Frankfurt a./M. gegründet wurde, hat die Bewegung sehr an Boden gewonnen; 1908 haben sich 27 dieser Vereine zu einem Verband zusammengeschlossen.

In den meisten Kulturstaaten tauchen heute der „Hauspflege“ verwandte Vesteigungen auf, doch sind sie nirgends so systematisch organisiert wie in Deutschland. In Österreich beispielsweise wirken

die betreffenden Vereine teilweise ganz im Verborgenen, ohne voneinander zu wissen und sind streng nach Konfessionen geschieden. In der Schweiz besteht ebenfalls in mehreren Städten Hauspflege (z. B. in Zürich, Winterthur, Basel), sie wird meistens von Frauen-, Armen- oder Krankenunterstützungsvereinen unterhalten. Doch sind sie auch dort nicht zu einheitlichem Vorgehen zusammengeschlossen.

Wenn man heute die verschiedenen Formen der Wöchnerinnenfürsorge auf ihr stärkstes Motiv hin prüfen könnte, so würde sich wahrscheinlich zeigen, daß der leitende Gedanke meistens das Wohl des Kindes ist. Weil man den Säugling schützen will, hilft man der Mutter; denn Mutter- und Säuglingsfürsorge gehören unzertrennlich zusammen. Aber auch um ihrer selbst willen hat die Wöchnerin ein moralisches Anrecht auf Fürsorge. Dieser Gedanke liegt Alice Salomon's Schrift „Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung“ *) zu Grunde, die mit dem Appell schließt:

„Wer daran denkt, daß Tausende von Frauen in elenden, dumpfen, luft- und lichtlosen Stellerwohnungen ihr Kind zur Welt bringen, an das Licht der Welt, das diesen Kindern schon bei der Geburt nicht leuchtet; daß diese Mütter und ihre Kinder in unsaubere Lumpen gehüllt sind; und daß manche Frau einsam und verlassen, hilflos daliegt, bis sie sich selbst nach wenigen Tagen wieder an den Herd und das Waschfaß schleppt, — und wer denn dieser Vorstellung das Bild der Mütter unserer Kreise gegenüber stellt, um die sich Wärtlerin und Angehörige und Dienstmädchen, — unzählige pflegende und fürsorgende Frauenhände, — mühen, der man ein zartes duftiges Spitzenbündel, aus dem sich ihr die Aermchen ihres Erstgeborenen entgegenrecken, an das mit Blumen umgebene Bett bringt: wer diese beiden Bilder mit lebenden und verstehenden Augen erblickt, der dürfte nicht ruhig schlafen gehen, ohne etwas für die ungeschützten Mütter getan zu haben!“

Säuglingsfürsorge.

In keinem Zeitalter hat man das einzelne Menschenleben so hoch bewertet wie in unseren Tagen. Namentlich dem Neugeborenen, dessen Dasein heute mit peinlichster Sorgfalt gehütet wird, brachten die Menschen früherer Jahrhunderte eine große geringschätzung entgegen; in primitiven Zeiten hielten es die Eltern allgemein für gutes Recht, ihr Kind unmittelbar nach der Geburt auszuheben oder zu töten, wenn es ihnen zu beschwerlich erschien, es groß zu ziehen. Unter dem Einfluß des Christentums liebten die Eltern allmählich davon ab, die Kinder, deren

*) Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung von Dr. Alice Salomon, Leipzig, Verlag von Dunder & Humblot 1908.

fe sich zu entleiben wünschten, zu töten oder hilflos auszuwerfen. Sie brachten sie vielmehr an hierfür von Menschenfreunden eingerichtete Stellen, wo sie von diesen aufgenommen und gepflegt wurden. Die Fürsorge für diese Kinder, — Findlinge genannt, — lag im Mittelalter fast ausschließlich in Händen der Kirche; später übernahm sie vielfach der Staat. Um es der Mutter, namentlich der unehelichen, besonders zu erleichtern, ihr Kind in Obhut zu bringen, ohne es selbst von Angeficht zu Angeficht einem Dritten übergeben zu müssen, wurde vielfach folgende Vorrichtung an den Mauern der Klöster und frommen Stiftungen und später in den zur Aufnahme der Kinder bestimmten staatlichen Findelhäusern angebracht: ein um die Achse drehbarer Halbzylinder, in dessen Hohlraum das Kind außerhalb der Mauer hineingelegt wurde, und der dann durch Drehen in den Innenraum befördert werden konnte. So wurde die Persönlichkeit, die das Kind hineinlegte, von den Insassen des Gebäudes nicht gesehen und konnte unentdeckt bleiben. Diese sogenannte „Drehlade“ tauchte zuerst Anfang des 13. Jahrhunderts in Italien auf und fand besonders in den romanischen Ländern große Verbreitung.

In der Regel wurden jedoch die Findlinge, namentlich in den staatlichen Anstalten, keineswegs sorgfältig gepflegt, obwohl man doch schließen sollte, daß die Kinder durch Einrichtungen, deren Zweck es war, sie vor dem Untergang zu bewahren, besonders gut versorgt worden wären. Nicht unberechtigt war der bittere Spott eines Franzosen, der vorschlug, an den Findelhäusern die Inschrift anzubringen: „Hier können Kinder auf Staatskosten sterben“. Denn noch im 17. Jahrhundert starben gettweise über $\frac{1}{3}$ der eingelieferten Kinder im Säuglingsalter durch mangelhafte Verpflegung.

Einen schroffen Gegensatz zu dieser leichtfertigen Behandlung so junger Menschenleben bildet die heute herrschende Betrachtungsweise der Säuglingssterblichkeit. Staats- und Kommunalbehörden, Ärzte und Nationalökonomien untersuchen die Gründe der Säuglingssterblichkeit; Staat, Gemeinde, Kirche und freie Liebestätigkeit führen den Kampf gegen dieses soziale Uebel. Zwar hat es nicht an Stimmen gefehlt, welche die modernen Fürsorgebestrebungen als zu weitgehend bezeichnen. Man wandte

ein, daß viele der Lebensschwachen Kinder, die die Säuglingsfürsorge mit vieler Mühe und erheblichen Kosten über das erste Lebensjahr hinwegbringt, später doch sterben oder ihr Leben lang schwächlich und kränklich bleiben und daher für die Volksgenossen mehr eine Last als einen Gewinn bedeuten. Diese Auffassung darf jedoch heute allgemein als überwunden betrachtet werden. Hat doch die Erfahrung gelehrt, daß ein großer Teil der Säuglinge, denen die Fürsorgebestrebungen gelten, sich durchaus lebenskräftig entwickelt; und selbstverständlich muß sich die Fürsorgetätigkeit auf Alle erstrecken, da sich nicht voraussehen läßt, welche Säuglinge erstarken und welche nicht.

Die hohe Säuglingssterblichkeit, die fast alle Kulturländer in den letzten Jahrzehnten zu verzeichnen haben, ist zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß Scharen von Frauen nach kaum überstandenen Wochenbett zu außerhäuslicher Erwerbsarbeit greifen und dadurch die Pflege des Neugeborenen mehr oder weniger dem Zufall überlassen ist. Zahlreichen gefunden Frauen ist es durch diese Verhältnisse unmöglich gemacht, ihre Kinder selbst zu stillen. Die natürliche Ernährung ist aber für das Gedeihen des Neugeborenen von größter Wichtigkeit. Die Statistik lehrt, daß beispielsweise in Deutschland, selbst in der allerärmsten Schicht der Bevölkerung, die Brustkinder eine Sterblichkeit von etwa nur 7 % gegenüber der durchschnittlichen Sterblichkeit von 20 % haben. Die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen erschwert nicht nur das Selbststillen, sondern auch die sorgfältige Pflege und Beaufsichtigung der Kinder. So werden die Kleinen oft älteren, selbst noch aufsichtsbedürftigen Geschwistern oder fremden Personen anvertraut, die naturgemäß ein geringeres Interesse an dem Gedeihen des Säuglings haben als die Mutter und ihm daher oft nicht die nötige Sorgfalt zuwenden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurden im Laufe des letzten Jahrhunderts in allen Kulturstaaen Einrichtungen mannigfacher Art zur Verjorgung der Säuglinge geschaffen.

Da sind in erster Reihe die *Krippen* zu nennen, Anstalten, welche die Kinder wennige Tage nach der Geburt aufnehmen und sie in der Regel über das Säuglingsalter hinaus bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr versorgen.

Sie nehmen die Kinder nur tagsüber auf und überlassen ihre Wartung des Nachts, sowie an den arbeitsfreien Tagen, den Müttern. Um den Säuglingen nach Möglichkeit die natürliche Ernährung zu erhalten, wirken sie darauf hin, daß, wenn irgend möglich, die Mütter in den Arbeitspausen ihre Kinder stillen können, was sich jedoch nur durchzuführen läßt, wenn die Krippe in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstätte gelegen ist. Am günstigsten hierfür sind die „Fabrik-Krippen“, die einzelne Arbeitgeber für die Kinder der in ihrer Fabrik beschäftigten Frauen auf dem Fabrikgrundstück eingerichtet haben. Leider stehen ihrer allgemeinen Verbreitung außer den hohen Kosten noch andere Hemmungen entgegen; so ist von der Arbeiterschaft selbst dagegen Stimmung gemacht worden, weil befürchtet wird, daß die Arbeiterin nur äußerstenfalls die Arbeitsstelle, bei der sie ihr Kind gut versorgt weiß, aufgeben wird, und sie dadurch in eine größere Abhängigkeit vom Arbeitgeber gerät. Manchmal sind anstelle von Fabrik-Krippen auch sogenannte Fabrik-Stillstuben eingerichtet. Wie der Name sagt, finden die Kinder dort nur Unterkommen, solange die Mütter sie stillen. Sie unterscheiden sich also von den Fabrik-Krippen dadurch, daß sie die Kinder nur während der ersten Lebensmonate, nämlich solange die Mütter sie stillen, aufnehmen.

Während es sich bei den erwerbstätigen Müttern, die eine eigene Hauslichkeit besitzen, nur darum handelt, dem Kind tagsüber die fehlende mütterliche Wartung zu ersetzen, da sie ja nachts bei ihnen daheim sein können, besteht die Notwendigkeit einer weitergehenden Fürsorge in den Fällen, da die Mutter kein eigenes Heim hat. So hat man neuerdings für solche Mütter, vor allem also für die unehelichen, Einrichtungen geschaffen, in denen sie mit ihren Kindern wohnen können; wo sie am Tage ihre Säuglinge in den Arbeitspausen in der Anstalt stillen und nachts daselbst schlafen. Eine mustergültige Anstalt dieser Art ist vor 10 Jahren in Westend bei Berlin errichtet worden.

Eine andere Art der Anstaltsfürsorge für Säuglinge bieten die Säuglingsheime und Säuglingskrankenhäuser. Letztere sind zur Aufnahme von Säuglingen bestimmt, die mit einer ausgesprochenen Krankheit behaftet sind. Sie werden, wie die Er-

wachsenen in Krankenhäusern, Tag und Nacht versorgt, solange sie einer Krankenhausbehandlung bedürfen. In diesen Anstalten, wie in den Säuglingsheimen, sind die Kinder ständig unter ärztlicher Bewachung. In den Säuglingsheimen finden jedoch Kinder mit akuten Krankheiten nur im Notfall Aufnahme. Die Säuglingsheime beschränken sich in der Regel vielmehr auf die Pflege von schwächlichen Kindern. Ebenso wie für die in Säuglingskrankenhäusern untergebrachten kranken Kinder, wären auch für die schwächlichen Säuglinge bloße Tagesheimstätten nach Art der Krippen ungeeignet. Der Transport zur Fürsorgeanstalt, der gesunden und kräftigen Kindern nichts schadet, würde das schwache Lebensflämmchen gefährden; zudem könnte das Verbleiben des Nachts in der elterlichen, meist hygienisch nicht einwandfreien Wohnung die Erfolge der Fürsorge bei Tag aufheben. Darum behalten auch die Säuglingsheime die Kinder Tag und Nacht.

Viele dieser Kinder sind zu früh geboren und werden unter „Coubeusen“ gelegt; das sind Glasbehälter, in denen den Kindern die bei Frühgeburten erforderliche gleichmäßige äußere Wärme zugeführt wird. Diese Kinder entwickeln sich sehr häufig später ganz normal und kräftig. Für die gesundheitlich besonders gefährdeten Kinder der Säuglingsheime ist es äußerst wichtig, daß sie die natürliche Nahrung bekommen. Deshalb behalten die Heime häufig einige geeignete Mütter im Hause und verpflichten sie, außer dem eigenen Kind noch ein bis zwei fremde zu nähren.

Aus den Namen der verschiedenen Anstalten ist nicht immer zu ersehen, welchem Zwecke sie dienen, ba in der Praxis häufig die Ausdrücke Krippe und Säuglingsheim verwechselt werden.

Die weitaus größere Zahl der Kinder beschlossener Eltern genießt nicht die Fürsorge derartiger Anstalten. Die Kleinen werden entweder in Familienpflege gegeben oder während der Abwesenheit der erwerbstätigen Mutter in einer fremden Familie versorgt; oder sie bleiben in der elterlichen Wohnung, wo Verwandte oder Nachbarn sie mehr oder weniger notwendig warten. Für das Gelingen dieser Kinder sind Säuglingsfürsorgestellen oder, wie sie oft genannt werden: Mütterberatungsstellen von größter Bedeutung. Sie erteilen unter ärztlicher Aufsicht katholenden Müttern Belehrung über sachgemäße Pflege und Ernährung des Säuglings und suchen vor allen Dingen die Mütter dahin zu beeinflussen, daß sie ihren Kin-

bern die natürliche Nahrung reichen; häufig gewähren sie auch stillenden Frauen Unterstützungen in Geld und Lebensmitteln. Für die Ernährung von Flaschenkindern sorgen die Fürsorgestellen durch billige Abgabe von ärztlich geprüfter Kindermilch. Die alleinige Abgabe von Milch, — zum Selbstkostenpreis oder unentgeltlich — durch sogenannte „Milchföcher“ ohne Verbindung mit Beratungsstellen, wird heute von den maßgebenden Persönlichkeiten abgelehnt. In Deutschland bestehen zur Zeit über 200 Beratungsstellen. Ihre Tätigkeit wäre aber wenig erfolgreich, wenn keine Kontrolle darüber ausgeübt würde, ob die gegebenen Anordnungen auch befolgt werden. Hier setzt die Tätigkeit der von der Fürsorgestelle angestellten Rechercheschwestern ein. Mit guten Fachkenntnissen ausgestattet, sucht sie ein klares Bild von den wirtschaftlichen und hygienischen Verhältnissen des Kindes durch Besuche in der Häuslichkeit zu gewinnen, um gegebenenfalls einen Einfluss geltend zu machen.

Auf eine sachgemäße Unterweisung der Mütter wird überall der Hauptwert gelegt, und die verschiedensten Mittel werden angewandt, um sie mit den wichtigsten Grundsätzen moderner Säuglingshygiene vertraut zu machen. So werden beispielsweise Vorträge auf Mütterabenden gehalten, ferner verbreiten Wanderlehrerinnen Aufklärung auch in ländlichen Bezirken, wo die Verhältnisse mindestens so viel zu wünschen übrig lassen wie in der Stadt. Kleine populäre Schriften und vor allen Dingen Merkblätter werden in großem Umfang verteilt, die in knapper und leicht verständlicher Form die Mütter des Volkes über die Grundlehren der Säuglingspflege unterrichten. Während solche gedruckten Anweisungen in der Regel durch Vereine verbreitet werden, ist es an einigen Orten, z. B. in Basel, eingeführt, daß vom Zivilamt den jungen Paaren eine gedruckte Belehrung über Kinderpflege in den Ehestand mitgegeben wird.

Ein origineller Versuch wurde auf der Düsseldorfer Städtebauausstellung gemacht und seitdem mehrmals wiederholt: in einem Filmdrama „In Todesangst um ihr Kind“ wurden drastisch die Fehler dargestellt, durch die eine unwissende Mutter ihr Neugeborenes an den Rand des Grabes bringt. Man sah sie schließlich in eine Mütterberatungsstelle eilen und dort die guten Lehren und praktischen Anweisungen des Arztes über sachgemäße Säuglingspflege empfangen. — Die Zbee,

den Kinematographen in den Dienst der Sache zu stellen, verdient Beachtung und Nachahmung.

In Oesterreich tritt auf dem Gebiet der Säuglingsfürsorge namentlich der „Verein Säuglingschutz“ in Wien hervor, der besonders die Errichtung von Säuglingsheimen und Mütterberatungsstellen anstrebt und überhaupt in jeder Weise die Säuglingsfürsorge zu fördern sucht. Er unterhält die erste österreichische Schule zur Ausbildung von Privatkinderpflegerinnen. In Deutschland wird diese Auszubildungsfrauenfrage augenblicklich eifrig erörtert. Das „Frauenberufsausschuss des Bundes Deutscher Frauenvereine“ befürwortet eine Trennung im Ausbildungsgang von Säuglingskrankenschwestern und Säuglingspflegerinnen wie sie in ähnlicher Form von der „Deutschen Vereinigung für Säuglingschutz“ gefordert wird. Als ein anderes charakteristisches Anzeichen für die große Beachtung, die heute der Säuglingspflege zu teil wird, sei noch die Schaffung eines Museums für Säuglingshygiene im „Kaiserin-Auguste-Victoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reich“ in Berlin-Charlottenburg erwähnt.

Man hat den Stand der Säuglingsfürsorgebetreibungen mit Recht als einen Grabmesser für die Kulturstufe eines Volkes bezeichnet. Je primitiver ein Volk ist, umso sorgloser steht es Leben und Sterben seiner Neugeborenen gegenüber. Zahllose lebenskräftige Kinder gehen an dieser Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit im ersten Lebensjahre zu Grunde. Welche ungeheure Verschwendung von Frauenkraft liegt darin! Alle die Opfer umsonst gebracht, die lange Zeit vermindelter Leistungsfähigkeit, die Leiden der Geburten und wochen- oder monatelanges Mühen um das hilflose, kleine Wesen! Je höher ein Volk steht, umso sparsamer geht es mit dem höchsten Gut, dem Menschenleben, um. In diesem Licht betrachtet, hat unsere Nation in der jüngsten Zeit einen erfreulichen Aufschwung genommen. Vielleicht trägt der Geburtenrückgang dazu bei, umso größere Sorgfalt auf die Erhaltung der Säuglinge zu verwenden. Auf vielen scheinbar damit nicht zusammenhängenden Gebieten der sozialen Arbeit bietet sich der Frau Gelegenheit, am Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit teilzunehmen. Nicht nur als Ärztin,¹⁾ als Säuglingschwester und als Lehrerin für Säuglingspflege,²⁾ sondern auch indirekt als Bohnungs-³⁾ und als Gewerbeinspektorin,⁴⁾ als Armenpflegerin⁵⁾ und als Vormund⁶⁾ ist sie berufen, an dieser Kulturarbeit mitzuwirken.

¹⁾ S. das Frauenbuch 1. Band S. 82.
²⁾ S. 176. ³⁾ S. 136. ⁴⁾ 138. ⁵⁾ 129. ⁶⁾ S. das Frauenbuch 3. Band

Kleinkinderfürsorge.

An die Fürsorge für die Säuglinge schließt sich als vielgliedrige Kette die Fürsorge für die dem Säuglingsalter entwachsenen Kinder. Zunächst folgt die Fürsorge für die Kleinkinder, später die verschiedenartigsten Fürsorgebestrebungen für die Schuljugend. Unter „Kleinkindern“ versteht man Kinder in der Zeit zwischen der Säuglingsperiode und dem Beginn der Schulpflicht, also vom Ende des 1. bis zum 6. Lebensjahre.

Eine der Einrichtungen, die für die Säuglinge bestehen, nämlich die im vorbergehenden Kapitel beschriebenen *Krippen*, versorgen, sofern sie sich nicht ausdrücklich „Säuglingskrippen“ nennen, die Kinder auch noch im Anfang des Kleinkinderalters, in der Regel bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr. In den österreichischen „Krippen“ spielt die Verorgung der Kleinkinder im Verhältnis zu der der Säuglinge eine noch größere Rolle, da sie meist Kinder unter 6 Monaten nicht aufnehmen, sie aber andererseits, wie die deutschen Krippen, bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres zu behalten pflegen.

Daß ein der Krippe entwachsenes Kind auch weiterhin fortwährender Aufsicht bedarf, ist ohne weiteres einleuchtend. Täglich berichten ja die Zeitungen von unbehüteten Kindern, die aus dem Fenster gestürzt sind, durch Spielen mit Streichhölzern einen Brand entfacht haben u. dergl. m. Dem Bedürfnis, Kleinkinder auch nach Ablauf des 2. Lebensjahres zu beaufsichtigen und zu verpflegen, dienen Kleinkinderbewahranstalten und Kindergärten.

Die ersten Kleinkinderbewahranstalten wurden Ende des 18. Jahrhunderts in ländlichen Bezirken geschaffen für die Kinder „der armen Leute, die wegen des Tagelohnes oder wegen ihres Frondienstes den Tag über ihre Wohnungen verschleßen müssen“. Eine größere Ausdehnung gewannen diese Bestrebungen aber erst mit der Zunahme derjenigen Frauen, die in der Stadt, in Fabriken tätig sind, und denen es daher noch mehr als den Landarbeiterinnen an der Möglichkeit fehlt, ihr Kind tagsüber um sich zu haben und zu beaufsichtigen. Vielfach schließen die Mütter ihre Kinder während ihrer Abwesenheit ein, um sie nicht den Gefahren verkehrreicher Straßen auszusetzen, ohne daß sie

jedoch dadurch die Kleinen vor den Schädigungen behüten können, die der Mangel an Beaufsichtigung in diesem jungen Alter mit sich bringt. Um den Kindern einen Ersatz für die fehlende mütterliche Beaufsichtigung zu geben, wurden zunächst mehrere solcher unbewachter Kinder in einem Raum vereint, wo sie sich unter Aufsicht aufhielten. So entstanden die Kleinkinderbewahranstalten mit dem Zweck, wie schon der Name sagt, die Kleinkinder zu bewahren, zu bewachen. Bald ging man dazu über, die Kinder nicht nur zu beaufsichtigen, sondern sie zu beschäftigen, sie als „Pflanzen Gottes“ zu pflegen und ihnen zu gesunder Entwicklung zu verhelfen. In diesem Sinne nannte Fröbel seine Schöpfung „Kindergarten“, ein Ausdruck, der sich nicht nur bei uns völlig eingebürgert hat, sondern der auch in mehrere Fremdsprachen übernommen worden ist. — Dieses Anleiten der Kinder erfordert aber eine systematische Ausbildung der damit betrauten Persönlichkeiten. Immer mehr hat sich in unserer mit dem Schlagwort „das Jahrhundert des Kindes“ bezeichneten Epoche die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß unendlich viel für die spätere Entwicklung des Menschen von zweckmäßiger Erziehung schon im zartesten Alter abhängt. Das kommt natürlicherweise in der Bedeutung zum Ausdruck, die man der Fachausbildung der Kindergartenrinnen beimißt. So hat Preußen kürzlich ein staatliches Examen eingeführt. Als Musterbeispiel eines Kindergartens und einer Vorbereitungsanstalt für das staatliche Kindergartenrinnenezamen verdient das Pestalozzi-Fröbel-Haus in Berlin-Schöneberg besonders hervorgehoben zu werden. Nicht überall stehen jedoch die Mittel zur Verfügung, derartige sachlich gebildete Frauen zur Unterhaltung von Kindergärten anzustellen. Auch in Kleinkinderbewahranstalten aber suchen die Hüterinnen der Kleinen mehr und mehr nach Art der Kindergartenrinnen einen erzieherischen Einfluß auszuüben, so daß der alte Typ im Verschwinden ist.

Sind es auch Männer gewesen, von denen die Anregung zur Gründung von Kleinkinderbewahranstalten (Oberlin) und Kindergärten (Fröbel) ausging, so ist doch die Verbreitung und die Ausführung ihrer Ideen vorwiegend das Werk von Frauen. In Deutschland hat sich besonders der „Deutsche Fröbelverband“ um das



Die Milchküche



Ein Zimmer in der Abteilung für kranke Säuglinge
Kaiserin-Auguste-Victoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit

Kindergartenwesen verdient gemacht, während die Verbreitung der Bewahranstalten zum großen Teil der Tätigkeit der „Vaterländischen Frauenvereine“ und der „Innern Mission“ zu danken ist. Ohne die ausgedehnte Propagandatätigkeit der Frau von Marenholz-Bülow, ohne die rege Förderung der Fürstin Pauline von Lippe zu Detmold hätte das Kindergartenwesen nicht die Stufe erreichen können, auf der es heute in Deutschland steht; gerade auf diesem Gebiet hat das Ausland viel Anregung von Deutschland empfangen. Und abgesehen von solchen organisatorisch tätigen Persönlichkeiten, liegt auch die eigentliche Ausführung der Kleinkinderfürsorge ganz in weiblichen Händen. Leitung, Pflege und Aufsicht in allen den genannten Anstalten ist heute in Deutschland ausschließlich Frauenarbeit.¹⁾

Auch in der Schweiz sind, sofern die Kleinkinderschulen, deren im ganzen etwa 340 unterhalten werden, nicht unter direkter Leitung von Frauen stehen, Frauenausschüßskommissionen bestellt.²⁾ In Österreich ist das Kindergartenwesen zu hoher Blüte gelangt, und zwar zum Teil auf Anregung von dem 1869 in Graz gegründeten „Verein für Kindergärten“, auf dessen Initiative auch die Errichtung des ersten staatlichen Übungskindergartens zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen im Jahre 1873 zurückzuführen ist.³⁾

Schulkinderfürsorge.

Mit dem 6. Lebensjahre schließt sich für die Kleinen die Türe des Kindergartens, und die Schule nimmt sie täglich für mehrere Stunden auf. Hierdurch wird zwar das Elternhaus insofern entlastet, als ihm die Sorge für das Kind täglich mehrere Stunden abgenommen wird; dafür aber erwachsen ihm neue Aufgaben.

Man muß sich einmal klar machen, welches Ereignis im Leben des Kindes der Beginn der Schulzeit darstellt. Anstelle des ungebundenen Spielens tritt die Forderung regelmäßiger Pflichterfüllung, der Zwang zur Arbeit. Der Kreis der Geschwister oder wenigen Altersgenossen, der bis dahin des Kindes keine Welt ausmacht, erweitert sich zu der Gemeinschaft der zahlreichen Schulgenossen; das Kind sählt sich

unter einem Zwange, seine kleinen Eigenheiten abzustreifen, sich der Gesamtheit anzupassen, ein Kind unter vielen zu werden.

Angefaßt dieser neuen Mächte, die in das Kindesleben treten, rückt die Bedeutung des Elternhauses in ein neues Licht. Das Elternhaus wird der Ort, der das gesunde Gegengewicht gegen die strenge Gebundenheit und die — bis zu einem gewissen Grade notwendige — Uniformierung durch den Schulbetrieb bildet. Und noch in anderer Beziehung werden höhere Anforderungen an das Elternhaus gestellt. Das Schulkind bedarf in steigendem Maße einer sorgfältigen Erziehung, die die Freude am Schönen und den Willen zum Guten, den unheilvollen geistig sittlichen Einflüssen gegenüber stärkt, die das heranwachsende Kind bedrohen. Wie viele Kinder müssen aber ein Heim, das diesen Erfordernissen Rechnung trüge, entbehren! Vor allem die große Schar derer, die ohne mütterliche Aufsicht sind; und ihre Zahl wächst mit jeder Altersklasse. Denn die wirtschaftliche Not, die so viele Mütter zwingt, ihre Kinder schon im Säuglingsalter fremden Händen anzuvertrauen, wird im schulpflichtigen Alter der Kinder umso bringender, als das Wachstum die Ausgaben erhöht. Dazu kommt, daß die Mütter sich in der Regel auch leichter entschließen, die Kinder zu verlassen, weil sich ja die Gefahr körperlicher Unfälle stetig verringert. So vertauschen nicht selten Heimarbeiterinnen, sobald ihre Kinder schulpflichtig sind, ihre Tätigkeit mit einem der besser bezahlten außerhäuslichen Erwerbszweige.

Traurig aber ist es um die aufsichtslosen Schulkinder, ganz besonders in den Städten, bestellt. Wer kennt nicht die Großstadtjugend der Straße, die, während die glücklicheren Landkinder sich auf weiten Feldern tummeln, in engen Gassen mühsig herumlungert, die überall als erster Zuschauer und Zuhörer zugegen ist, wo eine Prügelei entsteht, wo wilde Schimpfereien, rohe Szenen sich abspielen, die die Kinder vorzeitig mit dem Häßlichsten vertraut machen; die jeden Großen, der ihr erreichbar ist, in minderwertige Kinematographentheater trägt und ihre Phantasie durch Lektüren von Schundromanen vergiftet! Um diesen Kindern während der schulfreien Tagesstunden eine Stätte zu bieten, die ihnen nach Möglichkeit den erzieherischen Einfluß einer geordneten Häuslichkeit ersetzt, sind K i n d e r

¹⁾ Vergl. Handbuch der Frauenbewegung. Verlag Moerer Teil II, S. 95.

²⁾ Vergl. „Die Mitwirkung der Frauen in der Armen- und Wohlfahrtspflege in der Schweiz“ von Pfarrer A. Wild, Zürich 1910.

³⁾ Vergl. „Die Frau in der österreichischen Wohlfahrtspflege“ von U. Glaser, herausgegeben vom österreichischen Komitee 1910.

horten gegründet worden. Bei jeder Tätigkeit, sei es Anfertigen von Schularbeiten, häuslicher Beschäftigung, Handfertigkeit, Gartenarbeit, Singen, Spielen, Turnen oder Wandern, lehnt sich ein gut organisierter Hort eng an das Vorbild des Familienlebens an. Die Kinder werden nicht schulmäßig nach Altersklassen in größeren Abteilungen zusammengefaßt, sondern sie werden in kleine Gruppen eingeteilt, in denen möglichst jüngere und ältere vertreten sind. Dazu bedarf es allerdings eines größeren Stabs freiwilliger Hilfskräfte. — Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß in der Regel junge Mädchen, die sich sozialer Hilfsarbeit zuwenden, sich wohl nirgends mit mehr Ausblick auf Erfolg und Befriedigung betätigen können als in Kinderhorten. Nicht nur, daß die Arbeit an Kindern stets die dankbarste ist, sie gewährt auch der jungen, meist aus ganz anderen Kreisen stammenden Helferin durch harmlos vertrauliches Kindergeplauder verhältnismäßig leicht einen Einblick in die Lebensgewohnheiten der Volksschicht, der sie helfen will. Auch tritt sie leicht in nahe Beziehung zu den Müttern des Volks, die sich in der Regel besonders zugänglich zeigen, sobald sie das Interesse der Helferin an ihren Kindern fühlen. — So dankbar aber auch die Arbeit in Kinderhorten ist, so fehlt es doch noch allerorts an Kräften, die sich ihr widmen. Nach der kürzlich von der „Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge“ veranstalteten Erhebung bestehen in Deutschland z. Bt. 1245 Horte (436 Knaben-, 455 Mädchen- und 342 gemischte Horte) mit zusammen 84 241 Kindern. Die Zahl umfaßt bei weitem nicht die Menge der aufsichtslosen Schulkinder. Gibt es doch allein noch vier deutsche Städte mit über 100 000 Einwohnern, in denen jede Horteinrichtung fehlt! Im Jahre 1912 ist der „deutsche Kinderhortverband“ gegründet worden, von dem viel für eine einheitliche Gestaltung und den weiteren Ausbau des Hortwesens zu erwarten ist.

Ein unseren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen angemessenes Hortwesen bedarf weitgehender kommunaler und staatlicher Unterstützung. Die Forderungen, die an den Vorstand der öffentlichen Körperschaften aus den Kreisen der Sozialpädagogen gestellt werden, pflügen mit der vorbeugenden Wirksamkeit der

Horte begründet zu werden, durch die manche kostspielige Unterbringung in Fürsorgeerziehung verhütet wird. An der Förderung des Kinderhortwesens mitzuarbeiten, ist eine der vornehmsten Aufgaben der Frauenvereine. Frauen, Mütter sind in erster Linie dazu berufen, den großen Schaden nach Möglichkeit abzumildern, den unsere blühende Industrie durch die Inanspruchnahme so vieler Frauenkräfte verursacht: die Not der Kinder, deren Mütter zu außerhäuslichem Erwerb gezwungen sind. In diesem Sinn ist der Ausspruch des Jugendrichters Roehne zu verstehen: „Hüten wir uns, daß wir nicht den Glanz unserer Industrie mit den Seelen unserer Kinder bezahlen!“

Eine größere Vielseitigkeit als die sozialen Einrichtungen für das Kleinkinderalter weisen die Fürsorgeeinrichtungen für die Schuljugend auf; denn mannigfacher werden bei dem heranwachsenden Kind die Quellen der Not, die eine gesunde Entwicklung gefährden. Dadurch ist es für diejenigen, die raten und helfen wollen, oft schwierig, aus der Menge des Bestehenden die geeignete Einrichtung für den besonderen Fall herauszufinden. Sollen die Mängel abgestellt werden, die sich im einzelnen Fall in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung zeigen, so ist es die erste Aufgabe, unter genauer Beobachtung des Kindes festzustellen, wo der Schuh drückt, warum ein Kind dem Unterricht schlecht folgt, auf welche Ursachen die mangelhafte körperliche Entwicklung zurückzuführen ist u. dergl. m. Es fragt sich nun, wem die Untersuchung dieser Dinge mit dem Ziele, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen, am besten zu übertragen ist. Naturgemäß scheint der Lehrer hierfür die geeignete Persönlichkeit. Die tägliche Verührung mit den Kindern, das natürliche Interesse, das er an der Förderung der ihm anvertrauten Jugend nimmt, sein — durch die große Zahl der von ihm unterrichteten Kinder — geschärftes Urteil lassen ihn berufen erscheinen, die Ursache der Kindernot im einzelnen Fall zu ermitteln und ihre Beseitigung durch Zuweisung der Kinder an die verschiedenen Wohlfahrts-einrichtungen anzubahnen. Tatsächlich haben sich Lehrer und Lehrerinnen hier große Verdienste erworben. Mehr und mehr ist man aber zu der Ueberzeugung gekommen, daß man, namentlich in den Großstädten mit ihren komplizierten Verhältnissen,

diese Aufgabe den Lehrern nicht überlassen kann. Denn einmal ist sie zu zeitraubend, da die Tätigkeit häufige Besuche in dem Heim der Kinder zur Erforschung der häuslichen Verhältnisse erforderlich macht, und ferner gehören eingehende fachliche Kenntnisse auf sozialem Gebiet dazu, um ein völlig zutreffendes Urteil zu gewinnen. So haben in jüngster Zeit einige besonders wohlhabende und weitsichtige Gemeinden sozial gesuchte Frauen zur Erfüllung dieser Aufgabe angestellt. (Vergl. „Die Schulpflegerin“ Bb. I.) Die „Schulpflege“, — wie diese Einrichtung genannt wird, — vermittelt zwischen den bedürftigen Kindern und den Einrichtungen, die ihrem Wohl dienen, wie Volksschulen, Erholungsstätten, Ferienkolonien, Ausflugsvereinen, Schulzahnkliniken, Horten, Kinderleschallen, u. s. w. Sie sucht ferner nötigenfalls einen Einfluß auf die Eltern auszuüben; die mit der Schulpflege betraute Persönlichkeit benachrichtigt die Eltern von dem Befund des Schularztes und holt von ihnen die Erlaubnis ein, die Kinder von einem Spezialarzt behandeln zu lassen, falls die Untersuchung des Schularztes die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung ergeben hat; sie führt die Kinder selbst zum Arzt, wenn die Mutter daran verhindert ist. Eine derartige Unterstützung der schulärztlichen Tätigkeit ist im höchsten Grade erwünscht. Immer wieder wird darüber geklagt, daß die schulärztlichen Mahnungen von den Eltern nicht befolgt werden, und zwar ist die Nichtbeachtung des ärztlichen Rates weniger auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse zurückzuführen, als vielmehr auf Verhinderung durch Berufspflichten und vor allem auf die Gleichgültigkeit vieler Eltern. Wenn der Schularzt oder der Lehrer an einem Kinde Zeichen von besonderer Ansauberkeit oder Mißhandlung wahrnimmt, sucht die Schulpflegerin die Mutter zu sorgfamerer Körperpflege und Reinlichkeit anzuhalten und klagt sie über die große Schädlichkeit körperlicher Züchtigungen auf. So stellt die Schulpflege auch eine Verbindung zwischen Schule und Elternhaus her.

In Deutschland ist die Schulpflege bisher nur in Großstädten eingeführt, so beispielsweise in Berlin, Charlottenburg, Breslau, Essen, Nürnberg. Zweifellos steht ihr eine größere Entwicklung bevor. Von europäischen Ländern haben neben Deutschland am meisten England

und die Schweiz ihr Interesse der Einrichtung einer systematisch organisierten Schulpflege zugewendet. Daß sie sich auch im Ausland bewährt, geht aus der Tatsache hervor, daß sie überall in wachsendem Umfang eingeführt wird.

Unendlich viel hängt von der Persönlichkeit der Schulpflegerin ab, davon, daß es ihr gelingt, das Vertrauen der Eltern zu gewinnen, und in ihnen das Gefühl zu erwecken, daß nicht eine unbequeme Beamtin kommt sie zu belästigen, sondern daß lediglich der Wunsch sie treibt, ihren Kindern zu helfen und sie nach Kräften zu fördern.

Frauen, die sich mit warmem Herzen und mit geschultem Verstand der dankbaren Aufgabe der Schulpflege widmen, können nicht nur Sonnenschein in manch eine dunkle Kindheit bringen, sondern auch zukünftigen Lebensjahren vorbeugen; denn in ihren Händen liegt es, Kinder vor späteren, nie wieder gut zu machenden Folgen der Vernachlässigung zu bewahren.

Nicht im Vollbesitz der normalen körperlichen und geistigen Kräfte zu sein, blind, taubstumm oder schwachsinzig aufzuwachsen, ist gewiß in allen Lebensverhältnissen ein fürchterliches Unglück. Aber während wohlhabende Eltern durch die Pflege und sorgfältige Erziehung, die sie ihrem Kinde angedeihen lassen können, in der Lage sind, sein Los erträglicher zu gestalten, trifft die Härte ihres Schicksals, ungemindert die Kinder derer, die weder genügend Geld noch ausreichend Zeit für diesen Zweck aufzubringen vermögen. Wen voran hat sich die Kirche dieser Stiefkinder des Glücks angenommen, und noch gegenwärtig stellt sie zahlreiche Kräfte aus ihren Reihen für dieses mühsamste aller Erziehungswerke. Besonderer Erwähnung verdient die Liebesaktivität der katholischen Kirche in Österreich auf diesem Gebiet. Heute entfalten außerdem, wie auf den meisten Gebieten der Wohlfahrtspflege so auch auf diesem, Staat, Gemeinde und private Vereine eine ausgedehnte Tätigkeit.

Diese Erziehungsanstalten sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ausschließlich auf die Bedürfnisse der taubstummen oder blinden Kinder zugeschnitten. In England hat man vereinzelt in Waisenhäusern versucht, blinde und taube Kinder mit normalen zusammen zu erziehen. Dabei war die Erwägung maßgebend, daß das blinde oder taube Kind doch nicht sein ganzes Leben unter Lebensgefährten verbringen wird, und es darum durch gemeinsame Erziehung mit vollsinntigen Kindern die naturgemäße Vorbereitung für sein späteres

Dasein erhält. Daneben versprach man sich auch einen günstigen erzieherischen Einfluß auf die normalen Kinder durch die Notwendigkeit ständiger Rücksichtnahme. Im allgemeinen wird jedoch in allen Kulturländern der Sondererziehung nicht vollsinniger Kinder der Vorzug gegeben, weil sie durch diese besser gefördert werden können.

Unter den nicht-vollsinnigen Kindern — das sind solche, die nicht im Vollbesitz der fünf Sinne sind, — sind die blinden und die tauben am zahlreichsten; außerdem sind diese beiden Gruppen im Lebenskampf am schwersten benachteiligt. Sie bedürfen daher besonderer Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen. Entweder können sie einen ihrem Leiden angepassten besonderen Schulunterricht erhalten, oder sie können ganz in Spezialanstalten in Pflege genommen und dort erzogen werden. Der letztgenannte Weg wird heute für die Kinder der unemittelten Volksschichten in allen Ländern bevorzugt. Er erscheint geboten, weil die Eltern der besitzlosen Klassen meistens nicht die durch die Hilflosigkeit ihrer Kinder erforderliche Zeit und Sorgfalt auf ihre Erziehung verwenden können.

Im Anbetracht der Anforderungen an persönliche Hingabe und fast übermenschliche Geduld ist es nicht erstaunlich, daß im Lehrkörper solcher Anstalten Frauen in weit überwiegender Zahl vertreten sind, auch wo es sich um Anbenerziehung handelt.

Ebensowohl wie die nicht vollsinnigen Kinder bedürfen die schwach begabten eines Sonderunterrichts; schwach- oder minderbegabt sind solche Kinder, deren geistige Fähigkeiten erheblich unter dem Durchschnitt zurückbleiben, die aber bei entsprechender Erziehung und Belehrung ein Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten erwerben können, das sie befähigt, sich später ohne fremde Hilfe durchs Leben zu helfen, die sich also hierin von den Schwachsinnigen und den gänzlich Bildungsunfähigen, den Idioten, unterscheiden. Letztere werden in besonderen Anstalten versorgt. Für die Schwachbegabten genügt, vorausgesetzt, daß die Eltern ihrer Veranlagung nicht mit allzu großer Verständnislosigkeit gegenüberstehen, ein besonderer Schulunterricht; dieser ist aber notwendig, da der gemeinsame Unterricht mit den normalen Kindern sie in keiner Weise fördern, sondern unter Umständen sogar erheblich schädigen kann; denn die Anforderungen der Normalschule übersteigen die Kräfte des minderbegabten Kindes, und der Vergleich der eigenen Leistungen mit denen der anderen Kinder bringt ihm ständig die eigene Mangelhaftigkeit zum Bewußtsein. Häufig wirkt dieses Gefühl so niederdrückend und entmutigend,

daß das Kind immer schüchterner wird, sich immer mehr in sich zurückzieht und die Lust und Fähigkeit zum Lernen schließlich ganz verliert. Andererseits werden die normalen Kinder durch die schwache Aufnahmefähigkeit der unbegabten Mitschüler gehemmt.

Aus diesen Gründen sind einer Anzahl von Gemeindefschulen sogenannte *Lebens-* oder *Hilfsklassen* angegliedert worden, und zwar bisher nur an größeren Orten, wo eine genügende Anzahl schwach begabter Kinder vorhanden sind. In diesen Sonderklassen wird ein durch Lehrstoff und Methodik des Lehrens auf die Bedürfnisse der Schwachbegabten zugeschnittener Unterricht geboten. Einen besonders großen Raum nimmt der Handfertigkeitsunterricht ein, der mehr als die Beschäftigung mit rein geistigen Dingen geeignet ist, die vorhandenen Kräfte zur Entwicklung zu bringen; da gewerbliche Tätigkeit diesen Kindern die meisten Aussichten bietet, später ihr Brot zu erwerben, bereitet sie die besonders sorgfältige Ausbildung ihrer manuellen Fähigkeiten gleichzeitig für ihr zukünftiges Leben vor.

Auch unter den vollsinnigen, normal begabten Kindern gibt es eine Gruppe, für die eine Art *Sonderklasse* geschaffen worden ist: die hochgradig nervösen, blutarmen, schwächlichen Kinder. Für diese haben einige Städte in neuerer Zeit sogenannte *Waldburgen* eröffnet. Sie sind in nächster Nähe der Städte im Wald gelegen, so daß die Kinder den ganzen Tag in gesunder Luft verbringen und abends wieder nach Hause fahren können. Der in kleinste Zeitschnitte zerlegte Unterricht wird möglichst im Freien, sonst bei offenem Fenster erteilt; großer Wert wird auf Gartenpflege, Sport und gesunde Ernährung gelegt.

Für die Wiederherstellung kranker und kränklicher Kinder wirken die Heilstätten der *Sol- und Seebäder*, wohin die bedürftigen Kinder zu längerem oder kürzerem Aufenthalt geschickt werden. Dort befinden sie sich unter ständiger ärztlicher Aufsicht. Die strenge Trennung von kranken Kindern einerseits und erholungsbedürftigen, aber organisch gesunden Kindern andererseits ist eine im Interesse beider Teile liegende Notwendigkeit, die wohl keiner näheren Begründung bedarf.

Die bedeutendste Einrichtung für die gesunden, doch erholungsbedürftigen Kinder stellen die *Ferienkolonien* dar. Darunter sind Veranstaltungen zu verstehen, die schwächliche Schulkinder mittelloser Eltern während der Sommermonate, namentlich während der großen Ferien, einen mehrwöchentlichen Aufenthalt an der See oder auf dem Land gewähren. Es werden von Vereinen gegründet und größtenteils unterhalten. Die ersten Ferienkolonien wurden im Jahre 1876 von dem Züricher Pfarrer Wion und gleichzeitig vom Hamburger Schulverein ins Leben gerufen. Die Kinder, in der Regel Mäd-

chen und Knaben gemischt, werden in kleine Gruppen von 10—18 Kinder geteilt und unter Aufsicht einer geeigneten Persönlichkeit gestellt. Die Vereine für Ferienkolonien bringen die Kinder teils in eigenen Häusern, teils in Familien und teils bei Gastwirten unter. Die Bewegung in frischer Luft, die Seebäder oder Wanderungen durch Wald und Feld, zusammen mit der kräftigenden Kost erzielen die günstigsten Erfolge, die sich besonders deutlich in der Gewichtszunahme zeigen; leider droht aber die Wirkung in hohem Grade wieder verloren zu gehen, sobald die Kinder in ihre gewohnte Umgebung zurückkehren. Darum hat die „Deutsche Zentralstelle für Sommerpflege“ Berlin-Steglitz, eine weitere Fürsorge angeregt, die in einer Nachpflege in Form von Frühstück, Mittagessen, Bädern, Milch und ähnlichen Stärkungsmitteln besteht.

Während die Ferienkolonien sich ursprünglich, wie der Name noch zeigt, auf die Schulferien beschränkten, sind jetzt mehrere Kolonien den ganzen Sommer über geöffnet. Dazu hat der Wunsch geführt, möglichst vielen Kindern die Einrichtung zugänglich zu machen. Namentlich diejenigen Kolonien, die eigene Häuser besitzen, können ohne eine verhältnismäßige Mehrbelastung ihre Tätigkeit über die Schulferien hinaus ausdehnen.

Eine Anzahl von Vereinen nimmt, falls genügend Platz vorhanden ist, auch Kinder solcher Eltern in die Ferienkolonien auf, die imstande sind, die vollen Verpflegungskosten zu zahlen (so die Vereine für Ferienkolonien in Warmen, in Frankfurt a./M. und a. m.). Neuerdings haben auch einige Vereine Ferienkolonien ausschließlich für Kinder solcher Eltern eingerichtet, die so gestellt sind, daß sie für die Kosten aufkommen können. Es handelt sich in diesen Fällen um Kinder wirtschaftlich besser gestellter Eltern, die aus irgend einem Grunde nicht selbst mit ihnen zusammen verreisen können oder wollen, die jedoch ihren Kindern eine Erholung zukommen lassen möchten.

Für kräftige, meist nicht unter 13 Jahre alte Kinder hat man auch sogenannte „Wanderkolonien“ gegründet, die den Kindern Gelegenheit geben, unter Führung von Lehrern und Lehrerinnen durch benachbarte Gebirge zu wandern.

Um auch denjenigen bedürftigen Kindern eine gesundheitliche Förderung während der Schulferien angebotlich zu lassen, die in den Ferienkolonien keine Aufnahme finden, hat man sogenannte „Stadt- oder Halbkolonien“ eingerichtet.

Die Kinder bleiben in der Wohnung ihrer Eltern und werden nur tagsüber gruppenweise von Lehrern und Lehrerinnen ins Freie geführt, oder es wird ihnen Gelegenheit zum Baden und Schwimmen geboten. Da neben der Bewegung in frischer Luft die Ernährung eine Hauptrolle für die Förderung der Gesundheit spielt, — umso mehr, als die ungewohnte körperliche Bewegung appetitsteigernd wirkt, — lassen sich die Stadtkolonien auch die Verabfolgung von guter Milch, anlegen sein.

Die Ferienkolonien geben sozial und pädagogisch interessierten Frauen günstige Gelegenheit, auf Kinder der beschlossenen Klassen in körperlicher sowie in geistiger und seelischer Beziehung fördernd einzuwirken. Alle Berichte betonen, wie rasch die Kinder bei der gesunden Lebensweise aufblühen, wie sie strahlend glücklich von der neuen Umgebung Besitz ergreifen, wie sich ihr Gesichtskreis erweitert durch das Wandern in Wäldern und auf Bergen, durch den Anblick blühender Felder und des gewaltigen Meeres. Es sind ja meistens Kinder, die die Natur nur aus dem Lesebuch kennen, die hier vielleicht zum ersten Mal einen lebendigen Eindruck von der Größe und Herrlichkeit der Schöpfung empfangen, einen Eindruck, der dem von Menschenwerk umgebenen Großstadtkind doppelt not tut.

Die vorstehenden Darstellungen konnten nur in großen Zügen einen Ueberblick über die Einrichtungen zur Pflege der Kinder unbemittelter Eltern geben. Die soziale Arbeit an Kindern weist eine außerordentlich große Vielseitigkeit auf; dazu kommen noch, namentlich in Österreich und der Schweiz, konfessionelle und nationale Verschiedenheiten der Bevölkerung, die die Übersicht erschweren. Genauere Darstellungen hätten sich daher in Einzelheiten verloren, was jedoch im Rahmen dieses Buches nicht geboten schien.

Interessenten, die Ausschluß über einschlägige Fragen wünschen, seien an folgende große Organisationen verwiesen:

- für Deutschland: Deutsche Zentralstelle für Jugendfürsorge, Berlin E, Wallstraße 89;
- für Österreich: Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge, Wien; Biberst. 2;
- für die Schweiz: Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauen-schutz. Präsident Alb. Wild, Pfarrer Mönchaltorf (Zürich).

Dolks- und Kinderküchen. Schulspeisung.

Von
Hildegard Sachs.

1. Volksküchen.

Es gibt, wie keiner näheren Ausführung bedarf, unzählige erwachsene Personen, denen es nicht möglich ist, in einer Häuslichkeit geordnete Mahlzeiten einzunehmen. Zu diesen gehören die alleinstehenden unverheirateten Arbeiter und Arbeiterinnen, ferner diejenigen, deren Arbeitsstätte weit von ihrer Häuslichkeit entfernt liegt. In anderen Fällen ist die Zubereitung eines Mittagmahles dadurch erschwert, daß die erwerbstätige Arbeiterfrau nicht genügend Zeit und Sorgfalt darauf verwenden kann, um die Speisen bedämmlich herzurichten; vielfach fehlt es ihr auch an den grundlegenden Kenntnissen im Kochen und am Verständnis für den Einkauf des Rohmaterials. Aus all dem ergibt sich das Bedürfnis nach gemeinnützigen Anstalten, die Minderbemittelten nahrhafte, gut zubereitete Speisen zu billigen Preisen liefern. Ihm dienen die **Volksküchen** oder, wie sie auch genannt werden, **Volksspeisehäuser** oder **Suppenküchen**. Sie haben ihren Ursprung in sogenannten „Notstandsküchen“; darunter sind öffentliche Einrichtungen zu verstehen, die zu Zeiten eines allgemeinen Notstandes (Verheerungen durch Feuersbrunst, Ueberschwemmungen, Erdbeben usw.) die besonders hart Betroffenen unentgeltlich bestärken. Die Träger der Kosten sind Vereine, Privatpersonen oder auch Behörden. Die moderne Volksküche unterscheidet sich von der Notstandsküche dadurch, daß sie erstens eine dauernde Einrichtung darstellt und zweitens sich ohne fremde Hilfe erhält. Während die Notstandsküchen fast stets Almoseninstitute sind, d. h. unentgeltlich liefern, pflegen die Volksküchen die Speisen entgeltlich abzugeben, und zwar zum Selbstkostenpreis oder auch mit einem Aufschlag, der es ermöglicht, noch einen Ueberschuß zu erzielen. Versuche, ständige Einrichtungen zu schaffen, in denen Arme unentgeltlich und gleichzeitig Minderbemittelte zu billigen Preisen bestärkt werden, sind meistens daran gescheitert, daß die Elemente, die für ihr Essen gahen, sich von Anstalten fernhalten, denen das Obium des Almosengebens anhaftet.

Eine große Förderung hat das Volksküchenwesen durch Lina Morgenstern erfahren. Sie verwirklichte zum ersten Mal in großem Rahmen, — in dem Bestreben, einerseits den Volksküchen den Charakter der Almosenanstalten zu nehmen, andererseits aber eine möglichst billige Abgabe von Speisen zu ermöglichen, — die Idee der Konsumgenossenschaft; sie bezog das Rohmaterial zu den Maßpreisen, das im Einzelverkauf der Privat-Häuslichkeit verhältnismäßig teuer ist, in großen Mengen durch die Volksküche, wodurch sich der Bezug wesentlich verbilligt. Der von ihr 1876 gegründete „Verein Berliner Volksküchen“ nahm nicht nur keinerlei Gelbbeiträge an, sondern legte noch einen Reservefonds zurück, der in Zeiten der Teuerung gestattete, dieselben Portionspreise zu nehmen; — ein Vorgehen, das vielfach Nachahmung fand.

Die großen Vorzüge, die die Volksküchen vor den kleinen Gastwirtschaften voraushaben, ist außer der größeren Billigkeit die Zweckmäßigkeit der Ernährung. Es ist bekannt, daß Speisewirte meistens an den Schwären zu wenig verdienen, daß sie auf den Alkoholkonsum ihrer Gäste angewiesen sind. Daher werden, um die Gäste zum Trinken anzuregen, scharfe Gewürze verwendet, die den Mangel an Nährwert noch verschlimmern. Wie wichtig aber für körperlich angestrengt arbeitende Menschen einerseits Mäßigkeit im Alkoholgenuß, andererseits eine kräftige, nahrhafte Beköstigung ist, liegt auf der Hand.

Allen Volksküchen ist gemeinsam, daß kein Branntwein verabreicht wird; in den meisten wird auch kein Bier verschenkt. Bei der Zusammensetzung der Speisen wird nach den Ergebnissen der Nahrungsmittelchemie verfahren, damit ein möglichst hoher Nährwert erzielt wird.

Wie sich gut organisierte Volksküchen über den Ort ihrer täglichen Wirksamkeit hinaus segensreich betätigen können, zeigt der „Wiener Volksküchenverein“. Als das große Erdbeben im Frühjahr 1895 in Laibach tausende von Menschen obdachlos und brotlos machte, schickte er sofort den Notleidenden per Eisenbahn fertig berei-

teses Essen in Transportgefäßen und errichtete dann am Unglücksort eine Notstands Küche. Die größte Verbreitung haben die Volkstüchen in Österreich-Ungarn gefunden, wo sich als Organisator Dr. Joseph Kühn besonders verdient gemacht hat. Auch in der Schweiz bestehen zahlreiche gute Volkspfeifeanstalten, so in Basel, Winterthur und Zürich.

Für Deutschland ergab eine Umfrage bei 300 Städten, die aus Anlaß der Berliner Ausstellung „Die Frau im Haus und Beruf“ im Jahre 1912 veranstaltet wurde, daß 117 Volkstüchen unter weiblicher Leitung stehen.

Zu allen Zeiten lag es der Frau ob, das Nahrungsbedürfnis der Familie zu befriedigen. Wenn sie heute diesen Zweig der Fürsorge auf weitere Kreise ausdehnen will, findet sie in den Volkstüchen die gegebene Form, durch Sparsamkeit, Kochkunst und nicht zum mindesten durch freundliche Darreichung, ihre Fähigkeiten nützlich im Dienste der Allgemeinheit zu verwerten.

2. Kindertüchen. Schulpfegung.

Die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen ist, wie schon mehrfach hervorgehoben wurde, von einschneidender Bedeutung für das Kinderleben. Sie erschwert es immer größeren Scharen von Müttern, ihre Kinder selbst mit allem zu versorgen, dessen sie bedürfen, ihnen die Pflege und Erziehung angedeihen zu lassen, zu der die Mutter in erster Linie berufen ist. Sogar die ursprünglichste Elternpflicht, die Ernährung der Kinder, leidet unter dem Erwerbszwang der Mütter. Den Frauen, die einem außerhäuslichen Berufe nachgehen, fehlt es meistens, selbst beim besten Willen, an der Möglichkeit, mittags nach Hause zu gehen, um ihren Kindern eine Mahlzeit zu bereiten. So wurden im Jahre 1908 in Berlin 14 500 Kinder festgestellt, die regelmäßig kein warmes Mittagbrot zu Hause bekamen; ähnlich lauten die Angaben in anderen Großstädten.

Einer Frau gebührt das Verdienst, diese Zahlen lebendig gemacht zu haben. All das Kinderleid, das in diesen trockenen Statistiken umschlossen liegt, führt uns Helene Simon in ihrer Schrift „Schule und Brot“ vor Augen. *) Sie schildert, wie die Kinder ohne Frühstück zur Schule kommen, wie sie daheim kein warmes

Mittagbrot finden. Sie zeigt, wie dieser Mangel zu schweren Schädigungen führt, wie das ungenügend ernährte Kind schwach und kränklich wird, und wie es dem Schulunterricht nicht zu folgen vermag. „Der Segen geistiger und körperlicher Uebungen wird für das darbennde Kind zum Flux und zur Qual.“ Sie fordert daher eine umfassende öffentliche Kinderspiefung. Sie vertritt den Standpunkt, daß der Staat, der den Schulzwang ausübt, auch die Aufnahmefähigkeit durch zweckmäßige Ernährung sichern muß, falls das Elternhaus nach dieser Richtung hin versagt, und befürwortet daher eine weitgehende staatliche Kinderspiefung auf geschichtlicher Grundlage, wie sie schon in England eingeführt ist.

Etwa um die gleiche Zeit wie diese Schrift wurde die Untersuchung über „Die Ernährungsverhältnisse“ von Dr. Kaup *) veröffentlicht. Diese beiden Arbeiten lenkten das Augenmerk auf die besonderen Bedürfnisse der unterernährten Schuljugend und gaben so einen neuen Anstoß zur Bekämpfung des Elends hungernder Kinder.

Ob es überhaupt richtig ist, die Kinder außerhalb ihrer Familie zu speisen, und, falls diese Frage bejaht wird, in welchem Umfang den Eltern die Sorge für die Ernährung der Kinder abgenommen werden darf, war jahrelang ein heiß umstrittenes Problem; noch heute herrscht nicht völlige Einigkeit darüber, wenn sich auch die verschiedenen Richtungen in den wichtigsten Grundsätzen einander nähern. Man ist heute, abgesehen von den Vertretern radikal sozialistischer Ideen, darin einig, daß nicht alle Volksschulkinder öffentlich zu speisen sind. Denn es sollen nicht solche Eltern entlastet werden, die sehr wohl imstande wären, ihr Kind selbst ausreichend mit Nahrung zu versorgen. Es muß vielmehr daran festgehalten werden, daß solchen Eltern diese natürliche Pflicht nicht abgenommen werden darf, daß die öffentliche Kinderspiefung nur einen Notbehelf, einen Ersatz für die Ernährung durch das Elternhaus darstellt. Also nur in den Fällen, in denen die Eltern aus Mittellosigkeit ihre Kinder nicht ausreichend ernähren oder in denen sie ihnen aus Berufsgründen keine sorgfältig zubereiteten, regelmäßigen Mahlzeiten bie-

*) Helene Simon „Schule und Brot“, Verlag von Leopold Voß, Hamburg und Leipzig.

*) F. Kaup, „Die Ernährungsverhältnisse der Volksschulkinder“ Carl Heymanns Verlag, Berlin.

ten können, soll die außerhäusliche Verköstigung eintreten. In den letztgenannten Fällen wird in der Regel ein Beitrag von 5, 10, mitunter auch 15 Pfennigen erhoben. Damit ist das Gebotene zwar nicht bezahlt; durch solche Beiträge wird nur ein Teil der Unkosten gedeckt. Die finanzielle Unterstützung der Wohlfahrts-einrichtung ist ja aber auch nicht der entscheidende Gesichtspunkt für die Heranziehung der Eltern. Der Grundsatz, die Eltern nach Möglichkeit für die Verköstigung ihrer Kinder zahlen zu lassen, hat vielmehr in erster Linie den Zweck, das elterliche Verantwortungsgefühl wachzuhalten. Die Eltern sollen die außerhäusliche Speisung der Kinder nicht als etwas Selbstverständliches betrachten lernen. Es muß ihnen immer bewußt sein, daß das Normale, Natürliche das gemeinsame Einnehmen der Hauptmahlzeit von Eltern und Kindern ist. Gibt doch auch ein häusliches Familienmahl weit mehr als die Stillung des Hungers! Werte, die geistiger Natur sind, üben eine beglückende und segensreiche Wirkung auf das Kind aus, wenn es sich zum gemeinsamen Mahl mit Eltern und Geschwistern niederläßt. Jeder hat von anderen Eindrücken und Erlebnissen zu erzählen, man hört von anderer Arbeit als der eigenen, von ihren Schwierigkeiten und Erfolgen. Und alle vereint die kurze Stunde der Pause, der Erholung und knüpft das Band der Zusammengehörigkeit fester um Eltern und Geschwister. Dieses Moment, das das gemeinsame Mahl in einer geordneten Häuslichkeit birgt, wird die öffentliche Kinderspeisung wohl nie ganz ersetzen können. Das Bestmögliche nach dieser Richtung hin aus ihr zu machen, ist eine dankbare Aufgabe für mütterlich empfindende, pädagogisch begabte Frauen. Von dem pädagogischen Last der auf dem Gebiet der Kinderspeisung tätigen Frauen und von ihrem Verdienst für die soziale Arbeit, die sie leisten, hängt es ab, ob die Kinderspeisung nichts ist, als eine Massenabfütterung hungriger Geschöpfe, oder ob sie imstande ist, darüber hinaus dem einzelnen Kind diejenigen Werte wenigstens zum Teil zu geben, die der gemeinsamen Hauptmahlzeit im Kreise der Familie innewohnen.

Als man anfing, sich der hungernden Kinder in größerem Umfang anzunehmen, versorgte man sie zunächst vielfach gemeinsam mit den Erwach-

senen in den Volksküchen. Dabei war jedoch unvermeidlich, daß auf die Beschaffenheit des kindlichen Magens und Verdauungsapparats wenig oder gar keine Rücksicht genommen wurde. Darum stellte sich dieses System als unzuverlässig heraus, und wo irgend möglich, wurden besondere Speisungseinrichtungen für Kinder geschaffen.

Soll wirklich nur solchen Kindern die öffentliche Speisung zugänglich gemacht werden, die ihrer aus den erwähnten häuslichen Gründen bedürfen, so sind genaue Feststellungen und ständige Nachprüfungen der elterlichen Verhältnisse notwendig.

Häufig werden die Kinder den Speisungsanstalten durch die Lehrer, bzw. auf deren Anregung durch die Schulpflegerin zugeführt. Diese im engsten Zusammenhang mit der Schule organisierte Kinderspeisung wird mit „Schulspeisung“ bezeichnet.

Die Kinderspeisung erfolgt teils aus öffentlichen, teils aus privaten (Vereins-) Mitteln. Sie gewährt den Kindern häufig Frühstück, meist bestehend aus Milch oder Brot, vor allem aber ein nahrhaftes Mittagbrot, dessen Hauptbestandteile kräftigende Suppen, Gemüse und Milchspeisen bilden. Meistens ist sie von Frauenvereinen zuerst ins Leben gerufen worden; überall liegt sie naturgemäß zum größten Teil in weiblichen Händen. Allein in dem „Verein für Kindervolksküchen“ in Berlin sind 400 Frauen und Mädchen ehrenamtlich bei der Verteilung der Speisen tätig; in Stuttgart 60—70.

Die Schweiz war das erste Land, das durch Eingreifen der öffentlichen Körperschaften die Kinderspeisung den Zufällen der privaten Wohltätigkeit entzog. Dazu mag der Umstand beigetragen haben, daß die Kinder der ländlichen Bezirke dort häufig einen so weiten Schulweg haben, daß sie zwischen den Vormittags- und Nachmittagsstunden nicht nach Hause gehen können und daher auf öffentliche Fürsorge angewiesen sind. Viele Kantone haben die Schulverwaltungen zur Speisung armer Kinder verpflichtet; sie werden durch Staatsbeiträge unterstützt.

Auch in anderen Staaten geht die Entwicklung mehr und mehr dahin, daß sich die Gemeinden in wachsendem Umfang an der Kinderspeisung beteiligen. Durch eine bemerkenswert weitgehende Fürsorge für die mangelhaft ernährten Kinder zeichnet

sich Paris aus; die Stadt gibt jährlich 1 020 000 Francs für den Zweck der Kinderspeisung. Wien unterstützt den „Zentralverein zur Beförderung armer Schulkinder“ mit jährlich 100 000 Kronen. In Österreich wird überhaupt eine besonders rege Tätigkeit auf dem Gebiete der Kinderspeisung entfaltet. Namentlich in Steiermark haben die „Suppenanstalten für berufstätige Kinder“ sehr starke Verbreitung gefunden. In Österreich finden sich auch häufig Speisungseinrichtungen in den Kinderhöfen, während sich in Deutschland die Sorge auf die Vespermahlzeit zu beschränken, aber keine Hauptmaßregel zu verabsolgen pflegen.

Einige Städtebeispiele mögen das Bild vervollständigen. In Berlin hat der „Verein für Kinderwaisenküchen, ein Netz von Speisungsstellen über die ganze Stadt gezogen; ihre Zahl beträgt z. Bt. 17; im Jahre 1910—12 wurden während der Sommermonate täglich 4000 Kinder, d. i. 2%, während der Wintermonate 6—7000, d. i. 3%, aller Gemeindeschulkinder, gespeist. Der Zuschuß der Stadt beträgt 11 Pfennig pro Speisung. In Charlot-

tenburg ist die Stadt die alleinige Trägerin der Kosten; im Jahre 1912 wurden 47 000 M. verausgabt. Die Ausführung liegt in Händen des mustergerichtig organisierten Vereins „Jugendheim“. — In Stuttgart hat der „Verein für Kinderküchen“ seit seiner Gründung (1896) drei Kinderküchen in den von der Arbeiterbevölkerung vorzugsweise bewohnten Stadtteilen errichtet; darin werden nicht nur Schulkinder gespeist, sondern in Begleitung älterer Geschwister wird jedes Kind aufgenommen, das allein essen kann. Außerdem werden die Speiseräume auch als Wärmestuben bis zum Nachmittagsbeginn der Schulen benützt und die dort zur Unterhaltung aufliegenden Bücher mit freudigem Eifer gelesen und beschauf. In jeder der drei Küchen werden im Jahr durchschnittlich 20 000 Portionen à 10 S. (dreimal wöchentlich Fleisch) verbraucht. Die Kosten werden, außer von den Vereinsmitgliedern, von Beiträgen des Kgl. Hauses, der Stadt, allerhand Stiftungen und Legaten bestritten; im Verwaltungsjahr 1912 beliefen sie sich auf rund 13 000 M. gegen 7000 im Anfang.

Die Gemeindewaisenflegerin.

Von

Helene Reiss.

Die Waisenflege ist schon deshalb das eigentliche Gebiet für Frauenarbeit, weil in ihr alle Kenntnisse und Erfahrungen, die Frauen in der eigenen Familie errungen haben, für die Wünder und deren Mütter nutzbar gemacht werden können. Wer sollte auch besser verstehen, die Lagerstätte, Kleidung, häusliche Umgebung eines Kindes zu beurteilen, als die Frau? Wem steht es mehr zu, junge Mütter auf die Bedeutung des Stillens hinzuweisen, anzulampfen gegen den Unfug des Gummisaugers und des Alkohols für Kinder? Nur die Frauen können untereinander über die rechte Art der Ernährung, des Kochens und des Reinemachens verhandeln. Viele Notstände kann die ledige Mutter nur der Frau anvertrauen, weiblicher Rat und weibliche Hilfe sind in vielen Fällen ausschließlich wirksam.

Die Waisenflegerin, die ihres Amtes richtig waltet, die weiß, daß sie berufen ist, die gesetzlichen Bestimmungen menschlich zu befehlen, die fühlt, daß sie das höchste Prinzip aller Fürsorgearbeit zu verwirklichen hat: Hilfe von Mensch zu Mensch, — die mit warmem innigen Eingehen ihre Funktionen ausübt, wird über soziale Gegensätze Brücken schlagen und Verständigung

anbahnen zwischen zwei Welten, die sich hart und fremd gegenüberstehen. Die rechte Waisenflegerin wird innerlich bereichert durch den Einblick in einen ihr sonst schwer zugänglichen Kreis, sie wird manches verstehen, was ihr sonst fremd geblieben wäre, sie blickt hinein in die Tragik des Lebens, aber sie lernt auch die Helden des Alltags kennen, die verborgene Größe der Armen, die ihr Lehtes noch teilen mit dem Kinde, das sie lieb gewonnen haben.

Auch Enttäuschungen werden nicht ausbleiben und da muß sie sich zu trösten wissen im Bewußtsein erfüllter Pflichten, in dem Gedanken, mitzuarbeiten an den großen Aufgaben unserer Zeit.

Der lebhaften Agitation in den Frauenvereinen ist es zu danken, daß gleich beim Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches den Gemeindewaisenvräten in verschiedenen Städten Listen von Frauen übergeben werden konnten, die bereit waren, Waisenspflegen ehrenamtlich zu übernehmen.

Das Institut des Gemeindewaisentats ist vom bürgerlichen Gesetzbuch geschaffen worden, als eine städtische Behörde, die den Vormund zu beaufsichtigen hat. Da es unmöglich ist, daß

die Herren Stadträte alle in ihrem Bezirk wohnenden Mündel persönlich beaufsichtigen, so dürfen kraft Gesetzes Frauen, die sich zur Waisenspflege eignen, herangezogen werden.

Unter Waisenspflege versteht man die auf gesetzlicher Grundlage und kommunaler Organisation beruhende Fürsorge für Kinder lebiger Mütter. Sie unterscheidet sich von der Kinderfürsorge in der Armenpflege dadurch, daß sie sich keineswegs nur auf arme Kinder erstreckt und daß die Unterstützung zurücktritt gegen die Aufgabe persönlicher Überwachung.

Für diese Überwachung bekommt die Pflegerin von dem Büro des Waisenrats einen schriftlichen Ausweis, direkt oder durch einen Frauenverein, der sich damit befaßt, sowie mündliche oder schriftliche Anweisung für ihre Arbeit, die darin besteht, daß sie eben in bestimmten Zwischenräumen ihre Erhebungen bei dem Kinde macht und schriftlich darüber berichtet; für diese Berichte sind vorgedruckte Fragebogen üblich.

Die Wirkung der ehrenamtlichen Waisenspflege war in den ersten Jahren die, daß der Mitleid sich schärfte für die bestehenden Mißstände, besonders in der Säuglingspflege. Das Bedürfnis nach besonderen Fachkenntnissen in Beurteilung von Krankheitsfällen führte an vielen Orten zur Anstellung besoldeter Waisenspflegerinnen, die eine Ausbildung in Kranken- und Säuglingspflege voraussetzt. So ist nach und nach in größeren Städten eine Organisation entstanden, die sich nach den berühmten Vorbildern des Leipziger Ziehkindersystems und des Elberfelder Armenpflegeystems entwickelt hat, die mehr oder minder vollkommen ausgestattet und nach den vorhandenen Mitteln oder auch je nach der sozialpolitischen Erkenntnis der maßgebenden Stellen abgestuft ist.

Die gesamte Einrichtung funktioniert etwa in folgender Weise: Angestellt sind der Generalvormund, ein oder mehrere Stadtmärkte, die nötige Anzahl Pflegerinnen. Die Erlaubnis zur Übernahme von Pflegekindern wird erst erteilt, wenn das Kosthaus von der Polizei, dem Stadtarzt oder der Waisenspflegerin untersucht und dafür geeignet gefunden ist.

Die Stadt wird in Bezirke eingeteilt, jeder Bezirk wird von einer Pflegerin überwacht. Das Besondere ist neben der gesetzlichen Vertretung durch den Generalvormund die regelmäßige ärzt-

liche Überwachung und Untersuchung, zu der die Kinder von der Mutter oder Pflegefrau gebracht werden. Je nach dem Alter der Kinder und der Bestimmung des Arztes findet die Untersuchung wöchentlich ein Mal oder seltener statt. In der Sprechstunde sind die amtlichen Pflegerinnen anwesend, die für die Ausführung der ärztlichen Anordnung mitverantwortlich sind und bei dieser Gelegenheit eine Erweiterung ihrer Kenntnisse erfahren.

Anweisung für Ernährung und Kinderkrankenpflege für Mütter und Ziehmütter, Prämien für stillende Mütter und für gute Pflegemütter, Zuwendung von Nahrungs- und Heilmitteln, Kurkosten, gegebenen Falls aus öffentlichen Mitteln, genaue Beobachtung jedes einzelnen Kindes und Listenführung über dasselbe sind damit verbunden. Bei größeren Kindern wird dann die Untersuchung seltener, die straffe Organisation etwas gelockert und vielfach werden dann die Kinder von ehrenamtlichen Pflegerinnen übernommen. Durch die Berufswaisenspflegerin wird die ehrenamtliche nicht entbehrlich, beide werden sich stets ergänzend zur Seite stehen. Insbesondere wird sich die ehrenamtliche dazu eignen, die Pflege über das Kindesalter hinaus fortzusetzen, die moralische und intellektuelle Beeinflussung besonders in solchen Fällen fortzusetzen, wo die Einzel-Vormundschaft durch Abwesenheit des Vormunds oder die Generalvormundschaft durch statutengemäße Beschränkung nicht mehr wirken.

Außer der Waisenspflege liegt den Stadtgemeinden noch andere Kinderfürsorgearbeit ob, z. B. die Überwachung des gesamten Ziehkinderswesens, die meistens eine Aufgabe der Ortspolizei ist. Unter „Ziehkindern“ versteht man alle bei fremden Leuten in Kost gegebenen Kinder. Ferner unterstehen die aus öffentlichen Mitteln unterstützten Waisen und Ziehkinder der Aufsicht des Armenamts. So liegt die Gefahr nahe, daß ein und dasselbe Kind von dem Hilfspersonal der Polizei als Kostkind, vom Armenamt wegen der Bedürftigkeit und außerdem von der Waisenspflegerin beaufsichtigt wird. Selbstverständlich bedeutet ein Zubiel der Aufsicht eine Beschäftigung der Pflegemutter, die vielleicht noch dazu widersprechende Befehle erhält. Unter Anerkennung und Wahrung der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen ist in gut organisierten

Waisenspflegen das ganze öffentliche Kinderfürsorgewesen einheitlich geregelt und häufig dem Gemeindevaisenrat mit überwiesen worden. Die Tätigkeit der Waisenspflegerinnen hat sich demgemäß erweitert.

Ungefähr in 20 deutschen Städten haben sich die Waisenspflegerinnen zu Verbänden zusammengeschlossen deren Aufgabe darin besteht, im Einklang mit dem Gemeindevaisenrat das Amt der Waisenspflegerin nach innen und außen zu fördern. Zu diesem Zwecke werden Vorträge und Ausbildungskurse abgehalten, in kleinen Kreisen regelmäßige Besprechungen der praktischen Arbeit veranstaltet, Auskünfte erteilt, neue Pflegerinnen gewonnen, Verbindungen mit anderen Jugendpflegeorganisationen hergestellt und Beschäftigungen der Pflege in Heilanstalten veranlaßt. In Frankfurt a. M. besteht ein Verband zur Förderung der Armen- und Waisenspflege, in dem Männer und Frauen diese Zwecke gemeinschaftlich verfolgen, während überall sonst die Verbände nur weibliche Mitglieder umfassen.

Die meisten dieser Verbände haben sich auch mit den einschlägigen allgemeinen Fragen befaßt und sind z. B. für Einrichtung von ärztlicher Überwachung, für Gründung von Kassen zur Unterstützung, sowie für Anstellung eines Generalvormunds eingetreten. Sie haben zur Konfessionierung der Kosthäuser angeregt, Milchküchen gegründet und vieles mehr. Tausende von Frauen arbeiten zur Zeit in der Waisen-

pflege, ihre Leistungen werden von allen Vehörden anerkannt. Schriftliche und mündliche Äußerungen der Gemeindevaisenräte, der Vormundschaftrichter, von Ministerien, vom deutschen Städtetag, vom Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit belegen die Tatsache, daß die Waisenspflegerinnen außergewöhnliches zum Segen des kommenden Geschlechtes leisten.

Trotz alledem bleibt der Frau die vollamtliche Mitwirkung im Gemeindevaisenrat vielfach verweigert, insbesondere da, wo ihr Eintritt in die städtischen Kommissionen vom Wesh des Gemeindebürogetrechts abhängt und eine Gesetzesänderung erfordert. Daß der Ausschluß der Frau von dem Amte des Waisenrats nicht nur von den Frauen selbst als Ungerechtigkeit empfunden wird, beweist ein Vorgehen der Magistrate von Breslau und Charlottenburg, die bei der Regierung um die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorstellig geworden sind. Infolge einer Revision in der Städte- und Gemeindeordnung von 1910 ist in Baden, Hessen und Sachsen die Zuziehung der Frauen zu den städtischen Kommissionen in der Waisenspflege verfügt worden.

Aufgabe der Waisenspflegerinnenverbände ist es, für die vollwertige und vollamtliche Mitwirkung der Frauen einzutreten. Daß sie dabei von der gesamten Frauenbewegung unterstützt werden, ist selbstverständlich.

Die Frau als Vormund.

Von
Helene Reis.

Wenn eine Frau gewillt ist, eine Vormundschaftr zu übernehmen, dann wendet sie sich an den Verein für weibl. Vormundschaftr oder an den Waisenrat ihres Ortes und teilt ihre Absicht mit. Sie erhält daraufhin nach einiger Zeit eine Ladung zum Verpflichtungstermin mit der Anfrage, ob sie ein bestimmtes Kind als Mündel übernehmen will. Wennmöglich sollte sie vor ihrer Zusage dieses Kind besuchen, um zu beurteilen, ob sie demselben genügendes Interesse entgegen bringen kann, um das verantwortungs-

volle Amt zu übernehmen. Alsdann wird sie durch Handschlag an Eidesstatt auf dem Vormundschaftrbüro verpflichtet, sie erhält einen schriftlichen Ausweis über ihre Bestallung und die vorhandenen Papiere über das Kind und hat ihm dann so rasch als möglich ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zunächst hat sie seine körperliche und geistige Verfassung zu ermitteln, seine Umgebung zu prüfen, sich über den Stand der Unterhaltsansprüche Klarheit zu schaffen und sich im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse um Wohl

und Wehe des Kindes zu bemühen.

Wenn die Motive des Gesetzbuches auch betonen, daß prinzipiell kein Unterschied zwischen männlichem und weiblichem Vormund besteht, so hängt doch die Tätigkeit der verheirateten Frau von der Zustimmung des Mannes ab; wer als Mädchen eine Vormundschaft führt, muß aus ihr entlassen werden, wenn nach der Verheiratung der Ehegatte dies verlangt.

Dieser Willensbeschränkung der Frau bei der Übernahme der Vormundschaft steht eine andere Bestimmung gegenüber, in der ihr eine größere Freiheit zugestanden ist; der Mann unter 60 Jahren ist verpflichtet, jede ihm angetragene Vormundschaft zu übernehmen, falls er nicht gewichtige Gründe dagegen geltend machen kann, die Frau bedarf zur Ablehnung keinerlei Gründe. So liegt die Vermutung nahe, daß nur solche Frauen zusage, die das erforderliche Verständnis und Pflichtgefühl für ihre Aufgabe haben.

Fast ohne Ausnahme haben die Gründe, die zur Ernennung eines Vormunds führen, für den Mündel von Anfang an die Bedeutung eines harten und traurigen Schicksals: der Tod der elterlichen Gewalthaber, die Verschollenheit oder die uneheliche Geburt sind die häufigsten Gründe. Besonders traurig sind sie, wenn die Eltern oder eines davon im Zuchthaus sind; wenn der Vater sich an dem Kinde vergangen und damit die elterliche Gewalt verwirkt hat, oder dem Inhaber der elterlichen Gewalt diese von dem Vormundschaftsgericht völlig entzogen wird, weil er das geistige und leibliche Wohl dadurch gefährdete, daß er mit seinem Rechte zur Fürsorge für das Kind Mißbrauch trieb, es vernachlässigte oder sich eines ehelosen, unstilligen Verhaltens schuldig machte und schließlich, wenn er sich unwürdig zeigte, für das Vermögen des Kindes Sorge zu tragen.

Vormundschaft muß angeordnet werden, wenn die Gewalt beider Eltern ruht, z. B. der Vater ist geisteskrank, die Mutter im Strafgefängnis oder die Gewalt des einen ruht, die des andern ist tot. Vormundschaft ist nötig, wenn sich die verwitwete Mutter zum zweiten Male verheiratet, schließlich bei Kindern, deren Eltern überhaupt nicht zu ermitteln sind, bei Findelkindern. Auch für Erwachsene muß ein Vormund bestellt werden wenn sie entmündigt sind, z. B. wegen Geisteschwäche, Trunksucht, Verschwen-

dung. Zunächst wird für die Funktion des Vormundes der in Betracht gezogen, den der Vater oder die Mutter dafür bestimmt hat. In zweiter Linie kann bei unehelichen Kindern die ledige Mutter, dann deren Vater, dann der Großvater väterlicherseits, herangezogen werden. Kann all diesen die Vormundschaft nicht übertragen werden, so sollen zunächst Verwandte und Versuchswäger des Mündels berücksichtigt werden. Im übrigen soll das Vormundschaftsgericht eine Person wählen, die sich nach ihrer Vermögenslage, sowie nach den sonstigen Umständen, zur Führung der Vormundschaft eignet. Der Vormund soll für die Unterbringung des Mündels sorgen, das heißt, wenn er sich nicht an einem angemessenen Aufenthalt befindet, ihn in einen solchen verpflanzen. Reicht das Mündelvermögen dazu nicht aus, so muß er sich der öffentlichen Armenpflege bedienen. Der Vormund soll das Kind erziehen, dazu ist erforderlich, daß er die Erziehung durch andere beaufsichtigt und den Mündel zum Besuch der Schule und anderen Bildungsgelegenheiten anhält. Der Vormund soll das Kind bei der Berufswahl beraten und dabei vor Gefährdung behüten. Etwaige Lehr-, Dienst- und Arbeitsverträge für es abschließen.

Alle diese Pflichten wideln sich zuweilen glatt und einfach ab. Oft aber kann die Vormundschaft verbunden sein mit einer Reihe von Einzelaufgaben schwieriger und unangenehmer Art. Wer eine Vormundschaft führt, muß es als seine Pflicht betrachten, derartige Schwierigkeiten durchzukämpfen.

Mehr als 12 Jahre sind verflossen, seit der Frau das Recht zusteht, Vormünderin zu werden, und wenn auch die neue Rechtsrichtung noch lange nicht genügend benützt wird, so ist doch erfreulich, daß das preussische Justizministerium schon im Jahre 1906 auf sehr günstige Erfahrungs hinweisen konnte; sicher ist, daß gebildete Witwen als Vormünder über eigene Kinder Ausgezeichnetes leisten. Hier wird der Frauarbeit auch in bezug auf die Vermögensverwaltung von den Vormundschaftsbehörden das beste Zeugnis ausgestellt.

Als der Gesetzgeber der Mutter das Recht der Vormundschaft über die eigenen Kinder zusprach und es auch auf die ledige Mutter ausdehnte, leitete ihn der Gesichtspunkt, daß diese dadurch Interesse und Liebe zu ihrem Kinde und für sich selbst

einen Halt gewinnt. Soweit die unteren Schichten dafür in Betracht kommen, hat sich diese Voraussetzung nur in seltenen Fällen bewährt. Insbesondere sind diese Mütter meist nicht im Stande, den Rechtsanspruch des Kindes auf Alimente dem lebigen Vater gegenüber zu vertreten, weil die Urteilskraft unterbunden ist durch den Wunsch, mit ihm in die meistens verprochene Ehe einzutreten. Vielfach hat sich der männliche Vormund den Aufgaben der Vormundschaft nicht gewachsen gezeigt, weil seine Zeit und Kraft sich in der Berufsarbeit erschöpft, weil Gesehenskenntnisse, sowie Interesse an den einschlägigen Fragen ihm ferne liegen.

Um dem Mangel an geeigneten Vormündern abzuhelpen, sind deshalb von Behörden und Vereinen in Deutschland und Österreich besoldete Berufsvormünder ernannt worden, denen die gesetzliche Vertretung einer großen Anzahl von Kindern obliegt. Pädagogische und juristische Schulung wird dabei zur Vorbedingung gemacht und verbindet sich bald mit einer vielseitigen Erfahrung, so daß durch die Berufsvormundschaft anerkanntermaßen zur rechtlichen Vertretung der Kinder das Beste geleistet wird.

Zur persönlichen Überwachung der Kinder sind den Berufsvormündern besoldete oder ehrenamtliche Helfer und Helferinnen beigegeben, deren Tätigkeit hauptsächlich eine ermittelnde ist und sehr viel Ähnlichkeit mit der Arbeit in der Waisenpflege hat. Obgleich bis jetzt von amtlicher Seite noch kein weiblicher Berufsvormund angestellt worden ist, unterliegt es doch keinem Zweifel, daß sich energische, juristisch gebildete Frauen dafür eignen.

In großen Städten ist es nicht möglich, alle Kinder der Generalvormundschaft zu unterstellen, sie kann sich immer nur auf bestimmte Kategorien erstrecken — meistens auf Kinder lediger Mütter, oft wirkt sie auch nur bis zu einer bestimmten Altersgrenze, an der die Einzelvormundschaft einzusetzen hat. Häufig begegnet man der irtümlichen Auffassung, daß die Einzelvormundschaft überflüssig wird mit der Einführung der Berufs- oder Generalvormundschaft. Außerhalb dieser stehen fast überall die ehelich geborenen Halb- oder Vollwaisen. Für vermögende Mündel wird es immer verhältnismäßig leichter sein, Vormünder und Vormünderinnen zu gewinnen, obgleich sich

Frauen noch vielfach vor Vermögensverwaltungen scheuen. Mit ihrer zunehmenden inneren und äußeren Selbstständigkeit wird dieses Bedenken immer mehr schwinden. Viele Frauen fürchten auch den Verkehr mit den Behörden. Noch größer ist wohl die Zahl derer, die sich nicht dazu entschließen, weil sie sich ihres Rechtes, Vormund zu werden, überhaupt nicht bewußt sind und doch könnte dem Volke und den Frauen selbst nichts Besseres geboten werden, als diese auf Jahre hinaus gesicherte Erziehungsarbeit. Vielfach ist in den Frauenvereinen auf diese wichtige Kulturarbeit hingewiesen, und zur Übernahme von Vormundschaften aufgefordert worden. Schon im Jahr 1905 hat sich in Berlin ein eigener E. V. (eingetragener Verein) für weibliche Vormundschaft begründet, der zur Verbreitung der Idee durch Vorträge und Schriften vieles leistet. Sein Schwerpunkt liegt in der Vormundschaftsvermittlung, der Ausbildung der Frauen zur Vormundschaft, in dem Zusammenschluß der als Vormund Tätigen, z. B. 435. Er erteilt ihnen jederzeit Rat und erleichtert ihnen die Arbeit z. B. durch Ermittlung zuständigen Behörden und Vereine, durch Übernahme des schriftlichen Verkehrs mit den Behörden, Durchführung der Rechtsansprüche der Kinder u. a. Nach einem Bericht dieses Verbandes entfalten sich die Kräfte der Frauen zum Segen ihrer Schützlinge.

Es heißt darin:

In gemeinsamer Sorge um das Kind knüpft sich ein Band des Vertrauens zwischen dem weiblichen Vormund und der Mündel-Mutter. Einbringliche Vorstellungen einer vornehm gesinnten Frau führen den unehelichen Vater zur Anerkennung seines Kindes und zur Erlösung seiner gesetzlichen Verpflichtungen. Dauern erziehlische Einwirkung des weibl. Pflegers bewahrt Jugendliche vor sittlichem Verderben. Bei Berufswahl und Unterbringung der Mündel in Lehrstellen, bei Beaufsichtigung und Beratung der ins Leben tretenden jungen Leute, Knaben wie Mädchen, gewinnt die Frau den richtigen Überblick über die Lage, weiß verständnisvoll auf den Charakter ihrer Schutzbefohlenen einzugehen und Mittel und Wege zur Regelung der Verhältnisse zu finden. — Es zeigt sich die volkserzieherische Bedeutung dieser sozialen Tätigkeit der Frau, in deren Ausübung zugleich ihre Persönlichkeit wächst, ihre Lebensauffassung sich erweitert.

Trotzdem war es dem Verein nicht immer möglich, der großen Nachfrage nach Einzelvormündern, die von der Behörde aus an ihn ergegangen sind, zu genügen, er hat daher Privat-

beamtinnen aufgestellt, die in seinem Auftrag eine größere Anzahl Vormundschaften übernehmen. Auch in Kiel besteht ein Verband für Einzelvormundschaft, der armen Kindern gute Vormünder verschaffen will und seit 2 Jahren 142 Vormundschaften übernommen hat.

Im Rheinland und Westfalen entfaltet der katholische Fürsorgeverein für Frauen und Mädchen für weibliche Vormundschaft eine erspriessliche Tätigkeit, er hat seit seinem 16jährigen Bestehen 1300 Vormundschaften geführt; zur Zeit bevormunden 84 Damen 640 Mündel, worunter 417 uneheliche. Der Verein ist bestrebt, durch diese Arbeit die Anstellung von Berufsvormundschaften überflüssig zu machen, weil er die gut organisierte, von Frauen ausgeübte Einzelvormundschaft für die beste hält.

In Frankfurt a. M. gibt es einen Ausschuss zur Förderung ehrenamtlicher Vormundschaft. In Wiesbaden ist die Organisation der Einzelvormundschaft durch Waisenspflegerinnen erfolgt.

So erstrebenswert derartige Vereinigungen zur Förderung der weiblichen Vormundschaft sind, von ihrem Bestehen darf es nicht abhängen, daß Frauen Vormundschaften übernehmen. Sozial gefinnte Frauen sollten immer mehr von der volkreicherischen Bedeutung dieser Arbeit überzeugt sein und sie aus eigenem freien Antrieb übernehmen. Unberaten wird die einzelne dabei

niemals sein, denn wer einmal Vormund ist, dem stehen alle Türen offen: Vormundschaftsgericht, Jugendpflegeverein, Rechtsschutzstellen, Stiftungsverwaltungen, staatliche, kommunale und private Institutionen sind bereit, sie mit Wort und Tat zu unterstützen. Die gesamte Tätigkeit untersteht der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts, aber die prinzipielle Selbständigkeit ist ihr gewährleistet. Das Recht der Selbstentscheidung erhöht den Wert ihrer Arbeit.

Mit diesem schönen neuen Recht verbindet sich die angeborene Fähigkeit, Kinder zu leiten und zu erziehen.

Da sollten hunderte und tausende von Frauen herbeikommen und die verantwortliche Aufgabe übernehmen, um dem Unheil zu steuern, das unbeschützten Kindern droht. Hier können und müssen die Frauen eine immer größere Macht werden, die die Zukunft des Volks mitbestimmt.

Benützte Literatur:

Kultur und Fortschritt, Heft Nr. 116 und Nr. 25. Bürgerliches Gesetzbuch.

Schriften des Verbandes für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 59 und 63.

Unterm Lazaruskreuz. Mitteilung der Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands.

Jahrbuch der Frauenbewegung 1912.

Stellung und Mitarbeit der Frau in der Gemeinde von Jenny Apolant.

Dora Möbius: die ersten 10 Jahre weiblich. Vormundschaft.

Kinderschutz.

Von

Marie Sprengel.

Der Kinderschutz ist eine durchaus moderne Erscheinung. Noch vor 20 Jahren wußte das große Publikum nichts oder doch nur wenig von der ungeheuren physischen und moralischen Not, in der eine Anzahl von Kindern schmachtete. Den Eingeweihten allerdings, der Kirche, der Lehrerschaft, den Strafrichtern, der Heeresverwaltung war der Notstand längst erschreckend klar geworden; sie wußten, daß diese Frage sich nicht mehr durch die Mittel freiwilliger persönlicher Hilfe lösen ließ, sondern eine durchgreifende Änderung der Gesetze und der sozialen Verhältnisse bedingte.

Im Altertum, in den Zeiten der höchsten Kultur der Antike und der Renaissance und bis in unsere moderne Welt hat das Recht des Stärkeren den Kindern gegenüber gegolten. Die Kinder waren von jeher der Besitz der Eltern, die Kinder der Sklaven und Leibeigenen gehörten den Herren. Waren die Eltern, die sich als Eigentümer der Kinder betrachteten, und die wirklichen Eigentümer human und wohlgesinnt, so sorgten sie den Ansichten ihrer Zeit und den äußeren Umständen gemäß liebevoll oder wenigstens gütig für die körperliche Pflege und die geistige Entwicklung der Kinder. Dann ver-

lief das Leben der aufwachsenden Generation normal, wenn die Erziehung auch streng war und es nicht an körperlichen Bückigungen fehlte. „Wer sein Kind lieb hat, der züchtigt es“, war der allgemeine Grundsatz. Dieser Grundsatz wurde jedoch oft auf das fürchterlichste übertrieben, je nach dem Temperament und dem Charakter der Eltern, der Erzieher oder der Herren. Daneben wurden unter dem Deckmantel der Erziehung oder ganz offen aus reiner Freude am Schrecklichen oft die schlimmsten Grausamkeiten verübt.

Auch heute noch artet dieses vermeintliche souveräne Recht oft genug in Ungerechtigkeit, Härte und Grausamkeit aus. Die moderne, aus christlichen Grundgedanken die Folgerung ziehende Rechtsanschauung geht aber dahin, daß wie Reichert in seiner Abhandlung „Die Verwahrlosung des Kindes und das geltende Recht“ bemerkt, die elterliche oder väterliche Gewalt kein unbedingtes Herrschaftsrecht ist, sondern ein durch den sittlichen Zweck der Erziehung bedingtes Schutzverhältnis, in dem die Pflichten des Vaters das die Rechte überwiegende Moment bilden.

Wenn wir die Verichte aus den Vorarbeiten für das Fürsorge-Erziehungsgesetz durchblättern, so sehen wir, daß viele Eltern nicht nur ihre Pflichten nicht erfüllt, sondern ihre Rechte in oft grauererregender Weise überschritten haben. Wir lesen von den entsetzlichen Mißhandlungen, die für geringe Vergehen an den unglücklichen Kindern ausgeübt wurden und bei denen Klopfpeitschen, Plättelisen, Gummischläuche und andere Marktwerkzeuge eine große Rolle spielten. Eiskalte Fäßer, Verbrennung einzelner Körperteile, Entziehen der Nahrung, ja systematisches Hinmarnern, das schließlich zum Tode führte, waren keine Seltenheiten. Die Strafen aber für diese Verbrechen an den Kindern fielen in den meisten Fällen sehr milde aus. Die zarter besatteten Kinder wurden durch die fortgesetzte Roheit verschüchtert, verzweifelt, sie begingen Selbstmordversuche und im Laufe von 10 Jahren haben in Preußen 1700 Kinder sich das Leben genommen. Andere verrohten, denn Roheit erzeugt Roheit, sie liefen davon, trieben sich umher und verwahrlosten.

Noch größer, wenigstens in Bezug auf die Zahlen und im großen ganzen bekannter, war

die Not der in den Bergwerken, den Fabriken und in der Häuslichkeit übermäßig beschäftigten, der ausgenutzten Kinder. Im Jahre 1898 waren im deutschen Reich 544,283 schulpflichtige Kinder gewerblich tätig; in Berlin allein trugen 10,150 Kinder Zeitungen, Milch und Frühstück aus, darunter begannen manche ihr Tagewerk schon um 3 Uhr früh, und die tägliche Arbeitsdauer in der schulfreien Zeit betrug zwischen 4 und 7 Stunden, ja manchmal noch mehr. Daneben die große Schar der Kinder, die in den Straßen oft bis nach Mitternacht Blumen, Streichhölzer und allerlei Tand feilboten, die auf den Bettel geschickt und deren körperliche Gebrechen benutzt wurden, um das Mitleid der Vorübergehenden zu erregen und Gaben von ihnen zu erbitten. In der Schule war es den Kindern dann unmöglich, dem Unterricht zu folgen, sie schliefen vor Übermüdung ein; und die Schule, vor allem der Lehrer Conrad Gagb, hat in hervorragender Weise die allgemeine Aufmerksamkeit auf diesen furchtbaren Stoffstand gelenkt.

Schädigte die übermäßige Anstrengung im jungen Kinderleben zunächst die Gesundheit, so gefährdete sie auch ideale Güter. Bei der mechanischen Beschäftigung verkümmerte die harmlose Phantastie der Kinder, der Mißbrauch der Arbeitskraft erzeugte Haß gegen die Arbeit als Sklavenpflicht der Verarmten und Hilflosen und Abneigung gegen die Eltern, welche ihre Kinder dazu gezwungen hatten. Viele entliefen dem Elternhause mit 14 Jahren, und ein großer Teil der jugendlichen Vorbestraften rekrutierte sich aus den ausgenutzten Kindern.

Den mißhandelten und ausgenutzten gesellten sich als dritte Kategorie die sittlich gefährdeten, der Verwahrlosung entgegengehenden Kinder. Die meisten dieser Kinder sind das Produkt ihrer Umgebung. Können wir uns wundern, wenn ein Kind, das unter Dürren, Vagabunden, Dieben und Trinkern lebt, sich die Anschauungen seiner Umgebung zu eigen macht, im Verbrechen nichts Verwerfliches und in der Strafe nichts Entehrendes, sondern nur eine unvermeidliche Schattenseite seines Berufes sieht? Wie viele Kinder, die bei guter Anleitung tüchtige Menschen geworden wären, verwahrlosten, weil die Eltern durch den Kampf um das tägliche Brot zu abgestumpft wurden, um sich ihrer Erziehung zu widmen; sie überlassen die Kinder sich selbst,

und diese gehen hinaus, kommen in schlechte Gesellschaft und werden das Opfer der Strafe.

Die Zahl der verurteilten Jugendlichen stieg in den Jahren 1882—1900 von 30 719 auf 48 657, d. i. um 58,4 %, während die Zahl der erwachsenen Verbrecher nur um 40 % zunahm. Ebenso war die Zahl der in das Meer eingestellten Vorbestraften von 1882—97 um 82 % gestiegen. Das bedeutete eine soziale Gefahr, wie sie größer kaum auszudenken ist, und Staat und Gesellschaft mußten sich vereinen, um hier Abhilfe zu schaffen.

Der Staat gab uns das Kinderschutzgesetz, das, wie Agabó sagt, zum ersten Mal das Recht der Gesellschaft am Kinde höher proklamierte, als Unverstand, Not und Egoismus es einzuschätzen für gut befunden hatten. Er gab uns weiter das Fürsorge-Erziehungsgesetz, dieses viel geschmähte Gesetz, das die größten Erwartungen erregte und in Folge dieser zu hoch gespannten Erwartungen die größten Enttäuschungen bereitet hat. Es ist, wie erkennen es dankbar an, ein Segen für viele tausende von verwahrlosten Kindern geworden; es überläßt aber die Sorge für die noch nicht verwahrlosten der freiwilligen Liebestätigkeit. Das Fürsorge-Erziehungsgesetz will nach den Worten des Geheimrat Krohne, des Vaters jenes Gesetzes, nicht die freie Liebestätigkeit unterbinden, sondern vielmehr ihr das Gewissen schärfen, damit sie erst recht anfängt einzugreifen und die Kinder für sich zu nehmen, ehe sie der Fürsorgeerziehung anheimfallen.

Die vorbeugende Arbeit fällt also der freiwilligen Liebestätigkeit zu und in erster Linie den Vereinen, welche den Kinderschutz auf ihr Panier geschrieben haben.

Die fortgesetzte Mißhandlung eines kleinen Mädchens in Newyork, das von einer Missionarin seiner unseligen Umgebung entrisen und dem öffentlichen Mitleid empfohlen wurde, führte zu der Gründung des ersten Kinderschutzvereins im Jahre 1875, und es ist das unbestrittene Verdienst Newyorks, der Pionier dieser ganzen Bewegung gewesen zu sein. Newyork hat nicht nur den ersten Kinderschutzverein gegründet, es hat auch die ersten Kinderschutzgesetze gegeben, die dann die Basis ähnlicher Gesetze in Amerika und später in Europa wurden. England folgte im Jahre 1883 dem Beispiele Amerikas, während man sich in Deutschland erst viel später seiner

Pflichten gegen unglückliche Kinder bewußt wurde. Erst im Beginn des Jahres 1899, als das Fürsorge-Erziehungsgesetz bereits in Vorbereitung war, als alle Blätter Berichte über das tragische Schicksal unschuldiger Kinder brachten, traten auch bei uns edle Männer und Frauen zusammen, um an ihrem Teil beizutragen an der Linderung der Not. Den recht-, macht- und hilflosen Kindern beizustehen und diejenigen zu schützen, die nicht selbst Vergehen begangen haben, sondern an denen Vergehen begangen worden sind, bildeten sie in Berlin nach amerikanischem Muster den Verein zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung. Der ohnehin schon sehr lange Name erlaubte nicht, noch das dritte Feld seiner Tätigkeit, den Schutz für die sittlich gefährdeten Kinder zu nennen. Der Verein widmete sich aber auch ihnen, und indem er sich streng an die vorbeugende Arbeit an den Kindern hielt, deren Not zu Kinderschutz- und Fürsorge-Erziehungsgesetz geführt hatte, wurde der private Kinderschutz im Laufe der Zeit ein geschäftiger Mitarbeiter für die Behörden, besonders seitdem die Fürsorgeerziehung nur als Unterstützungsmaßregel in Frage kommt und dadurch die vorbeugende Arbeit außerordentlich erschwert ist.

Wie die englischen und amerikanischen Hauptvereine fast in jedem Ort eine Vertretung haben, so entstanden auch in Deutschland eine Menge Ortsgruppen und Zweigvereine, deren Mittelpunkt der Hauptverein in Berlin war. Eine strenge Zentralisation erwies sich jedoch im Laufe der Zeit als unpraktisch; die großen Städte, in denen die Verhältnisse den Berlinern ähnlich sind, bildeten selbständige Vereine, denen sich die kleineren Gruppen angeschlossen, und so bestehen jetzt neben dem Berliner, Kinderschutzvereine in Schlesien, mit dem Hauptst. Breslau, in Altona, Chemnitz, Dresden, Görlitz mit der preussischen Oberlausitz, Hamburg, Hannover, Harzburg, Leipzig und Magdeburg. Diese haben sich in letzter Zeit zu dem Verbands deutscher Kinderschutzvereine zusammengeschlossen, deren Mittelpunkt nach wie vor Berlin ist; sie arbeiten nach dem gleichen großen Grundsatz der vorbeugenden Arbeit, ohne jedoch in der Ausübung ihrer lokalen Tätigkeit irgendwie beschränkt zu sein.

Die deutsche Kinderschutzarbeit geht aber weit



Aus dem Charlottenburger Jugendheim: Spiele auf dem Dachgarten



Aus dem Charlottenburger Jugendheim: Speisung der Kinder

über Deutschlands Grenzen hinaus, sie steht in enger Verbindung mit den gleichen Ziele verfolgenden Vereinen in Osterreich-Ungarn, der Schweiz, Italien, Spanien, England, Amerika und neuerdings auch mit Kalkutta, und aus den gemeinsam bearbeiteten Fällen will ich nur ein Beispiel anführen, in dem es allerdings nach vieler Mühe gelungen ist, ein aus Warschau nach Amerika verschlepptes Kind durch die vereinten Anstrengungen des New Yorker und des Berliner Vereins seiner Mutter wieder zuzuführen.

Aber die Arbeit in den Kinderschutzevereinen, die wie schon erwähnt, überall nach den gleichen Grundsätzen ausgeführt wird, werde ich versuchen nach den mir von Berlin zur Verfügung stehenden Akten des „Vereins zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung“ in der Kürze ein anschauliches Bild zu geben. Der Verein ist ein humaner, im vollsten Sinne des Worts, und sein Hauptgrundsatz ist: für solche Kinder einzutreten, denen sonst niemand hilft, ganz gleich, ob sie ehelich oder unehelich, vornehm oder gering, protestantischer, katholischer oder israelitischer Konfession sind. Kinder, die nicht schwachsinzig genug für eine Anstalt, in der lieblosen häuslichen Umgebung verkommen — verwahrloste Kinder von guten Eltern — unverborene Kinder, die in der zucht- und sittenlosen Familie seelisch und körperlich zu Grunde gehen —, halbverhungerte, verprügelte, verschüchterte Wesen —, alle diese, bei denen Fürsorgeziehung noch zu vermeiden ist, nimmt der Verein in seine schützenden Arme. Es sind Meldestellen in den verschiedensten Teilen der Stadt, in allen Gemeindefchulen, bei andern Vereinen und bei Privatpersonen eingerichtet, und sobald von dort oder von den Behörden die Meldungen einlaufen, beginnen die Nachprüfungen. Diese, die uns in die Höhlen des Lasters, in die Schlupfwinkel der Armut und an das Lager der elendesten Kinder führen, entküllen uns den ganzen Jammer der Kinderwelt. Sie zeigen uns ferner, daß 90% der gemeldeten Fälle sich in den untersten Schichten der Bevölkerung abspielen, ein Beweis, daß die sozialen Verhältnisse einen großen Teil der Schuld tragen.

Im Jahre 1912 wurden dem Verein 863 Fälle mit 1556 Kindern gemeldet, davon betragen die Fälle von Ausnutzung 5%, die von Armut 10½%, die von Verwahrlosung 37%

und die von Mißhandlung 47½%. Nur die Zahl der ausgenutzten Kinder nimmt erfreulicher Weise ab, alle andern steigen fortwährend.

Von 615 mißhandelten Kindern sind:

250 Stiefkinder, unehelich oder vorehelich,

59 sind Halbwaifen,

17 sind Vollwaifen,

110 entstammen unglücklichen oder geschiedenen Ehen,

133 sind Kinder von Trinkern,

37 von Geisteskranken oder Schwachsinnigen,

16 von Prostituierten,

50 Väter und Mütter lebten im Konkubinat,

6 Kinder begingen Selbstmordversuche,

6 sind an den Folgen der Mißhandlungen gestorben.

Diese Zusammenstellung zeigt, daß die schweren Mißhandlungen fast immer die anormale Häuslichkeit als Schauplatz haben. Die brutalen Taten der Geisteskranken und Trunkenbolde sind entsetzlich, aber trotzdem nicht so grauerregend wie die vorsätzlichen, aus Widerwillen und Haß mit der raffiniertesten Grausamkeit ausgeführten Mißhandlungen. Ihre Opfer sind in erster Linie die Stiefkinder, die unehelichen und die geistig minderwertigen Kinder. Die von den Müttern mit in die Ehe gebrachten, einem früheren Verhältnis entsprossenen Kinder sind ihnen als eine Mahnung an ihren früheren Fehltritt ein Dorn im Auge; Vorwürfe des Stiefvaters über den unnötigen Brotesser kränken die Mutter, allmählich entsteht Abneigung, Widerwille, schließlich Haß. Das Schicksal dieser und der Stiefkinder füllt die dunkelsten Blätter der Geschichte des Kinderschutzes; mit wenigen Ausnahmen sind die unglücklichen Helben und Helbinnen der sogenannten Kindertragödien uneheliche und Stiefkinder.

Der Verein hat in den letzten 3 Jahren 2281 Fälle mit 4040 Kindern bearbeitet, von denen er 1146 als eigene Pflegekinder übernahm und für 1224 dauernde Fürsorge von Behörden oder Verwandten verschaffte. Manche Fälle ließen sich in armenpflegerischem Sinne erledigen, bei vielen wurde eine Schutzaufsicht eingerichtet, die allerdings eine große Belastung des Vereins ist, ohne die aber die erste Arbeit vergeblich sein würde. Die bei weitem größte Zahl der Fälle

wird jedoch nach §§ 1666 und 1838 B. O. B. bearbeitet und natürlich ist Fürsorge-Erziehung oft unvermeidlich. Der Verein führt 194 Pflege- und Vormundschaften und bringt seine Pflegekinder teils in Familien, besonders gern auf dem Lande, teils in Anstalten unter. Er ist selbst der glückliche Besitzer eines Kinderheims, das einzig und allein dem Kinderschutz geneigt ist, des Hauses „Kinderschutz“ in Zehlendorf bei Berlin, und die hier erzielten ausgezeichneten Erfolge haben gezeigt, daß eine Anstalt mit familiärem Charakter für diese verbitterten, verschüchterten, nervösen Kinder in den meisten Fällen der richtige Aufenthaltort ist. Sie haben die Rücksichten des Lebens früh kennen gelernt, ihr seelisches Gleichgewicht ist oft vollkommen erschüttert, sie können kaum Recht und Unrecht unterscheiden und bedürfen ebenso dringend zielbewußter pädagogischer Aufsicht, wie sorgfältiger körperlicher Pflege, wie eine Pflegefamilie in einer Familie sie nicht bieten kann.

Inzwischen sind ähnliche Heime in Leipzig und in Schlesien entstanden, und wenn wir diese erfreuliche Tatsache und die große Arbeit der sämtlichen Kinderschutzvereine zusammenrechnen, so erfüllt uns ein Gefühl der Befriedigung. Es verschwindet aber, wenn wir hören, daß den englischen Vereinen in einem Jahre 30 000 und einem einzigen Verein in Newyork 15 892 Meldungen zugehen. Wir dürfen jedoch nicht vergessen, daß dort kein behördlicher Kinderschutz besteht, wie wir ihn im Vormundschaftsgericht, dem Fürsorge-Erziehungsgesetz und der Waisenspflege besitzen. Weil wir uns dieser segensreichen Einrichtungen erfreuen, wird der private Kinderschutz in Deutschland niemals jenen ungeheuren Umfang erreichen, aber nachzusehen sollten wir jenem Beispiel, denn der Kinderschutz hat noch immer ein weites Arbeitsfeld.

In der neuesten Zeit scheint es, als sei das Gewissen der Gesellschaft gegenüber dem Kinder-

elend erwacht, und ganz besonders haben die Frauen den Kinderschutz als ihre eigenste Domäne erkoren. Wie zwei Frauen, Frau von Orken und Frau Dr. Kempin, durch ihre Schriften die Gründung des ersten Kinderschutzvereins bewirkten, stehen Frauen auch jetzt teils als Vorstehende, teils als Geschäftsführerinnen vielen Vereinen vor. Die Büroarbeit und die Nachprüfungen liegen fast ausschließlich in den Händen von weiblichen Beamtinnen oder freiwilligen Helferinnen, und es ist rührend, mit welchem Eifer sich diese trotz ihres jugendlichen Alters diesem schweren Berufe hingeben. Anstrengend und aufregend sind diese Recherchen; man tut Einblicke in Verhältnisse und Zustände, die jeder Beschreibung spotten; allein die Freude, ein armes Wesen seinem Martyrium zu entziehen und in sichere Hut zu bringen, entschädigt reichlich für alle Mühe, und der Ausspruch des amerikanischen Senators *N a n d a l l* „Wer ein Kind rettet, der rettet ein Geschlecht“ ist der Wahlspruch der Kinderschutzvereine geworden und ermutigt zu immer energischerer Arbeit auf dem Gebiete des Kinderschutzes.

Literatur:

- Agab: Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft. Jena, Fischer.
 Fischer: Bericht über die gewerblich beschäftigten Kinder. Breslau.
 Dr. jur. Frieda Duensing: Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen. München, Schweiger.
 Saffon: Gefährdete und verwahrloste Jugend. Berlin, Hermann Seemann.
 Dr. jur. Anna Schulz: Der strafrechtliche Schutz des Kindes. Pforzheim, Weber.
 Lydia von Wölffring: Die Kindermißhandlungen, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Abhilfe. Wien.
 Marie Sprengel: Der Verein zum Schutz des Kindes vor Ausnutzung und Mißhandlung, seine Arbeit und seine Ziele. Berlin.
 Heinrich Reicher: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Wien, Manz.
 Derselbe: Kinderschutz und Kinderfürsorge in der alten und neuen Welt.

Jugendpflege.

Von

Hildegard Böhme.

Jugendpflege! Das Wort ist heute in aller Munde! Man trifft es in allen Tageszeitungen und in zahllosen Fachschriften; auf den Pro-

grammen nahezu aller sozialen Kongresse der beiden letzten Jahre.

Aber Jahrzehnte sind vergangen bis Staat

und Gesellschaft die Notwendigkeit vorbeugender Pflege für die schulentlassene Jugend — das am meisten gefährdete Alter zwischen 14—18 Jahren — erkannt haben, bis die Jugendpflege wirklich zur Tat geworden ist.

82,2% aller männlichen, 1) Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren, sind im Hauptberuf erwerbstätig. Oft von der Familie losgelöst, wirtschaftlich selbständig, wenn auch mit geringem Einkommen, in fremden Städten ohne Freunde und Verwandte, führen viele in einem Alter, in dem die Schüler und Schülerinnen der höheren Schulen noch unter der Aufsicht und dem Schutz des Elternhauses stehen, ein unbeschütztes und in den Freistunden unkontrolliertes Leben. Für Tausende von ihnen ist die Arbeit einsam und ganz unpersönlich, der Wunsch nach Anregung nach den Arbeitsstunden desto stärker; so greifen sie heißhungrig nach den Zerstreuungen und Genüssen, die ihnen am leichtesten erreichbar sind und finden sie in Kinematographentheatern, in Kneipen und Tanzlokalen oder in den Auslagen der Kolportagehändler, die ihnen mit grellen Farben winken.

Neben diesen leichtlebigen Elementen gibt es andere, die ein völlig freudeloses Dasein führen, die von ihrem Verdienst Eltern und Geschwister unterstützen oder ihnen abends bei der Arbeit helfen müssen.

In jeder Beziehung noch mehr gehemmt als die Knaben sind die Mädchen, die, besonders wenn sie bei den Eltern wohnen, auch häusliche Pflichten zu erfüllen haben. Dr. Rosa Kempf hat an der Hand von Erhebungen bei mehr als 200 jungen erwerbstätigen Mädchen in München eine eingehende Darstellung von dem oft gehechten mühevollen Dasein der jugendlichen Fabrikarbeiterinnen gegeben. Andere Rundfragen von jungen Nationalökonominnen sowie der Vorbericht der Zentralfstelle für Volkswohlfahrt für die im Juni 1911 veranstaltete Konferenz über die Frage der Schulentlassenen weiblichen Jugend, haben Material über die sittlichen und gesundheitlichen Schädigungen der erwerbstätigen weiblichen Jugend erbracht. *)

*) Vergl. Dr. Rosa Kempf: Das Leben der jungen Fabrikmädchen in München, Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Dunder u. Humblot, Leipzig 1911.

Dr. Elisabeth Sell: Jugendliche Schneiderinnen

Solchen Notständen vermochten die Organisationen, die sich der Fürsorge für die schulentlassene Jugend, oft mit großer Hingabe, widmeten, nicht abzuwehren, umsoweniger als ihre Bestrebungen meist streng konfessionell gerichtet waren.

Einen Wendepunkt in der Geschichte der Jugendpflege bedeutet der Erlaß des Preuß. Kultusministers vom 18. Januar 1911; er rief alle Kreise der Bevölkerung zur Mitarbeit an der Jugendpflege auf und verpflichtete vor allem auch die Behörden zur Förderung der jugendpflegegerichteten Bestrebungen. Eine planmäßige Organisation für das ganze Land wurde in die Wege geleitet.

Durch die Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung der privaten Jugendpflegebestrebungen, durch Überlassung von Räumen, Plätzen, Turnhallen und anderen Einrichtungen, durch die Gewährung von mancherlei Vergünstigungen (z. B. Fahrpreisermäßigung auf den Staatsbahnen) wird die Entwicklung der Jugendpflege lebhaft gefördert. Die mit behördlichem Nachdruck betriebene Propaganda verfehlt ihre Wirkung nicht. Sie hat zuweilen sogar den Erfolg der Mobilmachung ganzer Proletzen für die Jugendpflege. Jugendheime — Leshallen — Spielplätze sind in großer Anzahl ins Leben gerufen worden. Bestehende Vereine sind ausgebaut, zahlreiche neue geschaffen und in kurzer Zeit in Orts-, Kreis- und Bezirksausschüssen zusammengeschlossen worden.

Andere Bundesstaaten sind dem Beispiel Preußens bald gefolgt; so sind z. B. auch in Sachsen und Württemberg größere Summen für Zwecke der Jugendpflege aus Staatsmitteln bewilligt worden.

Allerdings werden diese neuen Gründungen erst ihre Lebensfähigkeit erweisen müssen — die Zukunft wird zeigen, wie weit sie im Stande sind, die Volkjugend heranzuziehen und dauernd zu gewinnen.

Der erwähnte Erlaß galt vornehmlich der Pflege der Schulentlassenen männlichen Jugend.

und Mädelinnen in München. Cotta'sche Buchhandlung Stuttgart und Berlin 1911.

Dr. Käthe Menke: Münchener jugendliche Arbeiterinnen zu Hause und im Beruf. Cotta'sche Buchhandlung Stuttgart und Berlin 1911.

Schriften der Zentralfstelle für Volkswohlfahrt. Heft 9. Pflege der Schulentlassenen weiblichen Jugend. Carl Feymann, Berlin 1912.

Die Rußbarmachung der vorhandenen Einrichtungen für die weibliche Jugend wurde zwar unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, doch die Verwendung der zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel im Interesse der weiblichen Jugend ausdrücklich unterlagt.

Über die Notwendigkeit der Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend besteht kein Zweifel, im Gegenteil läßt sich beweisen, daß die Mädchen sittlich und gesundheitlich mehr gefährdet sind als die Knaben. Von den Jugendfürsorgevereinen und von der Frauenbewegung wurde denn auch die Forderung der Jugendpflege für die jungen Mädchen sehr lebhaft erhoben. Der Bund deutscher Frauenvereine betonte auf seiner Generalversammlung in Gotha im September 1912 die Notwendigkeit einer planmäßigen Jugendpflege für die weibliche Jugend und regte die ihm angeschlossenen Vereine zur kräftigen Heranziehung ihrer Mitglieder für die jugendpflegerische Arbeit an. Eine große Anzahl von Frauenverbänden haben in den letzten Jahren die Jugendpflege in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen, so z. B. der Allgemeine Deutsche Frauenverein, der Deutsch-Evangelische Frauenbund, der Katholische Frauenbund, der Jüdische Frauenbund, der Allgemeine Deutsche Lehrerinnenverein; die großen Berufsorganisationen haben Jugendabteilungen gebildet, so z. B. der Kaufmännische Verband für weibliche Angestellte und die Verbündeten Kaufmännischen Vereine. Auch in den konfessionellen Vereinen, die sich schon seit längerer Zeit der Fürsorge für die schulentlassene Jugend widmen, wie die evangelischen Jungfrauenvereine, die katholischen Vereine erwerbstätiger Mädchen und Frauen, hat man dieser Arbeit ein lebhaftes Interesse zugewandt und versucht, Bestrebungen und Einrichtungen den Anforderungen einer neuzeitlichen Jugendpflege anzupassen. Die Vereine, die sich der Körperpflege widmen, die Deutsche Turnerschaft, der Zentralausschuß für Volks- und Jugendspiele, die Wandervogelvereine, die Pfadfindervereine usw. haben Sonderausschüsse und Abteilungen oder besondere Mädchenvereine nach Art der Organisation für die männliche Jugend gebildet. *)

*) Eine eingehende Darstellung der Entwicklung und des Wesens der Jugendpflege sowie aller bedeutenden Einrichtungen und Bestrebungen bietet

Eine weitere lebhafte Entwicklung der Vereine für junge Mädchen ist zu erwarten und unbedingt zu fördern.

Für das Jahr 1913 sind in Preußen zum ersten Male die für die Jugendpflege zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel auch auf die weibliche Jugend ausgedehnt worden; der Fond wurde von 1½ Millionen auf 2½ Millionen Mark erhöht und im Juni ist ein Erlass des Kultusministers über die Pflege der weiblichen Jugend erschienen.

Der Erlass begründet die Notwendigkeit der Pflege für die weibliche Jugend mit folgenden Worten:

„Wer ein körperlich und sittlich starkes, gottesfürchtiges, königs- und vaterlandstreuendes Geschlecht heranbilden will, muß auch dafür sorgen helfen, daß die weibliche Jugend an Leib und Seele gesund, innerlich gefestigt und mit dem Wissen und Können ausgerüstet wird, das für ihren zukünftigen Beruf als Gehilfinnen des Mannes, als Erzieherinnen der Kinder, als Pflegerinnen des Familienglücks, als Trägerinnen und Hüterinnen guter Sitte unentbehrlich ist.“

Es ist zu verwundern, daß der Erlass die wirtschaftlichen Aufgaben der Frau mit keinem Wort erwähnt, die angesichts der Tatsache, daß in Deutschland mehr als 9 Millionen Frauen — darunter 2/3 aller Mädchen zwischen 14—18 Jahren — im Erwerbsleben stehen, von hervorragender sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung für unser Volksleben sind.

Das gleiche gilt für die Pflege der staatsbürgerlichen Gesinnung und für die Vorbereitung der Mädchen auf ihre Pflichten im öffentlichen Leben; denn es ist doch recht zweifelhaft, ob die Aufgaben der Frau für das Gemeinschaftsleben mit den sehr unbestimmten Worten: „Trägerinnen und Hüterinnen guter Sitte“ in dem Erlass gekennzeichnet werden sollen.

Die Mittel, die zur Pflege der schulentlassenen männlichen Jugend mit Erfolg angewandt worden sind, sollen für die weibliche Jugend unter Berücksichtigung „der besonderen Eigenart des weiblichen Geschlechts“ für die jungen Mädchen dienlich gemacht werden. Besonderer Wert wird auf die Körperpflege gelegt:

das „Handbuch der Jugendpflege, herausgegeben von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. Schriftleitung Dr. jur. Frieda Quenning, Langensalza 1912/13. Verlag Hermann Beyer & Söhne.

Bewegungsspiele in frischer Luft, Baden, Wandern, auch Garten- und Blumenpflege.

Als Mittelpunkt der Jugendpflege werden die Heime angesehen:

„Die Schaffung berartiger Räume: Mädchenheime, Lebigenheime für erwerbstätige Mädchen, Abendheime, Erholungshäuser oder ähnliche — je nach dem örtlichen Bedürfnisse — wird zur Ersparung unermesslicher Kosten, soweit erzieherische Bedenken nicht entgegenstehen, tunlichst im Anschluß an die für die männliche Jugend bestimmten Einrichtungen erfolgen können. Besonders erwünscht ist die Beschaffung solcher Räume in größeren Städten mit industriellen oder größeren kaufmännischen Betrieben. Hier kommt noch die Errichtung besonderer Schlafstellenheime für die weibliche Jugend in Frage.

„Die Aufenthaltsräume sollen einfach, aber freundlich und anheimelnd sein und mannigfache Gelegenheiten bieten zur Sammlung, Erbauung, religiösen und sittlichen Einwirkung, Belehrung, wirtschaftlichen Förderung, Pflege des Gesanges, zu guter Lektüre, zu Elternabenden mit musikalischen, deklamatorischen und dergl. Vorführungen usw.

„Die Heime sollen den Mädchen auch Gelegenheit zum Instanbhalten und zur Neuamfertigung ihrer Kleidungsstücke unter fachverständiger Leitung bieten und möglichst auch Belehrung in Kinder- und Krankenpflege.“

Die Schaffung von Heimen entspricht einem dringenden Bedürfnis und stellt zweifellos die beste Form der Pflege für die weibliche Jugend dar.

Das Bestreben, die jungen Mädchen anzuregen und fortzubilden wird gewiß mit Freude

begrüßt werden, doch ist dringend zu wünschen, daß besonders dem Ruhe- und Erholungsbefürfnis der ermüdeten und oft abgespannten Mädchen Rechnung getragen wird. Ein ruhiges Sitzen, ein Liegestuhl im Garten wird oft das Beste für sie sein.

Die Vereinigungen zur Pflege der weiblichen Jugend sollen sich nach Möglichkeit den bestehenden Jugendpflegeauschüssen anschließen. Durch die Anstellung von nebenamtlichen Bezirks- und Kreisjugendpflegerinnen soll die Pflege der weiblichen Jugend ausgedehnt und gefördert werden. Um möglichst viele vorgebildete Kräfte zu gewinnen, wird die Veranstaltung von Kursen angeregt.

Der ministerielle Erlaß bedeutet einen Fortschritt für die Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend, er beweist aber wieder, daß die Wünsche der Regierung für die Erziehung der Mädchen von denen der Frauenbewegung noch wesentlich abweichen. Hier wird durch praktische Arbeit vielleicht mehr zu erreichen sein als durch Proteste, denn viel wichtiger, als das System für die weibliche Jugendpflege ist die Gewinnung von sozial interessierten Persönlichkeiten, die diese Arbeit mit Verständnis und Liebe tun. Von der Beteiligung der Frauen wird daher die Richtung, die die Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend nimmt, und der Geist, in dem sie ausgeübt wird, im wesentlichen abhängen.

Fürsorge für die gefährdete, verwahrloste und straffällige Jugend.

a) Fürsorgeerziehung und Jugendgerichtshilfe.

Von

Anna Papprik.

Die zunehmende Verwaahrlosung und Kriminalität der Jugendlichen gehört zu den ernstesten Problemen, denen die Kultur Menschheit ihre Aufmerksamkeit widmet, und mit Recht: beruht doch auf der körperlichen, geistigen und sittlichen Gesundheit und Kraft der heranwachsenden Generation die Zukunft eines Volkes. Die Straffälligkeit der Jugendlichen ist umso bedenklicher, als die bisherige Strafmethodik sich nicht als

Erziehungsmittel bewährt hat; im Gegenteil. Kenner haben unsere Gefängnisse als „Hochschulen des Verbrechertums“ bezeichnet, und die Rückfälligkeit der jugendlichen Gesetzesübertreter hat die Wahrheit dieses Ausspruchs erhärtet. Von den Gewohnheitsverbrechern hatten 70 % ihre erste Straftat als Unmündige verbüßt.

So lange die Wissenschaft noch auf dem Standpunkt Lombrosos stand, in dem Verbrecher

und in der Prostituierten einen anthropologischen Typus zu sehen, der für sein antisoziales und gemeinschädliches Gebahren von der Natur „prädestiniert“ ist, so lange mußte der Gesetzgeber sein Augenmerk lebendig darauf richten, die Allgemeinheit vor diesen sozialen Schädlingen zu beschützen. Die moderne Kriminalistik aber hat die grausame, unsoziale Lehre Lombrosos verworfen und ist zu der Erkenntnis durchgedrungen, daß es hauptsächlich soziale Einwirkungen sind, die den Jugendlichen auf die Bahn des Lasters drängen. Wahnbrechend auf diesem Gebiet haben v. Liszt, Aschaffenburg, Baer u. a. gewirkt. Sehr richtig sagt der zuletzt Genannte: „Wer die Verbrechen beseitigen will, muß die sozialen Schäden, in denen das Verbrechen wurzelt und nuchert, beseitigen, muß bei den Feststellungen der Strafarten und bei ihrem Vollzuge mehr Gewicht auf die Individualität des Verbrechens, als auf die Kategorie des Verbrechens legen.“

Hat dieser Ausspruch schon seine Richtigkeit in Bezug auf den ausgewachsenen, seiner Verantwortung voll bewußten Gesetzesübertreter, um wieviel mehr gegenüber dem Jugendlichen, dessen intellektuelle und sittliche Reife noch nicht ausreicht, um die Tragweite seiner Handlungen zu ermessen.

Die Frauenbewegung und besonders die Sittlichkeitsbewegung ¹⁾ darf für sich den Ruhm in Anspruch nehmen, aus den Erfahrungen ihrer praktischen Arbeit heraus, von jeher, in Bezug auf die Bekämpfung der Prostitution und des Verbrechertums, den Hauptwert auf die Prophylaxe, d. h. auf die vorbeugenden Maßregeln gelegt zu haben.

Nur langsam ist die Gesetzgebung auf dem Wege gefolgt, den führende Geister, Männer und Frauen, gemessen und vorgezeichnet haben.

Seit Anfang dieses Jahrhunderts sind jedoch gesetzgeberische Maßregeln erlassen worden, die einen erheblichen Fortschritt auf diesem Gebiete bedeuten. Da ist zuerst das Fürsorgeerziehungsgesetz, das im Jahre 1901 in Preußen in Kraft trat und das von den meisten deutschen Bundes-

staaten, mit unerheblichen Abänderungen, angenommen wurde und ferner die Einrichtung von „Jugendgerichten“ in einer großen Anzahl von deutschen Städten.

Diese Maßregeln sind aufs Freudigste zu begrüßen — trotzdem müssen wir uns klar darüber sein, daß wir in ihnen nur Ansätze notwendiger Reformen erblicken können, die noch sehr des Ausbaus und der Erweiterung bedürfen, um das zu leisten, was im Interesse eines durchgreifenden Jugendschutzes, im Hinblick auf die gesunde Entwicklung der heranwachsenden Generation, erstrebenswert ist.

Das Fürsorge-Erziehungsgesetz bezweckt, wie aus seinem Wortlaut hervorgeht, daß „Fürsorge-Erziehung“ nicht nur dann eintreten hat, wenn es sich um Verbrechen oder erhebliche, sittliche Verwahrlosung von Seiten des betr. Kindes selbst handelt, sondern bereits in den Fällen, in denen „Unzulänglichkeit der erzieherischen Einwirkung der Eltern“ vorliegt. Das Gesetz wollte demnach eine Gesundung des Volkstörpers herbeiführen, es wollte die Zunahme von Verbrechen und Prostitution verhüten, der Verwahrlosung und Vererbung unter der Jugend vorbeugen. Diese vorbeugende Tendenz des Gesetzes ist bei den Verhandlungen sowohl des Herrenhauses wie des Abgeordnetenhauses beständig betont worden. Man wollte, ohne Rücksicht auf die Kosten, ein Gesetz von weitgehendster sozial-ethischer Tragweite schaffen und deshalb wollte man nicht nur die bereits sittlich verwahrlosten Jugendlichen einer bessernden Erziehung unterwerfen, sondern man ist mit vollem Bewußtsein weitergegangen. Man wollte auch für die noch nicht sittlich, wohl aber körperlich Verwahrlosten, oder die in ihrem geistigen und körperlichen Wohl durch ihre verstorbenen Eltern gefährdeten Kinder sorgen, denn man konnte sich der Tatsache nicht verschließen, daß diese gefährdeten Kinder über kurz oder lang dem sittlichen Verderben anheimfallen, wenn sie nicht von ihren verkommenen Eltern getrennt werden. Leider wird aber nach der Praxis des Kammergerichtes dieses Gesetz anders gehandhabt, als es die Absicht des Gesetzgebers wollte, indem es fast immer erst dann zur Anwendung kommt, wenn die Kinder bereits arg sittlich verwahrlost sind. Nur selten und ausnahmsweise gelingt es, ein nur gefährdetes Kind in Für-

¹⁾ Vergl. „Die positiven Aufgaben und strafrechtlichen Forderungen der Föderation“. Von Anna Pappeß und Katharina Scheven. Abolitionistische Flugchrift N. 5. Herausgegeben von K. Scheven, Dresden-N.

forgereizung zu bringen. Dies ist eine höchst bedauerliche Tatsache, denn es gibt kaum etwas Unmenschlicheres, als müßig zuzusehen, wenn noch unverdorben Kinder allmählich durch schlechte Eltern in das Verderben gezogen werden. Wer einmal einen Blick in Familien getan hat, in denen der Vater ein Trunkenbold ist und die Mutter der Prostitution nachgeht, und solche Familien gibt es leider viele, der muß sich sagen, daß dies gerade die Brutstätten für die heranwachsende Verbrechergeneration sind, und jeder Menschenfreund wird zu der Erkenntnis kommen: hier muß etwas geschehen, um dem eintretenden Verderben der Kinder vorzubeugen. Das Kammergericht sieht aber leider immer nur die Person des Minderjährigen an; es fragt lediglich, ob die sittliche Verderbnis des Minderjährigen bereits so weit vorgeschritten ist, daß er strenger und andauernder Erziehungsmassregeln bedarf. Das ist jedoch ein falscher Standpunkt. Nach der Ziffer 1 des § 1 des Gesetzes kommt es nicht allein auf die Person des Kindes, sondern auch auf die sittliche Beschaffenheit der Eltern an. Ob die Eltern imstande sind, ihre Kinder zu ordentlichen Menschen zu erziehen, darum handelt es sich. Geht man von diesem Gesichtspunkt aus, dann muß man freilich dem Fürsorgeerziehungsgesetz ein viel weiteres Anwendungsgebiet einräumen, als dies heute geschieht. Vom Standpunkt der Theorie aus müssen wir also bekennen, daß das Fürsorgeerziehungsgesetz heute noch nicht das leistet, was sein idealer Zweck anstrebt. Wir dürfen aber deswegen weder verzagen, noch zu streng kritisieren, denn wir müssen bedenken, welche Schwierigkeiten sich der Durchführung des Gesetzes entgegenstellen.

Die Zahl der unter Fürsorge resp. Zwangserziehung stehenden Kinder ist sehr groß. Sie betrug

Preußen im Jahre	1905 =	25 738
	1907 =	35 010
	1909 =	44 325
Bayern im Jahre	1905 =	1 567
	1907 =	2 513
	1909 =	2 683
Württemberg im Jahre	1907 =	1 906
	1909 =	2 053.

Es ist schwer, für all diese Kinder ein geeignetes Unterkommen zu finden, und diese Schwierigkeit würde sich natürlich bedeutend steigern, wenn man das Gesetz auf alle „Gefährdeten“ ausdehnen wollte, denn dann würde es sich noch um be-

deutend größere Zahlen handeln. Eine große Streitfrage ist es noch immer, ob es besser ist, die Kinder in Familien oder in Anstalten unterzubringen. Die meisten Pädagogen sprechen sich für die Familienpflege aus, jedoch stehen sich auch in dieser Hinsicht Theorie und Praxis gegenüber. Wenn man auch theoretisch die Familienpflege für besser hält, so muß man andererseits anerkennen, daß es sehr wenige Familien gibt, die imstande wären, den Anforderungen zu genügen, die man an die Liebe, Sorgfalt, Nachsicht und Umsicht von Menschen stellen muß, die befähigt sein sollen, ein körperlich und sittlich verwahrlostes Kind zu pflegen und zu einem geistig und körperlich gesunden, arbeitsfreudigen Menschen zu erziehen. Während es für einen Anstaltsleiter mit seinem Personal an Lehrern und Lehrerinnen, die ihr ganzes Leben dieser Aufgabe widmen und die über einen großen Schatz an Erfahrungen gebieten, naturgemäß leichter ist, dieses Ziel zu erreichen. Die Hauptaufgabe des Staates müßte demnach in erster Linie darin bestehen, für die genügende Anzahl von muttergiltigen Anstalten zu sorgen, die unter der Obhut von eigens dazu vorgebildeten, wissenschaftlich geschulten Leitern, Lehrern, Handwerksmeistern und Ärzten stehen. In den Anstalten für Mädchen müßte Leitung, Erziehung und ärztliche Beobachtung natürlich in den Händen von entsprechend vorgebildeten Frauen ruhen. Sehr wichtig ist ferner eine sorgfältige Trennung bei der Aufnahme der Kinder; die schon verdorbenen Elemente sollten von den noch unbescholtenen getrennt werden; besonders aber müßte eine strenge Scheidung zwischen normalen und anormalen Kindern und Jugendblinden stattfinden. Für Letztere sind Psychopathenheime mit zweckmäßiger Heilerziehung eine dringende Notwendigkeit. Sind doch fast 50 % der Fürsorgezöglinge als nicht ganz normal anzusehen, die aber doch durch eine ihrer Veranlagung angepasste Erziehung und Ausbildung noch zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft herangebildet werden können. Die Anstalten für Fürsorgezöglinge müßten weniger den Charakter von Strafanstalten, als den von Erziehungsheimen tragen; es sollte dahin gestrebt werden, das Odium der Schande von ihnen fernzuhalten, weil dies dem einstigen Zögling

das spätere Fortkommen in der Welt äußerst erschwert. Sie müßten ihr Ziel darin sehen, den Bögling in irgend einer Arbeit, in irgend einem Handwerk, so weit auszubilden, daß er befähigt ist, auf Grund dieser Vorbildung seinen Lebensunterhalt zu erwerben. Diese Forderung ist besonders im Interesse der weiblichen Böglinge zu unterstreichen, denn den Mädchen, die aus einer Fürsorgeanstalt entlassen werden, begegnet man allgemein mit Mißtrauen und Verachtung. Es hält ungemein schwer, sie in einer Dienst- oder Lehrstelle unterzubringen, und diese Schwierigkeiten, die sich ihnen überall entgegenstellen, tragen nur zu häufig dazu bei, sie vom rechten Wege abzudrängen und veranlassen sie, den Beführern, Kuppelern und gewissenlosen Agenten, die sich an solche arme verlassene Mädchen herandrängen, ein geneigtes Ohr zu schenken.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage, ob die Fürsorgeerziehung die Kriminalität der Jugendlichen eingeschränkt hat. Diese Frage läßt sich natürlich nicht mit bestimmter Sicherheit beantworten, da kein Mensch zu beurteilen vermag, wie groß die Zahl der straffälligen Jugendlichen sein würde, wenn nicht eine so erhebliche Anzahl durch die Fürsorgeerziehung vor dem Hinabsinken in das Verbrechertum geschützt wäre. Eine traurige Tatsache ist es jedenfalls, daß trotzdem die Kriminalität der Jugendlichen von 12 bis 18 Jahren in der letzten Zeit nur unerheblich gesunken ist.

Sie betrug für Deutschland:

im Jahre 1906 55 277

" " 1908 54 693

" " 1910 51 325

" " 1911 50 838

Im Jahre 1911 ist somit die Zahl der jugendlichen Verurteilten um 0,9 % gefallen, während die Gesamtzahl der Verurteilten um 1,1 % gestiegen ist. Die Zahl der verurteilten Jugendlichen betrug im Verhältnis zur Gesamtzahl der Verurteilten:

1908 = 9,97 %

1909 = 9,13 %

1910 = 9,39 %

1911 = 9,20 %

Von den verurteilten Jugendlichen betrafen die Straftaten im Jahre

1910 1911

Diebstahl: 53,3 % 52,4 %

Körperverletzung: 16,0 % 15,3 %

Sachbeschädigung: 5,4 % 5,3 %

Belästigung: 2,5 % 2,4 %

Sittlichkeitsdelikte: 2,5 % 2,6 %

Hausfriedensbruch: 1,9 % —

Alle übrigen Delikte: 4,7 % —

Von den im Jahre 1910 bestraften 51 325 Jugendlichen waren 43 190 männlichen Geschlechtes und 8 135 weiblichen Geschlechtes. Der Anteil der weiblichen Jugendlichen betrug somit 18,8 %.

Im Jahre 1910 hat die Zahl der männlichen beurteilten Jugendlichen gegen das Jahr 1882 um 22,9 % zugenommen, während die Zahl der weiblichen beurteilten Jugendlichen um 11 % gesunken ist.

Nach Altersstufen verteilen sich die jugendlichen Verurteilten im Jahre 1910 wie folgt:

12—15 Jahre	15—18 Jahre
männl. 13,756	männl. 29,434
weibl. 2,531	weibl. 5,604

Unter ersteren standen im Alter von 12—14 Jahren 9496 Kinder, von denen 641 bereits vorbestraft waren; 2039 Kinder wurden auf Grund des § 56 St. G. B. wegen mangelnder Einsicht freigesprochen.

Von den im Jahre 1910 beurteilten Jugendlichen wurden bestraft:

mit Verweis:	14 998
" Geldstrafe:	9 957
" Haft:	21
" Gefängnis:	26 498

Von diesen erhielten

Gefängnis von 2 Jahren und mehr:	143
1 bis unter 2 Jahre:	379
3 Mon. bis unter 1 Jahr:	3021
1 bis unter 3 Monate:	4402
8 " " 30 Tage:	6709
4 " " 7 " :	5767
1 " " 3 " :	6077

Diese Zahlen beweisen wohl zur Genüge, wie notwendig die Bestrebungen sind, die dahin zielen, die Jugendlichen vor verderblichen Einflüssen und vor einer Verührung mit dem Strafgesetz zu schützen.

Dem Zweck der Rettung und Bewahrung Gefährdeter soll nicht nur das Fürsorge-Erziehungsgesetz dienen, sondern auch die neuerdings ins Leben gerufenen Jugendgerichte.

Die Jugendgerichte sind Sondergerichte für Jugendliche, die zwischen dem zwölften bis achtzehnten Lebensjahr stehen, durch welche diese von ihrem besonderen Richter nach besonderen, in dem jugendlichen Alter begründet liegenden Gesichtspunkten abgeurteilt werden.

Als Hauptzüge der Ausgestaltung deutscher Jugendgerichte lassen sich folgende bezeichnen:

Die Bearbeitung von Straffachen gegen Jugendliche, welche zur Zuständigkeit des Schöffengerichts oder des Amtsgerichts gehören, einschließlich des Vorverfahrens und der Strafvolstreckung, obliegt einem besonderen Richter, der auch die Befugnisse des Vormundschaftsrichters gegenüber dem betr. Minderjährigen auszu-

üben hat, sodas er neben der Strafe oder bei Freisprechung ohne strafrichterliche Bestimmung vormundtschaftsgerichtliche Maßnahmen zum Schutze des Minderjährigen gegebenenfalls anordnen kann.

Auf eine oder die andere Weise ist eine planmäßige Mitwirkung kommunaler und freiwilliger Jugendfürsorgeorgane, auch pädagogischer und ärztlicher Kräfte vorgesehen.

Die Verhandlungen gegen jugendliche Angeklagte werden in besonderen Geschäftsräumen, die keine Verührung der jugendlichen mit erwachsenen Delinquenten zulassen, abgehalten, oder sie werden auf Tagesstunden verlegt, zu denen Verhandlungen gegen Erwachsene nicht vorgenommen werden.

Die Öffentlichkeit wird durch Wahl kleiner Verhandlungsräume begrenzt.

Dem Jugendrichter wird es in erster Linie darauf ankommen, die Beweggründe und sozialen Ursachen zu erkennen, die den jugendlichen Gesetzesübertreter zu seiner Tat veranlaßt haben. Er wird, seiner geistigen und sittlichen Unreife Rechnung tragend, das Strafmaß der Eigenart des Täters anpassen und sein Augenmerk darauf richten, daß die Strafe geeignet ist, eine erzieherische Einwirkung auszuüben. Die Jugendrichter werden ihr ideales Ziel in noch höherem Maße erreichen können, wenn der augenblicklich dem Reichstag vorliegende Gesetzentwurf über das Verfahren gegen jugendliche verabschiedet sein wird. Der Gesetzentwurf enthält dem geltenden Recht gegenüber wesentliche Fortschritte, wenn er auch eine Reihe wichtiger, von sachverständiger Seite mit Nachdruck erhobener Forderungen nicht erfüllt; so müßte an Stelle des absolut bestimmten Urteils das „Urteil mit relativ bestimmter Strafdauer“ und eine Entlassung „auf Probe“ stehen, ferner an Stelle der „bedingten Begnadigung“ die „bedingte Verurteilung“. Auf diese Weise würde in dem jugendlichen das Ehrgefühl erweckt, ihm würde der Ansporn gegeben, seine Freiheit und die Wiederherstellung seiner Ehre sich selbst zu verdienen und zu erarbeiten. Die „Rehabilitierung“ müßte, nach einer angemessenen Bewährungsfrist, auch rechtlichen Charakter tragen, so daß dem jugendlichen nicht für die ganze Lebenszeit der Mangel des Bestraftheins anhaftet. Dem jugendlichen sollte demnach in zwei Fällen eine Bewährungsfrist zugewilligt werden. Ein-

mal, bei der bedingten Verurteilung soll ihm Gelegenheit gegeben werden, durch Wohlverhalten während der Bewährungsfrist seine Straffreiheit zu erwirken; zweitens, im Falle einer Entlassung auf Probe, soll er die Möglichkeit haben, durch gute Führung die Abtötung seiner Strafzeit und später seine „Rehabilitierung“ zu erlangen. Gute Erfolge von der Bewährungsfrist können wir aber nur dann erwarten, wenn der jugendliche während der Bewährungsfrist unter „Schu k a u f s i c h t“ gestellt wird, d. h., wenn ihm ein Pfleger zur Seite steht, der als freundschaftlicher Berater seine Schritte lenkt, ihm den Lebensweg ebnet, für eine angemessene Lehrstelle oder Arbeitsstätte sorgt und ein wachames Auge auf sein Unterkommen und seine Lebensführung hat. Bei den meisten Jugendgerichten geschieht dies schon heute, da ihnen die sogenannte „Jugendgerichtshilfe“ angegliedert ist, die aus freiwilligen Hilfskräften bestehend, die Obhut über die gefährdete Jugend übernimmt. Die Jugendgerichtshilfe müßte aber, als Bestandteil des Jugendgerichtes, zu einer staatlichen Einrichtung ausgebaut werden, deren Angestellte Beamtenqualität erhalten, wie dies bei den Probation-Officers in Amerika der Fall ist. Durch diesen Ausbau würde die freie Liebestätigkeit nicht gehemmt, sondern gefördert werden, denn sie würde im Dienst einer staatlichen Behörde, unter Leitung von eigens dazu vorgebildeten Beamten, unterstützt mit staatlichen Hilfsmitteln, mehr zu leisten vermögen, als dies heute der Fall ist.

Eine besonders wichtige Forderung der Frauenwelt, besonders im Interesse der weiblichen Jugend, ist ferner die Zulassung von Frauen zum Amt des Schöffen beim Jugendgericht. Eine Forderung, die vom Bund Deutscher Frauenvereine in einer Eingabe zur Kenntnis der maßgebenden Behörden gebracht wurde, die jedoch, trotz der Befürwortung von einigen hervorragenden Juristen, nicht die Zustimmung der Regierung gefunden hat.

Ende Mai des Jahres 1913 wurde das erwähnte Gesetz, betreffend das Verfahren gegen jugendliche, durch die Kommission des Reichstages in zweiter Lesung erledigt. Der Entwurf bringt eine Anzahl von Neuerungen, die aufs Freudigste zu begrüßen sind, u. a. in folgenden Bestimmungen:

„Für Strafsachen gegen Jugendliche werden von der Landesjustizverwaltung, soweit ein Bedürfnis besteht, bei den Amtsgerichten besondere Abteilungen (Jugendgerichte) gebildet. Zu Schöffen bei den Jugendgerichten sind Personen zu berufen, die in der Jugend-erziehung besonders erfahren sind, insbesondere Volksschullehrer.

„Bei den Amtsgerichten sollen Strafsachen und Vormundschaftsachen, die denselben Jugendlichen betreffen, tunlichst von demselben Richter bearbeitet werden, bei den Landgerichten sollen die Strafsachen gegen Jugendliche bei einer Strafkammer vereinigt werden. Für die Bearbeitung von Strafsachen gegen Jugendliche sollen Richter ausgewählt werden, die in Vormundschaftsachen besonders erfahren sind.

„Von Erhebungen einer öffentlichen Anklage gegen einen Jugendlichen kann abgesehen werden, wenn die Verschuldung und die Folgen der Tat geringfügig sind. Unter den gleichen Voraussetzungen kann nach Erhebung einer öffentlichen Klage das Gericht das Verfahren gegen Jugendliche einstellen.

„Öffentliche Klage darf ferner gegen einen Jugendlichen nicht erhoben werden, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen einer Bestrafung vorzuziehen sind. Erhebt die Staatsanwaltschaft keine Klage, so hat sie den Jugendlichen und dessen gesetzlichen Vertreter zu benachrichtigen. Ergibt sich nach Erhebung einer Klage, daß Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen einer Bestrafung vorzuziehen sind, so kann das Gericht das Verfahren gegen den Jugendlichen einstellen. Der Beschluß kann nicht angefochten werden. Außerhalb der Hauptverhandlung kann das Verfahren nur eingestellt werden, wenn die Staatsanwaltschaft zustimmt.

„Vor Erhebung der Anklage sind, wo es erforderlich erscheint, Ärzte über den Geisteszustand des Beschuldigten zu vernehmen.

„Wird gegen einen Jugendlichen keine Klage erhoben oder das Verfahren eingestellt, weil Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen einer Bestrafung vorzuziehen sind, so ist die Sache an die Vormundschaftsbehörde abzugeben. Hat die Staatsanwaltschaft die Sache abgegeben, so kann Klage nur erhoben werden, wenn die Vormundschaftsbehörde zustimmt.

„Die Staatsanwaltschaft, das Gericht und die Vormundschaftsbehörde haben vor ihren Entscheidungen über die körperliche und geistige Eigenart des Jugendlichen, über seine bisherige Führung und über seine Lebensverhältnisse Ermittlungen anzustellen. Hierbei, sowie bei der Auswahl des Fürsorgers, sollen sie sich der Mitwirkung von Behörden und Vereinen bedienen, die der Jugendhilfe oder Jugendfürsorge gewidmet sind.“

Wichtig ist ferner auch die Bestimmung der Zuziehung des gesetzlichen Vertreters als Beistand, der die Rechte eines Verteidigers haben soll.

Bei aller Anerkennung für die erfreulichen Reformen die dieser Gesetzentwurf bringt, müssen wir doch unserm Bedauern Ausdruck geben, daß sehr wichtige Gesichtspunkte nicht berücksichtigt worden sind, wie z. B. die Forderung der be-

dingten Beurteilung, der Rehabilitation, der Bewährungsfrist, der Schutzaufsicht und der Zulassung von Frauen zum Schöffenamte.

Es ist kaum anzunehmen, daß diese Bestimmungen durch die Beschlüsse des Plenums dem Gesetze noch eingefügt werden, darum aber darf die Agitation zur Erreichung dieses Zieles nicht nachlassen, sondern muß mit unermüdblicher Energie fortgesetzt werden, bis die bevorstehende Revision des Strafgesetzbuches uns hoffentlich die Erfüllung der Wünsche bringt, auf die wir heute verzichten müssen.

Von dem neuen Strafgesetzbuch aber erwarten wir außerdem noch eine ganze Reihe von anderen, nicht minder wichtigen und notwendigen Reformen, die wir beifürworten zur Unterstützung der Bestrebungen im Interesse der gefährdeten weiblichen Jugend, da die betreffenden Gesetzesparagrafen durchaus nicht ausreichen, um die heranwachsende weibliche Jugend in ihrer Geschlechtslehre zu schützen.

Der Deutsche Zweig der Abolitionistischen Föderation hat bereits vor einer Reihe von Jahren dem Reichsjustizamt und der Kommission zur Vorbereitung des neuen Strafgesetzbuches seine dahingehenden Vorschläge eingereicht. Diese gipfeln in folgenden Forderungen: Erhöhung des Schulalters vom 14. auf das 16. Lebensjahr; Bestrafung der Unzucht mit geisteschwachen Mädchen; Bestrafung der Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses; Bestrafung des Mädchenhandels; Verbot der Borbelle und Bestrafung der venerischen Ansteckung.

Die bewahrende und fürsorgende Tätigkeit kann nur dann wirksame Arbeit leisten, wenn sie durch ein Strafgesetz unterstützt wird, das geeignet ist, das öffentliche Gewissen auf diesem Gebiet zu schärfen und mit der lagen Auffassung in Bezug auf die Vergehen gegen die geschlechtliche Sittlichkeit zu brechen. Dahin gehört auch die Forderung der Aufhebung der Reglementierung, weil diese in erster Linie geeignet ist, das Volksgewissen abzustumpfen und zu verwirren, indem sie unter gewissen Kautelen die Unstittlichkeit sanktioniert. *) —

Alle diese geforderten Reformen und gesetzlichen Maßregeln sind **R o t s t a n d g e s e h e**.

*) Näheres darüber bringt der Abschnitt „Die Sittlichkeitsbewegung“.

Sie treten erst dann in Kraft, wenn das Kind bereits gefährdet, d. h. in den meisten Fällen schon verborben ist und die Rettung schwierig, sogar häufig aussichtslos ist. Eine wirklich durchgreifende Propylaxe, das heißt vorbeugende Tätigkeit, müßte viel früher einsetzen, sie müßte sich nicht allein der gefährdeten Kinder annehmen, sondern sie müßte das Kind vor der Gefährdung schützen. Nur dann können wir das Ziel erreichen, das allen Menschenfreunden als Ideal voranschwebt und das zu verwirklichen ist, sobald der Staat zu der Einsicht gelangt, daß er in seinem ureigensten Interesse handelt, wenn er diesem Ziele seine

wirksamste Unterstützung leiht: „die Heranbildung einer Jugend, die ausgerüstet mit körperlicher Gesundheit, sittlicher Kraft und geistigen Fähigkeiten berufen ist, an der Entwicklung des Vaterlandes zu arbeiten“.

Literatur.

J. Petersen: Die öffentliche Fürsorge für die sittlich gefährdete und gewerblich tätige Jugend. Verlag v. Teubner. Leipzig.

J. Petersen: Die öffentliche Fürsorge für die hilfsbedürftige Jugend. Ebenda.

P. Pollak: Die Psychologie des Verbrechers. Ebenda.

b) Mitarbeit der Frau in der Jugendfürsorge.

Von

Hildegard Böhme.

Die Fürsorge für die gefährdete und verwahrloste Jugend ist von jeher das ureigenste Gebiet caritativer Frauentätigkeit gewesen. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ist die Hilfstätigkeit der Frauen im Interesse der gefährdeten Jugend durch die katholischen Ordensgemeinschaften in größerem Umfange aufgenommen worden. Auf evangelischer Seite haben Miedner und Wichern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bahnbrechend für ihre Heranziehung und Schulung gewirkt.

Bis zum letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts trug die Fürsorge für die gefährdete Jugend einen fast rein caritativen Charakter; ihre Träger waren vorwiegend konfessionelle Vereine. Die Fürsorge erstreckte sich auf verwaiste oder verlassene Kinder, die den Schutz und die Erziehung der Familie entbehrten. In der Regel wurde der Gesamtunterhalt der Schützlinge aus Wohltätigkeitsmitteln bestritten.

Die durch die wirtschaftlichen Umwälzungen des vorigen Jahrhunderts bedingte außerhäusliche Erwerbsarbeit der Frauen, die frühe wirtschaftliche Selbständigkeit der Kinder, das Anwachsen der Großstädte mit ihren tausendfältigen jugendgefährdenden Zuständen, mit ihrer stark fluktuierenden Bevölkerung: kurz alle die Einflüsse, die zu einer fortschreitenden Lockerung der Familienbande und einer wesentlichen Erschwerung

der häuslichen Erziehung führen, haben Jugendgefährdung und -verwahrlosung ganz besonders in den unbemittelten Schichten der Bevölkerung zu einer sozialen Erschneuerung gemacht.

Die Kriminalitätsziffern sind der Stadtmesser für das erschreckende Steigen dieser Gefahr. Gegenüber solch einer Massennot reichten private und Vereinsbestrebungen, die auf die Linderung des Einzelschicksals zugeschnitten waren, nicht aus. Staatsautorität und Staatsmittel waren nötig, um der gefährdeten Jugend einen wirksamen Schutz zu sichern, aber auch um das Interesse der Gesellschaft an der Erziehung eines körperlich und moralisch gesunden Nachwuchses und an der Eindämmung der Kriminalität zu wahren.

Die Fürsorgeerziehungsgesetze bilden die Grundlage der öffentlichen Fürsorge für die gefährdete Jugend; die Einrichtung von Jugendgerichten hat die Anwendung besonderer erzieherischer Maßnahmen für die straffällige Jugend gesichert. (Vergl. den Artikel: Papprik, „Fürsorgeerziehung und Jugendgerichtshilfe“ S. 101.)

Bei dem Inkrafttreten der Fürsorgeerziehung hatte man auf eine Durchschnittszahl von ca. 20 000 Fürsorgezöglingen gerechnet. Zur Zeit befinden sich jedoch 50 000 Zöglinge in Fürsorgeerziehung und in jedem Jahr ist bisher die Zahl der Überwiesenen gestiegen. Dieser Zustrom ver-

urfachte ungeheure technische und pädagogische Schwierigkeiten für die Durchführung der Fürsorgeerziehung. Es war unmöglich, die genügende Anzahl gut geleiteter Anstalten und entsprechend geschulter Erzieher zu stellen, umsoweniger als man bis vor einigen Jahren der Ausbildung der Erzieher in Rettungs- und Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder nur geringe Beachtung geschenkt hatte. Als sich nun die Notwendigkeit herausstellte, diesen Stab von Erziehern zu ergänzen, konnte man nicht allzu wünschenswert sein, und so wurden leider für diese außerordentlich schwierige Arbeit häufig ganz ungeeignete und ungeschulte Kräfte angestellt. Fast alle Mißgriffe, die in der Fürsorgeerziehung gemacht worden sind, erklären sich aus diesem Umstand. Erschwerend für die Gewinnung eines geeigneten Erzieherpersonals war auch die geringe Befoldung. Wie auf allen Arbeitsgebieten der sozialen Hilfstätigkeit, auf denen die Liebestätigkeit durch Berufsarbeit ganz oder teilweise ersetzt wird, müssen sich auch in der Fürsorgeerziehung erst allmählich die Normen für die Ausbildung und Befoldungsverhältnisse berufsmäßiger Arbeiter herausbilden.

Von der Ausbildung des Erzieherpersonals, von der Persönlichkeit der Leiter ist der Erfolg der Fürsorgeerziehung in erster Linie abhängig. Die Anforderungen an das pädagogische Können, an Sicherheit und Takt, vor allem an die so-

ziale Gefinnung sind hier besonders hoch. Aus dieser Erkenntnis sind von Staat und Provinzen Musteranstalten geschaffen und besonders in Preußen Kurse für männliche und weibliche Anstaltsleiter und Erzieher veranstaltet worden. Von wesentlicher Bedeutung ist die Gründung von Seminaren. Das Evangelische Diakonissenhaus in Teltow bei Berlin, eine vorzüglich ausgebaute und geleitete Anstalt für sittlich gefährdete Mädchen, bildet Frauen in Jahreskursen praktisch und theoretisch für die Arbeit in der Fürsorgeerziehung aus. Ähnliche Ziele verfolgt die von Pastor Erfurth in Elberfeld begründete soziale Frauenschule.

Frauenarbeit in der Fürsorge-Erziehung.

Die Arbeitsmöglichkeiten, die den Frauen in der Fürsorgeerziehung offen stehen, sind sehr vielseitig: sie können als Leiterinnen, Lehrerinnen, Hausmütter und Gehilfinnen in der Anstalts-erziehung, als Fürsorgerinnen (Pflegerinnen) und Inspektorinnen (Aufsichtsdamen) für die in Familienerziehung untergebrachten Zöglinge mitarbeiten.

Im Jahre 1912 hat die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Berlin) eine Umfrage über den Umfang der Frauentätigkeit in der Fürsorgeerziehung bei allen Ministerien der deutschen Bundesstaaten veranstaltet; die bisher unveröffentlichten Ergebnisse zeigen folgendes Bild:

	Preußen	Württemberg	Sachsen	Hessen	Baden	Bemerkungen
Leiterinnen:	237 ¹	39	29	3	16	¹ Darunter 1 Herzgin
Hausmütter:	285		42	7	19	Darunter 186 gemeinsam mit einem Hausvater
Erzieherinnen:	2501 ²	42	52	21	57	² Darunter 1653 barmherz. Schwestern, 481 Diakonissen
Lehrerinnen:	193		59	83	20	62
Gehilfinnen:	367	—	1	1	2	
Inspektorinnen:	?	—	1	1	2	
Fürsorgerinnen: ca.	700	?	89	30	84	
Ueberhaupt:	4283 ³	140	296	82	240	³ In 99 Fällen waren keine Zahlen angegeben
Davon ehrenamtlich tätig:	?	91 ⁴	67	56	92	⁴ bezw. unbefoldest
Davon befoldest:	?	49	229	26	148	

Die Erfolge der Frauen in den Anstalten für sch u l e n t a s s e n e männliche Zöglinge verdienen besondere Erwähnung. Nach dem Urteil des Geh. Regierungsrat Schloffer, des Dezerenten für die Fürsorgeerziehung im Preuß. Ministerium des Innern, ist „ihr Einfluß auf das religiös sittliche Empfinden und Verhalten der Zöglinge nicht zu verkennen. . . . Ihre Berufung hat sich als eine besonders glückliche Maßnahme erwiesen. . . . Das zeigt sich besonders in dem großen Vertrauen, welches die Jungen den Schwestern entgegenbringen.“

In der Provinzialerziehungsanstalt für schwer-erziehbare Knaben in Potsdam ist eine Frau Leiterin der Abteilung für schwachsinrige und psychopathische Zöglinge im schulpflichtigen Alter.

In Bayern sind die meisten Anstalten Eigentum von n ö s t e r l i c h e n Vereinigungen oder von Diakonissenhäusern. Die Erziehung liegt daher vorwiegend in den Händen von Frauen.

1910 bestanden in Bayern 105 Anstalten; *) von diesen wurden geleitet, bezw. versorgt:

Von religiösen Frauengenossenschaften bezw. Diakonissen	66
von weltlichen Erzieherinnen (Angestellte des kath. Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder [Zentrale in Dortmund], und des Vereins Kinderbesch.-Mädchen)	4
von Hausmüttern (neben Hausvätern)	15
„ Hausmüttern allein	4
„ männlichen und weiblichen Erziehern zusammen	3
„ einem weiblichen Leiter (mit Gehilfinnen)	3
nur von männlichen Erziehern	10
	105

Unter den Ordensgenossenschaften, die sich der Arbeit in diesen Anstalten widmen, sind vor allem die Armen Franziskanerinnen von Malersdorf, die Niederbronner Schwestern, die Armen Schulschwestern und von evangelischen Schwestern die Neubettelsauer Diakonissen zu nennen. Wie viele weibliche Erzieherinnen und Leiterinnen beschäftigt sind, und in wie weit ihre Tätigkeit ehrenamtlich oder besoldet ist, war nicht zahlenmäßig festzustellen.

Als F ü r s o r g e r i n n e n, d. h. als ehrenamtlich tätige Aufsichtsorgane über die in Fa-

milien-, bezw. in Pflege- und Lehrstellen untergebrachten Fürsorgezöglinge fällt den Frauen ein sehr wichtiges Amt zu. Es handelt sich bei der Familienerziehung in der Regel entweder um gut geartete Kinder, für die die Fürsorgeerziehung nur angewandt wurde, um sie einer schlechten Umgebung zu entreißen oder um Zöglinge, die sich in der Anstalt so gebessert haben, daß die leichtere Form der Familienerziehung bei ihnen versucht werden kann. Die Fürsorger sollen den Schül-lingen, die sich zumeist in einer völlig fremden Umgebung befinden, Freunde und Berater sein und ihnen den Weg zum geordneten Leben zurückfinden helfen.

In Preußen ist die gesetzliche Grundlage der Arbeit der Fürsorgerin im § 11 des Gesetzes betr. die Fürsorgeerziehung gegeben: „Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Überwachung seiner Erziehung und Pflege von dem Kommunalverband ein Fürsorger zu bestellen, hierzu können auch Frauen bestellt werden.“

In Sachsen gelten ähnliche Bestimmungen. In einem Erlass des sächsischen Ministeriums des Innern vom 9. September 1909 wird den Fürsorgeverbänden im Hinblick auf die „guten Erfahrungen“ die mit der Verwendung von Frauen als Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Ausführung des Kinderschutzgesetzes sowie auch als Polizeiaffistentinnen gemacht worden sind, die Anstellung von Frauen als berufsmäßige Aufsichtsorgane empfohlen. Nach Ansicht des Erlasses werden sich in der Regel nur gebildete Frauen für diesen Beruf eignen, die möglichst pädagogische Schulung und auch einige Erfahrung in der Kinder- und Krankenpflege besitzen. Bisher sind berufsmäßige Inspektorinnen nur für die Fürsorgeverbände Dresden und Chemnitz angestellt worden.

In Bayern liegt die besondere Überwachung der in Familien untergebrachten Zwangserziehungszöglinge dem Gemeindevorstand ob, der sich hierbei „namentlich hinsichtlich der Mädchen und der im Kindesalter stehenden Knaben der Mitwirkung der Waisenspielerinnen bedienen soll“. In Württemberg, Hessen, Braunschweig, Sachsen-Weimar, Meuß-Greiz, Hamburg und Bremen werden Frauen ebenfalls als Fürsorgerinnen herangezogen.

In einem sehr eingehenden Artikel „Die

*) Verzeichnis derjenigen Erziehungsanstalten, in welchen minderjährige zur Zwangserziehung untergebracht werden können.“ (Amtsblatt der Staatsministerien des Königl. Hauses und des Außen- und des Innern 1910 Nr. 46.)

Frau in der Fürsorgeerziehung" (Zentralblatt für Vormundschafswesen, Jugendgericht und Fürsorgeerziehung v. 10. Juli 1911) weist Geh. Oberregierungsrat Schloffer darauf hin, daß die hochgepflanzten Erwartungen für die Beteiligung der Frauen als Fürsorgerinnen in Preußen bisher nicht in Erfüllung gegangen sind. Denn es wirken zur Zeit nur rund 700 Frauen in diesem Amte, während mehr als 7000 Fürsorgerinnen bestellt werden müßten. Daneben arbeiten allerdings noch zahlreiche Ortsgruppen und Vereinsdamen von Jugendfürsorgevereinen als Beraterinnen und Helferinnen in der Familienerziehung mit. Die Erfahrungen sind gut; besonders auf die in den Entwicklungsjahren stehenden Mädchen, „die häufig unberechenbaren Erregungen ausgesetzt sind und sowohl körperlich als seelisch zu leiden haben, . . . kann nur die Frau einwirken. Auch der Einfluß der Frau auf die Pflege des Gemüts ist ungleich größer als der des Mannes, doch wird in der Regel nur die gebildete Frau richtigen Takt entfalten und zu individueller Arbeit befähigt sein.“ . . . „Je mehr Frauen wir zu dieser Arbeit heranziehen, desto populärer wird das Fürsorgeerziehungsgesetz.“

Die Frauen sollten sich diesen Appell zu Herzen nehmen; hier findet die Frau eine stille, aber ungemein wirksame und bereichernde Tätigkeit. In der Beratung der Pflegeeltern, in der Kontrolle der Schlafstelle, Nahrung, Beschäftigungsart und Erziehung der Zöglinge kann sie besonders in ländlichen Verhältnissen aufklärend wirken und praktische vollstretzerische Arbeit leisten.

Frauenarbeit in Jugendfürsorgevereinen.

Als das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz in Kraft trat, wurden wiederholt Bedenken gemacht, daß die freiwillige Hilfsarbeit überflüssig oder wenigstens stark zurückgedrängt werden würde. Die Praxis des ersten Jahres hat das Gegenteil gelehrt. Schon 1906 hieß es im Vorbericht zu der Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger für das Rechnungsjahr 1904: „Tragt man nach dem Erfolg des Gesetzes, so ist zuerst hervorzuheben, daß es hineingeleuchtet hat in die Tiefen des Jugendlebens und der Jugendgefahr, es hat Klarheit geschaffen über den Umfang und die Ursachen der Jugendverwahrlosung“. Man könnte das gleiche Wort auch

auf die Erfolge der Jugendgerichte anwenden. Fürsorgeerziehung und Jugendgerichte haben der freiwilligen Liebestätigkeit neue Arbeitsgebiete eröffnet, sie haben zahllose traurige Schicksale von Kindern aufgefaßt, zu denen bis dahin keine schützende Hand gelangt war. So wird z. B. immer wieder durch den Fürsorgezögling oder den straffälligen Jugendlichen die Notlage einer ganzen Familie bekannt, auch die Hilfsbedürftigkeit der jüngeren Geschwister, die Krankheit oder die Verwahrlosung des Freundeskreises, mit denen der straffällige Jugendliche bisher Verkehr gehabt hat. Entgegen den gehegten Befürchtungen hat die öffentliche Jugendfürsorge der freiwilligen Hilfsarbeit neue Impulse gegeben. Sie hat zahlreiche Neugründungen und eine straffere Zusammenfassung der vorhandenen Organisationen veranlaßt.

Um die notwendigen Hilfskräfte zu sammeln und zu schulen, häufig aber auch um den Behörden gegenüber die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der freiwilligen Liebestätigkeit nachdrücklich vertreten zu können, sind im letzten Jahrzehnt in vielen Orten Jugendfürsorgevereine gegründet worden. In nahezu allen Großstädten sind die bedeutendsten der auf dem Gebiete der Jugendfürsorge arbeitenden Vereine zu Zentralorganisationen zusammengefaßt worden. Zur Zeit bestehen in Deutschland ca. 200 Jugendfürsorgevereine, die eine Vereinigung der örtlichen Jugendfürsorgebestrebungen darstellen, mit Unterstützung der Behörden arbeiten und in zahlreichen Fällen von Frauen begründet wurden oder geleitet werden. In einigen Staaten, z. B. in Bayern, Sachsen und Württemberg ist ein Zusammenschluß der örtlichen Zentralen zu einem Verbandsverband erfolgt. Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, deren Zweck es ist, einen einigenden und fördernden Mittelpunkt für Bestrebungen aller Art und Richtung auf dem Gebiet der Jugendfürsorge zu bilden, ist mit Erfolg bemüht, die Zentralisation der Jugendfürsorge im ganzen Reich durchzuführen. In dem Jahresbericht für das Jahr 1911 hat die Auskunftsstelle des Vereins eine Statistik über Tätigkeit und Aufgabenkreis mehrerer großer Jugendfürsorgevereine veröffentlicht, die unter anderem die folgende interessante Übersicht bietet:

Stadt	Namen	Gesamtzahl der erledigten Fälle	Die Fälle wurden überwiesen von:							
			Wormundschafstgericht	Jugendgericht, Staatsanwalt	Magistr., Armen-, Waisen-Deput.	Schule	Polizei-Präsidium	Sonstige u. auswärtige Behörden:	Vereine:	Publikum
Augsburg	Augsburger Jugendfürsorge-Verband	1908	386	347	186	217 ²⁾	—	234	318	215
Berlin	Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge G. B. Abteilung: Berliner Ausschuss	6066	266	1670	69	—	1128	110	985	1548
Bremen	Zentrale für Jugendfürsorge	538	11	305	9	—	112	3	23	75
Breslau	Zentrale für Jugendfürsorge	1301	176	887	41	—	39	—	158	—
Darmstadt	Verband für Jugendwohlfahrt und Jugendfürsorge									
Dresden	Verband für Jugendhilfe	920	106	428	62	—	72	—	192	—
Dresden	Zentrale für Jugendfürsorge	625	18	Mitarb. i. Mb. f. Jugendhilfe	31	42	96	6	58	374
Hamburg	Berein Kinderschutz und Jugendwohlfahrt	1771	4	104	154 ³⁾	426	99	20	56	902
Leipzig	Zentrale für Jugendfürsorge	572	90	410	8	23	—	—	17	24
Mannheim	Jugendfürsorge-Ausschuss des Bezirksvereins für Jugend- und Gefangenenschutz	290	5	185	—	—	38	9	02	—
München	Münchener Jugendfürsorge-Verband	2069	—	256	—	125	—	529	367	792
Nürnberg	Hauptstelle für Jugendfürsorge	1282	126	485	22	66	124	—	34	376

¹⁾ und Pfarrämtern. ²⁾ und Behörde für öffentliche Jugendfürsorge.

Durch das ständige Anwachsen der Arbeit, besonders der großstädtischen Jugendfürsorgevereine sind diese vor die Notwendigkeit gestellt worden, ihrer lediglich von der Hilfsbereitschaft ehrenamtlich tätiger Personen abhängigen Arbeit durch ein ständig und zuverlässig arbeitendes Büro mit vorwiegend besoldeten Kräften einen Stützpunkt zu geben.

An der Begründung, Leitung und tätigen Unterstützung der Jugendfürsorgevereine haben sich die Frauen in hohem Maße beteiligt. Sie haben in zahlreichen Fällen die Initiative für die Organisation der Jugendfürsorgevereine gegeben. Eine ausgedehnte Jugendfürsorge üben besonders die folgenden Frauenvereine aus:

Der Babilische Frauenverein, der Württembergische Frauenverein für hilfsbedürftige Kinder, der Verband Württembergischer Frauenvereine, der Rheinisch-westfälische Frauenverband, der Schlesische Frauenverband, der Katholische Frauenbund, der Deutsch-Evangelische Frauenbund, der Katholische Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder, der Jüdische Frauenbund, der Verband fortschrittlicher Frauenvereine, der Rechtsschutzverband, die Volkshochschullehrerinnenvereine usw.

Sehr zu wünschen wäre es, daß die Frauen im nördlichen und östlichen Deutschland sich mehr als bisher der Arbeit in Jugendfürsorgevereinen

zuwenden würden. Während Süd- und Westdeutschland mit einem Reiz von Jugendfürsorgevereinen überspannt ist, sind im Norden und Osten nur vereinzelt Jugendfürsorgevereine zu finden.

In ca. 20 Städten sind Frauen als besoldete Leiterinnen und Beamtinnen angestellt. Der Umfang der Frauentätigkeit kommt in der folgenden Tabelle zum Ausdruck:

Fürsorge für gefährdete und verwaiste Kinder ausgeübt von Frauen in Zentralen und Vereinen für Kinderschutz und Jugendfürsorge. *)

Legende: □ = Vorstand, ○ = Leitung, die Ziffern bezeichnen die Anzahl der Helferinnen.

Ort	Verein	Beteiligung der Frauen als Vorstand, Leitung und Helferinnen
Augsburg	Jugendfürsorgeverband	□ 35
Berlin	Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge	□ ○ 220
Berlin	Berein zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung	□ ○ 6
Dielefeld	Ortsgruppe des Deutsch-Evangel. Frauenbundes	□ (Anzahl unbekannt)
Dorn	Berein Jugendwohl	□ 60
Bremen	Zentrale für Jugendfürsorge	□ ○ 115

*) Die Tabelle wurde von der Leiterin der Charlottenburger Jugendgerichtshilfe Fräulein Clara Israel gelegentlich der Ausstellung „Die Frau in

Ort	Verein	Beteiligung der Frauen als Vorstand, Leitung und Helferinnen
Breslau	Zentrale für Jugendfürsorge	□ □ 90—80
Breslau	Kinderschutzbund in Schlesien	□ □ (Anzahl unbekannt)
Cassel	Verband zum Schutze der gefährdeten Jugend	□ □ 40
Charlottenburg	Abt. Jugendfürsorge der Vereinigung d. Wohlfühlkreisbestrebungen	□ □ 20
Erfeld	Jugendklubverein	□ □ 14
Danzig	Jugendfürsorgeverband	□ □ 40
Dortmund (Ersatz. in 80 Städt.)	Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder	□ □ 687 in sämtl. Ortsgruppen
Dresden	Zentrale für Jugendfürsorge	□ □ 23
Düsseldorf	Erschließung der Jugendfürsorge	□ □ 14
Edmannsdorf	Erschließung f. Jugendfürsorge und Jugendpflege	□ □ 4
Frankfurt a. M.	Kinderschutzbund	□ (Anzahl unbekannt)
Freiberg i. S.	Wohlfahrtszentrale	□ 1
Gamm i. W.	Evangelischer Fürsorgeverein	□ □ 11
Hamburg	Kinderschutz und Jugendmohlfahrt	□ □ 90—100
Hannover	Ausschuß für Jugendbesch. Hannover und Einben	□ □ 68
Harburg	Zentrale für private Jugendpflege	□ □ 150
Hohenfels	Fürsorge Ausschuß für die evangelische und israel. Jugend	□ □ 10
Kattowich	Zentrale für Jugendfürsorge	□ □ 50
Königsberg	Zentrale für Jugendfürsorge	□ □ 9
Landshut	Jugendfürsorgeverein	□ □ 18
Leipzig	Verein der Kinderfreunde	□ □ (Anzahl unbekannt)
Lübeck	Jugendklub	□ □ 48
Magdeburg	Ortsgruppe des Deutsch-evangel. Frauenbundes	□ □ (Anzahl unbekannt)
Magdeburg	Kinderschutz	□ "
Mainz	Städtische Zentrale für Jugendfürsorge	□ 40
Minden	Verein zur Rettung verwaisteter Kinder	□ 5
München	Jugendfürsorgeverband	□ □ 120
Reife	Zentrale für Jugendfürsorge	□ □ 36
Rürnberg	Hauptstelle für Jugendfürsorge	□ □ 50
Selenitz i. D.	Jugendfürsorge	□ □ 16
Paffau	Jugendfürsorgeverband	□ □ 6
Spandau	Verein Kinderschutz	□ □ 30
Stettin	Verein Kinder- und Jugendbesch. Jugendfürsorge der Ortsgruppe d. Deutsch-Evangelischen Frauenbundes	□ □ 12
Stuttgart	Frauenverein für hilflosbedürftige Kinder	□ □ (Anzahl unbekannt)
Stuttgart	Landesverband für Jugendfürsorge in Württemberg	□ □ (Anzahl unbekannt)
Stuttgart	Jugendgerichtshilfe	□ (Anzahl unbekannt)
Tarnowitz	Jugendfürsorgeverein	□ 20
Tilsit	Zentrale für Jugendbesch.	□ □ 24
Vielau	Jugendfürsorgeverein	□ □ 2
Werdau	Fürsorgeverein	□ □ 6
Würgburg	Verband für Jugendfürsorge	□ □ 2

Haus und Beruf" Berlin im Februar 1912 zusammengestellt.

Die Originaltabelle enthält ausführlichere An-

Fürsorgestellen bei Polizeibehörden.

Die Anstellung von Frauen als Träger der vorbeugenden und helfenden Fürsorge im Rahmen der polizeilichen Tätigkeit ist eine Errungenschaft der Frauenbewegung. Während den Polizei-Assistentinnen meist sittenpolizeiliche Funktionen übertragen werden, wurde im Jahre 1909 der Posten der ersten Fürsorgebame geschaffen, der vor allem die Fürsorge für die obdachlose und gefährdete Jugend zufällt. Die Fürsorgestelle beim Kgl. Polizei-Präsidium in Berlin, die von einer „Fürsorgebame“ geleitet wird, ist eine Abteilung der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge und wird mit jährlichen Beihilfen vom Deutsch-Evangelischen Frauenbund und vom Ministerium des Innern unterhalten. Die Fürsorgebame nimmt sich vor allem der als „obdachlos“, „mittellos“ und „ohne Beschäftigung“ eingelieferten Jugendlichen an. Sie sucht die Versöhnung mit den Eltern zu vermitteln, bewerkstelligt mit Hilfe von Vereinen die Rückführung des Jugendlichen in seinen Heimatsort, oder sie sorgt für eine geeignete Unterkunft, eine Dienst- oder Lehrstelle. Bei der Bearbeitung der vom Polizei-Präsidium überwiesenen Akten über gefährdete und mißhandelte Kinder, prüft sie die Sachlage und entscheidet, inwiefern Haus, Kirche und Schule zur Hilfe angeboten werden, um das äußerste Mittel, die Fürsorgeerziehung, zu vermeiden. Zu diesem Zweck steht die Fürsorgestelle mit einer großen Anzahl von Organisationen der freien Liebestätigkeit in ständiger Verbindung. Der Fürsorgestelle liegt außerdem die Auskunftserteilung und Vermittlung von Hilfe in der Sprechstunde ob. „Jeder Tag bringt neue Wünsche von allen Seiten, eröffnet neue Möglichkeiten zu raten und zu helfen. Der Fürsorgebame fällt hier die nicht immer leichte Aufgabe zu, zwischen Polizei und Publikum zu vermitteln, die Not des Publikums gegenüber für die Maßnahmen der Polizei einzutreten und das gegenseitige Verständnis zu bessern.“

gaben über die Art der von Frauen ausgeübten Tätigkeit für jeden einzelnen Verein; diese Bemerkungen konnten aus Raumangel hier nicht mit gedruckt werden. Betreffs der Tätigkeit der Vereine vergl. die Tabelle S. 111.



Ein Blick auf die Spielterrasse



Auf der Wippschaukel im Hofe
Aus dem Pflegeheim für erblich kranke Kinder in Friedrichshagen bei Berlin

Einem langgehegten Bedürfnis entsprechend, ist der Fürsorgebame kürzlich auch die Fürsorge für Jugendliche und allein stehende weibliche unbescholtene Personen, welche aus eigenem Antriebe polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen, übertragen worden.

Die Arbeit der Fürsorgebame in Berlin gestaltete sich im Jahre 1912 folgendermaßen:

1. Vorführungen im Polizeigefängnis 474 Fälle
2. Aberwiesene Akten durch das Polizei-Präsidium . . . 639 "
3. Erteilung von Rat und Auskunft . . . 2730 "
4. Beratung hilfsbedürftiger Frauen . . . 138 "

Der ständig wachsende Zustrom des Publikums, das die Hilfe der Fürsorgebame erbittet, die immer stärker werdende Inanspruchnahme der Fürsorgestelle durch die Behörden und die erhöhten Zuschüsse, die vom Ministerium gewährt wurden, sind Beweise für die Notwendigkeit der Einrichtung und für die Anerkennung der Arbeit der Fürsorgebame.

Eine ähnliche Einrichtung besteht in Wien; dort ist 1909 ein Jugendfürsorgeamt bei der K. K. Polizei eingerichtet worden.

(Vergl. die Berichte der Fürsorgestelle der D. Z. f. J. beim Kgl. Polizei-Präsidium-Berlin von Margarete Dittmer in den Tätigkeitsberichten der D. Z. f. J. für die Jahre 1908/09, 1910, 1911, 1912, ferner Jenny Apolant: „Polizei-Arbeitsplan“ Frauenbuch 1. Band: Frauenberufe.)

Frauenarbeit in der Jugendgerichtshilfe.

Im Anschluß an die Jugendgerichte sind in 250 deutschen Orten Jugendgerichtshilfen entstanden, zum größten Teil als besondere Abteilungen von Jugendfürsorgevereinen. In kleinen Städten hingegen ist die Jugendgerichtshilfe vielfach der Kristallisationspunkt für die gesamte Jugendfürsorge geworden. Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfen sind in der Regel dreifacher Art:

1. Ermittlung der persönlichen, insbesondere der häuslichen Verhältnisse der jugendlichen Angeklagten.
2. Vertretung der Organisation in der Hauptverhandlung zur Entgegennahme der Anordnung des Richters, zur Abgabe gutachtlicher Äußerungen, gelegentlich auch zur Verteidigung der Angeklagten.
3. Übernahme von Schulaufsichten nach der Hauptverhandlung.

Für die Helfer finden fast überall besondere Sitzungen statt, in denen die Fälle eingehend be-

sprochen oder einschlägige Fragen von allgemeinem Interesse erörtert werden. In Berlin, Breslau, Dresden, München und Nürnberg sind besondere Unterweisungskurse für die Helfer veranstaltet worden. Die Arbeit ist oft mühsam und recht schwierig. Der Ermittlungsbericht dient dem Jugendrichter als Material zur Beurteilung der Person des Angeklagten, insbesondere auch für die Anordnung etwaiger erzieherischer Maßnahmen. Die Ermittlungen verlangen daher viel Zeit, Umsicht und pädagogisches Geschick. Der Schwerpunkt der Jugendgerichtshilfe liegt meist in der Schulaufsicht; hier gilt es, einen starken erzieherischen Einfluß auf die Jugendlichen auszuüben und sie durch freundschaftliche Beratung, Unterbringung in Kinderhorten, Pflegestellen, Lehrstellen u. s. w. auf den rechten Weg zu bringen. Häufig müssen die Helfer eine Art Pflanzschule für die ganze Familie ausüben. Ihre Geduld wird auf eine schwere Probe gestellt, wenn sich der Schöppling widerständig oder verschlossen zeigt, wenn die mühsam gefundene Arbeitsstelle leichtsinnig verlassen wird, wenn für das sittlich gefährdete Mädchen keine geeignete Beschäftigung vorhanden zu sein scheint. Oft bedarf es hingebender, zeitraubender Arbeit, ehe sich Erfolge zeigen, doch wird der Helfer reichlich für die Mühe entschädigt, wenn es gelingt, einen jungen Menschen wieder auf den rechten Weg zu bringen. Die Jugendgerichtshilfe trägt mit zur Überbrückung der sozialen Klassengegenstände bei, da in vielen Orten Helfer aller Kreise an der Arbeit beteiligt sind; so wirken z. B. in Berlin Vertreter aller Gewerkschaften, aller konfessionellen Richtungen, Mitglieder von kaufmännischen Berufsorganisationen für männliche und weibliche Angestellte, Studierende, die verschiedensten Wohlfahrtsvereine u. s. w. mit. Bemerkenswert ist, daß die Berliner Jugendgerichtshilfe von einer Frau, Frä. Dr. jur. Frieda Quensing, begründet worden ist und seit ihrem Bestehen im besten Einvernehmen mit den Vertretern der männlichen Organisationen von einer Frau geleitet wird.

Nach einer Schätzung, die gelegentlich der Ausstellung „Die Frau in Haus und Beruf“ von der Leiterin der Berliner Jugendgerichtshilfe, Frä. Lisa von Liszt, gemacht worden ist, arbeiteten im Jahre 1911 in der Jugend-

gerichtshilfe in Deutschland ca. 2000 Frauen mit. Die Zahl hat sich aber seitdem zweifellos erheblich vermehrt.

Gelegentlich der Beratung des Entwurfs betreffend das Verfahren gegen Jugendliche wurde die Tätigkeit der Frauen in der Jugendgerichtshilfe wiederholt lobend erwähnt, dennoch wird das Gesetz den Frauen die erwünschte Zulassung als Schöffinnen nicht bringen. Aufgabe der Frauen wird es sein, durch ihre Leistungen in der Jugendgerichtshilfe, die die beste Vorbereitung für das Schöffennamt ist, die Unentbehrlichkeit und die kulturelle Bedeutung der Mitarbeit der Frauen in der Behandlung straffälliger Jugendlicher zu erweisen und sich durch Taten den Weg zu neuen Rechten zu bahnen.

Literatur:

Mitteilungen und Jahresberichte der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin.
 Württemberg: Die Jugendgerichtshilfe in Württemberg. Stuttgart 1911.

Jahresberichte der Zentralen und Jugendfürsorgeverbände in Breslau, Dresden, München u. s. w.

Fürsorge für die gefährdete und verwahrloste Jugend in Österreich und in der Schweiz.

Die Fürsorge für die gefährdete und verwahrloste Jugend im Auslande kann in diesem Zusammenhange nur skizziert werden.

In Österreich besteht bisher eine gesetzliche Regelung der Fürsorgeziehung noch nicht; zwar ist den Kronländern seit 1885 die Verpflichtung auferlegt zur Errichtung von Besserungsanstalten und Zwangsschulen für sittlich verwahrloste Jugendliche, doch entsprechen diese Anstalten z. Teil modernen pädagogischen Anforderungen recht wenig und sind auch ihrer Zahl nach unzureichend. Der Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorgeziehung, der zur Zeit dem österreichischen Abgeordnetenhaus vorliegt, regelt die Fürsorgeziehung für die gefährdete und bestrafte Jugend und stellt gemeinsam mit dem Entwurf, betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher, eine einheitlichere Form des Jugendrechts dar. Der Gesetzesentwurf über die Fürsorgeziehung sieht die Anteilnahme der privaten Jugendfürsorge an dem Vollzug der Fürsorgeziehung vor, z. B. durch Schaffung von Asylen und Erziehungsanstalten, durch Ermittelung von Pflege- und Lehrstellen, durch Überwachung der in Familien untergebrachten

Jüglinge. Als Organe für die Überwachung der Familienerziehung (Vertrauenspersonen) sollen tunlichst auch Waisenspflegerinnen herangezogen werden.

Nach Art der deutschen und englischen Jugendgerichte hat man auch in Österreich ähnliche Einrichtungen geschaffen, für die die Justizministerialordnung vom 21. Oktober 1908 die Grundlagedinge gegeben hat. In einigen Städten sind den Jugendgerichten Jugendgerichtshilfen angegliedert worden, so z. B. in Brünn und in Wien.

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist auf Anregung des katholischen Fürsorgevereins für Frauen, Mädchen und Kinder durch Zusammenschluß einer Anzahl von Jugendschutz- und Wohlfahrtsvereinen entstanden. Unter den zur Zeit mitarbeitenden ca. 25 Vereinen sind 8 Frauenvereine.

Nach der Regierungsvorlage, betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher, kann das Strafgericht im Verfahren gegen Jugendliche sowohl Männer wie Frauen zu Ermittlungen und zur Schulaufsicht als Vertrauenspersonen bestellen.

In einigen österreichischen Städten sind Jugendfürsorgeämter errichtet worden, die eine Zentralisation der gesamten öffentlichen Jugendfürsorge innerhalb einer Stadt unter besonderer Berücksichtigung der jüngeren Kinder bilden sollen. In Brünn ist „zur Wahrnehmung der Aufgaben der Pflegetellenvermittlung und der Pflegetellenaufsicht“, aber auch anderer selbständiger Fürsorgeaufgaben eine „gründlich geschulte Dame mit dem Titel „Inspektorin“ hauptamtlich“ angestellt.

In nahezu allen Kronländern bestehen Landesvereine für Jugendfürsorge, in denen fast überall Frauen mitarbeiten; die Anteilnahme der Frauen an lokalen Jugend- und Kinderschutzeinrichtungen ist eine sehr regen. Die Zentrale für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien wird ebenfalls von einer Frau geleitet.

In der Schweiz hat eine Reihe von Kantonen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Kinderschutzgesetze im Sinne der deutschen Fürsorgeziehungsgesetze erlassen. Sie beschränkten sich aber auf die einzelnen Kantone und wurden infolge des Fehlens einer Kontrolle häufig gar nicht oder doch nicht wirksam ausgeführt. Das im Jahre 1913 in Kraft getretene Schweizerische Zivilgesetzbuch hat den Wünschen nach einer gesetzlichen Regelung der Jugendfürsorge Rechnung getragen.

Der bedeutendste Fortschritt dieses großzügigen und vom sozialen Geist diktierten Gesetzes ist die Zusammenfassung der Kinder- und Frauenschutzideen, die dem engen Zusammenhang zwischen Mutter- und Kinderschutz eingehende Berücksichtigung zuteil werden lassen. Für die uneheliche Mutter und ihr Kind sind eine Reihe umfassender Schutzbestimmungen gegeben. Wenn auch das Ge-

setz alle Formen des Familien- und Gemeinschaftsrechtes stärken will, so hat es doch andererseits ein Kindesrecht geschaffen, das die Jugend vor allem gegen Mißhandlung und Vernachlässigung der Eltern schützt.

Zur Unterstützung der Vormundschaftsgerichte werden Jugendschutzkommissionen gebildet, bei deren Zusammensetzung besonders auf Ärzte, Geistliche, Lehrer und Frauen Bedacht genommen werden soll. Die Bildung von Jugendschutzkommissionen ist der Initiative eines unermüdblichen Vorläufers des Jugendschutzes Ruhn-Kelly, Kinderinspektor in St. Gallen, zu verdanken. Der Kanton St. Gallen, der ein großzügiges Einführungsgezet zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch erlassen hat, organisierte auch die Kinderschutzkommission in vorbildlicher Weise. Zu den Aufgaben der Kommissionen gehört der Vollzug der Versorgung von Kindern, deren Eltern die elterliche Gewalt entzogen worden ist, in einer Anstalt oder Familie, sowie die Schulaufsicht über diese Kinder. Die Kommissionen haben die Pflicht, dem Vormundschaftsgericht alle Fälle von Kindermißhandlungen, Ausbeutung und Verwahrlosung anzuzeigen. Ihnen liegt die Überwachung der Heimarbeit überhaupt aller erwerbstätigen Kinder ob; ferner sollen die Jugendschutzkommissionen auch Schutzinstitutionen, Fürsorgeeinrichtungen wie Kinderstippen, -Gärten, -Horte, Ferienkolonien, Kinderpeisung und -Kleidung unterstützen und ins Leben rufen, wenn es notwendig erscheint. Von ihnen soll die Initiative zur Schaffung und Änderung von Jugendschutzbestimmungen ausgehen. Ruhn-Kelly tritt dafür ein, den Jugendschutzkommissionen auch die Jugendgerichtsbarkeit für Kinder unter 14 Jahren zu übertragen.

In nahezu allen Kinderschutzkommissionen des Kantons St. Gallen wirken Frauen mit. In den Kinderschutzämtern, die Zentralstellen für alle Maßnahmen zur Wohlfahrt der Jugend bilden, sind Frauen besonders in den „Fürsorgekommissionen“ tätig. Die Fürsorgekommissionen sollen das Zusammenarbeiten zwischen dem Fürsorgeamt und den Fürsorge-Einrichtungen und -Vereinen der Stadt vermitteln.

In der Vereinstätigkeit kommt die Verbindung von Kinder- und Frauenschutz ebenfalls zum Ausdruck.

In allen Kantonen bestehen Vereinigungen für Frauen- und Kinderschutz, die in der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz, Vorsitzender Pfarrer Wild-Mönchaltorf, zusammengefaßt sind. Die Geschäftsstelle dieser Vereinigung besorgt zugleich die Angelegenheiten der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, so daß ein enger Zusammenhang zwischen diesen großen Landesverbänden gesichert ist. Zu den wichtigsten Aufgaben der Vereinigung gehört auch die Bekämpfung jugendgefährdender Einflüsse und Zustände, wie z. B. das Kinematographenwesen, ferner die Bekämpfung der Trunksucht. Der Vereinigung sind zahlreiche Frauenvereine angeschlossen.

Literatur.

Kraus, Bericht über die Organisation des städtischen Kinderschutzamtes in Brunn etc. — Brunn 1911.

Hueber: Kinderschutz und Jugendfürsorge in Österreich, Wien 1911.

Kinderschutz und Frauenschutz auf Grund des Zivilgesetzbuches und des St. Gallischen Einführungsgezetes, Vortrag von Vertha Bünzli, St. Gallen 1911.

Wild, Pfarrer, Mönchaltorf: Schweizerisches Jahrbuch für Jugendfürsorge über das Jahr 1911; desgleichen 1912. Zürcher und Furrer, Zürich 1912; 1913.

Silbernagel: Bekämpfung des Verbrechertums durch Rettung jugendlicher Delinquenten. Stämpfli & Co. Bern 1911.

Sittlichkeitsbewegung.

Von

Anna Papprik.

Die Sittlichkeitsbewegung an sich ist so alt, wie die Kulturgeschichte überhaupt. Soweit wie unsere historischen Kenntnisse zurückreichen, hat es immer hervorragende Menschen gegeben, die die Unsitlichkeit bekämpfte haben, in der richtigen Voraussetzung, daß die Sittlichkeit die Grundlage

eines gesunden Volks- und Staatslebens ist. Die Ansichten über Sittlichkeit haben sich nun im Laufe der Jahrhunderte sehr geändert und geläutert. Die Sittlichkeit ist eben auch etwas historisch Gewordenes und gerade darauf gründet sich die Ueberzeugung, daß

die unserer Zeit angemessene Form der sittlichen Anschauung nicht die für alle Zeiten maßgebende sein wird, sondern gleichfalls einer Verbesserung und Verfeinerung, einer Höherentwicklung fähig ist.

Die Form der Unstittlichkeit, welche von altersher am meisten das sittliche Gefühl verletzt hat und als Krebsknoten der menschlichen Gesellschaft angesehen wurde, ist die Prostitution. Wenn sie trotz aller Maßregeln, welche dagegen getroffen worden sind, so wenig einzudämmen war, daß man sie als ein „notwendiges Uebel“ zu betrachten pflegte, so liegt der Grund hauptsächlich darin, daß die Gesetzgeber zu wenig acht auf die Ursachen der Prostitution gaben. Wie es in der medizinischen Wissenschaft eine Errungenschaft der neuen Zeit ist, auf die Prophylaxis, d. h. auf die Vermeidung der Ursachen einer Krankheit den Hauptwert zu legen, so müßte der Gesetzgeber bei allen sozialen Uebelständen ebenso verfahren.

Die Ursachen der Prostitution sind nun zweifacher Art: Die erste ist die schlechte wirtschaftliche Stellung der Frau. Es ist statistisch nachgewiesen, z. B. auch in den amtlichen Berichten der Gewerbe-Inspektoren, daß es immer die schlechtesten Arbeiterinnen sind, die der Prostitution anheimfallen, weil sie vielfach, besonders in der „stillen Zeit“, tatsächlich nicht genug verdienen, um davon ihren Lebensunterhalt fristen zu können. Diese wirtschaftliche Notlage der Frau wird von leichtsinnigen Männern ausbeutet, leider vielfach auch von ihren eigenen Arbeitgebern und Vorgesetzten.

Die zweite Ursache aber ist: einerseits die starke Nachfrage von Seiten des Mannes, die wiederum zum Teil durch die sozialen Verhältnisse, wie späte Heiratsmöglichkeit usw., bedingt ist und — last not least — die **Verengung des Weibes**.

Der Mann hat in der Frau immer nur eine Sache gesehen, für ihn geschaffen, zu seiner Bequemlichkeit und zu seiner Lust: la ménagère ou la courtisane, wie Proudhon sagt; und ihr, der Schwächern, hat er stets die Konsequenzen seiner, bezw. der gemeinam begangenen Handlung aufgebürdet. Selbst das Christentum hat darin keinen Wandel geschaffen, obgleich Christus die ganze Heuchelei und Ungerechtigkeit

der doppelten Moral mit dem Worte brandmarkte, das er den Pharisiern in Bezug auf die Ehebrecherin zurief: „Wer sich rein fühlet unter Euch, der werfe den ersten Stein auf sie!“ Aber dieses hochherzige Wort ist von den Verkündern seiner Lehre vielfach vergessen worden. Noch heute erleben wir es nur zu häufig, daß Geistliche und Mitglieder von Sittlichkeitsvereinen die Jünglinge vor der Verführung der Frau warnen, anstatt die Selbstbeherrschung und Achtung vor der Frau zu lehren. Diese männlich-einseitige Auffassung, die Frau allein für die Unstittlichkeit verantwortlich zu machen, hat durch das Zehntausende währende Übergewicht des männlichen Geistes eine solch suggestive Wirksamkeit ausgeübt, daß auch edle Frauen vollständig davon befangen wurden. So gab die Kaiserin Maria Theresia ein Keuschheits-Edikt, das mit seinen Strafen lebiglich die Frau verfolgte und darum völlig unwirksam auf die Hebung der Sittlichkeit blieb.

Den schmerzhaftesten und unstittlichsten Ausdruck fand diese Geringschätzung des Weibes aber in einer Maßregel, welche nach napoleonischem Muster fast in allen Kulturstaaten eingeführt wurde: es ist die sogenannte „**staatliche Reglementierung der Prostitution**.“

Unter „staatliche Reglementierung der Prostitution“ versteht man gewisse polizeiliche Maßregeln, denen sich diejenigen Frauen zu unterwerfen haben, die sich verkaufen, d. h. die gegen Entgelt geschlechtlichen Verkehr treiben. Auf die Einzelheiten dieser Kontrolle einzugehen, ist hier nicht nötig; erwähnt sei nur, daß sie geeignet ist, den letzten Rest von Scham- und Menschenwürde in den Armsten zu erlösen.

Werben die Prostituierten krank befunden, so müssen sie sich einer Zwangsheilung unterziehen. Gesund und gesund erhalten sie eine „**Karte**“ und können nun strafflos ihr trauriges Gewerbe weiter fortführen. Sie werden also förmlich zu Unzuchtsgewerken patentierte Geschöpfe.

In einer Verblenkung, welche nur mit ihrer Unkenntnis zu entschuldigen ist, haben die Frauen diese Schmach erduldet, bis endlich eine Engländerin, Mrs. Josephine Walker, in dem edlen Orange ihren unglücklichen Geschlechtsgefährtinnen zu helfen und unser ganzes Geschlecht von diesem Schandfleck zu befreien, im Jahre

1875 die „Internationale Abolitionistische Föderation“ ins Leben rief. Diese Föderation bezweckt, wie ihr Name andeutet, (abolition-Abschaffung) die staatliche Reglementierung der Prostitution abzu schaffen.

Die Föderation begründet die Wichtigkeit ihrer Theorie mit dem Zeugnisse hervorragender Ärzte, Juristen, Theologen, Staatsrechtslehrer und Nationalökonomien, welche in ihrem Urteil darin übereinstimmen, daß die Reglementierung unhygienisch, unmoralisch, zwecklos und ungesetlich ist. Sie ist unhygienisch; denn die Untersuchung ist absolut unzuverlässig, die Heilung in vielen Fällen unmöglich. Jede Statistik, die das Gegenteil beweisen will, ist hinfällig, denn selbst wenn es gelänge, alle kranken Frauen dem Verkehr zu entziehen, so würden die kranken Männer sehr bald wieder ein ebenso großes Heer kranker Dirnen geschaffen haben; und diese übertragen dann wieder ihre Krankheit auf die gesunde männliche Jugend. Das ist der traurige Kreislauf der Prostitution, der durch die Reglementierung nicht aus der Welt zu schaffen ist.

Die jungen Männer werden aber, — im Vertrauen auf die Existenz dieser Kontrolle — zum Verkehr mit Prostituierten ermutigt, und darin liegt das Unmoralische, ja das Entsetzliche dieser schmachvollen Einrichtung. Sie ist zwecklos, wie die traurigen, erschreckend hohen Ziffern bekunden, welche beweisen, daß in Großstädten 80 % aller Männer geschlechtskrank gewesen sind. Solche Krankheiten übertragen sich aber, selbst wenn sie geheilt erscheinen, in zahlreichen Fällen auf die Frauen und Nachkommen dieser Männer.

Die Reglementierung ist ungesetzlich, denn nach den Gesetzbüchern aller Kulturvölker sollen alle Menschen vor dem Gesetz gleich sein. Die Reglementierung aber schafft ein Ausnahmegesetz für die Frau, welches sie zu einem Menschen zweiter Klasse, zu einer Ware stempelt.

Die verderblichste Form der Reglementierung ist die sogenannte „Kasernierung“ der Prostitution. Man versteht darunter, daß man die Prostituierten in bestimmte Häuser interniert, wo sie von ihren Wirten und den Besuchern in der scheußlichsten Weise ausgebeutet, zu Sklavinnen des Lasters erniedrigt werden. In der gesamten Kulturwelt ist die Sklaverei verboten, als menschenunwürdig ver-

pönt, aber in unseren glänzenden Kulturzentren befindet sich eine Sklaverei, die schlimmer und unwürdiger ist, als jene, die in dem bekannten Roman „Onkel Toms Hütte“ geschildert wird. Von dieser Sklaverei des Weibes aber, die mitten unter uns gebildet wird, haben die wenigsten Frauen eine Ahnung, sonst würden sie in sittlicher Entrüstung für die energische Abschaffung der „Vordelle“ eintreten. Um die entsetzliche Volksgefahr der Vordelle ganz zu würdigen, muß man sich den traurigen Kreislauf klar machen, den die unglücklichen Opfer dieses Systems durchmachen. Als Unmündige, vielfach durch List und Gewalt eingefangen und festgehalten, werden sie von den Besuchern sehr bald angesteckt. Die Polizei aber wacht darüber, daß die kranken Dirnen sofort in die Hospitäler abgeführt werden und den Besuchern nur gesunde Ware zum Verbrauch geliefert wird. Die geschlechtskranken Frauen werden in den Hospitälern nur oberflächlich kuriert, circa 3 Wochen bis längstens 3 Monate bleiben sie im Krankenhaus, während eine völlige Heilung in den günstigsten Fällen erst in 2 bis 3 Jahren eintritt; in vielen Fällen sind die Geschlechtskrankheiten, besonders bei Frauen, überhaupt unheilbar. Die so entlassenen Frauen füllen nun natürlich die Reihen der freien Prostitution, denn an Leib und Seele ruiniert, vermögen sie sich nicht mehr zu einem anständigen Leben aufzuarbeiten, ganz abgesehen davon, daß ihr Vorleben es ihnen in den meisten Fällen zur Unmöglichkeit macht, einen Brotverdienst zu finden.

Auf diese Weise tragen die erkrankten Vordellmädchen die Krankheit weiter in das Publikum, während die Vordellwirte versuchen, immer neue, unverdorrene und gesunde Elemente herbeizuloden, um die entstandenen Lücken auszufüllen. „Rajcher Wechsel“ ist das Geschäftsprinzip, unter dem sie arbeiten. Unter diesen Umständen werden die Vordelle zu den schlimmsten Quellen der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten und sind zugleich die Urheber und Förderer des Mädchenhandels.

Das System der Reglementierung und Kasernierung der Prostitution schützt also weder die Volksgesundheit, noch die öffentliche Sittlichkeit. Gerade das schamlose Treiben in den Straßen unserer Großstädte beweist, wie sehr die öffentliche Unsitlichkeit unter diesem System gedeiht. Ganz

naturgemäß. Wenn die Polizei die Prostitution reglementiert, muß sie sie unter gewissen Formen dulden; sie kann sie nicht wirksam bekämpfen und für „reine Straßen“ sorgen.

Aus all diesen Erwägungen heraus hat nun, wie bereits gesagt, Mrs. Butler vor 30 Jahren die Föderation gegründet, die die Abschaffung der Reglementierung fordert und den Grundsatz aufstellt: „Gleiche Moral für Mann und Weib.“

Die Grundsätze der Föderation, die zuerst in England Verbreitung fanden und dort die Abschaffung der Reglementierung erzielten, fanden auch auf dem Kontinent zahlreiche Anhänger, besonders in Frankreich, in der Schweiz und in den skandinavischen Ländern. In Deutschland waren es Frau Guillaume-Schaal und Frau Bieber-Böhm, die zuerst die Aufmerksamkeit der Frauenbewegung auf diese traurigen Zustände lenkten und ihre Geschlechtsgenossinnen aufriefen zum Kampf gegen diese Herabwürdigung des weiblichen Geschlechts.

Die beiden mutigen Vorkämpferinnen hatten natürlich mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen: offene Feindschaft von Seiten der Männer, Verständnislosigkeit von Seiten der Frauen hemmten ihre Arbeit auf Schritt und Tritt. Frau Guillaume-Schaal zog sich schließlich entmutigt zurück und wanderte nach England aus, während es Frau Bieber-Böhm gelang, wenigstens die fortgeschrittensten und aufgeklärtesten Frauen innerhalb der deutschen Frauenbewegung für die Sittlichkeitsfrage zu interessieren. Ihre Erfolge würden vielleicht größere gewesen sein, wenn sie nicht zu rigorose Forderungen aufgestellt hätte; sie verlangte die „W e f t r a f u n g d e r P r o s t i t u t i o n“ bei beiden Geschlechtern, eine Forderung, die nicht nur praktisch unausführbar, sondern auch in ethischer Hinsicht nicht zu rechtfertigen ist, da sie in der Praxis zu den größten Ungerechtigkeiten führen würde. Schuldiger als die Frauen, die sich aus Not oder Leichtsinne der Prostitution ergeben, schuldiger als die Männer, die die Prostitution benutzen, sind vielfach die Unterhändler, Kuppler und Agenten, die aus dem Prostitutionsbetrieb Vorteil ziehen und deshalb die Prostitution auf jede Weise zu fördern suchen. Dies gelingt ihnen meistens in einer Art und Weise, die durch das Gesetz nicht zu fassen ist, so daß diese dunklen Ehrenmänner fast immer straffrei ausgehen.

Frau Bieber-Böhm hatte somit die Sittlichkeitsbewegung auf Bahnen gelenkt, die zu keinem Ziele führen konnten und deshalb sahen sich eine Reihe von Frauen veranlaßt, auch in Deutschland den Grundsätzen der Föderation in ihrer ursprünglichen Fassung wieder Geltung zu verschaffen. Im Jahre 1899 wurden in Berlin und Hamburg die ersten deutschen Zweigvereine der Föderation gegründet, andere Städte folgten nach, und so entstand der „Deutsche Zweig der Internationalen Abolitionistischen Föderation“ (1. Vorsitzende Frau Katharina Scheven-Dresden), zu dem sich die verschiedenen Zweigvereine der größten deutschen Städte, wie Berlin, Hamburg, Breslau, München, Stuttgart, Straßburg, Danzig u. a. zusammenschlossen.

Die Föderation ist kein Frauen-Verein, im Ausland überwiegen sogar die männlichen Mitglieder, aber in Deutschland schlugen die Ideen der Föderation hauptsächlich Wurzel in den Kreisen der Frauenbewegung und somit überwiegt bei uns die Zahl der weiblichen Mitglieder, obgleich jeder Zweigverein auch Männer unter sich zählt und verschiedene Zweigvereine sogar einen Mann als Vorsitzenden an die Spitze gestellt haben. Es wäre natürlich äußerst wünschenswert, wenn die Grundsätze der Föderation immer mehr Eingang und Würdigung auch in der Männerwelt fänden, denn an der Lösung dieser tiefsten und schwierigsten Frage müssen Männer und Frauen gemeinsam arbeiten, wenn man zu einem Ziele gelangen will.

Naturgemäß ist die Arbeit auf diesem Gebiete äußerst schwierig, und die Vorurteile, die sich diesen Bestrebungen entgegenstellen, sind besonders hartnäckig und schwer zu überwinden. Der männliche Egoismus und die Gleichgültigkeit und Prüderie der Frauen veranlaßt die Allgemeinheit zu einer Vogel-Strauß-Politik, die die entsetzlichen Folgen der öffentlichen Unsitlichkeit nicht sehen will. Und doch werden nicht nur Lasterhafte von diesen Folgen getroffen, sondern die hygienische und moralische Verseuchung breiter Volkskreise ist zu einer ernststen Gefahr für das Volkswohl geworden. Die Prostitution und ihre Begleiterseinnung, die venerischen Krankheiten, sind ein Krebschaden, der an Marke unseres Volkes zehrt.

Doch auch wohlmeinende Männer und

Frauen, die die Gefahr wohl zu würdigen wissen und an ihrer Bekämpfung arbeiten möchten, stehen den Bestrebungen der Föderation vielfach skeptisch gegenüber, weil sie befürchten, daß mit der Aufhebung der Reglementierung die öffentliche Unsitlichkeit und die gesundheitlichen Schäden noch größeren Umfang annehmen könnten. Diese ängstlichen Gemüter verweisen wir auf die Erfolge, die in England, Norwegen, Holland, Dänemark und der Schweiz erzielt worden sind; dort ist die Reglementierung bereits aufgehoben worden und die befürchteten bösen Folgen sind nicht eingetreten; im Gegenteil, in vielen Städten haben sich die sittlichen Zustände entschieden gebessert und die venerische Seuche hat sich etwas vermindert.

Der Vorwurf, der so vielfach der Föderation gemacht wird, daß sie dem bequemem Prinzip des *laissez faire* — *laissez aller* huldige, beruht auf Unkenntnis oder auf böswilliger Verkennung ihrer Ziele. Die Föderation verfolgt nicht nur das negative Ziel der Abschaffung der Reglementierung, sondern sie strebt auch positive Reformen an auf dem Gebiete der Erziehung, der Sozialpolitik, der Hygiene und der Gesetzgebung. Die Abschaffung der Reglementierung ist allerdings die Grundlage, auf der sich die Reformarbeit aufbauen muß, denn so lange der Staat die Unsitlichkeit in gewissen Formen duldet und damit gleichsam sanktioniert, so lange wird es unmöglich sein, die heranwachsende Jugend zu einer reineren und höheren Auffassung des Geschlechtslebens zu erziehen.

Während also die Föderation einerseits die Abschaffung der Reglementierung verlangt, fordert sie in anderer Hinsicht eine strengere Bestrafung aller Ausschreitungen auf sittlichem Gebiete, wie dies aus den folgenden Paragraphen ihrer Satzungen deutlich hervorgeht.

I. Der deutsche Zweig der Internationalen Abolitionistischen Föderation bekämpft die staatliche Reglementierung der Prostitution,

- 1) weil die Reglementierung eine sittenpolizeiliche Ausnahmeregel gegen das weibliche Geschlecht ist und deshalb sowohl in sozialer als moralischer Hinsicht eine Ungerechtheit; denn indem der Staat eine Regelung einsetzt, welche dem Manne Sicherheit und Unverantwortlichkeit in der Unsitlichkeit zu verschaffen sucht und mit den gesetzlichen Folgen des gemeinsam begangenen Aktes nur die Frau bestraft, erkennt er in diesem Punkte eine verschiedene Stellung

der Geschlechter vor dem Gesetz als zu Recht bestehend an;

- 2) weil die Reglementierung dem männlichen Geschlecht eine Sicherheit gegen Ansteckungsgefahr vorspiegelt, welche, obwohl von der Wissenschaft als irrtümlich anerkannt, die männliche Tugend zum Prostitutionsberuf anreizt und verführt. Die Reglementierung ist somit eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit, nicht aber ein Mittel, dieselbe zu schützen.

II. Der Deutsche Zweig bekämpft die Prostitution an sich als ein Laster und eine soziale Krankheit, die vor allem durch soziale und ethische Reformen überwunden werden muß.

III. Der Deutsche Zweig verwirft die direkte Bestrafung der Prostitution,

- 1) weil die Strafe immer nur die Frau trifft, die Straßlosigkeit des Mannes aber die Herrschaft der doppelten Moral und Lustig beseligt und hierdurch die Sittenlosigkeit fördert;
- 2) weil es unmöglich ist, die Grenzen der gewerbmäßigen Prostitution in allen Fällen festzustellen.

IV. Der Deutsche Zweig fordert deshalb, daß die Tätigkeit der Staats- und Polizeigewalt bei der Bekämpfung der geschlechtlichen Unsitlichkeit sich auf folgende Punkte zu beschränken habe:

- 1) Bestrafung der Verletzung des öffentlichen Anstandes.
- 2) Bestrafung der öffentlichen Aufforderungen zur Ausschmellung und der Skuppelei in denjenigen Kundgebungen, welche getroffen werden können, ohne unter einer neuen Form die Reglementierung wieder einzuführen zu wollen.

Jedesmal wenn die Skuppelei unter das Gesetz fällt, sind diejenigen, welche die Unterhändler bezahlen und von ihrem Gewerbe Nutzen ziehen, als Mitschuldige zu betrachten.

- 3) Bestrafung der Unzucht, vollzogen oder versucht unter Ausnützung des Arbeitgeber- oder Vorgesetztenverhältnisses.
- 4) Bestrafung der Unzucht, vollzogen oder versucht durch Gewalt oder List gegen Personen jeden Alters und jeden Geschlechtes.
- 5) Bestrafung der Unzucht, begangen oder versucht mit Minderjährigen und mit Personen, welche nicht im Besitze der normalen Geistes- oder vollen Sinnekräfte sind. Das Delikt soll nicht auf Antrag, sondern von Amtswegen verfolgt werden.
- 6) Der Deutsche Zweig der I. A. Föderation erklärt ferner, daß der Staat aus sittenpolizeilichen Gründen seiner Frau die Zwangsuntersuchung auferlegen darf und daß allen, die Unzucht betreibenden gesetzlichen Bestimmungen Mann und Frau in gleicher Weise zu unterwerfen sind.

Die Grundsätze der Föderation, die vor einem Viertel-Jahrhundert noch als „Utopien“ verspottet wurden, beginnen immer mehr Aner-

lenkung zu gewinnen. Es ist bereits erwähnt worden, daß in einigen europäischen Ländern die Abolitionisten ihr Ziel erreicht haben; in anderen, wie in Frankreich und Schweden, haben sich die von der Regierung zum Studium des Prostitutionsproblems eingesetzten Kommissionen vollständig zu den Grundfragen der Föderation bekannt. In Deutschland und in Österreich ist man noch nicht so weit, aber immerhin spürt man auch hier den Einfluß der abolitionistischen Propaganda, denn die Reglementierung wird lange nicht mehr so rigoros gehandhabt, wie ehemals, und besonders in den beiden Hauptstädten Berlin und Wien ist die Polizei bemüht, mit Hilfe der Fürsorgevereine den erstmalig Inhaftierten den Rückweg ins bürgerliche Leben zu erleichtern. In der Schweiz, besonders in Zürich, macht sich in jüngster Zeit eine Strömung geltend, die für Wiedereinführung der Bordelle eintritt, doch geht diese Agitation scheinbar von einer Gruppe von Kapitalisten aus, die aus diesem dunklen Gewerbe Nutzen zu ziehen hoffen. Außer in Genf, wo noch Bordelle existieren, zählt die Schweiz jetzt zu den abolitionistischen Staaten.

Die Anhänger der Föderation sind sich wohl bewußt, daß man durch Polizeiverordnungen und Strafgesetzbuchparagrafen nicht die Volkssittlichkeit heben kann. Darum hat die Föderation neben ihrem negativen Ziel, die Abschaffung der Reglementierung, und neben der Forderung der oben angeführten Unterdrückungsmaßnahmen, auch von jeher ein weitumfassendes Reformprogramm aufgestellt, in der richtigen Erkenntnis, daß es zu keinem Ziele führen kann, wenn man nur an Symptomen herumkuruliert, sondern daß man das Übel an der Wurzel fassen muß. Es würde zu weit führen, dieses ganze Programm hier zu entwickeln; die Hauptpunkte desselben sind: Wohnungsreform, Jugendfürsorge, Arbeiterinnen- und Wöchnerinnenschutz; unentgeltliche, ärztliche Behandlung der Geschlechtskranken.

Trotzdem die Erreichung unseres Zieles wohl noch in ferner Zukunft liegt, so ist den Frauen schon heute Gelegenheit geboten, sich im Sinne der Föderation praktisch zu betätigen, durch die Arbeit in der Jugendpflege und Jugendfürsorge; besonders bietet die Jugendgerichtshilfe den Frauen die Möglichkeit, sich der

Gefährdeten in tatkräftiger Weise anzunehmen und sie vor dem Hinabgleiten in den Sumpf der Prostitution zu bewahren.

Naturgemäß fällt den Frauen in erster Linie die Fürsorge für die weibliche Jugend, und damit ein besonders schwieriges Gebiet zu. Es ist ungleich leichter, für einen Knaben, der einmal einen Fehltritt begangen hat, eine Lehrstelle oder eine Arbeitsgelegenheit zu finden, als für ein Mädchen, besonders wenn seine Verfehlungen auf sexuellem Gebiete liegen. Die Menschen machen sich so selten klar, daß solch armes Ding in den meisten Fällen ein Opfer der sozialen Umstände ist; als halbes Kind vom Stiefvater oder Schlafwurschen mißbraucht, von der eignen Mutter auf die Straße getrieben, von einem Rüstling verführt oder von einem Zuhälter zur Unsitlichkeit gezwungen, verdient solch armes Wesen unser tiefstes Mitleid, unsere tatkräftigste Hilfe. Aber wo finden sich die Hände, die sich diesem armen Opfer des Großstadtlebens helfend und rettend entgegenstrecken? Die Helferin, die eine Schulkassette über ein „gefallenes“ Mädchen übernommen hat, klopft immer wieder an verschlossene Türen, muß hundert Wege machen und unzählige Briefe schreiben, ehe es gelingt, ein Unterkommen für das Kind zu finden. Je trauriger die Verhältnisse liegen, je schlechter das Milieu ist, aus dem das Mädchen stammt, um so schwieriger wird die Unterbringung. Erschwerend tritt noch hinzu, daß diese Mädchen meist nichts gelernt haben, körperlich schwächlich und darum ungeeignet für grobe Arbeit sind. Aus diesem Grunde hält es besonders schwer, ihnen eine Stellung als Dienstmädchen zu verschaffen. Für einen feineren Haushalt sind sie ungeeignet, weil es ihnen an den elementarsten Kenntnissen, auch in Bezug auf Reinlichkeit und Manieren gebricht; eine einfache Frau aber verlangt eine tüchtige und robuste Arbeitskraft und dazu reicht wieder die körperliche Beschaffenheit des Schütlings nicht aus. Diese Schwierigkeit steigert sich zur Katastrophe, wenn das Mädchen (was leider nur zu häufig der Fall ist), noch das Unglück hatte, mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt zu sein. Und doch ist es von so unendlich großer Wichtigkeit, gerade diesen Mädchen zu helfen, weil bei ihnen die Gefahr eines Rückfalles besonders nahe liegt. Auf einen Jungen ist ein erzieherischer Einfluß

viel leichter, weil es eher gelingt, ihm klar zu machen, daß man nur durch eheliche, tüchtige Arbeit im Leben vorwärts kommen kann. Bei einem Mädchen verfährt dieses Argument häufig nicht, denn es hat ja leider die Erfahrung gemacht, daß ein Gefährte ihm die taugliche Möglichkeit gibt, auf dem Wege der Schande zehnmal mehr zu verdienen, als auf dem Wege rechlicher Arbeit. Hier leichter Verdienst und Wohlleben, dort, trotz aller Mühe und Anstrengung, oft Hunger, Not, harte Behandlung. Das Elend, das am Ende der Sündenlaufbahn seiner harret, vermag ein unreifes Mädchen noch nicht zu ermessen.

Alle diese Schwierigkeiten haben die Mitglieder des Berliner Zweigvereins der Internationalen Abolitionistischen Föderation, die sich dem Berliner Jugendgericht seit seinem Bestehen als Helferinnen zur Verfügung stellen, in jahrelanger mühevoller Arbeit zur Genüge erfahren. Wie häufig steht die Helferin ratlos vor der Frage: „Wo hin mit dem Mädchen?“ Vielfach scheitert auch eine Unterbringung des Mädchens an den nötigen pekuniären Mitteln, um der ersten bittersten Not zu steuern. Zu diesem Zweck gründete der Berliner Zweigverein der Föderation vor einigen Jahren die „Unterstützungsstelle für gefährdete Mädchen“, die aus freiwilligen Beiträgen erhalten wird. Aus diesem Fonds wird beispielsweise ein Mädchen eingekleidet, das eine Dienststelle annehmen will, das aber nichts besitzt als Lumpen, die es auf dem Leibe trägt; ein anderes Kind wird seinen, in der Provinz lebenden, ordentlichen Eltern zurückschickt, ein drittes in einer Haushaltungsschule oder einem Erholungsheim auf einige Wochen untergebracht und verpflegt. Die wertvolle Unterstützung aber fand die Arbeit der Helferinnen, durch die Gründung des „Mädchen-schutzhauses“, der Stiftung eines Mitglieders der Föderation, das den gefährdeten Mädchen, die kein geeignetes Unterkommen haben, Obdach und Schutz gewährt. Dieses „Mädchen-schutzhaus“ dient zugleich als „Beobachtungsstation“. Unter der Leitung einer trefflichen Hausmutter werden dort die Mädchen so lange verpflegt und zu

häuslicher Arbeit angehalten, bis man sich ein Urteil über ihren Charakter, ihren Gesundheitszustand und ihr Können bilden kann und je nachdem werden sie von dort aus untergebracht, sei es als Dienstmädchen, oder in Lehrstellen, oder in Verbesserungsanstalten. Gerade diese Spezialisierung hat sich durchaus bewährt.

Die Erfolge, die auf diese Weise erzielt worden sind, haben den Beweis erbracht, daß die Grundsätze der Föderation auf praktischer Basis beruhen. Darum muß, neben der propagandistischen Agitation für unsre Ziele, die praktische Arbeit gefördert werden, die vielfach besser als Worte unsere Gegner von der Zweckmäßigkeit unsrer Bestrebungen überzeugen wird.

Der Kampf, der uns bevorsteht, ist sicherlich ein harter, aber kein aussichtsloser. Wer an den endlichen Sieg des Guten im Leben glaubt, den werden Mißerfolge auf diesem Gebiete nicht entmutigen, denn man muß sich immer wieder klar machen, daß man es mit tiefeingewurzeltten Mißständen zu tun hat, die so alt sind wie die Menschheitsgeschichte. Angesichts dieser Tatsache berechtigten die kleinen Erfolge, die bisher erzielt wurden, zu den schönsten Hoffnungen für die Zukunft — allerdings werden wir dies Zukunftsideal nur dann erreichen, wenn die große Mehrzahl der Frauen nicht mehr gleichgültig bei Seite steht, sondern wenn jede Frau es als ihre sittliche und nationale Pflicht betrachtet, mit Hand anzulegen an die Arbeit, von deren Erfolg die sittliche Höherentwicklung des gesamten Volkes abhängt.

Literatur.

A. P a p p r i t z und R. S c h e v e n. Die positiven Aufgaben und strafrechtlichen Forderungen der Föderation.

A. P a p p r i t z: Die gesundheitlichen Gefahren der Prostitution.

R. S c h e v e n: Die Uebel der Reglementierung. Prof. Dr. v. D ü r i n g: Unser Kampf gegen die Reglementierung.

Dr. med. H e l e n e f r i e d e r i k e S t e i z n e r: Gibt es geborene Prostituierte?

A. P a p p r i t z: Die Welt, von der man nicht spricht.

Sämtlich zu beziehen durch Frau R. Scheven, Dresden-N, Angelikastr. 23.

Internationaler Verein der Freundinnen junger Mädchen und Bahnpostmission.

Von
Heidi Denzel.

Dieser Verein, auf dessen Spuren wir bei jeder Reise stoßen, der uns bis in die fernsten Länder begleitet, ist trotzdem noch manchem unbekannt. Es ist der älteste Verein, der zum Schutze der weiblichen Jugend gegründet wurde; er verdankt seinen Ursprung einer in der Schweiz lebenden Württembergerin: Frau Marie Humbert, geborene Müller, aus Stuttgart.

In den Jahren 1860 bis 70, der Zeit, wo der Zug der deutschen Mädchen ins Ausland sehr überhand nahm und auch viele französische Schweizerinnen als Bonnen und Gouvernanten um der Sprache willen nach Deutschland zu kommen suchten, wurde Frau Humbert häufig um ihre Vermittlung gebeten. Sie suchte Stellen, besuchte die jungen Mädchen in der Fremde, bot ihnen Familienanschluß, ja manchem ihrer Schützlinge hat sie sogar den Koffer packen helfen und den Reiseplan gemacht, lange ehe es einen Verein der Freundinnen junger Mädchen gab. Bald ging diese Fürsorge über ihren Bekanntenkreis hinaus und überschritt weit die Kräfte einer einzelnen Frau, und so reiste in ihr der Gedanke der Gründung eines Vereins, zu der es 1877 anlässlich des 1. internationalen Kongresses des britischen und kontinentalen Bundes zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit in Genf kam. Mrs. Josefina Butler, die bekannte Engländerin, die nicht nur ihr eigenes Vaterland sondern ganz Europa zum Kampf gegen den Mädchenhandel aufrief, hatte auf diesem Kongress das Elend so vieler unschuldig verschleppter Mädchen geschildert und die Mitarbeit aller gutdenkenden Frauen und Männer gefordert. So war der Vorschlag von Frau Humbert zur Gründung des „Vereins der Freundinnen junger Mädchen“ nur die Antwort auf die in allen Herzen brennende Frage: „Was sollen wir angesichts dieser Notstände tun?“ Wie schwer es ist, zu helfen und zu retten, was schon im Schlamm des Verderbens steckt, das hatte man aus Jos. Butler's Schilderungen gesehen. Darum stellten sich die 22 Frauen, die zu dem neuen Verein zusammentraten, die Aufgabe, ein

schützendes Netz der Liebe über die ganze Erde um alle Mädchen, die gezwungen sind, in der Fremde ihr Brot zu verdienen, ohne Unterschied der Nationalität, Religion oder Beschäftigung auszubreiten. Heute sind im Verein der Freundinnen junger Mädchen Frauen aller Länder und jeden Standes zusammengeschlossen zur Förderung eines Wertes, dessen Programm sich in das eine Wort zusammenfassen läßt: Lieben. Diese Fremdlinge lieben, die genötigt sind, fern vom heimatischen Herde ihr Brot zu suchen, diese Einsamen lieben, die niemand liebt und die doch nach Liebe verlangen, diese Unerfahrenen, Leichtsinrigen, oft Unbankbaren lieben, die ahnungslos den größten Gefahren entgegengehen, — sie lieben, all die weiblichen Wesen, die von der Last des Lebens fast erdrückt werden, ihnen diese Liebe beweisen, — nicht in herablassender Weise, die für die Beschückte nur demütigend und beleidigend sein kann, — auch nicht mit Worten allein, sondern durch liebevolle, unermüdete Fürsorge: Das ist die Aufgabe der „Freundinnen junger Mädchen“.

Bei Erfüllung dieser Aufgabe zeigte sich bald, in welchen Lebenslagen die Schutzbedürftigkeit am größten war, und so entstanden die verschiedenen Zweige der Freundinnenarbeit. Da war in erster Linie der Schutz gegenüber der Ausbeutung durch gewerbsmäßige Stellenvermittler, von denen viele sehr teuer, unzuverlässig und schlecht sind, was zur Errichtung von Stellenvermittlungsbüros führte, ferner die Sorge für eine glückliche Reise, Ankunft und Unterkunft, welche die Einführung der Bahnpostmission und die Gründung von Heimaten veranlaßte, dann die Pflege der in der Fremde weilenden Jugend durch Zusammenschluß in Heimatvereinen — gerade auch für Ausländerinnen — und in Klubs.

Um diesen Schutz bis in die fernsten Länder ausdehnen zu können, mußten überall Mitarbeiterinnen gewonnen werden. Deutschland, die Heimat von Frau Humbert, ging darin tatkräftig voran; vor allem sind hier zwei Frauen

zu erwähnen, denen der deutsche Zweig in seiner Ausgestaltung viel verdankt, nämlich Frau Meta Baur, die Gattin des Oberhofpredigers Baur in Berlin und die bekannte Schriftstellerin Agnes Bollmar. 1883 wurde ein deutscher Rationalvorstand gewählt, und seither ist der deutsche Rationalverein ein eigener und jetzt der weitaus größte Zweig des internationalen Vereins (Rationalbüro Darmstadt). In andern größeren Ländern nahm die Entwicklung einen ähnlichen Gang, doch sind alle Zweige zusammengeschlossen im „Internationalen Rat“. — Das Centralbüro ist heute noch in der Schweiz in Neuchâtel. Die erste auch schon 1877 herausgegebene Liste enthielt 49 Adressen aus 7 Ländern, 1884 war schon das erste Tausend überschritten, jetzt sind es mehr als 14 000 Mitglieder in 51 Ländern. Ein Auszug aus der Liste ist der Ratgeber, ein rosa Büchlein für die Hand der Mädchen, das die wichtigsten Heime, Mädchenvereine, Stellenvermittlungen, Bahnhofsmissionen und Adressen von einzelnen Freundinnen im In- und Ausland enthält, ohne den kein Mädchen eine größere Reise antreten sollte. Allerdings muß stets darauf gesehen werden, daß der Ratgeber nicht zu alt ist, denn die Adressen ändern sich, und ein alter Ratgeber kann schlimmer sein als gar keiner. Ein weiteres Mittel zur Veröffentlichung guter Adressen sind die Plakate, die mit großen Kosten überall verbreitet werden.

Ob nun ein Mädchen nach Buenos-Aires oder Australien oder Ungarn ein Stellenangebot hat, überall kann sie sich durch die „Freundin“ nach der betreffenden Familie erkundigen lassen. Wie unbedingt nötig dies ist, beweisen die widerständigen Antworten, die häufig auf solche Erkundigungen eingehen, die vielen Fälle, wo durch Verschmämmis einer Erkundigung Mädchen in die schlimmste Lage gerieten. Da steht eine glänzende Annonce in der Zeitung: Guter Gehalt, selbstständige Stellung, wenig Arbeit, wundervolle Gegend, Reisevergütung — ein verlockendes Angebot. Aber die näheren Erkundigungen der „Freundin“ ergeben, daß ein Mädchen in diesem Hause sittlich gefährdet wäre. Oder ein anderes Angebot, wo eine Familie in B. eine Reisebegleiterin sucht, entpuppt sich als eine Falle des Mädchenhandels. Es ist ein unglaublicher Leichtsinns, daß trotz aller Warnungen und Hinweise auf die Tätigkeit der „Freundinnen“

noch so viele arglos ein Opfer dieses schändlichen Gewerbes werden, aber wer in der Arbeit der „Freundinnen“ einen Einblick bekommen hat in die Leichtgläubigkeit und Unüberlegtheit, mit der die Mädchen reisen, der wundert sich eher über das Gegenteil, nämlich, daß nicht noch viel mehr Mädchen dem Mädchenhandel zum Opfer fallen. Der Ver. d. F. j. M. wird allgemein als ein sehr wirksames Mittel im Kampf dagegen anerkannt. Aber auch wo unvorsichtige Stellenannahme nicht zu diesem schlimmsten Ende führt, bringt sie oft in große Not, besonders im Ausland. Ich erinnere nur an die vielen Auspairstellen (Stellen, in denen gegen Arbeit das Erlernen der fremden Sprache als Ausgleich versprochen wird) in der französischen Schweiz, und in Südfra Frankreich, in denen meist durch eine junge Deutsche, die fleißig und willig arbeitet, ein Dienstmädchen erspart wird. „Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert.“ Die deutschen Mädchen im Ausland sollten schon um ihres Vaterlandes willen etwas Tüchtiges zu leisten suchen, dann aber auch die entsprechende Bezahlung verlangen. Au pair ist eine halbe Sache und fällt mit wenigen Ausnahmen unbefriedigend aus, vor allem für die Mädchen, die in ihrer Verlassenheit und bei dem ständigen Angebot von jungen Deutschen ziemlich wehrlos sind. Jedenfalls sollte eine solche Stelle nie ohne vorherige Erkundigung durch eine „Freundin“ und genaue schriftliche Vereinbarung der zu übernehmenden Pflichten angenommen werden. Um diesen Abständen abzuwehren, wurden Stellenvermittlungsbüros von den „Freundinnen“ eingerichtet, deren es jetzt 100 gibt, die in 18 verschiedenen Ländern Hand in Hand arbeiten. Die Stellenvermittlung geschieht meist unentgeltlich, ab und zu wird eine kleine Einschreibgebühr verlangt. Wie durchgreifend diese Arbeit betrieben wird, ist daraus ersichtlich, daß in einem Jahre von 47 Büros über 24 000 Mädchen vermietet wurden.

Ist so glücklich eine Stelle gefunden, so gilt es für eine gute Reise zu sorgen, und damit kommen wir zu einem andern Zweig der Freundinnenarbeit, der Bahnhofsmission. Sie ist so recht eigentlich die Erfindung der „Freundinnen“, die bei ihren gelegentlichen Abholungen ihnen empfohlener Mädchen so oft bemerkten, daß allerlei gewissenlose Leute den Moment der An-

kunft bemühten, um die Mädchen, die in ihrer ganzen Hilfslosigkeit auf einem fremden Bahnhof, vielleicht in fremdem Lande, dessen Sprache sie nicht verstanden, leicht zugänglich waren, auszubenten oder zu verführen. Solange sich die „Freundin“ der einen annahm, die ihr gemeldet worden war, bemerkte sie vielleicht ein Duzend andre, die ebenso hilfsbedürftig gewesen wären. So stellten sich die „Freundinnen“ 1884 auf den Genfer Bahnhof, das schwarz-rote Abzeichen mit dem siebenzackigen Stern am Gewand, ihre Hilfe jedem anbietend. Wir müssen diese Frauen, die sich so als die Ersten unter die Menge wagten, allen Blicken ausgesetzt, von vielen mißverstanden, von manchen angefeindet, die größte Bewunderung zollen, leidet ja heute noch die Bahnhofsmission trotz vielfacher Anerkennung sehr unter gedankenloser Kritik. In den Jahren 1890—1900 fand der Gedanke weitere Verbreitung. Es entstanden eigene Gesellschaften, die diese Arbeit aufnahmen, wie die Traveller's Aid Society in England und Amerika; Vereine, die überhaupt der Fürsorge für die weibliche Jugend dienen, wie der internationale Verband der katholischen Mädchenschutzvereine und der Verband der Jungfrauenvereine Deutschlands schrieben die Bahnhofsmission mit auf ihr Programm. Es ist erfreulich, daß die verschiedenen Verbände in einer großen internationalen Organisation zusammengeschlossen sind, die von Zeit zu Zeit zusammentritt; denn eine Sache wie Bahnhofsmission bedingt ein Zusammenarbeiten und möglichste Einheitlichkeit der Hilfsmittel: Plakate, Abzeichen, Adressen etc. Im Ganzen gibt es jetzt 250 Bahnhofsmissionen in Europa, von denen 100 ganz vom Verein der Freundinnen junger Mädchen geführt werden und 110 sich auf Deutschland erstrecken. Man kann ohne Übertreibung sagen, daß die verschiedenen Bahnhofsmissionen jährlich mehr als 100 000 Mädchen helfen. In Deutschland wird die Bahnhofsmission katholischerseits vom Marianischen Mädchenschutz getrieben, evangelischerseits sind der Verein der Freundinnen junger Mädchen und der Verband der evang. Jungfrauenvereine Deutschlands zur „Deutschen Bahnhofsmission“ zusammengeschlossen (Centrale: Berlin-Dahlem). Auch der israelitische Frauenbund geht Hand in Hand mit diesen konfessionellen Verbänden, die in den meisten Städten die

Bahnhofarbeit gemeinsam übernommen haben. Die ausgezeichnet organisierte Fürsorgetätigkeit in den englischen Docks, die vor allem den aus den Balkanstaaten und Rußland einwandernden Juden zu gute kommt, ausgenommen, gibt es keine israelitische Organisation, die Bahnhofsmission treibt. Vielmehr stehen die israelitischen Reichshilfsvereine und ähnliche Einrichtungen gewöhnlich in engster Fühlung mit der Bahnhofsmission, die sie vor allem auch um pekuniäre Unterstützungen häufig in Anspruch nehmen muß. Das Abzeichen der katholischen Mission ist die gelb-weiße Schleife, das der evangelischen eine Achselerschleife oder Armbinde mit rosa Kreuz, z. B. in Verbindung mit den schwarz-roten Farben oder dem siebenzackigen Stern der internationalen Vereinigung.

Wie die Zustände auf den Berliner Bahnhöfen waren, als 1894 die ersten Helferinnen an den Quartalen den regelmäßigen Dienst aufnahmen, ersehen wir aus den Äußerungen der Bahnbeamten. „Glauben Sie mir“, bekannte einer von ihnen treuherzig, „wenn man auch schon an die hundert Male fast täglich hat mit ansehen müssen, wie die arglosen jungen Mädchen schutz- und führerlos in die ausgepanterten Ketten laufen, es tut einem doch jedes Mal in der Seele weh und man muß denken: Wenn so dein Kind hier ankäme!“ Ein Angestellter der Paketfahrtgesellschaft händigte einer der Helferinnen Firmenkarten aus, die ihm eine im übelsten Ruße stehende Vermieterin mit dem Versprechen gegeben hatte, daß sie ihm für jedes Mädchen, welches er ihr zuweise, 3 Mark zahlen würde. Wer beobachtet hat, wie unerfahrene, fremd ankommende Mädchen vom Trubel verwirrt sind, der versteht, daß es vielfach keiner großen Überredungskünfte bedarf, sie zum Mitgehen zu bewegen. Damals schon waren es 50 000 junge Mädchen, die alljährlich der Reichshauptstadt zuströmten. Oft konnten die Helferinnen kaum die Mädchen den Händen der Vermieterinnen entreißen, wenn einem Zug aus Schlesien vielleicht 20 oder 30 entfielen, sofort in die Augen fallend durch die großen Schachteln, Pakete und Reiseförbe. In dieser Drangsal wurde das durch die Erfahrungen bei der Bahnhofsmission angeregte Geseh, das jegliche Stellenvermittlung auf dem Bahnhof verbot, als große Hilfe empfunden. Um die Mädchen schon wäh-

rend der Fahrt mit der Bahnhofsmission bekannt zu machen, wurde Vorortsbienst eingeführt. In der Nähe von Großstädten werden von freiwilligen Helferinnen grüne Zettel in die Züge hereingegeben: „Guter Rat zur Reise“. — Während der Fahrt werden so die Mädchen schon über die sie erwartende Dame mit dem rosa Kreuz aufgeklärt, nach welchem sie sich beim Aussteigen sofort umschauen. Um ein leichtes Herausfinden der angemeldeten Reisenden zu ermöglichen, wird neben der Personalbeschreibung am besten noch ein besonderes Erkennungszeichen verabrebet, vielfach werden jetzt dazu die bereits vorgebrachten Melde- und Erkennungsarten verwandt.

Doch wir wollen den Berliner Bahnhof verlassen, auf dem wir die Notwendigkeit der Bahnhofsmission entschieden bejahen, und unser Interesse einer der kleineren Großstädte zuwenden, wo es noch gemüthlicher zugeht. Ob wohl hier Bahnhofsmission auch nötig ist? Nehmen wir uns einmal ein Stündchen Zeit, die Missionarin zu beobachten. Wir stellen uns in ihre Nähe; dem ankommenden Zuge entströmen die Menschen. Bald ist sie mit einem Mädchen beschäftigt, das eine Stelle zu suchen scheint. Wir hören die Bitte: „Aber ein gutes Plätzchen, wissen Sie, ich habe keine Mutter mehr.“ Die Missionarin führt sie ihrer jungen Helferin zu, die sie ins Heim mitnimmt. Kaum ist dieses Mädchen verabshiedet, so sehen wir die Missionarin wieder davonziehen mit einer reisenden Familie. Sie hat das Kleinste auf dem Arm, während die Mutter Fahrkarten löst; die ältern Kinder trotteln mit Gepäckstücken beladen hintendrein. Auswanderer oder Umziehende, denken wir und freuen uns, daß sie so glücklich in den Zug gefeßt werden, der sie zum Ziel ihrer Reise bringt. Da taucht unfre Missionarin schon wieder auf in ganz anderer Begleitung. Eine ausländische Dame, wie es scheint. Im Vorbeigehen merken wir, daß sie die Worte „à Paris, à Paris“ wiederholte. Es ist eine serbische Studentin, die zum Studium nach Paris geht.

Unfre Missionarin geht in den Wartesaal und wir folgen ihr. Sie sucht da und dort Gespräche anzuknüpfen. Da sitzt eine Tochter, die den Anschluß verfehlt und nun am Abend keine Gelegenheit mehr hat, heimzukommen. Sie ist schon mit ihrem Schicksal ausgeöhnt und gedenkt arglos, die Nacht bis zum ersten Frühzug

im Wartesaal zuzubringen. O Unschuld vom Lande! Du weißt nicht, was eine Nacht auf dem Bahnhof bedeuten kann. Was ist aber mit den beiden andern, die dort in der Ecke sitzen? Schon beim Aussteigen sind sie der Missionarin aufgefallen: der finstre Bursch und das unordentlich aussehende, lede, kindlich junge Mädchen. Unfre Missionarin beobachtet und überlegt. Dann geht sie auf die beiden zu mit ihrer gewöhnlichen Frage: „Wohin noch heute Abend?“ Da ein Zug nach dem Reiseziel der beiden an dem Abend nicht mehr geht, wird der Missionarin die Sache immer bedenkllicher, um so mehr als das Mädchen sich weigert, im Heim zu übernachten. Nur auf eine Drohung mit polizeilicher Gewalt fängt sie sich, gibt Name und Adresse an. Bei der Nachforschung in der Heimat durch eine dortige „Freundin“ stellen sich allerhand Mißstände heraus, so daß das Mädchen schließlich in Fürsorgeerziehung gegeben wird.

Alle diese Fälle überzeugen uns von der Wichtigkeit, auf dem Bahnhof eine Frau zu haben, die nach dem Rechten sieht, aber auch von der Schwierigkeit dieser Arbeit. Mitten im Menschengewühl und im Umtrieb des Bahnhofes hat sie eine Arbeit zu tun, die volle Konzentration und Ruhe erfordert. Sie muß alles beobachten, immer auf der Warte stehen, um im rechten Augenblick in der taktvollsten Weise einzugreifen.

Oft begegnet man der Ansicht, als ob die Bahnhofsmission nur den untern Volksklassen diene. Daß Töchter aller Stände unter Umständen ihrer Hilfe bedürfen, davon gäbe es Beispiele genug: wenn beim Umsteigen der falsche Zug benützt wird oder anderes.

Wie unglücklich eine Reise ausgehen kann, davon zeugt eine erschütternde Begebenheit:

Zwei Töchter eines Pastors reisen nach London, wo sie in Pension kommen sollen. Die Vorsteherin will sie am Bahnhof abholen und verfehlt sie. Die Ratslosigkeit der beiden Mädchen wird von einem gewissenlosen Menschen bemerkt, der ihnen auf geschickte Weise beibringt, daß er beauftragt sei, sie abzuholen. Arglos gehen sie mit in ein übel beleuchtetes Haus, aus dem es dem einen der Mädchen gelingt, nach 8 Tagen zu entfliehen; ihre Schwester aber wird trotz aller Anstrengungen der Polizei nicht mehr gefunden. Solche Vorkommnisse zeigen, wie viel Aufklärung noch zu geben ist, daß die taubende von Plakaten, die in den Eisenbahnwagen und auf den Bahnhofen hängen und die vielen Warnungen, die schon durch die Zeitungen gegangen, nicht laut genug reden, sondern daß ein

Hinweis von Person zu Person, ein Zusammenhelfen aller Gutgeheueren notwendig ist, wie es der Ber. der Fr. J. M. pflegt.

Nun noch einige Ratschläge zur Benützung der Bahnhofsmiſſion. Durch eine „Freundin“ oder bei einer der auf den Bahnplakaten angegebenen Adressen verſchafft man ſich in erſter Linie einen Ratgeber, falls man die genaue Adreſſe der in Anſpruch zu nehmenden Bahnhofsmiſſion nicht weiß. Dann ſchreibt man möglichſt frühzeitig an dieſelbe; dabei darf man nicht vergeſſen anzugeben:

1. Abſender.
2. Name der Reiſenden.
3. Ungefähr ihr Ausſehen, Alter, Kleidung und Erkennungszeichen.
4. Tag und Stunde der Ankunft (Tag oder Nacht). Wer die genaue Zeit der Ankunft nicht weiß, muß die Abfahrtszeit an ſeinem Ort und die gewählte Strecke nennen.
5. In Großſtädten den Bahnhof und die benützte Wagenklaſſe.
6. Ob die Reiſende übernachten will oder weiterfahren ſoll.
7. Sollte die Reiſende aus irgend einem Grunde nicht zur angegebenen Zeit ein treffen, ſo wird dringend gebeten, die Ausgabe eines Telegramms nicht zu ſcheuen, um der betreffenden Dame weite Wege und unnötige Fahrkoſten zu erſparen, denn eine Bahnhofsmiſſionarin ſucht die ihr Angemeldete, bis ſie ſie findet, oft mehrere Tage und Nächte hindurch.
8. Jede Abzuholende wird gebeten, den Bahnhofsleit nicht zu verlaſſen, ehe die Helferin ſie gefunden hat; bei Bahnhofsleitigen mit mehreren Ausgängen iſt dies im Gedränge die einzige Möglichkeit eines ſichern Zuſammentreffens.

Alle Dienſte der Bahnhofsmiſſion (die Traveller's Aid Society in England ausgenommen, welche eine kleine Entſchädigung für Fahrten etc. verlangt) ſind unentgeltlich. Sie wird beſtritten von freiwilligen Gaben, vielfach auch durch freiwillige Kräfte. Es erregt oft großes Erſtaunen, wenn auf die häufige Bemerkung: „Sie bekommen das gewiß gut bezahlt“, die Antwort gegeben werden kann: „Wir tun dies alles freiwillig den Mädchen zu Lieb.“

Die Bande des Vertrauens, die auf dem Bahnhof geknüpft werden, geben Veranlaſſung

zu einer ausgebreiteten Beſucharbeit: Fürſorge- und Hilfsbedürftige werden wieder und wieder aufgeſucht, Eltern werden auf ihre Pflichten aufmerkſam gemacht, alle Wohltätigkeitsvereine werden für die Schützlinge in Anſpruch genommen, Einſame, Fremde werden in Abends- und Sonntagsvereine eingeladen, ja oft in eigenen Vereinen geſammelt. Aber vor allem ſtehen die Heime in enger Verbindung mit der Bahnhofsmiſſion. Der vielfache Mangel an geeigneter Unterkunft, beſonders für Mädchen aus dem Mittelſtand, hat die „Freundinnen“ vielerorts veranlaßt, eigene Heime zu gründen. Ihre Zahl beträgt nun mehr als 400, in welchen jährlich durchſchnittlich etwa 25 000 Mädchen aufgenommen werden. Vielen unter ihnen iſt dies Heim tatſächlich eine Heimat in der Fremde geworden, manche, die hoffnungslos und verzweifelt ankamen, haben Ruhe und Frieden dort gefunden und ſind mit neuen Hoffnungen wieder ins Leben hinausgetreten. In erſter Linie ſind die Heime für ſtellensuchende Mädchen aller Stände, doch beherbergen ſie meiſt auch ſtändige Gäſte, im Erwerbsleben ſtehende junge Mädchen; oft iſt noch ein Hoſpiz für durchreiſende Damen damit verbunden. Die Preiſe bewegen ſich zwiſchen 1 und 4 M. pro Tag für vollſtändige Verpflegung.

In den letzten Jahren iſt neben den Heimatvereinen, den Hygienevereinen (für Labnerinnen), den regelmäßigen Zuſammenkünften von Franzöſinnen und Engländerinnen noch eine beſondere Art der Vereinspflege von den „Freundinnen“ aufgenommen worden: die Klubs. In behaglich eingerichteten Räumen, die meiſt den ganzen Tag geöffnet ſind, ſuchen ſie vor allem die ortsfremden Verkäuferinnen, Kontoriſtinnen, Stüßen, Kinderfräulein, Telephon- und Poſtangeſtellten zu ſammeln. Die Abende werden reichlich zur Weiterbildung benützt in Sprachen, Nähen, kaufm. Fächern neben anderem, was zur Förderung von Charakter und Gemüt, ſowie zur körperlichen Kräftigung dient. Dieſe Klubs mit ihrem vielſeitigen Programm und ihrer ſtarken Betonung der Selbſtändigkeit der Mädchen auch in der Verwaltung des Klubs ſind ſehr beliebt und können großen Segen ſtiften. „Etwas muß der Menſch haben“, ſagte eine Schneiderin, die an ihrem neuen Aufenthaltsort gleich wieder den Klub aufſuchte, der ihr in Berlin lieb geworden war. Wie viele führt dieſes „Etwas“ auf Abwege!

Das iſt Freundinnenarbeit, wie ſie vor allem in den größeren Städten durchgeführt wird. Vermöge der ausgezeichneten Organisation des Vereins iſt jedoch ein Zusammenarbeiten aller Zweige mit jeder einzelnen „Freundin“ auf dem Lande möglich, ja unbedingt notwendig, ſoll das Ideal der erſten Freundinnen, daß kein junges Mädchen unbeführt und unberatet in die Fremde zieht, erreicht werden. Wie damals, als Frau Marie Humbert in ihren vier Bänden den Mädchen eine Heimat bot und ihre mütterlichen Ratſchläge gab, ſo iſt heute noch im Ver. d. Fr. j. M. das Wertvollſte das, daß jede „Freundin“ in ihrem Kreiſe mitarbeitet; daß jedes junge Mädchen weiß — ob es ſich um eine Stelle, Be-

ruſtwahl, Reiſe, Unterkunft in der Fremde oder irgend eine innere oder äußere Not handelt —: dahin kann ich kommen, denn dieſe Frau iſt eine Freundin der jungen Mädchen. Was ſo in der Stille an Freundinnenarbeit die Jahrzehnte hindurch vollbracht wurde, können wir nur ahnen, — es bewahrheitet ſich dabei, was in der erſten Nummer des deutſchen Organs der Freundinnen 1884 ſtand: „Wenn eine einzelne mütterlich oder ſchwefterlich gefinnte Freundin einem jungen Mädchen in bewahrender, fürſorgender, rettender Liebe oft zeitlichen und ewigen Segen gebracht hat, wie groß wird der Segen ſein, wenn die Manigfaltigkeit der Kräfte, Gaben und Dienſtleiſtungen zum Wohle der weiblichen Jugend ſich verbindet!“

Arbeiterinnenſchuß.

Von

Dr. Elſabeth Altmann-Gothheiner.

Im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts hat ſich die Stellung der Frau innerhalb der Volkswirtschaft vollſtändig verſhoben. Die gewaltigen Veränderungen in der Technik, die das Zeitalter des Dampfes und der Elektrizität mit ſich brachte, führten Inbuſtrie und Verkehr zu einer früher kaum in den kühnſten Zukunſtsträumen erhofften Entfaltung. In ihrem raſchen Siegeslaufe durch die geſamte Kulturwelt riſſen ſie rückſichtslos alle Schranken nieder, die vergangene Jahrhunderte aufgebaut und befeſtigt hatten. Dieſe ganze Entwicklung konnte an den Frauen nicht ſpurlos vorbeigehen. Im achtzehnten Jahrhundert hatte die Hauswirtschaft auch unterbeſtateten und verwitweten Frauen noch Arbeit genug geboten, um ihr Leben auszufüllen. Das Jahrhundert der Inbuſtrieentwicklung aber erſchütterte die alte Form der Hauswirtschaft bis in ihre Grundſteine hinein. Der Kampf ums Daſein, der draußen in der Welt zu toben begann, machte nicht Halt vor der geheiligten Schwelle des Hauſes. Seine Bogen durchbrachen die ſtarken Bollwerke, die das Innere des Hauſes biſher von der Außenwelt abgeſchloſſen hatte. Ob ſie wollte oder nicht, die hauswirtschaflich arbeitende Frau wurde in die berufsmäßige Produktion der Volks- und Weltwirtschaft hineingezogen.

Dieſe Entwicklung vollzog ſich ſelbſtverſtändlich nicht von geſtern auf heute. Ganz allmählich ſetzte ſie ein, aber ihr Vordringen, das man anfänglich kaum bemerkte, war unaufhaltſam; und heute können wir die Teilnahme der Frau an der nationalen Produktion als ein charakteriſtiſches Zeichen unſerer Zeit bezeichnen.

Während im Jahre 1882 erſt 5½ Millionen und im Jahre 1895 gegen 6½ Millionen Frauen im Berufsleben ſtanden, hat uns die letzte Berufszählung von 1907 die ſelbſt für die Beteiligten überräſchende Tatſache enthüllt, daß im Deutſchen Reich gegenwärtig der dritte Teil aller Erwerbsarbeit von Frauen geleistet wird, d. h. daß neben 18,5 Millionen Männern jetzt 9½ Millionen Frauen im Berufsleben ſtehen.

Es war vor allem Deutſchlands forſchreitende Entwicklung zum In d u ſ t r i e ſ t a t, die das dauernde Anwachen der weiblichen Arbeitskräfte mit ſich brachte. Während noch 1895 die Landwirtschaft den größten Anteil an den berufstätigen Perſonen beanspruchte, iſt ſeit 1907 die Inbuſtrie an ihre Stelle gerückt und hat ſie bereits um mehr als 1 300 000 Menſchen überflügelt. Unter allen Berufsabteilungen gelgt ſie mit ihren mehr als elf Millionen berufstätigen Perſonen das größte Wachstum. Etwa ein Fünftel dieſer Perſonen —

mehr als zwei Millionen — ist weiblichen Geschlechts. Und zwar hat die Frauenarbeit in sämtlichen Gewerbegruppen — außer im Bergbau und im Baugewerbe, in denen sie seit 1912 gänzlich verboten ist — seit 1895 absolut, und in den meisten Gruppen auch prozentuell, stark zugenommen. Während es 1895 nur 17 Berufe mit überwiegend weiblicher Besetzung gab, war deren Zahl im Jahre 1907 schon auf 28 gestiegen. Zwei Berufsgruppen, Bekleidungs- und Textilindustrie, umfassen allein rund 1¼ Millionen Frauen. Die Gruppe Nahrungs- und Genußmittel fast 250 000, davon ungefähr die Hälfte in der Tabakindustrie, und die Gruppe der Reinigung ca. 160 000 weibliche Personen. Diesen vier Hauptgebieten der Frauenarbeit in der Industrie folgen an Stärke die Metallverarbeitung, die Industrie der Steine und Erden und die Papierindustrie, die je ca. 70 000 Frauen Beschäftigung geben, die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe und die Maschinenindustrie mit je über 40 000 weiblichen Arbeitern, die polygraphischen Gewerbe mit 37 000 und die chemische Industrie mit 25 000 Frauen. Überall sehen wir ein starkes Anschwellen des Anteils der Frau, in einzelnen Gewerben gegen 1895 eine Verdoppelung, sogar eine Verdreifachung der Frauenzahl.

Das starke Einströmen der Frauen in die Fabrikindustrie hat dort ganz veränderte Verhältnisse geschaffen, hat Probleme hervorgerufen, die es in rein männlichen Industrien nicht gibt, und deren Lösung den Sozialpolitiker vor ganz neue Aufgaben stellten.

Die Lage der Arbeiterin, die in vielen Punkten der des männlichen Arbeiters durchaus entspricht, wird andererseits stark beeinflusst durch die Tatsache, daß die Arbeiterin nicht nur Arbeitskraft, sondern auch Geschlechtswesen ist. Die Arbeiterin leidet nicht nur unter den allgemeinen Missetänden, denen die männlichen Arbeiter ausgesetzt sind, sondern auch unter dem besonderen Umstand, daß sie zugleich Weib ist, das, mit einem schwächeren Körper ausgerüstet, als der Mann, häufig eine dreifache Arbeitslast auf sich zu nehmen gezwungen ist. Mutterschaft, Wirtenschaft und Beruf stellen gleich große Anforderungen an die Arbeiterin. Wenn sie allen auch nur halbwegs gerecht werden soll, müssen im Beruf durch **Sonderbestimmungen für**

Frauen besondere Verhältnisse für sie geschaffen werden. Das ist der Gedanke, der dem gesetzlichen **Arbeiterinnenschutz** zu Grunde liegt.

Wer die Bedeutung unserer heutigen Arbeiterinnenschutzgesetze voll würdigen will, der muß zunächst einmal rückwärts schauen auf die Geschichte des Arbeiterschutzes in Deutschland. Es war in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts, als man zuerst auf den Gedanken des gesetzlichen Arbeiterschutzes kam, und zwar geschah dies in Preußen, als es sich herausstellte, daß die Militärtauglichkeit der Rekruten in den Fabrikbezirken von Jahr zu Jahr abnahm. Außer dem Erlaß eines primitiven Kinderschutzgesetzes im Jahre 1839, das der maßlosen Ausbeutung kindlicher Arbeitskraft dadurch zu steuern versuchte, daß es die Fabrikarbeit für Kinder unter neun Jahren verbot und die Arbeit für 9- bis 16jährige auf zehn Tagesstunden beschränkte, geschah aber jahrelang sehr wenig. Ja selbst die Durchführung der bestehenden Bestimmungen war nicht gewährleistet, denn eine Fabrikinspektion bestand bis zum Jahre 1853 überhaupt nicht, und als man sich schließlich in dem genannten Jahre zu ihrer Einführung entschloß, blieb sie immer noch nur fakultativ. Das gleiche Jahr brachte aber noch einen anderen Fortschritt, man setzte das Alter, in dem Kinder mit der Fabrikarbeit beginnen durften, von neun auf zwölf Jahre hinauf. Einen Sonderschutz für Frauen gab es noch nicht. Die verschiedenen Bestimmungen zum Schutze der Jugendlichen trafen Knaben und Mädchen in gleicher Weise. Das Jahr 1869 ist in der Geschichte des Arbeiterschutzes in Deutschland insofern wichtig, als damals die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund geschaffen wurde, die, allerdings in stark abgeändelter Form, als Reichsgewerbeordnung noch heute besteht und die gesetzliche Festlegung sämtlicher Arbeiterschutzbestimmungen enthält. In ihrer ursprünglichen Gestalt stand die Gewerbeordnung gänzlich unter dem Zeichen der **Gewerbefreiheit**. Sie schaffte sämtliche bestehende Beschränkungen der Arbeitsfreiheit mit Ausnahme der für Jugendliche ab und beließ auch die Einrichtung der rein fakultativen Fabrikinspektion. Man huldigte damals der Anschauung, daß jeder Eingriff des Staates in die



Gartenarbeit der Kinder



Die Stäffunde



Die Schusterwerkstätte

Aus dem Kinderschulheim Zehendorf

(Photogr. Leonarb, Berlin W.)



Die Tischlerei

persönliche Freiheit des einzelnen Staatsbürgers zu mißbilligen sei und stellte sich auf den Standpunkt, den Adam Smith §. 3. in den Worten formuliert hatte: „Das Erbleil des armen Mannes ist die Kraft und Geschicklichkeit seiner Hände, ihn daran hindern, diese Kraft und Geschicklichkeit zu gebrauchen, wie es ihm beliebt, ist, so lange er seinem Nachbar dadurch nicht schadet, ein Eingriff in seine heiligsten Rechte.“ Mit dem Anwachsen der deutschen Industrie und dem damit Hand in Hand gehenden Anschwellen der Zahl der jugendlichen und weiblichen Arbeiter rang man sich aber doch allmählich zur Erkenntnis durch, daß im Verkehr von Schwachen und Starke ein Übermaß von Freiheit zur Ausbeutung führt, und daß nur das Gesetz dem Schwächeren wahre Freiheit zu geben vermag. Eine Folge dieser Erkenntnis war die erste Bestimmung zum Schutze der Arbeiterin im Jahre 1878, die sich allerdings lediglich darauf beschränkte, dem Bundesrat die Befugnis zu geben, die Frauenarbeitszeit zu verkürzen. Immerhin können wir das Jahr 1878, das auch die obligatorische Einführung der Fabrikinspektion brachte, als das Geburtsjahr des deutschen Arbeiterinnenschutzes bezeichnen.

Der Weiterbau des deutschen Arbeiterschutzes ruhte dann ziemlich lange Zeit. Es kamen die achtziger Jahre, welche den Anfang der großen deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung brachten. Damit glaubte man für die Arbeiterschaft auf dem Wege der Gesetzgebung einstweilen genug getan zu haben, und der Bundesrat lehnte infolge dessen zwei im Reichstag bereits durchberatene Arbeiterschutzesvorlagen ab. Daß diese oberflächliche Identifizierung von Arbeiterversicherung und Arbeiterschutzes falsch war, trat mit einem Schlage zu Tage durch den großen rheinisch-westfälischen Bergarbeiterstreik im Jahre 1889, der die Wünsche der Arbeiterschaft für die Zeiten der Arbeitsfähigkeit und Gesundheit weitlen Kreisen zu Ohren brachte. Man erkannte, daß hier unzweifelhaft Schäden vorhanden seien, die der Abhilfe bedürften. Diese neue Erkenntnis fand ihren Niederschlag in den beiden berühmten Februarerlassen Kaiser Wilhelms II. In dem Erlass an den preussischen Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe heißt es: „So wertvoll und erfolgreich die durch die Gesetzgebung und Verwaltung zur Ver-

serung der Lage des Arbeiterstandes bisher getroffenen Maßnahmen sind, so erfüllen sie doch nicht die ganze Mir gestellte Aufgabe. Neben dem weiteren Ausbau der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung sind die bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter einer Prüfung zu unterziehen, um den auf diesem Gebiet laut gewordenen Klagen und Wünschen, soweit sie begründet sind, gerecht zu werden. Diese Prüfung hat davon auszugehen, daß es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben.“

Dieser Erlass bedeutet den Beginn einer neuen Ära in der Geschichte des Arbeiterschutzes. Wenn auch die erstmalig als „deutscher Arbeiterschutzesgesetz“ bezeichnete Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Juni 1891 lange nicht alle Erwartungen erfüllte, die die Arbeiterschaft selbst, wie die sozialpolitisch interessierten Kreise darauf gesetzt hatten, so bedeutete sie doch einen wichtigen Anfang, auf dem, auf der Linie des geringsten Widerstandes fortschreitend, weitergebaut werden konnte. Die im Titel VII der Gewerbeordnung niedergelegten Arbeiterschutzesbestimmungen brachten als wichtigste Neuerungen: die Sonntagsruhe für alle Arbeiter, gleichgültig welchen Alters und welchen Geschlechts, genaue Vorschriften über die Beschaffenheit der Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften zum Schutze der Arbeiter vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, die Einführung des sog. hygienischen Maximalarbeitstages, (d. h. die Befugnis des Bundesrats, für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Arbeitszeit zu verkürzen), die obligatorische Einführung der Arbeitsordnung für Fabriken mit mehr als zwanzig Arbeitern, den Ausschluß von Schulkindern aus Fabriken und endlich die für uns hier wichtigsten Sondervorschriften für Arbeiterinnen. Diese umfaßten einmal allgemeine, die ganze weibliche Arbeiterschaft betreffende Bestimmungen, wie das Verbot der Nachtarbeit, den Ausschluß von gewissen, die Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdenden Betrieben und die Be-

Schränkung der Arbeitszeit auf 11 Stunden täglich. Durch die letztgenannte Vorschrift wurde in Deutschland ein Maximalarbeitsstag auch für erwachsene Arbeiter, wenn auch einstweilen nur für solche weiblichen Geschlechts, geschaffen. Neben die allgemeinen Bestimmungen traten eine Reihe von Sondervorschriften für Hausfrauen und Mütter. Zu diesen gehörten die Verkürzung der Samstagarbeit, die durch die Festlegung des Arbeitsschlusses an Samstagen auf 5 1/2 Uhr erreicht wurde, die fakultative Verlängerung der Mittagspause um 1/2 Stunde, wodurch den Hausfrauen Gelegenheit gegeben werden sollte, das Mittagessen selbst vorzubereiten, und endlich der W ö d n e r e i n n e n s c h u z. Dieser lief hinaus auf ein Verbot der Fabrikarbeit für Wöchnerinnen, das sich auf sechs Wochen nach der Entbindung erstreckte. Die Arbeitsaufnahme nach vier Wochen war nur gestattet, wenn durch ein ärztliches Zeugnis der Beweis der Arbeitsfähigkeit erbracht wurde.

Siebzehn Jahre lang blieben diese Bestimmungen in Kraft, ohne daß wesentliche Erweiterungen hinzukamen. Erst das Jahr 1908 verdient wieder mit goldenen Lettern in die Geschichte des deutschen Arbeiterschutzes eingetragen zu werden. Es brachte die sogenannte „Große Novelle zur Gewerbeordnung“, die in ihren Hauptteilen am 1. Januar 1910 in Kraft trat, und durch die der Arbeiterschutzes abermals bedeutend ausgedehnt und erweitert worden ist. Wir wollen die Bedeutung der neuen Bestimmungen, welche die heute geltenden Arbeiterschutzworschriften darstellen, der Reihe nach würdigen.

Das aus dem Jahre 1891 stammende Verbot der Nachtarbeit für Frauen erstreckte sich auf die Zeit von 8 1/2 Uhr abends bis 5 1/2 Uhr morgens, sowie auf die Samstage nach 5 1/2 Uhr nachmittags. Nach dem nunmehrigen Stand der Gesetzgebung ist alle Arbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens als Nachtarbeit anzusehen und daher für weibliche Arbeiter verboten; ferner ist die Samstagarbeit bis auf 5 Uhr nachmittags beschränkt worden. (R. G. D. § 137 I.) Es ist somit täglich eine Stunde für die Nachtruhe der Arbeiterin gewonnen, und der freie Samstagnachmittag etwas verlängert, beides Errungenschaften von großem Wert besonders für die verheiratete Arbeiterin, die in der Frühe ihre Kinder versorgen muß und abends meist noch die ganze Last des Hausstandes auf sich zu nehmen gezwungen ist.

So wichtig diese Bestimmungen aber auch sind, so treten sie doch zurück hinter der größten

Neuerung des Jahres 1908, hinter der endlichen Gewährung des Zehnstundentages für alle erwachsenen Arbeiterinnen (R. G. D. § 137 II). Diese Vorschrift steht im Mittelpunkt des ganzen Reformwerks, sie ist es, die innerhalb des Gesetzes den größten Fortschritt bedeutet. Allerdings folgte hier das Gesetz nur der wirtschaftlichen Entwicklung, anstatt, wie von manchen Seiten mit Nachdruck gefordert wurde, ihr voranzugehen. In einer ganzen Reihe von Gewerben war nämlich der Zehnstundentag schon lange vor seiner gesetzlichen Einführung aus freien Stücken gewährt worden, ja es kamen, wo starke Organisationen günstige Bedingungen für die Arbeitskraft erzwingen hatten, auf Grund freier Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bereits neunehnfünftägige und neunstündige Arbeitstage vor. In einer großen Anzahl von Industrien wurde aber bis 1910 doch vielfach noch in den vom Gesetz erlaubten elf Stunden gearbeitet, und da es sich hierfür häufig um zurückgebliebene Industrien mit ungelernter, nicht organisierter Arbeiterschaft handelte, so ist mit Rücksicht auf die der gesetzliche Zwang zur Arbeitszeitverkürzung doppelt hoch anzuschlagen.

Der sozialdemokratischen Partei erschien allerdings der Fortschritt vom Elf- zum Zehnstundentag bei weitem nicht groß genug, besonders wenn man bedenke, wie sehr sich im Laufe der letzten 17 Jahre die Technik vervollkommen und die Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft erhöht habe. Sie führte ins Feld, daß England bereits in den Jahren von 1833—47 vom Zwölf- zum Elftundentag, und von da bis 1850 zum Zehnstundentag übergegangen sei, und daß diese Fortschritte des Arbeiterschutzes bei der damaligen langsamen Entwicklung der Technik mehr bedeutet hätten als heute für uns selbst der Übergang zum Zehnstundentag bedeuten würde. Dem gegenüber muß aber doch geltend gemacht werden, daß Deutschland heute in ganz anderem Maße als England in der Zeit von 1830—50 mit der Konkurrenz von Ländern zu rechnen hat, die noch immer viel längere Arbeitszeiten zulassen, als wir.

Zweifelloß ist es richtig, daß in manchen leistungsfähigen Industriezweigen schon eine neunstündige Arbeitszeit ohne Minderung der Arbeitsleistung möglich gewesen ist. Mit dem Zehnstundentag ist aber tatsächlich nur ganz vereinzelt und unter außergewöhnlich günstigen Umständen die gleiche gute Erfahrung gemacht worden. Es erscheint daher völlig gerechtfertigt, daß man sich an ihn noch nicht heranmagt und sich auch auf das Experiment des gesetzlich fest-

gelegten Neunstundentages für Arbeiterinnen — der in gemischten Betrieben selbstverständlich den Neunstundentag für die in diesen Fabriken tätigen Männer zur Folge haben würde — vorläufig noch nicht eingelassen hat. Die von industrieller Seite vor dem Zustandekommen der Novelle von 1908 in vielen Eingaben an den Reichstag geäußerten Bedenken gegen den Zehnstundentag, von dem man fürchtete, er werde die deutsche Industrie konkurrenzunfähig machen, mußten aber als hinfällig erscheinen gegenüber der Tatsache, daß zwei Drittel aller Betriebe ihn bereits vor 1908 ohne Schaden für die betreffende Industrie freiwillig eingeführt hatten. Das Gespenst der Konkurrenzfurcht vor dem Auslande ist übrigens von jeher in jedem Lande vor irgend einer weitergehenden Ausdehnung des Arbeiterschutzes umgegangen. So glaubten die englischen Unternehmer das Verbot der Kinderarbeit werde die englische Spinnerei vernichten, und in Italien prophezeite man den Untergang der Seidenspinnerei, als man die Arbeit von Kindern unter neun Jahren verbot. Beide düsteren Voraussagen sind bekanntlich nicht eingetroffen. Auch in Deutschland haben sich die Befürchtungen der Unternehmer hinsichtlich des Zehnstundentags für Arbeiterinnen nicht erfüllt. Trotzdem steht ein berechtigter Kern in der Abneigung gegen ein zu rasches Vorschreiten des Arbeiterschutzes mit Rücksicht auf die ausländische Konkurrenz. Eine gewisse Grenze darf der Arbeiterschutz eines Landes nicht überschreiten, wenn das Land konkurrenzfähig bleiben will. Diese Grenze ist aber verschleierbar, und was heute noch unmöglich scheint, kann infolge technischer Fortschritte oder durch internationale Vereinbarungen mit anderen Industrieländern morgen vielleicht schon Wirklichkeit werden. Tatsache ist ferner, daß die Grenze von den in dieser Beziehung sehr vorsichtigen Parlamenten auch noch niemals und nirgends überschritten worden ist. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte man selbstverständlich alsbald versucht, die erlassenen Arbeiterschutzbestimmungen wieder rückgängig zu machen. Davon aber weiß der Chronist nichts zu berichten.

Auf sehr viel stärkeren Widerstand noch als der Zehnstundentag stieß die weitere Neuerung der Novelle: die Beschränkung der Samstagarbeit. Zu diesem Punkte hatten zwei Anträge vorgelegen. Der erste forderte die Beschränkung

der Samstagarbeit auf acht Stunden für alle Arbeiterinnen, der zweite eine Beschränkung auf sechs Stunden für solche, die ein Hauswesen zu besorgen haben. Die Furcht vor den Folgen der weitergehenden Bestimmung führte zu einer schnelleren Einigung über den achtfünftigen Samstag, als man ursprünglich für möglich gehalten hatte (R. G. D. § 137 II). Die Neuerung hat in der Tat so viel für sich, daß ihre Gegner leicht besiegt werden konnten. Von besonderer Wichtigkeit ist der frühere Arbeitschluß am Samstagnachmittag natürlich für die verheiratete Arbeiterin, die ihn dazu benutzen muß, die nötigen Vorbereitungen für den Sonntag zu treffen. Aber auch unverheiratete Arbeiterinnen haben in der elterlichen Wohnung oft häusliche Arbeiten zu verrichten, und je weniger Zeit ihnen am Samstag dafür bleibt, ein umso größerer Teil der Sonntagsruhe geht verloren. Daß man sich zu dem sechsfünftigen Samstag für Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, noch nicht entschließen konnte, lag in der Furcht begründet, diese Bestimmung werde eine völlige Umwälzung der gesamten Samstagnachmittagsarbeit, ja unter Umständen, in Start mit Frauen durchsetzten Industrien, sogar ihre gänzliche Beseitigung zur Folge haben. Einen so tiefen Einschnitt könne aber die Industrie nicht ertragen.

In der Tat macht die durch die Gesetzgebung von 1908 eingetretene Verfüzung der wöchentlichen Arbeitsstunden von 65 beim Eilfständentag auf 58 beim Zehnständentag und einer achtfünftigen Arbeitszeit am Samstag im ganzen Jahr bereits ein Weniger von 364 Stunden aus. Das bedeutet eine Verkürzung der jährlichen Arbeitszeit um 36 Tage. Betrachtet man die Sache einmal von diesem Standpunkt, so wird es verständlicher, daß man vor einer noch weiteren Einschränkung der Arbeitszeit zurückschreckte und zwar nicht nur im Interesse der Unternehmer, sondern auch im Interesse der Arbeiterinnen. Obgleich festgestellt ist, daß in fast allen Industrien die Arbeitsleistung in den letzten Arbeitsstunden abnimmt, kann dennoch mit einer gewissen Berechtigung die Frage aufgeworfen werden, ob es — besonders in einer Zeit rückläufiger Konjunktur — möglich ist, die Löhne derartig aufzubessern, daß die meist im Nordstehenden Arbeiterinnen trotz der verkürzten Arbeitszeit noch den gleichen Verdienst erreichen, den sie vorher hatten. Diese Frage ist insofern wichtig, als die Durchschnittslöhne der deutschen Arbeiterin ohnehin kaum hoch genug sind, um den Lebensunterhalt einer alleinstehenden Arbeiterin zu decken. Ferner fällt schwer in die Waagschale, daß eine Verkürzung der Samstagarbeit auf sechs Stunden, die ja in erster Linie den Hausfrauen zu gute kommen sollte, hauptsächlich die schwer ringende

Textilindustrie getroffen haben würde, in der nahezu die Hälfte aller verheirateten Fabrikarbeiterinnen Deutschlands beschäftigt sind. In der Textilindustrie greifen aber die Arbeitsverrichtungen fast überall derart in einander, daß die Arbeit überhaupt eingestellt werden müßte, wenn irgend eine Arbeiterin am Samstag früher Schluß machte als die übrigen Arbeiter.

Wenn man so aus all diesen Gründen 1908 noch den allzu schroffen Übergang zum sechsständigen Samstag vermieden hat, so ist doch mit Sicherheit anzunehmen, daß ein weiterer Ausbau des Arbeiterinnenschutzes sich in dieser Richtung bewegen wird.

Eine erhebliche Erweiterung hat durch die Novelle von 1908 der Wöchnerinnenschutz erfahren. Die ursprüngliche Vorlage hat es bei den Bestimmungen von 1891 belassen, nach denen die Wöchnerin vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht, während der folgenden zwei Wochen nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses beschäftigt werden durfte. Der Reichstag entschied sich aber zu gunsten eines weitergehenden Antrags, der für Wöchnerinnen eine Ruhezeit von acht Wochen vorschrieb, von denen mindestens sechs Wochen nach der Niederkunft liegen müssen. Ist vor der Entbindung die Arbeit nicht ausgesetzt worden, so kann die Beschäftigung erst acht Wochen danach aufgenommen werden. Einen Ausweis über den Tag der Niederkunft (Geburtsurkunde, Zeugnis der Hebamme oder des Arztes) hat der Arbeitgeber in jedem Falle zu fordern ehe er die Wiederbeschäftigung gestattet. (R. G. D. § 137 VI). Der erhöhte Wöchnerinnenschutz ist ein bedeutender Fortschritt, der im Interesse des Säuglings nicht hoch genug bewertet werden kann. Die Tatsache, daß die Säuglingssterblichkeit in den Industriebetrieben mit dem Nichtstillen der Mütter in engem Zusammenhang steht, ist allbekannt. Während der Zeit, da der Mutter eine Beschäftigung in Fabriken und Werkstätten untersagt ist, darf man aber erwarten, daß sie, falls irgend möglich, auch ihr Kind selbst stillt. Die bis 1908 vorgeschriebene Ruhezeit von vier, in Ausnahmefällen sechs Wochen, genügte dafür keinesfalls, besonders da von den Ärzten nur selten ein Zeugnis darüber verweigert wurde, daß die Wöchnerin bereits nach vier Wochen zur Übernahme der Arbeit wieder imstande sei. Die erzwungene Arbeitsruhe der Mutter sichert nun dem Säugling wenigstens für sechs Wochen die mütterliche Nahrung und gibt ihm so einen kleinen Schatz von Gesundheit mit auf den Lebensweg.

Der erweiterte Wöchnerinnenschutz liegt aber selbstverständlich auch ebenso sehr im Interesse der Mutter und im Interesse der Erhaltung ihrer Gesundheit. In der Schweiz war der Wöchnerinnenschutz bereits seit 1878 auf acht Wochen ausgedehnt, ohne daß sich irgend welche Mißbilligkeiten, wie etwa die Entlassung schwächerer Arbeiterinnen, daraus ergeben haben; vielmehr hat man ihn im Laufe der Jahre auch für kleinere Betriebe in alle kantonalen Arbeiterschutzgesetze übernommen. Wenn man bedenkt, daß die Schweiz eine gesetzliche Krankenversicherung mit Wöchnerinnenunterstützung, durch die der Lohnausfall bei uns in Deutschland wenigstens zum Teil gedeckt wird, nicht besitzt, so ist diese Tatsache doppelt hoch zu bewerten. Es hat übrigens auch in Deutschland nichts darüber verlautet, daß der weitergehende Wöchnerinnenschutz in irgendwie in Betracht kommendem Maße zu Arbeiterinnenentlassungen geführt hätte.

In das Gebiet der Regelung der Heimarbeit, die als Ganzes in dem Hausarbeitsgesetz von 1911 mit einigen Arbeiterschutzbestimmungen bedacht worden ist, greift als erstes das 1908 erlassene Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause hinüber. (R. G. D. § 137 a I). In vielen Gewerben, in denen Heimarbeit und Fabrikarbeit neben einander bestehen, hatte sich der Mißbrauch eingebürgert, den Arbeitern und Arbeiterinnen nach der täglichen Arbeitszeit noch Arbeit mit nach Hause zu geben. Dadurch wurde natürlich die Arbeitszeit ungebührlich lange ausgedehnt und die Arbeitskraft stark ausgebeutet. Diesem Zustand hat das Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause, das sich auf alle Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter bezieht, die im Betrieb bereits die gesetzlich zulässige Zeit hindurch beschäftigt waren, glücklicher Weise ein Ende bereitet. Allerdings kann das Verbot nicht verhindern, daß sich die Arbeiterin von anderen Arbeitgebern direkt Heimarbeit übertragen läßt; die Versuchung dazu ist aber so viel weniger groß, als die zur Mitnahme von Arbeit aus der eigenen Fabrik, daß dem schlimmsten Mißbrauch weiblicher Arbeitskraft durch das Verbot doch wohl erfolgreich gesteuert ist.

Neben all den erfreulichen Fortschritten hat das Arbeiterinnenschutzgesetz von 1908 leider auch einen kleinen Rückschritt gebracht. Der § 138 a der Reichsgewerbeordnung sah bereits in der vor

1908 günstige Fassung vor, daß die untere Verwaltungsbeförderung für die Dauer von zwei Wochen hinter einander, keinesfalls aber für mehr als vierzig Tage im Jahr, Ausnahmen von der täglich erlaubten Arbeitszeit gewähren konnte; jedoch durfte auch an Ausnahmetagen die tägliche Arbeitsdauer dreizehn Stunden nicht überschreiten. Diese Bestimmung, die der Uebertretung der gesetzlich gestatteten Arbeitszeit Tür und Tor öffnete — da eine Kontrolle darüber, ob tatsächlich nur 40 Tage im Jahre Überzeit gearbeitet wird oder erheblich mehr, schlechterdings unmöglich ist — ist bedauerlicher Weise aus der neuen Fassung des Gesetzes nicht entfernt worden, sondern lehrt sogar in ungünstigerer Form darin wieder. Zwar hat man die tägliche Arbeitszeit für die Ausnahmetage von 13 auf 12 Stunden herabgesetzt, dagegen aber im Interesse der Saisonindustrien, die Zahl der Ausnahmetage von 40 auf 50 vermehrt. Die Praxis hat bereits gezeigt, daß infolge der ungenauen Fassung des Gesetzestextes die Arbeitszeitüberschreitungen in Saisonindustrien eher zu als abgenommen haben. Hier kann nur ein Rehabilitationsmittel helfen, und es ist zu hoffen, daß die nächste Revision der Gewerbeordnung die zeitgemäße Bestimmung beseitigt oder doch wenigstens wieder erheblich einschränkt.

Den Schlüsselstein des Reformwerks von 1908 bildeten die am 1. April 1912 in Kraft getretenen Verbote der Frauenarbeit auf Bauten, in Kokereien (R. G. D. § 137 VIII) und in Bergwerken (R. G. D. § 154 a). Das Verbot der Beschäftigung beim Transport von Baumaterialien konnte verhältnismäßig leicht durchgesetzt werden, denn es traf nur eine kleine Zahl von Arbeiterinnen, hauptsächlich in Bayern und in Oberschlesien. Es erkufte einen langgehegten Wunsch der Frauenvereine, die sich deshalb in einer großen Anzahl von Petitionen an den Reichstag gewandt hatten. In der Tat wurde durch das Verbot eine schlecht gelohnte Frauenarbeit abgeschafft, die einen starken Druck auf die Löhne der männlichen Hilfsarbeiter auf Bauten ausgeübt hatte und zudem gesundheits- und lebensgefährdend für die betreffenden, zum großen Teil verheirateten Arbeiterinnen gewesen war.

Weniger leicht war das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen in Bergwerken, Salinen und Ausberei-

tungsanstalten sowie in unterirdisch betriebenen Gruben und Brüchen durchzusetzen. Die Beschäftigung „unter Tage“ war Frauen allerdings schon seit 1891 untersagt. Nun aber handelte es sich um die Einführung eines generellen Verbots der Bergarbeit für weibliche Arbeiter. Die von einem solchen betroffenen Arbeiterinnen waren ebenfalls auf Oberschlesien beschränkt. Aus amtlichen Berichten konnte nachgewiesen werden, daß zahlreiche schwere Unfälle unter den Bergarbeiterinnen vorgekommen waren, denn weder die Frauenkleidung noch die Körperbeschaffenheit des Weibes eignen sich für die Beschäftigung beispielsweise an der Fördermaschine oder beim Verladen, und für werdende Mütter war die Beschäftigung zweifellos besonders gefährlich.

Trotzdem fand das Verbot zahlreiche Gegner. Es wurde vor allem dagegen eingewendet, daß es ca. 9000 Arbeiterinnen arbeitslos machen und deren Familien einen starken Lohnausfall bringen werde. Tatsächlich waren nun aber auch die den Arbeiterinnen im Bergbau gezahlten Löhne äußerst gering. Nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1906 betrug der Durchschnittslohn der schlesischen Bergarbeiterin nur 1,17 *M* pro Tag. Ein solcher Lohn kann kaum als ein Gewinn für eine Familie angesehen werden, wenn man demgegenüber die gesundheitlichen Nachteile und die Schäden in Betracht zieht, die die Entfernung der Hausfrau und Mutter für die Wirtschaft und die Kinder im Gefolge hat. Wenn man sich allen Einwänden zum Trotz schließlich auf ein Verbot der Bergwerksarbeit für Frauen geeinigt hat, so schob man doch das Inkrafttreten desselben so weit wie möglich, nämlich bis zum 1. April 1912, hinaus, um einmal den Bergwerksbesitzern zu ermöglichen, ihren Betrieb den neuen Verhältnissen anzupassen und ferner den Arbeiterinnen Gelegenheit zu geben, sich in der Zwischenzeit andere Beschäftigungen zu verschaffen. Bei gewissen, allerdings zum Bergbau gehörigen, aber ungesundheitlichen Arbeiten mehr hauswirtschaftlicher Art, wie dem Reinigen der Zechenhäuser, der Büros, dem Putzen der Maschinen, Sälenägen, Botengängen und dergl. dürfen Frauen auch heute noch beschäftigt werden.

Daß nach Abschluß des Reformwerks von 1908 in der Entwicklung des Arbeiterinnenschutzes eine Zeit des Stillstandes eintrat, ist begründet, denn was im gegebenen Augenblicke zum Schutze der Fabrikarbeiterinnen erreichbar war, ist fast alles erreicht worden, und es ist ein Ding der Unmöglichkeit, die Gesetzgebung dauernd zu verändern.

Einen großen Fortschritt hat allerdings noch das Jahr 1911 gebracht, das Hausarbeitsgesetz, das den ersten Versuch darstellt,

die Verhältnisse der Heimarbeiter zu regeln. Da ein großer Prozentsatz der Heimarbeiter weiblichen Geschlechts ist, kann man die Bestimmungen der Hausarbeitsgesetze berechtigter Weise mit zu den Arbeiterinnenschutzvorschriften rechnen.

Das Hausarbeitsgesetz hat Geltung für alle Personen, die in eigener Werkstatt oder eigenem Wohnraum allein oder mit Familienangehörigen auf fremde Rechnung, d. h. nicht direkt für Privatbuden, arbeiten. Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind die folgenden: In den Räumen, in denen Arbeit für Hausarbeiter ausgegeben wird, müssen Lohn- oder wenn der Arbeiter den Rohstoff selbst stellt, Preisverzeichnisse offen zur Einsicht ausgehängt werden. (§. 1. U. G. § 3). Wer Arbeit an Hausarbeiter ausgibt, hat diesen auf seine Kosten Lohnbücher oder Lohnzettel auszustellen. Diese müssen Art und Umfang der Arbeit, sowie die dafür festgesetzten Löhne enthalten. (§. 1. U. G. § 4). Die zuständige Polizeibehörde kann zur Vermeidung von Zeitveräumnissen bei Empfang oder Ablieferung der Arbeit Anordnung über die Regelung des Betriebes oder der Einrichtung der Betriebsstätte treffen. (§. 1. U. G. § 5). Soweit sich in einzelnen Gewerbebezügen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit ergeben, kann die Polizeibehörde Maßnahmen zum Schutz der Arbeiter anordnen. Vor allem ist für genügenden Luftraum, Licht, Beseitigung des bei der Arbeit entstehenden Staubes und ungesunder Dünste zu sorgen und sind Vorkehrungen zum Schutze gegen gefährliche Berührung mit Maschinenteilen zu treffen. Auch ist auf Gesundheit und Sittlichkeit von Arbeiterinnen besondere Rücksicht zu nehmen. Für Hausarbeiter unter 18 Jahren kann Arbeit am Sonntag oder während des Konfirmandenunterrichts verboten, für Hausarbeiter unter 16 Jahren Beginn und Ende der Arbeitszeit, Dauer und Lage der Pausen vorgeschrieben und die Beschäftigung eigener oder fremder Kinder über das 10. bezw. 12. Jahr hinaus verboten werden. (§. 1. U. G. §§ 8, 9, 10). Die Unternehmer und Zwischenmeister sind verpflichtet, eine Liste ihrer Hausarbeiter und Zwischenmeister zu führen und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie der Gewerbeinspektion einzureichen (§. 1. U. G. § 13). Alle Hausarbeiter, ihre mitarbeitenden Familienangehörigen und fremden Gehilfen unterstehen der Gewerbeinspektion (§. 1. U. G. § 17).

Der Bundesrat kann für bestimmte Gewerbebezüge die Errichtung von Fachauschüssen beschließen. Deren Aufgaben sind: die Abgabe von Gutachten, die Beratung von Wünschen und Anträgen, die Schaffung von Wohlfahrts-Einrichtungen, die Lohnfeststellung und Lohnbegutachtung, die Förderung von Lohnabkommen und Tarifverträgen. Sind in einem Gewerbebezug Hausarbeiterinnen in größerer Zahl vorhanden, so müssen sie in dem paritätisch zusammengesetzten Fachauschuß angemessen vertreten sein. (§. 1. U. G. §§ 18—25).

Das Hausarbeitsgesetz, das allerdings die darauf gesetzten Hoffnungen nicht voll erfüllte, bedeutet demnach einen guten Schritt vorwärts in der Ausgestaltung des deutschen Arbeiterschutzes, einmal, weil es die bisher völlig vernachlässigten Heimarbeiter in den Kreis der Schutzgesetzgebung hineinzieht, und zweitens weil es sich etwas näher als alle bisherigen Gesetze an die Regelung der Lohnfrage heranwagt. Vor der staatlichen Lohnfestsetzung, die von sozialdemokratischer Seite beantragt worden war, hat es zwar noch Halt gemacht, aber die Einsetzung begutachtender Fachauschüsse, die wenigstens einen moralischen Druck auf die Löhne auszuüben vermögen, ist immerhin ein Anfang für die Entwicklung nach der auch von bürgerlichen Sozialpolitikern gewünschten Richtung hin.

Wer die Fortbildung des deutschen Arbeiterschutzes im Laufe des letzten Jahrzehnts rückblickend überschaut, wird bemerken, daß eine Forderung, die besonders das Zentrum in früheren Jahren mit großem Nachdruck gestellt hat, die Forderung des vollständigen Verbots der Fabrikarbeit der Ehefrau, in den letzten Arbeiterschutzbekämpfen nicht wieder aufgetaucht ist. Man hat sich, wie wir gezeigt haben, nicht einmal bereit gefunden, in den Bestimmungen über die Samstagarbeit einen Unterschied zwischen Ehefrauen und ledigen Arbeiterinnen zu machen. So weit hatte man sich im Laufe von nur acht Jahren von dem Gedanken entfernt, die vollkommene Ausschließung der verheirateten Frau aus der Fabrik sei wünschenswert und möglich.

Noch im Jahre 1900 hatte der Nationalökonom Ludwig Bohlé unter dem Titel „Frauenarbeit und Frauenfrage“ ein Buch veröffentlicht, das er als eine prinzipielle Antwort auf die Frage der Ausschließung der verheirateten Frau aus der Fabrik bezeichnete, und in dem er erstens die Notwendigkeit des Ausschusses und

zweitens seine Durchführbarkeit des längeren darlegte.

Dieses Buch hat zur Zeit seines Erscheinens einen allgemeinen Kampf der Meinungen über die Frage der Fabrikarbeit der Ehefrau entfesselt, auf den in diesem Zusammenhang etwas näher eingegangen werden muß.

Wer wie Pohle sich die Gefahren der sog. „eheweiblichen Fabrikarbeit“ vor Augen führt, ohne gleichzeitig in ausreichender Weise die Gründe zu prüfen, die die Ehefrau und Mutter in die Fabrik treiben, wird zweifellos zu dem Schluß kommen, die Fabrikarbeit der verheirateten Frau müsse beseitigt werden. Vergewegenwärtigen wir uns einmal diese Gefahren in kurzen Schlagworten: Da sind erstens solche gesundheitslicher Natur: Gefährdung des keimenden Lebens und zugleich der mütterlichen Gesundheit und Gebärfähigkeit, Säuglingssterblichkeit; ungenügende Ernährung des Säuglings, mangelnde Kinderpflege, ferner Gefahren sittlicher Natur wie Verwahrlosung der Kinder, Gefahr für den eigenen Lebenswandel insofern das außerhäuslichen Lebens, endlich Gefahren hauswirtschaftlicher Art, als da sind Vernachlässigung des eigenen Haushalts, Unfähigkeit, die Töchter zu guten Hausfrauen zu erziehen u. a. m.

Wahrlich ein Schuldtono groß genug, um zu gunsten der Pohleschen Forderung zu sprechen, daß die Fabrikarbeit verheirateter Frauen generell verboten werden müsse, und eine Ausnahme von dieser Bestimmung nur gemacht werden dürfe, wenn die um Arbeit Nachsuchende den Nachweis des wirtschaftlichen Bedürfnisses erbringe. „Denn“, sagt auch Pohle, „Not kennt kein Gebot.“

Mit dieser Einräumung negierte er aber, damals ohne es zu wissen, selber seine ganze Arbeit; denn eine sorgfältige und objektive Untersuchung der Frage der eheweiblichen Fabrikarbeit hat zu dem unumwiderlegbaren Ergebnis geführt, daß bei weitem die größte Anzahl verheirateter Fabrikarbeiterinnen nur der Not gehorchend zur Fabrikarbeit greift.

Auf Grund einer Reichstagsresolution vom 22. Januar 1898 war während des Jahres 1899 im ganzen Deutschen Reich von Seiten der Gewerbeaufsichtsbeamten eine Erhebung über die Ausdehnung, die Gründe und die Nachteile der Fabrikarbeit von Ehefrauen gemacht und deren Resultate im Reichsamt des Innern bearbeitet worden.

Ganz abgesehen von der Tatsache, daß von den verheirateten Fabrikarbeiterinnen im Deutschen Reich etwa der sechste Teil verwitwet oder geschieden und daher häufig die alleinigen Ernährerinnen ihrer Familien sind, ganz abgesehen von den statisch nicht erfassbaren Fällen, wo die Frau durch verschuldete oder nicht verschuldete Arbeitslosigkeit des Mannes, durch dessen Arbeitsscheu, Trunksucht, Krankheit oder In-

validität zum Verdienen geradezu gezwungen ist, hat die amtliche Erhebung aber überhaupt beweiskräftig erwiesen, daß die eheweibliche Fabrikarbeit nur in wenigen Ausnahmefällen nicht einer wirtschaftlichen Notwendigkeit entspringt. Fast sämtliche Berichterstatter, also Gewerbeinspektoren im Norden, Süden, Westen und Osten des Deutschen Reichs, erklärten ein Verbot der Fabrikarbeit der Ehefrauen vor allem im Interesse der Arbeiterchaft selber für gänzlich unmöglich.

Diese übereinstimmenden Erklärungen der Gewerbeaufsichtsbeamten waren denn auch das Lotengeläute der Forderung des Verbots der eheweiblichen Fabrikarbeit, die seit dem Erscheinen der amtlichen Untersuchung in der Verfertigung verschwunden ist, aus der sie wohl kaum wieder aufzutauchen dürfte.

Dagegen ist seit dem Jahre 1906 ein neuer Gedanke verbreitet worden, der auf eine Entlastung der verheirateten Frau von der Fabrikarbeit hinausläuft, der Gedanke der Halbtagschicht für verheiratete, geschiedene und vermittelte Arbeiterinnen. Der Vorschlag, der zuerst von Dr. Friedrich Schomertus gemacht wurde, geht dahin, ähnlich wie für die männliche Arbeiterschaft vielfach die 24 Stunden des Tages in eine Tag- und eine Nachtschicht geteilt sind, für die verheiratete Frau den Arbeitstag in eine Vormittags- und eine Nachmittagschicht einzuteilen. Dabei könnte die eine Hälfte der Arbeiterinnenschaft in der einen Woche vormittags, die andere Hälfte nachmittags und in der folgenden Woche umgekehrt beschäftigt werden.

Der Vorschlag ist auch von einigen weiblichen Sozialpolitikern, u. a. von einer so genauen Kennerin der Arbeiterinnenverhältnisse wie Dr. Marie Baum, aufgegriffen worden, und es muß zugegeben werden, daß er auf den ersten Blick viel Bestechendes hat. Denn er will der Industrie die volkswirtschaftlich zu entbehrende Arbeitskraft der Ehefrau erhalten, gleichzeitig der Frau selbst nicht jeden Verdienst rauben und ihr trotzdem Zeit lassen, sich auch ihrem Haushalt und der Familie zu widmen.

Es erscheint mir aber doch höchst zweifelhaft, ob der Weg über die Halbtagschicht auch für die staatliche Sozialpolitik gangbar sein wird. Die Einführung einer geschlechtlich durchgeführten Halbtagschicht für Ehefrauen würde z. B. die gleichen, wenn auch abgeschwächten Folgen haben, wie sie das Verbot der eheweiblichen Fabrikarbeit zeitigelt haben würde. Sie würde die Industrie schädigen, denn der Unternehmer würde anstatt der vollen, nur noch die halbe Arbeitskraft der verheirateten Arbeiterinnen zur Verfügung haben. Sie würde der Arbeiterbevölkerung durch den Lohnausfall einen erheblichen Schaden zufügen und sie würde im Grunde garnichts helfen denn entweder würde die vormittags in einer Fabrik tätige Frau nachmittags in einer anderen Arbeit suchen, oder sie würde ihre Zukunft zur Heimarbeit nehmen, in der die Arbeitszeit überhaupt unbegrenzt ist. Eine Lösung

der Frage der ehe weiblichen Fabrikarbeit ist die Halbtagschicht, deren fakultative Einführung durch einzelne Fabrikanten denkbar und vielleicht auch wünschenswert wäre, keinesfalls.

Manches Problem des Arbeiterinnenschutzes bleibt eben noch ungeklärt. Vielleicht wird die Zukunft Lösungen bringen, die uns heute unüberwindlich erscheinen. Sicher wird sie neue Möglichkeiten eröffnen, neue Forderungen stellen, denen der Gesetzgeber wird Rechnung tragen müssen. Glücklicherweise brauchen wir in Deutschland nicht zu fürchten, daß dem weiteren Ausbau des Arbeiterinnenschutzes aus einem Lager Feinde entstehen werden, aus dem ihm in einigen anderen Staaten heftige Gegner erwachsen sind — aus dem Lager der *Frauenbewegung*.

Aus falsch verstandenen Gleichberechtigungsideen heraus haben sich in England, Amerika, Frankreich, Holland und Finnland eine Anzahl extremer „Frauenrechtlerinnen“ gegen den gesetzlichen Sonderschutz für Frauen erklärt, weil er in zu großem Gegensatz zum Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau stehe, weil man nicht gleichzeitig gleiche Rechte und Vorrrechte fordern könne, und weil man nicht vorauszusagen vermöge, in welchem Umfang das Prinzip des Sonderschutzes Anwendung finden werde. In Deutschland ist die Frage, ob Arbeit-

rinnenschutz wünschenswert ist, den in der Frauenbewegung organisierten Frauen niemals ein Problem gewesen. Sie haben sich von jeher rückhaltlos für den Sonderschutz der Frau eingesetzt. Sie gehen einig mit den Worten, mit denen Helene Simon auf dem Internationalen Frauenkongreß zu Berlin im Jahre 1904 ihr Referat über den „Arbeiterinnenschutz“ schloß: „Sollen der Arbeiterin Waffen für den Lebenskampf geschmiedet werden, so muß sie vor Überbürdung und vor Untergrabung ihrer Körperkraft bewahrt werden, muß ohne Beeinträchtigung ihrer Erwerbschancen ihr Kind gesund zur Welt bringen. Erst ein ausgedehnter sachkundiger Schutz der Arbeiterin im Allgemeinen, ein eben solcher Schutz der Mutter vor und nach der Geburt des Kindes im besonderen, mit entsprechender Unterstützung durch Krankenkassen oder Sonderkassen, wird allmählich eine Arbeitsteilung zwischen Mann und Weib bewirken, daß derer die Frau nicht mehr ihrer Willigkeit und Willigkeit halber, sondern wegen ihrer Leistungen Beschäftigung findet. Nicht Benachteiligung bedeutet deshalb der gesetzliche Schutz der Frau, sondern bei voller Wertung der natürlichen Aufgaben ihres Geschlechtes den einzigen Weg zur gewerblichen Gleichstellung mit dem Mann.“

Die Kellnerinnenfrage.

Von
Anna Papprik.

Der Beruf der Kellnerin gehört mit zu den ältesten Gebieten, an denen sich Frauen betätigt haben. Er ist so recht eigentlich herausgewachsen aus dem Tätigkeitsbereich der Hausfrau und Hausstochter, zu deren schönsten Obliegenheiten es gehört, dem Gast Erfrischungen zu reichen. In grauer Vorzeit umfaßte das Wort „Gast“ einen viel weiteren Kreis als heutzutage, wo es im häuslichen Verkehr nur auf persönliche Bekannte und Freunde Anwendung findet. In jenen fernem Zeiten, in denen Wirtschaftshäuser noch unbekannt waren, war der reisende Fremdling auf die Gastlichkeit des Privathauses angewiesen, in dem er, mit oder ohne Empfehlung,

Aufnahme fand. Darum wird, in Zeiten primitiver Kultur, die Gastfreundschaft als höchste Tugend gepriesen, und in den Gefängen und Sagen der Vorzeit spielten der „Gastfreund“ und die „Gastfreiheit“ eine große Rolle. Als mit dem zunehmenden Verkehr, mit dem Aufblühen der Städte und Landstraßen auch „Wirtschaftshäuser“ entstanden, in denen der Gast gegen Entgelt Aufnahme und Labung fand, fiel naturgemäß diese Sorge den weiblichen Angehörigen des Gastwirtes zu. Der „Wirtin Tochterlein“, die dem wegmüden Wanderer den Labetrunk kredenzte, ist zu einer poetischem Gestalt deutscher Lyrik geworden. Diese uns in poetischer

Verklärung erscheinende Wirtstöchter wird wohl im allgemeinen ebensowenig der Wirklichkeit entsprochen haben, wie beispielsweise die Schillerische Gustel von Blasenwiz einer Marktenderin des Dreißigjährigen Krieges. Immerhin können wir noch heute, in weltabgeschiedenen Städtchen, fern von der großen Heerstraße, die Geißblattlaube oder rebenumspinnene Veranda finden, in der uns ein junges Mädchen in freundlicher Bescheidenheit Speise und Trank serviert und dabei gern auf ein harmloses Gespräch mit dem Gast eingeht. Diese anmutige Erscheinung aber gehört jetzt schon zu den Seltenheiten und wird mit der Zunahme des Fremdenverkehrs immer mehr verschwinden. Der Kellnerinnenberuf in seiner Allgemeinheit entbehrt jeden poetischen Schimmers; wir finden auf diesem Gebiete denselben harten Kampf ums Dasein, denselben Notstand in Gestalt von Überarbeit und Unterernährung, von Ausnutzung und Rechlosigkeit, wie in so vielen anderen Frauenberufen — ja, sogar noch in gesteigertem Maße, weil die Arbeit der Kellnerin zu den „ungeschützten“ Berufen gehört. Ungeschützt in doppelter Hinsicht; sie ist nicht nur ein Stiefkind der Sozialpolitik, sondern auch die öffentliche Meinung hat nichts getan, um die Angehörigen dieses Berufes vor Verunglimpfung zu bewahren. Die Kellnerin gilt in der allgemeinen Schätzung als das „gefällige“ Mädchen, das der Mann als „leichte Beute“, die ehrbare Frau als eine Gefahr für die Sittlichkeit der männlichen Jugend ansieht. Dieses Odium, das leider auf der Kellnerin lastet, hat dahin geführt, daß die besseren und ehrbaren Elemente dieses Standes den Ausdruck „Kellnerin“ verpönnen und ihn durch das Wort „Gastwirtsgehilfin“ ersetzen wollen. Ob es gelingen wird, diesem etwas schwerfälligen Ausdruck zum Allgemeingebrauch zu verhelfen, erscheint zum mindesten fraglich, und richtiger wäre es vielleicht, den Versuch zu machen, durch eine Hebung des Standes den Ausdruck „Kellnerin“ von seiner häßlichen Nebenbedeutung zu befreien und ihn zu Ehren zu bringen. Hat der Versuch einer Sanierung und Hebung des Kellnerinnenstandes Aussicht auf Erfolg? Viele beantworten

diese Frage mit einem glatten „Nein“; sie sehen in den Mißständen, die diesem Berufe anhaften, keine *Auswüchse*, die durch Reformen zu beseitigen sind, sondern sie betrachten den Beruf selbst als eine das weibliche Geschlecht entwürdigende und demoralisierende Beschäftigung und streben ein Verbot der Beschäftigung von Frauen in Gastwirtsbetrieben an. Führerin in diesem Kampfe ist Frau Geheimrat Zellinek-Heidelberg, die ihre Ansichten in verschiedenen Broschüren *) und Artikeln niedergelegt hat. Eine von ihr verfaßte Petition an den Reichstag hat die Unterschrift von zahlreichen Männern und Frauen gefunden. Ihre Gefolgschaft rekrutiert sich wohl hauptsächlich aus den Mitgliedern von Mäßigkeits- und Abstinenzvereinen, die der Überzeugung sind, daß es gerade das Ausschneiden von *Alkohol* ist, das die sittlichen Gefahren für die Kellnerin im Gefolge hat; in jüngster Zeit ist aber vielfach der Beweis erbracht worden, daß auch die alkoholfreien Wirtschaften, die Tee- und Kakaofluben, nicht frei von diesen Mißständen sind.

Auf einem prinzipiell anderen Standpunkt steht in seiner überwiegenden Majorität der Bund deutscher Frauenvereine. Er vertritt die Anschauung, daß es möglich und notwendig ist, die Notstände im Kellnerinnengewerbe durch gründliche Reformen zu beseitigen. Auf seiner im Herbst 1910 zu Heidelberg tagenden Generalversammlung setzte der Bund eine Kommission ein „zur Vorbereitung von Vorschlägen für die Reform des Kellnerinnenberufes“. Die erste Aufgabe der Kommission bestand darin, Material über die Lage der Gastwirtsgehilfsinnen in Deutschland zu sammeln.

Von den circa 1000 befragten Angestellten des Gastwirtsgebietes beantworteten nur 796 die auf dem Fragebogen gestellten Fragen mehr oder weniger vollständig.

Die *Einkommensverhältnisse* sind bekannt von 768 der Befragten. *Lohn* empfangen 177, und zwar: 47 nur Lohn, 111 Lohn und Trinkgeld, 17 Lohn, Trinkgeld und Provision, 2 Lohn und Provision. 594 waren nur auf die unklarerer *Einkahmen* aus *Trinkgeld* und

*) Vgl. Camilla Zellinek: Die weibliche Bedienung im Gast- und Schankwirtsgebiete. Verlag von Felix Dietrich in Gaußsch-Weipzig. 1909.

Provision angemessen. Davon erhielten 262 Trinkgeld und Provision, 325 nur Trinkgeld, 7 nur Provision.

Unter den 177 Lohnempfängerinnen sind zahlreiche Buffet- und Bardamen, deren Gehälter zwischen 30 und 60 *M.* monatlich schwanken, in einzelnen Fällen bis zu 100 *M.* betragen sollen. Außerdem sind noch einige Köchinnen, eine Wäscheführerin und einige andere im Wirtsgewerbe nicht bei der Behebung der Gäste tätige Personen aufgeführt. Die Löhne der Kellnerinnen betragen 10 bis 20 *M.*, monatlich, bleiben auch öfter unter 10 *M.*

Die tägliche Trinkgeldeinnahme beträgt bei einigen Kellnerinnen angeblich nur wenige Groschen, bei anderen bis zu 20 *M.* bei gleicher Arbeitszeit; der Durchschnitt scheint etwa 3 *M.* Trinkgeld täglich zu sein.

Die absolute Einnahme aus Provision wurde fast nie angegeben. Die Kellnerin oder Buffetdame erhält entweder einen bestimmten Prozentsatz vom Verkaufspreise aller oder einzelner Getränke, z. B. nur von Flaschenwein (10–20 % und mehr) oder nur von den Getränken, die die Gäste der Kellnerin spendieren oder die sie selbst für sich kauft. Gewährung von Provision nur auf den Konsum der Kellnerin scheint das Übliche zu sein.

(Einzelne Kellnerinnen, z. B. solche in langjährigen Stellungen in großen Kellern Münchens, berichten von Erparnissen bis zu 8000 *M.*)

Von den Kellnerinnen gehen 30 der Befragten an, freies Essen zu haben. Ihre Zahl dürfte erheblich größer sein, da die Frage nicht direkt gestellt wurde. In Orten, wo freie Station selbstverständlich ist, wurde vermuthlich nichts darüber erwähnt. (Beweis: öftere Klagen über schlechtes Essen lassen nicht auf Selbstbesorgung der Kellnerin schließen, trotzdem nichts über freie Station bemerkt wurde.)

In 172 Fällen wurde über Leistung von Abgaben berichtet. Es waren dies entweder tägliche Abgaben für Putzgeld 50 Pfg. bis 1 *M.*, für Vicolo, Hausdiener, Bündhölzer, Brötchen (ganz selten), Zeitungen, Hilfskraft täglich oder wöchentlich. Wo ein niedriger Lohn bewilligt wurde, überstiegen diese Abgaben nicht selten dessen Höhe, z. B.: Lohn 10 *M.*, Abgabe für Hilfskraft 20 *M.* wurde in einem Falle angegeben.

In 62 Fällen wurde Strafgeld erhoben, meist für Zutritt kommen. Die außerdem öfter erwähnte Höhe der Polizeistrafe für Eigen bei den Gästen und Annimieren wurde, weil praktisch wohl bedeutungslos, hierbei außer acht gelassen.

In 135 Fällen wird Wuchsgeld in verschiedener Form erhoben. Es kommt vor: Wuchsgeld als Ersatz des nur durch Schuld der Kellnerin oder auch der Gäste ihres Reuiers Verschlagenen; dabei Ersatz des tatsächlichen Preises oder auch eines höheren, z. B. des doppelten Anschaffungspreises. Bei andern wird ohne Rücksicht auf tatsächlich zerbrochenes Geschirr täglich oder monatlich eine bestimmte Summe als Wuchsgeld erhoben.

Die ziemlich allgemein für Kellnerin geforderte Kleidung — schwarzes Kleid oder schwarzer Rock, weiße Wäsche, weiße Schürze — wurde nicht als besonderer Aufwand angesehen. Auch läßt sich wohl die Mehrzahl der Kellnerinnen, ohne daß dies speziell verlangt würde, täglich fristieren. In 80 Fällen wurde jedoch über besondere Vorschriften in bezug auf Frisur und Kleidung berichtet. „Sehr

elegante Kleidung, immer modernste Kleidung, aufsaßende Kleidung, flotte Kleidung oder Phantastekostüme und Volkstrachten täglich oder für bestimmte Gelegenheiten“ (z. B. Vordierfest u. dgl.). Manchmal wird auch „viel Bescheid in der Kleidung“ verlangt, die Gäste sollen immer wieder etwas Neues zu sehen haben.

In 730 Fällen machen die Kellnerinnen Angaben über ihre Wohnungsverhältnisse. Davon wohnten 240 beim Wirt, und zwar 219 unentgeltlich (meist wurde der Raum mit bis zu 6 anderen Personen, öfter auch das Bett mit einer oder mehreren Personen geteilt), 19 wohnten beim Wirt gegen Bezahlung; hier scheint gelegentlich eine Verwechslung zwischen Gastwirt und Hauswirt — im Gegensatz zu Katerniete — vorzuliegen. 490 wohnten privat, fast durchweg gegen Bezahlung. Frei wohnten einige bei ihren Angehörigen; die meisten bezahlten auch, falls sie bei ihren Eltern wohnten, je nach der Höhe ihres Einkommens. Die Mietpreise — ob dabei Kaffee oder sonstige Verpflegung inbegriffen waren, ließ sich meist nicht ermitteln — schwanken zwischen 6 und 60–75 *M.* monatlich. In einzelnen Fällen sehr hoher Mietpreise hatte die betreffende Kellnerin eine mehrzimmrige Wohnung mit eigenen Möbeln, die sie meist durch Abvermieten vermehrte und so tatsächlich selbst sehr billig oder frei wohnte. Doch geben Annimiermädchen auch für ein möbliertes Zimmer 40 *M.* und mehr monatlich aus. Am häufigsten scheint ein Wohnungsaufwand von 16 bis 25 *M.* monatlich zu sein.

Nur 603 Kellnerinnen machen Angaben über die Versicherung, die anderen behaupten zum Teil, darüber selbst nichts zu wissen. In 294 Fällen zahlte der Wirt die vollen Beiträge, 241 mal zahlten Wirt und Kellnerin zusammen (letzte 2/3 oder 1/2), 68 mal die Kellnerin allein.

184 der Befragten erklärten krankhaft zu sein, davon gaben 19 an, an Geschlechtskrankheiten zu leiden. Die übrigen hatten Magenleiden — infolge des vielen Trinkens und ungewöhnlicher Ernährung —, Fuß- und Beinleiden — durch das fortgesetzte Stehen und Herumlaufen —, litten ferner an Blutarthrit, Nervosität und Erkältungskrankheiten als Folge der Überanstrengung und des beständigen Aufenthaltes in schlechter Luft.

Als tägliche Arbeitszeit wurde angegeben: Weniger als 11 Stunden 64 mal; zwischen 11 und 12 Stunden 114 mal; zwischen 12 und 13 Stunden 124 mal; zwischen 13 und 14 Stunden 78 mal; über 14, 16, 18 und mehr Stunden 351 mal.

Einen Nachmittag wöchentlich hatten frei 139; einen ganzen Tag wöchentlich hatten frei 300; einen ganzen Tag alle 14 Tage hatten frei 219; einen ganzen Tag alle 3 oder 4 Wochen hatten frei 38 Kellnerinnen; keinerlei freie Zeit wurde gewährt 27 Kellnerinnen.

Eine Anzahl gibt außerdem an, daß über Freizeit nichts ausgemacht worden sei, oder daß sie nach Belieben gegen Stellung einer Vertretung ausgehen könnten. In solchen Fällen wird die Kellnerin tatsächlich selten oder nie frei haben, da sie den Verdienstausschlag scheut. (Die ständigen Klagen der Gewerbeaufsichtsberichte über die Umgehung der gesetzlichen Ruhezeit-Bestimmungen sind der Beweis dafür.)

Das Einhalten einer Kündigungsfrist für die

Kellnerin scheint selten zu sein. 418 Fragebogen lassen auf Möglichkeit täglicher Entlassung bzw. Stellungsaufgabe schließen. 42 mal wird 3tägige Kündigungsfrist angegeben, 86 mal eine Frist von 3—14 Tagen, 16 mal 4 Wochen, 5 mal 1—3 Monate. In Saisonstellen besteht gelegentlich Zwang zum Ausscharen während der ganzen Saison (vgl. die Beträge).

Von den 434 Beantworterinnen wechselten: 1 bis 3 mal jährlich 159, öfter als 3 mal 178, 10- bis 20 maliger Wechsel kam wiederholt vor; mehrere Jahre waren in derselben Stelle 97 Kellnerinnen, mehrere 6 bis 9 Jahre, eine sogar 22 Jahre.

Mehr als 3 Monate jährlich waren stellenlos 25; 1 bis 3 Monate 104; bis zu 1 Monat 116; niemals 81 Kellnerinnen.

Verschiedene weitere geben an, nur freiwillig zeitweise aus Gesundheitsrücksichten (besonders um sich vom vielen Trinken zu erholen) die Stelle aufzugeben.

Es bedienten sich der: gewerbsmäßigen Vermittlung 529 (Gebühr bis zu 20 M.); städtischen und gemeinnützigen Vermittlung 85; durch Zeitungsinserate, persönliche Vorstellung, Empfehlung fanden Stellen 60. Zum Teil beziehen sich die Zahlen auf die gleichen Kellnerinnen, die manchmal gewerbsmäßige, in anderen Fällen städtische Vermittlung in Anspruch nahmen.

417 Kellnerinnen stammten aus der Stadt, 233 Kellnerinnen stammten vom Lande; 432 waren ehelicher Abkunft, 51 waren unehelicher Abkunft. Der Stand des Vaters war folgender: Arbeiter 68, Handwerker, Landwirt, kleiner Beamter und kleiner Kaufmann 385, höherer Beruf 32.

Die Volksschule hatten besucht 574; eine höhere Schule (Töchter- oder Mittelschule) 49. Ein Mädchen ohne Schulbildung — Analphabetin — wurde ermittelt. Sonstige Ausbildung hatten gehabt (Kochen, Nähen, Schneidern, Putzmachen, Ausbildung als Kindergärtnerin und Kontoristin, Besuch von Haushaltungs- und Fortbildungsschulen, 1 Lehrerin, 1 Krankenpflegerin) 177; außerdem waren speziell für den Kellnerinnenberuf vorgebildet 64.

469 gaben an, vor dem Kellnerinnenberuf einen anderen Beruf gehabt zu haben, davon waren als gelernter Beruf anzusehen (entsprechend der vorstehend erwähnten Ausbildung) 126 Fälle, als ungelerner Beruf (meist Dienstmädchen, Verkäuferinnen usw.) 343 Fälle.

692 machten Angaben über ihren Familienstand, davon waren ledig 619, verheiratet 73 (meist verwitwet, ehelich gelassen und geschieden, darunter 1 Witwe mit 8 ehelichen Kindern).

133 gaben an, uneheliche Kinder zu haben; darunter 14 mehr als 1 Kind, eine 3 Kinder von zwei verschiedenen Vätern, eine 6 Kinder (Vater nicht angegeben).

Alter der Kellnerinnen beim Eintritt in den Beruf: Unter 16 Jahr 35; über 16 bis 18 Jahr 151; über 18 bis 21 Jahr 168; 21 bis 25 Jahr 187; über 25 bis 30 Jahr 44; über 30 Jahr 6.

Alter der befragten Kellnerinnen zur Zeit der Erhebung: Unter 18 Jahr 6; 18 bis 21 Jahr 70; 21 bis 25 Jahr 226; über 25 bis 30 Jahr 157; über 30 Jahr 114.

Die befragten Kellnerinnen fanden im Beruf:

Bis zu 1 Jahr 102; über 1 bis 3 Jahr 159; über 3 bis 5 Jahr 123; über 5 bis 10 Jahr 115; 10 Jahr und mehr 90.

Nur in 30 Fällen wurde der Abschluß eines Vertrages erwähnt. Diese Beträge beziehen sich auf die Kündigungsfrist, Wahrung des Geschäftsgeheimnisses (K l f e r e), Verpflichtung ruhigen und anständigen Betragens, in Kurhotels auf die Dauer des Dienstverhältnisses, auf Kleidung und Lohn.

Da keine auffallenden Divergenzen oder Widersprüche aus den verschiedenen Bogen hervorgehen, so geben diese Stichproben aus 126 Städten der verschiedensten Gegenden Deutschlands doch wohl ein ziemlich zutreffendes Bild über die Lage der Gastwirtsgehilfinnen. Charakteristisch ist der Gegensatz in der Beurteilung der Arbeit eines Anniernmädchens, je nachdem, ob die Rednerin oder die Kellnerin selbst den Bogen ausgefüllt hat. Die Rednerinnen sprechen oft im Ton tiefster Verachtung von diesen Mädchen, die sie als „Prostituierte“, als „Dirnen“, als eine „Gefahr für die Allgemeinheit“ bezeichnen, während die Mädchen oft in großer Erbitterung über den Zwang klagen, der von selten der Wirte und der männlichen Besucher auf sie ausgeübt wird.

Wenn wir nun das Fazit ziehen aus den Ergebnissen, die diese Enquete des Bundes deutscher Frauenvereine ermittelt hat, so werden wir in erster Linie eine strenge Scheidung machen müssen zwischen der „Anniernkneipe“ und der anständigen Gastwirtschaft.

Die Anniernkneipe gehört zu den schlimmsten Giftpflanzen, die auf dem Boden unserer Kultur erwachsen und ihre Ausrottung ist aufs innigste zu wünschen, da ihre Schädlichkeit gleich groß in wirtschaftlicher wie in sittlicher Hinsicht ist. Die Anniernkneipe macht dem anständigen Gastwirtsgerwerb eine unlautere Konkurrenz und schädigt die Konsumenten, die für minderwertige Ware übertrieben hohe Preise zahlen müssen. Was aber veranlaßt die Männerwelt, sich derartig pressen zu lassen? Die Tatsache, daß die Anniernkneipe ihren Besuchern in anderer Beziehung einen Gegenwert bietet, indem sie auf die niedrigsten Instinkte der Sinnlichkeit und Lüsterheit spekuliert. Schon die ganze Aufmachung derartiger Lokale verrät diese Absicht. Durch Titel, wie „Zur schönen Ungarin“, „Café Venus“, „Café Amor“ u. dgl., durch bunte Laternen und raffinierte Reklame, mit der Ankündigung „interessante, internationale Damenbedienung“ usw. reizen sie die Neugier und locken die Männerwelt an. Die Besucher aber wissen

ganz genau, daß es sich bei derartigen Lokalen nicht um „Speisewirtschaften“ handelt, sondern daß sie unlauteeren Nebenweiden dienen. In sittlicher Hinsicht bedeuten die Animierneißen aber nicht nur eine Gefahr für die Männerwelt, sondern sie führen direkt zum Ruin des in ihnen bedienenden weiblichen Personals. Tausende von jungen Mädchen werden in den Animierneißen gesundheitlich und sittlich zugrunde gerichtet. Sie müssen den Gast zum Genuß „animieren“, indem sie mit ihm trinken; als einzige Einnahmequelle sind sie auf die Prozedente der verkauften Getränke und auf Trinkgelder angewiesen. Sie sind damit von vornherein abhängig von der guten Laune des Gastes und dürfen sich seinen Wünschen und Zumutungen nicht widersetzen. Auf diese Weise werden die Animiernädchen direkt und indirekt zu einem unsittlichen Nebenverdienst angehalten. Das Schlimmste ist, daß sie vielfach keine Ahnung haben, was ihrer wartet, wenn sie sich in deraartige Lokale vermieten. Sie sind gewissenlosen Agenten und Stellenvermittlern ins Garn gegangen. Diese Kuppler, Mädchenhändler und blutgauerischen Wirte häufen Gewinn auf Gewinn, während die armen Opfer durch Laster und Krankheit zugrunde gerichtet werden. Der Polizei sind diese traurigen Zustände bekannt, sie steht ihnen aber vielfach mit gebundenen Händen gegenüber, weil die Bestimmungen des § 33 der Reichsgewerbeordnung nicht ausreichen, um die Schließung eines derartigen Lokals zu ermöglichen.

In richtiger Erkenntnis dieser traurigen Zustände hat der deutsche Zweig der Internationalen Abolitionistischen Föderation bereits im Herbst 1909 folgende Petition dem Reichstag eingereicht:

Der ergebenst unterzeichnete Deutsche Zweig der Internationalen Abolitionistischen Föderation richtet an den Hohen Reichstag die dringliche und ergebene Bitte, der Hohen Reichstag wolle durch einen Ausbau der Gewerbeordnung des Deutschen Reiches eine gesetzliche Handhabe schaffen, um es den Behörden zu ermöglichen, die unter dem Namen „Animierneißen“ bekannten Schankstätten energischer als bisher bekämpfen zu können.

Unsere Bitte geht dahin, daß:

1. der § 33 der G.-O. in dem Sinne geändert werde, daß der Nachweis des Bedürfnisses bei Erteilung der Konzession für Schankstätten geistiger Getränke einheitlich vorgeschrieben werde, und daß die Frage des Bedürfnisses selbst nach bestimmten Regeln geordnet werde;
2. der § 51 der G.-O. Absatz 1, welcher von der Konzessionsentziehung handelt, einen so klaren und unzweideutigen Wortlaut erhalte, daß er den Behörden ein energisches Vorgehen solchen Wirten gegenüber ermöglicht, welche die Schankkonzession mißbrauchen, oder der geheimen Unzucht und Böllerei Vorschub zu leisten.

Begründung:

ad 1. Langjährige Erfahrung hat ergeben, daß die im § 33 enthaltene fakultative Bestimmung über Einführung des Bedürfnisnachweises von seiten der Städte, den gewünschten Zweck, eine Einschränkung der Schankstätten herbeizuführen, nicht erfüllt. Erst wenn dieser Nachweis obligatorisch geworden und zugleich durch Gesetz in eine feste Form gebracht sein wird, können sich die erhofften segensreichen Folgen fühlbar machen. Wir erinnern an die Erfahrungen in München, wo man den Bedürfnisnachweis 10 Jahre lang durchgeführt hatte, aber trotz besten Willens des Stadtparlaments mit diesem lauschartigen Begriff nicht glücklich operieren konnte. Daß aber bei geschickter Handhabung der Bedürfnisnachweis als wirksame Waffe im Kampfe gegen die Animierneißen dienen kann, lehrt das Beispiel von Halle, wo nach Aussage des Polizei-Inspektors Weydemann (auf der Berliner Konferenz des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke 30. Juni 1908) drei der schlimmsten Animierneißen binnen drei Monaten nach Einführung dieses Gesetzes ausgerottet werden konnten.

ad 2. Aus der Tatsache, daß heute in allen großen Städten ein offenkundiges schamloses Treiben in den Animierneißen stattfindet, ohne daß die Behörden, trotz des Argernisses, welches sie selbst daran nehmen, die Konzessionsentziehung über solche Wirte verhängen können, geht klar hervor, daß der Wortlaut des Gesetzes nicht präzise und scharf genug ist, um den Unbestand zu treffen. Das Gesetz fordert, daß „Handlungen oder Unterlassungen von seiten des Wirtes, aus denen der Mangel der zur Konzessionserlangung erforderlichen Eigenschaften klar erhellt“, nachgewiesen werden können. Die betreffenden Wirte aber hüten sich natürlich wohl, nachweislich handelnd in das Treiben ihrer Kellnerinnen und Gäste einzugreifen, geben sich vielmehr den Anschein, als verhielten sie sich zu diesem unsittlichen Treiben völlig passiv, während alle Kenner der Verhältnisse wissen, daß sie es sind, die von der geschlechtlichen Preisgabe ihrer Angestellten durch deren Animiertätigkeit den größten Profit haben, und daß in solchen Lokalen überhaupt nur Kellnerinnen angestellt und gehalten werden, die durch sexuelle Reizung der Gäste diese zu hohem Getränkkonsum zu veranlassen verstehen. Selbstverständlich muß auch durch strengere polizeiliche Verordnungen und Überwachungen auf

die Einschränkung dieser unstilllichen Auswüchse unseres Wirtsgewerbes hingearbeitet werden.

Als besonders wichtig aber erscheint uns, daß durch die Reichsgewerbeordnung eine gesetzliche Grundlage geschaffen werde, die es den Behörden ermöglicht, die nur auf Ausbeutung der niederen Instinkte und Leidenschaften ausgehenden kuppelischen Elemente des Wirtstandes durch Konzeptionsentziehung unschädlich zu machen.

In der Hoffnung, daß unsere Bitte um energigere Bekämpfung eines der größten Krebschäden unseres sozialen Lebens ein geneigtes Gehör finden möge,

verharrt ehrerbietigst

der deutsche Zweig der Internationalen Abolitionistischen Föderation

J. A.:

Frau Katharina Schöden

1. Vorsthende

Anna Bappriß

stellvert. Vorsthende.

Die Einführung des Bedürfnisnachweises und Entziehung der Konzession, sobald es sich um eine Anmierzneipe handelt, würden sicherlich zu einer Gesundung des Gastwirtsgewerbes führen. Bei einer eventuellen Entziehung der Konzession muß sich diese auf das Lokal selbst, nicht allein auf die Person des Inhabers erstrecken, weil andernfalls das Lokal von der Frau oder einem Verwandten des Wirtes unter anderem Namen ganz in der alten Weise fortgeführt wird.

Die unnahe s i c h t l i c h e Ausrottung der Anmierzneipen ist somit die notwendige Vorbedingung einer Reform des Kellnerinnenberufes. Solange es „Anmierzneipen“ gibt, die sich „Kellnerinnen“ nennen, wird diesem Stande ein Dstium anhaften und jeder Mann wird geneigt sein, in der „Gastwirtsgehilfin“ (auch dieser Name würde darin nichts ändern) Freiwillig zu sehen. Daß dem so ist, beweisen schon heute die Klagen der Kellnerinnen, die in durchaus einwandfreien Lokalen, in denen Familien verkehren, servieren. Abgesehen von derartigen empörenden und beleidigenden Zumutungen von seiten der Männerwelt, sind aber auch die in anständigen Lokalen arbeitenden Frauen einer so enormen Ausnutzung ihrer Arbeitskraft und Gesundheit ausgesetzt, daß auch in dieser Hinsicht Wandel geschaffen werden muß.

Anzustreben ist eine Abänderung des § 40 der Reichsgewerbeordnung dahingehend, daß für

Gastwirtschaften mit weiblicher Bedienung besondere Bestimmungen erlassen werden müssen. In erster Linie sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Verbot, Mädchen unter 21 Jahren zur Bedienung von Gästen in Gastlokalen zu verwenden.
2. Zwang für die Wirte, den Gastwirtsgehilfinnen einen festen, auskömmlichen Lohn mit freier Kost zu geben. Verbot der Bezahlung durch Gewinnanteil, Verbot von Abgäben für Bruchgeld, Zeitungen, Entlohnung anderer Angestellten (Piccolo, Aushilfe usw.).
3. Ausdehnung der durch die Bundesratsverordnung vom Jahre 1902 vorgeschriebenen Ruhezeit von 8 auf 10 Stunden und Einfügung der Bestimmung, daß der alle 14 Tage wiederkehrende Ruhetag auf einen Sonntag zu fallen hätte.
4. Errichtung von städtischen oder gemeinnützigen Arbeitsnachweisen für Gastwirtsgehilfinnen, und Verbot der gewerblichen Stellenvermittlung.
5. Regelung der Kündigungsfrist.
6. Unterstellung des Gastwirtsbetriebes unter die Gewerbeaufsicht und die Einführung weiblicher Gewerbeaufsichtsbeamten für alle Wirtschaften mit weiblicher Bedienung, mit Einschluß der Schlafräume der im Betriebe wohnenden Gastwirtsgehilfinnen.
7. Ausdehnung aller Maßnahmen zum Schutze der Gastwirtsgehilfinnen auf die weibliche Bedienung der alkoholfreien Restaurants, Tee- und Kakaostuben.

Diese Vorschläge decken sich mit den Forderungen, die auch von der Organisation der deutschen Gastwirte, wie auch von der der Kellnerinnen, erhoben werden.

So energig die Ausschreibung der Anmierzneipe verlangt werden muß, so kraftvoll soll für die Erstarkung und Gesundung des anständigen Kellnerinnenberufes eingetreten werden. Hier handelt es sich um einen Frauenberuf, der, wie besonders Süddeutschland beweist, Tausen-

den willkommenen und lohnenden Arbeit bietet. Wir erkennen an, daß der Beruf der Kellnerin ein dem weiblichen Geschlecht durchaus angemessener Erwerbszweig ist, daß die mit ihm verbundenen Mißstände und Gefahren nicht notgedrungen im Berufe selbst zu suchen sind, sondern in zahlreichen Neben Umständen, die durch geeignete Maßregeln vermieden werden können. Die Zahl der Gastwirtsgehilfinnen ist seit der Berufszählung von 1895, wo sie rund 50 000 betrug, bis zum Jahre 1907 auf mehr als das Doppelte, auf rund 110 000 gestiegen. Abgesehen davon, daß es volkswirtschaftlich kaum durchführbar sein würde, diese große Zahl von weiblichen Arbeitskräften durch Männer zu ersetzen, so würde es auch eine Grausamkeit bedeuten, der schwer um ihre Existenz ringenden weiblichen Arbeiterschaft diese Erwerbsquelle zu verstopfen.

Diesem Gewerbe Hilfe zu leisten, ist bringende Pflicht! Sie kann in durchgreifender Weise nur geboten werden, wenn es gelingt, gesetzgeberische Reformen zu erringen, die dem Kellnerinnenstande gleiche Regelung und gleichen Schutz gewähren wie anderen Gewerben, und die gleichzeitig die schmutzige, niederziehende Konkurrenz der Animierteineien unmöglich machen. Die sittlichen Gefahren des Kellnerinnenberufes sind kaum schwerwiegender als die, denen die Frauen anderer Erwerbszweige ausgesetzt sind. Erinnerung sei nur an die Mißstände innerhalb des Schauspielereinnenberufes, an die Versuchungen, denen weibliche Hotelangestellte, Verkäuferinnen, ja selbst Dienstmädchen, ausgesetzt sind.

Daß der „Kellnerinnenberuf“ zu haben ist, beweisen die Zustände in der Schweiz und in Norwegen, wo die weibliche Bedienung eine durchaus geachtete Stellung einnimmt. Auch die „Lyons“ in London und die „Dubals“ in Paris sprechen zugunsten der Reformbestrebung. Sehr wünschenswert wäre die Einführung des Zahlungsmobus, wie er in den letztgenannten Lokalen üblich ist, wo der Gast an der Kasse, nicht direkt an das Servierfräulein zahlt.

Erst auf Grund von gesetzlichen Re-

formen wird es möglich sein, die Kellnerinnen zu dem Selbstschutz zu erziehen, den die Organisation gewährleistet. Wie schwer es ist, die ungeschulte Arbeiterin zu organisieren, beweisen die Bestrebungen auf dem Gebiet der Heimarbeit. Auch innerhalb des Kellnerinnenberufes hat man dieselben Erfahrungen gemacht. In Süddeutschland (Bayern und Württemberg), wo die Kellnerin noch eine geachtete Stellung einnimmt, ist es gelungen, Organisationen zu schaffen und Kellnerinnenheime ins Leben zu rufen, während in Nord- und Ost-Deutschland, wo die Animierteineie überwiegt, sich diese Bestrebungen bisher als gänzlich aussichtslos erwiesen haben. Gesetzlicher Schutz und Selbsthilfe müssen auch hier Hand in Hand arbeiten. Sache der gebildeten Frauenwelt ist es, beides zu fördern, den gesetzlichen Schutz durch eine unaufhörliche Agitation und Aufklärungsarbeit, die Selbsthilfe durch unermüdete Mitarbeit, indem Frauen der bürgerlichen Kreise ihre Arbeitskraft in den Dienst der Sache stellen. Zwei Frauen, die leider der Frauenbewegung zu früh entziffen wurden, haben auf diesem Gebiete vorbildlich gewirkt und Mustergütliges geleistet: Ida Freudenberg in München und Ottilie Dubernoy in Stuttgart. Möchte ihr Beispiel Nachahmung finden! Aber alle Reformarbeit von Seiten des Staates, alle selbstlose Hingabe von Seiten der Frauenbewegung, alle Bestrebungen von Seiten der Berufsangehörigen selbst, werden nicht zu dem Ziele einer Hebung des Kellnerinnenstandes führen, wenn nicht eine Aenderung eintritt in bezug auf die sittliche Anschauung der Männerwelt. Solange die Nachfrage der Männer die „Animierterneie“ begehrt, solange der Mann in der Kellnerin eine leichte Beute sehen will, so lange wird — trotz aller Verbote — in der einen oder anderen Form das Unkraut üppig weiter wuchern. Eine Verfeinerung der Sitten ist der beste Frauenschutz! Dies gilt auf allen Gebieten der Frauenarbeit, denn noch immer glaubt der Mann, der arbeitenden Frau nicht die Achtung schuldig zu sein, die er den im Schutze des Hauses, im Schutze der Familie lebenden Frauen entgegenbringt. Pflicht dieser

„geschützten“ Frauen aber ist es, für ihre minder begünstigten, schwer mit dem Leben ringenden Geschlechtsgenossinnen einzutreten und die Allgemeinheit dahin zu erziehen, daß sie auch in der Kellnerin das Weib achtet.

Literaturverzeichnis:

1. Duvernoy, Kellnerinnen-Fürsorge in Stuttgart. Bericht der 14. Jahreskonferenz. Stuttgart 1906. (50. Pf.)

2. Die Anmirmierneipe. Notstände und Abhilfe. (Kommerzienrat Münsterberg und S. Leonhardt.) 1908. Mäß. Verlag, Berlin W. (80 Pf.)

3. Der Alkoholismus. Band V. Verlag für Volkswohlfahrt, Berlin W. (1.50.)

4. Dr. Peter. Zur Lage der Kellnerinnen im Großherzogtum Baden, 1907. Archiv für Sozialwissenschaft, 24. Bd. 3. Heft. Mohr-Tübingen.

5. Dr. Treß. Das Wirtsgewerbe in München. Cotta-Stuttgart, 1899. (5.—)

6. Die Lage der Kellnerinnen. Soziale Praxis, 1907. Nr. 45. Berlin.

Aufgaben der Frau in der Trinkerfürsorge.

Von

Wilhelmine Lohmann.

Handelt es sich in den bisher besprochenen Gebieten der Betätigung der Frau in sozialer Fürsorge hauptsächlich um die Pflege und Bewahrung der eigenen Geschlechtsgenossinnen, um die Erziehung und den Schutz der den Frauen am nächsten stehenden Kinder und Jugendlichen, so tritt in der Trinkerfürsorge auch der Mann, ja es möchte fast scheinen, vor allem der Mann, in den Kreis ihrer Pflinglinge: der Mann und neben ihm die Frau, mit beiden die ganze Familie, welche direkt oder indirekt durch das unser Volksleben so schwer gefährdende Alkoholgift in die schlimmste Notlage wirtschaftlicher und sittlicher Art geraten und darum der Hilfe auf das höchste bedürftig sind. Es ist dadurch in enger Verbindung mit dem Kampf gegen den inneren Feind, den Alkoholgenuß, ein modernes Samaritertum entstanden, an dem Mann und Frau sich in gleicher Weise beteiligen, das aber wie das Samaritertum draußen auf dem Schlachtfelde, der Eigenart seiner Aufgaben wegen in erster Linie ein Betätigungsfeld der Frau ist und immer mehr werden sollte.

Ist und wird nun Trinkerfürsorge immer schon von Mitgliedern der Trinkerrettungsvereine betrieben, so hat man in den letzten Jahren angefangen, diese Arbeit zu organisieren und mit öffentlichen Stellen zu verbinden, sie in das Gebiet der gesamten Wohlfahrtspflege einzu beziehen. Die große Not, die der Alkohol in allen Volksschichten, besonders aber in den wirtschaftlich schwächer gestellten Kreisen anrichtet, rief nach umfassenderer Hilfe, als die meist noch kleinen, wenn auch mit glühendem Eifer besetzten

Trinkerrettungsvereine zu leisten imstande waren, und darum fand die neue Einrichtung der öffentlichen Trinkerfürsorgestellen, deren erste im Jahre 1905 in Wiesfeld gegründet wurde, eine solch schnelle Verbreitung, daß jetzt die meisten größeren Städte, ja auch viele kleinere, eine solche besitzen. Ging die Einrichtung der ersten Fürsorgestellen von der Stadtverwaltung selbst aus in Verbindung mit den Frauen und wurde ihre Leitung gleich von vornherein einer Frau unterstellt, so war dies späterhin nicht überall der Fall. Vielfach griffen die Bezirksvereine des „deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ nach diesem Betätigungsfeld und richteten Fürsorgestellen ein, in vielen andern Orten wurden die Landesversicherungsanstalten Mittelpunkte und Träger derselben. Wie sehr aber auch in den von männlicher Seite gegründeten und geleiteten Fürsorgestellen die Notwendigkeit der Mitarbeit der Frau anerkannt wird, das beweist der Ruf nach ihr überall da, wo sie noch fehlt.

Welches sind nun die Aufgaben der Frau in der Trinkerfürsorge? Das wird sofort klar werden durch einen Blick in die Stätten dieses Arbeitsgebietes und durch Zeichnung einiger Bilder des Alkohollebens. Gehen wir hinein in das niedrige, düstere Haus der engen Gasse und betreten die Wohnung der Familie des Gelegenheitsarbeiters A. In der kleinen, bumpyten, mit üblen Gerüchen erfüllten Küche hockt eine Anzahl kleinerer Kinder, schmutzig aussehend, teils auf dem Fußboden spielend und schreiend, das größere mit dem Anfertigen der Schulaufgaben

im Halbbunkel beschäftigt. Wo ist die Mutter? Zur Arbeit. Wann kommt sie zurück? Heute Abend. Und der Vater? Der hat keine Arbeit, der steht irgendwo auf der Straße oder am Kohlenbahnhof, wo noch viele solche stehen, wo die Flasche rund geht und der Alkohol Arbeitskraft und Lust ertränkt, Gefühl für Frau und Kinder erstickt und tötet. Und nun, was ist hier zu tun? Sehr viel. Zunächst ein Bekanntwerden mit der Mutter der Kinder, ihr Vertrauen erwerben durch Beweise der Liebe, die ja nicht in Geldgaben, denn dadurch würden Trunksucht und Müßiggang unterstützt, bestehen sollen, sondern in Hilfeleistungen, Ratschlägen und Freundlichkeit, wie sie eine Frau mit wahrer Nächstenliebe im Herzen stets bereit hat. Diese Erziehungsarbeit an der armen, notleidenden Mitgeschwester nimmt einen guten Teil der Fürsorgearbeit der Frau ein. Dazu kommt dann ein Bekanntwerden mit dem Manne, die Beforgung von Arbeit, die Einführung desselben in einen Enthaltamsverein.

Nicht alle Fälle verlaufen auf so einfache Weise, häufig sind die gesamten Familienverhältnisse nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in sittlicher und rechtlicher Beziehung so verfahren, daß es gilt, dieselben energisch in die Hand zu nehmen und mit Hilfe von Behörden und andern öffentlichen Stellen wieder ins rechte Gleis zu bringen.

Um einen klaren Blick in die Gesamtaufgaben der Frau auf diesem Gebiete und gleichzeitig in ihre Organisation zu geben, möchte ich die einzelnen Kreise dieses Wirkungsfeldes des näheren beleuchten, und da mit einem Beispiel beginnen, das weit größere Schwierigkeiten bietet als das obige. Diesmal zeigt sich beim Eintritt in die Wohnung kein Bild der Unordnung und Verkommenheit sondern im Gegenteil, es blinkt und blüht alles in der Küche; die Frau bemüht sich, mit ihrer letzten Kraft den Schein des äußeren Behagens aufrecht zu erhalten, wenn auch die Sorge, die in ihrem Antlitz tiefe Schatten malte und der kummervolle Blick aus ihren Augen den Jammer und die Not verraten lassen, die nun schon seit mehr als einem Jahrzehnt auf ihr lastet. Die zunehmende Trunksucht und damit verbundene Arbeitsscheu des Mannes machten das Einkommen, von dem sie mit den vier unmündigen Kindern leben soll,

immer geringer. Da galt es, selbst verdienen. Wohnung und Einrichtung gestatteten es ihr, einige Zimmer weiterzuvermieten. Sie stehen bereit, sauber und nett, aber es finden sich keine Mieter. Unter den Kindern ist das eine schwachsinnig, ein achttjähriger Knabe mit vollständig lahlem Kopfe, der durch sein Geschrei viel Unruhe ins Haus bringt. Was hier tun? Unterstützungen sind schon von der Kirchengemeinde aus viel, fast zu viel gegeben und haben bisher nur eine Verlängerung des Elends bedeutet. Was aber tun? — Zunächst auf den Mann einwirken und versuchen, ihn einem Enthaltamsvereinsverein zuzuführen. Es ist rechtlich versucht worden, erwies sich aber als nutzlos, da der Mann immer wieder dem Alkohol verfiel. Dadurch vergingen ein paar Jahre mit erfolgloser Arbeit. Die Not wurde bringender, die Miete konnte nicht gezahlt werden und der Hauswirt verlangte, die Wohnung zu räumen. Die Lage der armen Frau wurde immer schwieriger. Es blieb nichts anderes übrig, als ihr und den Kindern allein eine Wohnung zu mieten und sie von dem Manne, der dem Haushalte nur noch Kosten verursachte, zu trennen. Nun galt es, der Frau Heimarbeit zu verschaffen, das blöde Kind auf Kosten der Armenverwaltung in eine Anstalt zu bringen, eine Unterhaltsklage gegen den Mann anzustrengen und sogar einen Entmündigungsantrag gegen ihn zu stellen. Das alles erfordert die kräftigste moralische Unterstützung der mutlosen, vom all zu lange erduldeten Leid stumpf gewordenen Frau durch die Tatkraft und Ermutigung der Helferin, die ihr mit Rat und Trost und Hilfe zur Seite steht. Ein abstinent, in der Trinkerrettung bewandeter Vormund muß bestellt und der Mann einer Trinkerbellanstalt überwiesen werden, damit nach längerem Verbleib endlich geordnete Familienverhältnisse eintreten können, lange noch unter der Aufsicht der Helferin und durch Zuführen der gesamten Familie zu einem Enthaltamsvereinsverein.

Gerade dieses Beispiel bietet so ziemlich die meisten Seiten der Arbeit der Frau in der Trinkerfürsorge, Aufgaben teils caritativer Art durch ein stetes Aufsuchen der unter der Last des Kummers und der Sorgen schier zusammenbrechenden Frau, teils jedoch ein Benützen gesellschaftlicher Maßnahmen, um endgültige Hilfe zu



Bilder von der Bahnhofsmission



Schlafzimmer im Mütterheim Berlin-Wilmersdorf
des Deutschen Bundes für Mutterchutz



Aus dem Kellnerinnenheim in Stuttgart



Aus dem Heim des Frankfurter Mutterchutzes

Soziale Fürsorge

schaffen. Besonders das Ergreifen der gesetzlichen Möglichkeiten darf nicht versäumt oder gar geringfügig zurückgewiesen werden. All zu langes Leiden und Dulden erbrückt den Menschen, während ein tatkräftiges Eingreifen schon häufig die ersehnte Hilfe gebracht hat. Die Frauen haben gerade genug gelitten, und viele tragen kluglos ihre schwere Bürde jahraus, jahrein, um zu spät einzusehen, daß ein mutiges Eingreifen zu rechter Zeit ihrem Leben und dem ihrer Kinder eine ganz andere Wendung hätte geben können. Darum ist die Arbeit der Frau gerade in dieser Beziehung so wichtig und sollte überall da einsetzen, wo sie noch nicht besteht.

Aus dieser Seite des Aufgabenzirkels der in der Trinkerfürsorge arbeitenden Frau geht nun aber hervor, daß nicht nur Nächstenliebe und Hilfsbereitschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, sondern auch ein gewisses Maß von Kenntnissen gesellschaftlicher und verwaltungstechnischer Art für sie notwendig sind, daß die Einzelarbeit allein nur in wenig Fällen erfolgreich sein wird und daher eine wohlgefügte Organisation die Arbeit der einzelnen wirkungsvoller gestalten muß. Da man überhaupt von der einzelnen ehrenamtlich in die Arbeit eintretenden Frau derartige Kenntnisse und durchgreifende Arbeit nicht verlangen kann, so stelle man an die Spitze dieser Organisation eine mit den nötigen Vorkenntnissen versehene, hauptamtlich arbeitende Frau als Beamtin, als Leiterin und Mittelpunkt der ganzen Fürsorgearbeit auf diesem Gebiete.

Diese Forderung ist nicht nur von der ersten städtischen Fürsorgestelle in Bielefeld von vornherein erfüllt, sondern auch bereits von verschiedenen anderen nachgeahmt worden u. a. Oldenburg, Minden, Münster, Gütersloh, Krefeld, Mainz. Und gerade an diesen Orten steht die so viel geforderte Arbeit der Frau in der Trinkerfürsorge im Vordergrund und erweist sich als besonders wirksam, während in den von männlicher Seite geleiteten häufig vergeblich nach der Frau gerufen wird. In welchem Maße jedoch diese Arbeit Frauenarbeit ist, das geht aus den oben geschilderten Fällen hervor. Frauen und Kinder sind es, die da leiden, unsäglich schwer leiden. Ist es da möglich und überhaupt angängig, daß ihnen ein fremder, wenn auch mit den edelsten und reinsten Gefühlen besetzter Mann die Liebe

und Freundschaft entgegenbringt, welche die Frau ungehindert zu geben vermag? Würden seine häufigsten Besuche nicht gerade das höchste Mißtrauen und die Eifersucht, welche den Alkoholiker ja ohnehin schon genug quält, hervorgerufen? Und gerade dieser cariativ soziale Teil der Arbeit ist überaus wichtig und darf nicht als Nebensache behandelt werden. Darum: Je mehr Frauen in der Organisation der Trinkerfürsorge, desto besser. Diese Forderung wird aber nur da erfüllt werden können, wo die Frau auch, wie vorhin bereits ausgeführt, die Leitung der Arbeit hat, nur da hat es sich als möglich erwiesen, Frauen in genügender Zahl zu gewinnen und dauernd bei dieser Arbeit zu halten.

Worin bestehen nun die Aufgaben der Leiterin? Sie sind sehr vielseitig. Zunächst ist sie Vorsitzende und Mittelpunkt ihres Helferinnenkreises und steht mit diesen in möglichst naher, freundschaftlicher Beziehung. Zu dem Zwecke halte sie mehrmals wöchentlich eine Sprechstunde ab, die für die Helferinnen besonders bestimmt ist, um ihnen Gelegenheit zu geben, nicht nur Rat und Auskunft für ihre Arbeit recht häufig einholen zu können, sondern auch über ihre Pfleglinge regelmäßig Bericht zu erstatten. Da die Arbeit der Frau in der Trinkerfürsorge Erziehungsarbeit sein soll und daher viel Geduld erfordert, so wird gerade durch solche häufige Besprechungen Anregung zur Weiterarbeit gegeben und mutlos gewordenen Helferinnen neue Arbeitsfreudigkeit zugeführt. Die Einführung neuer Helferinnen in ihre Arbeit ist ebenfalls Sache der Leiterin, indem sie diese bei ihrem ersten Gange begleitet und den ihr schon bekannten Familien vorstellt. Konferenzen der Helferinnen zur Besprechung allgemeiner Gesichtspunkte und Maßnahmen für die Arbeit der Trinkerfürsorge, von der Leiterin einberufen, dienen ebenfalls zur Förderung der Arbeit der Helferinnen und zu deren Ausbildung.

Außerdem soll aber auch die Leiterin in möglichst reger Verbindung mit den Pfleglingen und deren Familien selbst stehen. Eine öffentliche Sprechstunde in arbeitsfreier Zeit, also gegen Abend, soll jedem Gelegenheit geben, den Rat der Leiterin einzuholen. Gerade diese Sprechstunden, die in Bielefeld und manchen andern Orten außerordentlich rege besucht werden, sind das beste Mittel, die Persönlichkeit der

Leiterin für die Pfleglinge der Trinkerfürsorge wirksam zu machen. Es ist natürlich erforderlich, daß sie mit dem Ratsuchenden allein sei, um ein persönliches Einwirken von Mensch zu Mensch zu erreichen, um ein Kennenlernen des Pfleglings zu ermöglichen und ihm Gelegenheit zu geben, die ganze Not seiner schwierigen Lage, die ihn hergeführt hat, darzulegen, da er weiß, daß ihm hier Verständnis und Vertrauen entgegengebracht wird, daß ihm hier Hilfe zu Teil werden kann. Da mehr als die Hälfte der Besucher der Sprechstunden Frauen sind, Frauen, die größtenteils Jahre oder Jahrzehnte lang ihr schweres Leid mit stummer und dumpfer Hingebung klaglos getragen haben, werden diese Hilfesuchenden gerade einer Frau gegenüber, die sich viel leichter in die Seele ihrer Mitschwester einführt, unbegrenztes Vertrauen zeigen und für ihre Ratschläge empfänglich sein.

Eine solche Sprechstunde bringt häufig sichtbare Bilder des Elends, Bilder, wie sie den in geordneten Verhältnissen lebenden Frauen vollständig unbekannt sein dürften und es durchweg auch sind, sodaß gelegentlich einmal an einer Sprechstunde teilnehmende, für die Sache interessierte Persönlichkeiten den tiefsten Eindruck von der sozialen Notlage breiter Schichten unseres Volkes, besonders aber von der Alkoholnot, mit heimnahmen, einen Eindruck, der sie gewiß lange nicht mehr losläßt.

Da kommt eine Frau mit einem kleinen Kinde auf dem Arme, verhärrt und ärmlich aussehend. Sie berichtet, daß sie schon seit Monaten kaum einen Groschen für den Unterhalt ihrer fünf Kinder von dem Manne erhalten habe, daß sie sich gezwungen sehe, selbst zur Arbeit zu gehen, die kleinen Kinder, in der Küche eingeschlossen, allein ihrem Schicksal zu überlassen, daß aber auch dieser Verdienst gering sei und nicht ausreiche, den Hunger zu stillen, daß ihr Mann ihr und den Kindern die schlimmsten Mißhandlungen zu Teil werden lasse und sie häufig genötigt sei, des Abends vor ihm zu schlafen.

Gleich darauf erscheint eine Ratsucherin, die ihrem Auftreten und ihrem Aussehen nach den besser gestellten Ständen angehört und erzählt mit mühsam hervorgebrachten Worten von dem schweren Kummer, den ihr 23jähriger Sohn ihr bereite, der, trotzdem er die besten Schulen besuchte, es nur bis zum Arbeiter gebracht habe. Frühzeitig hat ihn der Vater gegen ihren Willen ins Wirtshaus mitgenommen und so zum Alkoholtrinken erzogen. Ein moralischer Defekt infolge der Vererbung kommt hinzu und hat den jungen Menschen schon mehrfach auf die Anstaltbank und in die Strafzelle gebracht. Nun will die Mutter den letzten Versuch machen, ihn einem Entlastungsverein oder einer Heilstätte zuführen. Trotzdem wenig Aussicht auf Erfolg

vorhanden ist, versucht die Leiterin ihr möglichstes zu tun, der armen Mutter Hilfe zu bringen.

Nach ihr erscheint eine Frau, die auf die Frage der Leiterin nach ihrem Ansuchen zunächst bitterlich zu weinen beginnt, weil es ihr unmöglich erscheint, über das zu sprechen, wozu sie gekommen ist. Erst nach mehrfacher freundlicher Aufforderung und Ermunterung bekennt sie ihren herzzerreißenden Bericht. Auch viele Männer kommen, teils von der Leiterin bestellt, teils aus eigenem Antriebe, um nach dem letzten Rettungsanstöße zu greifen. Die Not ist aufs Höchste gelegen von der Familie verlassen, ohne Obdach, ohne Arbeit, ohne irgendwelche Mittel fürchtet der Verzweifelte an den Ort, von dem er weiß, daß irgend ein Hilfsmittel immer für ihn bereit ist wenn es auch die Überführung in eine Heilstätte oder eine Arbeiterkolonie ist. Des jahrelange elende Leben hat ihn so zermürbt, daß er jetzt zu allem bereit ist.

Dann und wann wird das trübe Bild jedoch auch durch freundlichere Berichte unterbrochen. So erscheint ein Waleking, der aus der Sellamkeit entlassen ist und als ordentlicher Mensch von den Ketten des Alkohols befreit, mit den besten Vorsätzen heimgekehrt ist und nun die Leiterin begrüßt, sich für den Entlastungsverein meldet, um seinen Verbuchungen Halt und Nachdruck zu verleihen. Meistens sehen solche Leute so völlig verändert aus, daß sie kaum wieder erkannt werden. Das ist dann ein fröhliches Wiedersehen und Bearzugen, ermunternd und anregend zu neuer Lebensführung. Solche Pflegenisse entwickeln sich häufig sehr bald zu tüchtigen Mitarbeitern.

Gleich danach kommt eine Frau, die mit leuchtendem Gesicht und lachenden Augen der Leiterin dankt für die vermittelte Hilfe, ihr erzählt, daß seit Eintritt der Familie in den Entlastungsverein Glück und Friede wieder ins Haus zurückgekehrt seien. Um das Bild jedoch recht trübe enden zu lassen, bemerkt sich zuletzt noch eine alte Frau mit unsicherem Gange hinein. War man ansfangs geneigt, dies ihrem Alter zuzuschreiben, so verriet der sich bald verbreitete Branntweingeruch nur allzurat die wahre Ursache des Schwankens, und der Name der Erschienenen war der Leiterin als der einer alten Trinkerin, nach der man lange vergeblich gesucht, die mit Hausieren und Betteln ihr Leben fristete und nun fast 70 Jahre alt war, wohl bekannt. Was trieb sie in das Büro der Trinkerfürsorge? Wohl der seltene Instinkt eines Menschen, der fast unbewußt nach Hilfe sucht. Sie hat um Vermittlung eines Platzes in einem Altersheim. Gern wurde ihr diese Hilfe zugelegt, nach einigen Tagen sollte sie sich Bescheid holen. Die Leiterin erklärte sich selbst bereit, sie zu begleiten. — Sie ist nicht wieder erschienen, in der Wohnung, die polizeilich ihren Aufenthalt nachweist, ist sie nie zu treffen. Das Verlangen nach Änderung ihrer Lebensführung, nach einem ruhigen Alter war wohl nur ein vorübergehendes Gefühl eine Folge allzu großer Müdigkeit gewesen. Nun wandert und trinkt sie weiter, bis ihr Leben eines Tages irgendwo ein elendes Ende findet.

Das Trinken der Frauen hat zugenommen in Deutschland, man rechnet ihre Zahl auf 15% der Trunksüchtigen überhaupt. Sie verursachen der Trinkerfürsorge viel Mühe, mehr Mühe als der männliche Trinker. Geht doch bei ihnen meistens

mit dem Alkoholismus die Unstiftlichkeit Hand in Hand, die dann gemeinsam eine vollständige Zerrüttung der Willenskraft hervorruft, sodas eine Heilung die größten Schwierigkeiten verursacht. Trotzdem ist sie vielfach gelungen, meistens nur durch einen längeren Anstaltsaufenthalt, dann und wann auch ohne dies durch Eintritt in einen Enthaltfamkeitsverein, durch treue, liebevolle Überwachung und Unterstützung ihrer Angehörigen. Und dennoch, weis furchtbare Erscheinung in unserm Kulturleben, trunksüchtige Frauen. —

Unter diesem Einbrude schließt die obengeschilberte Sprechstunde, die einen tiefen Einblick in die Alkoholnot und in die Arbeit der Trinkerfürsorge bot. Solche Sprechstunden, die Verzeifelnden Gelegenheit zum Hilfsesuchen geben, sind von größtem Segen für unser Volk.

Das gesamte Material, das auf diese Weise in den Sprechstunden eingest, muß natürlich verarbeitet und den Helferinnen mitgeteilt werden. Eine gute Organisation der letzteren und Einteilung der Arbeit nach Bezirken, so das eine jede Helferin für die Pfleglinge ihres Straßenbezirks verantwortlich ist, wird da unumgänglich notwendig und leistet die beste Hilfe. Die Bezirke der Helferinnen seien nicht zu groß; sie sollen in der Regel nicht mehr als 8—10 Familien enthalten. Sache der Leiterin ist es, immer mehr Frauen zur Arbeit heranzuziehen, um größer werdende Bezirke teilen zu können.

Jedoch nicht nur die persönliche Einwirkung in der Sprechstunde ist die Aufgabe der Leiterin. Diese werden wirkungsvoll ergänzt durch Besuche derselben überall, wo es Not tut, denn nur dadurch kann ihr die rechte Fühlung mit ihren Pfleglingen erstehen.

Auch die Einleitung und Durchführung der oben besprochenen gesetzlichen Maßnahmen ist Sache der Leiterin. Da werden in der Sprechstunde Anträge auf Entmündigung durch Vernehmung der Ehefrauen gestellt und von den letzteren unterzeichnet. Da werden Unterhaltsklagen, meist unter Zuhilfenahme von öffentlichen Rechtsschutzstellen, Ehescheidungsklagen, Anträge auf Entziehung der Elternrechte, um Überweisung in eine Heilstätte, um Rückkehr der Kinder aus der Fürsorgeerziehung usw. usw. angestrengt. Da wird ein eifriger Verkehr mit dem Versicherungsamt, der Armenverwaltung und dem Fürsorgeamt gepflogen, rege Verbindungen mit allen Wollfabrikstellen und Frauenvereinen des Ortes angeknüpft und aufrecht erhalten, Verkehr mit Arbeitsgebern unterhalten, der für die Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten sehr wichtig ist; nicht

zuletzt ist ein ständiges Mitarbeiten mit dem Fürsorgearzt, mit den Mitgliedern der Enthaltfamkeitsvereine und auch deren Vorständen eine Hauptbedingung des Erfolges der Arbeit.

Nur hierdurch wird es der Leiterin möglich, ihren Pfleglingen Stütze und Halt zu bieten, deren sie so sehr bedürfen, ihnen besonders auch zur Zeit der Entmündigung die Wohlthat eines abstinenter Vormundes zu verschaffen, denn nur ein solcher vermag einen Alkoholkranken zur Enthaltfamkeit zu erziehen. Die Vormundschaft über die weiblichen Kranken übernimmt die Leiterin oder ihre Helferinnen stets selbst, der männliche Vormund sollte hier aus naheliegenden Gründen völlig ausgeschlossen sein. Hier hilft die Frau der Frau, hier kann sie den ganzen Reichtum ihrer Liebe entfalten und sei es durch Strenge, sei es durch Güte, die Gesunkene zu sich emporheben, ihr Lebensretterin und zugleich Freundin werden.

Auf diese Weise kann viel Elend gelindert und mancher verwinkelte Fall einer glücklichen Lösung entgegengeführt werden. Aber die Fürsorgestelle und vor allem deren Leiterin beachtet dies nicht als Ziel ihrer Arbeit, nicht allein Wunden verbinden ist ihre Aufgabe, es kommt die viel größere wichtigere hinzu, dem Elend vorzubeugen, dem ständig fließenden Giftstrom den Zufluß abgraben zu helfen, mit andern Worten teilzunehmen an der Enthaltfamkeitsbewegung des Ortes, ja Mittelpunkt derselben zu werden. Die Trinkerfürsorgestelle ist bei ihrer Neutralität den kirchlichen Konfessionen wie auch den politischen Parteien gegenüber so recht in der Lage, das Zentrum der Nüchternheitsbewegung, sowohl der Mäßigkeits- als auch der Enthaltfamkeitsvereine, den kirchlichen wie den sozialdemokratischen, den Frauen-, wie auch den Fachvereinen gegenüber, zu sein. Der persönliche Anschluß der Leiterin an eine oder mehrere Organisationen, um eine führende Stellung zu gewinnen, der Eintritt auch ihrer Helferinnen, natürlich nach persönlicher Wahl, ist Voraussetzung, um dieser wichtigen Aufgabe gerecht zu werden. Und dann wähle man möglichst eine Leiterin, die der freien Rede mächtig ist, wie es schon hier und da mit Erfolg geschehen. Solche Frauen halten Vorträge in den verschiedensten Vereinen, sie sind in der Lage, aus der Fülle ihrer Erfahrungen zu berichten und man glaubt

ihnen daher viel eher, als andern. Durch ihre ständige Fühlungnahme mit allen Schichten der Bevölkerung haben sie deren Vertrauen und Können mit ihrem aufklärenden, an die Gewissen sich richtenden Worte viel ausrichtet. Sie halten Vorträge in Fabrikbetrieben nach Schluß der Arbeit, um auch zu denen zu sprechen, die der Bewegung noch fernstehen. Sie versammeln mit Unterstützung der Helferinnen die Frauen ihrer Pfinglinge, um ihnen aufklärende Vorträge zu halten und sie zur Enthaltfamkeit zu erziehen. Sie sprechen in Arbeiterinnenheimen, ja auch in Schulen und Erziehungsstätten. Sie regen an zur Organisation der Jugend, dieser wirksamsten Arbeit der Nüchternheitsbewegung. Kurzum sie versuchen es, auf jede Weise in privater Gesellschaft und öffentlicher Versammlung, durch Vereinsstätigkeit und Benutzung persönlicher Beziehungen, durch Veröffentlichungen in der Presse, durch Eingaben und Flugblätter, alle Kräfte des Ortes mobil zu machen, zur Bekämpfung des großen Übels. Wahrlich eine große Arbeit, die die weitest gehenden Anforderungen an die Persönlichkeit der Leitenden stellt, die aber durch Hingabe und Einsetzen aller Kräfte wohl gelöst werden kann und auch hier und da schon mit gutem Erfolg ausgeübt wurde.

Trotzdem die organisierte Trinkerfürsorge von Frauen ausging, der Frauengruppe des Viefelder Bezirksvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, die gleich 22 ihrer Mitglieder zu Helferinnen bereit stellte und die Trinkerfürsorgestelle als Organisation von Frauen schuf, eine Frau als Leiterin an ihre Spitze stellte, trotzdem die erste Agitation zur Ausbreitung dieser Arbeit auch an anderen Orten von Frauen ausging, dem deutschen Verein abstinenter Lehrerinnen, der sich dieserhalb an die Magistrate von 400 deutschen Städten wandte, — trotzdem ging die Arbeit an den, in der Folge an vielen Orten gegründeten Fürsorgestellen meistens in die Hand des Mannes über. Es waren wie schon erwähnt die Bezirksvereine gegen den Mißbrauch geistiger Getränke oder auch von Männern geleitete Enthaltfamkeitsvereine, welche die Fürsorgestellen

gründeten, deren Innerhalb 8 Jahren etwa 200 entstanden sind, die meistens den Mann an die Spitze stellten und die Frau nur als Helferin zuließen.

Die Arbeit der organisierten Trinkerfürsorge ist noch etwas verhältnismäßig Neues, die meisten Fürsorgestellen sind noch in der Entwicklung begriffen; von ehrenamtlicher Arbeit ausgehend, geht man jetzt allmählich dazu über, die so notwendigen Berufsarbeiter, sei es als Fürsorger, sei es als Leiter oder Leiterinnen amtlich anzustellen. Da bietet sich der Frau ein Beruf, der durchaus ihren Gaben, ihrer Eigenart entspricht.

Von Deutschland aus ist die Bewegung wohl infolge der Verhandlungen auf dem Internationalen Kongreß zur Bekämpfung des Alkoholismus im Haag 1911, auch in die Nachbarstaaten eingedrungen. In Österreich, Ungarn, der Schweiz und andern Staaten wurden Fürsorgestellen gegründet, so in Wien, Brunn, Budapest.

Auch hier bietet sich ein ähnliches Bild wie in Deutschland, Frauenhilfe wird gesucht, aber wenig gefunden. Budapest hat jedoch gleich bei der Gründung eine bezahlte Beamtin angestellt.

Die Trinkerfürsorge ist eine Arbeit, die aus der Not der Zeit geboren, mit dem Abnehmen dieser Not ihre Aufgabe erfüllt und mit deren Verschwinden gleichfalls ihr Ziel erreicht hat, eine Arbeit, die viel Liebe und Aufopferung erfordert, die von der Leiterin die Hingabe ihrer ganzen Persönlichkeit, ihres ganzen Menschen verlangt. Frauen, welchen die Not unserer Zeit ans Herz gegangen ist, die einen starken Glauben an den Sieg des Guten, des Gesunden haben, sollten diesen Beruf ergreifen, sie werden ihrer Zeit zum Segen dienen, sie werden bei aller Mühe des Kampfes das Bewußtsein haben, ein gut Stück Arbeit zur Befreiung unsres Volkes vom Alkoholelend zu leisten, sie werden den Dank für ihre Mühe aus lachenden Kinderäugen und vom glückstrahlenden Antlitz aus schwerer Not erlöster Frauen ernten! —

Der Kampf der Frau gegen den Alkoholismus.

Von
 Wilhelmine Lohmann.

Gottlob, daß wir so weit gekommen sind, daß die Frau sich aufgemacht hat, ihren Finger auf die tiefe, klaffende Wunde unserer Zeit zu legen, ja noch mehr, daß sie dastehet mit erhobener Hand und auf die Ursache der Wunden selbst hinweist, auf den Feind, der Gesundheit und Leben unsres Volkes bedroht, daß sie immer größere Scharen sammelt, die diesen Feind erkannt haben und ihn zu bekämpfen bereit sind. Die deutsche Frau, die in ihrer Gesamtheit noch nicht unter seinem Banne steht, hat mit feinem Ohr die schrillen Mißtöne empfunden, die überall die Harmonie des Lobtlebes auf unsre vielgeprüfene Kultur störten; sie hat trotz des Preisgesangs das Klagen und Stöhnen mißhandelter Frauen, das Wimmern und Klagen armer Kinder, das herzzerreißende Geschrei verzweifelter Menschen vernommen, sodaß es sie packte und festhielt, daß sie horchte und horchte, bis das Wehgeschrei ihr das Herz krampfte und den Sinn bannte, daß sie nichts mehr hörte, als immer nur dies, daß auch sie hätte verzweifeln können, wenn sie nicht sich aufgefaßt und zur Tat gegriffen.

Das ist es, was uns Frauen in den Kampf gegen den Alkohol getrieben hat, daß wir den Anblick des Elends und des Unglücks um uns her nicht länger ertragen konnten, daß wir uns sagten: Wir machen uns mitschuldig, wenn wir länger müßig abwartend dastehen, während ungezählte, die nicht gewarnt waren, deren Willen nicht gegen den Feind gestählt war, zu Grunde gehen, wie eine unsrer Führerinnen einmal treffend gesagt hat: „Wer in die Tiefe des Alkoholendes geblickt hat, für den kommt einmal die Stunde, da er zu sich selbst sagt: Willst auch du mitschuldig sein an dem Elend?“ (Maria Rischnevska.)

In die Tiefe des Alkoholendes zu blicken, dazu hat jede Frau Gelegenheit, und ist sie so glücklich, daß ihr durch eigene Erfahrungen nicht die Augen geöffnet werden, so braucht sie nur in den Tagesgeitungen zu suchen, braucht nur einmal nachzuforschen nach der Ursache so vieler Unfälle, so vieler Krankheiten, so vieler Verbrechen, so vieler Armut. Seit die Frau soziale

Arbeit treibt, Waisen- und Armenpflege übt, in der Gefangenensfürsorge und Jugendgerichtshilfe mitwirkt, seitdem fehlt es ihr nicht an Gelegenheiten, in die Tiefe des Alkoholendes zu blicken. Und das Frauengemüt ist so gestaltet, so auf persönliches Empfinden eingestellt, daß ihr das fremde Leid zum eigenen Erlebnis wird, daß die Stunde kommen muß, da sie zu sich selbst sagt: Willst auch du mitschuldig sein an dem Ubel? Zwingt es dich nicht vielmehr, Hand anzulegen, alle deine Kräfte anzuspannen zum uner müßlichen Kampfe?

Das waren die Motive, die uns Frauen in den Kampf gegen den Alkoholismus trieben. „Wir haben die Tränen der Witwen und Waisen gesehen, wir haben die verstohlenen Seufzer und verzweifelten Angststöße gehört, die von gebrochenen Herzen ausgestoßen wurden. Wir haben gesehen, wie glänzende Hoffnungen und Aussichten zerstört wurden, wie jugendliche Unschuld verirrte infolge von Unwissenheit und Armut. Wir haben gesehen, wie Schönheit sich in Lumpen und Schande hüllte und edle Männlichkeit ihres Ruhmes entkleidet wurde.“ Das haben wir gesehen und haben auch gesehen, wie durch eine schleichende Krankheit edle Charaktere langsam zu Grunde gerichtet, wie aus hochstrebenden, geistesfrischen Jünglingen, die für alles Gute und Erhabene glühten, niedrig gesinnte Männer wurden, wie die unselbige Leidenschaft sich von ehrbar scheinenden Vätern auf die Kinder vererbte und bei ihnen offen vollendete, was sie bei jenen im Verborgenen begann, und wie das Leben der Nachkommen unaufhaltsam verwüstet wurde.

Und all das drängte sich uns täglich auf und öffnete uns die Augen, daß wir die Stunde erleben durften, da wir zu uns selbst sagten: Willst auch du mitschuldig sein an dem Elend? Und da hat es uns nicht wieder losgelassen, wir haben Hand angelegt, die Arbeit ist gewachsen über unsre Kräfte hinaus, wir haben unser Leben eingesetzt für den Befreiungskampf. Die erste war eine Frau, die jetzt noch trotz ihres hohen Alters von 78 Jahren voller Mut und ungebrochener

Tatkraft als Führerin allen vorangeht, Ottilie Hoffman in Bremen, die, nimmer müde, mit einem Herzen voller Liebe und Güte, all ihren Mitarbeiterinnen als leuchtendes Vorbild dasteht. Sie gründete am 17. Juli 1900 den deutschen Bund abstinentier Frauen, der jetzt nach dreizehnjähriger Arbeit rund 2000 Frauen in 50 Ortsgruppen organisiert hat.

Außer diesen wurde aber auch in andern Frauenvereinen die Arbeit zur Bekämpfung des Alkoholismus begonnen, die alle, jede auf ihrem Gebiete, anfangen, vorzubeugen und aufzuklären, um den Alkoholgenuss einzuschränken oder aus Haus und Leben völlig zu verbannen. Besonders erachteten es die Frauen von vornherein als ihre Aufgabe, die Schankstättē dadurch zu bekämpfen, daß sie Gelegenheiten schaffen zur Speisung von Arm und Reich ohne die Zugabe des Alkoholgenusses, daß sie zur Gründung von Speisehäusern schritten.

Da haben vor allem die Züricher Frauen Vorbildliches geschaffen und innerhalb 20 Jahren durch die Errichtung von 12 großen alkoholfreien Restaurants eine Arbeit geleistet, die staunenswert ist. Der Tatkraft von Frau Drelli ist es besonders zu verdanken, die diese Arbeit mit einem Damen-Komitee im Sommer 1894 in Zürich durch Eröffnung eines Bazar und Errichtung einer Kaffeestube begann und seit dem so überaus erfolgreich durchführte. Der Bazar warf die schöne Summe von 1700 Fr. ab. Um wirksamer weiterarbeiten zu können, verband sich das Bazar-Komitee zu einem Verein unter dem Namen Frauenverein für Mäßigkeit und Volkswohl. Die Gründung der Kaffeestube zum „Kleinen Marthahof“ war der eigentliche Beginn der Arbeit, die sich nun in der Folge so großartig entwickelte. Besonders durch die Errichtung des alkoholfreien Volks- und Kurhauses auf dem Zürichberg mit großer Restauration und Platz für ca. 60 Kurgäste und 30 Angestellte, das am herrlichsten Punkt der Gegend liegt, wurde diese Wirksamkeit des Züricher Frauenvereins weithin bekannt und ihre leuchtende Mission weit in die Welt hinaus verkündet.

Wer einmal die schöne Stadt an den Ufern des Züricherses besucht, sollte es nicht versäumen, sowohl die Speisehäuser in der Stadt, wie z. B. den „Blauen Seidenhof“ in der Nähe des Hauptbahnhofs, der von allen Lokalen die größte

Besucherzahl aufweist, oder das „Haus zum Olivenbaum“ beim Bahnhof Stadelhofen, oder auch die große Speisehalle zu „Carl dem Großen“ beim Groß-Münster, die im Jahre 1898 errichtet wurde, als auch besonders das prächtige Kurhaus auf dem Zürichberg zu besuchen und womöglich dort eine Nacht zu verleben, wenn nicht Zeit für einen längeren Aufenthalt vorhanden ist. Hier ist schon manchem Erholungsbedürftigen auf Bergeshöhe und in unmittelbarer Baldeknähe, in dieser freundlichen anheimelnden Pension Stärkung und Erfrischung zuteil geworden. Hier wird durch treffliche Wandsprüche die Idee des alkoholfreien Lebens, die Förderung alkoholfreier Geselligkeit und die Herbeiführung einer alkoholfreien Kultur jedem Besucher in Herz und Sinn geprägt und so ist dieses Haus, wie auch die übrigen von Frau Drelli errichteten, nicht nur ein Ort, da man Durst und Hunger stillen kann ohne den vergiftenden Genuss des Alkohols, sondern diese Häuser sind gleichzeitig Stätten, von denen eine Lebensreform über die Stadt und über das Schweizerland hinaus in die Welt geht. Frau Drelli sagt in ihrem 6. Bericht darüber: „Eines dürfen wir nie aus dem Auge verlieren. Der Züricher Frauenverein betreibt mit seinen alkoholfreien Wirtschaften nicht ein Sozialwerk, das etwa wie ein Spital oder eine Rettungsanstalt seinen Zweck erreicht hat, wenn das Haus steht und der Betrieb in richtigem Gange ist. Gewiß müssen unsere Häuser auch gehen, aber unsere 12 Betriebe sind mit ihren 400 Angestellten und 11 000 täglichen Gästen doch allgemein genommen nur wie ein Tropfen im Ozean unserer Kulturzustände. Die Idee der Wirtschaftshausreform muß sich ausbreiten und Wandlung schaffen da, wo jetzt noch so viel verhängnisvoller Irrtum und Gleichgültigkeit auf Seiten der Behörden und des Volkes herrscht und der Ruin unserer ganzen Kultur droht.“ Und an einer anderen Stelle, in einem Hefte über die alkoholfreien Wirtschaften vom Alkoholgegnerbund Basel herausgegeben, schreibt sie folgendermaßen: „Es ist unbegreiflich, daß man uns immer wieder mit der Wirtschaft, die Alkohol abgibt, in eine Linie stellt, und es ist tief zu bedauern, daß solches immer noch von Vertretern unserer Behörden geschieht, trotz unserer gegensätzlichen Tendenz. Unser Ziel ist möglichste Ausbreitung der alkoholfreien Wirt-

schaft. Wir wollen durch eine Wirtschaftsreform den Alkoholismus bekämpfen.

Ob auch die Wirtschaften mit Alkoholabgabe uns wie mit einem Ringe einschließen, müssen wir immer wieder versuchen, uns auszubreiten. Man kann die Leute für das alkoholfreie Haus auch erziehen. Deshalb ist unsere nächstliegende Aufgabe, Schule zu machen für die Abstinenzbewegung. Allmählich bahnen sich andere Sitten und Gebräuche an, Vorurteile fallen, das öffentliche Gewissen erwacht und eine Gesetzgebung, welche die Sanierung unseres Verkehrs- und Gesellschaftslebens ermöglicht, bringt durch. Ein weiteres Arbeitsfeld hat sich vor unseren Blicken aufgetan. Eine ungelöste große Kulturaufgabe fordert bringend die Betätigung all unsrer Kräfte."

So ist also in der großen Fremdenstadt für 11 000 Männer und Frauen aus allen Ständen Gelegenheit geschaffen, ihr Mittagsgemahl einzunehmen ohne durch die Zumutung, Alkohol zu genießen, belästigt zu werden. Da gibt es Mittagessen zu den verschiedensten Preisen von 50 und 70 Rappen oder von 90 Rappen und 1 Fr. 20. Die Häuser dienen also den verschiedensten Klassen der Bevölkerung. Frau Drelli schreibt in ihrem Heftchen „Wirtschaftsreform und Frauenarbeit“:

„Man sieht, auch wir verführen die Leute zum Wirtschaftsbefuch. Welch eigenartiger, lieblicher Anblick z. B., wenn Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen sich zuversichtlich an unsere Tische setzen. Der ältere pausbäckige Junge beordert die kleineren Geschwister an ihre Plätze und hebt das jüngste, das kaum sicher geht, auf seinen Stuhl, dann sucht sein Blick die Aufwärterin: „Was wollen die Kinder?“ — „4 Tassen Milch und 2 Stück Breden.“ — „Wo ist die Mutter?“ — „Sie ist bis am Abend fort.“ — Und der Vater?“ — „Er ist go schaffe.“

„Das Charakteristische dieser Restaurants ist eben, daß man sich in ihnen wie zu Hause fühlt. Wir rechnen es uns zur Ehre an, wenn Leute besserer Stände mit Vorliebe in unseren Lokalen verkehren, aber nicht minder freut uns der Besuch des einfachen Arbeiters und der Arbeiterin.“

Dem leuchtenden Beispiele folgend, das uns die Züricher Frauen in dieser von großer Tatkraft und unermüdlicher Treue zeugenden Arbeit zum Wohle des Volkes, in dieser Reformarbeit zur Bekämpfung des Alkoholismus gegeben haben, sind auch in Deutschland an manchen Orten Versuche mit der Gründung von Kaffeehäusern, Speisehäusern, Erfrischungshallen, Milchhallen, ja auch größeren alkoholfreien Restaurants gemacht worden.

Da war es Ottilie Hoffmann, die noch vor Gründung des Deutschen Bundes abstinenter Frauen mit Hilfe des Bremer Mäßigkeitsvereins mit der Errichtung von alkoholfreien Speisehäusern begann. Im Jahre 1891 schon fing sie mit dem Ausschank von Kaffee für Arbeiter an. Mit verhältnismäßig kleinen Mitteln gelang es ihr dann, ein Volks-Kaffee- und Speisehaus nach dem andern in den verschiedenen Teilen der Stadt stets auf ausgesprochenen Wunsch der Kreise, denen sie zu dienen bestimmt sind, zu errichten. Nachdem bereits zwei derselben in Betrieb waren, baten Arbeiterfrauen um ein drittes für ihre Männer und Söhne zur Konkurrenz für die benachbarten Kneipen. Das vierte wünschten Arbeiter in der östlichen Vorstadt, das fünfte ist die mit der Arbeiterwarte-halle verbundene Kaffeehalle am Freihafen, die in einem städtischen Gebäude untergebracht ist, das sechste wurde im Jahre 1902 am Sicherheits-hafen erbaut auf Anregung verschiedener Firmen, die dort ihre Lagerplätze haben. Jetzt ist die Zahl der Bremer alkoholfreien Speisehäuser außer den Milchhäuschen auf 10 herangewachsen — eine große segensreiche Arbeitsleistung innerhalb zweier Jahrzehnte.

Auch in Dresden wurde im Jahre 1911 das erste alkoholfreie Speisehaus zur „Weißen Schleife“ von Freiin Emilie von Hausen gegründet. Dasselbe wurde den vielen Besuchern der Internationalen Hygiene-Ausstellung ein angenehmes Heim der Erfrischung und Erholung. Auch Frankfurt a./M. und manche andere Städte werden in kurzem ihre alkoholfreien Speisehäuser von Frauen gegründet, von Frauen verwaltet, haben. In Stuttgart, Cannstatt, Tübingen und andern württembergischen Städten gibt es längst solche, von christlichen Vereinen wie von Privatpersonen gegründete; in dem Gelände der Landesuniversität hat sich Frau Professor Froley große Verdienste mit der Errichtung einer alkoholfreien Wirtschaft erworben. An manchen Orten sind es nur kleinere Erfrischungshallen mit oder ohne Speiseabgaben in der Nähe von Arbeitsstätten gelegen, wie z. B. Dielefeld, Obnabrid, Münster und viele andere mehr. Auch hat man vorübergehend beratige Hallen errichtet an Flugplätzen, bei Volksfesten etc. und versucht, auch hier dem Gedanken der Erholung ohne Alkohol Raum zu schaffen.

Vor allem versuchte man, dem besten Ersatzgetränk, der Milch, ein größeres Absatzgebiet zu verschaffen, dies zum Volksgetränk auch für Erwachsene mehr und mehr werden zu lassen. Da hat besonders Frau Gerken-Zeitgebel in Berlin Großes geschaffen, indem sie den Verkaufsauschant einführte und an einer großen Anzahl gewerblicher Betriebe über ganz Berlin hin Ausschankstellen für gute, warme, frische Milch errichtete. So ist das zur Tat geworden, was man noch vor 20 Jahren als eine Unmöglichkeit betrachtete. Hielt man damals die Milch fast ausschließlich nur für Kinder, allenfalls auch für Frauen passend, so kann man jetzt beobachten, wie der Fuhrmann im Vorbeigehen, wie der Arbeiter in der Pause eiligt ein Glas dampfender Milch als erfrischendes, überaus wohl-schmeckendes Getränk zu sich nehmen. So haben es Frauen verstanden, in verhältnismäßig kurzer Zeit alteingewurzelte Volksitten zu ändern.

Das größte Unternehmen der deutschen Frauen auf diesem Gebiete erlangt erst kürzlich vor unseren Augen, das ist das alkoholfreie Erfrischungshaus in der Nähe des Böttchersschlachdenkmals bei Leipzig. Gustel von Blücher ist es, die überaus eifrige jetzige Vorsitzende des Deutschen Bundes abstinenten Frauen, die mit ihren treuen Mitarbeiterinnen eifrigst am Werke war, ein Mahnzeichen zur Befreiung unseres Volkes von den Fesseln des Alkoholismus dort zu errichten, um die Besucher der Stätte der Befreiung vor 100 Jahren immer wieder daran zu mahnen, daß es jetzt in gleicher Weise wie damals gilt, einen gefährlichen Feind, der Gesundheit und Sittlichkeit unseres Volkes in allen Ständen bedroht, aus unserem Lande zu verbannen. Durch die Errichtung dieses Hauses wurden die deutschen Frauen aller Kreise bis in die fernsten Dörfer hinein aufgerufen, mitzuwirken an diesem großen Befreiungskampfe. Vor allem aber soll es sich an die Jugend wenden, die das Böttchersschlachdenkmal aus allen Teilen Deutschlands heranziehen wird; es soll sie an die Taten unserer Väter erinnern und zu eben solch mutigem und begeisterten Aufstehen gegen den inneren Feind veranlassen. Das ist es gerade, was diese praktische Arbeit der Frau bei der Bekämpfung des Alkoholismus so wertvoll macht; sie bekämpft alte, verderbbringende Sitten, setzt neue, gute an ihre Stelle, sie verbreitet

aber auch gleichzeitig Aufklärung und mahnt zum Kampfe.

Auch diese Aufgabe haben die Frauen mehr und mehr zu der ihrigen gemacht. Unwissenheit und Gleichgültigkeit sind es gewesen, die es zugelassen haben, daß der Feind so mächtig werden konnte. Darum gilt es jetzt, das Wissen über die Tatsachen zum Gemeingut der großen Menge werden zu lassen, erst dann wird es möglich sein, die Macht des Alkohols dauernd zu bekämpfen. Vor allem waren es eine Anzahl Volksschullehrerinnen, die daran gingen, ihre Forderungen zur Einführung eines systematischen Antialkoholunterrichtes für alle Schulen aufzustellen und unermühtlich für deren Verwirklichung einzutreten, besonders auf dem Wege des Wanderunterrichtes Schule und Lehrerschaft für diesen Unterricht zu gewinnen. Die Verfasserin dieser Zeilen selbst ist von Ort zu Ort gereist, hat Hunderte von Schulen besucht, um die Ausbildungsstätten der Jugend für diese so notwendige Arbeit zu ermuntern. Es ist ein großes Werk, das viel mühsames Werben erfordert, aber der Erfolg wird und muß ein so großer sein, daß es der Einsetzung aller Kräfte und mühevoller Arbeit wohl verlohnt. Dieser Unterricht wird sich ausbreiten und der Jugend das Wissen verschaffen, das sie zum Kampfe gegen ihren schlimmsten Feind nötig hat.

Was die Schule jetzt noch an Aufklärung ver-säumt, muß durch das Haus, durch die Aufklärung der Mutter ersetzt werden. Darum werden die in diesem Kampfe stehenden Frauen nicht müde, durch Veranstaltung von Mütter- oder Elternversammlungen diese für ihre Aufgabe zu gewinnen und bereit zu machen.

Aber die Jugend muß auch selbst herantreten, um Hilstruppen für den Kampf zu stellen. Aufklärung allein genügt nicht. Die Gegnerschaft gegen diesen Feind muß von vornherein ihre Betätigung finden. Darum hat man begonnen, die Jugend selbst zu organisieren, wie dies in außerdeutschen Ländern längst geschehen war. So gründete man Hoffnungsbündnisse (bands of hope), Jugendvereine, Jugend- und Wehrlogen des Internationalen Guttemplerordens, Vereine abstinenten Schülers und abstinenten junger Mädchen. Überall haben die Frauen kräftig mitgewirkt, sei es durch Gründung und Leitung solcher Vereine, sei es durch Mit-

arbeit in denselben. Das Jugendwerk des Internationalen Guttemplerordens ist größtenteils in den Händen der Frau. Gerade hier, in der Organisation der Jugend, kann sie ihre Befähigung zur Erziehung so recht nachweisen, kann sie ihre Gaben entfalten zum Besten unseres Volkes, kann sie die ihr angeborene Gegnerschaft gegen den Feind des Lebens, den Feind ihres Glückes so recht zum Ausdruck bringen und zur Tat werden lassen. Es ist ein überaus freubiges Arbeiten, junge Menschen zum Guten zu begeistern, der Jugend neue Ideale einzupflanzen, sie zu einem Kampfe aufzurufen und vorzubereiten, der ihr wie kaum ein anderer zur Stärkung des Charakters, zur Betätigung des Idealismus verhelfen wird. Darum, ihr Frauen und jungen Mädchen, die ihr diese Zeilen lest und bisher noch abseits standet von dem großen Kampfe, laßt euch bereit finden für diese Aufgabe, sie trägt den schönsten Lohn in sich selbst, sie wird euch neuen Lebensmut, neuen Lebensinhalt und eine Bereicherung für euch selbst werden! —

Ist die Arbeit an der Jugend unstreitig die erfreulichste im Kampfe gegen den Alkoholismus, so darf natürlich die andere viel mühevollere Hilfe in der Rettung der Gefallenen nicht versäumt werden. Solange die Volkstauke Alkoholismus unser Land beherrscht, solange muß auch Samariterdienst an ihren Opfern getrieben werden, solange ist es Pflicht, die Wunden, die der Feind geschlagen, zu verbinden, zu heilen zu helfen. Das führt uns zu den Aufgaben der Frau in der Trinkerfürsorge, die von Frauen zuerst organisiert wurde und in deren Bereich ein besonders großes Arbeitsfeld für die Frau zu finden ist, dem deshalb ein besonderes Kapitel dieses Buches gewidmet wurde.

Außerhalb der organisierten Trinkerfürsorge wurde und wird jedoch solche Arbeit von Frauen in Trinkerrettungsvereinen oder auch auf eigene Faust immer schon betrieben. Da sind es die Frauen in den Blaufreudvereinen, im katholischen Kreuzbündnis, in den Guttemplerlogen, in der Heilsarmee, die in aller Stille helfend und rettend wirken, die nicht müde werden, die Wohnungen der Ärmsten aufzusuchen, ihnen Liebe zu erweisen, ihnen Hilfe in der großen Not zu bringen, um sie aus den Fesseln des Feindes zu befreien. So ist es schon mancher begeistertsten Helferin im Dienste dieser Arbeit

gelingen, Glück und Frieden in das Haus ihrer ärmsten Mitschwwestern zu bringen.

Ganz besondere Erwähnung verdient auf diesem Gebiete die vorbildliche Arbeit edler, selbstloser Frauen in den Trinkerinnen-Asylen. Ich brauche nur an Fräulein Lungstraf in Bonn zu erinnern, möchte vor allem aber auch der Oberin Zeller in Berlin gedenken, die ein Haus gründete zur Aufnahme der armen unschuldigen Kinder der Trinker. Im Jahre 1903 begann sie ihr Werk zunächst ganz klein mit 2 Kindern. Jetzt, nach zehnjährigem Wirken, ist ihr Haus und die Zahl ihrer Helferinnen so stark gewachsen, daß 60 Kinder bei ihr eine glückliche Jugend erleben dürfen, herausgetrettet aus dem Sumpf des Alkoholismus, hineingebracht in ein glückliches Leben, erzogen zu tüchtigen Menschen, bereit gemacht für den Kampf gegen den Feind, der ihnen so großes Leid zugefügt hatte.

Um nun all diesen großen Aufgaben immer weitere Ausbreitung und stärkeren Nachdruck zu verleihen, um immer neue Hilfskräfte für die vielseitige Arbeit zu gewinnen, ist es notwendig, die Frauenorganisationen, die sich in den Dienst der Sache gestellt haben, mehr und mehr zu stärken. Diese sind vor allem der schon vorher erwähnte deutsche Bund abstinenter Frauen und eine Anzahl Frauengruppen des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Der erstere ist ein Teil des großen Weltbundes abstinenter Frauen, der eine halbe Million Frauen umfaßt. In ihrer Wirksamkeit als erste Vorsitzende ist es seiner Gründerin, Ottilie Hoffmann, der tapferen unermüdblichen Vorkämpferin der Frauen, trotz ihres hohen Alters gelungen, in allen Teilen Deutschlands Frauen zu diesem Bunde zusammen zu schließen. Ihre ganze Zeit und Kraft in diese ihre Lebensarbeit stellend, reiste sie durch die deutschen Lande überall werbend, aufklärend, die Gewissen der Frauen aufzurüttelnd. Nach 12jähriger unausgesetzter Tätigkeit legte die Nimmermüde im Alter von 76 Jahren ihr Amt in jüngere Hände, um aber trotzdem als Ehren-Vorsitzende ihre Arbeit in gewohnter Weise weiter zu treiben, als ein hohes Beispiel ihrer Mitkämpferinnen.

Zu engerem Zusammenschluß der Ortsgruppen teilte sich der Bund in die Verbände Norddeutschland, Königreich Sachsen, Rheinland und Westfalen, Thüringen und Württemberg, die einen eigenen Verbandsvorstand haben und darum umfo

intensiver in den betreffenden Landesstellen zu wirken vermögen. Der Bund ist dem Allgemeinen Deutschen Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus angeschlossen und ein kräftiges Glied der deutschen Nüchternheitsbewegung.

Um nun die Frauen der Frauenbewegung mehr und mehr auch für diesen Kampf zu gewinnen, der ja eigentlich aus ihren Reihen hervorgegangen ist, denn die meisten Führerinnen der abstinenten Frauen standen schon vorher in der Frauenbewegung, nehmen diese natürlich lebhaften Anteil an den Arbeiten und Kämpfen auch der allgemeinen Frauenbewegung. Durch ihren Anschluß an den Bund deutscher Frauenvereine ist es ihnen möglich, ihre Stimme auf deren Tagungen zum Ausdruck zu bringen und ihr Geltung zu verschaffen, ist es ihnen vor allem möglich, für ihre Forderungen den Bund selbst zu gewinnen. In der richtigen Erkenntnis, daß die endgültige Bekämpfung des Alkoholismus nur auf dem Wege gesetzlicher Maßnahmen ermöglicht wird, haben die Frauen die Forderung des Gemeindebestimmungsrechts zu der ihrigen gemacht; es ist das Recht, das in anderen Ländern so große Erfolge in der Bekämpfung des Alkoholhandels gehabt hat, das Recht, das die Bestimmung über die Konzessionierung der Wirtschaften in die Hand der einzelnen volljährigen, stimmberechtigten Männer und Frauen des betreffenden Stadt- oder Landbezirks legt und dadurch im Laufe der Zeit, sei es zunächst zu einschränkenden Maßnahmen gegen den Wirtschaftsbetrieb, sei es zum teilweisen Verbot, sei es zuletzt zur vollständigen Abschaffung der Produktion und des Handels mit geistigen Getränken führt. Dieses so überaus wichtige Recht hat seine großen Erfolge der Stimme der Frau zu verdanken. Diese erkennt in sicherem Instinkt viel schneller den Feind ihres Glückes, ihres Familienlebens, ihrer Kinder und ist daher viel eher bereit, ihre Stimme gegen diesen verderbenbringenden Handel zu erheben. Darum wartet auch hier wieder eine große Aufgabe der Inangriffnahme der Frau. Die Erfahrung in außerdeutschen Ländern hat erwiesen, daß die Lösung der Alkoholfrage ohne die Mitbestimmung der Frau in den gesetzgebenden Körperschaften unmöglich ist. Überall da, wo man den Frauen dieses Recht gegeben hat, ist ihre erste Arbeit die gewesen, Gesetzesforderungen zur Bekämpfung des Alkoholismus

einzubringen und durchzusetzen, seien es Bestimmungen für die Gemeinde oder auch für den ganzen Staat. Darum stehen nicht nur sämtliche Organisationen der Frauen zur Bekämpfung des Alkoholismus auf dem Boden dieses Rechtes, sondern auch die gesamte organisierte Frauenbewegung hat die Forderungen zur Abschaffung des Alkoholhandels zu der ihrigen gemacht. So ist es in Deutschland, so ist es in England und Skandinavien, so ist es vor allem auch in Österreich und der Schweiz.

Mutig und tapfer stehen auch die Frauen dieser beiden Länder in diesem Kampfe. Jedes Land für sich hat seinen Bund abstinenten Frauen, der in seinem Bereich dieselben oben geschilderten Aufgaben in Angriff genommen hat. Sind die Österreichischen Frauen erst etwas später auf den Plan getreten, so waren die mutigen Schweizerinnen, wie ich schon ausgeführt, den deutschen weit voran, wie ja überhaupt die schweizerische Enthaltensamkeitsbewegung ein gut Teil vorgeschrittener ist, als die unsrige. *)

Es ist ein ernstes Ringen und Arbeiten in allen Ländern, der Kampf hat auf der ganzen Linie angefangen. Überall sehen wir Frauen in der Front, die Schlafenden wecken, die Kämpfenden ermutigen, die Ermüdeten aufrichten, ihre Schwestern anführen, und zu neuem Ringen anspornen. Die Frauen haben angefangen, zu begreifen, was die Alkoholfrage für sie persönlich bedeutet, wie ihr persönliches Schicksal und das Glück ihrer Kinder davon abhängt, ob sie in diesem Kampfe erfolgreich bleiben.

Wie ein Aufschrei der Empörung bringt es tausendstimmig aus dem Herzen der Frau empor, was der Alkohol von jeder an ihnen gesündigt hat, wie sie von jeher unter dem Alkohol gelitten haben. Wenn all die erstikten Seufzer und heimlichen Tränen, die bitteren Demütigungen und das fruchlose Ringen, die früher hinter den Wänden des Heims ängstlich und schamhaft verborgen wurden, hinausbringen werden an das Licht der Öffentlichkeit, wenn die Mütter Schutz verlangen werden für ihr Heim und für die Zukunft ihrer Kinder, dann wird der Kampf gegen den Alko-

*) Außer der oben genannten Frau Drelli war es Frau Dr. S. Bleuler-Waser, Zürich, die im Jahre 1902 den Schweizerischen Bund abst. Frauen gründete, der jetzt 2000 Mitglieder in 35 Ortsgruppen umfaßt. Gründerin des Österreichischen Bundes ist Frau Dr. Raffowitz, Wien. —

holismus zu einer mächtigen Volksbewegung anschwellen, die öffentliche Meinung wird umschlagen, Sitten werden sich ändern, Schule und Gesetzgebung werden die von ihrigen machen müssen. Aber die treibende Kraft bei all diesen Bemühungen wird die „organisierte Macht der Mutterliebe“ bilden, die verbündeten Frauen, die nun endlich gelernt haben, ihr Wissen und Wollen, Streben und Hoffen bei den großen Fragen des öffentlichen Lebens mit in die Wagschale zu werfen und den Geist der mütterlichen Fürsorge auch im öffentlichen Leben und auf allen Gebieten, wo er bisher zum Schaden des Ganzen gefehlt hat, zur Geltung zu bringen. Dem Alkohol gegenüber sind alle Frauen solidarisch, da mehr oder minder alle auch in der geschüttesten Stellung unter ihm zu leiden haben. Es muß dahin kommen, daß jede Frau und jedes Mädchen den Alkohol als Feind ihres ganzen Geschlechtes erkennt und für diese Überzeugung einsteht, indem sie überall und jederzeit für voll-

ständige Enthaltung von berausenden Getränken Stellung nimmt. Wir Frauen fühlen uns eins mit unseren vielen unglücklichen Schwwestern, die ihnen angetane Schmach empfinden wir als die unserige, wir wollen ihnen den rettenden Ausweg zeigen, den sie in ihrem dumpfen Elend allein nicht zu finden vermögen. Wir wollen ihnen Anwälte und Stimmführerinnen sein, die ihre Klagen vor die Öffentlichkeit bringen, damit durch Schaffung besserer Einrichtungen die Verführung zum Alkoholgenuß, die Ursache unendlichen Jammers, aus unserer Gesellschaft verschwinde. Die unüberwindliche Macht der Mutterliebe wird auch hier Wunder wirken und das tausendköpfige Ungeheuer überwinden. Das Verantwortlichkeitsgefühl, das in den Frauen erwacht ist, und mehr und mehr an Stärke gewinnen wird, es ruft die Frauen in Scharen herbei, um uns dem Tage entgegen zu führen, da die Menschheit von dem Unglück und der Schmach des Alkoholismus befreit sein wird.

Fürsorge für weibliche Gefangene.

Von

Helene Stavenhagen, Igl. Strafanstaltsoberrin a. D.

Gleichen Schritt mit der Entwicklung des Gefängniswesens hält die Entwicklung des Strafrechts. Das Letztere hatte als Grundlage die Rache der Götter und Menschen und das Streben, das Gemeinwesen gegen den Rechtsbruch zu sichern, sowie den Geschädigten Ersatz zu leisten für das Verlorene. Im Altertum kannte man nur Strafmittel, welche die Vernichtung oder doch wenigstens Schädigung des Leiblichen, bürgerlichen und wirtschaftlichen Lebens der Bestraften bezweckten. Die Freiheitsstrafen traten hinter anderen Strafmitteln, die schneller und bequemer dem Strafzweck dienen, zurück; die Strafen indessen, die im Gefängnis verbüßt wurden, waren für die Verurteilten eine seelische und geistige Qual. Das Strafrecht beruhte bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts auf den Grundfäßen der Rache und der Abschreckung und so hatte das Gefängnis als Strafanstalt fast nur den Zweck der Sicherung. Erst im Jahrhundert der Aufklärung ist man bemüht gewesen, neben Gefängnissen Korrekptions-, Zucht- und

Spinnhäuser einzurichten, um darin Verbrecher und unordentliche Leute zu verwahren. Doch die im Altertum und Mittelalter bestandene Abschreckungstheorie lag den leitenden Männern der Justiz und Verwaltung noch zu sehr im Blute, sie hatten für den Gedanken noch keinen Raum, daß die Freiheitsstrafe nicht auch eine Leib- und Lebensstrafe sein sollte. Man suchte den Gefangenen durch hartes Lager, schmale Kost und schwere Arbeit das Leben zur Pein zu machen; die engen, niedrigen Räume lagen meist in dumpfen Kellern, denen Licht und Luft fehlten. Das Unflare über das Wesen und den Zweck der Freiheitsstrafe führte dahin, daß man sich all der Personen, die dem Gemeinwesen und den Machthabern unbequem wurden, durch Unterbringung in die Gefängnisse entledigte. Angeklagte und Verurteilte, Verbrecher, Geistesranke, Bettler und sogar Waisenkinder wurden zusammengebracht und mußten sich der Billkürwirtschaft des Gefängniswärters oder Zuchtmeisters unterwerfen. Diese waren meist Personen übel-

fen Rufes, ohne Gehalt angestellt oder schlecht bezahlt und darauf angewiesen, von den Gefangenen oder deren Angehörigen Geld zu erpressen oder durch den Verkauf von Spirituosen an die Gefangenen sich Geld zu verschaffen. Zucht und Ordnung fehlten ganz; nicht einmal die Geschlechter waren überall getrennt. Von irgend welcher Rücksicht auf Gesundheitspflege und Reinlichkeit war nicht die Rede.

Dieser allem Recht und aller Menschlichkeit höhnsprechende Zustand war den Staatsmännern wohl bekannt, aber es besetzte ihn niemand; war man doch zu sehr daran gewöhnt, daß die herrschende Klasse auf die niedere herablickte, und, da diese vorzugsweise die Gefängnisse bewölkerte, hielt man es nicht für notwendig, sich darum zu kümmern. Um daher auf dem Gebiete des Gefängniswesens Wandel zu schaffen, bedurfte es einer sozialen Bewegung, welche die Schranken der höheren und niederen Klasse aufhob, einer wissenschaftlichen, welche neue Grundlagen für das Strafrecht aufstellte, und einer gesetzgeberrischen, die der Willkür der Richter ein Ziel setzte. Dies brachte das Ende des 18. Jahrhunderts. Die religiöse Bewegung durch alle Kulturvölker machte ihren Einfluß auf die Gefängnisreform geltend durch die Quäker. Sie stellten sich auf den Standpunkt, daß die erbarrende Liebe sich darin zeigen müsse, den Verbrecher als einen gefallenen Bruder zu behandeln und zur Buße und Besserung zu führen. Es würde jedoch an den üblen Gefängniszuständen nicht viel geändert worden sein, wenn nicht neben eine soziale und wirtschaftliche Bewegung eine bedeutende Persönlichkeit getreten wäre, die sich die Verbesserung der Gefängnisse zum Lebenszweck gestellt hätte. Dieser Mann, Johann Howard, verfolgte mit rücksichtsloser, selbstverleugender Energie sein Ziel. Durch die Art seiner Arbeit, sowie durch seinen persönlichen Charakter ist Howard das Vorbild für Alle geworden, die sich mit der Gefängnisreform befassen, auch jener Frau, welche auf diesem Gebiete als erste tätig war.

Im Jahre 1813 betrat Elisabeth Fry zum ersten Male die Gefängnisse Englands, trug Erbarmen und Tröstung in die Herzen der Unglücklichen, von denen sie bald den Namen „der Engel der Gefängnisse“ erhielt. Die Arbeit dieser Frau ist von weittragender Bedeutung

geworden; ihr Glaube, daß in dem gesunkensten Menschen ein göttlicher Funke glimme, den es gelte anzufachen, half ihr bei ihrer schweren, reformatorischen Tätigkeit. Durch ihren persönlichen Einfluß brachte sie Zucht, Ordnung und Arbeit unter die faulen, zuchtlosen Frauen und zeigte der Verwaltung, wie ein Weibergefängnis zu regieren sei. Die von Elisabeth Fry gestellten Forderungen sind heute größtenteils erfüllt: unsere Gefängnisse sind nicht mehr Schreckenshöhlen, sondern in jeder Beziehung zweckmäßig eingerichtete Anstalten.

Drei Schweizer Kantone, Genf, Waadt und Neuenburg, haben sich schon früh, in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, an den Bestrebungen für die Verbesserung des Gefängniswesens beteiligt und mit nicht unerheblichen Kosten ihre Gefängnisse nach dem damals in England viel gepriesenen Klassensystem umgebaut. Zu einer durchgehenden Gefängnisreform war aber der weitaus größte Teil der Kantone zu klein, es fehlten ihnen die Gefangenen und das Geld.

In der ganzen österreichischen Monarchie entsprach der Strafvollzug bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts dem Abschreckungsprinzip. Im Laufe der Jahre wurden zwar die furchtbarsten Härten gemildert, aber es blieben doch noch grausame, Leib und Leben zu Grunde richtende Zustände. Sowohl in Österreich wie in Ungarn war infolge innerer Unruhen im Lande die Zahl der Verurteilten größer als die vorhandenen Räume in den Gefängnissen, und es konnte von einer Verbesserung wenig die Rede sein. Auf dem Gebiet, Kuffescherinnen in den Gefängnissen anzustellen, hat Elisabeth Fry bahnbrechend gewirkt. Schon von 1848 an, zur Reaktionszeit des Ministeriums Bach, wurden in Österreich Ordensschwestern zur Beaufsichtigung der Gefangenen herangezogen, und auch heute noch liegt die Vollziehung der Freiheitsstrafen in den Händen von Schwestern. Als Vorsteherinnen unter Aufsicht eines vom Staate angestellten Inspektors leiten Ordensschwestern die Weiberstrafanstalten und die sonst selbständigen, von Männeranstalten ganz getrennten Frauenanstalten, deren es in Österreich vier, in Ungarn drei gibt, werden nur durch weibliche Personen (Schwestern) verwaltet.

In Deutschland fing man mit der Anstel-

lung staatlicher Aufseherinnen an, weil man fürchtete, daß das Gefängnis leicht zum Kloster werden möchte und damit der staatliche Charakter verwischt würde. Doch wie oft wurden bei der Auswahl der ganz ohne Ausbildung in den Gefängnisdienst tretenden Personen Mißgriffe gemacht! Ohne jede Garantie, nur nach menschlichem Ermessen suchte man die Beamtinnen aus, hoffend, daß Hingebung und Liebe zum Beruf ersetzten, was ihnen an Erfahrung mangelte. Aber der Dienst einer Aufseherin ist äußerst wichtig, lernt sie doch ihre Schutzbefohlenen in ihrer wahren Gestalt kennen, hat sie doch zu allererst die Gelegenheit, in jeder Situation die Gefangenen zu beobachten. Kommt körperliches Leid, Seelenschmerz, Verzweiflung oder gar Wut und Haß über die Inhaftierte, die Beamtin nimmt diese Symptome zuerst wahr; sie sieht auch die freudigen Gesichter in erster Linie, wenn ein Brief aus der Heimat einen Lichtblick in die Einsamkeit der Zelle wirft, wenn ein verzehrendes Wort der Angehörigen das Herz ihres Pflégelings freudig schlagen läßt. Soll der Strafvollzug seinen Zweck erfüllen, so muß vor allem ein Aufsichtspersonal geschaffen werden, das dieser schweren Aufgabe gewachsen und genügend vorgebildet ist. Die Haupteigenschaften einer tüchtigen Aufseherin lassen sich in kurze Worte zusammenfassen: gerecht, streng, sittlich-ernst. In strenger Pflichterfüllung, in pünktlicher, gewissenhafter Dienstführung, in Ehrbarkeit in ihrem Leben soll sie den Gefangenen auch nicht den leisesten Anhalt zur Mißachtung bieten.

Was nun die Gewinnung brauchbarer Beamtinnen betrifft, so ist die Gehaltsfrage ein wichtiger Faktor. Die Bezahlung der Stellen ist in den Augen der Öffentlichkeit maßgebend für die Bedeutung des Amtes, sowie für die soziale Stellung überhaupt. Nach der letzten allgemeinen Gehaltsaufbesserung beziehen die Aufseherinnen, die nach zehn Dienstjahren pensionsberechtigt sind, ein Gehalt von 1100 *M.*, steigend bis 1300 *M.* und freie Dienstwohnung oder Mietsentschädigung. Je höher die Einnahme, desto brauchbarer muß natürlich auch das Material sein, das sich um diesen Dienst bewirbt. Der kürzlich heimgegangene Geheimrat Krohne, welcher lange Jahre der Dezerent für das Gefängniswesen im Ministerium des Innern in Preußen war, sagt in seinem Lehrbuch für die Gefängnis-

kunde, daß die Vorbedingung der Anstellung körperliche Rüstigkeit, gute Bildung, reiferes Alter, Lebenserfahrung, und volle Hingabe an den Beruf sein soll. Am geeignetsten für den Aufsichtsdienst hält er ehrbare Witwen in mittleren Lebensjahren, von gutem bürgerlichen Stande, die ihrem Haushalt wohl vorgehänden haben, außerdem in allen weiblichen Arbeiten wohl erfahren sind. Nach der letzten Dienstordnung für Strafanstalten und Gefängnisse vom 14. November 1902 sind als weibliche Unterbeamte Personen im Alter von 25 bis 35 Jahren anzustellen.

Was nun die Ausbildung unserer Aufseherinnen betrifft, so hat der Central-Ausschuß für die innere Mission in Berlin-Dahlem es übernommen, dieselben technisch und erzieherisch vorzubereiten. Ein unschätzbare Wert wird dem Staate durch diese Einrichtung erwiesen und nicht dankbar genug kann diese Arbeit anerkannt werden. Etwa 180 derartig vorgebildete Aufseherinnen, die bei Stellenbesetzung von der Staatsbehörde zuerst berücksichtigt werden, sind in Tätigkeit. Die Vorbereitung zu dieser beginnt damit, daß sorgfältig ausgewählte Bewerberinnen zunächst einem evangelischen Magdalenenastyl oder einer katholischen, dem gleichen Zweck dienenden Anstalt, auf acht Wochen überwiesen werden, um dort den Verkehr mit verwahrlosten und gefallen Mädchen kennen zu lernen. Haben sich die Aspirantinnen bewährt, so müssen sie in einem Gefängnisse oder einer Strafanstalt drei Monate verbringen, um den Dienst mit seinen verschiedensten Anforderungen kennen zu lernen; sie erhalten während dieser Zeit Tagegelde. Wenn die Anwärterin nun gezeigt hat, daß sie befähigt ist und die Hoffnung erweckt hat, eine brauchbare Beamtin zu werden, erfolgte ihre Einberufung als Probeaufseherin, der in der Regel bei tadelloser dienstlicher und außerdienstlicher Führung die feste Anstellung nach sechs Monaten folgt. Sie kann später in die Stellung einer Mittelbeamtin, sei es als Oberaufseherin, Hausmutter oder Werkmeisterin, aufsteigen.

In den Frauenabteilungen der Schwedischer Gefängnisse betätigen sich Oberaufseherinnen und Aufseherinnen, die, wie in Österreich, Schwestern sind. Besondere Ausbildung erhalten sie nicht, sie werden durch die Praxis

belehrt und kommen meist aus ähnlichen Verhältnissen wie Anstalten, Spitälern u. s. w., natürlich stehen sie unter Leitung der Gefängnisdirektion.

Geheimrat Krohne ist in seiner unermüdeten, segensreichen Tätigkeit zur Verbesserung der Gefängnisverhältnisse in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts der Frage näher getreten, ob nicht für die Befetzung höherer Stellen gebildete Frauen heranzuziehen seien. Es schien aus erzieherischen Gründen äußerst wünschenswert, da nur eine zartfühlende und gebildete Frau durch ihr Wesen und Beispiel ihre gefallene Schwester in der notwendigen Weise beeinflussen kann. Schon 1896 wurde in Deutschland die erste Oberin an einem Gefängnisse als Vorsteherin unter Leitung eines Direktors, angestellt. Diese Einrichtung bewährte sich und in den nächsten Jahren erfolgten weitere Einberufungen; heute sind 12 Oberinnen im Dienst. In Österreich-Ungarn und in der Schweiz sind keine Oberbeamtinnen angestellt. Es sollen in der Regel nur Witwen gebildeten Standes im Alter von 35 bis 45 Jahren einberufen werden, die entweder im Strafanstaltsdienste als Buchhalterinnen oder durch einen mindestens dreimonatlichen unentgeltlichen Probendienst ihre Befähigung für das Amt nachgewiesen haben. Die Oberin bezieht ein Gehalt von 2700 M. nebst freier Wohnung. Ihr Dienst ist nicht leicht, die vorgeschriebene achtfündige Dienstzeit genügt oft nicht zur Bewältigung der Arbeit. Mit jeder neu eingelieferten Gefangenen hat sie sich zu beschäftigen, muß ihr helfend, ratend und warnend zur Seite stehen, für jede ein tröstendes, gutes, ernstes oder strenges Wort haben. Die Arbeit während der Haft wird nach der Eigenart der Gefangenen in Bezug auf Vergangenheit und Zukunft von der Oberin bestimmt und der Eingelieferten klargemacht, daß der Zweck der Strafe nicht der ist, die Gefangenen aus der bürgerlichen Gesellschaft auszustoßen, sondern sie zu einem ordentlichen, nützlichen Gliede derselben herauszubilden.

Auch die ganze Regelung des Dienstes in der Anstalt liegt ihr ob, sie ist die Vorgesetzte der Ober- und Unterbeamtinnen. Der Justizminister hat jetzt vor kaum Jahresfrist den Versuch gemacht, ein Frauengefängnis in Berlin durch eine Vorsteherin allein verwalten zu lassen und hat

dieser zur Unterstützung Oberinnen und Buchhalterinnen beigegeben.

Als Buchhalterinnen wurden nur Unverheiratete oder Witwen im Alter von 25 bis 35 Jahren angestellt, — so heißt es in der Statistik der zum Reffort des Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten für das Rechnungsjahr 1910, — die eine gute, allgemeine Bildung, wie sie der Besuch einer höheren Mädchenschule bis zum Abschluß gewährt, besitzen, auf einer Handelschule, einem Lehrerinnenseminar oder auf andere Weise sich weitergebildet und durch eine dreimonatige unentgeltliche Probepflichtleistung ihre Befähigung für das Amt erbracht haben. Das Gehalt nebst freier Dienstwohnung oder Wohnungsgeld beginnt mit 1400 M. steigend bis 2500 M. Lehrerinnen müssen zur Anstellung im Volksschuldienst befähigt, in der Regel im Alter von 30 bis 35 Jahren stehen und eine mindestens zehnjährige, durchaus befriedigende Tätigkeit an einer öffentlichen Schule nachweisen. Sie haben außer dem Schul- und Gefangenenunterricht, die Bibliothek zu verwalten. Von wohnstündlicher Wirkung ist der Unterricht, der in den Elementarstadien den Gefangenen bis zu ihrem dreißigsten Lebensjahre bei guter Führung erteilt wird. Wie manche Frau lernt im Gefängnis erst rechnen und praktisch berechnen, wie sie später ihren Haushalt wenigstens einrichten kann. Große Erquickung gewährt den Gefangenen der Gefangenenunterricht und aufrichtige Freude ist es für sie, wenn sie sich am abendlichen Chorgesang beteiligen dürfen.

Am dem großen Gefängnis Fußsbüchel der freien Stadt Hamburg ist eine Lehrerin als einzige Oberbeamtin tätig, doch wird hoffentlich allmählich die gebildete Frau auch bei der Leitung von Frauengefängnissen immer mehr festen Fuß fassen.

Große Ansprüche müssen an die Bewerberinnen um einen Oberbeamtinnenposten gestellt werden, denn nur solche mit reicher Lebenserfahrung eignen sich für diesen Beruf. Sie müssen energisch sein, nicht zimperlich, denn in einem Frauengefängnis kommen oft recht unästhetische Dinge vor, die nur mit einer gewissen Dürchheit angefaßt werden können; sie müssen einen praktischen Blick und Geschick für die von der Verwaltung an sie gestellten Aufgaben haben. Die gesunde Religiosität ist für eine Beamtin eine

unerläßliche Bedingung, denn eine freigeistige Frau ist für die Lösung der ethischen Aufgabe im Strafvollzuge vollständig unbrauchbar. Doch die Religiösität soll frei sein von süßlicher Schwärmerei und engherzigem Konfessionalismus, sollen die Beamtinnen doch das religiöse Empfinden der Inhaftierten der verschiedenen Konfessionen verstehen und würdigen können.

Dem Vernehmen nach soll eine große Anzahl von Bewerberinnen für den Oberbeamtinnenberuf vorgemerkt sein, sodaß vorläufig auf Einberufung nicht gerechnet werden kann. —

Aber ein anderer schöner Weg steht den Frauen noch offen: in freier Liebestätigkeit sich der gesallenen Schwestern anzunehmen.

Dank den Bestrebungen und Vorstellungen der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft, die im Jahre 1826 von Kriebner gegründet wurde, genehmigte der Minister des Innern am 10. November 1888, daß weiblichen, geeigneten Personen Zutritt in die Gefängnisse unter gewissen Vorbedingungen zu gestatten sei. Im Februar 1890 kam ein Erlass, den Bestrebungen keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen, da nach den gemachten Erfahrungen der Besuch von Frauen bei den Gefangenen keine Veranlassung zu Mißständen gegeben habe. Nach der Dienstordnung vom 14. Nov. 1912 kann die Aufsichtsbehörde einem Mitgliede der Zentralkasse oder einer von ihr dazu beauftragten Person den Verkehr mit den Gefangenen in der Anstalt, insbesondere Zellenbesuche, erlauben. Auch die Teilnahme an den Konferenzen der Oberbeamten, in welcher über die Fürsorge beraten wird, ist gestattet.

Es gibt nun also für die Frauenarbeit im Gefängnis keinen Hinderungsgrund mehr. Unser zielbewußten Frauenbewegung haben wir es zu danken, daß die Frauen, die sich dieser sozialen Arbeit widmen, theoretisch und praktisch auf Frauenschulen und Seminaren ausgebildet werden um sich so mit Verständnis der schweren Aufgabe widmen zu können. Daß es in früheren Jahren für vornehm und weiblich galt, nicht mit all den dunkeln, häßlichen Dingen, die mit dem Wort „Gefängnis“ zusammenhängen, in Berührung zu kommen, war ein verhängnisvoller Fehler. Das ist nun anders geworden und ein großes Arbeitsfeld noch zu bebauen!

Da sind zunächst die Zellenbesuche: Der

Mensch kommt zum Menschen und muß menschlich mit ihm verkehren. Sinecumbende Liebe zu den Gefangenen, warmes Interesse, aber auch kalter, unbestechlicher Verstand muß vorhanden sein, soll der Besuch seinen Zweck erfüllen. Die Besucherin muß sofort beim Eintritt in die Zelle die ganze Persönlichkeit der Gefangenen vor ihrem geistigen Auge haben. Sie muß den Namen wissen, ihre Verhältnisse, die Veranlassung zur Bestrafung und ihre Pläne für die Zukunft. Am Besten ist es, sich vorher durch Einsicht in die Personalakten über das Vorleben der Gefangenen zu orientieren. Nahelegend ist es, daß die Leute versuchen, ihre Straftat und ihre Vergangenheit zu beschönigen. Viele sind geneigt, sich als das Opfer der Verhältnisse hinzustellen. Und sie sind es auch nur zu oft! Wer tiefer hineingesehen in die Herzen der Gefallenen kann es leichter begreifen und verstehen, wie das Unglück und die Schuld den Menschen gefangen nahm. Wo die moralische Kraft und der sittliche Halt fehlt, wo die Erziehung und das Rechtsbewußtsein mangelt und die Verführung immer wieder an die Schwachen herantritt, ist es da zu verwundern, wenn der erste Schritt zum Bösen getan wird, wenn dem Straucheln bald das Fallen folgt? Viel kann man bei diesen Besuchen lernen! Die Gefangenen müssen angeregt werden, von selbst aus ihrem Leben, ihrer Kindheit und ihrem Elternhause zu erzählen, aus der ganzen Umgebung, in der sie gelebt. Da öffnet sich der Besucherin ein Blick in die Tiefe des menschlichen Glends, in Not und Leid, in die großen sittlichen Schäden aller Volkstriebe. Aber sie sieht auch viel verzweifeltetes Kämpfen gegen das Böse und erstes Ringen, um wieder aus dem Sumpf des Lasters herauszukommen. Die geheimsten Wege tun sich auf, die die Armen schuldig werden ließen. Es ist nicht immer Schledichtigkeit und Boshheit die Veranlassung, oft ist es bitterste Not und Glend! Gar manches Mal packt Einen da der Menschheit ganzer Jammer, und gewiß fragt sich die Fürsorgerin einmal im Stillen: was wäre wohl aus Dir geworden, wenn Du in solchen Verhältnissen gelebt hättest?

Ganz besonders wichtig sind die Besuche bei unsern jugendlichen Gefangenen! Was zur Berufsausbildung bei den Knaben den Angehörigen selbstverständlich erscheint, wird bei den Mädchen übersehen. Viele unverständige Eltern drängen

ihre vierzehnjährigen Töchter meist zu schnellem Verdienen. Oft verkümmern so die begabtesten Mädchen seelisch und geistig und man darf sich nicht wundern, daß sie nur für Fuß und Vergnügen Sinn haben und nie zu dauernden, gut bezahlten Stellen kommen, dafür aber nur zu oft in eine Erziehungsanstalt oder gar ins Gefängnis. Großen Einfluß auf die jugendlichen Gemüter hat die Religion. Sie ist natürlich nicht in kirchlich konfessionellen, sondern im allgemeinen menschlichen Sinne zu betreiben. Vertrauen müssen die Gefangenen erst haben, ehe auf sie seelsorgerlich eingewirkt werden kann, an der Umgestaltung des inneren Lebens muß gearbeitet und nach dem Grundsatz gehandelt werden: „Niemand und nichts aufgeben“, selbst wenn die Bestrafte verzweifelt und an sich selbst irre ist. — Diese im eingehendsten, persönlichen Verkehr geübte Fürsorge kann nur ohne Zeugen erfolgreich sein, deshalb soll sie im Weibergefängnis von Frauen, die dieser Aufgabe gewachsen sind, ausgeübt werden. Wie manches Menschenkind ist dem Wort Gottes ganz entfremdet, hat ihm vielleicht nie nahe gestanden und oft ist es nicht leicht, verbitterte und vergrämte Seelen Gott wieder zuzuführen. Im allgemeinen aber findet man dankbare Herzen und wer es versteht, den richtigen Ton bei seinen unglücklichen Mitschwester zu finden, setzt sich wohl kaum einer Abweisung aus. — Viele versöhnende, vermittelnde Briefe müssen geschrieben werden an Ehemänner, Eltern oder Kinder; sei es, um den Angehörigen Trost zu bringen und guten Mut, sei es, des Gatten oder der Eltern Verzeihung für die Reuige zu erbitten. Arbeit ist genügend vorhanden und es finden sich glücklicherweise jetzt auch schon viele Kräfte zu ihrer Bewältigung.

In Österreich und Ungarn ist der Besuch der Gefängnisse den Frauen nicht gestattet, die Fürsorge-Vereine der betreffenden Sprengel erhalten ihre Angaben über die nach der Entlassung Unterzubringenden durch die Anstalt. Dagegen wird in der Schweiz durch freie Liebestätigkeit viel Gutes geleistet. Auch hier war Elisabeth Frey im Anfang des vorigen Jahrhunderts gelegentlich einer Reise die Veranlassung zur Gründung des ersten Fürsorge-Gefängnis-Vereins. Es ist lebhaft zu begrüßen, daß jetzt die Schutzvereine besondere Damen-Komitees zur Versorgung der Sträflinge nach der Ent-

lassung gegründet haben. Bern zählt drei Damen-Komitees, Basel und Zürich hat je einen selbständigen Frauen-Verein. Die Schutzvereine umfassen mit ihrer Tätigkeit den ganzen Kanton; wo nicht besondere Frauenvereine die Fürsorge für weibliche Entlassene übernehmen, wird dieselbe Männern und Frauen gleicherweise zu teil. In den meisten kantonalen Strafanstalten wird den Mitgliedern der Schutzvereine eine Vorbesprechung mit den Gefangenen gestattet, nur in Freiburg wird eine solche nicht gewährt, sondern durch die Strafanstaltsbeamten vermittelt.

Bei uns in Deutschland üben die Fürsorge organisierte Fürsorgevereine aus, welche bezwecken, den Entlassenen den Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft durch jede Art Unterstützung — moralisch und materiell — hauptsächlich aber durch Ueberweisung von Arbeit, zu erleichtern.

In den Gefängnissen öffnen sich täglich die Pforten, um die der Freiheit zurück Gegebenen hinaus zu lassen. Für den fern stehenden Mitmenschen klingt es so köstlich: „Der Freiheit wieder gegeben“. Und doch, wie viel Leid verbirgt sich oft hinter diesen anscheinend Glück verherrlichenden Worten! Freiheit heißt für Viele, die nicht so glücklich sind, zu Liebenden und Verzeihenden Angehörigen zurückkehren zu können, den Kampf mit dem Leben aufnehmen. Ohne Heimat, verlassen und vielleicht verstoßen, laufen sie manches Mal in größeres Elend hinein, wenn sich nicht ihrer Menschen in fürsorgender Liebe annehmen. Am schwersten ist es, jenen Frauen und Mädchen zu helfen, die durch ein böses, liederliches Vorleben belastet sind, daß sie in keiner Familie aufgenommen werden können. Jrgend welche Fertigkeiten zur Arbeit fehlen ihnen und selbst, wenn sie den aufrichtigen Wunsch haben, ein geordnetes Leben zu beginnen, so ist es nur möglich, ihnen dazu zu verhelfen, wenn die Fürsorge richtig gehandhabt wird. In erster Linie ist es da nötig, die Entlassenen aus dem Gefängnis abzuholen, sie keinen Schritt allein gehen zu lassen; ihre Gefinnungsgenossinnen und Genossen warten schon meistens, oft mit großen Blumensträußen beladen, am Gefängnistor, um von neuem die Freundin dem lasterhaften Weg zurückzuführen. Unabänderlich notwendig ist es da, Häuser zu haben, in denen diese armen, ver-

achteten Menschenkinder untergebracht werden können. Schon im Jahre 1830 gründete Flieder in bescheidenster Weise in seinem Gartenhäuschen zu Kaiserswerth ein Frauenasyl; mit Hilfe der Gefängnis- und Fürsorgevereine folgten diesem einen bald neue Häuser und heute gibt es fast in allen Großstädten mehrere, die wohl geeignet sind, ihre Schützlinge segensreich zu beeinflussen. Diese Asyle bieten Frauen und Mädchen für längere Zeit häusliche Aufnahme, sie werden in allen wirtschaftlichen Arbeiten unterwiesen und erhalten eine sittlich religiöse Erziehung; eine Leiterin steht solchem Heim vor, Helferinnen unterstützen sie oder auch Schwestern unterstützen sich dieser großen Aufgabe.

Arbeit und geordnete Verhältnisse tun den Leuten not, das Vertrauen in die eigene Kraft muß gestärkt werden. Aus diesem Grunde muß man besonderen Wert auf die Beschäftigung legen, die in Haus- und Gartenarbeit, Wäscherei und Plätterei, auch Landarbeit besteht. Das Bestreben der Leiterin wird es sein, ihren Pfinglingen die Arbeit lieb zu machen und bei individueller Behandlung die richtige Arbeitseinteilung zu treffen. Werden doch in den Asylen Personen jeden Alters und Standes aufgenommen, gleichgiltig, von welcher Vergangenheit oder Heimatsberechtigung, nur mit dem Prinzip der Freiwilligkeit. Weber der Eintritt unterliegt einem Zwange, noch wird der Austritt aus dem Hause gehindert, wird doch gerade Wert darauf gelegt, das Anstaltsmäßige und Gezwungene zu bannen und das Familienartige hervorzuheben. Die einzige Strafe ist die Entlassung aus dem Hause.

Selten sind Verpflegungskosten zu erzielen, in den meisten Fällen muß die Aufnahme unentgeltlich erfolgen, und die Verwaltungskosten sind natürlich sehr groß. Da die Arbeit nicht zum Vorteil des Hauses, sondern hauptsächlich zum erzieherischen Standpunkt aus eingerichtet ist, so erfordern die Häuser große Mittel und die Unterstützung ist bringend notwendig.

Unsglück mühsam ist die Arbeit in den Frauenasylen, schlimme Erfahrungen sind wohl

immer zu verzeichnen, wie Mißfall und Undankbarkeit; es gibt ja auch solche, die sich nicht helfen lassen wollen, die sich nicht wohl fühlen in geordneten, klaren Verhältnissen. Doch wenn auch diese Aufopferung an bitteren Enttäuschungen reich und an Erfolgen nicht groß ist, so sind doch zahlreiche, gute Erfolge zu verzeichnen und die Menge derer, die durch ihren Aufenthalt im Asyl gebessert wurden, ist nicht unbedeutend.

Auch die Fürsorge von den Angehörigen der Verurtheilten ist äußerst wertvoll. Selten trifft die Strafe die Schulbige allein; ist sie verheiratet, so wird die ganze Familie empfindlich mitgetroffen, der Mann muß den Haushalt und die Kinder besorgen und darf seine Arbeit nicht vernachlässigen, um nicht brotlos mit den Seinen dazustehen; unvermeidlich in solchem Hauswesen ist natürlich Unordnung und Verwahrlosung. Da ist es die vornehmste Aufgabe unserer Fürsorgeteile, sich der unschuldigen in Rot Gerathenen anzunehmen; welch dankbares Gebiet ist es, den Familien der Gefangenen Hilfe bringen zu können!

Im letzten Jahrzehnt haben sich die Interessen für die rettende Fürsorge in allen Kreisen bedeutend erweitert, die Fürsorgevereine mehren sich, zahllose hilfreiche Herzen und Hände sind tätig in dem Empfinden, das tausendfache Elend lindern zu helfen. Daß es nicht an Frauen fehlt, welche die erforderlichen Eigenschaften für diese soziale Hilfsarbeit haben, ist oft genug bewiesen worden, aber immer größere Kreise mögen sich noch bilden und noch viel mehr Frauen sich finden, die durch persönliche Hingabe oder durch pekuniäre Hilfe sorgen und schaffen an der Fürsorge für die gefangenen und gefallenen Töchter unsres Volkes. Nicht müde dürfen wir werden, immer wieder zu versuchen, den Seelen aus der Finsternis herauszuhelfen. Was schöne Bewußtsein, mitgewirkt zu haben, denn auch nur mit schwachen Kräften, daß verwirrte Menschenkinder den Weg zum Frieden zurückfanden, muß uns stets aufs Neue anspornen zu der Arbeit, die zu leisten eine selbstverständliche Christenpflicht der Frauen ist.

Mutterchutz und Mutterschaftsversicherung.

Von

Auguste Kirchhoff-Zimmermann.

Kaum ein Wort hat unsere Sprache von so innigem Klang wie das Wort „Mutter“. Das Liebste und Höchste nennen wir mit diesem Namen: Muttererde ist der Boden, der uns trägt, Muttersprache sind die Laute, in denen allein wir „unsere seligsten Gedanken kund geben“ können, Mutterherz und Mutterhand, — sie lösen in uns das Gefühl tiefsten Geborgenseins, stiller, heiliger Ruhe aus. Die Kunst aller Zeiten und Völker hat die Gestalt der Mutter mit den schönsten Blüten ihrer Schöpferkraft umwoben, hat ihr in Liebe und Verehrung Altäre errichtet und sie auf das höchste Piedestal gestellt. Mythe und Sage haben ihr einen Glorienschein um die Stirn gelegt, und in der christlichen Kirche hat ihr der katholische Kultus einen Ehrenplatz angewiesen als der gnadenreichen, jungfräulichen Gottesmutter.

Bei dieser Verehrung der Mutterschaft scheint ein besonderer Mutterchutz ein Widerspruch in sich selbst. Der Trägerin und Hüterin des Menschengeschlechtes, die mit Einsetzung des eigenen Lebens neues schafft, mühten die Menschen doch allezeit die Hände unter die Füße gebreitet haben! — Welch eine Kluft zwischen Dichtung und Wahrheit, zwischen Theorie und Praxis! Ja, da wo die Frau im sichern Frieden ihres Heims Mutter wird, mag sie die hehre Priesterin sein, als die man sie besingt. Aber wo das Erwerbsleben, die Sorge ums tägliche Brot sie in ihre Kreise ziehen, wo sie unter den ungesunden Bedingungen oft arbeiten muß bis kurz vor der Niederkunft, wo des Lebens Not die noch von den Strapazen des Wochenbetts Geschwächte wieder hinaustrreibt in die Fabrik, aufs Feld, in den Tagelohn, weg von dem Kind, weil des Mannes Verdienst nicht ausreicht für alle, da kann von einer Achtung und Wertschätzung der Mutterschaft nicht die Rede sein.

Gänzlich aber versagt sie da, wo ein Weib Mutter wird außerhalb der von der Gesellschaft gezogenen Schranken. Und doch sind etwa ein Zehntel aller Geburten in Deutschland — nahezu 200 000 im Jahr — unehelich; und bei dem heute so sehr beklagten Geburtenrückgang ist

nur ein Sinken der ehelichen Geburtenziffern zu verzeichnen, die unehelichen bleiben beständig auf ihrer Höhe. Die zweihunderttausend Mütter dieser Kinder aber brandmarkt die Gesellschaft als „Gefallene“, untergräbt damit ihre wirtschaftliche Existenz und die Ausübung ihres Mutterberufs. Die Natur jedoch, die unbekümmert um Menschenfahrungen ihren ewigen Befehl folgt und Mutter und Kind auf einander angewiesen hat, läßt ihrer nicht spotten: Sie rächt die Sünde wider den heiligen Geist des Lebens an der Gesellschaft, die sie begehrt.

Statistiken reden da eine graufige Sprache von der gewaltigen Verschwendung an Lebenskraft und Volkreichum, die teils auf das Schuldkonto unserer sozialen Verhältnisse, teils auf das menschlicher Engherzigkeit kommt. Die Säuglingssterblichkeit ist zwar in fast allen Kulturländern während der letzten 8 bis 9 Jahre, dank besserer hygienischer und sozialer Maßnahmen, gesunken.¹⁾ Aber immer noch wird mit der Mutterschaft ein ungeheuerlicher Raubbau getrieben, und die Frage der Herabminderung der Säuglingssterblichkeit, des massenweisen Zugrundegehens von keimendem Leben, harret noch ihrer Lösung.

Auf der Hygieneausstellung in Dresden zeigten Tafeln, daß Kleinarbeiterinnen 70 %, Polierinnen 55 %, Büro- und Labenanestellte 31 % Früh- und Fehlgeburten haben. In Wien stellte man bei Staniolapfelspüherinnen über 30 %, bei Christfigelberinnen 29 % Fehlgeburten fest. In Berlin ergab sich bei Arbeiterinnen der Spielwarenindustrie ein Prozentsatz von 25 %, bei Hutmacherinnen 26 %, bei Wäschearbeiterinnen 20 %, bei Ziegel- und Mörteilträgerinnen bis zu 58 % Fehlgeburten, und das alles bei einer Durchschnittsziffer von 3 %. — Dabei ist die Säuglingssterblichkeit in Berliner Arbeiterfamilien fast dreimal so groß wie in wohlhabenden Kreisen.²⁾

Aber nicht nur die Industrie fordert ihre Massennopfer: Nach Feststellungen von Carl

¹⁾ In Deutschland von 20 % auf 15 %.

²⁾ Siehe „Neue Generation“ 1909, (S. 309).

Lyska¹⁾ ist die Kindersterblichkeit im ersten Lebensjahr in den agrarischen Provinzen Deutschlands mit überwiegendem Großgrundbesitz eine unverhältnismäßig hohe. Sie zeigt hier, wo wegen der vorhandenen Leutenot Frauen und Mädchen ohne Rücksicht auf ihren körperlichen Zustand am meisten ausgenützt werden, im Gegensatz zu allen andern, selbst den Industriebezirken, eine s e i g e n d e Tendenz. Vergleicht man nun die Ziffern der ehelichen und unehelichen Totgeburten, so kommen auf die ehelichen 3%, auf die unehelichen 5%, und von unehelich Geborenen sterben im ersten Jahr etwa 28,5% gegen 16,7% ehelich Geborener. Die Überlebenden aber, die ein engherziges Pharisäertum von vorneherein mit dem Kainszeichen stempelt, werden großenteils zu Kräften, die sich in Haß und Zerstörungswut gegen die Gesellschaft lehnen: die Statistiken der Gefängnisse, Zucht- und Irrenhäuser wissen davon zu erzählen. Versuche, diesem Unheil durch Errichtung von Findelhäusern, Krippen und Kinderheimen zu steuern, blieben klägliches Stückwerk, bis endlich langsam die Erkenntnis herausdämmerte, daß hier nur g a n z e Arbeit helfen kann, die lange vor der Geburt einsetzt; daß man der werdenden Mutter gesündere Lebensbedingungen, Ruhe und Pflege während des Wochenbetts, dem Kinde aber seinen ureigensten Lebensquell: Mutterbrust und Mutterliebe sichern muß, daß Kinderchutz ohne Mutterschutz unmöglich, und daß Mutterschutz eine soziale Notwendigkeit ist.

Alle großen Kulturbewegungen wurzeln in der Not ihrer Zeit, finden in ihr den Nährboden für die Zukunftsaat, die sie ausstreuen. Aber getragen werden sie stets von e i n z e l n e n, die diese Not tiefer und feiner empfinden und deshalb auch Mut und Kraft haben zum Kampf gegen eine Welt von Vorurteilen. So auch die Mutterschutzbewegung, die vor etwa 9 Jahren in unserm Vaterland aus mancherlei Quellen zusammengefloßen ist. Dichter und Schriftsteller²⁾ haben sie vorbereitet, indem sie nicht nur auf die soziale

Latsache einer geächteten, mißhandelten Mutterschaft hinwiesen, sondern auch die Ursachen dieser Erscheinung, die bestehenden Sittlichkeitsanschauungen, vor das Forum ihrer Kritik fordereten. — Sozial denkende und arbeitende Frauen kämpften in der Erkenntnis, daß man Krankheiten von innen heraus heilen muß, für eine Höherwertung der Mutterschaft und schufen Mütterheime auf einer freieren Grundlage als bisher. Als erstes in diesem Sinn gilt wohl das auf Anregung von A d e l e S c h r e i b e r in S c h ö n e b e r g 1903 gegründete Mütter- und Säuglingsheim. Auf der Tagung des Bundes fortschrittlicher Frauen in Hamburg im Herbst 1903 wurde zuerst in öffentlicher Versammlung die rechtliche, soziale und ethische Befreiung der unehelichen Mutter und ihres Kindes gefordert, und als fruchtbarer Keim entwickelte sich daraus der gemeinsame Plan der Referentin, D. r. p h i l. H e l e n e S t ö d e r, und von Frau M a r i a L i s h n e w k a, einen Verein zur Reform der sexuellen Sittlichkeit und einer höheren Wertung der Mutterschaft mit entsprechender Zeitschrift ins Leben zu rufen. Unabhängig davon hatte die Schriftstellerin R u t h B r é im November 1904 in Leipzig die Gründung eines Mutterschutzvereins in die Wege geleitet, der im Interesse einer gesunden Generation Mütterfamilien auf dem Lande ansiedeln wollte.

Aus all diesen Strömungen erwuchs die Gründung des Bundes für Mutterschutz in Berlin im Januar 1905, dessen Vorsitz Dr. Helene Stöcker übertragen wurde.³⁾ Der Aufruf in den Tagesblättern, der 57 Unterschriften bedeutender Ärzte, Sozialpolitiker, Reichstagsmitglieder und Anhängerinnen der Frauenbewegung trug, betont die Notwendigkeit des Mutterschutzes aus sozialethischen, rassenhygienischen und volkswirtschaftlichen Gründen. Das Programm umfaßt Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherstellung der Mütter, zur Errichtung von ländlichen und städtischen Mütterheimen, juristische und ärztliche Rat- und Beistanderteilung, — vor allem aber den Kampf gegen die gesellschaftliche Vernehmung der unehelichen Mutter und die ungerechten Gesetzesparagrafen, die ihre

¹⁾ Siehe „Neue Generation“ 1901, Dezemberheft: „Säuglingssterblichkeit und Mutterschutz“ von Carl Lyska.

²⁾ Unter vielen andern Carpenter („Wenn die Menschen reif zur Liebe werden“), Ellen Key, „Das Jahrhundert des Kindes“, „Über Liebe und Ehe“ — Gustav Freyden, Richard Dehmel, Gerhart Hauptmann usw.

³⁾ Der erste Vorstand setzte sich zusammen aus Dr. Helene Stöcker, Ruth Bré, Maria Lischnowska, Dr. jur. Frieda Quening, Dr. Max Marcuse, Dr. Ivan Bloch, Professor Sembart.

schwachen Schultern einseitig mit der pekuniären Sorge für das Kind belasten, ohne den Vater genügend heranzuziehen.

Als Publikationsorgan dient die von Dr. Stöcker gegründete und geleitete Zeitschrift zur Reform der sexuellen Ethik „Mutterchutz“, ¹⁾ seit 1908 „Die neue Generation“, ²⁾ die sich die vorurteilslose Prüfung aller einschlägigen Probleme von den verschiedensten Seiten aus zur Aufgabe gemacht hat, um damit eine Grundlage zur Erneuerung und Vertiefung unserer sittlichen Anschauungen zu schaffen.

Prinzipielle Meinungsverschiedenheiten zwischen Ruth Bré ³⁾ und der Berliner Gruppe führten sehr bald zu einer Aufspaltung; Ruth Bré gründete mit ihren Anhängern eine ländliche Mütterkolonie in Hermsdorf a. Rhnast, die sich aber pekuniär nicht halten konnte. Die verbleibenden Vermittler sind später dem inzwischen rasch aufblühenden „Deutschen Bund für Mutterchutz“, wie er sich seit 1908 nennt, wieder zugesprochen und werden als „Ruth Bré-Fond“ verwaltet.

Durch schwere innere und äußere Kämpfe hindurch hat die junge Organisation unbetrt ihre Ziele immer klarer herausgearbeitet und sie zusammengefaßt in dem Streben, eine Gesinnung der sexuellen Beziehungen anzubahnen, und vor allem einzutreten für

- a) eine reichsgesetzliche Mutterschaftsversicherung,
- b) rechtliche und soziale Gleichstellung des unehelichen Kindes mit dem ehelichen,
- c) Eheformen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet,
- d) Achtung vor der Mutterschaftsleistung der Frau.

Die 1910 vom jetzigen Bundesvorsitzenden, Justizrat Rosenthal (Breslau) herausgegebenen „Richtlinien“ ⁴⁾ begründen diese For-

derungen sowie die Stellung des Bundes zu der vielfach mißverstandenen „Neuen Ethik“.

Die Ideen des Bundes breiteten sich allmählich immer mehr aus und führten zu der Bildung von Ortsgruppen in Berlin, Bremen, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Hamburg, Leipzig und Mannheim. Abgesplittert haben sich im Lauf der letzten 3 Jahre die Ortsgruppen: Liegnitz, Königsberg, Posen und Stuttgart, die in der allgemeinen Verbreitung dieser Ideen eine Gefahr für ihre praktische Arbeit sahen, sowie im Jahr 1910 die „Deutsche Gesellschaft für Mutter- und Kindesrecht“ in Berlin, die praktisch und theoretisch Mutterschutzarbeit leistet. München ist 1905 von Frau Dr. Stöcker gegründet, aber von Anfang an selbständig gewesen.

Zu allen sein Gebiet streifenden Fragen hat der Bund stets Stellung genommen; so 1908 sowohl zur Regelung des Hebammenwesens, als auch durch eine Eingabe an eine Reihe von Städten zur städtischen Schwangerschafts- und Unterziehung von Frauen. In zwei Eingaben, 1906 und 1910, an die Kultusministerien hat er die Frage der sexuellen Belehrung in den Schulen angeregt, in drei dem Reichstag überfandten Mittschriften ist er für die staatliche Mutterschaftsversicherung eingetreten, zu deren Ausbau in der Reichsversicherungsordnung er 1910 eine außerordentliche Tagung berief.

Im Januar 1910 ⁵⁾ hat er sich für ein Begnadigungsgesuch für Anna Berner mit aller Kraft eingesetzt, die ihr elf Monate altes, von vier Gemeinden ausgewiesenes Kind in der Verzweiflung tötete und vom Obergericht zum Tode verurteilt wurde. Dank des warmherzigen Aufrufs von Ruth Bré sind tausende von Unterschriften gesammelt worden. Die Strafe wurde später in 10 Jahre Zuchthaus umgewandelt.

Im September 1911 erfolgte anschließend an den zur Hygiene-Ausstellung nach Dresden berufenen internationalen Kongreß die Gründung der „Internationalen Vereinigung für Mutterchutz und Sexualreform“, der Deutschland, Italien, Österreich, Holland und Schweden beitraten. Die im Juni

¹⁾ Verlag von J. D. Sauerländer, Frankfurt a. M.

²⁾ Verl. v. Osterheld & Co, Berlin W. 15. —

³⁾ Ruth Bré wollte die Rückkehr zu einer Form des Mutterrechts, die auf zwangswise Heranziehung des unehelichen Vaters verzichtet und Anfechtung nur gesunder Mütter auf dem Lande, während die Mehrheit eine stärkere Belastung des unehelichen Vaters, ländliche und städtische Mütterheime und Schutz aller Mütter anstrebt.

⁴⁾ „Was heißt „Neue Ethik“? „Was will der Bund für Mutterchutz?“ von Justizrat Dr. Rosen-

thal. Zu beziehen durch das Propagandabüro des Bundes, Berlin-Wilmersdorf, Sigmaringenstr. 25.

⁵⁾ Siehe „Neue Generation“ 1910, Januarheft.

Dieses Jahres in Berlin tagende zweite internationale Konferenz brachte den Beweis einer gedeihlichen Weiterentwicklung in bezug auf Mitgliederzahl sowohl, als auf Durcharbeitung und Vertiefung der Ideen. Anknüpfungen mit England, Spanien, Rußland, Norwegen und Amerika bieten gute Gewähr für die Zukunft, besonders günstig dürfte der Boden im vorgeschrittenen Norwegen sein, wo die Frauen im Vollbesitz politischer Rechte sind, und wo schon seit 1892 der uneheliche Vater, der seiner vornehmsten Pflicht, für sein Kind zu sorgen, nicht nachkommt, auch sein vornehmstes Recht, das **W a h l r e c h t**, verliert.

Die Mutterchutzbewegung hat eine doppelte Seite: eine rein caritativ-praktische und eine sozial-ethische, und gerade die Vereinigung beider scheint mir die Grundlage für eine Erfolg verheißende Arbeit. Die praktische Arbeit ist Gegenwartsleistung für alle die, die in Not und Gefahr, die elend und verlassen sind. Die Zentralisation der Fürsorge in den **A u s k u n f t s t e l l e n** für **M u t t e r s c h u z**, wie sie fast alle Ortsgruppen des Bundes aufweisen, die ärztliche und juristische Hilfe, Unterkunft und Arbeit vermitteln, ist eine große Erleichterung für die Hilfesuchenden. Und der Wahlspruch, der über der Tür der ersten Berliner Auskunftsstelle zu lesen war: „Zum Richten sind wir nicht da!“ steht unsichtbar über all unsern Auskunftsstellen und Mütterheimen. Gewiß gab es schon früher Unterkunftsstätten für uneheliche Mütter und Kinder, wenn auch in ganz unzureichender Zahl, und es hieße nicht der Wahrheit die Ehre geben, wollte man Heimen, wie dem von Bertha Lungstraf in Bonn, nicht volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Aber meist auf konfessioneller Grundlage stehend, sehen sie in den Mädchen „Gefallene“ und öffnen größtenteils ihre Pforten nur „erstmalig Gefallenen“. Der Mutterchutz kennt keine „Gefallenen“, sondern nur Mütter und glaubt, in der Erziehung zu den Pflichten der Mutterschaft, in der Freude am Kinde eine weit stärkere Stütze zu bieten, als in unfruchtbarer Reue und Buße.

Heime des Bundes sind in Berlin, Bremen¹⁾, Breslau²⁾, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig und Mannheim.

Auch die beiden Heime der „Deutschen Gesellschaft für Mutter- und Kindesrecht“¹⁾, das Bremer Mütter- und Säuglingsheim **L e n e v e r**, das Münchener, Stuttgarter, Liegnitzer Heim, das Mutterchutzhaus **P a n k o w** bei Berlin, das des Vereins „Frauenwohl“ **W t. Mutterchutz Hannover**, das des Breslauer Armenpflegerinnenvereins, **B r e s l a u u. a. m.** arbeiten nach gleichen Grundfäden. — Die Zahl aller Unterkunftsstätten für Mütter und Säuglinge beläuft sich, soweit eine verlässliche Feststellung überhaupt möglich ist, nach einer Umfrage der „Deutschen Gesellschaft für Mutter- und Kindesrecht“²⁾ vom Sommer 1912 in deutschen Städten über 20 000 Einwohner auf 147 Anstalten; darunter sind 59 Entbindungsanstalten, 60 Wöchnerinnen- und 28 eigentliche Mütterheime.

Alle praktische Arbeit in Ehren: dem großen Elend gegenüber bleibt sie ein schwacher Damm. Will man die Quellen verstopfen, so muß man tiefer graben, muß an den falschen Werturteilen rütteln, die diesen Zuständen zu Grunde liegen, muß vorurteilsfrei die uns überkommenen Moralanschauungen auf ihren Gehalt prüfen. Und hierin steht der Mutterchutz seine zweite, wichtigere Aufgabe. Ohne weiteres müssen wir auch hier einen merkwürdigen Zwiespalt zwischen Theorie und Praxis zugeben: die herrschende Moralanschauung stellt die Ehe als das **e i n z i g** sittliche Verhältnis zwischen Mann und Weib hin; in Wirklichkeit haben wir nicht nur etwa 200 000 uneheliche Geburten jährlich in Deutschland, und damit mindestens vier bis fünf mal so viel Menschen, die in freien Verhältnissen oder flüchtigen Liebesbeziehungen zu einander stehen, sondern auch die **P r o s t i t u t i o n**, die ein staatlich sanktioniertes Gewerbe mit Menschen darstellt, die Frau zur Ware herabdrückt und durch die in ihrem Gefolge einherschreitenden Geschlechtskrankheiten zum Bürgengel des Volkes geworden ist.

In Wahrheit haben wir auch nicht **g l e i c h e s R e c h t** für alle, sondern eine Doppelmoral für Mann und Weib, die gleiche Tat mit un-

den von besonderen Vereinen „Mütterheim“ des Bundes für Mutterchutz mit Zuschüssen der Ortsgruppen unterhalten.

¹⁾ „Berlin Westend“, und „Mutterhilfe in Wilmersdorf“.

²⁾ Siehe Abele Schreiber, „Mutterschaft“, Verlag von Albert Langen, München.

¹⁾ 2 Betten, verbunden mit Auskunftsstelle.

²⁾ Das Breslauer und Hamburger Heim wer-

gleichem Maße mißt, und dem körperlich und wirtschaftlich schwächeren Teil die pekuniäre und moralische Verantwortung aufbürdet, die das Weib ächtet und dem Mann stillschweigend alles erlaubt.

Wir haben auch nicht nur Ehen, die nur der Tod scheidet, sondern unter dem äußern Deckmantel oft genug eine Fülle von Leid, Elend, Lüge und Betrug, — und von dem Schutz, der die Ehe angeblich sein soll, reden kranke Ehefrauen und syphilitisch belastete Kinder gar zu häufig eine traurige Sprache.

An dieser Stelle gilt es, einen Irrtum richtig zu stellen, der immer wieder als Grund gegen die Aufklärungsarbeit des Bundes für Mutterschutz geltend gemacht wird: Nicht gegen die Ehe geht der Kampf, sondern gegen die Prostitution, wenn man die tatsächlich trotz der Ehe, trotz Schmach und Achtung bestehenden freien Verhältnisse durch Anerkennung auf eine höhere Stufe heben will. Die Ehe ist und bleibt das Kulturideal, das aber — die Tatsachen sprechen! — nicht von allen erreicht wird. Freilich ist damit die Ehe im wirklich ethischen Sinn einer auf gegenseitiger Liebe und Treue, auf unbedingtem Verantwortlichkeitsgefühl aufgebauten Lebensgemeinschaft gemeint. Heute gilt den meisten die Form mehr als der Inhalt: ein „Ja“ und „Amen“ von Staat und Kirche — und jede, auch die Kaufsehe, die doch nur ein Schacher an Leib und Seele um Titel und Würden, um schönen Mammon, eine lebenslängliche Prostitution ist, ist in den Augen der Menge geheiligt! Und mag ein freies Verhältnis noch so große Werte an Liebe und Treue aufweisen: den Makel der Unstillschkeit waschen sie nicht ab! An rein äußern Maßstäben mißt man innere Werte und verwechselt Sitte und Sittlichkeit. Sitten sind wandelbar, und niemand weiß, ob die heutige Eheform für alle Zeiten „Sitte“ ist. Sittlichkeit ist ewig, sie ist Verantwortlichkeitsgefühl, ist Wille zum Guten. — Indem der Mutterschutz diese Maßstäbe angewandt haben will auf das Verhältnis von Mann und Weib, predigt er erst die wahre Ehe. Er will nicht die „freie Liebe“ im Sinn des zügellosen Sichauslebens, sondern die durch innere Bande tausendfach gebundene Liebe, die die äußere Bindung nicht grundsätzlich ablehnt, ihrer aber nicht bedarf.

Und die Forderung einer leichteren Ehebindung ist kein Eintreten für Leichtsinns und Flatterhaftigkeit, sondern ein Aufräumen mit all dem Schmutz, all der Würdelosigkeit, die heute der Trennung zweier Menschen anhaften. Innerlich Morisches, längst Auseinandergefallenes künstlich zusammenhalten ist nur auf Kosten der Wahrheit und Menschenwürde möglich. Ebenso aber kämpft der Mutterschutz an gegen ein naturwidriges Auseinanderreißen dessen, was für einander geschaffen ist: Mutter und Kind.

„Mutterhände sind wie warme Sonne,
„Füllen zarte Blüten
„Sanft in Liebe ein. —
„Kleine Kinder sind wie zarte Blüten,
„Brauchen Wärme
„Und viel Sonnenschein!“

Will man aber den im Interesse der jungen Generation immer wieder von Ärzten, Rasenhygienikern und Sozialpolitikern geforderten Mutterschutz, dann dürfen Geldsorgen ihn nicht illusorisch machen. Dies erkennend, hat man in mehreren Ländern an das Arbeitsverbot für Wöchnerinnen sehr bald Zahlung von Wochenbettgeldern geknüpft. Deutschland (1) ging hier voran, nachdem es ein Jahr später als die Schweiz, 1878, eine Schonzeit für Arbeiterinnen eingeführt hatte, allerdings nur eine dreiwöchentliche, während die Schweiz von Anfang an 8 Wochen gesetzlich festlegte. Jeder Erweiterung der Ruhezeit schloß Deutschland auch erweiterte Wochenbettunterstützung an. Im Anschluß an die 1890 vom Kaiser nach Berlin berufene internationale Arbeiterschuttkonferenz, wo der Kaiser das Wort sprach: „Das Arbeitsverbot der Wöchnerinnen hängt mit der Hebung der Rasse eng zusammen; bei einer solchen Sache darf Geld keine Rolle spielen!“ wurden 1891 die Schutzbestimmungen auf vier, 1908 auf mindestens sechs Wochen erhöht. Die Unterstützungen flossen aus den durch die Arbeiterversicherungs-gesetzgebung geschaffenen Orts- und Betriebskrankenkassen, sie wurden laut Reichsgesetz von 1883 auf die halbe Höhe des Tagelohns festgesetzt.

Hier liegt der erste Baustein zu der staat-

1) Dr. Alfons Fischer: „Die Mutterschaftsversicherung in den europäischen Ländern“. — Erschienen in der Sammlung „Kultur und Fortschritt“ bei F. Dietrich, GutsMuth bei Leipzig 1911.

lichen Mutterchaftsversicherung, deren weiterer Ausbau von verschiedenen Seiten kräftige Förderung erfährt, unter anderem durch den Bund deutscher Frauenvereine,¹⁾ den Verband fortschrittlicher Frauenvereine,²⁾ die sozialdemokratischen Frauen³⁾ und den Bund für Mutterchutz.⁴⁾ —

Übereinstimmend fordern die vier Vereinigungen: a) Ausdehnung der Schonzeit auf mindestens 8 Wochen.⁵⁾ b) Erhöhung des Pflegegeldes auf die Höhe des vollen Tagelohns. c) Hebammendienste, freie ärztliche und pflegerische Hilfe und Heilmittel. d) Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Dienstreisende, Heimarbeiter und Tagelöhner.

Die drei letztgenannten Vereinigungen wollen auch die nicht versicherungspflichtigen Frauen von Rassenmitgliedern, deren Familieneinkommen 3000 M., — die Sozialdemokratinnen setzen 5000 M. — nicht übersteigt, einbezogen, und „Mutterchutz“ und sozialdemokratische Frauen verlangen außerdem obligatorische Schwangerschaftsunterstützung, Stillprämien bis zu 26 Wochen und freie Hauspflege. Ein von Geheimrat Mayet ausgearbeiteter Kosten- und Deckungsanschlag lag der Petition des Bundes für Mutterchutz bei.

Die am 30. Mai 1911 vom deutschen Reichstag verabschiedete Reichsversicherungsbauordnung brachte hinsichtlich der Mutterchaftsversicherung bittere Enttäuschungen. An Verbesserungen bringt sie außer einigen fakultativen Bestimmungen, die naturgemäß auf dem Papier stehen, in der Hauptsache nur eine Erweiterung des Kreises der Versicherten durch Einbeziehung der Land- und Heimarbeiterinnen, der Büroangestellten, Bühnenmitglieder und Lehrerinnen, und durch Heraufsetzen der Einkommensgrenze von 2000 auf 2500 M. Die Zahlung des Wochengeldes wird auf 8 Wochen ausgedehnt.

Der Abgeordnete Dr. David predigte in seiner warmen, überzeugenden Rede vom 8. Mai

1911 im Plenum des Reichstags tauben Ohren, als er darauf hinwies, daß es sich hier um den Schutz höchster nationaler Güter, um die kommende Generation, die Zukunft unseres Volkes handele, an der alle Parteien gleichmäßig interessiert seien¹⁾. — Selbst die sehr bescheidene Regierungsvorlage wurde noch verschlechtert durch die Annahme eines agrar-konservativ-merikalen Antrags, dahingehend, daß Landkrankenkassen nur 4 Wochen Unterstützung zu gewähren brauchen.

In die vielfachen Lücken des staatlichen Mutterchutzes traten in Deutschland seit einigen Jahren auf Selbsthilfe beruhende Vereine, deren Endziel die gesetzliche Regelung der Mutterchaftsversicherung ist: die Propagandageellschaften für Mutterchaftsversicherung²⁾; als erste die Karlsruher, von Dr. Alfons Fischer gegründete, der die Heibelberger und Baden-Badener bald folgten. Aus Mutterchaftsklassen, deren erste vom Karlsruher Stadtrat und der Landesversicherungsanstalt Baden durch ansehnliche Summen unterstützt, am 1. Juli 1909 eröffnet wurde, zahlen sie Stillprämien und Wochengelder auch an die gesetzlich nicht versicherungspflichtigen Frauen, die hier Mitglieder werden können. — Die erste auf kommunale Grundlage gestützte³⁾ Mutterchaftsversicherung in Deutschland wurde auf Antrag des Arztes Dr. Hesse 1910 im sächsischen Industriestädtchen Sebnitz mit 3000 M. jährlichem städtischen Zuschuß errichtet.

Mit Annahme der Reichsversicherungsordnung ist für lange Zeit der Ausbau der gesetzlichen Mutterchaftsversicherung zum Stillstand verurteilt, weshalb die geringen Erfolge doppelt zu beklagen sind. Das „Unannehmbar“, mit dem die Regierung dem ganzen Gesetz bei Annahme freier Hebammendienste und ärztlicher Hilfe drohte, zeugt von gänzlichem Mangel an Verständnis für den Wert der Mutterchaftsleistung. — In Osterreich-Ungarn und einer Reihe von Schweizertädten, Zürich an der Spitze, sind jene Hilfsleistungen längst obligatorisch. Und der Schweizer Gesetzentwurf, der am 13. Juni 1911 in den Ständelammern

¹⁾ Siehe Petition an den Reichstag vom 3. März 1903.

²⁾ Siehe Petition an das Reichsamt des Innern aus d. Jahre 1905.

³⁾ Siehe „Vormärts“ vom 20. Okt. 1910.

⁴⁾ Siehe Petitionen aus 1907, 1910, 1912, sowie Tagung v. 4. u. 5. Dez. 1910: „Die Mutter in der Reichsversicherungsordnung.“

⁵⁾ Der Bund deutscher Frauenvereine u. der Bund f. Mutterchutz fordern 12 Wochen, 6 vor, 6 nach der Entbindung.

¹⁾ Siehe Reichstagsverhandlungen vom 8. Mai 1911, §§ 210—213, Wochenhilfe.

²⁾ Siehe Alfons Fischer: „Die Mutterchaftsversicherung in den europäischen Ländern.“

³⁾ Siehe „Neue Generation“ 1911 Heft 1.

durchging, will aus staatlichen Zuschüssen an die Krankenkassen Wochengelder und Stillprämien bestreiten.

In einem Kulturland nach dem andern beginnt der Gedanke der Mutterschaftsversicherung Wurzel zu schlagen. Geburtenrückgang und Säuglingssterblichkeit als treibende Kräfte werden ihn nicht zu Ruhe kommen lassen, bis er zum segenspendenden Baum geworden ist, unter dessen

Schutz die Mutterschaft ausruhen kann nach viel Verfolgung und Leid. Immer mehr wird sich den Gesetzgebern die Wahrheit ausdrängen, daß sich keine Kapitalanlage so gut verzinst, wie eine Ausgabe „für Mutter und Kind“ *) Möchte die andere Erkenntnis hinzukommen: daß Mutterschaft heilig ist als ewig junge Quelle des Lebens. —

*) Dr. David, Reichstagsrede vom 8. Mai 1911.

Die Frau in der ländlichen Wohlfahrtspflege.

Von

Martha Lucas.

Große und tiefgreifende Veränderungen hat die neue Zeit für unser flaches Land und seine Bevölkerung mit sich gebracht. Wir sehen z. B. auf den Gütern das frühere „patriarchalische“ Verhältnis zwischen Herrschaft und Arbeitern durch ein anderes, zeitgemäheres verdrängt. In den Bauerndörfern hat die alte bäuerliche Kultur vielfach einem ziemlich trüben Abbilde städtischer Kultur Platz gemacht, während andererseits der Bauer nur selten mit den Fortschritten der landwirtschaftlichen Betriebsweise Schritt gehalten hat. Vor allem aber erscheint Hand in Hand mit dem unaufhaltsamen Anwachsen der großen Städte eine mehr und mehr zunehmende Entvölkerung des flachen Landes, die sich in der Landwirtschaft als Leutenot bitter fühlbar macht.

Besonders scharf wurden diese Vorgänge in ihrem Zusammenhange und ihren Ursachen vor einer Reihe von Jahren von Heinrich Söhrety beleuchtet, der zugleich mit großer Wärme und Eindringlichkeit auf die aus ihnen erwachsenden Pflichten und Aufgaben hinwies. Zur Lösung dieser Aufgaben war zwar schon manches geschehen, aber es war auch noch mehr versäumt worden. Jetzt wurden von Söhrety und den sich um ihn sammelnden einsichtsvollen Männern neue, von der Liebe zum Landvolle und vom Verständnis für seine Eigenart diktierte Richtlinien aufgestellt.

Im Jahre 1896 kam es zur Gründung eines Vereins, der jetzt „deutscher Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege“ heißt. *)

*) Bis 1903 „Auschuß für Wohlfahrtspflege

Die Bezeichnung „ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege“ begreift alle die Bestrebungen in sich, die die Gesundung oder Gesunderhaltung der ländlichen Zustände erzielen und darauf gerichtet sind, das Landvolk in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu fördern, sein Geistes- und Gemütsleben zu bereichern und Schönheitsgefühl und Heimatfreude bei ihm zu erwecken.

* * *

Das weite Arbeitsfeld, das der Frau in der ländlichen Wohlfahrtspflege zufällt, erscheint hier blühend und wohlbebauet, dort noch völlig brachliegend. Ein großer Teil der durch Bildung, Stellung usw. zur Wohlfahrtsarbeit berufenen Frauen steht ihr noch immer unschlüssig gegenüber. Allerdings erfordert die Wohlfahrtspflege gewöhnlich ein nicht Geringses: Zeit. Man bedenke, was das für eine Hausfrau sagen will, die den Druck der Leutenot meist schwer empfinden muß. Die Hauptursache liegt aber doch tiefer. Hilfsbereit und opferwillig wie kaum eine andere, wo es andern zu nützen gilt, betritt die Hausfrau alter Schule dazu ungern einen andern Weg als den „Gutes zu tun“, mildbütig zu sein.

Man hat den Unterschied zwischen den früher und den heute von der Hausfrau zu lösenden

auf d. Lande“. Der Verein zählt heute nahezu 15 700 Mitglieder, sein Organ ist die 1894 von Söhrety gegründete Zeitschrift „das Land“. Er besteht aus einem Hauptverein (Centrale Berlin, Vorsitzend. Wirtl. Geh. Rat, Ministerialdirektor Dr. v. Thiel, Geschäftsführer Professor H. Söhrety) und verschiedene Landesvereine.

Aufgaben so dargestellt, daß früher, zur Zeit des patriarchalischen Verhältnisses, die Gutsfrau ein Körbchen mit Speisen in das Haus des erkrankten Arbeiters brachte, während sie heute die Arbeiterfrau instand setzt, diese Speisen selbst zu bereiten. — Nun, viele Gutsfrauen halten auch jetzt noch „das Körbchen“ für ausreichend.

Wer nur durch Wohlthun helfen will, muß freilich seinen Blick jeder nicht durch Wohlthaten heilbaren Nothlage verschließen. Frauen, die das nicht taten und zugleich praktisch und thätig waren, mußten notwendig über die Mildtätigkeit hinausgebrängt werden. Wir finden denn auch eine Fülle von Wohlfahrtsarbeit auf dem Lande längst von Frauenhand in Angriff genommen. Mit ihrer Warmherzigkeit, ihrem Talent, alles traulich zu gestalten, und mit ihrer Gabe, anderer Eigenart zu verstehen, hat die Frau in vielen ihrer Leistungen die Ideale der ländlichen Wohlfahrtspflege aufs Schönste verwirklicht.

Freilich läßt sich das nicht von allem von ihr auf diesem Gebiet Geschaffenen sagen. Vielfach tritt eine Neigung zum Schematischen zu Tage, die an sich vortreffliche Einrichtung erhält nichts Bodenständiges, Ländlich-Heimatliches und bleibt daher ein Fremdkörper im Dorfleben. Durchaus nicht jeder ist zur ländlichen Wohlfahrtspflege geschikt, und auch die beste Wohlfahrts-Einrichtung kann durch die leitende oder ausführende Persönlichkeit etwas Kalt-Schablonenhaftes erhalten oder gar zum Almosen gestempelt werden.

Durch Sammeln und Weiterentwickeln der in der Wohlfahrtsarbeit gemachten Erfahrungen, durch Anregung und Mobilmachung immer weiterer Kreise und endlich, indem sie hier und da ein neues Licht auf Weg und Ziel werfen, bemühen sich die Vereine für ländliche Wohlfahrtspflege unablässig, das Werk zu fördern.

Von Schriften, die zu diesem Zweck für die Frau vom „Deutschen Verein für ländl. Wohlfahrts- u. Heimatpflege“ herausgegeben wurden, sind hauptsächlich zu erwähnen: „Die Frau auf dem Lande“ von Frida Gräfin zur Lippe, der kleinere und jüngere „Landfrauenwegweiser“, beides Sammelwerke, endlich die Zeitschrift „Die Gutsfrau“, sämtlich im Verlage der „Deutschen Landbuchhandlung“, Berlin.

Vielfache Vorträge, auch ganze Vortragszyklen finden statt. In Tübingen wurde im Vorjahre vom Verein für ländliche Wohlfahrtspflege in Württemberg und Hohenzollern sogar ein Kursus für ländliche Wohlfahrtspflege veranstaltet,

an dem auch Frauen teilnahmen. Ebenso wurden Universitäts-Vorlesungen über ländliche Wohlfahrtspflege gehalten.

Drei aufs engste einander berührende Felder sind es, die das große Aufgabegebiet der Frau in der ländlichen Wohlfahrtspflege bilden. Die Krankenpflege, die Kinderfürsorge und die Arbeit an der weiblichen Landbevölkerung, vorzüglich an der weiblichen Jugend. Von ihnen wurde die erstgenannte am frühesten und am eifrigsten geübt, während die letzte in der neuesten Zeit erst in den Vordergrund gedrängt wird. *)

Es soll nun hier versucht werden, einen ungefähren Ueberblick über die auf diesen Gebieten entfaltete Thätigkeit zu geben. Zur besseren Veranschaulichung sollen einige besonders zweckmäßige oder für das Wesen der ländlichen Wohlfahrtspflege bezeichnende Einrichtungen ausführlich geschildert werden.

Zunächst seien hier die Frauenorganisationen genannt, die sich in der Wohlfahrtspflege auf dem Lande betätigen, nämlich: „Der Verband der deutschen Frauenvereine vom roten Kreuz“, die „Frauenhilfe“ des Evang. kirchl. Hilfsvereins, „der katholische Frauenbund“ und „der deutsche Frauenverein für die Ostmarken“.

Für einen großen Teil aller Wohlfahrtsbestrebungen sind unbedingte Erfordernisse: Geeignete, möglichst geschulte Kräfte (z. B. in der Krankenpflege) und geeignete Räumlichkeiten. Letztere bietet am besten das Gemeindegemäuer. Es soll neben der Schwesternwohnung Krankenzimmer, Bad, großen Saal und Küche, sowie sonstige den Bedürfnissen des Orts entsprechende Räume enthalten. Da nur wohlhabende Gemeinden instande sind, einen solchen Bau auszuführen, so hat auch hier verschiedentlich die Frau helfend eingegriffen. So wurden z. B. von der „Schlesischen Frauenhilfe“ eine Anzahl von Gemeindefällen und Gemeindefäulern errichtet. In der elsässischen Ortschaft Walderbach wurde ein Heupfeicher durch die „Frauenhilfe“ mit 3 800 M. Kosten zum Gemeindefaale eingerichtet usw.

*) Dies trat z. B. in einer im Februar d. J. in Berlin stattgehabten großen Landfrauenversammlung zu Tage, die der Verband evangelischer Jungfrauenvereine Deutschlands einberufen hatte, um über die Wohlfahrtspflege auf dem Lande als Frauenfrage zu verhandeln.

Als berufsmäßig ausgebildete Arbeitskräfte für Kranken- und Gemeindepflege sind zu nennen: Die vielfach als Gemeindepflege angeestellten Diakonissen, die kathol. Ordensschwestern, die vom evang. Diakonieverein in Zehlendorf für ländliche Kranken- und Gemeindepflege ausgebildeten Diakonieschwestern und die Rote-Kreuz-Schwestern.

Eigens für die ländliche Wohlfahrtspflege in umfassenderem Sinne vorgebildet wird die Landpflegeschwester, die vor gründlicher Erlernung der Krankenpflege einen einjährigen Lehrgang in der Landpflegeschule des Landpflegerverbandes (Ins Leben gerufen durch Gräfin zur Lippe-Oberhörsfeld.) durchzumachen hat und hier in allen Zweigen der Hauswirtschaft einschl. Kleintierzucht, Obst- und Gartenbau, und der Jugendfürsorge ausgebildet wird. Sie ist sowohl befähigt, den Mädchen Koch- und Nähunterricht, den Knaben Unterweisung in Handfertigkeiten zu geben, (Korbflechten, Pantoffelmachen etc.) wie auch Mütter-Familien- und Lesende zu leiten.

Krankenpflege, Säuglings- und Tuberkulosenfürsorge.

Recht traurig ist es gewöhnlich um die Kranken im Dorfe bestellt. — Trotz besten Willens ihrer Angehörigen, es ihnen an nichts fehlen zu lassen, führt Mangel an Zeit und an Einsicht zu den verhängnisvollsten Mißständen. So muß in der Ernte oder andern Zeiten dringender Landarbeit, wo jede Hand draußen gebraucht wird, der Kranke meist allein daheim bleiben. Umgekehrt strömt Sonntags gern ein Ueberfluß an Besuchern ins Krankenzimmer, auch bei ansteckenden Krankheiten, und man läßt unbeforgt so viele wie möglich hinein, — frische Luft aber so wenig wie möglich. Hier sind auch die Anordnungen des Arztes meistens vergeblich. Ein Arzt ist überdies in abgelegenen Ortschaften schwer zu beschaffen und recht kostspielig und wird daher selten rechtzeitig geholt. Kluge Frauen, „Zieh männer“ und allerlei mehr oder weniger geheimnisvolle Hausmittel sind dagegen immer gleich zur Hand.

Die Landkrankenpflege muß somit neben der Fürsorge für die Kranken die Belehrung und Aufklärung der Bevölkerung in hygienischen Din-

gen zu ihrer Aufgabe machen, also ein Stück Erziehungsarbeit leisten und ist daher doppelt wichtig.

Die Krankenpflege auf dem Lande war es denn auch, die die Frauenvereine von vornherein zum besonderen Gegenstand ihrer Wohlfahrtsbestrebungen machten. Aufs Tatkräftigste setzten sie die Gründung von Krankenpflegestationen in den Bezirken ihrer Zweigvereine ins Werk oder beteiligten sich an der Aufbringung der Kosten. In verschiedenen Ländern und Provinzen besteht heute schon eine stich auf sämtliche Bezirke erstreckende organisierte Landkrankenpflege. (z. B. in Baden, Württemberg, Hannover.) In andern ist noch viel Mangel daran.

Wo es irgend möglich ist, wird eine geprüfte Krankenpflegerin auf den Dörfern angestellt. Da aber solche nicht in genügender Zahl vorhanden sind, so werden vielfach Mädchen oder Witwen aus den Landorten selbst in mehrmonatigen oder mehrwöchigen Kursen ausgebildet und dann in ihrem Heimatsorte gegen Gehalt oder Einzelvergütung angestellt. So z. B. die vom Badischen und andern Frauenvereinen kostenlos ausgebildeten Landkrankenpflegerinnen, ebenso die zu Hannover in 6 Monaten ausgebildeten Gemeindepflegerinnen und die neuerdings vom evang. kirchl. Frauenverein im Großherzogtum Hessen in der Landkrankenpflege ausgebildeten Rothelferinnen. Die vom Caritasverband für das katholische Deutschland in ziemlich kurzen Kursen ausgebildeten Krankenbesucherinnen bleiben unbefolgt.*)

Jede Krankenpflegestation erhält einen Krankenpflegeeskrant, der alle zur Krankenpflege nötigen Gerätschaften enthält. („Margaretenspende“, „Paulinenhilfe“, „Charlottenspende“.)

Ein außerordentlich wichtiger Zweig der Krankenpflege ist die Wöchnerinnenpflege. Mangelnde Schonung und Pflege im Wochenbett wird der gesundeitliche Ruin unzähliger Landfrauen. Aus einzelnen ärmeren Landgegenden wird berichtet, daß Frauen, die morgens einem Kinde das Leben gegeben haben, am Abend desselben Tages schon aufstehen und

*) Für freiwillige Helferinnen der „Frauenhilfe“, die unentgeltlich Landkrankenpflege üben wollen, werden demnächst Lehrkurse an der Universität Greifswald eingerichtet.

das Vieh versorgen, weil eben niemand anders dazu da ist. Die Frauenvereine haben in verschiedenen Teilen Deutschlands eine wohlorganisierte Wochenpflege eingerichtet, lassen auch ältere weibliche Personen als *W o c h e n p f l e g e r i n n e n* ausbilden. Mit der Wochenpflege ist dann gewöhnlich die *H a u s p f l e g e* verbunden, d. h. die Versorgung des Haushaltes einschließlich der Haustiere durch die sog. „Hilfsfrauen“.

„Der katholische Frauenbund“ hat auch mit „*B e s u c h e r i n n e n*“ der Wöchnerinnen gute Erfahrungen gemacht. Ältere im Dorfe beliebte Frauen, die dafür entschädigt werden, sprechen in den ersten neun Tagen bei der Wöchnerin vor, kochen für sie, lassen sich das Kind zeigen usw. Der vielfach eingeführte *W a n d e r l o r b* für *W ö c h n e r i n n e n* ist zugleich mit der ersten Ausstattung für das Kind versehen.

Viel Aufmerksamkeit wird heute der *S ä u g l i n g s p f l e g e* zugewendet. Durch persönliche Belehrung, Merkblätter, Stillprämien u. dergl. sucht man den Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit zu führen. Sogar Kurse für Säuglingspflege werden bereits hier und da auf dem Lande abgehalten. Mit Erfolg sind im Rheinlande, z. B. im Kreise Crefeld, Säuglingschwestern tätig.

S a m a r i t e r - W a n d e r k u r s e finden verschiedentlich für die Dorffrauen und Mädchen unentgeltlich statt.

In der neueren Zeit wird ferner die *L u b e r k u l o s e f ü r s o r g e* mit großem Eifer betrieben.

Ein vorzügliches Beispiel, das zugleich ein Bild vom Zusammenarbeiten der Frau und der Dorfgemeinde gibt, ist der mit Hilfe des badischen Frauenvereins gegründete Tuberkuloseauschuss Gottmadingen-Randegg-Bietzingen. Jedes der drei einander nächstgelegenen Dörfer erhielt eigene Verwaltung. Zum Ausschuss gehören: Die Vorsitzende des Zweigvereins als Präsidentin, die Bürgermeister der Gemeinden, ein Mitglied jedes Gemeinderats, Pfarrer, Hauptlehrer, Ärzte und zwei Frauen aus jedem Dorfe. Die Präsidentin verwaltet die allgemeine Kasse. Jährliche Beiträge zahlen: Badischer Frauenverein, Gemeinden, Kreis und Landestuberkuloseauschuss. Sonstige Einkünfte werden von den Gemeindeauschüssen selbst verwaltet und zu örtlichen Ausgaben verwendet. Der Ausschuss sorgt f. für Auffklärung und Belehrung der Bevölkerung über die Tuberkulose, die beiden aus jener Gemeinde gewählten Frauen haben die Aufgabe, Erkrankte zu ermitteln und der Präsidentin Mitteilung zu machen. Es wird nun dafür gesorgt, daß die Kranken in ärztliche Behandlung kommen. Heilbaren wird ein Heilverfahren ermöglicht; während der Ernährer in einer Heilanstalt ist, wird die Fa-

milie unterstützt. Fürsorge für Unheilbare, Maßregeln, die Umgebung der Kranken gegen Ansteckung zu schützen* und Fürsorge für die aus der Heilanstalt Zurückgeführten bilden die weiteren Aufgaben des Ausschusses. Dieser begann seine Tätigkeit durch Flugblätterverteilung und Vorträge und hatte bereits nach zweijährigem Bestehen sehr erfreuliche Erfolge erzielt.

Kinderfürsorge.

a. Kinderbewahranstalten u. ä.

In solchen Landorten, die größtenteils von Feld- oder Fabrikarbeitern bewohnt sind, wo also die Mütter tagsüber meist auf Arbeit gehen und ihre Kinder daheim unbeaufsichtigt lassen, sind *K i n d e r b e w a h r a n s t a l t e n* eine längst erkannte Notwendigkeit. Neben den durch Gutsherrn, Gemeinden usw. ins Leben gerufenen Bewahranstalten finden wir auch außerordentlich viele von Frauenvereinen gegründeten Anstalten. Meistens sind die Krankenpflegestationen mit einer Kinderbewahranstalt verbunden, und wenn die Schwester durch Kranken- und Gemeindepflege zu stark in Anspruch genommen ist, um ohne Hilfe fertig zu werden, so wird ihr ein junges Mädchen oder eine Frau aus dem Dorfe zur Seite gestellt. Als Lokal wird in Ermangelung eines Gemeindehauses irgend eine leere Stube oder Haus gemietet, doch sind auch vielfach eigene Kinderheime von Frauenvereinen erbaut worden. Zum Teil sind die Anstalten mit Krippen vereinigt.

Verschiedentlich betätigen sich gebildete Damen, z. B. Töchter von Gutsherrn, durch Einrichtung und Leitung von Kleinkinderschulen.

Ein oft begangener Fehler ist es, für jedes Dorf ohne Unterschied eine Kleinkinderschule für notwendig zu halten.

Mit Recht betont z. B. Frau Gräfin Schweini-Lönitz, die erfreulicherweise darauf hinweisen kann, daß die Frauen der (dortigen?) Gutсарbeiter schon meistens nicht mehr auf Arbeit gehen, sondern in der eigenen Wirtschaft beschäftigt seien, daß unter diesen Umständen Kleinkinderschulen nicht angebracht seien. Hier haben sich vielmehr sog. *S p i e l n a c h m i t t a g e* bewährt. D. h. die Kinder werden an bestimmten Nachmittagen in der Woche zum Spielen versammelt. (Leiterin die gebildete ländliche Hausfrau oder Hausdchter.) Durch das Spiel wird ein großer erzieherischer Einfluß geübt, das Kind an Freuden und Zeben gewöhnt und sein Vertrauen gewonnen. („Die Gutsfrau“, Jahrg. 1912/13, Heft 3.)

*) U. a. wurden in den Schulen Spuchnäpfe aufgestellt. Dies auch in den Wirtschaften zu tun, sträubten sich die Wirte entschieden.

b. Schulkinderfürsorge.

In manchen Landgemeinden vereint eine Schule Kinder aus mehreren Dörfern und weit zerstreuten Häusern. Da haben die Kinder nun Jahr aus, Jahr in einen oft stundenlangen und sehr beschwerlichen Schulweg zurückzulegen, und bei Regen- oder Lawetter sitzen sie mit feuchten Kleidern und nassem Schuhwerk in der Schule. Vor allem aber bringt das jahrelang fortgesetzte Entbehren eines warmen Mittagessens schwere gesundheitliche Schädigungen mit sich.

Da wohlgemeinte behördliche Verordnungen und Anregungen vielfach an der Leistungsfähigkeit der Gemeinden scheiterten, wendeten die Frauenvereine ihre Aufmerksamkeit diesem Gebiete zu, und eine große Anzahl von Schulkindersuppenküchen verdankt ihnen ihr Bestehen. Diese Suppenanstalten sind gewöhnlich nur während der schlechten Jahreszeit geöffnet, die Suppen werden zum großen Teil aus Präparaten hergestellt. Eltern, die nicht bedürftig sind, läßt man etwas dafür zahlen. Auch Filzschuhe für die Kinder werden angeschafft.

Es sei hier in Kürze Entstehung und Einrichtung einer Schulkindersuppenanstalt geschildert, die von einer einzelnen Frau ins Leben gerufen wurde: Steintkirchen a. d. Im ist ein oberbayerischer Ort. Schulzeit während der Monate Oktober bis Mai von 8—11 und von 12—2 Uhr. (Vorher Kirchgang, nachher für die Mädchen Handarbeit). 190 Schulkinder, von denen nur 80 mittags nach Hause gehen können, — 110 essen auf der Straße oder in der dumpfen Schulstube ihr Stück Brot. Beim Gedanken an diese 110 armen Kinder schmedt dem neuen Ortspfarrer Weiß und seiner Schwester das eigne Mittagessen nicht. Des Bruders Wunsch wird durch die praktische Schwester zur Tat gemacht und eine Suppenanstalt eingerichtet. Speiseaal: ein früherer Kuhstall, der Pfarrer gewinnt die Eltern zur Gründung eines Schulkindervereins, festen Beitrag 10 M monatlich, Naturalien als freiwillige Beisteuer. Das Kochen übernimmt Fräulein Weiß. Kost: Nudelsuppe mit Preiseln, Buttersuppen mit Grünzeug, Erbsen, Reis usw. auch einmal Pfannkuchen. 5—600 g Butter oder Rindsfett, 8 Pfd. Erbsen oder 6 Pfd. Reis sind für eine Suppe nötig. Schon im ersten Jahre konnte der Suppenschulverein 110 Filzstiefelchen anschaffen.

Neu als Wohlfahrtsunternehmung der Frau ist die Schuljahnpflege, (Nur 4% aller Kinder auf dem Lande sollen ganz gesunde Zähne haben, ganz vereinzelt ist jedoch erst die Schuljahnpflege eingerichtet.)

Unter Ueberwindung erheblichen Mißtrauens bei den Schulvorständen des Dorfes hat Freiin Rita zu Puttitz im Jahre 1911 auf ihrem Gute

Regin in der West-Prignitz eine geordnete Schuljahnpflege geschaffen. Der Zahnarzt der nächsten Stadt übernahm gegen ein mäßiges Jahresgehalt die jährlich zweimalige Untersuchung der Zähne sämtlicher Reginer Schulkinder. Hierfür wurde ein Zimmer im Gutsbause entsprechend eingerichtet, in dem auch die „Operationen“ vorgenommen wurden.

Im ersten Jahre mußten (bei nur 30 Schulkindern!) 76 Zähne entfernt und 128 plombiert werden. Im folgenden Jahre erwiesen sich lediglich 17 Plomben als notwendig, während kein Zahn mehr gezogen zu werden brauchte.

c. Ziehkinderfürsorge

Die Fürsorge für die ländlichen Zieh- oder Pflegekinder wird, so notwendig sie ist, erst hier und da durchgeführt, in hervorragender Weise vom Frauenverein für Kranken- und Kinderpflege auf dem Lande in Bayern.*)

Der Aufsicht des Vereins unterstehen z. B. 3226 Kostkinder (in 8 Bezirksämtern) die Aufsicht wird durch beruflich ausgebildete, besoldete Fürsorgerinnen ausgeübt, die daneben Velehrungsarbeit durch Vorträge über Säuglingspflege usw. leisten. Ihre Tätigkeit wird durch die ehrenamtlichen Gemeindefürsorgerinnen aus den Orten selbst ergänzt. Weibe sind durch Anbinden kenntlich gemacht.

Die bisherigen Erfahrungen haben es zum Grundsatze werden lassen, nur selten auf negativem Wege, z. B. durch Beschwerde bei den Ämtern, gegen etwaige Mißstände vorzugehen. Velehrung, Vermittlung etwa nötiger Hilfe u. s. w. sind meist wirksame Mittel, um eine Aenderung oder Besserung zu erzielen. Ja, der Verein hat sogar für Kostfrauen, die eine solche Auszeichnung verdienen, Anerkennungsdiplome anfertigen lassen, eine Einrichtung, die sehr anspornend auf die Frauen wirkt. Das Diplom konnte im letzten Berichtsjahre viermal verliehen werden und erfreute die so ausgezeichneten Frauen außerordentlich. Wo freilich unverbesserlicher Schmutz, zu hohe Sterblichkeit eigener und fremder Kinder und ähnliche Zustände es erfordern, wird der betreffenden Frau das Kostkind entzogen.

*) Die öffentlichen Versteigerungen von Kostkindern an den Mindestbietenden durch bayerische Gemeindeverwaltungen sind bekannt und bieten auch einen Beitrag zum Kapitel der Ziehkinder. Näheres hierüber siehe „Landfrauenwegweiser“ 1911.

So wurde z. B. im Vorjahre eine Kostfrau abgesetzt, „da der Mann Trinker und zeitweise wegen Delirium im Irrenhause war. Der Frau waren zehn eigne und fünf Kostkinder gestorben“. In einem anderen Falle hatte eine Pflegefamilie vier Kostkinder. „In der Kochstube mit 40 cbm Luftinhalt, die auch als Schusterwerkstatt benutzt wurde und der siebenköpfigen Familie den ganzen Tag als Auenthalt diente, schliefen nachts drei Kinder mit der Pflegemutter.“ (XIII. Jahresbericht des Vereins.)

Oft sorgt der Verein dafür, daß die Armenpflege ein zu niedriges Kostgeld erhält, so daß das Kind in der guten Pflegestelle bleiben kann. Durch Vermittlung der Fürsorgerinnen werden ferner Kinder orthopädischer Behandlung, Augenklinten usw. zugeführt. Geklagt wird über einen großen Milchmangel in vielen Landorten. Selbst für Geld ist oft keine Milch aufzutreiben. Hier sucht der Verein die Einführung von Ziegen zu fördern.

Die bisher von dem Vereine erzielten Erfolge sind die denkbar besten. Die Pflegestellen haben sich außerordentlich gehoben, die schlechten werden mehr und mehr ausgeschaltet. Die Kreis-Säuglingschwestern in der Rheinprovinz wurden bereits früher erwähnt.

Vereinzelt ist es der Frau auf dem Lande bereits ermöglicht, sich als Berufsvormund (z. B. im Landkreis Riegeln) und als ehrenamtliche Waisenpflegerin zu betätigen. Hier ließe sich vielleicht einsehen, um einem großen ländlichen Uebelstande, der hilflosbedürftigen Lage der Hütelkinder, näher zu treten.

Die Arbeit an der weiblichen Landbevölkerung.

Die meisten der bisher berührten ländlichen Mißstände stehen in engster Beziehung zur ländlichen Hausfrau, ihrer Rückständigkeit und ihrer Not. Not und Rückständigkeit der Frau gehen wie ein trüber Grundakkord durch das gesamte Dorfleben, und Volkswirtschaft und Volksgesundheit werden durch sie geschädigt. So ist z. B. die ländliche Kochkunst in vielen Gegenden sehr unentwickelt. Gemüse werden äußerst wenig ge-
 locht, die Kost bietet nicht genügende Nährkraft und Abwechslung. (Bei der ärztlichen Unter-

suchung der Schulkinder in einem schwäbischen Dorfe ergab sich z. B. seinerzeit, wie G. von Mühlfeld in der „Gutsfrau“ erzählt, daß nur in zwei Familien die Kinder nicht unterernährt waren. Auf die Fragen des Arztes stellte es sich heraus, daß die Kinder warmes Mittagessen kaum kannten, weil ihre Mütter nicht zu kochen verstanden. Dies gab die Anregung zur Wanderkochschule.)

Als berufliche Landwirtin soll die Bauernfrau sich weiter dem großen Umschwunge und Fortschritt in der landwirtschaftlichen Technik anpassen, dazu reicht ihr Können und ihre Einnicht selten aus. Sie genießt daher auch nicht die durch diese Technik erzielten Erleichterungen und Erfolge. Der Mangel an Arbeitskräften wälzt allmählich eine immer schwerere Arbeitslast auf die Hausfrau selbst. Sie kann sich auch in der Zeit der Schwangerschaft nicht im geringsten schonen. In der Pflege ihrer Kinder läßt Unwissenheit die ländliche Mutter oft verhängnisvolle Fehler begehen.

In ihrer Jugend wird der Landfrau in ihrem Heimatdorfe an Ausbildungsmöglichkeit, geistiger Anregung und geselliger Freuden herzlich wenig geboten. In Hinsicht auf letztere ist das Dorf im Vergleich mit früher verarmt. Alle schöne Bräuche, die einst Höhepunkte im Leben des Landvolks bildeten und mit froher Geselligkeit verknüpft waren, sind verschwunden. Es ist nichts Gleichwertiges an ihre Stelle getreten.

Hier liegen ungeheuer wichtige Aufgaben für die ländliche Wohlfahrtspflege, Aufgaben, die als Arbeit für die Wohlfahrt der Frau naturgemäß hauptsächlich der Frau zufallen. Ein Teil dieser Aufgaben ist bereits in den vorigen Abschnitten besprochen worden. Eins muß aber besonders betont werden: Bei aller Wohlfahrtsarbeit der Frau für die Frau ist ein Zusammenschluß in gegenseitigem Vertrauen Grundbedingung. Dieses nur kann und muß der Weg sein, auf dem sich Frauen durchaus verschiedener Kultur einander nähern und mitteilen können.

Ein Zusammenschluß der Landwirtinnen aller Klassen zur Selbsthilfe sind die landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine. (Der erste von Frau Böhm-Lamgarben

gegründet.) Diese Vereine sichern, bezw. verbessern die Verkaufsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch Einrichten eigener Verkaufsstellen in den Städten, wodurch zugleich für die Hausfrauen der Zeiterlust beim Verkauf fortfällt. Die Vereine erstreben ferner die landwirtschaftliche Fortbildung der Frauen, die Erweiterung und größere Produktionsfähigkeit der ländlichen Hauswirtschaft, (vorzüglich bei Geflügelzucht und Obst) die dadurch mehr Frauen Berufsmöglichkeit bietet. Der durch Ausschaltung des Zwischenhandels erzielte Gewinn und der leichtere Absatz lassen die Landfrau mehr Freude an der Wirtschaft empfinden.

In landwirtschaftlich wenig ertragsfähigen Gegenden fällt das Verdrängtwerden alter Hausindustrien durch die Maschine zuweilen schwer ins Gewicht.

Die kunstfönnige Lehrerin Frau Gulgowski in Sanddorf, (Westpr.) schuf durch Weberbelebung einer alten Volkskunst eine Hausindustrie für die Frauen und Mädchen des Dorfes. Der Winter bot ihnen keine genügende landwirtschaftliche Beschäftigung, auf einen Nebenverdienst waren sie jedoch angewiesen. Frau Gulgowski lernte durch die volkstündlichen Sammlungen ihres Mannes, die alten farbenprächtigen Malereien und Stickereien kennen, die von einer früheren Generation im Ort verfertigt worden waren. Diese Kunst war verloren gegangen, aber die Anlagen dafür mußten noch im Volke vorhanden sein. Frau Gulgowski entwarf den alten Motiven entsprechende Muster und unterwies die Mädchen im Sticken. Der Erfolg zeigte, daß sie das Richtige getroffen hatte, und da es ihr gelang, Absatzgebiete zu finden, so sichert die kleine Industrie der kasubischen Stickereien den Mädchen und Frauen einen dauernden Nebenverdienst während des Winters.

Hervorgehoben seien auch die Bemühungen der Großherzogin Luise von Baden, das Spinnen wieder einzuführen.

Andersartig ist der sog. *Cutiner Hausfleiß*, durch den Frau Otonomierat Petersen der armen Landbevölkerung, hauptsächlich schwächlichen und alten Leuten, eine leichte Heimarbeit verschafft. (Pantoffeln, Decken usw. aus Tuchresten.) Sie sollen dadurch vor äußerster Not und vor dem Verwahrlosten, auf Almosen angewiesen zu sein, geschützt werden.

Die hauswirtschaftlichen Kenntnisse der Landfrau sucht man auf mannigfache Weise zu fördern. *)

Wo, wie z. B. bei der babilischen Bevölkerung, die Vereinsbildung leicht ist, oder wo das zwischen Gutsfrau und Gutsarbeiterfrau gegebene Verhältnis einen geeigneten Boden für die Wohlfahrtspflege bietet, vermag sich diese mit der Hausfrau selbst zu beschäftigen.

Die Frauenvereine lassen verschiedentlich Kurse im Seefischlochen usw. abhalten. Der Babilische Frauenverein hat u. a. sogen. hauswirtschaftliche Besprechungen eingeführt, die sich an einen Vortrag oder eine praktische Kochübung anschließen. Einzelne Gutsfrauen nehmen sich der Gutsarbeiterfrauen an. So beförderte Frau Böhm-Langarden durch Beispiel, Belehrung und kleine Geldprämien die Anlage von Gemüsebeeten bei ihren Arbeiterfrauen. Die Gräfin Werthner-Weichlingen richtete für die Frauen Kochkurse ein. („Landfrauenwegweiser.“) Auch zu Näh- und Flickabenden sucht man die Frauen zu vereinigen.

Im großen ganzen ist aber an die Frauen, ganz besonders an die Bauernfrauen, die von Natur dem Neuen gegenüber zurückhaltender und schwerfälliger sind, nicht so leicht heranzukommen.

Daher setzt die Wohlfahrtspflege hauptsächlich bei der heranwachsenden Jugend ein. Handarbeitsunterricht war den Mädchen, längst bevor er in den Volksschulen erteilt wurde, verschiedentlich durch einzelne Lehrer-, Pfarr- oder Gutsfrauen zu Teil geworden. Von den später durch Frauenvereine veranstalteten Nähkursen sind die vom Schwäbischen Frauenverein ins Werk gesetzten, in denen vorzüglich auch auf das Flicken Wert gelegt wird, besonders den ländlichen Verhältnissen angepaßt.

Von allem, was Frauen und Frauenvereine an hauswirtschaftlichen Lehrcursen ins Leben riefen, — Konfirmantentochterkurse der Pfarrfrauen, Kochkurse in Industrieböfchern u. a. m. — haben die von der Großherzogin von Baden zuerst ein-

*) Die durch die Landwirtschaftskammern getroffenen Einrichtungen zur Förderung der Frauen in landwirtschaftlichen Dingen, z. B. Milchwirtschaft, Obst- und Gemüseverwertung, können hier nicht nähere Erwähnung finden, da das Thema nur die Wohlfahrtsarbeit der Frau in sich schließt.

geführten Wanderkurse und Haushaltungskurse die weiteste Verbreitung gefunden. — (In Baden selbst ist übrigens auf Veranlassung der Großherzogin bereits seit 1874 der Kochunterricht für die schulentlassenen Mädchen obligatorisch.)

Die Wanderkurse dauern ca. 8 Wochen und werden im Herbst und Winter nacheinander an verschiedenen Landorten abgehalten. Es nehmen höchstens 20 Mädchen und Frauen an einem Kursus teil, die einen mäßigen Beitrag zahlen (gewöhnlich bis 18 M.). Meistens finden Tages- und Abendkurse statt, da nicht alle Mädchen am Tage Zeit haben. Die Kücheneinrichtung bringt die Lehrerin mit. Es sollen im Unterricht die örtlichen Verhältnisse (Haupterzeugnisse usw.) berücksichtigt werden. Wo es möglich ist, werden die Kurse nach der landwirtschaftlichen Seite hin erweitert. Am besten entspricht daher für die Lehrerin die Ausbildung durch die landwirtschaftl. Frauenschulen; sie ist jedoch nicht Bedingung.

Den Unterricht ganz der ländlichen Haushaltung anzupassen ist durchaus nötig, da die Dorfmadchen ihn sonst vielfach als willkommene Vorbildung für einen Stadtdienst nähmen und die Landflucht der Mädchen so gefördert würde. Im Regierungsbezirk Düsseldorf halten die Wanderlehrerinnen im Anschluß an die Wanderlochschnulen auch Kurse in Säuglingspflege ab.

Der geistigen Fortbildung und der Pflege der Geselligkeit dienen hauptsächlich die Mädchenvereine. (Bei den Müttern z. T. entsprechende Frauenvereinigungen.) Die Leiterinnen der Mädchenvereine stecken sich heute bereits weitere Ziele und suchen den Mädchen die Schätze geistiger Kultur zu vermitteln, zugleich aber sie die Geschichte ihres Heimatortes kennen und seine Schönheit verstehen zu lehren. Auch für Bibliotheken wird möglichst gesorgt, u. a. hat der Badische Frauenverein eine Wanderbibliothek eingerichtet. Sogar eine Lesehalle wurde von der Freifrau v. Puttkamer in einem Bauernhause des Dorfschens Dorf-

sin geschaffen und zwar für männliche und weibliche Leser. („Die Gutsfrau“ 1913, Heft 11.)

Zum Schluß noch ein Wort über das in der ländlichen Wohlfahrtspflege recht große Kapitel der Enttäuschungen. Ueber Enttäuschung und Mißerfolg hört man besonders junge Frauen oft klagen, die mit vielem Eifer und gutem Willen ans Werk gegangen sind. Vielleicht waren eben ihr Unerfahrene, eine gewisse Voreiligkeit und das Ziel auf einmal wollen die Ursachen, die zu gänzlicher Entmutigung führten und führen mußten. Denn es ist durchaus verfehlt, zu meinen, in jedem Landorte ließe sich ohne weiteres jede Wohlfahrts Einrichtung gründen, man müsse sich nur „gehörig ins Zeug legen“ und die Leute mit Ueberredung und halb gewaltsam zu ihrem Besten führen. — Das ist in vielen Fällen der Anfang vom Ende. Nachdrücklich mahnt ein warmer Förderer der Wohlfahrtspflege, Regierungsrat Freiherr von Soden: *) „Beginnen wir stets mit dem, wofür einerseits wirkliches Bedürfnis und einiges Verständnis bei der Bevölkerung vorhanden ist, andererseits, wozu wir selbst besonderes Geschick und Lust haben. Gehen wir, entsprechend der bedächtigen Art des Bauern, langsam und schrittweise vor, drängen und überschütten wir ihn nicht. Haben wir einmal mit einer Sache festen Fuß gefaßt, so ergibt sich alle weitere Entwicklung von selbst.“

Wer am Landvolke arbeiten will, soll vom Landvolke lernen, daß man zuerst den Ackerboden kennen und überlegen soll, welche Saat wohl in ihm aufgehen und gedeihen möge. Wer das nicht tut, darf sich nicht über Mißernten beklagen.

*) Der Vorstehende des Vereins für ländl. Wohlfahrtspflege in Württemberg und Hohenzollern, in einem beim Eisenacher Lehrgang für landwirtschaftl. Wanderlehrer gehaltenem Vortrage über „die praktische Förderung der Wohlfahrtspflege auf dem Lande“.

Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit.

Von
Dr. Alice Salomon.

Als im Jahre 1893 in Berlin die „Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit“ gegründet wurden, wandten sich Anhängerinnen der Frauenbewegung und führende Sozialpoli-

tiker damit zum erstenmal bewußt und direkt an die weibliche Jugend. Hatten schon von jeher Frauen auf allen Gebieten sozialer Hilfsarbeit Dienste geleistet, so wollte man durch

den neuen Verein planmäßig auch die weibliche Jugend für soziale Aufgaben heranzuziehen, sie mit dem Gedanken sozialer Verpflichtung durchbringen. Erziehungsarbeit sollte an den Vereinsmitgliedern geleistet werden. Indem man sie zur Hilfe für die Armen und Bedrückten aufrief, wollte man ihnen selbst neue Lebensinhalte — Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Probleme ihrer Zeit, das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit dem Volksganzen, die Überzeugung, von Nutzen und Wert in der Welt zu sein — geben. Zu dem Zweck sollten die Mädchen einerseits für praktische soziale Arbeit gewonnen und bei der Arbeit angeleitet werden, andererseits durch sozialwissenschaftliche Kurse theoretisch in die sozialen Probleme und Aufgaben eingeführt werden. Es handelte sich nicht nur — oder nicht einmal in erster Linie — um die tatsächlichen Leistungen der Mitglieder auf dem Gebiet sozialer Hilfsarbeit, trotzdem natürlich auch diese Seite der Sache mit allem Ernst betont und gepflegt wurde: man wollte etwas Größeres, Wertvolleres als diese Leistungen; etwas, das in seiner Wirkung über den Augenblick hinausging und nicht durch das praktische Können und die Kraft der Mitarbeiter begrenzt war. Man wollte die Mitglieder zu einer neuen staatsbürgerlichen Gesinnung führen. Das Verständnis für die soziale Frage, das man in ihnen zu erwecken suchte, sollte sie befähigen, an der Überbrückung von Klassengegensätzen, an der Überwindung des Klassenhasses mitzuwirken.

Dabei wandte man sich nicht ausschließlich an junge Mädchen, sondern man versuchte auch Frauen heranzuziehen, die für den Gedanken sozialer Verpflichtung noch nicht gewonnen waren. Indem man eine Übersicht über alle Wohlfahrtsanstalten schuf, in denen Hilfskräfte gebraucht wurden, und die verschiedenartigsten Anstalten und Vereine veranlaßte, die Mitglieder der sozialen Gruppen anzuleiten und zu beschäftigen, wurde eine Art Stellenvermittlung geschaffen, ein Arbeitsnachweis, der verwendbare, brachliegende Frauenkräfte für den sozialen

Dienst gewann und ihnen solchen zuwies. Gerade in großen Städten ereignet es sich häufig, daß Frauen oder Mädchen, die über freie Zeit verfügen und ganz bereit sind, sich sozialer Arbeit zu widmen, die geeignete Arbeitsgelegenheit nicht finden, während überall die Wohlfahrtsanstalten über Mangel an Hilfskräften klagen. Es liegt das sicherlich daran, daß die soziale Hilfsarbeit sehr verschiedenartige Kräfte braucht. An einer Stelle Menschen mit Verständnis für erzieherische Aufgaben, an anderer mit starker körperlicher Leistungsfähigkeit, oder wieder einmal Menschen für rein mechanische Verrichtungen, oder solche mit Umsicht, Takt und psychologischer Begabung; und deshalb ist eben nicht jede Kraft an jeder Stelle, mit der sie zufällig in Berührung kommt, verwendbar. Aber noch ein anderes kommt hinzu: Nicht alle, die für soziale Arbeit gewonnen werden können, sind nur von dem Gedanken dienender Liebe erfüllt, bereit, sich reißlos hinzugeben, wo sie gebraucht werden, ohne daß ihre Gaben und Kräfte dabei auch zur Entfaltung kommen. Gerade an freiwillige Hilfsarbeit stellen die meisten Menschen den Anspruch, daß sie ihren besonderen Neigungen und Anlagen entsprechen soll, und sie sind deshalb nur dann für soziale Arbeit überhaupt zu gewinnen, wenn man ihnen eine ihrem Wesen gemäße, sie anziehende Arbeit bieten kann. Das ist sicherlich kein idealer Standpunkt — aber gerade, weil unsere Ideale nicht so ohne weiteres zu verwirklichen sind, konnten sich die sozialen Gruppen als lebensfähig erweisen; konnten sie an Wert und Bedeutung gewinnen, indem sie ihren Mitgliedern die Wahl zwischen verschiedenen Arbeitsgebieten boten und darauf vertrauten, daß die praktische Arbeit, die innige Berührung mit der sozialen Not schließlich auch die dienende Liebe, die unbedingte Hilfsbereitschaft bei vielen entwickeln würde.

So trat jene erste Vereinigung in Berlin ins Leben, aus der sich im Laufe von zwei Jahrzehnten ein starker, weit verzweigter Bau entwickeln sollte.¹⁾

¹⁾ Vgl. Jugendgruppen und soziale Hilfsarbeit. Berichte, erstattet in einer Konferenz in Heidelberg.



Unterricht junger Bauernmädchen in der Krankenpflege



Raschubische Landmädchen bei der Heimarbeit
Wohlfahrtspflege auf dem Lande

Phot. v. Gulgowski

Es verlohnt noch, auf die ersten Schwierigkeiten des Unternehmens einzugehen; schon allein, weil in kleineren Städten heute die Verhältnisse kaum anders liegen als damals in Berlin, und weil man bei ähnlichen neuen Versuchen noch die gleichen Hindernisse zu überwinden hat.

Trotzdem die Berliner Mädchen- und Frauengruppen von Persönlichkeiten gegründet wurden, die in führender Stellung an den sozialpolitischen Bestrebungen jener Zeit teilnahmen — wie Minna Cauer, Jeanette Schwerin, Direktor Schrader, Geheimrat Koebner —, wurden von allen Seiten dem Plan Bedenken entgegen gestellt. Auf der einen Seite wurde eingewendet, daß die Wohlfahrtsanstaltungen sich nicht für die dilettantische Tätigkeit junger Mädchen hergeben sollten, daß die Leistungen, die dort gefordert werden müssen, zu ernsthaft seien, als daß junge Mädchen dabei etwas nützen könnten. Auf der anderen Seite aber wurde der Gedanke überhaupt angefeindet, junge Mädchen für solche Dienste heranzuziehen. Man würde ihnen durch solche traurigen Eindrücke allen Frohsinn, alle jugendliche Unbefangenheit rauben und sie allerlei gesundheitlichen und sittlichen Gefahren aussetzen. Die Anstalten selbst, denen Kräfte zugeführt werden sollten, standen der Sache ablehnend gegenüber, und die Eltern der Töchter, die man gewinnen wollte, führten zum Teil gegen diese „Emanzipationsbestrebungen“ der Töchter energischen Widerstand. So stark waren diese Vorurteile, daß in dem Aufruf zur Gründung der Organisation ausdrücklich betont wurde, es handle sich um keinerlei Emanzipationsbestrebungen für die weibliche Jugend.

Aber die Widerstände sind nach wenigen Jahren verstummt. Zu den wenigen Wohlfahrtsanstalten, die den Versuch mit der Hilfsarbeit der jungen Mädchen zögernd machten, gesellten sich von Jahr zu Jahr neue hinzu, die nach Hilfskräften verlangten, die ihre ganze Arbeitsweise auf die Mitarbeit von freiwilligen

Helferinnen zuschnitten, die sie gar nicht mehr entbehren können. Nach dem Muster der Berliner Gruppen bildeten sich Schwesternvereine in anderen Städten; aus den gelegentlichen Kursen und Vorträgen entwickelten sich Ausbildungsanstalten für soziale Arbeit, „soziale Frauenschulen“, und selbst der Gedanke, daß soziale Hilfsarbeit etwas mit den „Emanzipationsbestrebungen“, oder wie wir besser sagen, mit der Frauenbewegung zu tun hat, gilt heute vielen Eltern nicht mehr als Grund, um ihre Töchter von solchen Vereinen fern zu halten.

Die Theorie der Frauenfrage und auch der Frauenbewegung hat sich eben seit jener Zeit vertieft und befestigt. Wir wissen heute, daß die Heranziehung der Frauen zu ernster Pflichterfüllung im Dienste der Gesamtheit, die Durchdringung der Frauen mit dem Bewußtsein, daß auch sie Bürgerinnen sind und als solche Aufgaben im öffentlichen Leben zu erfüllen haben, der wichtigste Inhalt der Frauenbewegung ist, und daß die Aufgaben der Frauenbewegung sich durchaus mit den Aufgaben decken, die damals durch die Berliner „sozialen Gruppen“ auch einem Kreise von jüngeren Mädchen nahegebracht werden sollten. Die Frauenvereine versuchen daher überall, ganz planmäßig durch Gründung von Jugendgruppen junge Mädchen auf die Aufgaben vorzubereiten, die sie einmal zu erfüllen haben werden, und die Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit sind seit langem darüber klar, daß sie neben der Anleitung zu sozialer Arbeit und neben der Einführung in sozialwissenschaftliche Probleme ihren Mitgliedern auch die Gedanken der Frauenbewegung nahebringen müssen, wenn ihre Arbeit mehr als Augenblickserfolg haben soll, wenn ihre Mitglieder ihre sozialen Pflichten in vollem Umfang und in ihrer tiefsten Bedeutung erkennen sollen.

Auf diese Weise sind — von verschiedenen Ausgangspunkten kommend — in Deutschland eine große Zahl von Organisationen entstanden, die im großen und ganzen das gleiche Gepräge aufweisen und ihren

Schwerpunkt in der Gewinnung der weiblichen Jugend für die sozialen Ideen und Aufgaben der Frauenbewegung finden. Es sind teils „Gruppen für soziale Hilfsarbeit“, die insbesondere junge Mädchen — aber auch Frauen — für soziale Arbeit gewinnen und ausbilden, teils „Jugendgruppen“, die mit der besonderen Aufgabe entstanden sind, die weibliche Jugend für die Ideen und Aufgaben der Frauenbewegung zu interessieren und zu schulen, und die meist zu diesem Zweck ihre Mitglieder zu praktischer Tätigkeit auf sozialen Arbeitsgebieten heranziehen.

So stark ist die Gemeinsamkeit der Ziele und auch der Wege, auf denen die Ziele verfolgt werden, daß sich die Notwendigkeit einer Zusammenfassung all dieser Organisationen ergab. Ein „Deutscher Verband der Jugendgruppen und Gruppen für soziale Hilfsarbeit“¹⁾ wurde im Oktober 1912 gegründet, dem zurzeit 74 Gruppen angehören. Die Zahl aller bestehenden Gruppen dürfte auf 151 bezehnet werden. Doch ist dabei zu bemerken, daß es unmöglich ist, eine vollständige Übersicht über alle einschlägigen Organisationen zu schaffen, da solche von den verschiedensten Seiten aus gegründet werden und selbst eine umfassende Korrespondenz mit allen bestehenden großen Frauenvereinen kein ganz zuverlässiges Material erbracht hat.²⁾

Im ganzen wird man sagen können, daß fast in allen bedeutenden Frauenverbänden das Streben besteht, den Ortsvereinen Jugendgruppen anzugliedern, denen je nach den Anschauungen der Gründer eine größere oder geringere Selbständigkeit gegeben wird. Nach der Art der Organisation sind zu unterscheiden erstens: Gruppen, die selbständige Vereine sind, nach dem Muster der Berliner „Gruppen für soziale Hilfsarbeit“. Ein Verzeichnis dieser Gruppen wird im Anhang ge-

geben. Eine zweite Kategorie bilden die Jugendgruppen und sozialen Abteilungen der interkonfessionellen Frauenverbände, wie des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins, des Verbandes Fortschrittlicher Frauenvereine, der Landes- und Provinzialverbände, die im Anhang gleichfalls aufgeführt werden, und zwar geordnet nach den Hauptverbänden, zu denen sie gehören — ganz unabhängig davon, ob sie direkt von dem betreffenden Verband oder von einem dazu gehörenden Lokalverein gegründet worden sind oder geleitet oder beeinflusst werden. Eine dritte Kategorie von Jugendgruppen sind die zu den konfessionellen Frauenverbänden gehörigen (siehe Anhang), die diesen meist ganz fest und organisch eingeordnet sind. Sie unterscheiden sich in Ziel und Arbeitsplan von den andern Jugendgruppen nur insoweit, als sie in engerer Verbindung mit den Hauptvereinen stehen. Die Jugendabteilungen des Katholischen Frauenbundes beispielsweise sind eigentlich Sektionen der Ortsgruppen des Katholischen Frauenbundes und haben keine selbständige Leitung. Die konfessionellen Jugendgruppen sind erst in den letzten Jahren entstanden, haben aber schnell eine große Ausdehnung gewonnen. So zählte der Deutsch-Evangelische Frauenbund im Herbst 1912 bereits 29, der Katholische Frauenbund 43, der Jüdische Frauenbund 5 Jugendgruppen. Sie alle stehen selbstverständlich auf dem religiösen Boden ihres Hauptverbandes und finden in ihrem Glauben den treibenden Beweggrund zu ihrer Arbeit. Das trifft allerdings sicherlich auch für manche Persönlichkeit zu, die im Rahmen einer interkonfessioneller Gruppe wirkt — nur mit dem Unterschied, daß für die einen, in den konfessionellen Gruppen Organisierten, die religiöse Überzeugung zur gemeinschaftbildenden Kraft wird, während manche von den andern, auf die Stärke ihres Glaubens und ihrer Überzeugungen gestützt, diese in einem weiteren, konfessionell gemischten Kreis nicht nur zu behaupten, sondern zu verbreiten hofft. Bei allen aber besteht der Wunsch, die Jugend zu tüchtigen,

¹⁾ Geschäftsstelle: Berlin W. 30, Kyffhäuserstraße 21 I.

²⁾ Vgl. Schriften des Verbandes der Jugendgruppen, Heft I, Verlag Braun, Karlsruhe, 1912.

Leistungsfähigen Kräften heranzubilden, die über die Aufgaben in der Familie oder im Beruf hinaus mit Verständnis und Interesse am öffentlichen, am sozialen Leben teilnehmen und dadurch die Ziele der Frauenbewegung verwirklichen helfen.

Überall liegt die wesentlichste Aufgabe der Leitung darin, einerseits geeignete Wohlfahrtsanstalten zu finden, die nicht nur Helferinnen beschäftigen, sondern auch anleiten wollen, andererseits die Jugend der Stadt für diese Arbeit zu begeistern, und zu Treue und Pflichtbewußtsein zu erziehen. In der Regel gelingt das erstere leicht, wenn die Gründung der Jugendgruppe von einem angesehenen Frauenverein ausgeht, der den Anstalten für den Ernst des Unternehmens bürgt und der ohnehin mit den bedeutendsten Wohlfahrtsseinrichtungen Beziehungen unterhält. Das zweite, die Gewinnung und Beeinflussung von Mitgliedern, hängt fast ausschließlich davon ab, ob die Leitung die Eigenschaften besitzt, die nötig sind, um die jungen Mädchen nicht nur anzuziehen, sondern für die Sache festzuhalten; d. h. es muß in ihrem Herzen jenes heilige Feuer glühen, das nicht verzehrt, aber Licht und Wärme ausstrahlt und entzündet. Sie muß selbst eine hingebende soziale Arbeiterin sein, pflichttreu und zuverlässig, um dieselben Eigenschaften von andren fordern zu können. Sie muß den pädagogischen Takt besitzen, der mit Festigkeit und Strenge die Erfüllung übernommener Pflichten fordert, aber zugleich mit Liebe und Vertrauen und Milde die Zögernden und Schwachen stützt und ermutigt, und alles Gute, das in ihnen schlummert, weckt und entwickelt. Wo eine solche Leitung gewonnen worden ist, haben die Gruppen sich gut entwickelt und Anerkennung der in der Wohlfahrtspflege führenden Kreise erworben. Die Nachfrage nach Kräften von seiten der Anstalten ist überall groß, meist erheblich größer als die Zahl von Helferinnen, die die Gruppen stellen können. Die *A r b e i t s z w e i g e*, auf denen die Mitglieder Verwendung finden, sind vor allem Einrichtungen

gen der Kinderfürsorge wie Krippen, Kindergärten, Horte, Schulspaziergänge, Schülerwanderungen u. dgl.; ferner Vorlesen und Musizieren für Blinde, eine Arbeit, zu der auch ganz junge Mädchen gut herangezogen werden können. In der Steglitzer Blindenanstalt lesen beispielsweise seit zwanzig Jahren regelmäßig am Sonntag nachmittag Mitglieder der Berliner Gruppen Dramen mit verteilten Rollen vor. Die älteren Mitglieder arbeiten bei der Jugendgerichtshilfe, in Arbeiterinnenheimen, Volkshäusern, Arbeitsnachweisen, in der Armenpflege, Waisenpflege u. dgl. Neuerdings ist die Mitarbeit an Jugendlesehallen von einigen Gruppen aufgenommen worden. Hier und da haben die Gruppen auch selbst die Gründung solcher Einrichtungen in die Hand genommen und versorgen ausschließlich — ohne Hilfe von Angestellten — etwa einen Hort oder eine Lesehalle. Für die Schuljugendpflege ist die Mitarbeit der Gruppenmitglieder verschiedentlich durch die städtischen Behörden erbeten worden, und die Verwaltungsberichte loben die gewissenhafte und hingebende Arbeit, die geleistet worden ist.

Neben der praktischen Arbeit wird in allen Gruppen der Versuch gemacht, eine *t h e o r e t i s c h e* Vertiefung der Mitglieder herbeizuführen, damit sie ihre eigene Arbeit in Beziehung zu den großen sozialen Reformbestrebungen unserer Zeit, ihre eigene Persönlichkeit als Glied der Frauenbewegung erkennen lernen. Das geschieht durch regelmäßige Zusammenkünfte oder Versammlungen, in denen Fragen, die mit der Arbeit zusammenhängen, behandelt und diskutiert werden; durch Beschäftigung von Wohlfahrtsseinrichtungen, industriellen Betrieben, öffentlichen Einrichtungen, und schließlich durch sozialwissenschaftliche Kurse.

Es hat sich diese Verbindung von Praxis und Theorie als sehr nützlich erwiesen. Sie stellt ein gesundes Gleichmaß zwischen Handeln und Denken, zwischen gemütllichem und verstandesgemäßem Erfassen sozialer Not, zwischen Einzelfall und sozialem Problem her. Sie ver-

hindert die oberflächliche Hingabe an das Bedürfnis des Augenblicks, die Not zu beseitigen sucht, ohne ihre Ursachen zu kennen; — aber sie schützt auch vor lebensfremden Begriffen, die leicht die Frucht rein theoretischer Beschäftigung mit der sozialen Frage sind.

Aus diesen Kursen in Jugendgruppen, die in Deutschland wohl die ersten Versuche einer staatsbürgerlichen Erziehung der weiblichen Jugend waren, sind im letzten Jahrzehnt soziale Frauenschulen und Seminare entstanden, die in geschlossener Form eine abgerundete Ausbildung für die soziale Arbeit übermitteln. (Vgl. den Abschnitt über Soziale Frauenschulen S. 181.)

Die Gemeinsamkeit in sozialer Praxis und Theorie, wie die Gruppen sie vermitteln, hat aber schließlich für die weibliche Jugend noch einen besonderen Wert. Sie ist das beste Mittel, um sie vor einer Unterschätzung wie auch vor einer Überschätzung des eigenen Tuns und Könnens zu bewahren. Sie stützt und stärkt und ermutigt die jungen Mädchen, wenn die Enttäuschungen eintreten, die niemandem in der sozialen — wie in jeder verantwortlichen Arbeit — erspart bleiben. Die Gemeinschaft mit Gleichstrebenden lehrt sie, daß — so bescheiden auch die Kräfte der Einzelnen, so groß auch die Aufgabe, das Ziel seien — jedes Glied für die Gesamtheit notwendig ist. Sie lehrt uns begreifen, daß wir wohl unsere Ideale nicht verwirklichen, unsre Ziele nicht erreichen können, daß wir aber doch vorwärts kommen, und daß jede Einzelne helfen kann, Kulturarbeit zu tun um die Menschheit vorwärts und aufwärts zu führen. Und wie die Gemeinschaft die Schwachen stützt und ermutigt, so hilft sie auch denen, die über den kleinen Tagesaufgaben geneigt sind, das große Ziel aus dem Auge zu verlieren; denen das Wenige, was die Einzelne tun kann, zu gering als Lebensaufgabe erscheint, zu unbedeutend als Ziel, für das es lohnt, seine Kraft einzusetzen. Denn das gemeinsame Wirken in den Gruppen lehrt sie, sich als Teil eines Gesamtorganismus, als dienendes Glied eines

Ganzen zu begreifen, ihr Schaffen als Bestandteil einer großen, gemeinsamen Arbeit anzusehen, bei der niemand entbehrt werden kann. Es muß ihnen die Überzeugung nahebringen, daß jede eine lebendige Kraft ist, die wirken kann; ein Teil jener Kraft, die die Welt entwickelt und die Menschheit aufwärts führt, und daß es Ziel und Aufgabe unseres Lebens ist, durch die kleine Tagesarbeit, die wir tun können, diese lebendige Kraft wirken zu lassen, um aus den tausend kleinen Handlungen unseres Lebens ein Sandkorn zum Bau der Ewigkeiten beizutragen.

Übersicht über die bestehenden Gruppen.

I. Gruppen für soziale Hilfsarbeit als selbständige Vereine.

- Berlin: Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit.
 Danzig: Jüdischer Mädchentub.
 Düsseldorf: Jugendgruppe für soziale Hilfsarbeit.
 Gera: Jugendhilfsgruppe.
 Halle a. S.: Soziale Hilfsgruppe „Zeitkeuer“.
 Königsberg i. Pr.: Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit.
 Nordhausen: Jugendgruppe.
 Spanbau: Jugendgruppe für Mädchen der höheren Schulen.
 Stettin: Jugendgruppe.
 Straßburg i. E.: Frauen- und Mädchengruppen für soziale Hilfsarbeit.
 Straßburg i. E.: Sozialer Jugendbund.
 Stuttgart: Israelitischer Mädchentanz.
 Tilsit: Frauengruppe für Jugendpflege.

II. Jugendgruppen und soziale Abteilungen der interkonfessionellen Frauenverbände

- a) des Allgemeinen deutschen Frauenvereins: Braunschweig, Eöln, Darmstadt, Frankfurt a. M., Hamburg (2), Magdeburg (Rechtsschutzverein);
 b) des Verbandes Fortschrittlicher Frauenvereine: Berlin (Frauenwohl), Hamburg;
 c) des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium: Bonn, Erfurt, Eisenach, Freiburg i. B., Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Marburg, Osnabrück, Ulm, Weimar;
 d) des Hauptverbandes Bayerischer Frauenvereine: Achaffenburg, Augsburg, Berchtesgaden, Erlangen, Grünstadt, Memmen, Landskron, München (2), Rürnberg, Regensburg, Schweinfurt, Würzburg;
 e) des Verbandes Pfälzischer Fraueninteressenvereine: Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Neustadt a. S., Speyer, Zweibrücken;
 f) des Rheinisch-Westfälischen Frauenverbandes: Bochum, Elberfeld, Hagen, Hamm, Solingen;

- g) des Verbandes Norddeutscher Frauenvereine: Altona, Augustenburg a. Alsen, Groß-Flottbeck, Oldenburg, Rostock, Schwerin;
- h) des Schlesiſchen Frauenverbandes: Breslau, Reiffe, Panten;
- i) des Verbandes Westpreußischer Frauenvereine: Danzig;
- k) des Verbandes Württembergischer Frauenvereine: Stuttgart;
- l) des Allgemeinen Frauenvereins Magdeburg;
- m) des Münchener Frauen-Vereins gegen den Alkoholismus.

III. Jugendgruppen der konfessionellen Verbände

- a) des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes: Arnstadt, Augsburg, Bielefeld, Bremen, Kassel, Koblenz, Darmstadt, Dortmund, Dresden, Eisenach, Gardelegen, Gesehmünde, Gotha, Göttingen, Hannover, Harburg, Hilbesheim, Herbolzh. Beer, Lüdenscheid, Marburg, Merseburg, München, Münden, Potsdam, Schüttorf (Grafschaft

- Bentheim), Spanbau, Speyer, Stolp Stuttgart, Wandsbek, Weimar;
- b) des Katholischen Frauenbundes: ¹⁾ Aachen, Augsburg, Aschaffenburg, Bamberg, Benthien, Bocholt, Berlin, Bonn, Braunschweig, Bochum, Bruchsal, Eger-Epprecht, Elze, Koblenz, Danzig, Darmstadt, Düren, Düsseldorf, Dresden, Duisburg, Essen, Freiburg i. B., Hannover, Hilbesheim, Hönnef, Karlsruhe, Köln, Landshut i. B., Ludwigs-hafen, Mannheim, M.-Glabbach, München, Münster, Reiffe, Reustadt (Schlef.), Osna-brück, Paderborn, Regensburg, Straßburg, Speyer, Trier, Weilheim, Würzburg;
- c) des Sächsischen Frauenbundes: Breslau, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, München, Stettin;
- d) des Kapellen-Vereins: Berlin.

¹⁾ Die Jugendabteilungen des katholischen Frauenbundes sind Abteilungen der Ortsgruppen des katholischen Frauenbundes und nicht selbständige Vereine.

Soziale Frauenschulen.

Von
Dr. Alice Salomon.

Die soziale Hilfsarbeit, die neuzeitliche Form der Liebestätigkeit, der Betätigung von Bürger-sinn, braucht mehr als das „gute Herz“ der Helfenden. Sie braucht Einsicht in wirtschaftliche Zusammenhänge, Kenntnis von Gesetzen und öffentlichen Einrichtungen, Verständnis für die Ursachen von Armut und Elend, für die Beziehungen von Not und Schuld; sie braucht so-zialwissenschaftliche Kenntnisse. Weit mehr als bei den Männern der gebildeten und besitzenden Schichten, die durch Beruf und politische Interessen mancherlei Verührung mit den besitzlosen Volksschichten und mit sozialen Problemen haben, macht sich der Mangel solcher Kenntnisse bei den Frauen fühlbar. Ist doch die Erziehung der weiblichen Jugend der besitzenden Klassen und des Mittelstands bis vor kurzem eine einseitig ästhetische gewesen. Man wollte sie dazu führen, alles Schöne verständnis-voll zu genießen. Dem realen Leben mit seinen Anforderungen an die Tatkraft standen die jungen Mädchen meist fremd gegenüber.

Es ist daher von Anfang an in der Jugend-

gruppenbewegung das Bestreben geltend gemacht worden, diesen Mangel der Mädchenerziehung zu beseitigen, und allerorts finden sich in den Gruppen für soziale Hilfsarbeit und in den Jugendgruppen Versuche, der weiblichen Jugend durch sozialwissenschaftliche Kurse die Kenntnisse zu vermitteln, die für eine erfolgreiche soziale Hilfsarbeit notwendig sind und darüber hinaus Verständnis für wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge erwecken können. Ursprünglich, in den neunziger Jahren, sind diese Versuche in den Berliner Gruppen noch zögernder und tastender Natur. Es gelingt nicht leicht, Lehrer zu finden, die den sozialwissenschaftlichen Stoff mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens, der sozialen Hilfsarbeit vortragen können. Auch kann die Jugend gar nicht ohne weiteres von der Notwendigkeit solcher Unterweisung überzeugt werden.

Es ist der Ausdauer und dem unermüdblichen Eifer der Leitung der Berliner Gruppen für soziale Hilfsarbeit, insbesondere Jeannette

Schwerin und Stadtrat Münsterberg, zu danken, daß der Gedanke sich durchsetzte, in weiten Kreisen Anhänger gewann und schließlich auch festere Formen annahm. Der Berliner Verein richtete im Jahre 1899 zum erstenmal statt mehrerer einzelner Kurse, die in keinem festen Zusammenhang standen und einander nicht bedingten, einen geschlossenen Jahreskursus ein, der eine berufsmäßige Schulung für soziale Arbeit vermitteln sollte. Neben der theoretischen Unterweisung, die einen Einblick in das ganze Gebiet sozialer Tätigkeit geben sollte, ging praktische Arbeit auf verschiedenen Feldern einher. Es war nichts als ein erster Versuch, der aber um des Prinzips willen, das er zum Ausdruck brachte, und auch weil er richtunggebend für weiteste Kreise gewirkt hat, Bedeutung verdient.

Der weiteren Ausgestaltung dieser Idee kam eine Zugute: die Tatsache nämlich, daß die Großstadtentwicklung, die zunehmende Industrialisierung Deutschlands zu wachsenden sozialen Einrichtungen drängte, auch zur Übernahme immer neuer sozialer Aufgaben durch Staat und Kommune, die nicht mehr ausschließlich durch freiwillige, ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt werden konnten. In zunehmendem Maße wurden soziale Beamtenstellungen bei den Stadtverwaltungen wie seitens großer Wohlfahrtsvereine geschaffen, für die es an leistungsfähigen, vorgebildeten Kräften fehlte. Dem Bedürfnis nach geschulten freiwilligen Kräften gesellte sich das Verlangen nach durchgebildeten Berufsarbeiterinnen für das Gebiet sozialer Hilfsarbeit¹⁾ zur Seite, und diese zweiseitigen Ziele führten zur Gründung von sozialen Frauenschulen und Seminaren.

Dem Jahreskursus der Berliner Gruppen folgte bald die Gründung einer „Christlich-sozial-

¹⁾ Es muß hier ausdrücklich betont werden, daß unter sozialer Hilfsarbeit nicht etwa nur die freiwillige Hilfeleistung auf sozialem Gebiet zu verstehen ist, sondern daß unter den Begriff der sozialen Hilfsarbeit auch die berufliche Tätigkeit fällt, sofern sie gesellschaftliche, soziale Schäden heilt, der Gesellschaft zu besseren Daseinsbedingungen helfen will.

len Frauenschule“ des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes in Hannover (jetzt genannt: „Soziales Seminar“). Die Berliner Jahreskurse wurden im Jahre 1908 in eine „Soziale Frauenschule“¹⁾ umgewandelt, die von den Gruppen für soziale Hilfsarbeit und dem Berliner Verein für Volkserziehung unterhalten und von Dr. Alice Salomon geleitet wird. Eine „Frauenschule der Inneren Mission“ folgte in Berlin, und zu diesen drei größeren und ältesten Anstalten gesellen sich neuerdings eine ganze Anzahl ähnlicher Gründungen, von denen einige nur für bestimmte Zweige sozialer Arbeit ausbilden, und über deren Erfolge noch wenig zu sagen ist. Während das Christlich-Soziale Frauenseminar des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes²⁾ in Hannover und die Frauenschule der Inneren Mission³⁾ konfessionelle Anstalten sind, oder jedenfalls auf konfessioneller Grundlage für die soziale Arbeit vorbereiten, ist die Soziale Frauenschule in Berlin eine interkonfessionelle Anstalt, die Schülerinnen aller Konfessionen aufnimmt. Ihr angegliedert sind seit einiger Zeit evangelisch-soziale Kurse,⁴⁾ die zum Beruf der Gemeindefürsorge in evangelischen Kirchengemeinden ausbilden.

Allen diesen Anstalten gemeinsam ist der Zweck, junge Mädchen — manchmal auch Frauen — für berufliche und freiwillige soziale Arbeit zu schulen. Es wird aber prinzipiell kein Unterschied in der Ausbildung von freiwilligen oder besoldeten Kräften gemacht. Es liegt dabei der Gedanke zugrunde, daß es im höchsten Grade wünschenswert ist, die Kräfte der wohlhabenden Mädchen, die auf sozialem Gebiet arbeiten wollen, ohne eine Bezahlung zu wünschen, oder ohne sich in

¹⁾ Prospekte sind durch die Direktion der Sozialen Frauenschule, Berlin W. 30, Pfiffhäuserstraße 21, zu beziehen.

²⁾ Prospekte durch die Leitung des Seminars in Hannover.

³⁾ Prospekte durch den Zentral-Ausschuß für Innere Mission, Berlin-Nichtersfelde 3, Altensteinstraße 51.

⁴⁾ Prospekte durch die Geschäftsstelle, Charlottenburg, Marchstr. 4/5.

demselben Umfang wie Berufsarbeiterinnen an der sozialen Arbeit beteiligen zu können, in der gleichen Weise wie die beruflich arbeitenden Mädchen zu schulen, ihnen das gleiche Maß von Kenntnissen zu vermitteln und ihnen den gleichen Geist der Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue nahezubringen. Es spricht aber auch ferner für die gemeinsame Ausbildung die Tatsache, daß die gleiche Vorbildung bei der Kategorie von sozialen Arbeiterinnen das gegenseitige Verständnis, die gegenseitige Achtung herbeiführt, die für das Zusammenwirken in der späteren Tätigkeit geradezu notwendig ist. Schließlich ist dabei aber noch anzuführen, daß sich die Scheidung von besoldeten „Berufsarbeiterinnen“ einerseits und „freiwilligen Helferinnen“ andererseits gar nicht fest durchführen läßt und auch nicht einmal wünschenswert ist. So macht sich beispielsweise im Kreis der Berliner Gruppen für soziale Hilfsarbeit wie auch in der Berliner Sozialen Frauenschule eine lebhaft abneigende Haltung gegen die Unterscheidung von „Berufsarbeiterinnen“ und „freiwilligen Helferinnen“ bemerkbar. Gerade die Berufsarbeiterinnen protestieren gegen eine Klassifizierung — oder einen Sprachgebrauch —, der die „Freiwilligkeit“ ihrer Tätigkeit und Berufswahl in Frage stellt oder eigentlich ausschließt. Die unbesoldeten Mitarbeiterinnen dagegen, soweit sie in ganz beruflicher Weise — mit Berufseifer, Können und auch in gleichem Umfang wie die besoldeten Kräfte — an sozialer Arbeit teilnehmen, empfinden den Ausdruck gleichfalls als unberechtigt und geringfügig. Sind doch viele unter ihnen, die ihr Leben im Sinne eines Carlyleschen Ausspruchs „verschonen“, solange sie in der glücklichen Lage sind, es nicht „verkaufen“ zu müssen; die also soziale Arbeit ohne Bezahlung tun, solange sie von Eltern versorgt werden, um später in eine besoldete Stellung hinüber zu wechseln, wenn die Notwendigkeit sie dazu zwingt.

Es ist das überhaupt eine Gefahr, die weniger durch die Gründung der Sozialen Bildungsanstalten, als sicherlich durch den ganzen Geist unserer Zeit heraufgeführt wird, und die gerade von der Leitung solcher Sozialen Schulen be-

kämpft werden muß: daß sich nämlich leicht eine Unterschätzung und Verkennung des Wertes der freiwilligen sozialen Arbeit einbürgert. Vielfach hört man die Ansicht, daß die freiwillige, dilettantische Arbeit mehr und mehr der sachlichen Berufsarbeit Platz machen soll, oder daß jedenfalls die freiwillige Arbeit auf diesem Gebiet die untergeordnete, die besoldete die maßgebende und leitende sein soll. Es ist das eine Anschauung, die gar nicht entschieden genug zurückgewiesen werden kann, deren Verbreitung höchst bedenkliche Folgen für das soziale Leben haben könnte. Wohl bedarf die freiwillige soziale Arbeit unter den komplizierten wirtschaftlichen Verhältnissen unserer Zeit einer Ergänzung durch Berufsarbeit, die früher nicht erforderlich war. Aber die freiwillige Arbeit soll das Normale, das Regelmäßige bleiben. Die soziale Arbeit ist die moderne Form der Liebestätigkeit, der Hilfsbereitschaft für unsern Nächsten. Geht sie als freiwillige Arbeit verloren, oder verliert sie als freiwillige Arbeit ihre Bedeutung, gewinnen die freiwilligen Helfer das Gefühl, daß ihre Arbeit und Leistung etwas Unwesentliches ist, so gehen damit unserm Volk wertvolle religiöse und sittliche Kräfte verloren. So schwindet darüber hinaus die Hoffnung auf wirklichen Erfolg all dieser Bemühungen, der doch nur eintreten kann, wenn über die Beseitigung materieller Schädigung hinaus auch eine *A b e r b r ü c k u n g* sozialer Klassengegensätze in die Wege geleitet wird. Diese aber kann nur gefördert werden, wenn die besitzlosen Klassen empfinden, daß Angehörige der bestehenden Schichten in großer Zahl sich ihnen opferwillig und hilfsbereit erweisen und ihnen mit Verständnis und Hingabe entgegenkommen. Die Masse derer für soziale Arbeit zu gewinnen, für die Arbeit nicht Erwerb zu sein braucht, oder für die diese Arbeit nicht Erwerb sein soll, bleibt deshalb geradezu die Voraussetzung eines dauernden Erfolgs sozialer Arbeit. Die berufliche Tätigkeit auf diesem Gebiet soll und wird deshalb aller Voraussicht nach die freiwillige Tätigkeit nur ergänzen. Sie wird nicht nur ziffernmäßig in bezug auf die Zahl sozialer Arbeiter gegenüber

den freiwilligen zurückbleiben, sondern sie sollte auch Initiative, Anregung von Seiten der freiwillig arbeitenden, der nicht besoldeten Mitarbeiter empfangen. Ein Verein für soziale Arbeit, der keine unbesoldete arbeitenden Persönlichkeiten für seine Leitung mehr aufbringen kann, ist in steter Gefahr, seinen eigentlichen Charakter zu verlieren.

Die Erfahrungen haben denn auch gezeigt — nicht nur in der Berliner Sozialen Frauenschule, die naturgemäß der Schreiberin dieser Zeilen am besten bekannt ist —, daß die gemeinsame Vorbereitung von Mädchen, die besoldete und unbesoldete Stellen anstreben, keinerlei Schwierigkeiten mit sich bringt. Die sozialen Ausbildungsanstalten würden einen Teil ihrer Kraft und einen wesentlichen und wichtigen Teil ihrer Wirksamkeit einbüßen, wenn sie auf diese Elemente verzichten wollten. Aber auch die Tatsache, daß für die Ausfüllung einer beruflichen Tätigkeit auf sozialem Gebiet jahrelange Erfahrung, große Sicherheit wünschenswert ist, macht die soziale Ausbildungsanstalt besonders geeignet für solche Mädchen, die zunächst für Jahre, solange die Verhältnisse im Elternhaus gesicherte sind, einer unbesoldeten Tätigkeit nachgehen wollen, und die erst in späteren Jahren zu einer besoldeten Tätigkeit übergehen. Es ist dabei an Beamten- und Offiziersstöchter zu denken, an die Mädchen des gebildeten Mittelstandes, die vorerst eine sie befriedigende Tätigkeit der persönlichen Unabhängigkeit vorziehen. Gerade solche Mädchen, bei denen also nicht von einer direkten Vorbereitung zur Berufsarbeit gesprochen werden kann, bilden die wünschenswertesten Aspirantinnen für den sozialen Beruf. Denn sie haben die Möglichkeit, sich durch jahrelange praktische Übung die Fähigkeiten anzueignen, die bei der sozialen Berufsarbeit gesucht und geschätzt werden.

Um dieser praktischen Erfahrung willen, um die Sicherheit im Umgang mit Menschen, Urteilsfähigkeit und Erfahrung zu gewinnen, muß die Lehrzeit in sozialen Schulen eine ziemlich ausgedehnte sein. Die Berliner Soziale Frauenschule hat ihren Lehrplan auf 2 Jahre

berechnet; Hannover beansprucht 1½ Jahre, die Berliner Frauenschule der Inneren Mission 1½ Jahre. Immerhin wird man sagen müssen, daß man nur allgemeine Regeln in bezug auf die Dauer der Ausbildung aufstellen kann, von denen man aber in einzelnen Fällen abweichen muß. Denn die Vorbereitung der einzelnen Persönlichkeit für das Gebiet sozialer Arbeit hängt in viel stärkerem Maße als die Ausbildung für irgendeine andere Berufstätigkeit von den Fähigkeiten, Eigenschaften und Erfahrungen ab, die die Lernende in die Waagschale zu werfen hat. Handelt es sich doch um einen Beruf, zu dem sich häufig ältere Mädchen entschließen, und zu dem auch Persönlichkeiten mit einer gewissen Lebenserfahrung besonders geeignet sind. Auch wenden sich häufig solche Mädchen diesem Beruf zu, die bereits in anderer Berufstätigkeit gestanden haben und bei denen die Disziplinierung aller Kräfte, die Anleitung zu planmäßiger Arbeit, die Gewöhnung an wirkliche, regelmäßige Leistungen nicht erst erzielt zu werden braucht.

Überall in den Schulen zerfällt der Lehrplan in einen theoretischen und einen praktischen Teil, entweder so, wie bei der Berliner Sozialen Frauenschule, daß gleichzeitig Theorie und Praxis nebeneinander hergehen (vier Vormittage theoretischer Unterricht, zwei Vormittage und vier Nachmittage praktische soziale Arbeit), oder aber Theorie und Praxis wechseln semesterweise miteinander ab. Der theoretische Unterricht umfaßt überall Volkswirtschaftslehre, Gesetzeskunde, Einführung in die Aufgaben sozialer Arbeit, Theorie der Armenpflege, Jugendfürsorge, soziale Hygiene — in den konfessionellen Instituten auch Religion. Wo, wie in der Berliner Anstalt, der eigentliche Fachunterricht auf eine Vorbereitungsstufe aufbaut, wird in dieser auch Hauswirtschaft, Pädagogik, Kindergartenlehre und ähnliches gelehrt. Die praktische Ausbildung der Schülerinnen findet in einigen Wohlfahrts-einrichtungen statt, die mit den Schulen in Beziehung stehen und deren Organisation und Arbeitsmethoden für die Anleitung von Schülerinnen besonders geeignet sind. Dabei muß eine gewisse Spezia-

flisierung der Schülerinnen schon bei der Ausbildung eintreten, die auf die besonderen Berufsziele Rücksicht nimmt. Das Gebiet sozialer Arbeit ist zu weit verzweigt, als daß man sich bei der Ausbildung auf allen Gebieten praktisch erproben könnte. Während daher der theoretische Unterricht einen allgemeinen Überblick und allgemeine Kenntnisse vermittelt, wird die praktische Arbeit von jeder Schülerin auf einem Teilgebiet in einer Anstalt geleistet. Gewinnt sie dadurch wirkliche Tüchtigkeit, so wird sie nach verhältnismäßig kurzer Probezeit meist auch in andre soziale Aufgabengebiete übergehen können.

In der von der Verfasserin geleiteten Sozialen Frauenschule ist die praktische Ausbildung nach folgenden Arbeitsgebieten und Berufsstellungen gegliedert:

I. Beamtin an Vereinen und Korporationen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, Säuglingsfürsorgestellen, Mütterberatungsstellen, zur Führung von Berufsvormundschaften, zur Beaufsichtigung von Pflegestellen, Wanderlehrerin für Säuglingspflege, Waisenspflegerin.

II. Schulpflegerin, Jugendpflegerin, Leiterin für Kinderlesehallen, Waisenspflegerin.

III. Beamtin an Vereinen und Körperschaften zum Schutz der gefährdeten und verwahtlosten Jugend, Jugendgerichtshelferin, Polizei-Assistentin, Strafanstaltsbeamtin.

IV. Beamtin an Armenpflegevereinen, an Zentralen und Auskunftsstellen für Armenpflege und Wohltätigkeit (Geschäftsführerin, Sekretärin, Rechnerin), städtische Armenpflegerin, Lungenfürsorgeschwester, Wohnungsinspektorin, Trinkerfürsorgerin, Gemeinbehelferinnen.

V. Landpflegerinnen.

VI. Stellungen in der Arbeiterinnenfürsorge; Beamtin an Arbeitsnachweifen, Arbeiterinnenheimen, Arbeiterinnenvereinen, Sozialsekretärinnen an Fabrikbetrieben, Fabrikinspektorin, Fabrikpflegerinnen.

VII. Hilfsarbeiterinnen an wissenschaftlichen Zentralstellen und Büreaus für Wohlfahrtspflege, Sozialpolitik u. dgl., Beamtin an Berufsberatungsstellen, Rechtsschutzstellen.

In Verbindung mit den Ausbildungsanstalten werden Stellenvermittlungen unterhalten, und geht bei den drei genannten älteren Schulen die Erfahrung dahin, daß jede tüchtige, selbst jede brauchbare Kraft ohne Schwierigkeit unterzubringen ist. Die Bezahlung schwankt allerdings sehr. Man wird ganz allgemein sagen können, daß in den sozialen Berufen große Hingabe an die Arbeit erwartet, aber mit mäßigem Gehalt aufgewogen wird. Es liegt das in der Natur dieser Stellungen, die vielfach von Wohlfahrts-einrichtungen geschaffen werden, die sich nicht berechtigt fühlen, Gelder, die für gemeinnützige Zwecke gegeben werden, in stärkerem Umfang, als notwendig, für Gehälter zu verwenden. Zudem kommt noch, daß die meisten Vereine überhaupt schwer mit finanziellen Sorgen zu kämpfen haben. Doch wird man bei nicht zu hohen Ansprüchen sein Auskommen in diesen Stellungen finden können. Als Durchschnittsgehalt für Anfängerinnen sind etwa 1200 bis 1800 M. anzusetzen, bei freier Station weniger. Doch werden leitende Stellungen, zu denen allerdings nur selbständige Naturen aufsteigen, erheblich höher bezahlt. Zweifellos findet die tüchtigste Kraft gerade auf diesem Gebiet die größten Entfaltungsmöglichkeiten. Sie schafft und gestaltet sich eben ihr Amt und ihre Arbeit, und wo sie ihr Tätigkeitsfeld ausbaut und ausweitet, ist auch die Möglichkeit einer entsprechenden Gehaltserhöhung gegeben. Es ist deshalb ganz richtig, wenn Dr. Frida Duensting von den Sozialen Frauenberufen sagt, sie seien das „Amerika der Frau“.

Liegt für die Vereine vielfach eine Nötigung zu Sparfameit bei der Gehaltsbemessung vor, so gilt das nicht in demselben Maß für die städtischen Verwaltungen, die in erheblicher Zahl Frauen für soziale Aufgaben anstellen. Ihnen gegenüber werden die Ausbildungsanstalten darauf hinwirken müssen, daß mit der alten Sitte niedriger, unzureichender Gehälter gebrochen wird, die ihre Berechtigung hatten, solange die Gemeinden sich mit Frauen von „etwas Lebens-erfahrung“ behelfen mußten, die aber für die

beruflich geschulte, leistungsfähige Kraft nicht annehmbar sind.

Wenn daher vielfach die Ansicht ausgesprochen wird, daß soziale Berufe keine Erwerbsberufe sind, so ist das nur insofern richtig, als diese Berufe prinzipiell und ausschließlich niemals unter diesem Gesichtspunkt ergriffen werden sollten. Wer sich ein leichtes Leben wünscht, wer für möglichst wenig Arbeit möglichst viel Geld verdienen will, oder wer überhaupt in einem möglichst hohen Erwerb sein Ideal sieht, der ist für den sozialen Beruf unbrauchbar. Der

soziale Beruf sollte nur von denen ergriffen werden, die der Ruf einer inneren Stimme dazu treibt, die sich im wahren Sinne des Wortes dazu berufen fühlen. Denn er verlangt Hingabe, dienende Liebe. Er braucht Menschen, die sich selbst vergessen, die sich verlieren können. Aber wer mit diesen Eigenschaften in den sozialen Beruf eintritt, wird eine beglückende, erfüllende Arbeit, ein reiches, gegnetes Leben haben. Er wird die alte Verheißung an sich als ewig neue Wahrheit erleben: Nur wer sich verliert, der kann sich finden.

Anhang.

Die deutsche Frau in den Schutzgebieten und im Ausland.

Nach

Leonore Nießen-Deiters.

Eine der erfreulichsten Erscheinungen unseres nationalen Lebens und ein Beweis für die Verstärkung unseres Nationalbewußtseins ist das steigende Interesse für die Kolonien und für die Deutschen im Ausland. Über „Koloniales“ und „Das Deutschtum im Ausland“ wird ständig in der Tagespresse berichtet. Nicht nur über Feste mit patriotischem Einschlag, sondern vielmehr über die stille Arbeit, welche in den einzelnen Niederlassungen auf den verschiedensten Gebieten der Wohlfahrtspflege aller Art und im weitesten Sinne geleistet wird. Dabei wird aber nicht immer die Bedeutung des für die Stärkung und Erhaltung des Deutschtums im Ausland wichtigsten Faktors in ausreichender Weise gewürdigt: der Tätigkeit der deutschen Frauen, der Haus- und Berufsfrauen, wird nur hier und da gedacht; aber eine wirkliche Kenntnis hiervon, eine zusammenfassende Übersicht über ihr segensreiches Wirken gab es nirgends. Diese Lücke wurde ausgefüllt durch das neue Buch „Die deutsche Frau im Ausland und in den Schutzgebieten“ von Leonore Nießen-Deiters (Verlag Egon Fleischel & Co. in Berlin, 3,50 M.), eine vortreffliche Arbeit, die von jeder Hinausgehenden zu Rate gezogen wer-

den muß und die wir auch ausgiebig benutzen durften. —

Im Mittelpunkt des Interesses stehen heute unsere Schutzgebiete. Mit deutschem Gut und Blut erworben und untrennbar dem deutschen Lande verknüpft, sollen sie nicht nur dem Besitz, sondern auch dem Geiste nach deutsche Erde werden und bleiben. Die Erreichung dieses vaterländischen Zieles hängt in hohem Maße von der deutschen Frau ab; nur dann, wenn eine genügend große Zahl deutscher Frauen hinausgeht, werden wir dauernden Erfolg mit unserer Kolonisationsarbeit haben.

„Festigung des Heimatgefühls, Festigung des Massenbewußtseins, Schutz der physischen und sittlichen Unversehrtheit, Erhaltung einer gesunden Nachkommenschaft“ sind nach dem Aussprüche eines bekannten Afrikaners draußen die Hauptaufgaben der Frau, die zu denen ihres persönlichen Wirkungskreises hinzutreten. Nicht der Fürsorge für Mann und Kind, Haus und Hof soll die Kolonialfrau die Verbindung mit der alten Heimat nicht verlieren, aber durch ihre Anwesenheit im eignen Heim auch die neue Heimat als solche schützen lehren; sie soll deshalb alle die feineren Blüten einer entwickelten

Kultur, die sie aus dem Vaterlande mitgebracht hat, pflegen und hüten und die geistigen Interessen wachhalten. Sie soll Heiterkeit und Freudigkeit mitbringen und mit gutem Humor alle die fehlenden Annehmlichkeiten und Kulturmöglichkeiten der fernern Heimat ersetzen. Sie soll der Rauheit die Rohheit, der Freiheit die Zügellosigkeit, der Einsamkeit die Ode fernhalten.

Die Festigung des Rassenbewußtseins ferner ist außerordentlich wichtig. Die Mischung von Schwarz und Weiß, wie sie in Afrika noch häufig vorkommt, ist unbedingt abzulehnen; auch die Verbindung mit der uns nächststehenden Samoanerin ist nicht ratsam, da in ihr die ganze Familie auf die Dauer sicher „verkanalisiert“. Die Nachkommenschaft aus solchen Ehen pflegt der tieferstehenden Rasse nachzuarten und ist in jedem Falle für das Deutschtum verloren, der Bastard von Weißen und Negern ist sogar eine stete Gefahr für jede Kolonie. Wegen die wachsende Gefahr der Verbastardierung in unseren Kolonien gibt es nur ein wirklich wirksames Gegenmittel: die normale Verbindung zwischen Weißen, die das Rassenbewußtsein hochhält und es verhindert, daß der draußen arbeitende Deutsche durch eine farbige Frau und Bastardkinder kulturell und wirtschaftlich herunterkommt. (Übrigens hat das Reichskolonialamt, um die Eheschließungen zwischen weißen Deutschen zu erleichtern, ausreisenden Frauen und Bräuten vielfach eine staatliche Beihilfe und das Reichspostamt ihnen Erleichterungen gewährt; auch die Deutsche Kolonialgesellschaft und deren Frauenbund befassen sich ganz besonders damit.) Ebenso ist die Einwanderung von Frauen anderer weißer Völker in die deutschen Schutzgebiete nicht wünschenswert, weil auch sie die Ausbreitung und Einwurzelung des Deutschtums behindern; wir müssen z. B. in dem gesunden Süden von Südwestafrika auf der Hut sein vor drohender Verburung und Verengländerung.

Die weiße deutsche Frau kann nicht überall in den Schutzgebieten ansässig werden; vorläufig gestatten nur die bekannten wirklichen Siedlungsgebiete ein dauerndes Ansässigmachen der Familie, während das Leben in den tropischen Handelsplätzen und Siedlungsgebieten in regelmäßigen Zwischenräumen einen längeren Heimatsaufenthalt erfordert. Deutsch-Südwestafrika gilt mit Ausnahme des Nordens durch-

weg als Siedlungsgebiet, ebenso große Teile der hochgelegenen Gebiete von Deutsch-Ostafrika. Kamerun und Togo sind Tropenkolonien; die weiße Frau muß ihren Aufenthalt dort regelmäßig (etwa alle 1½ Jahre) unterbrechen, um sich in Europa wieder zu erholen. Von den Südseeinseln gilt Samoa klimatisch als angenehm und gesund, indem wird auch hier etwa alle drei Jahre ein längerer Europaufenthalt eingeschoben; ähnliches gilt von Neuguinea und dem Bismarckarchipel. — Zu beachten ist, daß die Kinder aus Togo, Kamerun und den Südseebesitzungen schon im frühen Entwicklungsalter in ein gesünderes Klima geschickt werden müssen.

Die Zahl der notwendigen und erwünschten Frauen bleibt naturgemäß durch die Verhältnisse beschränkt, weil auch die Zahl der weißen Männer eine beschränkte ist: 1911 betrug die Gesamtzahl aller Weißen in unseren Schutzgebieten 21 600, darunter 3700 Frauen und 3400 Kinder; bis zum 1. Januar 1912 war die Gesamtzahl der Weißen auf 23 300 gestiegen.

Von größter Wichtigkeit ist, daß nur tüchtige Frauen hinausgehen, und daß sie (das gilt gleicherweise für die Hausfrau, die Berufsfrau und die weiße weibliche Hilfskraft) auf allen möglichen Gebieten zu Hause sind. Draußen muß sich die Einzelne fast alles das selbst schaffen, was zu Hause fertig da ist und ohne weiteres zur Verfügung steht. Sie muß in allen Zweigen des städtischen oder ländlichen Haushaltes Bescheid wissen und auch in der Krankenpflege erfahren sein — ihr darf nichts fremd sein. Des guten Beispiels halber muß sie selbst Hand anlegen können und in der Lage sein, eingeborene Hilfskräfte anzulernen. Auch die Beamten- und Offiziersfrau ist davon nicht auszunehmen. Die wichtige Ernährungsfrage muß sie so zu lösen verstehen, daß alle Angehörigen in dem fremden Klima leistungsfähig bleiben (wertvolle Belehrung hierüber gibt das auf eigener Erfahrung beruhende „Kochbuch für die Tropen“ von Antonie Brandels).

Eine für die Arbeit in den Kolonien zweckdienliche praktische Ausbildung kann in der Heimat erworben werden, u. a. in der Kolonial-Frauen-schule Bad Weilbach (Post- und Bahnstation Eßersheim, Regierungsbezirk Wiesbaden) oder in der Katholischen Kolonial-Haushaltungsschule der

Franziskanerinnen von Nonnenwerth in Cartahaus bei Erier. In Südwestafrika gibt es koloniale Ausbildungsstätten in der Lehr- und Heimfarm der Frau von Falkenhäusen in Praxwäter bei Windhuk und im Heimathaus der Deutschen Kolonialgesellschaft in Keetmanshoop.

Keine Deutsche sollte hinausgehen, ohne vorher den wertvollen Rat und die Hilfe des Frauenbundes der Deutschen Kolonialgesellschaft in Anspruch zu nehmen. Dieser Bund hatte im Jahre 1912 schon mehr als 15 000 Mitglieder; die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin W 9, Potsdamerstr. 134, seine Zeitschrift ist „Kolonie und Heimat“. Der Zweck des Bundes ist, „deutsche Frauen und Mädchen, die sich in den Kolonien niederlassen wollen, mit Rat und Tat zu unterstützen, Fraueneinwanderung in die Kolonien anzuregen, Frauen und Kindern in den Kolonien, die schullos in Not geraten sind, beizustehen, die Erziehungsfrage von Kindern in den Kolonien zu fördern und den wirtschaftlichen und geistigen Zusammenhang der Frauen in den Kolonien mit der Heimat zu erhalten und zu stärken“.

Der Bund arbeitet also in erster Linie zielbewußt für einen ausreichenden Nachschub deutscher Frauen und Mädchen, die, gesund an Leib und Seele, nicht auf Abenteuer, sondern zur Arbeit hinausgehen wollen und als Gründerinnen vorbildlicher deutscher Heimstätten. Der Frauenbund wählt u. a. die von der Kolonie gesuchten weiblichen Hilfskräfte aus, bemüht sich sowohl für die als Hilfskräfte austreisenden jungen Mädchen wie für die drüben ansässigen Familien das jeweils Passendste auszusuchen, sorgt für die austreisenden jungen Mädchen bei der Einschiffung, der Ausreise, für die die Kolonialgesellschaft auch Geldbeihilfe gewährt, bei der Ankunft und während der Zeit ihres Aufenthaltes. Stellungen werden vorläufig hauptsächlich von Südwestafrika aus angeboten. Bewerberinnen müssen an die Berliner Geschäftsstelle einfinden: 1. ärztliches Tropenattest, 2. Führungszugzeugnis (der Polizei oder des Weislichen), 3. beglaubigte Zeugnis a b s c h r i f t e n, 4. wenn minderjährig, Erlaubnis der Eltern oder des Vormundes, 5. selbstgeschriebenen Lebenslauf, 6. ein Bild. (Über weitere Einzelheiten gibt die Berliner Geschäftsstelle genaue Auskunft.) Die

unter dem Schutze des Bundes Ausreisende erhält ein Abzeichen als Ausweis; sie bleibt auch fernerhin in diesem Schutze. Weit mehr als hundert Mädchen werden jetzt schon jährlich von dem Frauenbunde hinausgeschickt; dazu kommen mehrere hundert weibliche Angehörige und Bräute von drüben Anfassigen, denen von der Kolonialgesellschaft Reiseunterstützungen gewährt werden.

Das Arbeitsgebiet des Frauenbundes war bisher vorwiegend Deutsch-Südwestafrika; er hat dort eine Reihe von nützlichen Einrichtungen und Anstalten geschaffen, die dem Wohl der Frauen und Mädchen und der heranwachsenden Jugend dienen. Die wichtigsten sind: das Heimathaus für Mädchen in Lüderitzbucht, verbunden mit Haushaltungsschule, Wäscherei und Wohngelegenheit für durchreisende Damen. In Lüderitzbucht ist auch ein Jugendheim. Das Elisabethhaus in Windhuk ist vorwiegend Wöchnerinnenheim, nimmt aber auch anderweitig erkrankte Frauen auf; es hat ein besonderes Gebäude für an Wochenbettleider Leidende. — Der Frauenbund hat ferner eine Reihe von Büchereien hinausgeschickt, die insbesondere für die Erhaltung des Deutschtums in den kolonialen Grenzbezirken von Bedeutung sind. An vielen größeren Orten der Schutzgebiete bestehen Abteilungen des Frauenbundes. —

Von opferwilliger Nächstenliebe getragene nationale Arbeit leistet der Deutsche Frauenverein vom Roten Kreuz für die Kolonien; die Geschäftsstelle ist in Berlin W, Fasanenstraße 59, die Zeitschrift des Vereins heißt „Unter dem Roten Kreuz“. Der Verein ist auf allen Gebieten der kolonialen Wohlfahrtspflege tätig, die wegen der Unbilden des tropischen Klimas, des Zusammenlebens verschiedener Rassen, der großen Entfernung vom Mutterlande und der Verkehrsschwierigkeiten drüben so ganz anders und vielgestaltiger sind als zu Hause. Die Schwestern werden im Staatskrankenhaus zu Hamburg-Eppendorf in die Anstalt für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg ausgebildet; Bewerberinnen sollen das 25. Lebensjahr erreicht und das 36. nicht überschritten haben. Es müssen die höchsten Anforderungen in jeder Beziehung gestellt werden; nach abgeschlossener Ausbildung müssen die Schwestern jede ihnen übertragene Arbeit übernehmen, soweit es ihr Gesundheitszustand er-

laubt. Sie werden in verschiedenen Berufen gebraucht: als Krankenschwestern, Kinderärztinnen, Hebammenreifebeschwestern, Reiseschwwestern und Schwestern für den militärischen Sanitätsdienst. Manche von ihnen haben eine besondere wissenschaftliche Ausbildung genossen, die sie zur Teilnahme an der Bekämpfung der Malaria, der Schlafkrankheit, der Behandlung der Tropenkrankheiten der Eingeborenen und zum Apothekendienst befähigt.

Der Verein steht in enger Verbindung mit dem Reichs-Kolonialamt, dessen Staatssekretär bei der Feier des 25jährigen Bestehens des Vereins im Sommer 1913 warme Worte der Anerkennung für die unermüßliche, treue, aufopfernde und entfangungsvolle Tätigkeit der Schwestern fand, die sich auch in den schweren Zeiten der Eingeborenenauflände bestens bewährt haben: hat doch sogar eine Schwester bei einem Aufstande den Heldentod gefunden, als sie mitten im Kugelregen Verwundete pflegte!

Wir finden die Schwestern des Vereins vom Roten Kreuz für die Kolonien in allen deutschen Schutzgebieten. Sie versehen den Dienst in allen Regierungs-Krankenhäusern des Reichs-Kolonialamtes und des Reichs-Marineamtes, von denen einzelne mit Unterstützung des Vereins erbaut oder eingerichtet worden sind. Ferner, um die wichtigsten Niederlassungen herauszugreifen, in Südwest im Erholungsheim zu Swatopmund, in mehreren Kindergärten und im Erholungsheim für die Schwestern bei der Oberschwester in Bratwäter bei Windhuk; in Ostafrika im Dienhardt-Sanatorium in Mugiri bei Tanga. Für Kamerun ist ein Wöchnerinnen- und Erholungsheim in der Errichtung begriffen. In Vome (Zogo) steht das Königin-Charlotte-Krankenhaus des Vereins. Auch in den entlegenen Südpazifik-Besitzungen sind allenthalben die Schwestern des Vereins auf vorgeschobenem Posten und ebenso im Pachgebiet Kiautschou. —

Außer den Angehörigen bestimmter Berufe arbeitet eine sehr große Anzahl deutscher Frauen und Jungfrauen in den Schutzgebieten im Dienste der verschiedenen Missionsgesellschaften und Orden, dabei überwiegend zahlnehmäßig bei weitem die katholischen Ordensschwwestern, unter ihnen die Franziskanerinnen von Nonnenwerth, die Oblatinnen vom hl. Franz von Sales, die weißen Schwestern Unserer lieben

Frau von Afrika, die Benediktiner Missionschwwestern, die Schwestern vom kostbaren Blut, die Palottinerinnen, die Stepler Missionschwwestern, die Missionschwwestern Unserer lieben Frau vom hl. Herzen Jesu, die Franziskanerinnen und die Missionschwwestern Mariens. Die Zwecke der katholischen Mission werden von der gewaltigen Missionsvereinigung katholischer Frauen und Jungfrauen (Organ: „Stimmen aus den Missionen“, Schriftleitung in Passendorf bei Coblenz) gefördert; sie unterhält Kirchen, Schulen, Kranken-, Waisenhäuser, Asyl-, Katechetenanstalten und laßt Hausklaven los. Die Vorbildung erfolgt meist in den Klöstern. Mit allen Niederlassungen in den deutschen Schutzgebieten sind Polikliniken verbunden.

Auch bei den Evangelischen Missionen ist die Frauenarbeit unentbehrlich geworden. Die Schwestern werden außer in den Anstalten der einzelnen Missionsgesellschaften in der Frauenmissionschule in Malde bei Freienwalde und im Schwesternhause des Deutschen Instituts für ärztliche Mission in Tübingen ausgebildet (letzteres bildet auch Ärztinnen, Geburtshelferinnen und Krankenpflegerinnen für die Tropen und das Ausland aus). In den Kolonien arbeiten Schwestern der Rheinischen, der Berliner, der Leipziger, der Norddeutschen, der Liebenzeller Missionsgesellschaft, der Evangelischen Missionsgesellschaft in Bethel bei Bielefeld, der Herrnhuter Brüdergemeine, des Allgemeinen Evangelisch-Protestantischen Missionsvereins, der Basler Frauenmission, der Siebenten-Tags-Adventisten und der Deutschen Baptistinnen (vgl. Mirbt, Die Frau in der deutschen Evangelischen Auslandsdiaspora und der deutschen Kolonialmission). —

Was nun die Verhältnisse in den einzelnen Schutzgebieten anlangt, so ist in Südwestafrika (außer für Hausfrauen) hauptsächlich Platz für weiche weibliche Hilfskräfte (Dienstmädchen, Stützen, Haushälterinnen, Hauslehrerinnen). Sodann für Kinderärztinnen, Schullehrerinnen und Krankenschwestern, denen auch die Säuglings- und Wöchnerinnenpflege zufällt. Endlich für Näherinnen und Wäscherinnen. Über die Bühne erkundigt man sich beim Frauenbunde der Deutschen Kolonialgesellschaft in Berlin; durchschnitt-

lich verdienen: Dienstmädchen etwa bis zu 50 Mark, Hotelköchinnen bis zu 200 und 250 Mark monatlich, ungeprüfte Erzieherrinnen bei freier Station bis zu 1200, geprüfte bis zu 1800 Mark jährlich. Die Schwestern vom Roten Kreuz beziehen ihre Gehälter nach der Dienstaltersstufe: bei freier Station, Reise und Kleidung (mit Ausnahme von Wäsche und Schuhen) von 750 bis 1200 Mark jährlich; die Dienstzeit für Südwest beträgt drei Jahre. Lehrerinnen an den Regierungsschulen fangen mit 4200 Mark jährlich an. Bureaubeamtinnen bei Behörden (mehrfach mit Aussicht auf Ruhegehalt) beziehen bis zu 250 Mark monatlich, bei Privaten und Privatgesellschaften bis zu 400 Mark. Man lasse sich aber durch die scheinbare Höhe der Löhne und Gehälter nicht zu falschen Schlüssen verleiten; denn die Lebenshaltung ist eine sehr kostspielige. Die besten Aussichten haben Dienstmädchen, die schlechtesten alle akademischen Berufe.

Die Besizerin der schon genannten „Heim- und Lehrfarm“ macht auf Grund ihrer Erfahrungen folgende Vorschläge für eine einfache und zweckmäßige Ausrüstung für Berufsfrauen: 6 Hemden, 6 Hemdleiber oder Hemdhosen, 3 Hemden und 3 Hemdleiber aus Tricot für Reise, 6 Unter Röcke, 6 Unterhosen, 6 Nachthemden, 2 Reformkorsetts, 2 Damen Taschentücher, 12 Paar baumwollene Strümpfe, 12 Schürzen, 2 Paar Stiefel, 2 Paar Haus-, 1 Paar Strassenschuhe, 1 Südwestler, 1 Matrosenhut, 1 Reisemütze, 3 Arbeits-, 2 Reiselieker, 1 Damen Wäscheträger und Schürze, 1 warme Jacke, 1 Robencape, 8 Latex (Bettdecktücher), 4 Kopfstützenbezüge, 1 Kopfstütze, 3 Kamelhaardecken, Hand-, Badetücher, Tischwäsche, Gebirgs-, Näh-, Schreib-, Schuhputz- und Toilettenzeug, 1 Kabinenkoffer und 1 Liegestuhl.

In Deutsch-Ostafrika sind die Aussichten für weiße Frauen wesentlich beschränkter als in Südwest, das erfreulicherweise schon eine kräftige stetige Einwanderung deutscher weißer Frauen aufweist. Wenn erst die Ansichten über die Befähigungsfähigkeit der einzelnen Gebiete endgültig geklärt sein werden und der Frauenbund der Kolonialgesellschaft auch in Ostafrika planmäßig anstrebelt wird, kann der Bedarf an weißen Frauen gedeckt werden. Im Haushalt wird bisher fast ausschließlich männliches Eingeborenenpersonal verwendet; die weibliche Bevölkerung wird nur wenig für Küche und Haus herangezogen. Großes Leid erwächst auch hier der Hausfrau durch die Mißhandlung der Wäsche seitens der eingeborenen Wäscher.

In dem klimatisch bedenklichen Kamerun sind die Verhältnisse noch schwieriger. Die selbständige Ansehung gewerblich tätiger Frauen wird durch die Notwendigkeit regelmäßiger Erholungsaufenthalte sehr erschwert, falls es sich nicht um die Ehefrauen der Beamten oder Angestellten handelt. Die Hausfrau hat es nicht leicht: die Lebensmittel sind teuer und in guter Beschaffenheit auch manchmal schwer zu bekommen. Die schwarze Bedienung ist keineswegs zuverlässig und es gibt noch keine Erziehungsanstalten für weiße Kinder. Aber gerade hier ist im Interesse des Deutschtums und eines erfreulichen Sittenzustandes die weiße Frau vor allem notwendig. An Löhnen und Gehältern für weiße weibliche Hilfskräfte werden für ungeprüfte Stützen 50—70, für Erzieherrinnen und geprüfte Lehrerinnen 80—100 Mark monatlich bezahlt. Auf vertiefte innere Bildung, gute Formen und angemessene Kleidung wird besonderer Wert gelegt. Den Schwestern vom Roten Kreuz wird die anderthalbjährige Dienstzeit für zwei Jahre angerechnet.

Auch Togo ist als Tropenkolonie nicht für jede Frau geeignet; das Klima ist bei längerem Aufenthalt ungesund. Frauen halten im allgemeinen länger aus als Mädchen. Erzieherrinnen und Lehrerinnen für weiße Kinder werden kaum gebraucht, da die Kinder des Klimas wegen nur bis etwa zum sechsten Lebensjahre im Lande bleiben können. Den Hausfrauen stehen männliche Eingeborene als Haushilfskräfte zur Verfügung, die ganz ordentlich arbeiten und an der Küste meist ausreichend deutsch sprechen; deutsches weißes Hauspersonal gab es bisher dort nicht. Die Überwachung der Dienerschaft muß sehr sorgfältig sein, wenn auch die Hausfrau im übrigen nach Klima und Sitte kaum mitarbeiten kann. Einer Niederkunft im Lande ist dringend zu widerraten; im fünften, spätestens im sechsten Monate ist die Heimreise anzutreten.

Unter den Südeebesetzungen ist Neuguinea die größte. Die erwerbende Frau hat vorläufig dort sehr geringe Aussichten, die akademisch gebildete gar keine. Außer den Missions- und Krankenschwestern gibt es einzelne Lehrerinnen, Hausdamen, Wirtschafterinnen oder Stützen und Kinderpädagoginnen; der Bedarf ist nicht groß. Hausdamen erhalten 3600, Wirtschafterinnen 1200—1400, Kinderpädagoginnen

720—840 Mark jährlich bei freier Station, Reise und Krankenhilfe; das Jahresgehalt der Lehrerinnen an der Regierungsschule beträgt 4100—5200 Mark. Die Kinder haben guten deutschen Volksschulunterricht und kommen mit 10—12 Jahren nach Europa.

Für eine Tropenausrüstung werden mindestens gebraucht: 1 Duzend leichte Hemden, $\frac{1}{2}$ Duzend leichte Weinkleider, $\frac{1}{2}$ Duzend weiße Waschröde, 1 Duzend weiße, $\frac{1}{2}$ Duzend farbige Baumwollstrümpfe, $\frac{1}{2}$ Duzend weiße Unterhosen, 3 Paar weiße Segeltuchschuhe, 1 Paar Lederhose, 1 Paar weiße Batist-, 6 einfache helle Kattunkleider, alle waschbar, 1 Tropenhut, 1 heller Strohhut, 1 Duzend Taschentücher, 1 leichter Regenmantel, 6 Frottierhandtücher, Regen- und Sonnenschirm, Kabinettkoffer, Handtasche, Toilettenzeug; für die Ausreise einige Blusenröde und helle leichte Waschblusen. (Eine Nähmaschine ist sehr nützlich.)

Auf den Karolinen, Marianen, Palau- und Marschall-Inseln sind außer den Hausfrauen und Schwestern einige wenige weiße Hilfskräfte. Auch das sonnige Klima von Samoa bewirkt auf die Dauer Entartung der germanischen Rasse, daher auch hier die Notwendigkeit einer regelmäßigen Unterbrechung des Aufenthaltes.

Gerade in der Südsee gibt es leider besonders viele Ehen weißer Männer mit farbigen Frauen; eine Hauptursache ist die mangelnde Widerstandsfähigkeit weißer Frauen gegen das Tropenklima. —

Im Schutzgebiet Kiautschou ist das Klima nicht allzu verschieden vom deutschen; es ist aber nicht zuträglich für Nerven, Rheumatischer, Herz- und Darmleiden. Als Ausrüstung bringe man die in Deutschland übliche Winterkleidung mit nebst einigen dünnen Sommerjacken und etwas Flanellzeug für die Übergangszeit. Der Lebensunterhalt ist doppelt so teuer als in Deutschland. Die Hausarbeiten werden von chinesischen Diensthöfen besorgt. Stützen und Kinderfräulein beziehen 35 bis 40 Mark monatlich, mit jährlicher Steigerung, bei freier Reise, Station und ärztlicher Behandlung, Wirtschafterinnen und Erzieherinnen etwas mehr bei sonst gleichen Bedingungen, wissenschaftliche Lehrerinnen an der Gouvernementschule 4950—6300 Mark jährlich, Verkäuferinnen bei freier Wohnung und Verpflegung etwa 80 Mark monatlich. Hausangestellte verpflichten sich auf drei oder vier, die Kote-Kreuz-Schwester auf vier Jahre. Die Töchter der ansehnlichen Fa-

milien haben im Reform-Realgymnasium Gelegenheit zum gemeinsamen Unterricht mit den Knaben.

So viel über die deutsche Frau in den Schutzgebieten! —

Jede in das eigentliche Ausland gehende erwerbende Deutsche sollte sich zunächst einmal vor Augen halten, daß sie trotz allen Reizen des Neuen und Unbekannten sehr viel mehr zu verlieren als zu erwarten hat, da sie alle Stützen und natürlichen Hilfen des eignen Vaterlandes und der vertrauten Umgebung aufgibt und verdoppelten Schwierigkeiten, Hemmungen und Gefahren entgegentritt. Sie sollte entweder ganz jung oder aber, erst nach erlangter Reise, von Mitte der Zwanzig aufwärts, hinausgehen. Die einzelne Berufsfrau, einerlei, welcher Art ihre Tätigkeit ist, kann draußen durch die bloße Art ihrer Arbeit Achtung vor deutschem Fleiß, deutscher Gewissenhaftigkeit, deutscher Gründlichkeit — Achtung vor der Kultur und den Bildungsmöglichkeiten Deutschlands hervorufen.

Und jede deutsche Hausfrau im Auslande schafft in ihrem Heim ein Deutschland im Kleinen und damit die Möglichkeit, auf die natürlichste und friedlichste Weise fremde Vorurteile aus der Welt zu schaffen, unsere Art und Weise dem Ausländer nahezubringen und ein natürliches und menschliches Verständnis unserer Eigenart anzubahnen, selbst da, wo Rassenverschiedenheit und Wettbewerb auf dem Weltmarkt dieses Verständnis an sich erschweren. — „Der Mann kann dem deutschen Gedanken in der Welt Gebiete erobern und erzwingen; aber nur die Fähigkeit der Frau kann den deutschen Gedanken draußen dauernd einbürgern und erhalten!“ Zumal, wenn sie ein starkes und lebendiges Nationalgefühl sich bewahrt, wenn sie auch die Sprache und Sitte der Heimat hochhält. Einen besonderen Hinweis verdient die Bedeutung der deutschen Frau als Verbraucherin deutscher Waren und Erzeugnisse in ihrer Stellung für Handel und Industrie. —

Leonore Nischen-Deiters faßt ihre eindringlichen, schönen Mahnungen an die Hinausgehenden wie folgt zusammen: „Drei Dinge sind es, die ins Ausland gehende deutsche Mädchen und Frauen sich vor allem merken sollten. Erstens: nicht in einer Verfassung, in einem Lebensabschnitt, oder, was sehr wichtig ist, in einer geldlichen Lage hinauszuweichen, die von vornherein

die sichere Aussicht zu erniedrigenden, beschämenden und hoffnungslosen Lagen in sich birgt. Eine Lage, die schon daheim schwierig oder bedenklich ist, wird in der Fremde zur Katastrophe, schädigt die Einzelne, behindert die Nachfolgenden und auf ihre Arbeit Angewiesenen und diskreditiert das Mutterland vor fremden Augen. Zweitens: einerlei, ob Berufs- oder Hausfrau, nie ohne vorherige Klare, genaue und eingehende Erkundigung (bei Konsulaten oder in Betracht kommenden Organisationen) und ohne wenigstens eine geringe Kenntnis der jeweiligen Landessprache, der Landesgesetze und der Landessitte, hinauszugehen: es ist zwecklos und unsinnig, seine erste und beste Kraft an Mißverständnisse, Irrtümer und Enttäuschungen zu veranlagen, die bei vernünftiger Erkundigung über das, was einen jeweils erwartet, vermieden werden können. Dahin gehört für den Fall einer Verheiratung im Lande auch die Kenntnis des herrschenden Familien- und Güterrechts, und ferner, namentlich für die Berufsfrau, die sinn-gemäße Erkundigung über den Kulturzustand des Landes, von dem es völlig abhängt, welche Berufsarten überhaupt Aussicht haben, und für welche im Lande noch keinerlei Bedürfnis — oder auch kein Bedürfnis mehr — vorhanden ist. Gerade in dieser Hinsicht gibt es oft die bitterlichsten Enttäuschungen. . . Drittens: wes Standes, Alters und Berufs man immer sei, der Nation und der Rasse, der man entstammt, in idealer und praktischer Begleitung die Treue zu wahren. Und zwar nicht nach dem Grundsatz: „Sei dir selbst genug“ in engstichtiger Eigenbrödelerei, sondern nach dem Satz: „Sei dir selber treu“, indem man im lebhaftesten Vergleich mit dem Fremden das Eigene und Heimliche richtiger und klarer bemerkt und zweckentsprechend ausbauen lernt.“ Für die Berufsfrau ist dem noch hinzuzufügen: sie soll bestimmte klare Abmachungen und Verträge schließen, um auch Rechte zu haben.

In Deutschland kommen insbesondere folgende Organisationen in Betracht: *) Die Zen-

tralaukunftsstelle für Auswanderer“ in Berlin W, am Karlsbad 9—10, der „Evangelische Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer“ in Bismarckhausen an der Berra, das „Kartell der Auskunftsstellen für Frauenberufe“ in Berlin NW 23, Brückenallee 33, und der „Deutsche Nationalverein der Freundinnen junger Mädchen“, der auch im Auslande von Ort zu Ort weiter helfen kann, sind zuverlässige Auskunftsstellen. Auch die „Frauen- und Mädchenortsgruppen des Vereins für das Deutschtum im Auslande“, die „Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands“ und die „Schwesternschaft des Evangelischen Diakonievereins“ sind für das Ausland tätig. Die großartige Organisation bilden die zur „Kaiserwerther Generalkonferenz“ zusammengeschlossenen Diakonissen-Mutterhäuser mit mehr als 20 000 Schwestern, die in vielen Ländern ihre bewundernswerte Liebesarbeit verrichten. Dem „Allgemeinen Deutschen Lehrerinnen-Verein“ in Berlin sind mehrere ausländische Zweigvereine in London, Paris, Florenz und Antwerpen angeschlossen, die auch Stellenvermittlung übernehmen. Der „Kaufmännische Verband für weibliche Angestellte E. W.“ in Berlin, Steinmehstraße 49, hat seit 1912 eine Zweigstelle in Paris. Auch der zum Weltbund der Jungfrauenvereine gehörende „Verband der Evangelischen Jungfrauenvereine Deutschlands“ (Berlin N 4, Liebfraße 17) hat gute Verbindungen mit dem Auslande. — In der Bekämpfung des Mädchenhandels stehen das „Deutsche Nationalkomitee zur Bekämpfung des Mädchenhandels“ und die neugegründete „Deutsche Liga zur Bekämpfung des Frauenhandels“. —

In den einzelnen Ländern machen sich (hauptsächlich in der Verschiedenheit der Länder mit überwiegend germanischer, romanischer oder slawischer Bevölkerung, wie Leonore Rieken-Delers treffend bemerkt, Eigenart und Stimmung des Landes für das Wohlbefinden der einzelnen ins Ausland gehenden deutschen Frau bemerkbar. Rassenunterschiede oder -gleichheiten, politische Empfindungen, Stellung der Frau im Lande selbst verquicken sich zu Sympathien oder Antipathien, zu günstigen oder ungünstigen Vorbedingungen, die die zuwandernde oder zureisende Frau klugerweise von vornherein berück-

*) Wir verweisen im übrigen für Deutschland und die einzelnen Länder des Auslandes auf das große statistische und Adressenmaterial aus allen Ländern in dem eingangs genannten Buche „Die deutsche Frau im Auslande und in den Schutzgebieten“ S. Rieken-Delers, dem wir wegen Raumbeschränkung nur Weniges entnehmen konnten.

sichtigt und die jedenfalls für sie in Betracht kommen.

In den skandinavischen Ländern spielt die Deutsche keine große Rolle. In Holland ist ihre gesellschaftliche Stellung vielfach keine besonders angenehme. Die nach England auswandernde Deutsche geht oft und schnell im Engländertum auf, zumal, wenn sie nicht, wie z. B. in London, Anlehnung an eine große deutsche Gemeinde findet. In den dort bestehenden Einrichtungen für soziale Fürsorge und Hilfe arbeiten die Frauen in erster Reihe mit. Für alleinstehende erwerbende junge Mädchen kommen außer der „Young Women's Christian Association“ (26 George Street, Hannover Square W), dem „Verein der Freundinnen junger Mädchen“ und dem „Frauenverein für Innere Mission“ (Denison House, 296 Vauxhall Bridge Road, Victoria SW) u. a. der „Christliche Verein Schweizer und Deutscher Mädchen“ (21 Bakerstreet, Portman Square W) in Betracht, der neben Stellenvermittlung auch Gelegenheit zu Geselligkeit bietet. Vorläufige Unterkunft findet man im „Gordon House“ (8 Endsleigh Gardens, Tavistock Square NW) und im „Swiss House“ (35 Fitzroy Square W). Der „Verein Deutscher Lehrerinnen in England“ (15, 16 Wyndham Place, Bryanston Square W) hat eine eigene Zeitschrift „Der Vereinsbote“, Heim, Stellenvermittlung, Sanatorium und Erholungsheim auf dem Lande. Außer einer ganzen Anzahl deutscher Schulen gibt es eine „Deutsche höhere Mädcherschule“. Diakonien- und Frauenhilfsvereine sorgen für arme und kranke Landsleute. Für Krankheitsfälle ist das „Deutsche Hospital“ (Dalston UE) und sein „Erholungsheim“ (Hitschin Herts) da; das „Erholungsheim Letchmore Lodge“ (Elstree, Herts) dient erholungsbedürftigen Frauen und Kindern. Die Waisenkinder sind in den Stiftungen des Freiherrn und der Freifrau von Schröder vortrefflich aufgehoben. — Auch in Manchester, Liverpool, Hull, Ebingburgh und anderen englischen Städten sind deutsche Frauen im Liebeswert tätig, vor allem auch in der Seemannsfürsorge.

In der Schweiz gibt es keine geschlossenen reichsdeutschen Frauenorganisationen und die deutsche Frau tritt nach außen wenig hervor; ihr kultureller Einfluß besteht und wirkt, wenn

er auch im einzelnen nicht nachweisbar ist. Die Zahl der in der Schweiz studierenden deutschen jungen Mädchen ist zurückgegangen, nachdem sich ihnen in Deutschland die Quellen der höheren Bildung erschlossen haben.

In Belgien geben die „Deutsche Schule“ in Brüssel und die „Allgemeine Deutsche Schule“ in Antwerpen das Reifezeugnis auch an junge Mädchen. Der „Verein deutscher Lehrerinnen in Belgien“ hat seinen Sitz in Antwerpen. Großartig sind die „Abelheid Momm-Stiftungen“ in Forest bei Brüssel. Das „Katholische Mädchenhaus“ in Brüssel liegt am Boulevard Clovis, das Mädchenheim („Maison hospitalière“) rue Jourdan 152.

Für Frankreich ist an erster Stelle vor den Au-Pair-Stellen zu warnen. Der Zweck, die Erlernung der Sprache gegen meist unentgeltliche Hausarbeit, wird nur sehr mangelhaft erreicht; denn die Familien lassen das junge Mädchen nicht kommen, um es zu unterrichten, sondern um selbst Deutsch zu lernen und eine billige Arbeitskraft zu haben. — In Paris betreibt der „Deutsche Frauenverein“ (rue de Crimée 93) die Fürsorge für weibliche Deutsche. Das „Deutsche Mädchenheim“ (rue Nollet 110) und das „Deutsche Lehrerinnen- und Erzieherinnenheim“ (rue Brochant 21) gewähren Unterkunft; der „Verein Deutscher Lehrerinnen in Frankreich“ (rue Villejust 8) hat ein eigenes Organ „Pariser Vereinsblatt“. Es gibt ferner Jungfrauenvereine, Gemeindefrakonien, Mädchenheime, Schulen und Kindergärten der evangelischen Gemeinden und der katholischen Missionsgruppen. — In Bourdeaux, Cannes, Cognac, Le Havre, Lyon, Marseille, Nîmes, Nizza und anderen französischen Städten bestehen ebenfalls Einrichtungen, Vereine und Anstalten für deutsche Mädchen und Frauen.

In den größten Städten Italiens ist gleichermaßen ganz gut vorgesorgt. In Spanien und Portugal sind die bedeutendsten deutschen Niederlassungen in Barcelona und Lissabon (hier das von Deutschen gegründete „Home International“ für Erzieherinnen, Avenida das Cortes, das sich auch mit Stellenvermittlung befaßt).

Für Rußland übersteigt das Angebot an deutschen Kräften meist die Nachfrage. Treu deutsch sind die Wastinnen geblieben trotz ruf-

fischer Staatsangehörigkeit; sie arbeiten mit den reichsdeutschen Frauen zusammen. Vorbildlich in Aufbau und Zusammenwirken von Männern und Frauen ist der „St. Petersburger Deutsche Bildungs- und Hilfsverein“. Das dortige „Evangelische Gouvernantenheim“ befindet sich Konnogwardeisky Pereulok 4, Wohnung 1, die „Heimat des Evangelischen Vereins der Fürsorge für junge Mädchen“ daselbst, Wohnung 2, das Heim des „Petersburger Lehrerinnen-Vereins“ Baskow Pereulok 10, Wohnung 10, und seine Stellenvermittlung Fontanka 68, Wohnung 43.

Sichtlich der Balkanländer muß der erwerbende Frau zur äußersten Vorsicht, insbesondere gegenüber allen Arten von Zeitungsanzeigen und Stellenvermittlungen, geraten werden. Am meisten entwickelt ist die deutsche Frauenarbeit in Konstantinopel, wo u. a. ein deutscher Frauenverein besteht und eine deutsche höhere Mädchenschule Gelegenheit zur Reiseprüfung für Mädchen gibt.

Der Raum erlaubt es leider nicht, genauer auf die Verhältnisse des außereuropäischen Auslandes einzugehen. Wir können deshalb für Nordamerika, außer auf das Nießen-Deiters'sche Handbuch, auf die vor treffliche Schrift „Die Einwanderung gebildeter weiblicher Erwerbsbedürftiger nach den Vereinigten Staaten“ von Frau E. C. Dittmar verweisen mit dem Bemerkten, daß in dem Vorhandensein einer Überzahl von im Lande selbst vorgebildeten Wettbewerberinnen eine große Schwierigkeit für die einwandernde Deutsche gegeben ist. In Mittel- und Südamerika kämpft die erwerbende Frau mit dem Vorurteil, daß die „Dame“ nicht arbeiten darf. Gute Aussichten für talkräftige Frauen bietet lediglich Argentinien, das auch klimatisch günstig ist.

Der Schwerpunkt deutscher Frauentätigkeit auf asiatischem Boden liegt in der asiatischen Türkei, wo die Kaiserswerther Diakonissen seit mehr als 50 Jahren sich glänzend betätigen. Aber auch in der russischen Staatsherrschaft Kaulasten, in Persien, Indien, China und Japan wirken deutsche Frauen in Haus und Beruf.

Die Kaiserswerther Diakonissen treffen wir wieder in Afrika (in Ägypten). Eine große Anzahl deutscher Frauen sind in der südafrika-

nischen Union anfällig; im Kaplande und in Transvaal. Sie machen sich allenthalben um Schulen und Wohlfahrtspflege verdient und sind Vorbildlich für die Frauen der eingeseffenen Farmerfamilien.

Selbst in Australien gibt es zwei deutsche Frauenvereine, den „St. Andreas-Frauen-Verein“ in Brisbane und den „Frauen-Hilfs-Verein von Neu-Süd-Wales“ in Sidney.

Solange es verschiedene Staaten und innerhalb dieser Staaten verschiedene Möglichkeiten für In- und Ausländerinnen gibt, muß die Deutsche im Auslande ihren Halt im Mutterlande finden; in dieser Richtung müßten die großen Frauenverbände enger zusammenarbeiten. „Begreift aber“ (so schließt Leonore Nießen-Deiters ihr einzigartiges Buch) „die deutsche Frauenwelt frühzeitig und klar die ungeheure Bedeutung des Interesses für das Auslandsdeutschtum, die Bedeutung dieses Interesses für die Stellung unserer Nation draußen in der Welt, so widerlegt sie damit allein schon den Glauben, daß es der Frau an weitschauendem Gemeinfinn mangle. . . . Sich selbst aber bewahrt sie ebenso vor engsichtiger Kleinlichkeit wie vor der Gefahr, im täglichen Kampf um Einzelheiten den großen und freien Blick über die Zwecke und Ziele unseres gemeinsamen Vaterlandes zu verlieren.“ —

Und draußen bewahre die deutsche Frau ein starkes und lebendiges Nationalgefühl; ohne das klare Zusammengehörigkeitsgefühl zu Heimat und Rasse, zu Nation und Volk, geht auch die kräftigste Persönlichkeit reitungslos im fremden Volkstum unter. Sie bewahre ferner Sprache und sittliche Anschauungen der Heimat und verliere sich nicht in blinder Bewunderung oder Nachäffung ausländischer Art. — Und noch eins: Jede deutsche Haus- und Berufsfrau soll im Auslande, soweit das irgend möglich und verständlich ist, deutsche Ware und deutsche Erzeugnisse vor der Einfuhrware fremder Länder bevorzugen.

Ist sich aber die deutsche Frau im Auslande ihrer nationalen und Rassenpflichten bewußt, so ist sie für das Auslandsdeutschtum ein unersehlicher Faktor; und dann darf sie verlangen, daß die Nation auch für ihre Rechte verständnisvoll eintritt.

V. Die deutsche Frauenbewegung, ihre Vereine und ihre Presse.

Von
Eugenie von Soden.

Manche Epochen der Menschheitsgeschichte werden charakterisiert und regiert durch Schlagwörter, die sich zeitweilig zu widersprechen scheinen. So waren es gegen Ende des 18. und im Anfang des 19. Jahrhunderts die Begriffe Freiheit und Humanität, die die Köpfe beherrschten und — verwirrten, denn der falsch verstandenen Freiheit entsprang die jeder Humanität höhnsprechende Revolution. Andernteils ist aber gerade Humanität die höchste Freiheit, denn sie will jedem Menschen ohne Unterschied der Geburt sein Recht verschaffen. In unserem Zeitalter wird viel von Sozialismus und Individualismus geredet und auch das klingt wie Widerspruch; denn — kann der Mensch sozial, das heißt auf die allgemeine Wohlfahrt bedacht sein, der seine Individualität, seine Persönlichkeit ausbildet? Altruismus — das Denken an andere — und Egoismus — das Denken an sich — stehen sich doch von Alters her schroff gegenüber! Nicht immer, denn gerade dadurch, daß wir uns selbst besser erkennen lernen, verstehen wir auch, wie mit dieser unsrer persönlichen Eigenart der Allgemeinheit zu dienen sei. Mit unsrer Eigenart, weil es im letzten Grunde die größte Lebensweisheit ist, das zu ergreifen, das zu arbeiten, was unsrer Natur nahe liegt und uns dadurch viel leichter gelingt, uns und andern weit eher zum Segen wird, als etwas Fremdes, uns Aufgezwungenes. Diesem Gedankengang folgen heutzutage viele Menschen; ihm folgen auch die Frauen der Neuzeit, die glauben, daß sie, je nach Anlage, ein ausgedehnteres Betätigungsfeld beanspruchen dürfen als das in Haus und Familie. Vielleicht hätten sich die Frauen diesen Gedankengang noch lange nicht angeeignet, wenn nicht die

Not, diese beste Lehrmeisterin, sie gezwungen hätte, über die jahrtausendalten Grenzen hinauszusehen, außerhalb derselben etwas zu suchen, was sowohl ihrer persönlichen Begabung als freier Mensch — nicht als gebundene Frau — entspräche, wie auch ihnen einen Schutz vor materieller Not gewähre. Freilich haben schon in alten Zeiten und immer wieder einzelne versucht und teilweise auch erreicht, ihre Kräfte nach eigenem Gutdünken auszunützen, aber es war stets ein harter Kampf und wer zählt die stillen Opfer, die er forderte?

Da sind endlich im letzten Jahrhundert mutige Frauen zusammengetreten, um gemeinsam für sich und ihre Geschlechtsgenossinnen das Beschreiten neuer Lebensbahnen zu verlangen; sie haben das angeregt, was man heute *Frauenbewegung* nennt, denn es war ihnen daran gelegen, eine Antwort auf die Frage vieler Frauen zu finden: was sollen wir tun? was ist der Zweck, das Ziel unseres Lebens? Ringt die Menschheitsfrage mit der Lösung von Lebenskräften, mit der Bezwingung von allgemeiner Not, allgemeinen Übeln, so wurde die Frauenfrage durch besondere weibliche Not hervorgerufen und geht durch alle Schichten der Bevölkerung. Es gab Zeiten, da man nur an die Linderung materieller Not dachte, eine seelische Not einzig in bezug auf religiöse Dinge vorhanden glaubte und das waren für die Barmherzigen keine schwere Zeiten, im Gegenteil: dem Bettler an der Türe oder auf der Straße ein Scherflein reichen, einen regelmäßigen Beitrag in alle möglichen Vereine zahlen, über deren Zweck man kaum unterrichtet ist, an Weihnachten in die Hütten der Armut hinabsteigen, um die

edle Gönnerin, den Engel des Himmels zu spielen, — das gibt ein so wohlthätiges Gefühl der Pflichterfüllung gegen die Unglücklichen, ohne wirkliche Opfer zu kosten. Seitdem die Frauenbewegung vordringt — und es hat lange gedauert bis es ihr gelang — werden ganz andere, fast unangenehme Forderungen an Herz und Kopf, an Handel und Wandel gestellt. Nun wird ein Einsetzen der Persönlichkeit, ein Herzensinteresse, eine Geistesart verlangt; nun wird gesagt: Wohltun ist nicht die einzige Hilfe, die wir leisten sollen; nicht der Leib allein leidet not, des Menschen edlere Hälften, sein Geist ist oft geknechtet, seine Seele bedrückt, sein Herz irreführt; auch da müssen wir helfen, befreien, fördern, veredeln, heilen. Seht Ihr nicht die hunderte von Frauen, deren Kräfte brach liegen, deren Zeit vergeudet wird, deren Leben nutzlos ist? Auf! brecht dem Gedanken Bahn, daß auch sie einen Platz ausfüllen dürfen, ausfüllen sollen; nicht nur im engen Hause oder im stillen Parksaal, nicht nur als züchtige Hausfrau, als sorgende, überall eintretende, oft so wenig bedankte Tante, vulgo alte Jungfer, oder als glänzende Weltbame, als Zierde der Gesellschaften, nein, als ein tätiges, sich und dem großen Ganzen Nutzen bringendes Glied der Menschheit! Aber das ist's gerade, was der Frauenbewegung noch heute von manchem Gegner vorgeworfen wird: sie zerstört das harmlose Vergnügen der Jugend, weil sie auch von ihr einen gewissen Lebensernst, das zweckvolle Arbeiten für ein Lebensziel verlangt; sie zerstört das alte Ideal von Weiblichkeit, das eine Schattenblume ist. Die echte Weiblichkeit, die in Gemüt und Charakter liegt, wird aber in der Frauenbewegung gewiß nicht verloren gehen, sondern weit mehr gepflegt werden als es bei einem selten in die Tiefe gehenden Gesellschaftsleben der Fall ist; die echte Weiblichkeit ist auch nicht an Hausfrauenarbeit gefesselt und nur dort zu finden, wie andere meinen. Wer echte Weiblichkeit in sich trägt, kann sie nie verlieren; wem sie mangelt, wird sie nirgends gewinnen und wenn er noch so viele „weibliche Handarbeiten“ — im weitesten Sinn genommen — macht. Wenn man weiter den Frauen der Frauenbewegung Herrschaft und Ehrgeiz vorwirft, so lehrt uns ein Blick in die Geschichte, daß diese schlimmen Wesen viel gefährlicher ihr Spiel trieben, so lange es über

Hintertreppen ging. Herrschsüchtige Frauen wird es immer weniger geben, je schneller sich die Einzelnen auf sich selbst besinnen, je klarer sie ihre Eigenart erkennen, je gewissenhafter sie ihre Fähigkeiten abwägen; solches wird jedoch nur der Freien gelingen, die an keine zum Übersteigen lodende Grenzpfähle stoßen, der sich keine drohenden Bogen entgegenstellen, die sie gewaltsam überbrücken muß. Allein die Hindernisse da und dort, die Steine auf dem Lebenswege haben in der Frau jene ungefüme Kampfbegier, jene Herrschlust entwickelt, die ihr schlecht zu Gesichte stehen; bleibt ihr Streben uneingeengt, darf auch sie ungehindert, unbespöttelt, ungekränkt den Beruf ergreifen, der ihren Talenten, ihrem individuellen Verlangen entspricht, dann wird nicht mehr um den Verlust der Weiblichkeit zu jammern sein, dann ist an die Stelle des zur Empörung reizenden Ober- und Untereinander, des alle Kampfmittel schärfenden Gegeneinander das freundliche Nebeneinander, das liebende Miteinander getreten. Dann wird ein neues Frauenideal entstehen, ein Frauenideal, das mit dem alten, scheinbar verdrängten viel mehr gemeinsame Züge hat, als wir heute ahnen.

Trotz aller Betonung vom „Ausleben der Persönlichkeit“, von „Befreiung aus verjährten Banden“ glüht in den meisten Frauenseelen jener eine echt weibliche Wunsch, sich ganz hinzugeben, ihr eigenes Selbst in etwas Höherem zu verlieren, um es geläutert, vertieft zurückzugewinnen. Ist es nicht im letzten Grunde das, was wir alle mehr oder weniger suchen, wenn auch auf verschiedenem Wege, in verschiedenem Ziele, heiße dies nun Kunst, Wissenschaft, Religion oder Liebe? Wir haben kein angeborenes Talent zu der viel gepriesenen Ungebundenheit, zum feiner entwickelten Egoismus, — wir müssen uns anlehnen, uns aufopfern für Menschen oder Ideen. Und welcher Beruf es auch sei, mit dem sich die Frau in den Dienst der Menschheit stellt, er wird sie weit mehr befriedigen und beglücken als das tatenlose Leben, das sie früher kannte; sie wird dadurch den Zauber der Weiblichkeit nicht einbüßen, sie wird ihn im Gegenteil in viel höherem Maße, in vertiefterer Weise ausstrahlen. Ihr Haus wird nichts von seiner Gemüthlichkeit verlieren, denn nach gelanter Außenarbeit wird sie die Wohltat eines behaglichen Heims noch viel stärker schätzen und demgemäß

dafür besorgt sein; ihre Gesundheit wird weniger leiden, als es seither unter der Jagd nach zweifelhaften Genüssen geschah, sie wird frisch aufblühen in einem vernunftgemäßen, zielbewußten Dasein; sie wird zur Herzenseiterkeit besser gestimmt sein als in jenem Luxus, den so oft Reiz und Eifersucht trüben. Sie wird nicht mehr heiraten, um einer Zwangslage zu entfliehen, eine Stellung zu erobern oder gar ihre Freundinnen zu überflügeln, sondern in Freiheit ein ihrer würdiges Glück wählen; sie wird um so inniger und innerlicher lieben, je vertiefter ihr Charakter, je durchgeistigter ihr ganzes Wesen ist. Und bleibt ihr das hohe Lieb der Ehe ein fremder Zweifelsklang, so wird sie um eines tätigen Lebens willen jene Verbitterung nicht kennen, die so leicht unerfüllte Wünsche des Herzens und des Geistes hervorrufen. Das ist das Ziel, wonach die helfende Frauenbewegung strebt, worin sie zu unterstützen jedem weiblichen Wesen nur zur Ehre gereichen kann.

Die Frauenbewegung ist eine geschichtliche Kulturentwicklung, die mit der Notwendigkeit eines Naturgesetzes eingetreten und darum auch nicht aufzuhalten ist. Ihre Aufgabe liegt auf verschiedenen Gebieten, deren Wurzeln teilweise sehr weit zurückgreifen; so ist es vor allem mit der Frauenbildungsfrage. Bestrebungen nach Vertiefung und Erweiterung der weiblichen Bildung treten in Einzelfällen schon im Altertum, lebhafter im Mittelalter auf, wo die Forberung gleicher Bildungsgelegenheit für beide Geschlechter von dem Philosophen Cornelius Agrippa von Nettesheim in seiner Schrift „Vorzug des weiblichen Geschlechts“ (1505) gestellt wurde. Auch das Verlangen nach einem besseren Frauenrecht, an dessen staatlicher Verwirklichung erst in neuester Zeit gearbeitet wird, hat sich schon früher gezeigt: Wie sich in Nordamerika im Anschluß an den von Frauen kräftig unterstützten Freiheitskampf (1775—83) die ersten Anfänge der Frauenbewegung als folgerichtige Erscheinung, nun auch für die eigene Unabhängigkeit zu kämpfen, gezeigt hatten, so erweckte sie in Europa der Freiheitsstrom der großen französischen Revolution (1789—95); zur gleichen Zeit traten bedeutende französische, englische und deutsche Schriftsteller wie Schriftstellerinnen für die Frauenrechte ein. In Paris fordereten die in eigenen Klubs vereinigten Frauen volle Gleich-

berechtigung; ihre Führerin, Olympia de Gouges, ließ auf die „Erklärung der Menschenrechte“ (27. August 1789) eine „Erklärung der Frauenrechte“ folgen. Schon zwei Jahre früher hatte der französische Philosoph Condorcet in seinen „Briefen eines Bürgers von New-Haven“ die Frauenrechte vertreten, um es dann noch einbringlicher zu tun in seiner Schrift „Über die Zulassung der Frauen zum Bürgerrecht“. Im Jahre 1792 schrieb die Engländerin Mary Wollstonecraft „Die Verteidigung der Frauenrechte“ und der deutsche Humorist Th. G. von Hippel „Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber“. Ein Beweis dafür, daß es sich bei der ganzen Sache um keine willkürliche Bewegung sondern um eine Kulturentwicklung handelt, ist, daß auch die Lat, nicht allein das Wort, in den verschiedensten Ländern gleichzeitig aufflammte. Es ist dies insofern ganz natürlich als auch der Industrialismus eine allgemeine Erscheinung ist und gerade er vielen Frauen ihre althergebrachte Beschäftigung im Haushalt taubte und sie zwang, durch das nun teurer gewordene Leben, das Einkommen der Familie durch selbständige Erwerbsarbeit zu vermehren. So wirkten der Drang nach höherer Bildung, nach gründlicheren Kenntnissen, das Verlangen nach freier Selbstbestimmung und würdigerer Stellung, die Notwendigkeit lohnender Arbeit zusammen, die Frauen auszurüsten aus dem Dornröschenschlaf.

Der Begriff der Frauenbewegung läßt sich also dahin fassen: sie entstand aus dem Widerspruch in den Anforderungen, die die heutige wirtschaftliche Lage an die Frau macht, mit der durch Gesetz und Sitte bestimmten Beschränkung in der sozialen Stellung der Frau. Die Lösung dieses Widerspruchs herbeizuführen, der Frau die freie Ausübung der von ihr erkannten Pflichten und Rechte zu verschaffen, — dazu wurden und werden die **Frauenvereine** gegründet: denn die alte Weisheit, daß Einigkeit stark macht, daß man gewisse Ziele nur in Verbindung mit andern erreichen kann, bleibt bestehen so lange die Welt besteht. So ist die Geschichte der Frauenbewegung recht eigentlich eine Geschichte der Frauenvereine und ihrer hervorragenden Führerinnen. Ihr Bestreben geht von dem schon eingangs betonten Gedanken aus, daß die Frau noch weit segensreicher als seither wirken kann, wenn sie ernsthaft auf ihre geistige und seelische Entwicklung achtet,

wenn sie ihren Willen, ihren Charakter stählt, wenn sie ihren Persönlichkeitswert erforscht und ausbildet, um vermöge dieser Eigenart etwas Nützliches zu leisten. Insofern ist es gut, daß es verschiedenartige Frauenvereine gibt, damit jede Einzelne durch diese Vereine aus das für sie geeignete Gebiet gelenkt, damit jede, die schon einen Beruf hat, in ihm durch ihre Genossinnen gefördert und gestützt werde. Allerdings ist es fast unmöglich, diese vielerlei Frauenvereine nach ganz bestimmten Gesichtspunkten zu gruppieren, denn die ersten Ziele der Frauenbildung, des Frauenerwerbs kreuzen sich vielfach mit dem der Propaganda für die Frauenfrage an sich oder mit dem der Hebung eines einzelnen Standes, was wir Berufsorganisation nennen. Wenn wir den Frauen hierbei, wie auch sonst im Leben, mangelndes Solidaritätsgefühl vorwerfen, so müssen wir uns andrerseits sagen, daß dessen Inkrafttreten bei den Männern einfach aus historischer Entwicklung beruht. Schon im Mittelalter schlossen sich die Gewerbetreibenden zu Vereinen (Znnungen oder Zünfte genannt) zusammen, die den weitgehendsten Zwecken dienten: Bepflegung und Vertretung der Standesinteressen, Erziehung der Mitglieder, sowie verschiedene Formen der Geselligkeit. Die Frauen waren grundsätzlich ausgeschlossen und daher rührt es, daß die früheren Berufe als Handwerkerin, Heilkundige, Pfriesterin, Richterin den Frauen im Mittelalter verloren gingen. Die fortan mit ihrer Tätigkeit ganz aufs Haus beschränkten und nur bei besonderen Festlichkeiten außerhalb desselben im Kreis der Männer erscheinenden Frauen hatten naturgemäß keinen Grund, irgend einen näheren Anschluß als Interessengemeinschaft unter sich zu suchen; was hätten sie damit bezwecken sollen? sie fühlten sich ja nur als Hälfte des Mannes, nicht als Einzelwesen, das auch für sich selbst etwas bedeuten, etwas erstreben kann. Und ragten von Zeit zu Zeit bedeutende Frauen über ihr Geschlecht hinaus, machten sie Ansprüche an eine freiere, selbständige Lebensstellung, so dachten sie nicht daran, diese Vorteile für ihre Schwestern auszunützen, einen Bund mit Gleichstrebenden zu schließen.

Erst die einzigartige Louise Otto-Peters gelangte zu der Überzeugung, „daß die nationale Erhebung Deutschlands auch die Befreiung ihres Geschlechts von unwürdigen Ban-

den zur Folge haben müsse“, und so veröffentlichte sie im Jahre 1844 in den von Robert Blum herausgegebenen „Vaterlandsblättern“ einen Artikel, in dem sie das Recht der Selbständigkeit für das weibliche Geschlecht beanspruchte. In Louise Otto vereinigen sich die scheinbar größten Gegensätze: sie war eine so tief poetisch veranlagte Natur, daß sie nicht nur in ihrer Jugend die glutvollsten Gebichte und historische Romane schrieb, sondern mit nahezu 70 Jahren das Schreiben eines vierbändigen Romans als eine Zeit des Glücks empfand und hoch erfreut über die günstige Kritik war; daneben aber flammte die Begeisterung für politische Freiheit und das junge Mädchen nahm mit solchem Wagemut an den Frühlingshoffnungen der Vierziger Jahre teil, daß sie den Beförden verdächtig schien. Soweit es möglich war, stand sie mitten in der Bewegung, half bei den Wahlen, bei der Gründung demokratischer Blätter und wirkte in Arbeiterkreisen; sie hatte Fühlung mit den meisten damaligen Freiheitskämpfern und so wurde sie immer mehr in eine politisch-literarische Tätigkeit hineingedrängt. Für große und kleine Blätter schrieb sie freieitatemde Artikel, insbesondere über die Frauenfrage. Wie sehr ihr diese auch nach der sozialen Seite am Herzen lag, beweist ihre an das liberale Ministerium und dessen neue Arbeitskommission gerichtete „Adresse eines deutschen Mädchens“, die die Anforderung enthielt, sich neben den Arbeitern auch der Arbeiterinnen anzunehmen; sie schloß mit den Worten: „Glauben Sie nicht, meine Herren, daß Sie die Arbeit genügend organisieren können, wenn Sie nur die Arbeit der Männer und nicht auch die der Frauen mit organisieren — und wenn alle an sie zu denken vergessen: ich werde es nicht vergessen!“ (März 1848). Es ist äußerst interessant und lehrreich, daß die erste Frau, die in Deutschland öffentlich mit Wort und Tat für ihre Geschlechtsgenossinnen eintrat und dadurch die Begründerin der deutschen Frauenbewegung wurde, ihren Ausgangspunkt von der Politik und der sozialen Fürsorge nahm, so wie jetzt diese beiden Pole als die Endziele der ganzen Bewegung bezeichnet werden können.

Ihren Idealen ein eigenes Blatt zu schaffen, gab Louise Otto im Jahre 1849 die längst von ihr geplante deutsche Frauenzeitung mit dem

Motto heraus „Dem Reich der Freiheit werd' ich Bürgerinnen“, aber bald wurde diese als staatsgefährlich verboten. Die politische Reaktion in Preußen machte es fürs erste Louise Otto unmöglich, ihre Ideen anderswo als in Romanen auszusprechen, bis durch ihre Übersiedlung nach Leipzig und ihre Ehe mit dem gleich strebenden August Peters dessen Zeitung ihr neue Gelegenheit bot, unmittelbar für ihre Überzeugungen zu kämpfen. Witwe geworden, gründete sie am 7. März 1865 mit Dittlie von Stepher, Auguste Schmidt und andern Frauen den ersten deutschen Frauenverein, der kein Wohltätigkeitsverein war: es ist der heute noch bestehende Leipziger Frauenbildungsverein, der allein stehenden Frauen Gelegenheit gibt, durch Vorträge, auf geschichtlichem, literarischem, sittlichem und auch praktischem Gebiete ihre Bildung zu heben und ihrer Gedankenwelt ideale Aufgaben näher zu führen. Diesem Verein folgte, von den gleichen Frauen gegründet, im Oktober 1865 der Allgemeine Deutsche Frauenverein. Hatte man bis dahin die Erwerbsarbeit der Frauen oft falsch, ja verächtlich beurteilt und schlecht bezahlt, was die Ursache zum Elend vieler tausende von Frauen und Mädchen wurde, was den sittlichen Verfall vieler Familien herbeiführte, so stellten nun die Vereinsgründerinnen den Grundsatz fest: „Die Arbeit ist die Pflicht und Ehre des weiblichen Geschlechts, wir nehmen das Recht der Arbeit für uns in Anspruch und halten es für notwendig, daß alle der weiblichen Arbeit im Wege stehenden Hindernisse beseitigt werden.“ Das Ziel des Vereins richtete sich deshalb von Anfang an darauf, die gesicherte wirtschaftliche Lage und Selbständigkeit der Frau zu erringen; zur Gewinnung dieser Selbständigkeit war es unbedingt nötig, die Männer von der ortslichen Mitgliedschaft auszuschließen, wie es Louise Otto-Peters ausdrückte: „Alles für die Frauen, aber nur durch die Frauen selbst.“

Ihre beste Arbeitsstütze und vertrauteste Freundin war zeitweilig Auguste Schmidt, die in rührend bescheidener Weise sich stets die Lernende und Gehorchende nannte und doch als selbständige Kraft unendlich viel für die Bewegung bedeutete. Ihrer selbst gestellten Aufgabe wurden beide Frauen in treuem Pionierdienst nach allen Seiten mit Wort und Tat ge-

recht. Sowohl in Louise Ottos Aufsätzen wie in den Vorträgen von Auguste Schmidt wurde unermüdet das Grundprinzip „Leben ist Streben“ dargelegt und das Recht der Frauen auf Erwerb verfochten, daneben aber betont, daß die Frauenfrage in letzter Hinsicht eine sittliche Frage sei und daß es nottue, die Frau auf jene Höhe des Gefühls, des Denkens und Wollens zu heben, durch die sie auf die Familie wie auf das ganze Volk vertiefend einwirken könne. Diese ersten Führerinnen der deutschen Frauenbewegung waren stets maßvoll in der Überzeugung, daß die höchste Freiheit in Sitte und Gesetz liegt; darum waren ihnen die damals sich regenden Frauen, die in Männerkleidung und mit Männermanieren den engen Kreis des Weibes erweitern wollten, höchst zuwider. Louise Ottos Interesse beschränkte sich aber nicht auf die geistige Befreiung der bürgerlichen Frau; wie wir schon aus dem Anfang ihrer Tätigkeit wissen, schlug ihr Herz ebensowarm für die Fabrikarbeiterin wie für die ersehnte deutsche Studentin. In klarer Erkenntnis der Not und Bedürfnisse der arbeitenden Frauen gründete sie den ersten Arbeiterinnenverein und hat unzählige Male bewiesen, wie viel Wert sie gerade auf den Kampf für die Gebrüchten unsres Geschlechts legte. Vertieft man sich in ihr Leben, so erklaart man, welsch alleseitige Anregung von dieser einzigartigen Frau ausging, einer Frau, der niemand Mangel an Weiblichkeit vorwerfen kann; ein Vorwurf, der mit ebensowenig Recht Auguste Schmidt trifft, die durch ihre milde, mütterliche Art in 40jähriger Lehrtätigkeit die Herzen ihrer Schülerinnen mit schwärmerischer Liebe und Verehrung an sich fesselte. Alles, was heute die Frauen anstreben, — der weite Blick dieser beiden hatte es schon erfaßt und herbeigesehnt; aber sie besaßen die Gebuld des großen Geistes, der zu warten vermag, bis seine Zeit kommt und der in ruhigem Fortschreiten des Zieles sicher ist.

Die mit der Feder so mutige Führerin schreckte vor öffentlichem Auftreten zurück und so hatte sie bei der Einberufung des ersten Frauentags 16. — 18. Oktober 1865 einen befreundeten Professor gebeten, den Vorsitz zu führen; aber der verständige Mann antwortete: „Der Frauentag darf doch nicht mit einer Inkonsequenz beginnen und von einem Mann eröffnet werden; die Frauen müssen ihre Sache selbst führen, sonst

ist sie von vornherein verloren.“ Und die Sache ging glänzend: wohl war es das erstemal, daß eine Frau eine große Versammlung leitete, aber diese Frau hatte sich durch den häufigen Besuch der sächsischen Kammerverhandlungen eine überraschende Kenntnis der parlamentarischen Formen angeeignet und unabsichtlich zu einer trefflichen Führerin der Debatte ausgebildet. Dieses seltene Talent konnte sie noch oft in den alljährlichen Generalversammlungen des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins bekunden. Jedem weiblichen Beruf zu fördern, mußte oft der Weg der Petition beschritten werden; die wichtigste war die von 60 000 Unterschriften begleitete, an den Reichstag 1890 um Zulassung der Frauen zum Abiturium und zur ärztlichen Approbation; diese Writtschrift führte dem Verein viele Freunde zu, wenn gleich ihr Erfolg erst nach Jahren eintrat. Einen rascheren Erfolg hatte der schon 1879 für Zwecke höherer Mädchenbildung gegründete Stipendienfonds, dem alsbald reiche Mittel zufließen, das Jahr 1888 brachte die Summe von 80 000 Mark behufs Gründung eines Mädchengymnasiums; nach abermals 10 Jahren betrug der Stipendienfonds fast eine Viertelmillion und gegen 60 000 Mark Stipendien waren an Gymnasialtinnen und Studentinnen verteilt worden. Diese Unterstützungsmöglichkeit begabter junger Mädchen war eine große Lebensfreude für die greise Führerin, die im fast vollendeten 76. Lebensjahr am 13. März 1895 starb. Die Freundin führte noch manches Jahr das gemeinsame Lebenswerk in seltener Rüstigkeit fort; Auguste Schmidt starb am 10. Juni 1902.

Ist dieses leuchtende Doppelgestirn auch scheinbar auf Erden erloschen, seine Strahlen sind unverwischbar in der Geschichte der deutschen Frauenbewegung und wir besitzen auch ein sichtbares Erinnerungszeichen in der 1866 gegründeten Zeitschrift „Neue Bahnen“. War es damals kühn, eine Zeitschrift für Frauen ohne Belletristik, ohne Modeberichte und Kochrezepte zu gründen, so hat sie heute mit ihrem 48. Jahrgang ihre Lebensfähigkeit bewiesen. Die Redaktion der Neuen Bahnen (vierzehntägiges Erscheinen) hat Frau Dr. Elisabeth Altmann-Gottshelner, wie auch die monatliche Beilage der „Blätter für soziale Arbeit“. In diesen beiden Zeitungen berühren sich Vergangenheit und

Gegenwart auf innigste, denn — sind die Neuen Bahnen das Organ für den ältesten deutschen Frauenverein im Sinne der Frauenbewegung, so dienen die Blätter für soziale Arbeit ihrem jüngsten Kind, dem „Deutschen Verband der Jugendgruppen und Gruppen für soziale Hilfsarbeit“.

Als Mitbegründerin des Allg. deutschen Frauenvereins ist auch die heute noch lebende und wirkende Henriette Goldschmidt zu nennen, deren Feuerfeste sich schon in früher Jugend bekundete: sie sammelte in rührender Rasvelität mit ihrer Schwester Unterschriften zu einer Adresse, die dem konservativen Ministerium der preußischen Reaktion ihr Mißtrauen ausdrückte! Neben dem Interesse für Politik, der Begeisterung für Literatur, insbesondere für politische Lyrik, war aber ihr stärkster Instinkt liebevolle Mütterlichkeit, ihr hervorragendstes Talent das pädagogische. Und wie sie diese Fähigkeiten den angetretenen Kindern weihte, so führten sie Frau Goldschmidt, deren Herz von Fröbels Ideen geseßelt wurde, zur Gründung des „Vereins für Familien- und Volkserziehung“, im Dezember 1871. Dem Gebanken, daß der Erzieherberuf der wahre Kulturbederf der Frau sei und das weibliche Geschlecht dementsprechend gebildet werden müsse, entsprangen alle Schöpfungen von Henriette Goldschmidt; vom Volkskindergarten, vom Seminar für Kindergärtnerinnen, vom Mädchenlyzeum für höchste wissenschaftliche Bildung bis zu ihrer jüngsten Gründung, der im ersten Band des Frauenbuchs ausführlich geschilderten Frauenhochschule in Leipzig. Sie hat aber auch über ihren eigenen Schaffenskreis hinaus anregend gewirkt; ihre im Winter 1881 gehaltenen, in dem Buch „Ideen über weibliche Erziehung im Zusammenhang mit dem System Friedrich Fröbels“ *) gesammelten Vorträge bestimmten den Leipziger Magistrat zur Begründung der städtischen Fortbildungsschule für Mädchen.

Eine ganz eigenartige Erscheinung ist die Vollblutschwäbin Mathilde Weber, die sich selbst in ihrer ersten Veröffentlichung eine Kleinstädterin nannte und die doch einen sehr weiten Blick über die Grenzen ihres, von der eigentlichen Frauenbewegung noch Jahrzehnte-

*) Carl Reikner, Leipzig.

lang unberührten Vaterländchens hatte; sie zählte es zu den größten Glücksfällen ihres Lebens, daß sie schon seit 1867 dem Allg. Deutschen Frauenverein als Mitglied, später im Vorstand angehörte und nie eine Generalversammlung in den verschiedensten Städten versäumte. Aber sie, die anfangs berüchtigte „Frauenrechtlerin“ entpuppte sich oft zu großer Überraschung bei näherer Bekanntschaft als humorvolle Gesellschaftlerin, als echt schwäbische Hausfrau, ja als eine Landwirtin, die Jahre lang alle Mühen einer Landwirtschaft trug, in vorbildlicher Weise für ihre Leute in Freud und Leid sorgte. Das Leid führte sie dazu, der Ärztinnenfrage erst praktisch und dann theoretisch näherzutreten und so entpuppte ihrer Feder die erste, im Buchhandel selbstständig erscheinende Schrift über „Frauenärzte, eine ethische und sanitäre Notwendigkeit“*); mit ihrer großen Energie, die es nicht beim Wort bewenden ließ, sammelte sie als einzige Württembergerin im ganzen Land Unterschriften für jene Eingabe des Allg. D. Fr. Ver. an die Regierungen um Zulassung der Frauen zum medizinischen Studium, — leider war sie ihrer Zeit vorausgeeilt. Diese Mischung des vollen Verständnisses für hauswirtschaftliche wie geistig fortschrittliche Fragen zeigt sich in Frau Webers Vorträgen und Broschüren über scheinbar weit auseinanderliegende Gegenstände, die sie in harmonischen Einklang zu bringen wußte; sie sprach über die Diensthofenfrage und über den jeweiligen Stand der Frauenbewegung; sie regte die Herbeiziehung der Frauen zur städtischen Armenpflege an und schrieb über die sozialen Pflichten der Familie. In den verschiedenen Gründungen zum besten ihres Wohnorts Lüdingen finden wir neben dem Sanitätsverein: die Frauenarbeitschule, neben dem Armenbeschäftigungsvereine: die Krankenspielerinnenkurse, neben dem Sonntagsverein für konfirmierte Mädchen aus dem Volke: die Anregung zu populären Vorträgen und Theaterspielen u. a. m. Ihre Hauptbeschäftigung ist das Frauenheim für kranke Hausbeamtinnen und unbedemte Lüdinger Honoratiorentöchter; früher waren schon auf Veranlassung von Mathilde Weber einige Wohnhäuser für arme Familien gebaut worden, deren Grundstock höchst originell eine Gerümpelauktion

legte, — eine Idee, die vielfach Nachahmung fand. In dieser seltenen Frau vereinigten sich Humor und Ernst, hinreißende Redegabe und fische Tatkraft, denn stets folgte dem Worte das Handeln; ihr heller Verstand, ihr gütiges Herz und ihr praktischer Blick ließen sie aus jeder Schwierigkeit einen Ausweg finden und wirklich galten all ihre „Bestrebungen dem Wohle des Vaterlandes“, wie König Karl von Württemberg ihr bei seinem Regierungsjubiläum (1889) persönlich sagte, — wahrlich ein seltener Erfolg für eine „Frauenrechtlerin“. Das letzte, was Mathilde Weber sozialer Frauenfurchung, war der 1895 gegründete „Allgemeine Deutsche Verein für Hausbeamtinnen“, von dem später die Rede sein wird.

Der Allg. Deutsche Frauenverein hatte bald staunenswerte Erfolge zu verzeichnen: mit den alljährlich abgehaltenen Generalversammlungen wurden Frauentage verbunden, die in großen Städten Süd- und Norddeutschlands viel Anklang fanden. In diesen Städten wurden Zweigvereine gegründet, die sich fast ausnahmslos zu hoher Blüte und reger Wirksamkeit entfalteten; jetzt zählt der Hauptverein 14 000 Mitglieder in 15 Ortsgruppen und 50 angeschlossenen Vereinen. Ebenso bildeten sich auf seine Anregung ganz selbständige Vereine und es dürfte heute in Deutschland kaum eine mittelgroße Stadt geben, die nicht irgend eine Art von Frauenverein, sei es für Bildungs-, Berufs- oder Erwerbszwecke, hätte. Letztere verfolgt hauptsächlich der allbekannte Letteverein, der schon im Februar 1866 in Berlin gegründet wurde und zwar durch den um das Volkswohl hochverdienten Präsidenten Lette; er führte zunächst den Namen „Verein zur Förderung der Erwerbstätigkeit des weiblichen Geschlechts“ und erhielt erst später den seines Gründers. Dessen Tochter, die 1897 verstorbene Anna Schepeler-Lette, brachte ihn durch Energie, Umsicht und Tatkraft auf eine hohe Stufe. Gleich zu Anfang waren eine Handwerkschule, ein Bazar für Ausstellung und Verkauf von Handarbeiten und Kunstgegenständen von weiblicher Hand, ein Arbeits- und Stellenvermittlungsbüro ins Leben gerufen worden. Dazu kamen im Lauf der Jahre ein Pensionat für die Schülerinnen des Lettevereins, ein Damenrestaurant nebst Kochschule, eine Wasch- und Bügelanstalt, eine Gewerbeschule, eine

*) L. Ohmigte, Berlin 1887.

Kunsthilfsarbeitschule, eine photographische Lehranstalt, eine Haushaltungsschule, ein Mädchenheim; endlich wurden auch noch Kurse zur Ausbildung von Büroamtkinnen, für Seherinnen u. s. w. eingeführt. Man sieht, der Letteverein hat eine bedeutende Kulturarbeit verrichtet, indem er der Tätigkeit der Frau einen größeren Wert zu verleihen wußte und zahllosen Frauen zu einer lohnenden Lebensstellung verhalf.

Zu den vielen, auf Veranlassung des Mg. D. Fr. Vereins gegründeten Vereinen gehört auch der Schwäbische Frauenverein in Stuttgart. Bei seiner Gründung i. J. 1873 setzte er sich das Ziel: „Die weibliche Jugend durch gründliche Erziehung zu tüchtiger, selbständiger Arbeitsleistung zu führen, um dadurch das sittliche und materielle Wohl der Frauen zu fördern.“ Gleich dem Berliner Letteverein hat der Schwäb. Frauenverein durch Schaffung möglichst vollkommener Ausbildungsgelegenheiten dazu beigetragen, der Frauenarbeit zu einer besseren Wertschätzung zu verhelfen. Seine Frauenarbeitschule hat sich den unbestrittenen Ruf einer Modellschule des Landes erworben; in seinem Kindergarten wird die treffliche Erziehungsmethode des großen Pädagogen und Kinderfreunds Fröbel an den dort spielend beschäftigten Kindern geübt, im Kindergärtnerinnenseminar werden junge Mädchen theoretisch und praktisch für ihren Beruf ausgebildet. In den beiden Kochschulen lernen die Schülerinnen die Zubereitung der Speisen, wie sie im bürgerlichen Haushalt gewünscht werden; die eigentliche Leitung des Haushalts jedoch, sowie alle damit verbundenen Zweige der Hauswirtschaft, werden in der Haushaltungsschule gelehrt. Für die Schülerinnen der letzteren sind auch der Gartenbau und der Samaritertkurs obligatorisch gemacht, was sowohl um der die Gesundheit fördernden Arbeit im Freien als ganz besonders um Entwicklung der weiblichen Hilfsbereitschaft in Notfällen willen sehr anzuerkennen ist. Eine wirklich soziale Schöpfung sind die Wanderlochkurse, wobei geeignete Lehrkräfte mit Herd und Kochgeschirr in Landgemeinden geschickt und den dortigen Mädchen neben einschlägigen Kenntnissen auch gewisse Manieren beigebracht werden, was einerseits die Dorfbewohner den Haushalt rationeller führen lehren, was andererseits den ersten Dienst wesentlich erleichtern hilft. Einen Ruf weit über Württembergs Gren-

zen hinaus hat die Töchterhandelschule, die tüchtige Kontoristinnen ausbildet und damit den jungen Mädchen den von so vielen betretenen Weg des kaufmännischen Berufs ebnet.

Manche möchten vielleicht fragen, was die beiden zuletzt geschilberten Vereine mit einer Geschichte der deutschen Frauenbewegung zu tun haben, da sie doch ihr Hauptaugenmerk auf praktische Schulung lenken, die nach der Ansicht jener von der Frauenbewegung ausgeschaltet sei. Aber das ist gerade der verhängnisvolle Irrtum, der nicht ernst genug bekämpft werden kann; praktische Tätigkeit soll in den neuzeitlichen Frauen keineswegs ausgeschaltet werden, aber sie soll nicht mehr in zeitraubendem Dilettantismus den ganzen Tag der Hausfrau oder Hausstochter ausfüllen und vielleicht doch nichts Vollwertiges leisten, sondern sie soll sachgemäß erlernt werden und dadurch viel Zeit und Kraft sparen, die dann zur Erfüllung weiterer Aufgaben nützlich sind. Diese Schulung soll vor allem auch die Mädchen befähigen, dem Kampf ums Dasein, der Notwendigkeit einer Berufswahl mutig entgegenzugehen. Durch diese Notwendigkeit vor allem wurde ja die Frauenbewegung geweckt, vorwärtsgehoben, und ihre Anhängerinnen haben nie vergessen, daß praktische und gelehrte Ausbildung gleich wichtig sind, und daß dieser Doppelberuf, der dem Mann erspart bleibt, bis an das Ende der Welt von der Frau verlangt wird.

Ein auf den verschiedensten Gebieten tätiges langjähriges Vorstandsmitglied des Mg. D. Fr.-Ver. war auch Lina Morgenstern, deren Hauptbedeutung in gemeinnütziger Tätigkeit, in der Anregung und Gründung dahin zielender Vereine liegt. So war sie von 1860—66 Vorsitzende vom „Frauenverein zur Beförderung der Fröbelschen Kindergärten“, gründete 1866 den „Verein Berliner Volkskochen“, die Musteranstalten rationeller Vollkornnahrung wurden. Auch der erste „Kinderschutzberein“ ist ihr zu verdanken, den sie 1869, aufgeregt durch die große Kindersterblichkeit, gründete. Neben den zahlreichen Gebieten sozialer Fürsorge, auf denen sich Frau Morgenstern betätigte, interessierte sie sich lebhaft für die Fragen der weiblichen Fortbildung und entsfaltete eine reiche schriftstellerische Tätigkeit zur Förderung hauswirtschaftlicher Kenntnisse. Die schon 1874 von ihr herausgegebene „Deutsche

Hausfrauenzeitung", in der sie tapfer für die Gedanken der Frauenbewegung kämpfte, vereinigt nun unter dem Titel „Frauenreich“ mehrere Frauenblätter in sich. Ein unvergängliches Ruhmesblatt hat sie sich endlich damit erworben, daß sie im Verein mit Frau Cauer den Internationalen Frauentag 1898 in Berlin veranstaltete, der von ungemeinem Nutzen für das öffentliche Ansehen der Frauenbewegung war.

Der einzige bürgerliche Beruf, der — freilich ohne genügende Vorbereitung — den Frauen längst offen stand, war der der Lehrerin und so zählte man allein in Preußen ihr Anwachsen von 705 auf 7366 in dem Zeitraum 1825 bis 1861. Doch wurde erst 1874 ein Lehrerinnenseminar gegründet; alle früheren Lehrerinnen waren mehr oder weniger Autodidaktinnen und die Mädchenschule selbst lag sehr im Argen. Hatte die Schöpferin und Führerin der deutschen Frauenbewegung durch die Schaffung der ersten deutschen Fortbildungsschule für Mädchen (1865) gezeigt, wo der Hebel anzusetzen sei, so richtete später Helene Lange ihr Hauptaugenmerk auf die Vertiefung der Mädchenbildung. Daß sie hierzu die Berufsstufe war, hat sie in uner müdlicher, zielbewußter Arbeit mit feinem Geist und klarem Verständnis stets aufs neue bewiesen. Sie sprach in ihrer ersten Broschüre aus, wofür sie seither so oft und erfolgreich gekämpft hat, daß die Frau nicht für den Mann, sondern um ihrer selbst willen gebildet werden müsse, und daß sie nur in der Herausgestaltung ihrer individuellen Eigenart zu der sittlich kraftvollen und geistig selbständigen Persönlichkeit werden könne, um ihrer besondern Kulturaufgabe — der Erziehung — zu genügen. Aber nicht der männliche Lehrer allein vermag in der Frau all diese Momente, die Quintessenz der Weiblichkeit, auszulösen, dazu bedarf es der Mitarbeit der Frauen, die (abgesehen von Privat- und Klosterschulen) früher um ihrer mangelhaften Ausbildung willen nur in Elementarfächern und später auch an Mittelklassen unterrichten durften. Helene Lange verlangte nun die Ausbildung zu Oberlehrerinnen, um ihnen den ersten erzieherischen Einfluß an Mädchenschulen zu sichern; sie verlangte folgerichtig auch die Vertretung der Frau — Lehrerin und Nichtlehrerin — im Schulrat. Schon Marie Loeper-Housselle hatte in ihrer 1884 gegründeten Zeitschrift „Die Lehrerin“ den

Anspruch der weiblichen Lehrkräfte auf größere Teilnahme an der Mädchenbildung vertreten, und so zog dieser Gedanke immer weitere Kreise, natürlich vor allem in Lehrerinnenvereinen. Ein erster war 1869 durch Auguste Schmidt und Marie Galm in Berlin unter dem Namen „Verein deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen“ gegründet worden und schuf schon nach 10 Jahren das Feierabendhaus in Steglitz, wie er denn überhaupt besonders für die Altersversorgung der Lehrerinnen eintrat. Etwas schüchtern anfangs, denn manche nannten ein solches Unternehmen „unweiblich“, aber in den 80er Jahren immer schneller, folgten weitere Lehrerinnenvereine, weil mehr und mehr das Bewußtsein zum Durchbruch kam, daß einer gemeinsamen Sache nur gemeinsam gebient werden kann. Da England schon in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts von deutschen Erzieherinnen überschwemmt wurde (wie es damals hieß), und sicher sehr minderwertige darunter waren, so konnte dort ein Lehrerinnenverein zur Stellensmittlung für die besseren besonders segensreich wirken, und das tut auch der 1877 gegründete „Verein deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen in England“ (Vorfr. Frln. Helene Adelman) in hohem Maße. Nachdem das Verständnis für die Berufsorganisationen gewachsen war und in vielen deutschen Städten sich ein Lehrerinnenverein gebildet hatte, konnte man an deren Zusammenschluß zu wirkungsvollerer Beeinflussung der Öffentlichkeit wie der Behörden denken, und so schritten Marie Loeper-Housselle, Helene Lange und Auguste Schmidt 1890 zur Gründung des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenvereins, der jetzt 128 Zweigvereine mit 32 000 Mitgliedern zählt, — der durch ihn bewirkte Segen ist zahlenmäßig nicht wiederzugeben. Auch die Volksschullehrerinnenvereine sind darin vertreten gemäß seinem Grundsatz: „Der Allg. D. L. Ver. bezweckt die Pflege der Schule und die Hebung des Lehrerinnenstandes nach jeder Richtung hin. Er will die Lehrerinnen aller Schulgattungen und Fachgebiete zusammenschließen zur Arbeit für eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Jugend-, insbesondere Mädchenbildung und für eine Beteiligung der Lehrerin am nationalen Unterrichtsweesen, die der erzieherischen Bedeutung des weiblichen Einflusses gerecht wird“. Im Sinne dieser Forderung vertritt der Verein auch die

Hebung der Lehrerinnenbildung und die Förderung der materiellen Interessen der Lehrerinnen. Zeitungsgorgan ist: „Die Lehrerin“ mit den Beiblättern: A. Der Sektion für mittlere und höhere Schulen; B. des Verbandes deutscher Volksschullehrerinnen; C. der Sektion für technische Fächer. Das Blatt erscheint wöchentlich und kostet im Jahresabonnement 9,60 Mk. — Neben diesem wirklich **a l l g e m e i n e n** Lehrerinnenverein gibt es auch konfessionelle, so den 1883 gegründeten „Verein Christlicher Lehrerinnen“, eine evangelische Vereinigung zu gegenseitiger geistiger und materieller Förderung; und den mit dem gleichen Zweck 1885 gegründeten „Verein Katholischer Deutscher Lehrerinnen“ der in 106 Bezirksvereinen und 10 Zweigvereinen 14 760 Mitglieder umfaßt.

Wer über die Frauenfrage nicht nur „durch keine Sachkenntnis getrübt“ aburteilen will, sondern sich aufrichtig mit ihr beschäftigt, der weiß, was der Name **H e l e n e L a n g e** für sie bedeutet und mit welcher selbstloser Hingabe an die große allgemeine Sache auch diese Frau für ihre Geschlechts- und Berufsgenossinnen nach den verschiedensten Richtungen hin kämpft. Selbstverständlich war, daß sie dem von Frau Ketteler gegründeten „Frauenverein Reform“ (1888) ihre Kräfte lieh und zugleich mit Mathilde Weber für dessen Verlangen nach Mädchengymnasium und Frauenstudium eintrat. Gibt man die praktischen Verufe frei — und welcher es nicht von der gesundheitschädlichen, erst neuestens verbotenen Arbeit in Kohlenbergwerken an? — so ist es die einzig richtige Folge, auch auf geistigem Gebiete den unbeschränkten Wettbewerb der Frauen zu gestatten. Abriß hatte man ja diesen Wettbewerb seit Jahrhunderten in der stillen Studierstube gebuhlet, wie berühmte weibliche Gelehrte verschiedenster Art bewiesen; nur nicht dulden wollte man die naturgemäße Vorbildung dazu auf Gymnasien und Universitäten, — das zarte Geschlecht sollte durch unsägliche Mühen und Kämpfe erreichen, was dem starken in den Schöck fiel. Von diesen Kämpfen haben freilich die heutigen Studentinnen kaum eine Ahnung und vergessen deshalb, wie viel sie der Frauenbewegung schulden. In der Abhandlung „Intellektuelle Grenzlinien zwischen Mann und Frau“ verlangte Helene Lange als Kernpunkt aller Forderungen das Aufgeben der mechanischen

und das Einführen einer organischen, wesensgemäßen Arbeitsteilung. „Gebt der Eigenheit beider Geschlechter nebeneinander vollen Raum auf allen Kulturgebieten; nur dann wird sich herausstellen, wo etwa besondere Kräfte auf besondere Gebiete hinweisen.“ Als Herausgeberin der Monatschrift „Die Frau“ bekundet Helene Lange mit dem sachlich aufflärenden, historisch belehrenden und künstlerisch fesselnden Inhalt die vornehmste Art, für die Frauenfrage Propaganda zu machen.

Das eigentümliche Verhältnis in Deutschland war, wie schon angedeutet, daß Mädchen wohl privatim studieren, ja daß sie sogar wenigstens das medizinische Staatsexamen an der Universität (allerdings erst infolge vierzigjährigen unermüdblichen Kampfes) ablegen durften, aber die ordnungsgemäße gymnastische Vorbildung damit noch nicht genehmigt war. Um dies zu erreichen, wurde der oben erwähnte Frauenverein Reform gegründet, aus dem 1897 der Verein „Frauenbildung“ hervorging, der hinwiderum mit dem erst kurz bestehenden „Verein für Frauenstudium“ auf der Generalversammlung dieses Vereins April 1898 zu dem „Verein Frauenbildung = F r a u e n s t u d i u m“ verschmolzen wurde. Er hat jetzt 28 Abteilungen mit 4800 Mitgliedern und faßt seinen Zweck dahin zusammen: „Der Verein erstrebt die Hebung der allgemeinen und beruflichen Bildung der Frauen, die Erleichterung der wissenschaftlichen Verufe, die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Frauen und die Heranbildung der Frauen zur Ausübung ihrer sozialen und politischen Pflichten und Rechte. Als Mittel hierfür dienen die Einwirkung auf Verbesserung und Ausbau des gesamten Mädchenschulwesens, die Einwirkung auf städtische und staatliche Behörden zum Zweck der Erschließung von Bildungsanstalten jeder Art und der Verufe mit wissenschaftlicher Vorbildung, die Heranbildung der Frauen zu sozialer, kommunaler und politischer Arbeit, die Propaganda für die Ideen der Frauenbewegung und die Verleihung von Stipendien an studierende Frauen.“ Vereinsorgan sind die in der „Frauenfrage“ als Beilage erscheinenden „Mitteilungen des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium“. Aus diesen wie aus den alljährlichen Generalversammlungen ist ersichtlich, wie der Verein voll und ganz seinen Zweck erfüllt, be-

sonders in bezug auf Unterstützung der meisten auf seine Anregung hin errichteten Mädchengymnasien oder Gymnastikurse, die erstmals von Helene Lange in Berlin aus den „Realkursen für Mädchen“ gebildet wurden, wie andererseits Karlsruhe in Baden den Ruhm hat, daß seine Mauern das erste, vom Frauenbildungsreformverein gestiftete Mädchengymnasium beherbergten. Ein oft heiß umstrittenes Kampfgebiet in dem engeren Kreis des Vereins Frb.-Frst. sowohl wie bei vielen öffentlichen Vorträgen und Versammlungen ist die gemeinsame Erziehung der Geschlechter, kurz Coeducation genannt. Die Anhänger versprechen sich davon vor allem viel Vorteil für die — Knaben, wie es von den norwischen Einheitschulen heißt, daß sie dort mit den Mädchen in Betragen, Fleiß und Aufmerksamkeit wetteiferten, wie es schon vor mehr als einem halben Jahrhundert von den Vereinigten Staaten in N. A. erzählt wurde. Sicher ist, daß das oft zwitterhafte Verhältnis der Geschlechter, hervorgerufen durch künstliche Trennung, durch Verbot und damit entflammtem Verlangen, bei einem freien Verkehr von klein auf, bei gemeinsamen Studien wie bei gemeinsamem Spiel an Natürlichkeit und Einfachheit nur gewinnen könnte, daß der gegenseitige Einfluß ein fördernder würde, daß der heimliche Kampf zwischen Sieger und Besiegte in eine harmonische Freundschaft auslänge, was auch zu den Zielen der Frauenbewegung gehört.

Eine mit der Geschichte von Frauenbildungs-Frauenstudium, wie überhaupt mit den Kämpfen der Frauenbewegung besonders eng verknüpfte Frauengestalt war die nur allzusehr (1906) ihr entriffene *Katalie von Milde*, die in vielen feinstinnigen Vorträgen und Schriften für die Verbreitung ihrer Gedanken und Forderungen wirkte. Sie war eine jener seltenen Persönlichkeiten, die Verstandesschärfe, künstlerische Begabung und Herzengüte harmonisch in sich vereinigen und damit von weitgehendem Einfluß auf andere sind; das durchaus edle, innerlich vornehme ihrer Kampfweise machte sie zu einer unschätzbaren Vorkämpferin, die sie anfangs ganz unbewußt als Gesangslehrerin war durch die Art, in der sie auf ihre Schülerinnen einwirkte und diese wahrhaften Lebensinteressen zuführte. Ihr Bild darf in der Geschichte der Frauenbewegung nie vermischt werden, denn sie hat für

viele ihrer Erfolge in selbstloser Arbeit den Grund gelegt. Wie selbstlos diese Arbeit oft sein muß, wie sie gerade unsern Besten heimliche Opfer auferlegt, von denen die Außenwelt nichts ahnt, dafür hat Katalie von Milde den ihrem Empfinden gemäßen Ausdruck gefunden in den Goetheschen Worten: „Der kann sich manchen Wunsch gewähren, der laßt sich selbst und seinem Willen seht; allein, wer andre wohl zu leiten strebt, muß fähig sein, viel zu entbehren“.

Eine ihr ähnliche, künstlerisch veranlagte, philosophisch geschulte, warm empfindende, harmonisch ausgeglichene Natur, eine ebenso fesselnde Nebenerin war die uns auch viel zu früh entriffene *Ilse Freudenberg* (gest. 1912), deren Tätigkeit freilich viel später fällt, die aber auch nicht in ein bestimmtes Gebiet eingugrenzen ist und die deshalb in diesem Zusammenhang gewürdigt werden soll. Der Zauber, der von ihrer Persönlichkeit ausging, die Sachlichkeit und der wirkliche Edelmut ihrer Kampfweise hat ihr nicht nur bei Frauen eine über den Tod getreue und dankbar verehrende Freundschaft gewonnen, — sie hatte auch unter Männern keine Feinde; im Gegenteil war es liberalen Politikern eine Freude, mit ihr zu kämpfen und so war sie eine der ersten, die sich an der fortschrittlichen Parteiarbeit beteiligte. Sie hat es dabei verstanden, den Ideen der Frauenbewegung Würdigung, ja überzeugte Anhänger unter ihren Parteigenossen zu erobern und hat in ihrem Wirkungskreis Bayern, insbesondere München, der großen Sache ungemein genützt. In der bairischen Residenz hat sie die Organisation der Kellnerinnen angeregt, war aber einsichtsvoll genug, die Leitung ganz den Mitgliebern zu überlassen, so daß es ein reiner Arbeiterinnenverein ist. Im Vorstand des Bundes D. Fr. Ver. hat sie hauptsächlich für die Interessen der Handelsangestellten gewirkt, so lange es noch nicht selbständige Organisationen des Standes in ganz Deutschland gab. Sie hatte ein Herz voll Liebe und Verständnis für alle Unterdrückten und Aufwärtsstrebenden und war stets bereit, mutig für sie in den Kampf zu gehen.

Die *Vereineder weiblichen Handeisingestellten*, wie sie sich im Laufe der Jahre entwickelten, nehmen in gewisser Beziehung einen eigenartigen Platz ein: sie sind Standesorganisationen, die hauptsächlich ihre

ganz persönlichen Interessen vertreten und zu den allgemeinen Frauenfragen nur selten Stellung nehmen. Aber abgesehen davon, daß Frauenrechtlerinnen bei der Gründung in den verschiedenen deutschen Landesteilen stark beteiligt waren, so kann man sich die beispiellos rasche Entwicklung der Frauenarbeit im Handelsgewerbe ohne die Frauenbewegung gar nicht denken: haben doch ihre Vertreterinnen zu allererst das Recht der Frau auf Arbeit, die Pflicht, ein Frauenleben nützlich zu gestalten, ausgesprochen und in schweren Kämpfen verteidigt; das dürfen die Handelsgestellten ebensowenig vermissen wie andere berufstätige Frauen. Obwohl bereits 1848 die Berliner Kommiss an das preußische Staatsministerium um Einschränkung der weiblichen Konkurrenz petitionierten, so war diese offenbar nur eine Residenzerscheinung; im allgemeinen halfen die weiblichen Familienmitglieder der Kaufleute nur im eigenen Geschäft, nahmen keine bezahlten Stellungen bei Fremden an. Erst das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts brachte darin einen völligen Umschwung, brachte der Frauenarbeit im Handelsgewerbe eine ungeahnte Ausdehnung; daß die Männer keine große Freude daran hatten und noch haben, ist genügend bekannt, — um so wichtiger ist der Zusammenschluß in Verbänden, und es stellt dem Solidaritätsgefühl der Frauen ein schlechtes Zeugnis aus, daß noch mehrere hunderttausend Handelsgeschäftsführerinnen den Organisationen fern stehen, nur etwa 50 000 angeschlossen sind. Die 1890 erfolgte Gründung des ersten Vereins mit lokaler Beschränkung auf Berlin als „Kaufmännischer und gewerblicher Hilfsverein für weibliche Angestellte“ ging allerdings von einem Manne — Julius Meyer — aus, aber Minna Cauer hat als zweite Vorsitzende dem Verein die vorzüglichsten Dienste geleistet, wie sie es gerade in ihrer Eigenschaft als Frau für Frauen tun konnte. Der damals bereits erwogene Plan, eine auf Selbsthilfe gestellte Organisation ausschließlich von Angestellten zu schaffen, war anfangs aus den verschiedensten Gründen, besonders wegen des gefährdenden preußischen Vereinsgesetzes, nicht durchzuführen, ist aber in seiner Entwicklung zu „Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte“ insofern erreicht, als die außerordentlichen (unterstützenden) Mitglieder kein Stimmrecht besitzen. Der

neue Name bekundet, daß der Verein seinen lokalen Berliner Charakter abgestreift und sich mit seinen 34 000 Mitgliedern in 88 Ortsgruppen (Bericht 1912) über ganz Deutschland verbreitet hat. Seinem Zweck, „unter Ausschluß parteipolitischer und religiöser Bestrebungen die gemeinsamen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Standesinteressen auf Grund eines zu diesem Zweck aufgestellten sozialen Programms wahrzunehmen und gleichzeitig die Wohlfahrt seiner Mitglieder durch besondere Einrichtungen zu befördern“, wird er in vollem Maße gerecht. Die „Zeitschrift für weibliche Handelsgeschäftsführer“ erscheint monatlich und geht allen Mitgliedern unentgeltlich zu; seit 1909 wird für einen Altersfonds gesammelt, der einschließlich der Agnes Herrmann-Stiftung jetzt schon einen Bestand von gegen 60 000 Mark hat. Der Verband drückt sein Verhältnis zu den Bestrebungen der Frauenbewegung dahin aus, daß er diesen selbstverständlich als ein Frauenberufsverein nicht nur äußeres sondern auch inneres Interesse entgegenbringt und deshalb dem großen Bund Deutscher Frauenvereine beiträgt, aber daß er ebenso selbstverständlich zu den vielen Fragen, die nicht beruflichen Charakter tragen und die der Bund doch behandeln muß, keine Stellung nehmen kann, will er nicht mit einem Teil seiner Mitglieder in Widerspruch geraten. Viele andere Mitglieder gehören auch Frauenbewegungsvereinen in ganz verschiedenen Lagern an und der Verband selbst beweist durch seine wiederholte Vertretung bei Frauentagungen und -kongressen, durch die dort von seinen Mitgliedern gehaltenen Vorträge, daß er den Zusammenhang mit der gesamten Frauenbewegung wünscht.

Nach jahrelangen Bemühungen war es endlich 1901 gelungen, den größten Teil der damals vorhandenen Schwestervereine zusammenzuschließen in den „Verbundenen Kaufmännischen Vereinen für weibliche Angestellte“, aber leider spielte auch hier norddeutscher und süddeutscher Partikularismus seine verhängnisvolle Rolle und schon 1905 splitterte der Berliner Verband wieder ab. Diese Spaltung ist im Hinblick auf den gesamten Stand der Handelsgeschäftsführerinnen, dem ein vereinter Vormarsch sehr erprießlich wäre und besonders auf den einheitlichen Ausbau der Stellenvermittlung über ganz Deutschland aufs höchste zu be-

Klagen, und es ist auch gar nicht zu begreifen, daß der viele Streit unter den Männervereinen im Frauenlager nachgeahmt wird. Die „Verbündeten“, wie sie sich oft kurz nennen, bezeichnen als ihren Zweck: „Förderung der Standesinteressen der weiblichen Handelangesetzten auf geistigem, wirtschaftlichem, sozialem und rechtlichem Gebiet“. Sie umfassen 52 angeschlossene Vereine mit gegen 16 000 Mitgliedern, geben eine Vereinszeitung „Die Handlungsgehilfin“ heraus, die allmonatlich den Mitgliedern kostenlos zugestellt wird; der Sitz des Verbandes ist Cassel. Auch die Verbündeten vertreten wirkungsvoll die Interessen der weiblichen Angestellten gegenüber der Gesetzgebung, im öffentlichen Leben und in der Presse. In der Überzeugung, daß die Bildungsfrage die wichtigste im Interesse der Hebung des Standes ist, daß nur auf der Grundlage gediegener Kenntnisse die Frauen im kaufmännischen Beruf eine geachtete und auskömmliche Lebensstellung finden können, forderten die Vereine die obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule für Mädchen. Infolge einer Eingabe an den Reichstag, die diese Forderung begründete und von allen damals (1908) bestehenden Kaufm. Ver. weibl. Angest., auch vom Berliner Verband, unterzeichnet war, wurde das Interesse soweit geweckt, daß verschiedene Städte eine kaufmännische Pflichtfortbildungsschule für Mädchen einführen und solche von weiteren zu erwarten ist, besonders da die neue Gewerbeordnungsnovelle vom 1. April 1913 den einzelnen Gemeinden das Recht gibt, nicht nur für Handlungslehrlinge und -gehilfinnen, sondern auch für alle gewerblich tätigen Personen den Pflichtbesuch einzuführen; durch solcherweise erhöhte Schülerzahl wird sich die Errichtung einer Schule besser lohnen. Bei der Propaganda wurden die Kaufmännischen wesentlich durch andere Frauenvereine, so besonders durch Frauenbildung-Frauenstudium unterstützt. Auch der große Kampf für Reichsverschönerung der Privatangestellten war ein gemeinsamer mit den Vereinen der Frauenbewegung, und es zeigte sich dabei wieder, wie schon bei den erfolgreichen Eingaben um früheren Ladenschluß, um Sonntagsruhe, welch wertvoller Bundesgenosse gerade die Anhängerinnen der Frauenbewegung für alle berufstätigen Frauen sind. „Die Verbündeten Kaufmännischen Vereine für weibliche Angestellte“ sind deshalb gleichfalls

dem Bunde Deutscher Frauenvereine angeschlossen.

All diese kaufmännischen und gewerblichen Hilfsvereine für weibliche Angestellte haben sich im Lauf der beiden letzten Jahrzehnte in diesen Städten gebildet, weil man erkannte, wie ungeheuer wichtig ein Zusammenschluß dieser Tausenden von Frauen ist, die unter teilweise sehr schwierigen Umständen dem Broterwerb obliegen; sie sind in jeder Hinsicht bemüht, das Wohl ihrer Mitglieder zu fördern, ihr Recht zu wahren. Die praktische Vereinstätigkeit umfaßt meistens folgende Gebiete: kostenfreie Stellenvermittlung, kostenfreie Rechtsbelehrung und nötigenfalls Rechtsbeistand; Unterstützung bei unverschuldeter Stellenlosigkeit und bei langer Krankheitsdauer; Förderung der Bildung und Kollegialität durch Unterricht, Vorträge, unterhaltende Abende und Ausflüge. Welch frohes Leben und Streben in solchem Verein herrscht, wie er mehr und mehr dazu dient, durch das Gefühl der Zusammengehörigkeit die Arbeitslast zu erleichtern, das Ansehen des Standes zu heben und zugleich den eigenen Blick über dessen Grenzen hinaus für allgemeine Interessen zu erweitern, das wird jedes Mitglied gern bezeugen.

Von Frauenberufsgenossenschaften gäbe es noch mehrere aufzuzählen, deren jede in ihrem Interessentkreis die sie fördernden Ziele verfolgt, aber dazu müßte der Rahmen dieses Artikels weiter gespannt sein. Es sei also nur noch der dem Bund gleichfalls angeschlossene „Allgemeine Deutsche Verein für Hausbeamtinnen“ erwähnt, der 5000 Mitglieder, 5 Zweigvereine, 16 Ortsgruppen und Agenturen, 23 Sprechstellen umfaßt und seinen Zweck also bezweckt: „Hebung der Berufsbildung, Förderung des materiellen Wohls der Angestellten, Darlehns- und Hilfsklassen, billige Pensionen für Ortsfremde, Nachweis von Erholungsheimen, Begründung von Feierabendhäusern, eigenen Ausbildungsanstalten und Heimen, Fortbildungskurse, Unterhaltungsabende im Winter“. Das sechsmal jährlich erscheinende Organ „Die Hausbeamtin“ erhalten die Mitglieder kostenlos.

Das verhältnismäßig hohe Alter der Arbeiterinnenvereine ist den meisten unbekannt, da die leidigen Vereinsgesetze ihr wechselvolles Schicksal verschuldeten. Schon im Jahr 1869 gründete (wie schon erwähnt) die Schöpfer-

rin der deutschen Frauenbewegung, Frau Louise Otto-Peters, den von bürgerlichen Frauen geleiteten „Verein zur Fortbildung und geistigen Anregung von Arbeiterfrauen“, der leider 1871 wegen ungenügender Teilnahme wieder einging. Der 1872 von Arbeiterinnen geleitete „Arbeiterfrauen und Mädchenverein“ bezweckte neben gegenseitiger Unterstützung vor allem Belehrung und Aufklärung der Proletarierinnen nach allen Richtungen hin. Aber auch dieser in verschiedenen Städten vertretene Verein hatte nur ein kurzes Dasein, weil nach preußischem Gesetz Vereine, die politische Gegenstände in Versammlungen erörtern, Frauen als Mitglieder nicht aufnehmen durften, und weil es leicht war, jene von Sozialdemokratinnen gegründeten Vereine als politische zu bezeichnen und deshalb aufzulösen. Dieser unwürdige Gesetzesparagraph, der die Frauen Unmündigen und Schwachmünnigen gleichstellte, war eine große Hemmung für die bürgerliche Frauenbewegung, die gern mit vollem Menschenheitsrecht allen Schwestern helfen, alle Frauenvereine in ihre großen Verbände aufnehmen wollte; aber durch die Aufnahme der von der Polizei für politisch gefährlich erachteten Vereine hätten sie ihr ganzes segensreiches Wirken aufs Spiel gesetzt und deshalb mußten sie „selbstverständlich die sozialistischen Arbeiterinnenvereine“ bei der Gründung des schon mehrfach erwähnten, später zu beleuchtenden Bundes Deutscher Frauenvereine ausschließen, — ein Schritt, der dem Bund schwer verübelt wurde. Daß er trotz dieser, aus taktischen Gründen erzwungenen Vorsicht Verständnis und Hilfsbereitschaft für die Sorgen des Proletariats hatte, bewies er ständig durch seine verschiedenen Arbeitskommissionen, die sich mit diesbezüglichen Fragen beschäftigten. — Immerhin ist es fraglich, ob die sozialdemokratische Frauenbewegung, deren Organ „Die Gleichheit“ ist, einer etwaigen Aufforderung zum Anschluß überhaupt gefolgt wäre, da die Führerinnen immer betonten: sie hätten gar keine eigene Bewegung von Frauen, sondern sie bekämpften Schulter an Schulter mit dem Manne die heutige Wirtschaftsordnung.

Jene vorhin gestreifte Rückständigkeit der preussischen Gesetze, wie in gewisser Hinsicht der Gesetze überhaupt, zu bekämpfen, hat sich 1899 der „Verband fortschrittlicher Frauenvereine“ gebildet, der vor allem

darauf zielt, die Frauen zur Wertschätzung politischer Rechte, vor allem dem des Frauenstimmrechts, zu führen. Er ist hervorgegangen aus dem von Minna Cauer 1888 gegründeten „Verein Frauenwohl Berlin“, angeregt durch einsichtige Männer als „Frauengruppe der Deutschen Akademischen Vereinigung“. Die Gewinnung eines wirksamen Einflusses der Frauen auf die Erziehung der Jugend, besonders der weiblichen, gründliche Reform des Mädchenschulwesens, Ausdehnung der Erwerbstätigkeit der Frauen, Heranziehung der Frauen zur Erfüllung sozialer Pflichten waren seine nächsten Ziele und dementsprechenden Forderungen an die Öffentlichkeit. Besprechungen und Verhandlungen über politische Gegenstände sollten (laut § 4) ursprünglich ausgeschlossen sein. Diesen früheren Charakter hat jedoch der Verein Frauenwohl bald aufgegeben, da er glaubte, durch Agitation und Propaganda der Frauenbewegung mehr nützen zu können; er hat sich deshalb darauf beschränkt, nach den verschiedensten Richtungen anregend zu wirken und hat mit diesem treu durchgeführten Grundsatz wirkliches Großes geleistet. Wenn die mit ebenso starken als scharfen Mitteln wirkende Agitation von Frauen, die nicht zu diesem „linken Flügel“ gehören, auch zuweilen anders gewünscht würde, so schätzen dennoch alle Frauen diese Mitarbeit als nützlichest Ferment. Selbstverständlich begegnet die Propaganda für neue Ideen immer mehr Widerstand, hat mit den Behörden und der öffentlichen Meinung einen heftigeren Kampf auszufechten als gemeinnützige Bestrebungen; das haben sowohl der radikale als der gemäßigte Flügel der bürgerlichen Frauenbewegung erfahren, denn es ist keineswegs so, als ob nur dort Propaganda getrieben würde, wenn sie auch, wie gesagt, ein Hauptprogramm des Vereins Frauenwohl, bzw. des Verbands fortschrittlicher Frauenvereine, war und ist. Nachdem der Verein verschiedene Schwestervereine erhalten hatte, schien das 1893 gegründete Mittlere „Frauenwohl“ nicht mehr zu genügen und es wurde zur Bildung eines größeren Organs geschritten, der seit dem 1. Januar 1895 auch wieder in 14tägiger Auflage erscheinenden „Frauenbewegung“; trotzdem sie das Publikationsorgan der angeschlossenen Vereine ist, so hat sie doch einen bedeutenderen Charakter als ein bloßes Vereinsorgan und wird in vielen

Kreifen gelesen als Kampf- und Werbemittel für die Frauensache. Zu den Großtaten des Verbands gehört, daß er die Agitation der Frauen gegen den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der ihren berechtigten Forderungen so gar nicht genügte, entflammte. Wie sattem bekannt ist, hat der von einem Abgeordneten höhnboll „Frauenlandsturm“ genannte Angriff nur geringen tatsächlichen Erfolg gehabt, aber er hat in ideeller Hinsicht Gutes erreicht: das einmütige Vorgehen der deutschen Frauenbewegung hat Gegnern wie Gleichgültigen bewiesen, daß sie keine zu mißachtende, sondern eine zu berücksichtigende Macht ist, — man nahm sie von nun an ernst. Mit dankenswertem Eifer trat Frau Cauer auch für eine reichsgesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts ein, das Männer und Frauen gleichstellt, wie es zu wirksamer sozialpolitischer Arbeit unumgänglich nötig ist. Das Reichsgesetz von 1908 hat erwiesen, daß ihre Arbeit nicht umsonst war. Auch sonst ist mancherlei schon erreicht, so z. B. in einigen Landes- teilen: die Zulassung der Mädchen zu den höheren Knabenschulen, außerdem Mädchengymnasien und oberrealschulen. Auch die Wertschätzung politischer Rechte der Frauen, ja, selbst des Frauenstimmrechts, hat erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen. Ein weiterer Programmpunkt: „Vereinigtes Vorgehen der bürgerlichen Frauen und der Arbeiterinnen im Interesse der Gesamtheit“ scheint leider bei der heutigen Zuspitzung der Klassengegensätze unerfüllbar, so viel sich auch wagemutige Optimisten darum bemühen.

Das Verständnis für die Arbeiterinnenfrage zu entwickeln, für verbesserte Lage des Arbeiterinnenstandes zu wirken, auch dazu muß der Frau die kommunale und sozialpolitische Tätigkeit gewährt werden und viel hat darin Jeannette Schwerin erreicht, die in der kurzen Zeit ihres Wirkens (1892—99) unter der Fahne der Frauenbewegung dank ihrer verstandesklaren, charakterstarken und seelenvollen Persönlichkeit einen erstaunlichen Einfluß entfaltete. Ihre Tätigkeit war besonders groß auf ethisch-sozialem Gebiet — nach Helene Lange „die königliche Domäne der Frau der Zukunft“ — und Berlin verdankt ihr eine umfassende Reform der privaten Wohltätigkeit, was sie vermittelt der von ihr geschaffenen „Auskunftsstelle der deutschen Gesellschaft für ethische Kultur“ in die Wege leitete. So war es na-

turgemäß, daß Frau Schwerin neben ihrer Arbeit im Verein „Frauenwohl“, der ihr die erste Gelegenheit bot, unmittelbar für die Frauenbewegung zu wirken, ihre Hauptkraft den 1893 auf Frau Cauers Anregung gegründeten „Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit“ zuwandte. Zweck dieser Vereinigung ist, Frauen und Mädchen zu freiwilligen Hilfsleistungen auf den verschiedenen Gebieten der Wohlfahrtspflege auszubilden und systematisch zu verteilen; die naheliegende Gefahr dilettantischer Geschäftigkeit wurde durch den Einfluß von Frau Schwerin vermieden. Solcher Gefahr trat sie ebenso energisch bei der mancherorts beabsichtigten Wahl von Gewerbeinspektorinnen aus Pflegerinnenkreisen entgegen, indem sie erfolgreich die streng berufliche Ausbildung der Aufsichtsbeamtinnen verlangte; die ganze Frage in Fluß gebracht zu haben, ist ihr alleiniges Verdienst; sie hielt darüber Vorträge in vielen Städten, richtete in Berlin Kurse zur Ausbildung von Gewerbeinspektorinnen ein, stellte Anträge an Regierungen und Behörden, so daß ihrer unermüdblichen Verarbeitung in erster Linie die Anstellung solcher Beamtinnen zu danken ist. Wie sie im Bund D. Fr. Ver. die Untersuchungen über die wirtschaftliche Lage der Arbeiterinnen in einzelnen Gewerben leitete, so bewirkte sie auch durch eigenen tätigen Anteil und durch anseuerndes Wort das hilfsbereite Interesse vieler Frauenkreise für die streikenden Konfektionsarbeiterinnen (1896), auf deren trostlose Lage kurz zuvor Oda Olberg hingewiesen hatte in ihrer erschütternden Schrift „Das Elend in der Hausindustrie der Konfektion“.*) Sie verstand es, das Vertrauen der Sozialdemokratie zu gewinnen, war selbst Mitglied einer Gewerkschaft und hielt häufig Vorträge in Gewerbevereinen. Wer die zarte Frau mit dem starken Geist, dem gütigen Herzen gekannt hat, der weiß, welch ein Segen von ihr ausging, er staunt über die Fülle von Anregungen in der nur sieben Jahre umfassenden Zeit ihres öffentlichen Wirkens und ist doppelt überzeugt von der Berechtigung der Frauenfrage, weil gerade Jeannette Schwerin-Abarbanel für sie eintrat. Sie tat es keineswegs nur in dem der weiblichen Natur besonders entsprechenden Kreis der Wohltätigkeit und der weitgehendsten

*) Fr. Wilh. Grunow, Leipzig, 1896.

Fürsorge für die Arbeiterinnen, sondern bewies mit der Schaffung vom „Centralblatt des Bundes Deutscher Frauenvereine“ (jetzt „Frauenfrage“), daß sie allen Bestrebungen der neuzeitlichen Frauen ihr Interesse zuwandte. Bis zuletzt hat sie das in schwerer Lebenszeit durch den unermüdblichen Ausbau des literarischen Organs betätigt und seine Entwicklung in ihrem Geiste ist das dankbarste Denkmal der deutschen Frauenwelt für eine ihrer edelsten Erscheinungen.

Aus ihrer Schule ist die bedeutendste Förderin sozialen Geistes in der deutschen Frauenbewegung, Dr. phil. Alice Salomon, hervorgegangen, die ihrer Meisterin nicht nur mit dem Ausruf folgte, den sie zum besten der streikenden Arbeiterinnen in Arminiuschau erkief, sondern noch weit mehr in der 1899 von ihr übernommenen Leitung der „Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit“, wozu sie selbst in diesem Buch ein treffliches Bild gibt; es ist ihr Lebenswerk, so mancherlei sie auch sonst noch ihre Arbeitskraft widmete.

Eine schwierige Frage, wohl die schwierigste auf der ganzen Linie, hat mit bewundernswertem Mut, mit starker Frauenliebe Frau Guillaume, geb. Gräfin Schada, erstmals in Deutschland in Angriff genommen, indem sie für die Sittlichkeitsbewegung eintrat. Bei keinem Gebiet stoßen Frauen auf so viel männlichen Widerspruch, ja sogar ihre eigenen Geschlechtsgenossinnen wenden sich „mit sittlicher Entrüstung“ von der Behandlung dieses Themas ab, weil sie nicht begreifen, wie eng verknüpft mit ihm Gesundheit und persönliches Glück, wie Gemeinwohl sind. Es ist ja jetzt vieles besser geworden, das Allgemeinverständnis für die schweren Volkschäden der Unsitlichkeit ist bedeutend gewacht, aber die es wagten, in solch ernster Sache erstmals aufs Kampffeld zu treten, die traf Hohn und Spott, ja sogar Schmähung und Verfolgung; das hat die edle Mrs. Josephine Butler auf ihrem „Kreuzzuge“, wie sie in ihrer eigenen Lebensbeschreibung sagt, häufig genug erfahren. Diese tapfere Vorkämpferin der Sittlichkeitsbestrebungen faßte ihre Erkenntnis vor mehr als vierzig Jahren bei ihrem ersten Protest in die Worte zusammen: „Es ist ungerecht, unmenschlich und unlogisch, die Strafe für eine Tat, die zwei begangen haben, auf den schwächeren Teil allein zu werfen, den physisch

und sozial im Vorteil befindlichen Teil unbeftraft zu lassen.“ Diese Worte treffen den Kernpunkt der Sittlichkeitsbewegung: der gleiche Maßstab, den sie an die Geschlechter zu legen verlangt, die gleiche Forderung, die an beide vor Schließung der Ehe ergeht! Gelegentlich eines Kongresses lernte Frau Guillaume-Schada die Engländerin Mrs. Butler und den von ihr gegründeten Bund der abolitionistischen Föderation kennen; sie beschloß die Bundesgedanken nach Deutschland zu verpflanzen und gründete 1880 hier einen Zweigverein „Deutscher Kulturbund“. Auch sie nahm damit ein großes Martyrium auf sich, denn die Zeit war noch nicht reif für diese Ideen und so sehr machte sie anfangs über die von ihr aufgedeckte Tatsache der Kinderprostitution entsetzt hatte, so bezeugte man ihr doch bald mit feindseliger Zurückhaltung, als die Behörden sich ihr entgegenstellten und die Berliner Gesellschaft ihr Interesse für das Schicksal der Straßenbirne anstößig fand. Da wandte sie sich den Arbeiterkreisen zu, wo sie mehr Verständnis traf, begründete in kurzer Zeit 16 Arbeiterinnenvereine und gab als Vereinsorgan eine Wochenschrift „Die Staatsbürgerin“ heraus, in der sie auch für die politische Gleichberechtigung der Frauen eintrat; aber die hohe Polizei hatte ein wachsames Auge: der Kulturbund wurde 1886 aufgelöst, die Staatsbürgerin verboten, die Arbeiterinnenvereine als politisch geschlossen, Frau Guillaume als „lästige Ausländerin“ (durch ihre Heirat) ausgewiesen.

Hanna Wieber-Wöhm trat wenige Jahre später für die energische Wiederaufnahme der Sittlichkeitsbewegung ein und hat allen Mißkennungen und Angriffen gegenüber mit der eigenen Hoffenskraft an dem schweren Kampf festgehalten, der ihr auch aus den Reihen der Mitstreiterinnen wegen verschiedenartiger Auffassung zuteil wurde. 1889 gründete sie den Verein „Fugendshuß“ mit dem Zweck: „einerseits vorzubeugen und rettend an der durch die staatlich sanktionierte Unsitlichkeit gefährdeten Jugend zu arbeiten, andererseits durch Wort und Schrift die Unsitlichkeit zu bekämpfen und im Sinne einer strengeren Auffassung der Geschlechtmoral auf das öffentliche Bewußtsein zu wirken“. Zur Propaganda traten praktische soziale Einrichtungen, die das gleiche Ziel einer Hebung der Sittlichkeit verfolgten: Arbeiterin-

nen- und Rekonvaleszentenheime, Rechtsschutz für unbemittelte Mädchen und Frauen, Kindergärten und Kinderhorte als bester Kinderschutz. Nur wer das innere Ziel der Frauenbewegung erreicht hat, wer eine in sich gefestigte Persönlichkeit voll echter Güte ist, kann sich auf diesen schlüpfrigen Boden wagen, um sich nicht darauf zu beschmutzen, wie manche fürchten, sondern um ihn zu reinigen. Zunächst stand Frau Wieber-Böhm mit ihren Forderungen allein, arbeitete aber unentwegt auf ihr Ziel los, eine Massenbewegung ins Leben zu rufen und ist mit vollem Bewußtsein den auch ihr nicht ersparten Leidensweg einer Vorkämpferin gegangen. Einen großen Erfolg hatte sie später damit, daß auf ihre Anregung die Sittlichkeitsfrage in das Programm des Bundes Deutscher Frauenvereine aufgenommen wurde. Leider setzte sie sich in Widerspruch zu der Internationalen Abolitionistischen Föderation und schuf sich dort Gegner mit ihrer Forderung gesetzlicher Bestrafung der Prostitution und Anzeigepflicht der Ärzte, — Forderungen, die jener Bund verwirft, weil sie meist nur einseitig die Frau treffen würden. Im übrigen ist es natürlich die gleiche Arena, in der die Föderation kämpft, die seit 1894 einen Deutschen Hauptzweig mit 17 Zweigvereinen und 1200 Mitgliedern hat, deren bedeutendste Vertreterinnen in Vorträgen und tatkräftigem Handeln *Katharina Scheven* und *Anna Pappriß* sind. Abolition bedeutet Abschaffung und so bekämpft „der Deutsche Zweig der Internationalen Abolitionistischen Föderation“: 1. die staatliche Reglementierung und Organisierung der Prostitution, in der er die Grundlage der doppelten Moral und eine den sittlichen Fortschritt hemmende Verwirrung des Volksgewissens erblickt; 2. die Prostitution an sich als ein Laster und eine soziale Krankheit, die durch sittliche und soziale Reformen überwunden werden muß. — Aber so wenig der Staat gewerbsmäßige Unzucht durch die sogen. Sittenpolizei untersuchen und aus den Gewerbescheinen Nutzen ziehen darf, so wenig hat er auch das Recht, in die privaten Handlungen seiner Untertanen (wozu der Geschlechtsverkehr gehört) einzugreifen, falls es sich nicht um Schutz der Minderjährigen, um Schändung durch Gewalttat usw. handelt. Die Reglementierung der Prostitution, die die ver-

käufliche Unstittlichkeit unter polizeilichen Schutz stellt, hat vielfach zu einer Verwirrung der Begriffe über das „erlaubte Gewerbe“ geführt, wodurch dieses wesentlich gefördert, die Gesundheit aber keineswegs, wie behauptet, geschützt wird. Darum behandelt das von Frau Scheven geleitete Blatt „Der Abolitionist“ die Sittlichkeitsfrage nach ethischer, gesundheitlicher und national-ökonomischer Seite. Wie weit die Föderation ihre Ziele steckt, wie die Frauenbewegung den Blick der Frauen geschärft hat für Dinge, an denen sie früher achloslos vorübergingen, beweisen die Worte von Anna Pappriß: „Wir fordern von der Sittenpolizei, daß sie für Wahrung des öffentlichen Anstandes auf Straßen und in öffentlichen Lokalen Sorge trägt. Sie hat die Pflicht, ehrbare Männer und Frauen, vor allem aber die Jugend vor der öffentlichen Aufreizung zur Unstittlichkeit zu schützen, schamlose Schau- und Darstellungen, sei es in Theatern, Singeltanzel oder Schaufenstern, zu verbieten, die Schließung der Lokale, die dem § 33 der Gewerbeordnung zuwiderlaufen, anzuordnen. — Es ist eine vollkommene Verleugnung der Tatsachen, daß mit Aufhebung der Reglementierung die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit Schaden leiden, die traurigen Zustände sich in dieser Hinsicht verschlimmern würden. Wir hoffen gerade das Gegenteil. Heute bewirkt die Sittenkontrolle kaum eine Einschränkung der öffentlichen Unstittlichkeit, die sich in allen Großstädten in einer so schamlosen Art und Weise breit macht, daß sie zu einem Hoßn auf christliche Kultur und Sitte geworden ist. Gerade weil die Polizei, infolge der Reglementierung, die Unstittlichkeit unter gewissen Skutelen dulden muß, gerade darum sind ihr die Hände gebunden, die Auswüchse der Unstittlichkeit in wirksamer Weise zu bekämpfen. Es liegt ihr mehr daran, sie in gewisse Bahnen zu lenken, sie in gewissen Straßen und Lokalen zu konzentrieren, als ihr durch energische Maßregeln den Boden zu entziehen. Und doch würde dies möglich sein, wenn die Polizei alle die Lokale schloße, die durch bunte Laternen, schamlose Reklame die Jugend anlocken und die, wie die Polizei nur zu gut weiß, nichts anderes sind als Stätten der Unzucht. — Es würde einen großen Fortschritt bedeuten, wenn es gelänge, die öffentliche Anreizung und Anpreisung zur Unstittlichkeit zu unterdrücken, denn erst durch diese, d. h. durch die

Verführung, wird ein großer Teil der Jugend beiderlei Geschlechts dem Laster zugeführt.“ — Nun gibt es leider Menschen, die den Frauenmut, die Hand auf eine eiternde Wunde zu legen und deren Heilung zu erlämpfen „schamlos“ nennen, statt sich zu sagen, daß es heilige Frauen sind, die gewiß mit viel schauernder Selbstüberwindung und schmerzlicher Seelenpein, gedrängt von wahrer Menschenliebe, in diesen schwersten Kampf eingetreten sind und sich durch keine Anfechtung an ihren Idealen irre machen lassen. Es ist ihnen schon manches gelungen; so war es vor einigen Jahren nur der energischen Eingabe mehrerer mit der Föderation verbündeten Frauenvereine zu verdanken, daß die in Stuttgart beabsichtigten Vorbestrafen nicht eingeführt wurden. Daß die Föderation auch ganz besonders an der Bekämpfung des Mädchenhandels beteiligt ist, braucht nicht betont zu werden; alles Einschlägige der Vereinsarbeit findet sich in dem Artikel von Fräulein Pappitz S. 115 dieses Buches.

Wer wollte leugnen, daß die Unsitlichkeit gar oft im Gefolge von Unsitten auftritt, daß deshalb das eine bekämpfen dem andern die Lebenswurzel zertreten heißt. Mit vielen Diakonissenhäusern ist ein Kinderhospital verbunden, das viel schmerzliche Erfahrungen bietet. Nirgendwo tritt die Wahrheit des Bibelworts deutlicher hervor wie hier: „Ich will die Missetat der Väter heimsuchen an den Kindern“. Aber man achtet im allgemeinen zu wenig darauf, man sucht allerlei Gründe, um den Hauptgrund der großen Kindersterblichkeit zu verdecken, den das ausschweifende Leben der Jugend in Trunksitten und oft dadurch erzeugter oder gesteigerter Unsitlichkeit bildet. So tragen die armen Kleinen das Brandmal an sich, sind elend und stöhnen dahin, ohne daß ihnen geholfen werden kann, denn wie ist aus kranker Wurzel eine gesunde Frucht zu erwarten? Ihre Mütter leiden mit ihnen, seelisch und auch oftmals körperlich, denn ein großer Teil der verheerenden Frauenkrankheiten ist nur Folge von männlicher Unsitte und Unsitlichkeit. Auch weiß man, unter welchen Umständen so viele Mädchen zu „Fall“ kommen; forscht man nach, so war es ein Glas Wein oder Bier, das sie über den Durst tranken, manchmal auch Champagner, das der in ein Lokal gelockten Unvorsichtigen, weil Ungewarnten, gespendet wurde, was dann den leichtfertigen, selten schlechten Mäd-

chen die Besinnung raubte, ihre körperliche und seelische Widerstandskraft lähmte. Sehr oft wird nicht nachgeforscht und nur in allgemeinen Phrasen gejammert über die zunehmende Sittenverderbnis, deren Ursachen man unerreichbar glaubt. Zum Glück gibt es aber auch tiefer grabende Menschen und so sind neben den auf diesem Gebiet besonders eifrig arbeitenden Männern auch in Deutschland, nach dem leuchtenden Vorbild einer Frances Willard und Mary Hunt, mutige Frauen aufgestanden, die gegen den Volksfeind Alkohol ankämpften. Gerade weil unter seinen schädlichen Wirkungen die Frauen als Gattinnen und Mütter ganz besonders leiden, so ist es eine solche Schwesterpflicht, für Aufklärung und Aenderung zu sorgen. Diese Schwesterpflicht ist längst von den Anhängerinnen der Frauenbewegung als solche erkannt worden und sie scheuen keine Mühe, keine Anfeindung, dieser sozialen Pflicht nachzukommen. Allen voran tat dies Ottilie Hoffmann, die die Bekämpfung des Alkoholsismus 1890 in Angriff genommen hat; seit 1895 arbeiten Frauen und Männer zusammen im blauen Kreuz und im Guttemplerorden, 1896 wurde Ottilie Hoffmann vom Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in den Verwaltungsausschuß gewählt, dem jetzt noch mehr Frauen angehören. 1899 sandte die Antialkoholkommission des Bundes Deutscher Frauenvereine eine Petition an die Kultministerien der einzelnen deutschen Staaten, um anzuregen, daß in Seminarien und Schulen beim naturkundlichen Unterricht Belehrung über den schädlichen Einfluß der berausenden Getränke auf Geist und Körper des einzelnen und der Gesamtheit eingeführt werde. Durch Kommissionsbericht auf den Bundesversammlungen wurde die Aufklärung über die Alkoholfrage theoretisch in die Frauenvereine getragen, wie es schon lange vorher praktisch vorbildlich durch die Gründung alkoholfreier Volksküchen von Lina Morgenstern geschehen war. Nachdem Ottilie Hoffmann diesem Beispiel gefolgt war und vielfach durch Volksabende unter der Arbeiterbevölkerung für die Gedanken des Weltbunds abstrakter Frauen (W. B. G. F. U.) wirkte, kam ihr von dort die Aufforderung, daß auch deutsche Frauen sich dem Weltbund anschließen möchten und so wurde von ihr 1900 „Der Deutsche Bund abstinentier Frauen“ ins Leben gerufen, der heute 48

Ortsgruppen und gegen 2 300 Mitglieder in 180 Städten und Ortschaften zählt. Der Verband hat den Zweck „dem Alkoholismus, welcher Familien- glück und Volkswohlfahrt untergräbt, mit allen den Frauen zu Gebot stehenden Mitteln entgegenzuwirken. Dies soll erreicht werden: 1. durch Alkoholkhaltsamkeit, 2. durch Aufklärung, 3. durch Belehrung der Jugend, 4. durch Bekämpfung der Trinkstitten, 5. durch Errichtung alkoholfreier Wirtschaften, 6. durch Trinkerfürsorge, 7. durch Beeinflussung der Gesetzgebung“. Organ ist „Die Abstinenz“. Über die besonderen Arbeitsgebiete des Vereins ist unter dem Abschnitt „Soziale Arbeit“ berichtet, wo überhaupt von der ganzen, durch die Frauenbewegung bewirkten oder weiter entwickelten Fürsorgetätigkeit von Frauen ein klares Bild gegeben wird.

Eine wahrhaft vorbildliche Arbeit geschieht durch den Züricher „Frauenverein für Mäßigkeit und Volkswohl“, der die Bekämpfung des Wirtschaftens zum Zweck hat und diesen Zweck mit Errichtung alkoholfreier Speisehäuser verfolgt. Es ist Grundsatz der Leiterinnen, durch gute rationelle Ernährung das Vertrauen des Publikums zu gewinnen; Männer und Frauen — Studierende, Büroangestellte, Arbeiter — verkehren dort. Ein überraschender Erfolg wurde ferner erzielt durch das alkoholfreie Kurhaus mit Restaurant auf dem Zürichberg, das bei bescheidenen Preisen auf jener herrlichen Höhe eine schöne Erholungsstätte für alle Volksklassen, für Tages- und Wochengäste, sowie für Kinder einen großen, freien Spielplatz bietet. Wie viel tapfere Frauenarbeit in diesen Werken steckt, erkennt man beim Durchlesen der Jahresberichte, und man bewundert die Ausdauer jener Zürcherinnen, die den Kampf mit dem schlimmsten Volksfeind aufgenommen haben. Neben leiblicher Nahrung bieten jene sog. Kaffeehäuser aber auch Gelegenheit für Arbeiterinnen, in der Mittagspause beisammen zu sitzen, strickend und plaudernd, sich mit Lesen oder einem Gesellschaftsspiel unterhaltend. Dadurch gewinnen diese Häuser den Charakter von Volksheimen, in denen der Jugend wie den Erwachsenen eine erfrischende, belebende, geistige Anregung geboten wird; besonders übt das dortige Aufstehen von politischen, kirchlichen und belletristischen Zeitungen und Zeitschriften und unterhaltenden Büchern eine große Anziehung. Man sieht aus dieser Schilderung, der noch

weitere beizufügen wären, wie die, erst durch die Frauenbewegung freigelegte und auf Selbstverantwortung gestellte Frauenkraft für die weitesten Kreise segensreich wirkt. Die Präsidentin des schweizerischen Bundes abstinenter Frauen, Dr. phil. Hedwig Bleuler-Waser ist eine durch Reden und Schriften über die Grenzen ihres Landes hinaus bekannte und sehr geschätzte Vorkämpferin.

Auch in Österreich-Ungarn geschieht viel in dieser Richtung; es sei nur ein Beispiel genannt: Dem verderblichen Branntweinkonsum entgegenzuwirken, hat der Verein abstinenter Frauen in Wien die polizeiliche Erlaubnis nachgesucht und erhalten, ambulante Handwagen mit heißen, alkoholfreien Getränken (Tee, Suppe, Kaffee) herumsfahren zu lassen und zwar in jenen Stadtgegenden, wo es noch keine Suppen- und Teeanstalt gibt.

Neben der praktischen Arbeit, der Aufklärung in Rede und Schrift haben die abstinenter Frauen noch eine weitere Aufgabe übernommen mit ihrer Propagandal Kommission für das Gemeindebestimmungsrecht, d. i. das Recht, das sich auf die Herstellung und den Handel mit geistigen Getränken bezieht und das bis jetzt von einem dazu erwählten Stadtausschuß (mit Hilfe der Polizeiverwaltung) geübt wird. In den überseeischen und nordischen Staaten, wo die Gemeinden das Recht haben, zu beschränken oder zu versagen, ist, nachdem die Volksmeinung über den Unwert der geistigen Getränke aufgeklärt war, die Zahl der Wirtschaften bedeutend zurückgegangen, was von unheimlichem kulturellen Einfluß in bezug auf Armenschulen und Verbrechen war. Darum sollen die Frauen mit den Männern das Gemeindebestimmungsrecht fordern! Aber wie nötig wäre es dann, daß sie selbst Sitz und Stimme in der Gemeindevertretung hätten; der Mangel dieses Rechtes hemmt bei so vielem, was die Frauen anstreben, daß schon die Begründerinnen der Frauenbewegung seine Forderung erwägt haben.

Will man in der Sittlichkeits- und Alkoholfrage, in der freien Berufswahl und damit verbundener Erwerbsmöglichkeit, wie in vielen Rechtsfragen etwas Grundlegendes erreichen, so muß man auf die Gesetzgebung und deren Handhabung einwirken können; das wird aber den Frauen allein ermöglicht durch Teilnahme am öffentlichen

Leben, wie es sich in Staat und Gemeinde abspielt. Das allbekannte Wort „politisch Lieb — ein garstig Lieb“ bekundet, daß es keine Freude ist, sich mit Politik zu beschäftigen, aber um mangelnder Freude willen hat sich noch kein reblich strebender Mensch von etwas zurückhalten lassen, was er als das Richtige erkannte. Daß das politische Recht oder, um es deutlicher auszudrücken, das Wahlrecht die Voraussetzung die Folgerung aller Frauenbestrebungen ist, daß die Frau nur durch ihre eigene Abstimmung Einfluß in den für sie bedeutsamen Dingen gewinnt, wird jeder ernsthaften Anhängerin der Frauenbewegung klar, nur die Mittel und Wege zu diesem Endziel sind da und dort verschieden: die Einen fordern stürmisch, was die Andern in ruhiger Tatkraft anstreben, überzeugt, daß diese die erfolgreiche, weil durch geschichtliche Entwicklung bedingte sei; und mit der geschichtlichen Entwicklung hängt das politische Recht der Frauen zusammen, denn warum sollte ihnen versagt bleiben, was jede ausstrebende, von alten Fesseln sich befreiende Volksschicht erlangte? Es scheint fast, als ob hinter der großen Angst vor dem Frauenstimmrecht, hinter seiner gerade aus Frauentreibern energischen Abwehr sehr viel Bequemlichkeit laure, gleich wie hinter der bei Wahlen oft verblüffend kleinen Zahl von Stimmenabgabe der wahlberechtigten Männer: Dieses Recht schließt eine verantwortungsvolle Pflicht in sich, denn man muß, nimmt man es genau damit, über viele Fragen unterrichtet sein, um den in unsern Augen besten Volksvertreter zu wählen und man scheut sich vielfach instinktiv, zu den vielen Kenntnissen, die heutzutage von einer gebildeten Frau erwartet werden, noch weitere zu erwerben. Und doch ist diese Scheu so unklug, schon ganz allein um der festen Familiengemeinschaft willen; ist es nicht traurig, wenn die Gattin und Mutter verständnislos abseits steht bei den Gesprächen, die die wichtigsten Lebensinteressen der männlichen Familienglieder und im Grunde der ganzen Familie behandeln? Das Verständnis für Politik, die Teilnahme am öffentlichen Leben ist aber auch ein wirksames Mittel gegen Kleinlichkeit der Anschauungen, Enge des Gesichtskreises, was doch gerade uns Frauen so vielfach vorgeworfen wird. Den Gesichtskreis zu weiten und den Frauen klar zu machen, daß sie ihren Forderungen eine kräftige Vertretung im Parla-

ment, den Fraueninteressen die gebührende Berücksichtigung bei der Gesetzgebung und Staatsverfassung nur durch die Erlangung des Stimmrechts sichern, das haben die Führerinnen der Frauenbewegung längst erstrebt, aber sie drangen nur langsam mit diesen weitgehenden Gedanken durch. Schon Louise Otto verlangte in klarer Einsicht der letzten Ziele die Teilnahme der Frauen am Staatsleben, aber die weise Bahnbrecherin warnte wiederholt vor Überstürzung: „Man darf ungestraft die letzten Konsequenzen unserer Forderungen zehlen, wenn dies nur in maßvoller Ausdrucksweise und vollkommen ruhiger Haltung geschieht.“

Die geistvolle Schriftstellerin Hedwig Dohm war es, die als erste in Deutschland (1876) die Frauen mit flammenden Worten zur Forderung des Stimmrechts aufrief, weil sie darin allein den Schlüssel zu den Rechten und Freiheiten sah, von denen die Frauen ausgeschlossen waren und teilweise noch sind. Wohl hatten ihre mit attischem Salz gewürzten die Schwächen der Gegner mit klarer Schärfe treffenden Schriften einen großen Erfolg, aber eine sie würdigende Antwort erhielten sie ebensowenig als acht Jahre vorher die Frage „Wir haben Väter der Stadt, wo bleiben die Mütter?“ von Henriette Goldschmidt, womit sie die amtliche Zulassung der Frauen zur Armen- und Waisenspflege und andern städtischen Ämtern verlangte. — Die erste deutsche Juristin, Dr. Anita Augspurg, nahm die politische Propaganda mit neuer Tatkraft auf und dank ihrem wie auch ganz besonders dem unermüdblichen Eifer von Frau Cauer gewann die deutsche Frauenstimmrechtsbewegung in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts immer mehr an Boden, so daß im Januar 1902 der „Deutsche Verein für Frauenstimmrecht“ gegründet werden konnte, dem 1904 der „Deutsche Verband für Frauenstimmrecht“ folgte; allerdings konnte er ungehindert in ganz Deutschland erst wirken, nachdem 1908 das neue Vereinsgesetz den unglaublichsten Polizeischikanen in Preußen endlich ein Ziel setzte; diese waren so weit gegangen, daß dort Frauen überhaupt in keiner öffentlichen, von Männern geleiteten Versammlung reden durften. Der Deutsche Verband für Frauenstimmrecht (siehe näheres bei „Die Frau in der Politik“ S. 58) steht nicht auf dem Boden einer bestimm-

ten politischen Partei, wenn er auch natürlich zum Anschluß an eine solche freie Wahl läßt; der Verband verfolgt ganz unabhängig den Zweck: für die Frauen die politische Gleichberechtigung zu erkämpfen, so daß sie zu den gesetzgebenden Körpern und den Organen der Selbstverwaltung das aktive wie das passive Wahlrecht erlangen. In den außerdeutschen Ländern, die diesen Fortschritt schon errungen haben, wird es auch von Männern als Fortschritt gepriesen; jedenfalls ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, weil doch der Umstand als Frau geboren zu sein, uns nicht zu Menschen niederer Gattung und darum niederen Rechts macht. *Eliza Schenkhäuser*, die mit ihrer trefflichen kleinen Schrift „Die politische Gleichberechtigung der Frau“*) einen zielsicheren Vorstoß wagte, schließt mit den Worten: „Das Frauenwahlrecht ist unter den gegebenen politischen und sozialen Verhältnissen das einzige Mittel, um der Stimme der Gerechtigkeit, des sozialen und geschlechtlichen Friedens, der Harmonie im Völkerverleben Geltung zu verschaffen, und die Männer sollten wissen, daß es auch ihnen zugute kommen wird, wenn eine falsche Galanterie nicht mehr von ihnen verlangt wird, in der Frau die bessere, sondern die adäquate Hälfte zu sehen, die mit ihnen arbeitet, mit ihnen denkt, alle ihre Pflichten, dafür aber auch alle ihre Rechte mit ihnen teilt.“ Es ist ja nicht Ehrgeiz, nicht Spielerei, was uns darnach streben läßt, sondern wie es schon die alte Führerin, *Auguste Schmidt*, aussprach, der ernste Wunsch, „einen neuen Lebensodem in die Schöpfung zu bringen, Menschen zu werden, um teilzunehmen am Kranz der Arbeit und des Sieges“. Das Ziel der Frauenbewegung, nicht nur in der engen Welt des Hauses, sondern in dem weiten Haus der Welt der Frau den Platz zu sichern, um der freien, harmonischen Entwicklung dieser Welt willen, ist nur durch das Bürgerrecht zu erreichen und der Weg dorthin muß Schritt für Schritt erobert werden, nehme er auch noch viele Jahre oder Jahrzehnte in Anspruch. Sind die Frauen jetzt endlich in der öffentlichen Waisen- und Armenpflege zugelassen, so hat dies auch im Schulrat zu geschehen und schließlich müssen sie Sitz und Stimme in der Volksvertretung und Gesetz-

gebung, in der Stadt- und Staatsverwaltung erhalten, zum besten des Ganges wie des Einzelnen. Aber — wie *Helene Lange* vor Jahren schrieb: „Sobald die Erkenntnis der Bedeutung der Frau für das Gemeinwohl in den Kreisen der Männer genügend Wurzel gefaßt hat, dann, aber auch erst dann, wird der Augenblick gekommen sein, in dem die gesetzgebenden Faktoren, von der öffentlichen Meinung gebrängt, für das Frauenstimmrecht eintreten werden“. In diesen Worten liegt eine große Verpflichtung für die Frau: sie muß ihre Kräfte nach allen Seiten regen, sie muß wirklich Nütziges leisten, um zu zeigen, was sie kann, um zu erreichen, was sie will. Wir meinen, ihr Können und Wollen erweise heute schon, daß sie nicht nur die eigenen Interessen vertritt, sondern sich bestrebt, zu dem kulturellen Fortschritt der ganzen Menschheit beizutragen.

Sehr viele Anregungen gab, besonders auch mit Schriften, auf diesem Gebiet *Martha Boff-Zieg*, die in Norddeutschland die erste, einer bürgerlichen politischen Partei angehörende und im Vorstand vertretene Frau war. In Württemberg, wo von jeher freiere Vereinsgesetze herrschten, erfreute sich schon Jahre zuvor *Eugenie von Soden* der Tatsache als Vorstandsmitglied mit Männern gemeinsam in der nationalsozialen Parteigruppe wirken zu dürfen und dort aufrichtigem Verständnis für die Frauenbewegung zu begegnen. Die endgiltige Fassung der These 6 in den damaligen nationalsozialen Grundlinien war *Elisabeth Gnauck-Kühne* zu verdanken, gewiß ein großer Fortschritt für die Frauen einer politischen Partei gegenüber. Frau *Gnauck* hat auch sonst mancherlei für die Frauenbewegung geleistet: sie war die erste deutsche Frau, die (ein seither öfters nachgeahmtes Beispiel) persönliche Studien zur Lage der Arbeiterinnen machte, indem sie einige Zeit in den Werkstätten der Berliner Papierwarenindustrie arbeitete. Ferner hat sie — die heutige Katholikin — durch Gründung der „evangelisch-sozialen Frauengruppe“ (1894) die christlich-konservativen und die liberalen Kreise für die Frauenfrage zu interessieren verstanden. Das Interesse ging so weit, daß Frau *Gnauck-Kühne* auf dem Erfurter evangelisch-sozialen Kongreß (1896) ein Hauptreferat „Die soziale Lage der Frau“ übertragen wurde; es

*) Verlag Carl Duncker, Berlin. 1898.

war eine denkwürdige Stunde, da eine deutsche Frau erstmals in einer von Männern einberufenen Versammlung vor das große Publikum trat und durch ihre klaren, von gründlichen volkswirtschaftlichen Kenntnissen zeugenden Ausführungen sich selbst einen durchschlagenden Erfolg, die Zustimmung der gesamten Presse, der Frauenbewegung die Sympathie weiter Kreise errang. — Auch im katholischen Frauenbund ist sie später für die Aufnahme der Arbeiterinnenfrage in das Arbeitsprogramm eingetreten.

Gleichzeitig mit dem Verband für Frauenstimmrecht, der 1905 eine Kommission für das kirchliche Frauenstimmrecht errichtete, trat hierfür ein der Deutsch - Evangelische Frauenbund, der den rechten Flügel der deutschen Frauenbewegung bildet, wiewohl er sich wenig mit der politischen Rechten in unsern Parlamenten deckt, denn seine Bestrebungen laufen größtenteils in den gleichen Bahnen wie die interkonfessionellen Frauenvereine, nur eben auf religiöser Grundlage, in konfessionellen Schranken, wie gleichfalls der Katholische und der Zübische Frauenbund. Aber die Notwendigkeit der konfessionellen Frauenverbände bestehen verschiedene Meinungen: die Einen finden, daß Religion, bezw. Konfession, mit Frauenbewegung ebensowenig zu vermischen sei wie mit Kunst, Wissenschaft und Politik, bieweil sich gerade aus der Bibel gleich viel Gründe dagegen wie dafür anführen ließen, wenn man überhaupt ein so altes Buch als Kronzeugen für eine neuzeitliche Kulturercheinung bemühen will. Die Andern behaupten — und der Erfolg scheint ihnen recht zu geben —, daß weite Frauentreife gegen die Bewegung interesselos blieben, wenn nicht ihre religiöse Lebensanschauung hereinbezogen würde. Der Gedanke eines Zusammenschlusses der deutsch- evangelischen Frauen im Zeichen der Frauenbewegung ging von Lizentiat Pastor Weber aus, der als eifriger Vorkämpfer der deutschen Sittlichkeitskonferenz tiefe Blicke in Frauennot und Frauenschuld getan hatte und verstand, wie das eine mit dem andern zusammenhängt. Er wollte nun die seither im Stillen arbeitenden christlichen Frauen zu planmäßigem Vorgehen in der Öffentlichkeit veranlassen, wohl wissend, daß damit mehr erreicht würde. So reiste er von Ort zu Ort, um durch Vorträge Verständnis für seine Ideen zu wecken. Er fand überraschend

schnell Anklang und so wurde im Juni 1899 der erste deutsch- evangelische Frauentag in Cassel gehalten, an dem die offizielle Gründung des Deutsch- Evangelischen Frauenbundes erfolgte, dem Pastor Weber selbst das Ziel gab, ein selbständiger Bund zu sein, „der sich wohl gern Rat holte von erfahrenen Männern, der aber in keiner Weise abhängig von ihnen ist“. In der richtigen Erkenntnis, daß praktische Arbeit die Frauen schneller gewinne als bloße Theorie, wurden sofort Arbeitskommissionen für die zu gründenden Ortsgruppen festgelegt und so konnte wirklich schon nach einem halben Jahr von 12 Ortsgruppen mit 900 Mitgliedern berichtet werden, die sich seither zu 125 Ortsgruppen und 13,700 Mitgliedern erweitert haben; 23 Frauenvereine und Anstalten für Frauen auf evangelisch- christlicher Grundlage sind angeschlossen. Durch seine jetzige Vorsitzende, Paula Mueller, wurde das Bundesprogramm in bestimmte, den Gründungsgeboten entsprechende Richtlinien gebracht. Darnach will der Deutsch- Evangelische Frauenbund „im Sinne des in Gottes Wort geoffenbarten Evangeliums“ an der Lösung der Frauenfrage arbeiten; aus dem Wunsche, diese Arbeit mit Gleichgesinnten zu leisten, ist der gesonderte Zusammenschluß der Bekennnistreuen innerhalb der deutschen Frauenbewegung zu erklären, die bei der Verfolgung ihrer Ziele das Evangelium als Richtschnur ihrer Bestrebungen nehmen, wozu als Hauptprogramm- punkt „die religiös- sittliche Erneuerung und soziale Hebung des Volkslebens“ gehört. Für die Linderung der Frauennot, für die Anerkennung der Frau als selbständige, verantwortliche Persönlichkeit tritt der D. Ev. Fr. Bund auf geistigem, rechtl. wirtsch. u. s. w. Gebiet ein. Da die von andern Frauenvereinen geübte Propaganda für die Gedanken der Frauenbewegung zum Teil weniger in den Rahmen des D. Ev. F. Bundes passen, so kann er seine beste Kraft auf die praktische Tätigkeit wenden und die von ihm aufgestellte Arbeitstabelle zeugt von staunenswerter Eifer, von vielseitigen Leistungen seiner Mitglieder. Die gleich anfangs aufgestellten vier Arbeitskommissionen für die Ortsgruppen bestehen noch zurecht und umfassen: 1. Wissenschaftliche, hauswirtschaftliche und gewerbliche Ausbildung der Frau; hierzu gehört die literarische Arbeit, die Förderung des Fortbildungs-

wesens, die Einführung von allerhand Kursen, die Veranstaltung von Vorträgen; 2. Christliche Liebes- und soziale Hilfsstätigkeit, wobei die seither schon von christlichen Frauenvereinen geübte Wohltätigkeit und Fürsorge in neuzeitlichem Geist weiter ausgebaut wird, so daß auch Kinderschutz, Jugendpflege, Mütterabende, Stellenvermittlung, Heime für die verschiedensten weiblichen Volksschichten darunter fallen; 3. Hebung der Sittlichkeit und Bekämpfung der Trunksucht nach den allgemein bekannten Richtungen hin. 4. Rechtsschutz für Frauen. — Diese Ortsgruppenarbeit ist an sich selbständig, aber sie findet doch ihren theoretischen Zusammenhang in einzelnen Arbeitskommissionen des Bundesvorstands, so wie sie sich im Laufe der Zeit aus Anregungen von Mitgliedern oder aus dringendem Bedürfnis entwickelt haben. Ursprünglich waren es die zwei, praktischen Zwecken dienenden Kommissionen: 1. Zentrale der Stellenvermittlung für Frauen und Mädchen gebildeter Stände, verbunden mit einer Auskunftsstelle in Berufs- und Erwerbsfragen. 2. Die 1905 eröffnete Christlich-Soziale Frauenschule in Hannover. Die mehr theoretischen Kommissionen sind 3. die literarische, die sich mit Propaganda und Einwirkung auf die Presse befaßt. 4. Rechtskommission mit Auskunftsverteilung in Rechtsfragen für den Vorstand und die Mitglieder. 5. Kommission für Kinderschutz und Jugendfürsorge, 6. für die Arbeiterinnenfrage, 7. zum Studium der Sittlichkeitsfrage, 8. für die Dienstbotenfrage, 9. zum Studium des kirchlichen Frauenstimmrechts. — Zu dem letzten Programmpunkt muß gesagt werden, daß der D. Ev. Fr. Bund es für seine Pflicht hält, in erster Linie zu erwägen, „ob durch die Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechts an die Frauen der evangelischen Landeskirche Vorteile oder Nachteile erwachsen würden“; deshalb sollen die Frauen (allerdings auch die Männer) nach der Bundesansicht nur bei Betätigung eines regen kirchlichen Lebens und Interesses wahlberechtigt sein. Abgesehen davon ist er der Ansicht aller anderen fortschrittlichen Frauenvereine, daß der Ausschluß der Frauen von allen Rechten in der kirchlichen Gemeinde, deren deren eifrige Glieder sie durch Kirchenbesuch und soziale Hilfsarbeit sind, eine Ungerechtigkeit ist, die bekämpft werden muß. Auf dem Boden der bürgerlichen Frauenbewegung stehen die

Deutsch-Evangelischen in allen Punkten, die sich auf die Stellung der Frau in der bürgerlichen Gemeinde, auf die dortige Erweiterung von Frauenrechten und -pflichten beziehen, nur in der Forderung des politischen Wahlrechts nehmen sie grundsätzlich eine ablehnende Haltung ein, weil sie fürchten, daß damit die „staatsfeindlichen“ Parteien bedenklich gestärkt würden. Der Ausfall der jüngsten Krankentafelwahlen, da erstmals die Dienstboten und sonstige Arbeiterinnen mitwählen durften, widerspricht diesem Überglauben. — Die allgemeine Bundesarbeit wird wesentlich unterstützt durch sein Organ „Evangelische Frauenzeitung“, die zweimal monatlich erscheint.

So konfessionell gebunden der D. Ev. Fr. Bund manchem erscheinen mag, — daß er zu gemeinsamem Handeln die Berührung mit freien fortschrittlichen Elementen nicht scheut, beweist sein Anschluß an den großen Bund Deutscher Frauenvereine, was der Katholische Frauenbund noch nicht tat, obwohl auch in seinen Reihen die Frage schon erörtert wurde. Um seine Gründung und Ausgestaltung erwarben sich hohes Verdienst Frau Wagem-Sieger und Frau Hohmann (langjährige erste Vorsitzende), sowie Frein von Carnap, die Generalsekretärin des Bundes. Dieser bezweckt „die auf den verschiedenen Gebieten sich bewegende Vereinstätigkeit der katholischen Frauen zu einem planmäßigen Zusammenwirken zu verbinden, die Frauen über die gegenwärtig das Frauengeschlecht bewegenden Fragen aufzuklären und sie anzuregen, durch caritative, soziale und wissenschaftliche Tätigkeit an einer Lösung derselben im Sinne der katholischen Weltanschauung zu arbeiten“. Er bezeugt mit diesem Programm unmißverständlich, daß er nicht, wie die bürgerliche Frauenbewegung, die alten Wohltätigkeitsvereine für außerhalb seines Rahmens ansieht, sondern er will im Gegenteil alle in sich in einen starken geistigen Zusammenhang bringen. Er erkennt die Notwendigkeit einer Neuregelung der Bildungs- und Berufsfragen des weiblichen Geschlechts, seiner Arbeits- und Lohnverhältnisse, seiner Rechtsstellung und Betätigung im öffentlichen Leben an, wie es die Frauenbewegung verlangt. Da sich deren Forderungen vielfach mit den Forderungen der Religion und Sittlichkeit berühren, so sieht der K. Fr. Bund seine Aufgabe

darin, vom katholischen Standpunkte aus die allgemeine Frauenbewegung zu beeinflussen, „damit die Bestrebungen, das zeitliche Wohl der Frauenwelt zu fördern, nicht zu einer Schädigung ihres ewigen Wohles werden“. Die Richtlinien berühren sich also mit denen des D. Ev. Fr. Bundes, wie sie auch, nur in etwas anderer Hinsicht, beim Jüdischen Frauenbund zu finden sind. — Der im Jahre 1903 gegründete Bund umfaßt jetzt schon 60 000 Mitglieder in 130 Zweigvereinen; die Zwecke und Ziele nachdrücklicher zu verfolgen, bildeten sich 1905 drei große Studienkommissionen, die eine für wissenschaftliche, soziale und caritative Bestrebungen. Das Arbeitsfeld der ersten Kommission erstreckt sich auf den Kindergarten, die Höheren und niederen Mädchenschulen, die Ausbildung der Mädchen für praktische Berufe, das akademische Frauenstudium, die soziale Frauenbildung. Die zweite Kommission beschäftigt sich mit dem Frauenvereinswesen, den Berufsorganisationen, dem Arbeiterschutze, dem Spar- und Versicherungswesen, überhaupt der Aufklärung über soziale Gebiete. Die dritte Kommission will einerseits das Feld der freien Liebestätigkeit studieren, wie es seit alten Zeiten das ureigenste Gebiet der Frau war und will andererseits auf die besondern Nöte unserer Zeit hinweisen, für die Schönen der Gegenwart die richtigen Mittel finden helfen. So ist also der K. Fr. Bund ein Bildungsverein, die katholischen Frauen aufzuklären über die Forderungen der Gegenwart, zu Schulen zur Erfüllung ihrer alten und neuen Aufgaben; ein Arbeitsverein auf dem ganzen Feld der sozialen Tätigkeit, wie es von der neuzeitlichen Frau erkannt und erobert wurde und dessen Bebauen zur Hebung der gesamten Volkskultur beiträgt; er ist ferner ein Verein zur Vertretung der Fraueninteressen in Religion und Sittlichkeit, in beruflicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Weiterentwicklung, denn — „Wir Katholiken wollen nicht rückständig sein, wollen die Wege zu neuen Aufgaben mitschreiten; aber die alten Ideale, der alte Glaube und die alte Sittlichkeit, sollen uns dabei nicht verloren gehen. Und Neues zu erreichen, ohne das bewährte Alte einzubüßen: das ist das Ziel des katholischen Frauenbunds“. Derzeitige Vorsitzende ist Hedwig Dransfeld; die geschäftliche Zentrale liegt jedoch nicht in ihren Händen, sondern

ist in Köln a. Rh., wo auch das Bundesblatt „Der Katholische Frauenbund“ erscheint.

Dem Bund Deutscher Frauenvereine ist dagegen angeschlossen „der Jüdische Frauenbund“, was insofern erstaunt, weil er einen sehr wenig frauenrechtlerischen, vielmehr in der Hauptsache einen religiösen und caritativen Charakter trägt, seine Entstehung religiösen Beweggründen verbannt; diese erfolgte im Jahre 1904 auf Anregung von Bertha Pappenheim, die sich in ihrer Heimatstadt Frankfurt a./M. längst einen hochgeschätzten Namen durch segensreiche Wohlfahrtsinstitutionen gemacht hatte und seither Vorwährende ist. Sie bezeichneter als die nächste und wichtigste Aufgabe des J. Fr. Bundes eine Umgestaltung der herkömmlichen Art der jüdischen Wohltätigkeit, so daß das mehr oder minder gedankenlose Geben aufhöre; das Wohltun solle sich in eine rationelle Wohlfahrtspflege verwandeln. Das Programm des Bundes deckt sich mit dem Inhalt der jüdischen Gebote und Moralgehe und einem Teil der ethischen Kulturaufgaben aller Menschen, worin Bertha Pappenheim die Kraft und Wirksamkeit des Bundes sieht. Dessen Zweck ist dementsprechend „Zusammenschluß der deutsch-jüdischen Frauenvereine und weiblicher Einzelpersonen zu gemeinsamer Arbeit im Interesse der jüdischen Frauenwelt.“ Der Verband fördert Bestrebungen, die 1. die Erziehung des Volkes bezwecken, 2. das Erwerbsleben jüdischer Frauen und Mädchen erleichtern wollen, 3. auf Hebung der Sittlichkeit, Bekämpfung des Mädchenhandels hinwirken und 4. geeignet sind, das jüdische Gemeinschaftsbewußtsein zu stärken. So eng gefaßt dieses Programm scheint, so darf man doch sagen, daß die Arbeit mancher Ortsgruppe darüber hinausstrebt, wovon z. B. eine für die Anstellung jüdischer Lehrkräfte an städtischen Schulen wirkt. Schon früher wurde beantragt und fand sogar Unterstützung eines Rabbiners, der jüdischen Frau die Aufnahme in der Gemeindevverwaltung zu sichern, was für die jüdische Weltanschauung einen großen Umchwung bedeuten würde. Neuestens wurden die Ortsgruppen und angeschlossenen Vereine veranlaßt, die Wohnungspflege als nächste, wichtigste Arbeit in ihren Arbeitsplan aufzunehmen. Dem Zuge der Zeit, die ein starkes Interesse an der Bildung von Jugendgruppen nimmt, auf daß

schon frühzeitig der soziale Sinn gepflegt, das Verständnis für die Fragen der Frauenbewegung geweckt werde, will sich auch der F. Fr. Bund nicht verschließen und empfiehlt deshalb die Bildung weiblicher jüdischer Jugendvereine möglichst mit Heimen für die beruflich arbeitenden Frauen, in denen Veranstaltungen zur geistigen Förderung sowie zur Geselligkeit und Übung der jüdischen Familiengebräuche abgehalten werden. Immer wieder betont die Vorsitzende, daß neben der praktischen Arbeit (worunter die der Stellenvermittlung und Arbeitsnachweise eine eigene Kommission beschäftigt) die ideale geübt werden müsse: „der Frau den Wunsch und den Mut zur Erhaltung der jüdischen Eigenart zu geben, sie der modernen sozialen Entwicklung und dem modernen geistigen Leben zugänglich zu machen, damit sie fest in dem Boden angestammter jüdischer Ethik Mitträgerin deutscher Kulturaufgaben werde.“

Die immer steigende Zahl der Vereine, die ihr Programm im Sinne der Frauenbewegung erweiterten, erwartete das Bedürfnis eines Zusammenschlusses, um in der Stärke gemeinsamer Arbeit erfolgreicher für „die Hebung des weiblichen Geschlechts auf geistigem und wirtschaftlichem, rechtlichem und sozialem Gebiet“ wirken zu können. So wurde der Bund Deutscher Frauenvereine im März 1894 geschlossen, dessen Vorsitz in den ersten Jahren Auguste Schmidt führte, die treueste Mitkämpferin von Louise Otto und jahrelange Vorsitzende des Allg. D. Fr. Ver., bis Arbeitsüberlastung sie im Jahre 1899 zum Rücktritt zwang. An ihrer Stelle leitete bis 1910 die Bundesgeschäfte Marie Stritt, deren früheres Verdienst es war, in Deutschland den ersten Rechtsschutzverein für Frauen gegründet zu haben, dem in zahlreichen deutschen Städten die Einrichtung von Rechtsschutzstellen folgte, in denen Frauen und Mädchen aller Stände Gelegenheit geboten wird, sich bei Rechtssällen unentgeltlich Rat zu holen. (S. Frauenrechtsschutz von Mary Röner S. 54) Frau Stritt hat mit ihrer glänzenden Nebenergabe sehr viel für die Propaganda geleistet und entwickelt seit dem Tode von Frau Schwerin als Herausgeberin des Bundesorgans eine vielseitige, nicht hoch genug zu schätzende Tätigkeit, wie sie es auch seit 1911 als Vorsitzende des Deutschen Verbands für Frauenstimmrecht tut. Sie hat in

den, alle zwei Jahre stattfindenden Generalversammlungen des Bundes wiederholt bewiesen; wie Takt und Umsicht, Scharfsinn und Gerechtigkeitsgefühl den verschiedenen Strömungen gegenüber, sowie frauenhafte Würde neben verbindlichster Liebenswürdigkeit sie in hervorragender Weise für den schwierigen Posten befähigten, — Eigenschaften, die in vollem Maße ihrer Nachfolgerin Dr. phil. Gertrud Bäumer nachzurühmen sind. Diese hat sich außerdem durch eine Reihe feingeistiger Bücher schriftstellerisch betätigt, wie auch durch das gemeinsam mit Helene Lange herausgegebene fünfbandige Werk „Handbuch der Frauenbewegung“ dieser einen großen Dienst geleistet.*) Daß ihr an Kraumann's weltberühmtem Wochenblatt „Die Hilfe“ die Leitung des literarischen Teils übertragen ist, darf auch als ein Erfolg der Frauenbewegung beansprucht werden, wie nicht minder, daß sie im Zentralauschuß der fortschrittlichen Volkspartei das einzige weibliche Mitglied ist. — Der Bund hat seit der Gründung betreffs seiner Arbeitsgebiete wesentliche Verschiebungen erfahren, auch sein Zweck wird jetzt etwas anders ausgedrückt, und dahin bezeichnet als „die Vereinigung aller Organisationen deutscher Frauen, welche die Förderung des weiblichen Geschlechts in wirtschaftlicher, rechtlicher, geistiger und körperlicher Hinsicht und die Hebung des Allgemeinwohls anstreben, zu gemeinsamer Verfolgung dieser Ziele und zu gemeinsamer Erörterung der Ideen der Frauenbewegung. Der Bund hat keinen parteipolitischen noch konfessionellen Charakter. Er steht ab von jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten der ihm angeschlossenen Organisationen“. Unter diesen Organisationen sind teils Landes-, teils Fachverbände und sonstige, unter einheitlichem Gesichtspunkt geschlossene Vereinigungen; im Ganzen (eine Zahl, die jährlich wächst): 46 Verbände, die 1927 Vereine umfassen, außerdem 48 Einzelvereine; die Mitgliederzahl beträgt etwa 500 000. Ursprünglich umfaßte der Bund 8 Arbeitskommissionen: 1. Kinderschutz, 2. Arbeiterinnenschutz, 3. zivilrechtliche Stellung der Frau, 4. Hebung der Sittlichkeit, 5. Bekämpfung des Alkoholismus, 6. Erwerbstätigkeit, 7. Erziehungswesen, 8. Handelsangestellte. Da sich aber erfreulicherweise für

*) Verlag W. Moeser, Berlin S.

mehrere der dabei vertretenen Interessen eigene Fachverbände gebildet haben, so war die Aufgabe der Bundeskommissionen erfüllt und diese konnten andere übernehmen; zurzeit bestehen 4, nämlich: 1. für die Diensthofenfrage, 2. zur Vorbereitung von Vorschlägen für die Reform des Stellnerinnenberufes, 3. für die Vorarbeiten zur Frage des Gemeindebestimmungsrechts, 4. zur Fertigstellung der Petitionen zum Strafrecht und zur Strafprozeßordnung. — Von großem Wert ist das von Josephine Leveh-Rathenaug geleitete „Frauenberufsamt“ des Bundes, das bezweckt „die mit den Berufs- und Erwerbsverhältnissen des weiblichen Geschlechtes zusammenhängenden sittlichen, hygienischen und wirtschaftlichen Bedingungen zu ermitteln und das gewonnene Material nach sorgfältiger Bearbeitung den an der Berufsberatung interessierten Organisationen und Einzelpersönlichkeiten zur Verfügung zu stellen“. Für die Berufsberatung des weiblichen Geschlechtes gibt es viele örtliche und sachliche Auskunftsstellen von Frauenvereinen, die sich zum großen Teil zu einem „Kartell der Auskunftsstellen für Frauenberufe“ zusammenschlossen.

Wer einen Einblick gewinnt in die weitverzweigte, trefflich funktionierende Organisation des Bundes Deutscher Frauenvereine (der selbstverständlich dem Internationalen Frauenweltbund angehört), wer einen „Frauentag“ mitmacht, der staunt, wie schnell die Frauen sich an das systematische öffentliche Arbeiten gewöhnt haben, — eine Fähigkeit, die ihnen so lange abgesprochen wurde. Diese, von den verschiedenen Verbänden einberufenen Frauentage sind das beste Mittel, einerseits die Gedanken der Frauenbewegung in das große Publikum zu tragen, andererseits zu erweisen, auf wie vielen Gebieten sich die Frauertätigkeit in der Neuzeit regt, Gebiete, die keineswegs den alten Hausfrauenberuf ausschließen; man werfe nur einen Blick auf die Tagesordnung einer Bundesversammlung und man wird erkennen, wie sie die weitgehendsten Interessen in ihre Beratungen hereinbezieht. So ist es gegenwärtig besonders die haus- und landwirtschaftliche Ausbildung der Frau, wofür Ida von Korffleisch einen ziemlich weitverzweigten (900 Mitgl.) „Verein für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande“ gründete, der neben dem praktischen Zweck erhöhter allgemeiner Leistungsfähigkeit und Er-

werbstätigkeit der auf seinen Schulen ausgebildeten Mädchen auch den idealen anstrebt: Vorbereitung und Ausbildung höherer Stände zu erzieherischer Arbeit an den Frauen und Mädchen des Volkes, Belebung des Interesses für Wirtschaftsbetrieb und Wohlfahrtspflege auf dem Lande. Wer möchte leugnen, daß hier ein Ziel vorliegt, wert, unsere Kraft zu seiner Erreichung einzusetzen; wie manche Guts- und Pfarrfrau, ja auch wie manche Fabrikantengattin in kleineren Betrieben, die einen persönlichen Einfluß erlauben, kann durch derartige Kenntnisse von größtem Segen für ihre Umgebung sein.

Bei aller Frauenarbeit ist neben der die Tätige selbst fördernden Ausnützung ihrer Fähigkeiten gewiß das erstrebenswerteste, dem eigenen Geschlecht zu helfen, alle Frauen, von denen das Glück vieler Heimstätten abhängt, auf eine höhere Stufe zu heben, ihnen bei Erfüllung ihrer vielseitigen Pflichten mit Rat und Tat beizustehen. Noch so viele Kräfte liegen brach, so kostbare Zeit bleibt unverwertet, so mancher gute Wille bringt es nicht zum Vollbringen, so manche Seele verkümmert aus Mangel an frohmachendem Lebensinhalt, so manches Glück bricht in Scherben, weil die Hand nicht gelernt hat, es durch treue Pflege im Kleinen festzuhalten. Und doch gibt es für jede Begabung, für jede Geschmacksrichtung heutigentags ein Wirkungsfeld, das bebaut werden kann, sobald man nur will. Es ist nicht das geringste, nein das höchste Verdienst der Frauenbewegung, auf diese Möglichkeiten hingewiesen, sie in oft hellem Kampf zu Wirklichkeiten umgewandelt zu haben.

Gewiß hat diese Umwandlung bislang unbekannt Probleme in die Frauenwelt getragen, um deren Lösung sich die feinsten Frauengeister bemühen; nicht jede findet eine solche über Studium und Ehe so leicht wie die Quedlinburger Diakonessfrau, Dr. Dorothea Christiane Erleben, die 1754 promovierte und also schrieb: „Ich bin der Ansicht, daß der Ehestand das Studium des Frauenzimmers nicht aufhebe, sondern daß es sich in Gesellschaft eines vernünftigen Ehegatten noch vergnüglicher studieren lasse.“ Das haben allerdings auch manche unserer heutigen studierenden Frauen zu ihrem Glück, zu unser aller Vergnügung erfahren, aber das andere, in der Praxis wohl mehrfach gleich befriedigend gelöste Problem der Verbindung von häuslichen Mutter-

pflichten und tätiger Teilnahme an den großen Fragen der Gegenwart, ist in der Theorie noch weit mehr umstritten. Ein Versuch zur Klärung dieses Streitpunktes war das Buch „Mutterschaft und geistige Arbeit“ von **Abele Gerhards** und **Helene Simon**, das aber die eigentliche Lösung oder Beurteilung der mitgeteilten Erfahrungen dem Leser selbst überläßt. Man könnte sagen, daß die Lebensarbeit von **Marianne Weber** in der tiefgründigen Behandlung des Themas „Ehe und Beruf“ liegt, dem sie immer neue Seiten abzugewinnen weiß, indem sie die für die Frauenbewegung so schwer wiegende Kulturfrage vom volkswirtschaftlichen wie vom rein menschlichen Standpunkt zu lösen versucht. So wenig man der Frauenbewegung vorwerfen darf, sie schätze den Mutterberuf gering, da sie doch von jeher viel für die bessere Vorbildung der Frau auf Ehe und Mutterschaft tat, so wenig darf man diesen Vorwurf gegen die Frauenstimmrechtsbewegung erheben; begründet doch gerade sie ihre Forderung mit dem dadurch zu gewinnenden Einfluß der Mutter auf die Welt, in der das Kind leben soll, Besserung dieser Welt durch den Einfluß der Mutter. Ist endlich nicht auch eine Folgeerscheinung der Frauenbewegung der „**Deutsche Bund für Mutterschutz**“, der auf seine Fahne schrieb: „Der Bund für Mutterchutz beruht auf dem Gedanken der Vereinigung praktisch-caritativer und sozialethischer Bestrebungen mit dem Ziele, die Stellung der Frau als Mutter zu verbessern und eine Gefundung des Sexuallebens herbeizuführen.“ (S. Artikel von Auguste Kirchhoff, S. 163.)

Fretlich läßt es sich nicht verbergen, daß es ein Kampftruf ist, der mit der Frauenbewegung, mit den von ihr geschaffenen Vereinen und Zielungen an unser Ohr bringt, aber ist nicht unser ganzes Leben ein Kampf? Ist nicht auch die von Frauen längst geübte Wohltätigkeit ein Kampf gegen Armut und Not, gegen Leibliche Gefahr? Diesen Feinden soweit als möglich vorzubeugen durch bessere Berufsbildung und materielle Sicherstellung der Frauen, durch Aufklärung über die stillen Gefahren, die Gesundheit und eines Glück bedrohen, bei allen Frauen das Verantwortlichkeitsgefühl in Hinsicht auf ihre überschüssige Zeit und Kraft zu entwickeln, jeder die Gelegenheit zu ihrer Verwertung zu bieten, — zu diesem gewiß berechtigten Kampf wurden die

neuen Waffen geschmiedet, dazu bildeten sich Frauenvereine. Durch die dabei mutig erprobte Kraft möchten wir ferner den Männern zeigen, daß sie unserer Mitarbeit bei dem angestrebten kulturellen Fortschritt nicht entraten können, wir möchten ihren Zurus vernehmen: „Unsere Alleinherrschaft hat wohl viele Blüten getrieben in Kunst und Wissenschaft, hat große Erfolge zu verzeichnen auf den Gebieten des gewerblichen und des politischen Lebens; aber die Gemütsverteilung hielt nicht Stand mit der Geistesentwicklung, der Sieg des Lichtes über die Finsternis ist noch lange nicht entschieden. Wir haben unsere männliche Kraft einseitig ausgebildet auf Kosten des Lebens, das uns zur Gehilfin gegeben wurde, das mit uns gemeinsam das Bild des Schöpfers widerstrahlen sollte. Und diese Einseitigkeit rächte sich dadurch, daß wir unter Verlust der einen Hälfte das göttliche Urbild nicht mehr darstellen können. Kommt und helft uns, es zurückzugewinnen.“ Da, wo dieser Ruf schon vereinzelt erkörnte, hat er zu den schönsten Erfolgen geführt; Aufgabe der Frauenbewegung ist es, so segensreich zu wirken, daß die Einzelstimmten zu einem mächtigen Chor anschwellen, der als harmonische Antwort die Frauenfrage überdörnt, damit es künftig nur noch gemeinsam zu lösende Menschheitsfragen gibt.

Dem Beispiele Deutschlands, wie anderer Länder, folgten, bildete sich um die Jahrhundertwende auch der **Bund schweizerischer Frauenvereine**, ein Jahr später der **Bund österreichischer Frauenvereine**.

In dem Aufruf der Gründerin des schweizerischen Frauenbundes, **Helene von Mülinen**, heißt es: „Die Not wächst und spannt jeden Tag ihre Forderungen höher. Um denselben zu begegnen, hat sich das Bedürfnis festeren Zusammenschließens, einer durchgreifenden Verständigung miteinander geltend gemacht. Unser Land ist in viele und selbständige Teile zersplittert; je nach lokalen und kantonalen Bedürfnissen sind die Schweizerfrauen ans Werk gegangen und haben ihren Willen und ihre Kraft gezeigt, Hand anzulegen, wo es Not tat. Doch wo Bedürfnisse des Volksganges hervortraten, fehlte es an einem Einigungspunkt, einer Zentralstelle, wo die zahlreichen Fäden zusammenlaufen und zu einem festen Seile sich drehen lassen. — So ist uns der

Wunsch entstanden, die verschiedenen Vereine der Schweizerfrauen in einem großen Bund zu sammeln, ihnen eine Zentralstelle zu schaffen, wo sie sich finden und zu gemeinsamer Tat einen können. Nicht eine führende oder herrschende Rolle möchten wir für diesen Bund erstreben, in ihm nicht die einzelnen Vereine in ihrer absoluten Freiheit beeinträchtigen, nur eine Sammelstelle sollte er für uns bilden, um dem Wohle Aller zu dienen."

Die Schweizerinnen empfinden besonders stark das Hindernis, das die verschiedenen Rassen und Sprachen in dem kleinen Land für Eingieit und gegenseitiges Verständnis bildet. Dies Hindernis zu überwinden, ist ihnen von erster Wichtigkeit; allen Vereinsmitgliedern deutlich zu machen, wie der gemeinschaftliche Zug der verschiedensten Vereine die Anerkennung des Arbeitsrechts, der Arbeitspflicht der Frauen sei, ist ihr vornehmstes Bestreben; als gute Patriotinnen verlangen sie einen Zusammenschluß, um nicht nur unter sich, sondern auch dem Ausland gegenüber stark zu sein.

So sind die Ziele des Bundes kurz also gefaßt:

1. Gegenseitige Anregung und bessere Verftändigung der Vereine untereinander.
2. Gemeinschaftliches Vorgehen derselben bei den eidgenössischen Behörden.
3. Vertretung der Schweizerfrauen dem Ausland gegenüber.

Die 70—80 angeschlossenen Vereine sind zum größten Teil gemeinnütziger Art, wie sich aus den Bundeskommissionen ergibt; es besteht eine solche für *Wöchnerinnenversicherung*, eine für *Heimarbeit*; die Gründung einer *sozialen Käuferliga* wurde hinfällig durch die Gründung der schweizerischen Käuferliga, die zwar außerhalb des Bundes, aber in vollkommener Übereinstimmung mit dessen Grundsätzen steht. Mehr propagandistischer Art sind die *Gesetzkommission* und die *Stimmrechtskommission*. — Präsidentin des Bundes ist Mme. P. Chaponnière-Chalfe.

Wie sich die einzelnen Landesbündnisse in dem Internationalen Frauen-Bund (International Conneil of Women, deshalb kurz I. C. W. genannt) zusammenfinden, so verbannt der Bund *Osterreichischer Frauenver-*

eine seine Gründung in besonderer Weise der Anregung des I. C. W. und dessen Präsidentin Lady Aberdeen. Er bezeichnet seinen Zweck als „die Vereinigung von Frauenvereinen welche, gemäß ihrer Statuten, ihre Arbeit in den Dienst des Frauen-, Familien- oder Volkswohles gestellt haben, um geistige, humanitäre und wirtschaftliche Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen. Konfessionelle, nationale oder politische Ziele sind ausgeschlossen.“

Der Bund umfaßt etwa 70 Vereine in Osterreich-Ungarn und verteilt sein Arbeitsgebiet auf 8 Kommissionen: *Unterrichtskommission*; *Rechtskommission*; *Gewerbelkommission*; *Pressekommission*; *Antialkoholkommission*; *Friedenskommission*; *Zeitungs-kommission*; *Propaganda-kommission*. Sich über die einzelne Tätigkeit zu orientieren; ist die Anschaffung von dem alljährlichen Jahrbuch und Kalender des Bundes öster. Frauenvereine (Verl. Moritz Perles, Wien) sehr empfehlenswert. Die alle Schwierigkeiten mutig überwindende Gründerin des Bundes, Frau Marianne Hainisch, ist noch heute seine verdienstvolle Präsidentin.

Da die Arbeitsart der einzelnen Vereine in dem Hauptartikel ausführlich geschildert wurde und die Vereinsziele im großen und ganzen die gleichen sind, erübrigt es sich bei dem beschränkten Raum, auf die schweizerischen und österreichischen Vereine näher einzugehen. Was von allgemeiner Bedeutung ist und wodurch sie in Zusammenhang, in Wechselwirkung mit allen Anhängerinnen der Frauenbewegung treten, ist, daß auch sie einen Landesbund bilden, wie er in seinen Richtlinien geschildert wurde.

Die deutsche Presse.

Allen Frauenbestrebungen kommt eine Frauentätigkeit der Neuzeit zugute, die viel stärker entwickelt ist als der Laie ahnt: die Journalistik. Seitdem es Zeitungen gibt, haben Frauen daran mitgearbeitet, aber es waren nur Einzelercheinungen, wie z. B. Ende des 17. Jahrhunderts die Witwe Serlin als Verlegerin des „Frankfurter Journals“, Mitte des 18. Jahrhunderts schrieben verschiedene Frauen in Gottschob's „philosophische Tadelrinnen“; Anfang des 19. Jahrhunderts gab Ottilie von Goethe die Zeitschrift „Chais“ heraus, rebigierte

Sophie Brentano den „Göttinger Musenalmanach“, beteiligte sich Karoline de la Motte Fouqué an den „Müßigen Stunden“. Heute sind an die Stellen dieser einzelnen Namen hundert, in Amerika sogar tausende, getreten, die ständige und zum Teil gut bezahlte Mitarbeiterinnen, auch verantwortliche Redakteurinnen und selbstständige Herausgeberinnen von Zeitungen sind. Naturgemäß war in Deutschland die Frau, die als erste die Fahne der Frauenbewegung ergriff, auch diejenige die „mit dem bewußten Willen, an der Zeitgeschichte mitzuarbeiten, die Interessen der größeren Hälfte der Nation zu vertreten, in die Journalistik eintrat“. Louise Otto-Peters hat 1865 mit ihren „Neuen Bahnen“ ein Blatt geschaffen, das Vorbildlich für eine Reihe anderer Organe der Frauenbewegung wurde, davon in folgendem eine kleine Auswahl gegeben werden soll.

Bericht des Schwelz. Gemeinnützigen Frauenvereins und seiner Sektionen. Verlag: Drucker Koller, Luzern.

Blätter für soziale Arbeit. Verlag: Braun'sche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe i/W.

Der Abolitionist. Selbstverlag des deutschen Zweigs der F. A. Föderation. Dresden.

Der Bund. (Organ des Bundes öster. Frauenvereine). Wien.

Der Fernsprecher (für Post- und Telegrafeneamtmännchen) Verlag: P. Förster, Breslau.

Der katholische Frauenbund. Verlag: Köln a/Rh.

Die Arbeiterin. Verlag: Berlin, Anprobestr. 21.

Die Christliche Frau. Verlag: Caritasverband für das kathol. Deutschland. Freiburg i/W.

Die Eisenbahnbeamtin. Verlag: P. Förster, Breslau.

Die Frau. Verlag: W. Moeser, Berlin S. 14.

Die Frauenbewegung mit der Beilage: Zeitschrift für Frauenstimmrecht. Verlag: W. & S. Löwenthal, Berlin C.

Die Frauenfrage, Centralblatt des Bundes Deutscher Frauenvereine, in 5 Ausgaben:

A. Hauptblatt mit Beilage Frauenberuf und -erwerb.

B. Hauptblatt mit Beilagen Mitteilungen des Rhein.-Westf. Frauenverbandes und Fr. Beruf und -Erwerb.

C. Hauptblatt mit Beilagen Mitteilungen des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium und Fr. Beruf und -Erwerb.

D. Hauptblatt mit Beilagen Frau und Staat, Organ d. deutsch. Vereinig. f. Frauenstimmrecht und -Fr. Beruf und -Erwerb.

E. Gesamtausgabe mit sämtlichen Beilagen.

Die Frauenwacht. Verlag: W. Violet, Stuttgart.

Die Frau im Osten mit zwei Beilagen: Die Frau im Erwerbsleben; Stimmrecht, Organ des Fr. Stimmr. Verb. für Westdeutschland und des

Schles. Verb. für Fr. St. Recht. Verlag: Schles. Fr. Verb. Breslau.

Die Gleichheit (für Arbeiterinnen). Verlag: J. S. W. Dieß, Stuttgart.

Die Handlungsgehilfin. Verlag: Verbünd. kaufm. Ver. für weibl. Ang. Cassel.

Die Hausbeamtin. Verlag des Vereins, Großröhrsdorf i/S.

Die Heimarbeiterin. Verlag des Vereins, Berlin W.

Die katholische Lehrerin. Verlag: B. Hößling, München.

Die Lehrerin mit Beilagen:

A. der Sektion für höhere und mittlere Schulen,

B. des Verbandes deutscher Volksschullehrerinnen,

C. der Sektion für technische Fächer.

Verlag: B. G. Teubner, Leipzig-Berlin.

Die Studentin. Verlag des Verbandes, Berlin-Charlottenburg.

Ein Volk, eine Schule. Verlag: P. Zimmermann, Berlin.

Evang. Zeitschrift für Frauenzeitung. Verlag: E. Runge, Groß-Richterfelde.

Frauenarbeit (für kathol. erwerbst. Frauen) Verlag: Germania N. G. Berlin C.

Frauenberuf. Verlag: Schwäbischer Frauenverein, Stuttgart.

Frauenbestrebungen. Verlag: Union für Frauenbestrebungen, Zürich.

Frauen-Fortschritt. Verlag: Berliner Vereinsdruckerei, Berlin W.

Frauen-Reich. Verlag: Paul Lorenz, Berlin S.

Frauenstimmrecht. Verlag: Buchdruckerei Conzett & Cie., Zürich.

Frauenwirtschaft. Volksvereinsverlag, München-Glabbeach.

Frauen-Zukunft. Frauenverlag, München.

Neue Bahnen. Verlag: Braun'sche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe i/W.

Neues Frauenleben. Verlag: S. Goldschmidt, Wien.

Österreichische Frauenrundschau (für Arbeiterinnen) Verlag: S. Heller & Komp. Wien.

Österreichische Frauenarbeit (landwirtschaftlich) Verlag: Pallaschke & Fehr, Raasdorf, Ostpreußen.

Schweizer Frauenzeitung. Verlag: Frau Honnegger, Post Langgass, St. Gallen.

Unter dem Reichsadler (Berliner Post- und Telegraphenbeamtmännchen) Verkehrsverlag Union, Berlin-Wilmersdorf.

Unterm Lazaruskreuz (Krankenpf. Berufsorgan.) Deutscher Verlag, Berlin.

Zeitschrift für Frauenstimmrecht. Verlag: S. Heller & Komp. Wien.

Zeitschrift für weibl. Handlungsgehilfen. Verlag des kaufm. Verb. f. weibl. Ang. Berlin.

Außerdem erscheinen verschiedene Kalender und Jahrbücher, so vom Evangelischen und Katholischen Frauenbund u. a. m., die besonderen Interessen ihrer Verbände berücksichtigen. Von allgemeinerem Interesse ist das vom Bund Deutscher Frauenvereine herausgegebene „Jahrbuch der Frauenbewegung“, das der strebenden Frauenwelt mit reichem Material und zuverlässigen Berichten über die verschiedensten Arbeitsgebiete und Frauenvereine helfen und nützen will.

Literaturnachweis:

Karl Boff, Katechismus der Frauenbewegung. Verlag: B. G. Teubner, Leipzig-Berlin.

Auguste Schmidt & Hugo Rösch, Louise Otto-Peters. Verlag: R. Voigtländer, Leipzig.

Anna Plathow, Die Begründerinnen der deutschen Frauenbewegung. Verlag: Friedrich-Rothbarth, Leipzig.

Bahnbrechende Frauen, herausg. vom Deutschen Lyceum-Club. Verlag: Vita, Deutsches Verlagshaus, Berlin-Charlottenburg.

Lily Braun, Die Frauenfrage. Verlag: C. Hirzel, Leipzig.

Else Lüders, Der linke Flügel. Verlag: W. & S. Löwenthal, Berlin.

Paula Mueller, Die Frauenfrage. Verlag: C. Runge, Groß-Lichterfelde-Berlin.

Jahrbuch der Frauenbewegung, 1912 und 1913. Verlag B. G. Teubner, Leipzig-Berlin.

Katholische Frauenkalender. Verlag: Breer & Thiemann, Hamm i./Westfalen.

Protokolle über die 1. Generalvers. des Katholischen Frauenbundes.

Protokolle über den Jüdischen Frauenbund.

Die Lehrerin, erste Jahrgänge. Verlag: E. Hofmann, Berlin.

II. Jahresbericht des Vereins Frauenstudium 1897/98, Berlin.

Bericht des Vereins Frauenbildung 1898, Frankfurt a./M.

Schriften des Kaufm. Verb. für weibl. Angestellte. Berlin.

Denschrift der Kaufm. Verb. für weibl. Angestellte. Selbstverlag: Frankfurt a./M.

Mitteilungen des Schwäbischen Gauverbands gegen den Alkoholismus, Nr. 9, 1909. Verlag: F. F. Steinkopf, Stuttgart.

Flugblätter vom deutschen Bund abstinenter Frauen.

Mathilde Weber, Lose Erinnerungsblätter, (ungedruckt).

Schweizerischer Frauenkalender 1911, Rechenschaftsberichte des Bundes österreichischer Frauenvereine.





Organ des Deutschen Verbandes für Neue Frauenkleidung und Frauenkultur. Schriftleitung: Clara Sander, Else Wirminghaus, beide in Köln. Erscheint am 1. jeden Monats (mit Ausnahme von Juli und August) und kostet jährlich 6 Mark, halbjährlich (5 Hefte) 3 Mark, bei direkter Zusendung unter Kreuzband nach dem *Ausland* jährlich 8 Mark. Der Jahrgang beginnt mit dem Januar. Unter Mitwirkung hervorragender Schriftsteller und Schriftstellerinnen herausgegeben, enthält die Zeitschrift einen redaktionellen und einen technischen Teil, beide mit *zahlreichen Abbildungen und Zeichnungen*, sowie *Schnittmuster-Bogen*. — *Probehefte unberechnet und portofrei.*

Neue Bahnen.

Organ des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins (zugleich Verband für Frauenarbeit und Frauenrechte in der Gemeinde). Herausgegeben vom Vorstand. Mit der monatlichen Beilage „*Blätter für soziale Arbeit*“. Redaktion Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner, Mannheim. Erscheinen monatlich zweimal. Jahres-Abonnement Mk. 3.—. Probenummern kostenfrei.

Blätter für soziale Arbeit.

Organ des „Deutschen Verbandes der Jugendgruppen und Gruppen für soziale Hilfsarbeit“ und des „Zentralvereins für Arbeiterinneninteressen“ u. a. Herausgegeben von Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner, Mannheim. Erscheinen monatlich und kosten bei portofreier Zustellung Mk. 1.50 jährlich. Probenummern kostenfrei.

Die Stellung der Frau im Recht der Kulturstaaten.

Eine Sammlung von Gesetzen verschiedener Länder, bearbeitet durch die ständige Kommission des internationalen Frauenbundes (International Council of Women). Preis kart. Mk. 2.40.

Die Stellung der Frau zum Staat und im Staat.

Frauenstimmrecht. — Von Oskar Muser, Badischer Landtagsabgeordneter. Preis 60 Pfg.

Jugendgruppen und Gruppen für soziale Hilfsarbeit.

Ihre Entwicklung und ihre Arbeitsmethoden. Berichte erstattet in einer Konferenz in Gotha am 5. Oktober 1912. Zusammengestellt von Dr. phil. Alice Salomon. Preis 40 Pfg.

Zwanzig Jahre soziale Hilfsarbeit.

Von Alice Salomon. Anlässlich des zwanzigjährigen Bestehens der „Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit“ in Berlin im Auftrag des Vorstandes verfasst. Preis Mk. 1.40.

————— Zu beziehen durch jede Buchhandlung und direkt vom Verlag. —————

Soeben ist in zweiter vermehrter Auflage erschienen:

Der Dienst der Frau in der christlichen Kirche

Geschichtlicher Ueberblick mit einer Sammlung von Urkunden u. 20 Vollbildern

von **D. Ed. Freiherr von der Goltz**

o. Professor an der Universität Greifswald

Bd. I 265 Seiten ----- Bd. II 202 Seiten

Nebst einem Anhang über den „**Dienst der Frau in der Mission**“
vom Studien-Inspektor Pastor **Siegfried Schoene-Wittenburg**

Preis in einem Bande geb. 5 M., in zwei Bänden brosch. 4 M., geb. 5,75 M.

Ein Buch dieser Art hat sich Freunde erworben, wenn es bei einer starken Erstauflage nach wenigen Jahren eine zweite Auflage erleben kann, diese kann um so mehr auf Anerkennung rechnen, wenn sie nicht nur kleine Berichtigungen und Ergänzungen bringt, sondern eine neue wissenschaftliche Leistung darstellt.

Es ist ein neues Buch geworden, das, überall auf wissenschaftlicher Arbeit beruhend, doch die Vorzüge einer gemeinverständlichen Darstellung nicht vermissen lässt. Alle wissenschaftlichen Bibliotheken, Theologen, Historiker und Kulturhistoriker werden das Buch brauchen, ebenso die Vereine der Inneren und Äusseren Mission, die Diakonissenhäuser und Frauenverbände, und vor allem die alten Freunde der „Frauenhilfe“.

Drei Schriften für die Mutter

***** Karl Hesselbacher: **Mutter und Kind.** 50 Pfg. *****

Elisabeth Stämmler: **Die Mutter und ihr heranwachsender Sohn.** 30 Pfg.

Frau R. Hoffmann-Genf: **Die Mutter und ihre heranwachsende Tochter.**

— 30 Pfg. —

In zweiter Auflage ist soeben erschienen:

Elisabeth Fry

Von **Georgina King Lewis**

Mit einem Bild in Lichtdruck. Deutsche Ausgabe von F. Siegmund-Schulze

Vornehmer Geschenkeinband in weiß und blau und Golddruck

3 Mark

Reformation: „Eine treffliche Gabe für die deutsche Frauenwelt.“

Cheologischer Literaturbericht: „Das Buch gibt uns einen trefflichen Einblick in die Seele der seltenen Frauengestalt, deren Namen diesselts wie jenseits des Kanals einen guten Klang hat.“

„Neue Zeiten“: „... Möchten viele Leserinnen sich an diesem so lebendig geschriebenen Lebensbild der unvergesslichen Frau erquicken und neue Kraft für die eigene Arbeit daraus gewinnen.“

Die Frau im Evangel. Gemeindeleben

Handbuch der Frauenhilfe

Im Auftrage des Engeren Ausschuss des Evangelisch-Kirchlichen Hilfsvereins

herausgegeben von Lic. P. Cremer

276 Seiten

Preis 3 Mark

Im Leinwand gebunden

Stiftungsverlag in Potsdam

Die Frau im Heim und Erwerb.

Illustrierte Familien-Wochenschrift; pro Heft 20 Pfennig.

Welche Vergünstigungen bietet „Die Frau im Heim und Erwerb“ ihren Abonnenten?

1. Mark 1000.— im Falle des Todes durch Unfall
2. Mark 1000.— im Falle der Ganzinvalidität durch Unfall.

In beiden Fällen ist die Frau unter den gleichen Bedingungen versichert.

„Die Frau im Heim und Erwerb“ ist ein Blatt, welches für jede Familie und vor allem für jede Hausfrau und Mutter und für jede erwerbstätige Frau von Interesse ist. Im feuilletonistischen Teil bringt das Blatt die neuesten Tagesereignisse mit Abbildungen. Der Modenteil enthält jährlich weit über 2000 Abbildungen auf den Gebieten der Damen- und Kindermoden, der Handarbeits- und Wäscheanfertigung. Zu fast jeder Abbildung stehen den Abonnenten gebrauchsfertige Schnittmuster gegen geringe Gebühr zur Verfügung. „Die Frau im Heim und Erwerb“ bringt ferner ärztliche Abhandlungen sowie solche über Schönheitspflege. Ueber Erziehungsfragen werden in zwangloser Folge Beiträge zur Erziehung der Kinder veröffentlicht. Das Recht der Frau und Berufsfragen werden, dem Zuge der Zeit folgend, in eingehender Weise erörtert, namentlich Ratsschläge über Nebenverdienst, Erwerbszweige für ältere Frauen, Wittwen usw. geben hier den Stoff. Auch für unsere Kleinen bringt „Die Frau im Heim und Erwerb“ etwas: Die Kinderzeitung enthält Erzählungen, allerlei Kurzweil, Spiele, Anleitung zum Anfertigen von Spielzeug usw. Der Humor kommt ebenfalls in Wort und Bild in jeder Nummer zu seinem Recht und Vermischtes, Rätsel-Ecke, Skatenaufgaben, Bezierbilder geben den Unterhaltungsstoff für alle die, die ihre Mußestunden ausfüllen wollen.

Jede Frau im Heim und Erwerb

sollte sich und den Ihren durch Abonnementsaufgabe die Vorteile verschaffen, die ihnen das obige Blatt bietet. Eine wöchentliche Ausgabe von 20 Pfg. bewahrt die Familie im Falle des Unglücks vor Not und Sorge. Man bestelle sofort beim Postamt oder bei einer Buchhandlung.

Wertvolle Bücher für die Frau!

Bonne, Dr. med. Georg, Im Kampfe um die Ideale. Die Geschichte eines Suchenden. 8°. (544 S.) 1913. 3. stereot. Ausg. Mk. 4.—, in Lwdbb. Mk. 5.—

Ein außergewöhnliches Buch. Das Werk eines modernen Arztes, Menschenfreundes und Sozialpolitikers, der Alkohol-, Liebes- und Wohnungsfragen und unsere ganze Unkultur auf diesen Gebieten als ein Richter und Prediger aufgreift und mit Inbrunst behandelt. Es ist kein übliches Lesebuch, das Statistiken und Leitartikel in Romanform preßt. Es steckt eine so starke Persönlichkeit darin, daß man zur eigenen Ueberraschung die Entdeckung macht, daß hier ein neuartiger Gestalter sozialer Probleme spricht.

Die Lesf., am 23. Dezember 1911.

— **Daselbe. Volksausgabe.** In Lwdbb. geb. Mk. 2.80

Die Volksausgabe ist etwas kürzer als die Gesamtausgabe, doch sind wesentliche Bestandteile nicht weggelassen worden. Die Ausstattung und der Druck sind trotz des billigen Preises vorzüglich.

Eiberskirchen, J., und Eysoldt, H., Die Mutter als Kinderärztin. 8° (268 S.) v. J. Mk. 1.—, geb. Mk. 1.80

Forel, Prof. Dr. Aug., Die sexuelle Frage. Eine naturwissenschaftliche, psychologische hygienische und soziologische Studie für Gebildete. 10. Aufl. (46. bis 48. Lauf.) (XII u. 628 S.) 1913. Mk. 8.—, in schwarz Lwdbb. Mk. 9.50

Ein Prospektheft mit über 60 Urteilen der maßgebenden Presse, einem Aufsatz von E. Thoma u. a. ist in allen Buchhandlungen oder durch den Verlag kostenlos erhältlich.

— **Die Sexuelle Frage. Gekürzte Volksausgabe.** (1. bis 20. Lauf.) (320 S.) 1913. Preis steif brosch. Mk. 2.80, in Lwdb. geb. Mk. 3.80

Die Volksausgabe enthält alle wesentlichen Teile der großen Ausgabe, nur einige zu wissenschaftliche Ausführungen wurden weggelassen. Der kleinere Umfang wurde in der Hauptsache erreicht durch die Wahl einer schmallaufenden deutschen Type und durch ein dünneres, aber halbfreies Papier.

v. Haugwitz, Gräfin, geb. Gräfin zu Pappenheim, Modernes Kochbuch. (260 S.) 1913. gbb. Mk. 4.—

Hölzl, M., Die Mutter. Ein Leitbuch für die junge Frau. Neu bearbeitet von Therese Danner. Mit Vorwort von Geh.-Rat Dr. v. Kerschsteinner. 6. Aufl. 16°. (XII u. 122 S.) Mk. 1.—, in Lwdbb. Mk. 1.80

Es ist ein wirklich brauchbares und gutes Buch, das wir Aerzte allen jungen Müttern warm empfehlen sollten. Münchener Mediz. Wochenschrift 15. Juni 1909.

Marcuse, Dr. Jul., und Wörner B., Die fleischlose Küche. 2. verbesserte Aufl. (5 bis 14. Tausend.) 8°. (477 S.) 1912. Mk. 3.—, in Lwdbb. Mk. 3.75

Das Buch übertrifft die meisten vegetarischen Kochbücher nach Inhalt und Umfang und verdient auch aus diesem Grunde, wie seiner Billigkeit wegen, empfohlen zu werden. Die Mühle, 19. Mai 1911.

Maurenbrecher, Hulda, Das Allzuweibliche. Ein Buch von neuer Erziehung und Lebensgestaltung. gr. 8°. (192 S.) 1912. Mk. 2.—, in Lwdbb. M. 3.—

Es ist ein ganz köstliches Buch. Jeder, der sich über das Wesen des Weibes klar werden will, es in seinen psychologischen und historischen Bedingungen erkennen will, muß es lesen. Die Verfasserin hat mit unermüdbarem Eifer, mit scharfem Blick für das Typische, mit klarer Einsicht in das Bewegende alles zusammengetragen, was das Wesen des Weibes bestimmt und ausmacht. Pädagog. Reform, 24. Juli 1912.

Die Frauenbewegung

Herausgegeben von
MINNA CAUER

Mit der Beilage:

Zeitschrift für Frauenstimmrecht

Monatsschrift für die staatsbürgerliche Bildung der Frau.

„Die Frauenbewegung“

behandelt alle sozialen, kulturellen und politischen Fragen der Gegenwart mit Beziehung auf das Leben der Frau;

„Die Zeitschrift für Frauenstimmrecht“

bringt neben Nachrichten über den Fortgang der Stimmrechtsbewegung in allen Ländern orientierende Artikel zur staatsbürgerlichen Erziehung.

Das Blatt erscheint am 1. und 15. jeden Monats und ist durch alle Buchhandlungen, Postämter sowie durch den Verlag W. S. LÖWENTHAL, Berlin C. 19, zu beziehen.

Preis für beide Blätter zusammen vierteljährlich 1 Mark.

□ □ □

Probenummern gratis durch das Pressekomitee
„Frauenbewegung“ Berlin, Nollendorfstrasse 28.

Vorzüglichstes Insertionsblatt
für Herrschaften

zur schnellsten Erlangung von
gutem Hauspersonal.

== Zeile 30 Pfg. ==

□ □ □

Gegründet 1890

■ ■

"Frauenheim" Magdeburg

■
Erst-

klassiges

Offerten - Blatt

für Stellensuchende

jeden Standes. Zeile

15 Pfg. Weit verbreitet —

Geschäfts-Inserate haben besten

Erfolg. Zeile 40 Pfg. Auch Pen-

sionaten, Bildungsanstalten etc. zu emp-

fehlen. Jahresinserate bis 4 Zeilen für diese

nur 20 Mk. Probenummer gratis. □ □ □ □ □ □ □ □

Haushalt und Hausfrau

ist das offizielle Vereinsblatt

des

Düsseldorfer Hausfrauen-Vereins

Er erscheint alle 14 Tage.

Verlag: Düsseldorf.

WIENER Hausfrauen-Zeitung

Jubiläums- (40.) Jahrgang

— Gegründet 1875 —
Telephon No. 21.572

WIEN, II/3
Gredlerstrasse 3.

Postsparkassen-
Konto No. 81.353

Ehrendiplome: 1897: Brüssel, Welt-Ausstellung
1889: Wien, Kochkunst-Ausstellung
1900: Wien, Frauengewerbe-Ausstellung
1902: Wien, Ausstellung der Hausfrau

Aeltestes und renommiertestes Frauenblatt Wiens

Reich illustriert □□ Insertionsorgan ersten Ranges

Aus dem Inhalt:

Leitartikel, behandelnd aktuelle Wirtschafts- und Frauenfragen, Mode, Wäsche- und Handarbeiten, Feuilleton, Roman, Preisrätsel, Album der Poesie, Schach, Die Welt des Kindes, Kochrezepte, Speisezettel, Fleischmarkt, Fragen und Antworten, Hausarzt, praktische Winke, Literatur, Kunst etc. ...

Probehefte durch den Verlag gratis

Abonnement 2 Mark vierteljährlich.

Frauenbank E. G. m. früher b. H. Genossenschaftsbank selbständiger Frauen

Berlin-Wilmersdorf, Motzstr. 38/39. Geschäftskreis über 1000 Mitglieder.

Für Mitglieder: 1. Diskontierung von Wechseln und Schecks. 2. Gewährung von Darlehen gegen Sicherstellung der Bürgschaften, Hypotheken oder sonstigen Wertunterlagen. 3. Beleihung von börsenfähigen Wertpapieren. 4. Ausführung von Börsenaufträgen. 5. An- und Verkauf von Wertpapieren usw. 6. Giro-Ueberweisungsverkehr. 7. Postscheckverkehr. 8. Nachlass- und Vermögensverwaltungen. 9. Hausverwaltungen. 10. Besorgung und Unterbringung von Hypotheken. 11. Treuhandaufteilung.

Für Mitglieder und Nichtmitglieder	Wir vergüten für Spar- und Depositengelder bis auf weiteres:	{	bei täglicher Kündigung	3 1/2	Prozent
			bei vierwöchentlicher Kündigung	3 1/4	Prozent
			bei vierteljährlicher Kündigung	4	Prozent
			bei halbjährlicher Kündigung	4 1/2	Prozent
			bei jährlicher Kündigung	5	Prozent

Juristische Sprechstunden täglich 4-6 (nach auswärts schriftlich)
Für Mitglieder kostenlos!

Die offizielle Klub-Zeitung des Deutschen Frauen-Klubs ist die **Neue Deutsche Frauen-Zeitung**

Sie erscheint jede Woche und wird allen
Mitgliedern durch die Post zugestellt.

Ein Inserat in dieser Zeitschrift

**hat grossen
Erfolg.**

Verlag: Düsseldorf.

Wille und Weg. Die billigste Zeitschrift für Frauen erscheint seit 1909.

Der neubeginnende sechste Jahrgang bringt eine neue Beilage „Mode und Handarbeit“. Ausserdem ein Annoncenbeiblatt mit Stellenanzeiger (Wort 5). Wille und Weg will den Frauen und Mädchen, besonders den erwerbenden beistehen mit Rat und Tat. Deshalb bringt das Hauptblatt klare und leicht fassliche Aufsätze über die wichtigsten Gesetze für Frauen, hilft ihnen zum richtigen Gebrauch der Krankenkassen, Volksversicherung usw., bringt interessante Mitteilungen aus aller Welt, spannende Erzählungen guter Autoren und ist trotzdem die **billigste Frauenzeitung mit Modenblatt, welche wöchentlich** erscheint.

Abonnement monatl. 26 Pfg. Durch die Post bezogen vierteljährl. 1.05 Mk.
Verlag und Expedition Halle S. Weidenplan 20.

